Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-H... Geschichte

Gesellschaft für Schleswig-Holste... Geschichte

22
SS/192R.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holstein-Lauenburgische

Geschichte.

Zweiundzwanzigster Band.

Mit 4 Stammtafeln, 1 Siegeltafel und 1 Facsimile.

Kiel.
Commissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung.
1892.

Digitized by Google

DD
491
.S6
G38
v.22

Zusendungen für die Zeitschrift werden erbeten an den Herausgeber:

Bibliothekar Dr. August Wetzel in Kiel.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Das Geschlecht der Reventlow. Von Graf Ludwig zu Reventlow in Lübeck. Mit 4 Stammtafeln und 1 Siegeltafel 1

II. Geschichte der Predigt in Schleswig-Holstein. Von Propst a. D. C. Er. Carstens in Tondern . 159

III. Aus dem Briefwechsel Heinrich Rantzaus von 1570 bis 1594. Von Oberlehrer Dr. Berthean in Ratzeburg 239

IV. Eine Salvaguardia des Großen Kurfürsten für die Pastoren zu Friedrichstadt vom 13. Oktober 1658. Ein Beitrag zur Geschichte des Kriegs 1657—1660. Von Ernst Michelsen, Pastor in Klanxbüll. Mit 1 Facsimile 285

V. Das Preetzer Abecedarium mit dem Richtsteig Landrechts. Von Oberbibliothekar Dr. jur. Emil Steffenhagen in Kiel 297

VI. Die Versorgung der Prediger-Wittwen und -Waisen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Von Ober-Konsistorialrath Dr. jur. Wilhelm Stockmann in Hannover . 303

VII. Zur Geschichte Christian III. Von Professor Dr. D. Schäfer in Tübingen 475

VIII. Neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Landesgeschichte und Landeskunde. Von Bibliothekar Dr. A. Wetzel 505

Digitized by Google

Das

Geschlecht der Reventlow.

Von

Graf Ludwig zu Reventlow.

Digitized by Google

I.

Ursprung, Name, Wappen und ältester Grundbesitz.

Die ältesten Ueberlieferungen stimmen darin überein, daß die Reventlows aus Ditmarschen stammen.

Der Presbyter Bremensis schreibt:

„Eciam illis diebus progenies magna, de Ditmarcia exorta, dicta de Reuentlo, a dicto comite Adolpho fuit injuriata." (Quellensammlung der Gesellschaft Bd. 1 S. 46.)

„Auch war in jenen Tagen ein großes, aus Ditmarschen entsprungenes Geschlecht, genannt von Reventlo, von dem genannten Grafen Adolf beleidigt worden" . . .

Und die späteren Schriftsteller wiederholen die Angabe nur in anderer Form; so sagt Cranz Saxonia VIII, 39:

„Ex Thietmarsia, quae ab olim commixtos habuit militares a memoria comitum ibi praesidentium, familia de Reventlow sese in Holsatiam collocavit" . . .

„Von Ditmarschen her, wo von alters, aus der Zeit der dort herrschenden Grafen Rittergeschlechter durcheinander wohnten, hat sich die Familie von Reventlow in Holstein niedergelassen" . . .

— Wie ich hier schon bemerken will, endete die Herrschaft der Stader Grafen in Ditmarschen mit der Ermordung Rudolf II. im Jahre 1144. —

Ferner schreibt Henninges, Genealogiae aliquot familiarum nobilium S. 47: „Reventlovii Nobiles in Dithmarsia antiquitus sederunt" . . .

„Die Reventlowschen Edlen sind in alter Zeit in Ditmarschen ansässig gewesen" . . und Neocorus, Chronik I. 338:

Digitized by Google

„Vor dieser Tid iß vele Adels in Ditmarschen gewesen vnnd sonderlich dat edele Geschlecht der Reventlouwen“ . . .

Ihnen sind gefolgt, Angelus Holst. Chronik, S. 201, Dankwerth S. 18, 108 und 109 und andere. Auch von den neueren Geschichtsforschern, Dahlmann, Michelsen, Lappenberg, Kolster, Nitzsch, Chalybaeus, ist der ditmarsische Ursprung der Familie als festgestellt angesehen worden.

Wie Chalybaeus [1]) in Uebereinstimmung mit Nitzsch [2]) und mit Schröder [3]) annimmt, war in den Nordalbingischen Gauen von jeher ein uralter Landesadel (Edelinge oder Ethelinge) vorhanden, dessen Entstehung, der Urzeit des Volkes angehörig, in Dunkel gehüllt ist.

In Holstein lag die Vertheidigung der Ostgrenze gegen die Wenden in frühester Zeit dem gesammten dortigen Adel ob, der zu diesem Zweck in dem Falderagau, in der Nähe des heutigen Neumünster vereinigt wohnte und die Annahme Nitzschs scheint daher wohlbegründet, daß in ähnlicher Art der ditmarsische Adel in Ethelingstede, dem heutigen Tellingstedt zusammen gewohnt, um die Wacht an der Ostgrenze des Landes, am nördlichen Ende des Riesenwohlds zu halten, während an dessen Südende Heristade, oder Herstedt, jetzt Süderhastedt, die Heerstätte bezeichnet habe, wo der Versammlungsort des übrigen Heeres gewesen sei.

Daß in Holstein und Ditmarschen die alte Eintheilung in Adlige, Freie und Hörige und die darauf beruhende Gau- und Heeresverfassung über die Zeit der Eroberung durch Karl den Großen hinaus, im Wesentlichen bewahrt blieb, während bei der Mehrzahl der deutschen Stämme die alten Einrichtungen nach der Völkerwanderung kaum mehr erkennbar sind, erklärt sich, wie Chalybaeus hervorhebt, dadurch, daß die Bevölkerung jener Gaue, dem Andrang der Wenden siegreich widerstehend, in ihren alten Sitzen verblieb und mit ihnen

[1]) Geschichte Ditmarschens S. 22.
[2]) Ditmarsische Geschlechterverfassung. Jahrb. f. Landesk. III. 83.
[3]) Topogr. Holsteins I. 11.

Digitized by Google

auch die alte Gliederung und Verfassung ungeschwächt erhalten konnte.

Nachdem aber Ditmarschen, sei es als selbstständige Grafschaft, sei es als Theil der cometia utriusque ripae den Grafen von Stade unterstellt worden, da sind aus jenem alten Volksadel die milites und ist mit ihnen der auf dem Dienst im Heere und dem sich bildenden Staatswesen beruhende Ritterstand hervorgegangen, von dessen ditmarsischen Zugehörigen Chronisten und Geschichtsschreiber die Reventlows und die ihnen geschlechts- und stammverwandten Walstorfs in erster Reihe nennen.

Daß die Reventlows von urditmarsischem Stamme sind, ergiebt sich namentlich aus ihrer Zugehörigkeit zur „Vogdemannenschlachte", einem Geschlechte, welches wohnhaft auf der Geest und ursprünglich im Kirchspiel Burg, wo das Burgholz lange in seinem Eigenthum verblieb, in Windbergen einen ausschließlichen Sitz und Mittelpunkt gewann, während nur eine der angegliederten Kluften (Familien) die Spireken in das zum Marschbezirk gehörige Kirchspiel Wesselburen einwanderte und zu Süderdike Wohnsitze fand.

Die Vogdemannen bildeten eine aus der Vereinigung einer Anzahl alter Geschlechter erwachsene Genossenschaft, welche in Windbergen eine eigene, als Wallfahrtsort angesehene Kapelle „Zum heiligen Kreuze" besaß [1]). Sie hatten ein an-

[1]) Ueber die Gründung der Kapelle berichtet Hans Detleffs, Nevc. I. 259: „De Capelle tho Windbargen, thom hilligen Crütze genannt itz daher gestiftet: Ein Man darsulvest hefft up dersulven Stede, wor itzo de Capelle gebuwet ein klein Ernen Crucifix, etwan einer groten Spannen langk (welches noch anitzo in der Pastorie vorwahrlich geholden) vor dem Plog-Jsern uth der Erden gekleyet, wilen it söß, etliche willen acht Ossen nicht upplögen könen, besondern davor bestaende gebleven; welches Crucifix der Man alße ein sonders Hilligdom verborgen geholden unnd in einer Laden gelegt, averst allemahl des Morgens buhten up der Laden webderumme liggende befunden, unnde alße he it dennoch nemande apenbahren willen, daraver unsinnig geworden, averst sobald he it gewiset . . webderumme tho sinem Vorstande gekamen, deßhalven en grott Crucifix dar upgerichtet unnd eine holterne Zellen wor nu de Capelle steit, bi-

erkanntes Recht auf den Seefund im Kirchspiel Büsum und behaupteten dasselbe bis in's 16. Jahrhundert, wo es ihnen von dem Kirchspiel abgekauft wurde [1]). Sie traten in dem von den Hansestädten über Strandrecht und Handelsverkehr 1384 mit den Kirchspielen Meldorf, Wesselburen und Büsum abgeschlossenen Vertrage, neben diesen als Vertragsschließende auf und bezeichnen sich dabei als: „wy dat ghemene schlechte der Voghedinghmanne tu Suden vnde to Norden vnde wor wi wonen in deme lande to Dithmerschen" [2]). Sie führten ein genossenschaftliches Siegel, „vnde wi voghedingmanne hebbet vnses menen slechtes Inghezegel mit ghudeme berade vnde mit ghudeme willen vnde eendrachticheit an dessen breef ghehenghet", und dieses Siegel zeigt die „Zinnenmauer" („Vodinmanne Geschlecht vören thobrakene Muhren") oder richtiger den mit Zinnenschnitt silber und roth getheilten Wappenschild, wie ihn die Reventlows noch heute führen [3]). — Wenn Neocorus die Wolderiksmannen als das größte, so bezeichnet er die Vogdemannen als das gewaltigste Geschlecht im Lande und Dahlmann erscheinen sie danach mehr einem Volksstamme, als einem Geschlecht zu gleichen, woraus er irrthümlich auf friesische Einwanderung schließt.

Da die Geschlechtsverbände streng geschlossen gehalten wurden und wie Neocor sagt „man ock nicht de, so ditmarschen Geblötes gewesen mit anderen Uthländeren, edder Frömden vormenget hefft, edder seher unnd gar selden, sondern hoch und herlich geachtet dat man dieses Landesart rein unde unbeflecket von aller hande Frömbden unnd knechtischem Geblöte beholden unnd bewaren mochte, worher de Rohm des

gebuwet, grote Walfahrten unnd Opffer darhen geschehen, deßen den so vele geworden, dat se ene Capelle darvan gebuwet . . . unnd iß noch ein Crütz beth up de Tid B. Hinrich (von Zütphen), deme se in Vorbigaende sonderliche Ehre gedaen, darbi gestanden unnd vorhanden gewesen.

[1]) Vgl. Neoc. II. 300.

[2]) Michelsen ditm. Urk. S. 28. XXIV.

[3]) In Betreff des auf der Universität Löwen noch bestehenden Vogdemannen-Stipendiums vgl. Jahrb. f. Landesk. II. 428.

Digitized by Google

Geblötes entstanden, hebben ehnen lever ock vergünnet bi ehnen to leven, werwen unnd sick beriken alß dat se desulven to Regimenten unnd Schwagerschafften inlaten und ehre Herlichkeit tho gemein maken scholden", so liegt in der durch Wappengemeinschaft und Wohnsitz dargethanen Zugehörigkeit der Reventlows zu dem Vogdemannengeschlecht auch der Nachweis für urditmarsische Abstammung.

Als Stamm- und Geschlechtsverwandte der Reventlows werden stets voran genannt, die von Walstorf und es ist eigenthümlich, daß ihr Name uns am früheſten entgegentritt und zwar in der Chronik des Abts Albert von Stade, beim Jahre 1112. Hier wird erzählt, daß ein Walstorf die am Hofe des Grafen Udo II. von Stade auferzogene Rokele geheirathet habe, die Schwester des Grafen Friedrich, dem Udo III. 1095 die Verwaltung der Grafschaft übergeben hatte, in deren endgültigen Besitz Friedrich jedoch erst 1124, nach dem Ableben Rudolf I., Bruders des schon früher verstorbenen Grafen Udo III. gelangen konnte.

Da die Grafschaften Stade und Ditmarschen vereinigt waren, so ist das Verweilen eines Mitgliedes vom Reventlowgeschlecht am Stader Grafen-Hofe nur ein Beweis mehr für den ditmarsischen Ursprung.

Die feierliche Belehnung Friedrichs, des Walstorfschen Schwagers erfolgte in Meldorf auf dem Markte [1]).

Ausgestorben sind die Walstorfs gegen Schluß des 16. Jahrhunderts. Ebenfalls geschlechtsverwandt waren die von Mugghelen, Dosenrade und Dransowe.

Alle diese Familien schrieben sich „von" oder „de" ohne Zweifel nach ihren, heute noch vorhandenen, oder doch nachweisbaren Wohnsitzen (Besitzungen), die sämmtlich in Holstein belegen sind, wie Walstorf am Lanker See, Muchelu im Gute Rixdorf, Dosenrade im Gute Osterade und Dransau im Gute Neuhaus.

Nur der Wohnsitz, von dem der Hauptstamm den Namen Reventlow angenommen hat, läßt sich nicht mehr nachweisen.

[1]) Chalybaeus a. a. O. S. 35.

Digitized by Google

Da die Annahme von Familiennamen seitens der adligen Geschlechter meistens erst im 12. Jahrhundert erfolgt ist, so muß der, vermuthlich auf der ditmarsischen Geest belegene Besitz, nach welchem sie sich benannten, aller Wahrscheinlichkeit nach, in einem der verheerenden Kriegsüberzüge jener frühen Zeit untergegangen sein.

Die älteste Schreibart ist Revetlo, seltener und später Revitlo, dann Reventlo, Reventloe, Revintlo, Revenlo, Refetlo, Reventlow, Reventlowwe, Reventlou, Reventlau u. s. w., die jetzige allgemein Reventlow. Ich leite den Namen ab von „Reve", welches ein fließendes Gewässer (rivus, river)[1]) bedeutet, (vgl. Glossar zum Neocor. II. 595 „Reve, Fluß, rivière") und „Lo", das in einer sehr großen Zahl von Zusammensetzungen in der Bedeutung von Wald, Haide oder Feld vorkommt, wie in Oldeslo, Alveslohe, Reddersloh, Monnekelohe. Danach bezeichnet Revetlo oder Reventlo, gleichbedeutend mit Aulo und Becklo, einen am fließenden Wasser belegenen Wald, Haide oder Feld, wie Revenstorf (im Gute Lindau, Kirchspiels Gettorf) das am Bache liegende Dorf kennzeichnet.

Daß die von Gikow, Splyt und Ottenbüttel zu dem Geschlecht gehört haben[2]) wird durch die Wappen dieser Familien nicht bestätigt.

Die ältesten Siegel des Geschlechts zeigen den mit Zinnenschnitt, meistens schrägrechts, selten schräglinks, silber über roth getheilten Schild. Helmkleinod, ein Pfauenwedel, oder auf einer Stange ein mit in Kreis gestellten Pfauenfedern besteckter Ring; auf späteren Abbildungen und Siegeln, über roth und silber gewechseltem Wulst, eine 3 oder 5 mal r. u. s. gewechselte Stange, besteckt mit einer Rose, oder mit r. u. s. 6 mal gewechseltem Schirmbrett, oder Kammrad, oder Rad, mit 5 oder 6 Speichen; im 17. Jahrhundert eine unmittelbar auf gekröntem Helm ruhende Rose, oder ein runder

[1]) ῥέω, Stamm ῥυ.

[2]) Schröder, Topogr. a. a. O.

Schild mit goldenem Rande. Diese Figuren sind ohne Zweifel durch schlechte Nachbildungen des ursprünglichen Helmkleinods entstanden und leider ist die zuletzt erwähnte Entstellung in das Gräfliche Wappen der jüngeren von den beiden noch blühenden Linien aufgenommen worden.

Die Mauerstriche im rothen Felde erscheinen erst im 17. Jahrhundert. — Das älteste bekannte Siegel zeigt merkwürdigerweise auf runder Fläche vier aufgehende Stauden mit Blättern, die denen der Eiche, oder der Stechpalme ähneln, und (eichelähnlichen) Früchten. Umschrift: S' † Hartwic de Revetlo. (Schenkungsurkunde der Gebrüder Hartwich und Heinrich Revetlo. 1272) [1]).

Es ist nicht zu bezweifeln, daß ursprünglich das Vogdemannenwappen ebenfalls nur die roth-silberne Theilung mit Zinnenschnitt zeigte und daß Neocorus irrt, wenn er angiebt: „Vodieman vören ein thobrakene, schwarte Mure im witten Velde." Dagegen bestätigt ein in meinem Besitz befindlicher Abdruck des von dem verstorbenen Kirchspielvogt W. Dührsen in Eddelack benutzten Siegels die Angabe Neocors, daß die zum Vogdemannengeschlecht gehörigen Brüderschaften sich durch Führung eines Seeblatts (calla palustris), eines gelben Sterns im blauen und eines blauen Sterns im silbernen Felde von einander unterschieden haben, indem sich darauf im silbernen Felde des schräglinks mit Zinnenschnitt getheilten Schildes ein (blauer) Stern findet, der als Helmzier wiederholt wird. — In dem unteren rothen Felde zeigen sich die Mauerstriche der späteren Zeit.

Der Stern erinnert an die in Kreis gestellten Federn u. s. w. des Reventlowhelmes und ist auf einer mir vorliegenden, aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts herrührenden Abbildung des Walstorfschen Wappens, als Helmzier genau so dargestellt, wie auf dem Dührsenschen Siegel. — Ganz ähnlich ist der Schild des H. M. W. Witt, abgebildet auf einer im Meldorfer Museum befindlichen Glasscheibe.

[1]) S. H. L. Reg. u. Urk. Bd. 2. S. 186. Nr. 456.

Digitized by Google

Helmzier zwei gekreuzte Schwerter, in den durch die Kreuzung entstehenden Winkeln je eine Rose.

Während die älteren Schriftsteller eine gewaltsame Vertreibung des Adels aus Ditmarschen annehmen, begründet Chalybaeus die Ansicht, daß eine solche überhaupt nicht stattgefunden habe. Nachdem, wie oben schon erwähnt, der alte Volksadel sich während der Herrschaft des Stader Grafengeschlechts zu einem Dienstadel, dem mittelalterlichen Ritterstande umgebildet hatte, mußte seine Stellung durch das im Jahre 1144 gewaltsam herbeigeführte Ende der Grafen-Herrschaft wesentlich verändert und erschüttert werden. Dennoch blieb ein Theil der adligen Geschlechter in den alten Wohnsitzen, wie sich ergiebt aus dem Vergleich Ditmarschens mit Hamburg vom 16. August 1265, der Bündnißerneuerung zwischen beiden 7. Mai 1281 und der urkundlichen Verpflichtung des Kirchspiels Marne, von der Beraubung des Hamburger und des gemeinen Kaufmanns abzustehen, vom 14. Juli 1286 [1]) in denen die milites terrae Thetmarsiae als Vertragsschließende mitgenannt werden. Die erste der erwähnten Urkunden ist unterschrieben von den Rittern Friedrich von Reimarshusen, Volquin von Windberg, Diethard, Reimar von Hesen, Reimar von Ulfisburg und Voke. — Von da an verschwindet der ditmarsische Adel als Stand, nachdem er, wie es durch die Entwickelung der Landesverhältnisse bedingt war, die frühere, höhere Stellung eingebüßt hatte. Andere Familien und darunter die Reventlows vermochten, wie Chalybaeus annimmt, nicht diesen Umschwung der Dinge zu ertragen und verließen das Land, nachdem sie anscheinend versucht hatten ihr historisches Recht mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, um sich in Wagrien niederzulassen.

Ich bin der Meinung, daß die Reventlows die Sitze in Wagrien nur durch Theilnahme an den 1139 mit der Niederwerfung der wendischen Herrschaft abschließenden Kriegen der Holsteiner gegen ihre Nachbarn haben erwerben können und

[1]) S. H. L. Reg. u. Urk. 2 Nr. 308, 594 und 701.

Digitized by Google

daß sie dann, nach der Eroberung Ditmarschens durch Heinrich den Löwen um die Mitte des 12. Jahrhunderts diesem und dem Grafen Adolf II von Holstein in den Wendenkrieg gefolgt sind, der mit der Unterwerfung des obotritischen Mecklenburgs endete.

Darauf läßt schließen die Angabe des Henninges a. a. O.

Reventlovii in Dithmarsia antiquitus sederunt, indeque in Cimbricam Cherſoneſum pervenerunt, cum Comes de Bocklenburgo necatus eſt. Aliqui tamen hujus gentis in Dithmarsia manserunt cum insignia ibi communia cum Reventloviis habeant. Aliqui in Daniam, alii in Ducatum Megapolenſem ſe contulerunt, vbi Nobilium ſedes et bona mediocria nacti ſunt.

Hier ist es deutlich ausgesprochen, daß die Reventlows in Veranlassung der 1144 erfolgten Ermordung des Grafen Rudolf II auf der Bocklenburg, Ditmarschen verlassen haben, um theils in Holstein und Mecklenburg, theils in Dänemark neue Wohnsitze zu begründen, während nur einige Geschlechtsverwandte in der alten Heimath zurückblieben, wie aus der Wappengemeinschaft, nicht aus gemeinsamem Namen, zu Henninges Zeiten noch erkennbar war. — Und damit stimmt überein Neocorus I. 338, wenn er unmittelbar nach Erzählung der kriegerischen Begebnisse unter Heinrich dem Löwen, unter der Ueberschrift „Von dem Adel in Ditmarschen" fortfährt:

„Vor dieſer Tidt iß vele Adels im Lande Ditmerſchen geweſen unnd ſonderlich dat edle Geſchlechte der Reventlouwen dewile averſt de Ditmerſchen keine Heren im Lande hadden, ock velichte des Biſchops van Bremen weinig achteden, edder vele mehr de vom Adel ehnen beſchwerlich unnde mit Deenſte, wo an andern Orden geſchicht, beleggen willen, hebben ſe denſulven ſich wedderſettet unnd ſe genödigt, dat ſe ſick in andere Forſtendome begeven moſten, ahne Twiffel ock wol befruchtet, dat nicht alleine, wo gemelt, Beſchweringe daher entſtahen mochte, ſondern ock wol eine nie Herſchoppe tho vermoden."

Damit ist gesagt, daß die Reventlows bald nach dem Aufhören der Grafenherrschaft die alte Heimath verlassen

Digitized by Google

haben. Ob deshalb, weil ihnen die folgeweise eingetretenen Zustände unerträglich geworden, oder weil sie von ihren Volksgenossen nicht mehr ertragen wurden, oder endlich, wie es wahrscheinlich ist, aus beiden Gründen, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Die Aussicht auf den, Ruhm und Gewinn verheißenden Kreuzzug gegen die verhaßte Art der heidnischen Wenden, im Gefolge sieggewohnter Fürsten, wird ihnen das Scheiden von den ererbten Wohnsitzen wesentlich erleichtert haben, an denen festzuhalten sonst eine im deutschen Wesen tief begründete Gewohnheit war.

Daß die Reventlows in Unfrieden mit zweien der ditmarsischen Geschlechter gelebt haben, ergiebt der Friedensschluß Ditmarschens mit dem Grafen Gerhard von Holstein vom Jahre 1323 [1]) in welchem es heißt:

„Per hec autem placita superius interposita omnis dissensionis materia et discordia qualicunque modo inter predictos dominos et terram Dhitmarcie habita, totaliter est sopita, preter antiquum homicidium, quod parentela de Reuitlo cum parentelis Wolderikisman et Meyeman antiquitus habuerunt, propter quod tamen non licet eis parte ex utraque quemquam rapina, captivatione, incendio molestare."

Während alle Streitigkeiten zwischen den Grafen von Holstein und dem Lande Ditmarschen durch den Friedensschluß gesühnt sein sollen, wird von dieser Sühne allein ausgenommen die Fehde zwischen dem Geschlecht von Reventlow und den Geschlechtern Wolderiksmann und Meyemann, wegen eines in alter Zeit begangenen Todschlags, der von alters her Grund zum Streite gegeben. Doch soll es den Betheiligten nicht gestattet sein sich deshalb gegenseitig durch Raub, Gefangennahme und Brandstiftung zu belästigen.

Die Bestimmung läßt erkennen, daß im Jahre 1323 der Streitgrund — antiquum homicidium . . . quod antiquitus habuerunt — sehr weit in der Zeit zurücklag und daß

[1]) Michelsen ditm. Urk. S. 23 XVII.

Digitized by Google

die verfeindeten Geschlechter ein gutes, wahrscheinlich durch eine lange Reihe gegen einander geübter Feindseligkeiten geschärftes Gedächtnis hatten.

Zu vermuthen ist, daß der Ritter Hartwig Reventlow, der bei dem Grafen Gerhard in hohem Ansehen stand und dessen steter Begleiter war, das Privilegium für die Fortdauer der Fehde ausgewirkt, dessen Beschränkung auf geringere Belästigungen, als Raub, Gefangennahme und Brandstiftung, thatsächlich keine große Bedeutung gehabt haben wird.

Die oben erwähnte Angabe des Henninges, wonach die Reventlows, nachdem sie Ditmarschen verlassen, in Holstein, Mecklenburg und Dänemark ansässig geworden, wird für die genannten Herzogthümer durch Urkunden aus dem 13., für Dänemark durch Nachrichten aus dem 14. Jahrhundert bestätigt.

So finden wir Godescalcus de Revetlo [1]) 1223 als Zeugen der Uebertragung des Gerichts zwischen Lutesow [2]) und Stilnow an das Kloster Neumünster und denselben 1245 als Vollzieher einer, gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin Elisabeth, der Gemeinde Bredenberg gemachten Schenkung eines am Ostufer des Flußes Stilnau belegenen Stück Landes.

Im Jahre 1261 verschenken die Ritter Hartwig und Heinrich von Revetlo unter Zustimmung ihrer Eltern, Geschwister und Söhne für das Seelenheil ihres verstorbenen Bruders Iwan, an das Lübecker Domkapitel drei Hufen Landes im Dorfe Jnuien.

Dieselben Brüder Hartwig und Heinrich, nebst ihres Bruders (Iwan) Söhnen, sowie dem Ritter Johann von Walstorf und ihrer ganzen Sippe, stellen auf ihrem Besitze zu Dransow (im Gute Neuhaus, Kirchspiels Gikau) im Jahre 1272 [3]) eine Schenkungsurkunde aus, vermöge deren die in Ditmarschen ihnen noch angehörigen Ländereien bei Oster-

[1]) S. H. L. Reg. u. Urk. Bd. 1. S. 175. Nr. 397. u. S. 296. Nr. 660.

[2]) Heute Hörnerau; fließt von Lutzhorn in der Grafschaft Rantzau bis zur Einmündung in die Stör beim Breitenberger Baum.

[3]) S. H. L. Reg. u. Urk. Bd. 2 S. 186. Nr. 456.

Digitized by Google

rode, Kirchspiels Albersdorf, an das Kloster Itzehoe vergabt werden. Auf diesem ihrem ursprünglichen Besitz hatten sie früher eine dem heiligen Petrus geweihte Familienkapelle gehabt, die jedoch zur Zeit der Schenkung nicht mehr vorhanden war.

Es ist keine gewagte Annahme, daß das Eingehen der Kapelle und die dadurch ermöglichte Vergabung des zugehörigen Landes, eine Folge war von der damals schon länger als ein Jahrhundert zurückliegenden Auswanderung der Familie.

Auf der historischen Karte Ditmarschens von Geerz (Berlin 1888) findet sich unfern der St. Peter Kapelle ein „Reventlowhof" angegeben und diese Bezeichnung wiederholt sich ebendort bei dem Dorfe Windbergen, dem alten Sitz der Vogdemannenslachte. — Hat die Familie diesen Grundbesitz noch über die Zeit des 12. Jahrhunderts hinaus behalten, so wird er ihr, bei den fortwährenden Fehden und Kriegen mit Ditmarschen, nur von geringem Werth gewesen sein. — Woher Schröder a. a. O. II. 607, die Angabe entnommen hat, daß Hinrich Reventlow 1460 in Windbergen, bei einem Streit über dortige Ländereien, erschlagen worden, habe ich nicht auffinden können. Nach den bekannten Urkunden, nehme ich an, daß der Todschlag unfern der Tilenburg geschah, deren Hauptmann Hinrich war, bei einem Streit über eine Grenzwiese.

Eine um 1300 ausgestellte Urkunde [1]) bezeugt endlich, daß die „parentela proborum virorum de Reuentlo" im vorhergehenden Jahrhundert durch Schenkung einer Hufe Landes in Bünzen eine Präbende für den Pfarrer in Plön gestiftet habe. — Auch dort waren also die Holsteinischen Reventlows begütert.

Wie die Genealogie des Holsteinischen, im Anfang dieses Jahthunderts erloschenen Zweiges, mit dem 1223 zuerst genannten Ritter Gottschalk von Reventlow anfängt, so

[1]) S. H. L. Reg. u. Urk. Bd. 2 S. 405. Nr. 970.

Digitized by Google

beginnt diejenige des noch blühenden Mecklenburgischen Zweiges mit dem Ritter Thitlevus de Revetlo [1]), der zuerst 1236 als Zeuge des Fürsten Johann von Mecklenburg und 1254 als Besitzer von Zahrenstorf, Jarchow und mehrerer Wendendörfer, worunter Holdorf (bei Brüel) auftritt, in Veranlassung von Streitigkeiten mit dem Domkapitel zu Schwerin, wegen der Zehnten und der Biscopnitze, die unter Mitwirkung des Grafen Gunzelin von Schwerin vergleichsweise erledigt wurden. — Ihm folgen in demselben Jahrhundert daselbst, der Ritter Otto von Reventlow, urkundlich vielgenannt von 1260 bis 1284 [2]) und Dethlevus oder Thitlevus de Revetlo, der in Urkunden von 1280 bis 1310 vorkommt [3]).

Ueber die Veranlassung und Zeit der Niederlassung des dritten, dänischen Zweiges in Dänemark, habe ich Näheres nicht erkunden können. Das erste bekannte Mitglied desselben, Henrik Jensen Reventlow auf Sobo, wird um Mitte des 14. Jahrhunderts bis Anfang des 15. gelebt haben. Sein Sohn Tage Hinrichsen Reventlow war 1411 Ritter. Außer Sobo besaßen sie noch Vingegaard, Brolykke und Bjornholm. — Der Sohn des Tage Hinrichsen, Henrik Tagesen Reventlow kämpfte für König Erich den Pommer, als Anführer der jütischen Bauern gegen König Christoph den Bayern, zuerst siegreich, bis er bei Aalborg geschlagen und sogleich hingerichtet wurde. Das ihm gehörige Bjornholm verlieh König Christoph dem Ritter Otto Nielsen (Rosenkrantz). — Erloschen ist dieser Zweig nach Mitte des 16. Jahrhunderts. (Vgl. Familien Rosenkrantzs Historie af Barnen Bd. I. S. 121).

So sicher der gleiche Ursprung, Name und Wappen auf Abstammung der drei Zweige von einem gemeinsamen Stammvater schließen läßt, so ist diese doch, wie sich aus Obigem ergiebt, nicht näher nachweisbar und nimmt daher erwähntermaßen die Genealogie ihren Anfang, für den holsteinischen

[1]) Mecklb. Urk. B. Bd. I. S. 455. Nr. 458.
[2]) Ebend. Bd. II. S. 142 Nr. 854 u. Bd. III. S. 133 Nr. 1744.
[3]) Daselbst S. 637 Nr. 1547 u. Bd. V. S. 505. Nr. 3376.

Digitized by Google

und mecklenburgischen mit dem Beginn des 13. und für den dänischen Zweig im 14. Jahrhundert.

Es bedarf dem Vorstehenden nach nur der Erwähnung, daß die oft nachgeschriebene Angabe des Henninges grundlos ist, nach welcher der Ritter Hartwig Reventlow, nachdem er 1315 den Grafen Adolf von Holstein auf seiner Burg zu Segeberg erschlagen, um der Rache der Anverwandten des Erschlagenen zu entgehen, sich nach Mecklenburg geflüchtet habe und Stifter des danach benannten Zweiges geworden sei. In Mecklenburg ist die Familie, wie durch Urkunden nachzuweisen, hundert Jahre vor der Zeit Hartwigs ansässig gewesen und die ersten Erwerber dortiger Wohnsitze, sind aller durch geschichtliche Thatsachen begründeten Wahrscheinlichkeit nach, schon während des von Heinrich dem Löwen 1160 siegreich geführten Eroberungskrieges, mit dem Schwert in der Hand in das Land der Obotriten eingeritten.

Hartwig Reventlow aber finden wir zu keiner Zeit in Mecklenburg, sondern schon von 1315 an, als steten Begleiter Gerhards des Großen, bis zu dessen Ermordung im Jahre 1340 [1]).

II.

Genealogie und geschichtliche Nachrichten.

A. Der Meklenburgische Zweig.

Während der holsteinische Zweig zu Anfang dieses und der dänische im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts erloschen ist, blüht der mecklenburgische allein noch fort und stelle ich daher diesen voran.

Bei der Zusammenstellung der Stammtafeln und der betreffenden Nachrichten, habe ich außer dem Mecklenburgischen Urkundenbuch und einer größeren Anzahl bisher ungedruckter Urkunden des Großherzoglichen Geheimen und Hauptarchivs in Schwerin, besonders benutzt:

[1]) S. H. L. Urkundensamml. Bd. 2 S. 142 CXXV. u. S. 194 CLXI.

Digitized by Google

a. die darin aufbewahrte, um 1610 verfaßte Handschrift des ältesten meklenburgischen Genealogen, Bernhardus Latomus.

b. Die auf der Ritterschaftlichen Bibliothek zu Rostock handschriftlich aufbewahrte, um 1730 geschriebene meklenburgische Adelschronik des Claus Josias von Behr.

c. Die handschriftlichen Aufzeichnungen des Johann Heinrich von Hoinkhusen über die „Genealogie des Geschlechts von Reventlow", eines Zeitgenossen von Behrs, mit Bemerkungen das C. L. von Pentz und des Christoph Otto von Gamm. „Historische Nachrichten von dem adligen Geschlecht von Reventlow", beide im Haupt-Archiv zu Schwerin aufbewahrt.

d. Die genealogischen Tafeln des F. Rostgaard „Atrium Domus Reventlowianae", verfaßt etwa 1715. — Ich hebe hervor, daß Rostgaard als älteste bekannte Stammältern der Reventlows aus dem Hause Zieſendorf Conrad Reventlow und Elsabe von Dulendorf nennt und in absteigender Linie folgen läßt, Detlev R. und Dorothea von Oldenburg, Henning R. und Elsabe Barfuß von Zulendorf und endlich Lorenz R. mit Adelheid von Levetzow [1]), daß aber diese Angaben durch urkundliche oder sonstige glaubwürdige Nachrichten nicht zu begründen und lediglich als solche anzusehen sind, die auf Rostgaards eigner oder eines andern Urhebers willkürlicher Erfindung beruhen.

Brauchbar werden seine Nachrichten erst von Heinrich R. an, der mit Ilsabe von Axekow vermählt war und 1469—1475 vorkommt. —

Der meklenburgische Zweig hat sich schon so früh in die Häuser Zieſendorf und Gallentin getheilt, daß der Zeitpunkt der Trennung nicht mehr zu ermitteln ist.

Von einzelnen Mitgliedern läßt sich nicht bestimmen, welchem der beiden genannten Häusern sie angehört haben.

[1]) Adelheid von Levetzow. a. d. H. Lunow war die Gemahlin des Henning — nicht des Lorenz — Reventlow auf Zieſendorf der 1397—1452 genannt wird.

Digitized by Google

Ich nenne hier Nicolaus Reventlow, der 1413 Official des Bisthums Schwerin und subdelegirter Conservator des St. Johanniskloſters zu Lübeck war und urkundlich 1417, 1418 und 1420 als Kanzler Herzogs Albrecht V. von Meklenburg vorkommt [1]).

Daß dieſer geiſtliche Herr derſelbe Nicolaus Reventlow iſt, den das im Februar 1411 aufgenommene Verzeichnis der nach des alten Raths Entweichung aus Lübeck confiscirten Güter, als Beſitzer eines Hauſes an der Trave nennt, wird zu bezweifeln und vielmehr anzunehmen ſein, daß der Lübecker Bürger Nicolaus Reventlow dem Geſchlecht nicht angehört hat [2]).

Hoinkhuſen nimmt an, daß Nicolaus R. zuerſt Herzoglicher Kanzler geweſen und ſpäter geiſtlich geworden ſei, was durch die angeführten Urkunden widerlegt wird und ſagt über ihn und den im Jahre 1579, als Erwerber eines Antheils von Gallentin vorkommenden Chriſtoph R., daß er ſie in den Genealogien „nicht zu placiren" wiſſe.

I. Das Haus Zieſendorf.

a) bis zur Theilung des Hauſes in ältere und jüngere Linie.

§ 1. Detlev Reventlow, Ritter 1236—1258.

Als der Biſchof Brunward von Schwerin ſich am 5. Auguſt 1236 zu Neukloſter mit dem Fürſten Johann von Meklenburg verband zur Erlangung der biſchöflichen Zehnten in den ſtreitigen pommerſchen Gebieten ſeines Bisthums war Thitleus de Revetlo unter den mitgelobenden Rittern des Fürſten [3]). Am 27. November 1254 kam unter Vermittelung des Grafen Günzelin von Schwerin ein Vergleich zuſtande zwiſchen Detlev und dem Domkapitel zu Schwerin, wegen der Zehnten in den Dörfern Zahrenſtorf und Jarchow (bei Brüel) und der Biscopnitza aus den Wendendörfern des Ritters, namentlich Holdorf.

[1]) Lüb. Urk. B. Bd. V. Nr. 447. 455. 616 und Bd. VI. Nr. 45 und 263.

[2]) Ebd. Bd. V. Nr. 355.

[3]) Meklb. Urkb. I. Nr. 458.

Digitized by Google

„Gunzelinus, Graue zu Zwerin bezeuget, das vor ihm und durch seine Unterhandlung Dettloff von Reuetlo, ein Ritter, mit den Thumbhern zu Zwerin wegen der begangenen gewalt an den zehenden in ihren gutern vertragen sei diser gestalt: die Thumbhern sollen haben zu Tzarnesthorp den halben zehenden, gleichsfalls in Garchow vom gantzen dorffe. In seinen Wendischen dorffern aber sollen sie die gerechtigkeit, die sie Biscopnitze heissen, behalten vnd nemen, so dise ist: Ein jeder Wendt, der 2 Ochsen hat, soll geben 2 sch. rogken großer maße, die sie Curiz nennen, und 10 ß und 1 top flachs; der 4 Ochsen hat, soll duppelt soniel geben. Wan aber Teutsche die dorffer bewohnen vnd bawen werden, sollen sie den halben zehenden geben. Im dorffe Holtorpe sollen die Canonici Biscopnitz nemen ꝛc. Datum Zwerin 1254. 5 kal. Decembris." (Claudrican. Protoc fol. 163 a.) [1]).

Zum letztenmal erscheint Detlev als Zeuge des Fürsten Johann von Meklenburg beim Verkauf der Mühle zu Börzow an das Kloster zu Reinfeld [2]). Als Detlevs Söhne werden anzusehen sein: § 2 Otto, § 3 Hartwig, Begründer des Hauses Ziesendorf und § 4 Detlev.

§ 2. Otto 1260—1284. Ritter.

Er war Zeuge: am 11. Februar 1260 zu Wismar, bei dem Verkauf von 9 Hufen zu Dammhusen, welche Fürst Johann von Meklenburg und seine Söhne Heinrich und Albert an mehrere Wismarsche Bürger zu Weichbildrecht überließen — in demselben Jahr ebendort bei der von dem genannten Fürsten und seinem Sohn Heinrich vorgenommenen Verleihung der Zollfreiheit an die Lübecker, sowohl zu Wismar als sonst in ihren Landen; ferner in demselben Jahre am 26. September ebendort bei der von denselben Fürsten ertheilten Bestätigung des zwischen der Stadt Wismar und Heinrich von Dortmund sowie Friedrich von Niendorf geschlossenen Kaufgeschäfts über einen Häringszug und an demselben Tage

[1]) Meklb. Urkb. II. Nr. 738.
[2]) Ebd. II. Nr. 817.

Digitized by Google

ebendort bei der von ebendiesen Fürsten ertheilten Bestätigung des Ankaufs von Vinekendorf zu Wismarschem Weichbildrecht und dem gleichzeitigen Verkauf der fürstlichen Gerechtsame daran [1]). Er bezeugte 1261 am 20. September zu Wismar die Verleihung der Zollfreiheit daselbst an die Lübecker durch den Fürsten Johann von Meklenburg und war dort wieder zugegen als am 7. März 1263 dieser Fürst den Verkauf der Landmühle bei Gadebusch von dem Bürger Gerhard von Hagen zu Lübeck an das dortige Johanniskloster bestätigte [2]). Otto war auch als Zeuge zugegen, als Fürst Heinrich von Meklenburg am 14. April 1266 der Stadt Wismar den Gebrauch des lübischen Stadtrechts verlieh und ihren Besitz und den freien Landesverkehr bestätigte, — und ferner als Nicolaus, Fürst von Werle, die Güter und Gerechtsame des Collegiat-Stifts bestätigte, zu Güstrow am 5. August 1273 [3]). Hoinkhusen berichtet, daß „als Heinrich, Herr zu Meklenburg aus besonderer Devotion einen Zug nach dem gelobten Lande verrichtete" Otto von Reventlow ihn begleitet habe und daselbst zum Ritter geschlagen worden sei und fährt dann fort: „Nachdem aber gemeldeter Herr bei dem damahligen Sultan in einer unglücklichen und vieljährigen Gefangenschaft gerathen und derowegen dessen mehreste von Adel genöthiget wurden zurückzukehren, so ist diesen Otto Reventlow nebst fünff anderen Meklenburgischen Rittern, nemlich Ludolph von Malzahn, Ulrich von Blücher, Gerhard Metzeke, Conrad Preen und Günther Lewetzow, der verlassenen Landesmutter, Frau Anastasia gebohrenen Herzogin von Stettin-Pommern, als Vormundschaftsräthe 1275 vor ihren beyden unmündigen Herren Söhnen adjungiret worden. vid Latomi Geneal. Chron. Megap. Msct." Von Behr schreibt: „Otto von Reventlow, gleichfalls Ritter, war 1260 ein so wohlangesehener Mann, daß ihn Johannes Theologus und Henricus Hierosolymitanus,

[1]) Meklb. Urkb. II. Nr. 854. 872. 876 u. 877.
[2]) Ebd. II. Nr. 934 u. 988.
[3]) Ebd. II. Nr. 1078 u. 1292.

Digitized by Google

Vater und Sohn, Herrn zu Meklenburg, in denselben und dem darauf folgenden Jahre als einen ihrer vornehmsten Räthe . . . . . zum Zeugen gebrauchet haben. Inzwischen irret M. Bernhardus Latomus, wenn er meldet, es habe dieser Otto von Reventlow den Ritterstand auf einem anno 1271 mit Henrico Hierosolymitano . . vorgenommenen Zuge nach dem heiligen Lande erlanget, dann aus dem bei dem Geschlechte der Clawen vorgekommenen Diplomate kann mann ganz deutlich wahrnehmen, das Otto von R. schon 1266 und zwar schon fünff Jahre zuvor Ritter gewesen ist." Durch die älteste der oben angeführten Urkunden wird aber dargethan, daß Otto schon am 11. Februar 1260 die Ritterwürde erlangt hatte. Die Angabe Hoinkhusens, daß Otto den Fürsten Heinrich ins gelobte Land begleitet, aber bald, nach dessen Gefangennahme „mit den mehresten von Adel" genöthigt gewesen sei ins Vaterland zurückzukehren, kann nach den eingehenden Untersuchungen über die Pilgerfahrt des Fürsten, von Wigger Meklb. Jahrbücher Bd. 40 nicht als thatsächlich begründet angesehen werden. — Heinrich trat seine Reise an im Jahre 1271, zog im Januar 1272 von Akkon aus und gerieth schon am 25. dsslb. Mts. mit seinem Gefolge in die Gefangenschaft des Sultans Bibars, der ihn nach Kairo bringen ließ und wurde hier in Gewahrsam gehalten, bis der Sultan Mansur Ladjin ihn 1297 frei ließ. Die lübecker Chronisten berichten, daß während der 26jährigen Gefangenschaft alle seine Begleiter, mit Ausnahme des gleichzeitig mit ihm entlassenen Dieners Martin Bleyer, nach und nach verstorben seien. Wären sie, wie Hoinkhusen annimmt, bald nach Heinrichs Gefangennahme in der Lage gewesen nach Meklenburg zurückzukehren, so würde die Kunde davon in verhältnismäßig kurzer Zeit dahin haben gelangen müssen, während es feststeht, daß die fürstliche Gemahlin, Anastasia die Nachricht erst 1275 erhalten hat. Für Otto R., der wie oben angeführt am 5. August 1273 in Güstrow als Zeuge aufgetreten ist, folgt insbesondere als sicherer Schluß, daß er überhaupt nicht zum Gefolge des Fürstlichen Pilgers gehört haben kann. — Nach Bekannt-

Digitized by Google

werden der Nachricht von Heinrichs Gefangenschaft entstanden ernste Streitigkeiten zwischen den Fürstlichen Verwandten wegen Führung der Vormundschaft für Heinrichs unmündige Söhne, die einerseits von den Brüdern des Fürsten und andererseits von seinen Werleschen Vettern beansprucht wurde. Jenen, den Fürsten Johann und Nicolaus, Dompropsten zu Schwerin und Lübeck, wurde auf einem 1275 zu Wismar abgehaltenen Landtage die Vormundschaft und die Verwaltung des Landes übertragen und ihnen als Vormundschaftsräthe und Mitglieder der Landesverwaltung die oben genannten 6 Ritter, unter denen Otto Reventlow, beigeordnet. Vgl. Meklenb. Urkb. II. Nr. 1382 Chronistische Aufzeichnungen über die Geschichte der Vormundschaft für die Kinder Heinrichs, Fürsten von Meklenburg: . . . . „dominus de Werlle uenit Wismariam et conuocatis vniuersis vasallis domini Henrici de Magnopoli et consulibus, sumpsit diem amicabilem inter dominum prepositum et fratrem suum Johannem domicellum et predictos castellanos et in ecclesia beate Marie placitauit idem dominus Nicholaus cum inclita domina Anastasia et prudentioribus uasallis ejus sic, quod domicellum Johannem cum consensu vniuersorum vasallorum in tutorem jam dicte domine et filiorum ejus elegerunt et terre, et sex milites sibi in adjutorium elegerunt, scilicet dominum Mulzan, dominum Vlricum de Bluchere, dominum Gerardum Metzeke, dominum Ottonem de Reuetlo, dominum Conradum Prin et dominum Guntherum de Leuetzoywe . . . . . Acta sunt hec anno gracie M°C°C°LXXV."

Ottos Name wird urkundlich noch genannt: als Zeuge bei der zu Wismar 19. März 1277 von der Fürstin Anastasia und dem Fürsten Nicolaus, Dompropsten zu Schwerin und Lübeck sowie seinem Bruder Johann von Meklenburg ertheilten Genehmigung des Ankaufs des Hofes Dersten durch die Stadt Wismar[1]), als Zeuge bei der am 2. Februar 1279 von dem Propsten Johann von Sonnenkamp (Neukloster) vorgenommenen

[1]) Meklb. Urkb. II. Nr. 1431.

Digitized by Google

Bestimmung über die Verwendung der seinem Kloster von dem Ritter Hartwig Metzeke geschenkten jährlichen Hebung von 12 Drömt Korn aus dem Dorfe Karin [1]), als Mitgelober bei dem zu Rostock am 13. Juni 1283 zwischen Johann Herzog von Sachsen Lauenburg und den Fürsten, Vasallen und Städten der Wendischen Ostseeländer vorläufig auf 10 Jahre erfolgten Abschluß eines Landfriedensbündnisses [2]), endlich als Zeuge bei dem zu Wismar am 25. Juni 1284 zwischen dem Kloster Doberan, als Verkäufer und den Fürsten Johann und Heinrich von Meklenburg als Käufer des Dorfes Kupsdorf abgeschlossenen Vertrage [3]). Es kann angenommen werden, daß Ottos Söhne waren: § 5. Johannes, § 6 Gerhard und § 7 Iven.

§ 3. Hoinkhusen berichtet: „Hartwig R. Ritter war nebst anderen Meklenburgischen von Adel 1272 zugegen, als König Erich zu Dänemark sich mit denen Herren von Werle und Rostock wegen den unter ihnen obschwebenden Irrungen vergliche." Im Meklb. Urkb. II. Nr. 1246 findet sich von dieser Angabe abweichend ein von Ritter Hartwig als Mitgelober mituntersiegelter Bündnisvertrag des Herzogs Erich von Jütland mit dem Fürsten Nicolaus von Werle und dessen Sohn Heinrich, dem Grafen Günzelin von Schwerin und dem Fürsten Waldemar von Rostock, zufolge dessen, Beistand gegen jeden Angreifer, namentlich auch gegen den König von Dänemark zugesagt wird, zu Grevesmühlen 25. Februar 1272. Nach Hoinkhusens bestimmter Angabe war § 9 Heinrich ein Sohn Hartwigs und es ist anzunehmen, daß § 8 Henning ebenfalls sein Sohn war.

§ 4. Detlev Reventlow. Von Behr und Hoinkhusen geben übereinstimmend an, daß der Ritter Detlev v. R. nachweislich 1272, 1280 und 1293 gelebt habe. Der letztere sagt, „Detlev R. war 1272 Zeuge, da die von Werle, an der

[1]) Meklb. Urkb. II. Nr. 1486.
[2]) Ebd. III. Nr. 1682.
[3]) Ebd. III. Nr. 1744.

Digitized by Google

Stadt Lage einen gewissen Brieff ausfertigen liessen, wird annoch in den Jahren 1280 und 1293 gedacht." — Der Name findet sich jedoch im Meklb. Urkb. III. Nr. 1680 zuerst bei dem am 17. August 1280 zwischen dem Bischof Hermann von Schwerin als Verkäufer und dem Collegiatstift zu Bützow als Käufer abgeschlossenen Vertrag über 2 ½ Hufen in Bartelsdorf und das Dorf Clenowe zur Verbesserung der Präbenden, bei dem Detlev als Zeuge auftritt; — ferner als Mitgelober und Zeuge des Ritters Johann von Zernin als Verkäufers einer wiederverkäuflichen Rente aus Groß-Görnow von 20 ℔, an des lübischen Bürger Heinrich Constantius Sohn, als Käufer, am 11. November 1273. Meklb. Urkb. III. Nr. 1249. und ebendort V. Nr. 3376 am 25. Februar 1310 zu Bicheln bei Schlichtung eines Streits zwischen dem Domkapitel in Schwerin und dem Ritter Johann von Zernin über Zehnten aus Groß-Labenz. Am 30. September 1312 bezeugt er zugleich mit Heinrich Reventlow (vgl. § 9) zu Sternberg die Belehnung des Ritters Johann von Lützow und seiner Söhne mit dem Dorf Groß-Niendorf durch den Fürsten Heinrich von Meklenburg — Meklenb. Urkb. V. Nr. 3564 — und ebenfalls in Sternberg am 29. Juli 1316 die Verleihung des Dorfes Torgelow (Turleff bei Sternberg) an den Bertold von Womekow durch den genannten Fürsten [1]).

§ 5. Johannes R. Ritter (vgl. § 2 a. E.).

§ 6. Gerardus de Reuentloe famulus (vgl. § 2 a. E.) war im Gefolge des Schweriner Grafen als Zeuge anwesend, als zu Gadebusch am 19. Juni 1314 Herzog Erich von Sachsen (Lauenburg) die Gräfin Anastasia, Tochter des Grafen Nicolaus von Schwerin, mit dem von ihrem Gemahl, dem Grafen Gerhard von Holstein aufgelassenen Leibgedinge belehnte [2]).

§ 7. Der Ritter Ywanus de Reuentlo (vgl. § 2

[1]) Meklb. Urkb. VI. Nr. 3833.
[2]) Ebd. VI. Nr. 3704.

Digitized by Google

a. E.) bestätigte 1319 durch sein Siegel die Taxe des Pfarrers zu Diedrichshagen [1]).

§ 8. Henning R. Ritter (vgl. § 3 a. E.): war als Vasall und Helfer der Fürsten Johann II. und Johann III. von Werle zugegen, als diese am 19. Juli 1323 mit dem Fürsten Heinrich von Meklenburg Frieden schlossen und mit ihm auf den Herzog Otto von Pommern compromittirten [2]).

§ 9. Heinrich R. Ritter, war wie oben angegeben ein Sohn des Ritters Hartwig R. § 3. und wahrscheinlich Bruder des Ritters Henning R. (vgl. § 8). — Er hat nach von Behrs Erzählungen, „wie man aus brieflichen Urkunden weiß, 1311 in gutem Ansehen gelebet und ist auf dem vor Rostock gehaltenem großen Turnier von Erico VII. oder Mendved, Könige zu Dänemark zum Ritter geschlagen worden, welches auch von Latomo angeführt wird; nach selbiger Zeit ist er bei Henrico Leone, Herrn zu Meklenburg und Stargard, als einer seiner Räthe wohlgelitten gewesen" . . . — Latomus schreibt: „Anno 1311 ist Heinrich von R. für Rostock von König Erichen aus Dänemark, nebst achtzig andern vom Adel zum Ritter geschlagen und und vom Herrn von Meklenburg Henrico, dem Löwen genannt, zum Rath bestellet." Wir finden ihn als Zeugen: am 7. Mai 1311 zu Sternberg bei der Stiftung einer Vicarie in der dortigen Kirche durch den Fürsten Heinrich von Meklenburg [3]). Als am 28. Juni 1312 Fürst Heinrich von Meklenburg in Sternberg dem Kloster Rehna das höchste Gericht in dessen eignen Gütern verpfändete und Anerkennung der Verfestungen, Oeffnung seiner Gefängnisse zur Mitbenutzung, Befreiung der Klosterunterthanen vom Landding und Schutz beim Einsammeln der Abgaben versprach, war Hinricus de Reuetlowe miles als Zeuge zugegen [4]); am 30. September 1312 ebendort zugleich mit dem Ritter Detlev

[1]) Meklb. Urkb. VI. Nr. 4112.
[2]) Ebd. VII. Nr. 4467.
[3]) Ebd. V. Nr. 3468.
[4]) Ebd. V. Nr. 3543.

Digitized by Google

R. (§ 4) bei der oben schon erwähnten Belehnung des Ritters von Lützow mit Groß-Niendorf; [1]) am 30. April 1314 zu Sternberg bei der von Fürst Heinrich von Meklenburg vollzogenen Schenkung von 4 Hufen in Raden an den Kaland in Sternberg; [2]) am 26. Juli 1317 daselbst bei der Belehnung der von Crivitz mit dem Kirchspiele Kladen u. s. w. durch den Fürsten Heinrich von Meklenburg [3]); am 22. Novbr. 1318 zu Wismar als Fürst Heinrich von Meklenburg, unter Zustimmung seiner Nichte Luitgard [4]), die Insel Pöl nebst Dörfern an verschiedene meklenburgische Ritter für 32150 ℳ verkaufte; [5]) am 31. Juli 1319 als derselbe Fürst dem Pfarrer Helmold von Cramon in Gögelow, zu Sternberg 4 Hufen im Dorfe Holzendorf verlieh [6]). Laut Urkunde vom 3. Januar 1324 wurde Heinrich R. zugleich mit Georg Preen beauftragt einen Spruch zu fällen, in Sachen des Grafen Nicolaus von Schwerin, wider den Voigt Gebhard von Aderstede, wegen einer Hebung aus Rubow [7]). Am 7. August 1327 war er zu Lübeck Zeuge des Grafen Heinrich von Schwerin bei dessen Vertragsschluß mit dem Grafen Johann III. von Holstein über das Leib-

[1]) Meklb. Urkb. V. Nr. 3564.

[2]) Ebd. VI. Nr. 3687.

[3]) Ebd. VI. Nr. 3932.

[4]) Luitgard, Tochter des Fürsten Johann III. von Meklenburg (Bruders von Heinrich dem Löwen von Meklenburg) und der Fürstin Wysla von Rügen. Sie war dreimal verheirathet: zuerst mit Graf Gerhardt von Hoya, † 18. Okt. 1311, dann mit Graf Adolf von Holstein der auf Segeberg von Ritter Hartwig v. R., einem Angehörigen des Holsteinischen Zweiges, erschlagen wurde. Detmar berichtet zum Jahre 1315: „in deme Harveste wart dode slaghen greve Alf to Segheberghe uppe sinem Bedde enes morgens by der grevinnen de broderdochter was des Herrn von Meklenborch" (vgl. die übereinstimmenden Angaben der Continuatio Annalium Alberti Abbatis Stadensis ab anno MCCLXIV ad annum MCCCXXIV.). — Zum drittenmale verehelichte sie sich mit Günther von Lindau, der etwa um 1341 starb. Luitgard selbst starb 1342. Ihr Siegel bei Milde, Siegel der Holst. Schauenb. Grafen Tafel 5. 19.

[5]) Meklb. Urkb. VI. Nr. 4025.

[6]) Ebd. VI. Nr. 4090.

[7]) Ebd. VII. Nr 4500.

Digitized by Google

gedinge und die Mitgift der Gräfin Merislava von Schwerin [1]), und am 7. August desselben Jahres ebenfalls zu Lübeck Zeuge des Grafen Heinrich bei dem Gelöbnis des Grafen Johann III. die Merislava zur Ehe zu nehmen:

„Wie Johan von Godes Gnaden Greue tu Holsten vnde tu Stormeren bekennen vnde don witlich al den, de dessen bref seen eder horen, dat wie deme edelen manne greuen Hinrike von Zsverin vnde sinen mannen hern Hinrike van Reuethlo vnde Hern Hinrike Rauene mit vnsen truwen mannen Marquard Staken vnde Echard Brochdorpen an desseme ieghenwordeghen breue vntruwen loven, dat wie schöllen nemen greue Nicholaus dochter, sine veddereken, iuncvrowen Meritzlawen, mit alsodaneme vnderschede, als vnse breue spreken, de vnder vnseme hemeliken ingesegele daruph gheghenen sint. To eyner orkhunde vnde bethvginge desser dinge so hebbe wie vnse hemelike ingeseghel mit den inghesegheln vnser vorbenömeden manne tu dessem breve ghehenget. Desse bref is ghegheuen vnde screuen tu Lubeke, na godes bord dusent jar drehundert iar an deme seueden vnde twintegheften iare, an deme auende sunte Laurencius des merteleres“ [2]). Nach von Hoinkhusen kommt er noch 1335 vor und war der Vater

§ 10 des Knappen Hartwig R. auf Hermenstorf, jetzt Harmstorf im Amte Ribnitz.

Er wird zuerst genannt in einem Verzeichniß von Verlusten, welche die Rostocker durch Seeraub erlitten haben, aufgenommen zu Rostock 24. Januar 1341:

„Anno domini MCCCXXXXI in vigilia conuersionis sancti Pauli inceptus est iste liber de bonis nostris conciuibus a piratis supra mare spoliatis: Primo Marquardus, Godscalcus et Raven, dicti de Stoue, Marquardus Breyde et Hinricus Quitsowe, Harwicus Reventlo, Sifridus Bucwolde,

[1]) Meklb. Urkb. VII. Nr. 4854.
[2]) Ebd. VII. 4855.

Digitized by Google

filius Detleui de Poteniſſe: iſti ſpoliauerunt duas laſtas allecium infra hinc et Lubeke Hinrico Starchader noſtro conburgenſi, circa feſtum beati Michaelis nunc elapſum. Hermanus de Theterow et Gerlacus de Pomerio tabule preſidebant“ [1]). Sein Name findet ſich in dem von Bürgermeiſter Töllner in Roſtock für 1345 bis 1348 geführten Handels- und Hausbuch in dem Verzeichniß der Schuldner [2]). Am 18. April 1347 ſtellte er mit Genoſſen den Juden Maßecke und Jacob zu Roſtock und Iſaak zu Wismar einen Schuldſchein auf 129 Mk. Lüb. Pf. aus: „Nos Thidericus, Grube, fratres dicti Vereghede, Ludgerus de Nowe, Vicko Molteke de Dimitze et Hartwicus de Reuentlo, armigeri, preſentium litterarum teſtimonio facimus manifeſtum nos eque principales manuatim fidetenus firmiter promiſiſſe Moſcekino, Jacobo, Judeis in Rozſtok et Yſaak, Judeo in Wismaria, eorumque veris heredibus pro centum et viginti novem marcis denariorum Lubicenſium ipſis per nos aut per nostros heredes in proximo feſto ſancti Johannis baptiſte in Rozſtok expedite perſoluendis cum denariis promptis aut pignere copioſo, quod poſtmodum vſurabit pro qualibet marca tres denarios ſeptimanatim. Et quemcunque de nobis ipſi Judei habere potuerint, ille ſatisfaciat pro integra pecunia et vſura. Ut haec littera inuiolata permaneat, ſigillis noſtris eam fecimus communire. Datum anno domini milleſimo CCC°XL° ſeptimo feria quarta proxima poſt dominicam Miſericordia domini“ [3]). Der Knappe Hartwig R. findet ſich endlich unter den 60 Bürgen für die von Herzog Albert von Mecklenburg und ſeinem Sohn Heinrich am 27. März 1359 urkundlich übernommene Verpflichtung zur Zahlung der zweiten Rate von den Kaufgeldern für die Grafſchaft Schwerin mit 5000 löth. Mark zum 6. Dezember 1359 an die Grafen Nikolaus und Otto von Tecklenburg und unter den 62 Bürgen

[1]) Mekl. Urkb. IX. Nr. 6108.
[2]) Ebd. IX. Nr. 6602.
[3]) Ebd. X. Nr. 6751.

Digitized by Google

für die von den beiden genannten meklenburgischen Fürsten an demselben Tage, in gleicher Weise gegen die Grafen Nicolaus und Otto übernommene Verpflichtung die letzten Kaufgelder für die Grafschaft Schwerin, nämlich 5000 löth. Mark zum 6. Dezember 1360 und ebensoviel zum 6. Dezember 1361 zu zahlen [1])

Seine Gemahlin mit Vornamen Abel gebar ihm: § 11. Heinrich. § 12 Margaretha. § 13 Geseke.

§ 11. Heinrich R. Knappe, auf Hermenstorf und Ziesendorf.

Ueber ihn berichtet von Behr: „Heinrich R. lebete laut noch vorhandenen schriftlichen Urkunden a° 1378 und wird darin ausdrücklich gemeldet, daß sein Vater Hartwig geheißen habe; seine Mutter aber, Vor Abel, lebete noch zu der Zeit als seine beiden Schwestern Margaretha und Geseke; nach selbiger Zeit wird sein weiter nicht gedacht, als in dem Jahre 1397, als in welchem er nach M. Bernhardi Latomi Berichte [2]) von Alberto, Könige in Schweden und Herzogen zu Mecklenburg mit dem Gute Ziescndorff erblich ist beliehen worden und weil dieses ein Jahr gewesen ist, in welchem der König aus seiner gefänglichen Hafft ist erlediget worden, so ist es wohl zu vermuthen, daß dieser Heinrich von R. einer der gefangenen gewesen ist, welche in der a° 1389 gehaltenen Schlacht mit ihm sind gefangen genommen worden, weil man in diesem Werke bei den Geschlechtern derer von Lützow, von Hope und von Thun die Nachricht findet, daß einige unter ihnen wegen des von ihnen im Gefängnisse erlittenen Ungemachs mit der gesambten Hand unter sich sind begnadiget worden.". . . Von Behr erwähnt weiter, daß Heinrich R. „noch zu zweien unterschiedlichen mahlen nemlich a° 1401

[1]) Meklb. Urkb. XIV. Nr. 8581 und Nr. 8582.

[2]) Die Stelle lautet: „Anno 1397 hat gelebet Hinrich von Reventlow welcher von König Albrecht in Schweden vnd Hertzogen zu Meckelnburg mit dem gute Zieſendorf erblich belehnet ist. . . . . "

Digitized by Google

und 1404 in Bassewitzischen Urkunden vorkommt" und „muthmaßlich eben dieser ist, weil er als alter Mann unter den Bürgen oder Zeugen am ersten, ohne Beifügung des Knapen-Prädikat's Heinrich von R. genannt wird." . . . . Hoinkhusen schreibt: „besagter Heinrich kombt 1378 vor, wardt hinfolglich von Alberto, Könige von Schweden, gebornen Herzogen von Mecklenburg mit dem Gute Ziesendorf, welches vordem gleichbenahmbte possessores gehabt, beliehen. Erwarb sich wollverhaltens halber die ritterliche Würde und war 1412 zugegen, als Otto Schmecker einen gewissen Brieff ausstellete".

Die von Behr erwähnte Urkunde, in welcher Heinrich R. als Sohn des Hartwig R. und seiner Gemahlin Abel bezeichnet wird, enthält einen zwischen Heinrich, seiner Mutter Abel und seinen Schwestern Margarethe und Gesеke, als Verkäufern und dem Bürgermeister Arnold Kröpelin in Rostock als Käufer des Gutes, Hofs und Dorfs Hermenstorf am 23. April 1378 abgeschlossenen Vertrag. (Vgl. Anlage I.) Die Angabe, daß Heinrich vom König Albrecht, Herzog von Mecklenburg mit Ziesendorf belehnt worden sei, wird durch die zu Doberan am 31. August 1397 ausgestellte, unter Ziffer II beigefügte Urkunde bestätigt. Ziesendorf war, wie die erwähnte Anlage I ergiebt, noch 1378 im Besitze des mit Gese oder Gesеke, Heinrich R.'s Schwester vermählten Matthias von Ziesendorf, mit dessen vor 1397 erfolgten Tode die Familie erloschen zu sein scheint, so daß nach Heimfall des Lehnsbesitzes, König Albrecht Gelegenheit fand Heinrich, den Schwager des Verstorbenen „umme mengerlei Dienstes willen, den vs vnse leve, truwe Hinrich R., unse knecht unde man, dicke vnd vaken gedahn hefft unde noch wol don mag" durch die Belehnung mit Ziesendorf zu belohnen. Diese Dienste waren unzweifelhaft in Schweden geleistet worden, wo Albrechts Herrschaft, 26 Jahre nach der Erwählung zum König, mit dem Verlust der Schlacht bei Falköping und seiner Gefangennahme im Jahre 1389 ihr Ende fand. — Die Freilassung aus der Gefangenschaft erfolgte 1395 und zwei Jahre später die Belehnung

Digitized by Google

Heinrichs und anderer ritterbürtiger Mannen seines Gefolges in Anerkennung kriegerischer Thaten und als Entgelt gemeinsam mit dem Lehnsherrn erduldeter Gefangenschaft.

Hoinkhusens Angabe, daß Heinrich die ritterliche Würde erworben, beruht nachweislich auf Irrthum und wenn von Behr erwähnt, „daß einer des Geschlechts Namens Heinrich von R. Ritter und in den Jahren 1375 und 1378 Alberti Königs in Schweden Rath gewesen und mit ihm aus Deutschland nach Schweden gezogen sei, so kann ihn nur die aus einer schwedischen Quelle herrührende irrthümliche Bezeichnung Heinrichs als Ritter des Königs, dazu veranlaßt haben ihn für einen andern, als den im Jahre 1397 mit Ziesendorf belehnten zu halten.

Jene schwedische Nachricht ist in einem der von Behrschen Handschrift als Anlage beigefügten „Stammregister der weiblichen Nachkommen Heinrichs von Reventlow, Ritters und Kgl. Schwed. Raths" enthalten, das ich hier im Auszug folgen lasse: „Heinrich v. R. ginge mit Alberto, Könige von Schweden, gebohrenen Herzogen zu Meklenburg, als dessen Rath in Schweden, lebete a° 1375 und 1378 u. e. Ingegard von Benhammer, Johann Gregersens Tochter, eine Wittibe Trotto Pedersens, welche 1390 den 14. Januar noch gelebet hat."

Birgitte, Hinrich v. R. Tochter, vermählt mit Tidico Pinnau, Johannes Sohne, lebete a° 1378.	**N. v. R.** wurde 1378 mit Laurentio, Beronis Sohne vermählt.
Arnoldus Pinnau, Wagner u. e. Helena, Andreae Thomaesonis von Einstadt Tochter.	Tidike Pinnau u. e. incomperta.
	Ilsabe, Laurentii Carlsens Gemahlin.
Birgitte Gem. **Caroli Magnusson** de Ecka Ritters und Reichsraths.	**Dorothea** Gem. Joh. Bülow.

Digitized by Google

Auch in der Ahnentafel Königs Gustav Wasa im Schweriner Alterthumsmuseum, [1]) zufolge deren Heinrichs Tochter, Brigitte von Reventlow eine der 16 Urältermütter Gustavs gewesen ist, wird ihr Vater irrthümlich als Ritter (Dominus) bezeichnet. Denn er wird auch in den späteren Urkunden, in denen sein Name vorkommt, niemals Ritter, sondern stets Knappe, oder Vogt genannt; so am 16. Mai 1399 zu Schwan bei der Verlassung der Ribnitzer Haide an den mecklenburgischen Herzog König Albrecht von Schweden, wo er als „Knape und Vaget to Ziwan" zu den Dingleuten gehörte, vor denen die Verlassung geschah — Vgl. Anl. III — ferner bei der am 23. Mai desselben Jahres, ebenfalls zu Schwan auf Grund der Entscheidung des Vasallengerichts an Henneke Moltke erfolgten Verleihung gewisser Güter durch denselben Fürsten, wo er in seiner Eigenschaft als Vogt und Dingmann auftritt — Vgl. Anl. IV — und endlich am 29. November 1402, als die Gebrüder Moltke ihm gegen eine Anleihe 140 Mark Lübisch 6 Hufen bei Johannshagen und die Hebung von 12 Mark darauf verpfändeten. — Vgl. Anl. V — Mit seiner Gemahlin Ingegard erzeugte Heinrich: § 14. Heinrich § 15. Henning § 16 Brigitte § 16a eine Tochter N.

§ 12. Margaretha N. Wie im vorhergehenden Paragraphen bereits erwähnt, war sie bei dem Verkauf des väterlichen Gutes Harmstorf zugleich mit ihrer Mutter Abel und ihren Geschwistern, Heinrich und Gese betheiligt. Vgl. Anl. I vom 23. April 1370. Ihr Gemahl war nach Ausweis dieser Urkunde Henneke Moltke auf Neuenkirchen.

§ 13. Gese N. verehelicht mit Matthias von Ziesendorf, war wie angegeben 1378 Mitverkäuferin von Harmstorf. Da Geses Bruder Heinrich 1397 mit Ziesendorf belehnt wurde, so wird Matthias v. Z. vor diesem Jahr verstorben und sein Geschlecht mit ihm erloschen sein.

[1]) Die Ahnentafel stimmt wesentlich mit dem oben mitgetheilten „Stammregister" überein, nur daß sie die Gemahlin des Arnold Pinnau, Birgitta und deren an Karl Magnussen vermählte Tochter Helene nennt. Umgekehrt im Stammregister.

Digitized by Google

§ 14. Heinrich R. Nach Latomus, der wie von Behr annimmt den von ihm entworfenen Stammbaum auf Nachrichten gegründet hat, die ihm „von dem fürstlichen Landrath Henneke R. (vgl. § 26) als einem geschickten Manne" mitgetheilt worden waren, ist Heinrich 1423 Domherr zu Schwerin gewesen. Hoinkhusen weiß von ihm, daß er sich 1445 „in absicht Volrad Schmeckers bürglich eingelassen habe," Henning von Reventlows Bruder genannt werde, Geistlicher und 1452 Kirchherr zu Lage gewesen sei, wie aus einer von Otto Schmecker ausgestellten Obligation erhelle. — Daß er Kirchherr zu Lage gewesen ist, bestätigt der unter Ziffer VI beigefügte Auszug aus der Urkunde, mittelst deren Herzog Heinrich von Meklenburg ihm gestattete, seinen vom Vater ererbten Antheil an dem Hof und Gut Ziesendorf an Kersten Axkowe zu verpfänden und in einem am 24. November zwischen Henneke Moltke zu Neuenkirchen und Siver Oertzen zu Roggow abgeschlossenen Kaufvertrag (S. Anl. VII) werden Henneke und Heinrich auf Ziesendorf ausdrücklich als Brüder bezeichnet.

§ 15. Henning R. auf Ziesendorf. Von ihm weiß von Behr nur zu berichten, daß er Knappe gewesen und „schon 1397 seine voigtbaren Jahre erlanget habe, welches zu ersehen aus einer Bassewitzischen Urkunde, welche bei diesem Geschlecht sub Lit. 13 vorgekommen sei [1])." Hoinkhusen gibt an, daß er Hennings Siegel, von dem er eine Abbildung gibt, an einer Obligation de anno 1452 angetroffen habe und seine Gemahlin Adelheid von Levetzow a. d. H. Lunow, Tochter der Klara Voß a. d. H. Lindenberg, verehelichten von Levetzow gewesen sei. — Sie gebar ihm § 17 Heinrich.

§ 16. Brigitte R. (Vgl. § 11.) Sie war nach dem angeführten „Stammregister" vermählt mit Tidico Pinnau, Johannes Sohne und lebte 1378. — Die oben erwähnte Ahnentafel Gustav Wasas nennt ihn Dominus Tidicho Pinnov armiger regni und sie Domina Brigitta filia Domini Henrici Reventlo.

[1]) Die Einsicht in diese Urkunde habe ich nicht erlangen können.

Digitized by Google

§ 1[illegible]. [illegible] Heinrich R.

§ [illegible] wurde nach [illegible] Sohne [illegible]

§ [illegible] R. [illegible] Er lebte, [illegible] 1472 [illegible] welche [illegible] Rostock [illegible] zu Papier [illegible] a° 1494 [illegible] zu gleicher [illegible] — [illegible] daß [illegible] Seine Ehe- [illegible] Warenholz, [illegible] letzte ihres [illegible]

§ 1[illegible]. Henning R. [illegible]

Er [illegible] bei seinem Vater [illegible] a° 1506, als zu [illegible] der Vater schon gestorben war, zur Lubischen Fehde mit dreyen Pferden aufgeboten und als die große Union im Lande Meklenburg a° 1523 zum Stande kam, unterschriebe er, nebst vielen andern von der Ritterschaft das fernere Instrumentum Unionis; a° 1531 war er bei einer mit der Stadt Rostock vorgenommenen Handlung gegenwärtig und a° 1545 wurde er nach Inhalt des Landes-Registers mit dreyen Pferden aufgeboten; er lebete bis 1558, als in welchem Jahre er zum letzten mahle in Urkunden vorkömmet."

Hoinkhusen gibt an, daß Henning nebst seinem Sohne Lorenz 1548 in sicheren Urkunden vorkommt.

In seiner Ehe mit Dorothea von Lehsten, einer Tochter Hennings von Lehsten auf Gottin und Katharina von der Luh wurden geboren: § 19. Heinrich. § 20. Johann. § 21. Detlev. § 22. Lorenz. § 23. Heino. § 24. David. § 25. Magaretha.

§ 19. Heinrich und § 20. Johann, starben beide jung.

Digitized by Google

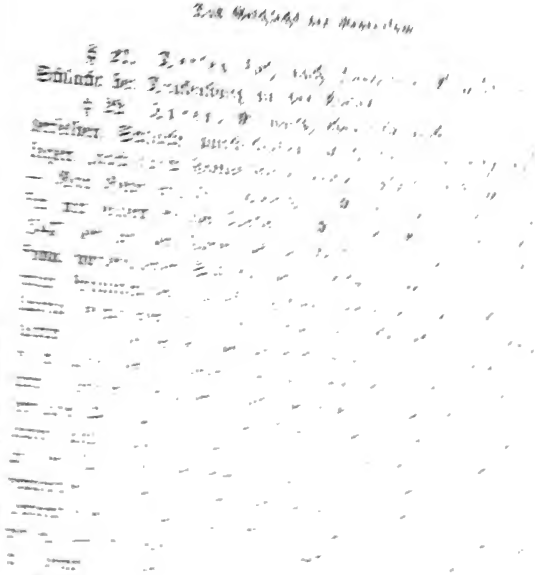

Digitized by Google

§ 16a. Die zweite Tochter des Knappen Heinrich R. — § 11 — und der Ingegard von Benhammer wurde nach dem „Stammregister" 1378 vermählt mit Lorenz dem Sohne Beros. Ihr Vorname ist nicht angegeben.

§ 17. Heinrich R. auf Zieseudorf (S. § 15). Er lebte, wie von Behr berichtet, „in den Jahren 1469, 1471, 1472 und 1475 und kömmt in solcher Zeit in den Urkunden, welche wegen des Land-Guthes Varenholz von der Seestadt Rostock und dem ihr benachbarten Geschlechte der Schmederer zu Papier sind gebracht worden, vielfältig vor. Hinrich von R. hat a° 1494 annoch gelebet und mit seinem Sohne Henneke v. R. zu gleicher Zeit das Gut Zieseudorf bewohnet." — Hoinkhusen gibt an, daß er ihn 1456 und 1492 angezogen gefunden habe. Seine Ehefrau Ilsabe von Axekow a. d. H. Blangow und Varenholz, die nach einer Bemerkung von Gamm's, als die letzte ihres Geschlechts verstarb, gebar ihm:

§ 18. Henning R. auf Zieseudorf.

Er wohnte, wie schon angeführt, 1494 bei seinem Vater auf Zieseudorf. Nach von Behr wurde er „a° 1506, als zu welcher Zeit der Vater schon gestorben war, zur Lubischen Fehde mit dreyen Pferden aufgebothen, und als die große Union im Lande Meklenburg a° 1523 zum Stande kam, unterzeichnete er, nebst vielen andern von der Ritterschaft das kleinere Instrumentum Unionis; a° 1531 war er bei einer mit der Stadt Rostock vorgenommenen Handlung gegenwärtig und a° 1545 wurde er nach Inhalt des Landes-Registers mit dreyen Pferden aufgeboten; er lebete bis 1558, als in welchem Jahre er zum letzten mahle in Urkunden vorkömmet."

Hoinkhusen gibt an, daß Henning nebst seinem Sohne Lorenz 1548 in sicheren Urkunden vorkommt.

In seiner Ehe mit Dorothea von Lehsten, einer Tochter Hennings von Lehsten auf Gottin und Katharina von der Luh wurden geboren: § 19. Heinrich. § 20. Johann. § 21. Detlev. § 22. Lorenz. § 23. Heino. § 24. David. § 25. Magaretha.

§ 19. Heinrich und § 20. Johann, starben beide jung.

Digitized by Google

§ 21. Detlev fiel, nach Latomus Angabe in der Schlacht bei Drakenburg an der Weser.

§ 22. Lorenz R. ward, ebenfalls nach Latomus, in derselben Schlacht durchschossen, blieb auf dem Schlachtfeld liegen „doch durch Gottes Gnad wieder geheilet und genesen." — Von Behr erzählt:„ Lorentz v. R. auf Ziesendorf begabe sich mit seinem Bruder Detlev v. R. in den Krieg und wohnte 1547 der an der Weser bei Drakenburg in der Grafschaft Hoya vorgefallenen Schlacht bey, welche in M. Henrici Büntingii Braunschweig-Lüneburgischen Chronike [1]) ziemlich weitläuftig beschrieben wird; inzwischen ist nicht bekannt, welcher Partei diese beiden Brüder gedienet haben; muthmaßlich sind sie in Erici des jüngeren Herzogs von Braunschweig-Lüneburg diensten gestanden, weil derselbe die Schlacht und in derselben 2300 Mann soll verlohren haben. Latomus meldet davon auch nichts, sondern nur dieses, daß der ältere Bruder auf der Wahlstatt geblieben, Lorenz v. R. aber so hart sei verwundet worden, daß er drey Tage unter den Todten und Verwundeten gelegen habe, dennoch aber glücklich sei geheilet worden. — Er lebete soviel man weiß bis zum 1597 Jahre und kömmt während solcher Zeit in sehr vielen Urkunden vor; in dem letzten Jahre wird sein also gedacht, daß er etliche Allodial-Güter in Schwarritze (welches nun hohen Schwarfs genannt wird) von Hans von Hervorden seinen beyden Söhnen Henneke v. R. Königlich dänischen Ambtmann auf Jütholm und David v. R. zu Schwastorff, ingleichen seiner Tochter Dorothea, welche mit Dieterich von Strahlendorff auf Krankow, Fürstlich Meklenburgischem Ambtmann zu Meklenburg und Neukloster verehelicht gewesen, zum besten erhandelt und selbige mit der Stadt Rostock gegen andere Güter vertauschet habe." — Nach dem unter Ziffer VIII. beigefügten Auszug aus

[1]) Rehtmeier Braunschweig-Lüneb. Chronik Bd. 2. S. 800 fg. Herzog Erich von Braunschweig Lüneburg wurde am 24. Mai 1547 von dem Grafen Albrecht von Mansfeld und seinen Hülfstruppen bei Drakenburg an der Weser, unfern Nienborf völlig geschlagen, so daß er um sein Leben zu retten über den Fluß schwimmen mußte.

Digitized by Google

dem Register über die Einkünfte der Pfarrherren zu Buchholz vom Jahre 1577 schenkte Lorenz im Jahre 1575 „auß friem Christlichem Gemothe vnd Herrgrundlicher leue tho Gottes Wordt 6 Gulden reute von 100 gulden Houetstols" jährlich an die dortige Kirche. — Er starb zu Anfang des Jahres 1596. Seine Gemahlin Anna von Below, Tochter des Nicolaus von Below auf Klinke und Rossentin und der Dorothea von Golz a. d. H. Klessin und Duderstorf bei Frankfurt a. O. gebar ihm: § 26. Henning. § 27. Detlev. § 28. Georg. § 29. Heinrich. § 30. Claus. § 31. Dorothea. § 32. Adam. § 33. David.

§ 23. Heino R. auf Schwastorf und Schwetzin. Ueber ihn ergeben die Akten des Groß-Herzoglichen Archivs in Schwerin folgendes: Im Jahre 1550 am Montag nach Margaretha (Juli 21.) beschwert sich Andreas Flotow auf Stuer beim Herzog Johann Albrecht, „daß nechst vorgangenen freytags nach Kiliani-(Juli 11) Heine Reuentlow, wohnhafftig zue Koselin (jetzt Käselin) beneben zweier seiner knechten meinen Dienstvogt, Clauß kommelduk genannt, deß sele godt gnedig sey, in meynem Dienst vnd gewerbenn, widder godt, recht vnd alle pillickeit Im felde uff meynes lieben bruderen vnd meynem Grundt vnd Gebieten, mit eyner buchsen zu dreyen Kugeln geladen, geschossen vnd darüber nach gethanen schoß, den halß erbarmlichen entzwei geschlagen vnd ermordt. Sunder alle gegebene vrsach — —" Flotow bittet um Bestrafung des Landfriedensbruchs. — Ueber den weiteren Verlauf der Sache liegt nichts vor. —

In dem sog. „Landbuch" von 1562, einem Verzeichnis der Besitzer und Inhaber von ritterschaftlichen Gütern findet sich unter „Amt Neukalen" eingetragen, „Heino Reventlow" zu Lellickendorf vnd Schwerßdorf." — Eine Eingabe des Calixtus Levetzow am 25. Juli 1552 an die fürstlichen Räthe gerichtet, ergiebt, daß er im Jahre 1551 sein Gut Lelkendorf an Heino verpfändet, die Landesherrliche Genehmigung wegen Abwesenheit des Herzogs bis dahin nicht erlangt hatte. Er bittet, daß dem Heino R. aufgegeben werde, sich gleichfalls

Digitized by Google

bis zur Rückkunft des Herzogs zu gedulden, die Genehmigung erfolgte erst im Jahre 1555 den 25. April durch den als Anlage IX. beigefügten Willbrief.

Am 17. Januar 1568 verkaufte Herzog Johann Albrecht I. den halben Antheil an den, nach dem Tode Otto Schwetzins heimgefallenen Lehngütern Schwastorf und Schwetzin für 3000 fl. an Heino Reventlow zu Zieſendorf, welcher von den beiden Schwetzinſchen Töchtern Elſabe und Anna, die als Erbjungfern die Güter Zeit ihres Lebens beſaßen, die erſtere zur Frau hatte. — In dem am erwähnten Tage über den Reventlowſchen Antheil ausgeſtellten Lehnbrief quittirt der Herzog über den baaren Empfang des Kaufpreiſes und verleiht für den Fall, daß Heino R. „ohne Lehnsvolger an Söhnen und Töchtern" mit Tode abgehen ſollte, „ſeines Bruders Lorenz Reventlowen lehenß Erben der abſteigend vnnd ſeitwarts Linien" das Recht der geſammten Hand [1]). Vgl. den beigefügten Auszug aus Evers „Actenmäßige Nachrichten" Ziffer X. — Hoinkhuſen giebt an, daß Heino 1567 zugegen geweſen ſei, als die von Cremon mit denen von Raſtorf einen gewiſſen Vergleich errichteten, — die Ehe Heinos mit Elſabe von Schwetzin blieb unbeerbt.

§ 24. David R. iſt nach Hoinkhuſens Angabe vor ſeinem Vater, § 18. verſtorben.

§ 25. Margaretha R. war vermählt mit Vicco von Levetzow.

§ 26. Henning R. geb. 1551 † 3 März 1624 auf Zieſendorf, Brockhuſen und Reetz. (S. § 22.) — Latomus, der Hennings Zeitgenoſſe war und ſeine Nachrichten wahrſcheinlich von ihm ſelber hatte, ſchreibt: „dieſer iſt im 22 iahr ſeines alters bey König Fridriche II. in dennemark kommen, vnd bis in ſein 55 iahr in ſeinem Dienſt geblieben. Mitlerweil hat er zu Güſtrow auff die beiden iungen frävlein

[1]) Die andere Hälfte der beiden Güter erwarben von Herzog Ulrich die Erben des Heinrich Leiſten der mit Anna, der zweiten Tochter Otto's von Schwetzin vermählt geweſen war.

Digitized by Google

Elisabeth vnd Anna, so woll als auff den damals jungen printzen, ietzigen könig Christianum IV. zwey iahr auffgewartet, darnach ist er etliche iahr des Königs Mundschenk gewesen, folgends das hauß Zilkeburg vier iahr für des Königs todt eingehabt [1]), vnd ein iahr für des königs todt das kloster Dunehelm einbekommen vnd 13 iahr eingehabt, hernach das kloster Mariagger zwey iahr, entlich das hauß Schiue vier iahr eingehabt vnd drauff nach genommenen gnadigsten abscheid heimgezogen vnd von Hertzog Caroln zum Landrath bestellet ist." Nach diesen Angaben ist Henning im Jahre 1606 aus dem dänischen Dienst getreten und in sein Vaterland zurückgekehrt, wo er nach den Akten des Großherzogl. Archivs zu Schwerin am 17. Januar dssld. J. das Allodialgut Reetz, von den Gläubigern des weil. Adam von Bülow, denen es in solutum zugeschlagen worden war, für 39 000 fl. käufflich erwarb. Die lehnsherrliche Genehmigung erfolgte am 18. Januar 1608. — Noch während er in Königlich dänischen Diensten stand war ihm durch den Tod seines Vaters im Jahre 1596 das Gut Ziesendorf angefallen und am Dienstag nach Palmarum dieses Jahres zeigte Henneke zugleich mit seinem Bruder David dem Herzog Ulrich von Meklenburg an, daß „godt der Almechtige vnseren lieben Vater von diesen Jammerthal zu sich in sein ewiges Reiche gefurdert", woran sie die Bitte knüpften ihnen zur Empfangung der Lehen einen Termin zu setzen, oder ihnen einen Muthzettel zu ertheilen. Am 15. April 1596 wurde den Brüdern aufgegeben „auff dem bald vorstehenden Landtage, welcher in der Woche nach Cantate ausgeschrieben werden würde," sich einzufinden und den Lehnseid abzuleisten. Es folgte eine Entschuldigung Hennekes, daß er „des angedeuteten Tages nicht gewarten" könne, „dann von Kön. May. zu dennemark, meinem gnedigsten Herrn, Ich gnedige schreiben erlangt, denen Ich zu vndertheniger folge, mich itzo muß Ins Reich begeben, Aber gefeilts Gott in kurtzer Zeitt widerumb ins Land kommen."

[1]) also von 1580 bis 1584.

Digitized by Google

— Er beantragte, daß es ihm gestattet werden möge, durch seinen Bruder David, dem er ganze Vollmacht gegeben, den Lehnseid abzuleisten, wenn das aber nicht anginge ihn mit der Erfüllung bis zu seiner Rückkehr zu befristen. — Bei Ueberreichung des Entschuldigungsschreibens erklärte aber David am 13. Mai 1596, daß er für seine „person alß der Junger groß Bedenkent" habe „für ihm alße dem eltern, der vngleich mehr Lehen den ich bekombt, dieselbe für ihm zu entfahen", indem er den Antrag stellte, weil sein Bruder kurz vor der Ernte wieder ins Land kommen werde, sie beide mit der Ableistung des Eides befristen zu wollen. — Beiden Antragstellern wurde am 17. dsslb. Mts. geantwortet, daß wenn Henneke wieder ins Land gekommen, sie alsdann sich beide zur Empfangung der Lehen wieder angeben sollten. Die von Latomus erwähnte Bestellung Hennings zum Landrath durch Herzog Karl zu Meklenburg-Güstrow erfolgte im Jahre 1608 und fand die Eidesleistung am 4. Oktober dieses Jahres zu Güstrow statt. Die Akten des Geheimen Archivs ergeben ferner, daß Domina Priorin, Convent, Provisoren und Hauptmann des Klosters Dobbertin am 26. April 1611 um Bestätigung der Wahl Hennings zum Provisor des Klosters gebeten haben und daß die Wahl von den Herzogen Adolf Friedrich und Johann Albrecht am 18. Mai 1611 bestätigt worden ist; daß Andreas von Pritzbuer auf Grabenitz am 17. Januar 1611 mit lehnsherrlichem Consens, Mehreren vom Adel, unter denen Henneke R. auf Ziesendorf und sein Bruder auf Gnemern, welche sich für ihn auf 20 000 fl. verbürgt hatten, sein Gut Dieckhof verpfändet und daß Lütke Below am 17. Januar 1611 und 17. Januar 1615 von „seinem freundlichen geliebten Ohmb" Henneke R. auf Ziesendorf zu 1000 fl. angeliehen und ihm zur Sicherheit der Forderungen sein Gut Nossentin zur Hypothek eingesetzt hat. Der lehensherrliche Consens für die erste der beiden Verpfändungen erfolgte am 4. März 1614.

Henning war zweimal verheirathet:

1. am 9. November 1590 mit Valentina von Vieregg geb. 2. Februar 1572, † 9. Februar 1592, Tochter des Valen-

Digitized by Google

tin Vieregg auf Weitendorf und seiner Ehefrau Anna von Oertzen a. d. H. Gorow. Sie gebar ihm einen Sohn § 34 Lorenz. —

Das ihr von ihrem Eheman in der Kirche zu Buchholz gesetzte Epitaphium enthielt nach von Behrs Bericht folgende Inschrift: „Selige Valentina Vieregge ist geboren nach ihres Vaters Valentins Viereggen Tode am Tage Petri und Pauli im 72 sten Jahre, ist den 9. Novembris Anno 90 dem edlen ehrenvesten Henneke Reventlowen ehelich vertrauet und den 9. Februarii des 92 sten Jahres in Gott seliglich entschlaffen, welcher Gott gnedig sein und uns sambt ihr eine fröliche Auferstehung verleihen wolle."

2. 1595 mit Sophia Sperling, geb. 1578, † 25. März 1636 a. d. H. Rüting, Tochter des Cord Sperling auf Rüting und Rubow und seiner Gemahlin Mette von Strahlendorf a. d. H. Goldebee. Sie war wie Rostgaard in seinem „Atrium Domus Reventlowianae angibt, bei ihrem Leben Avia triginta, proavia sex, et in universum mater quadraginta duorum liberorum.

In Hennings zweiter Ehe wurden geboren: § 35 Cord. § 36 Detlev. § 37 Anna Valentina. § 38 Ilsabe. § 39 Mette. § 40 Dorothea. § 41 Ulrich. — Rostgaard hätte also anstatt 42 die Zahl 43 nennen sollen.

Von Behr äußert sich über Henning:

„Man kann nicht in Abrede seyn, daß von diesem Manne das Geschlecht derer von Reventlow vor anderen Meklenburgischen Geschlechtern weder reich noch ansehnlich gewesen seye, daher auch M. Hieronymus Henninges in seinem vorhin angezogenen Tractatu [1]) schreibet: Alii Reventlowii in Ducatum Megapolensem se contulerunt, ubi Nobilium sedes et bona mediocria nacti sunt etc. allein er hat dasselbe durch den von dem Geschlechte derer von Bülow ge-

[1]) Genealogiae aliquot familiarum nobilium in Saxonia, quae vel a comitibus, vel Baronibus ortae, quosdam Pontificiam, quosdam Episcopalem dignitatem adeptos produxerunt. Hamburgi 1590.

Digitized by Google

schehenen Ankauff des Gutes Reetz und vornehmlich durch die herrliche Erziehung, welche er auf alle seine Kinder, insonderheit aber auf seinen jüngsten Sohn Detlev [1]) von Reventlow gewendet, in großen flor, worin es jetzt stehet, gesetzet, jedoch würde dieses alles ohne Gottes sonderbahre Vorsehung und Gnaden-Verleihung nicht geschehen seyn und dieser gebühret also der Dank alleine. Er ist in seinem Leben von den Gelehrten seiner Zeit sehr hoch gehalten worden, insonderheit hat der hochgelehrte Mann Johannes Caselius seine Hochschätzung gegen ihn dadurch an den Tag geleget, daß er ihm nebst andern Meklenburgischen Landräthen, deren zu der Zeit nicht mehr als sechs gewesen, die Lobrede, welche Carolo, Herzogen zu Meklenburg zu Ehren verfertiget, mit dieser Dedication eingehändiget hat: Generosis sex viris, Cunoni Wolffgango a Bassewitz in Lüheburg et Maslow, Henningo Reventlow in Zisendorff et Retz etc., Abrahamo a. Winterfeldt in Gortzendorff etc., Bernhardo a Lubberstorff etc., Gebhardo Moltken in Toitenwinckel etc., omnibus equestris Ordinis, primis Senatus Aulae Gustrovii Assessoribus. Dominis et Amicis plurimum honorandis S. P. D. Johannes Caselius."

Hoinkhusen berichtet, daß Henning vor seinem Eintritt in den dänischen Dienst seine Studien zurückgelegt und auswärtige Reisen verrichtet, daß er „bis zur Charge eines würklichen Geheimbten Raths sowoll bey dem Gottseel. Könige Friderico sec.: als Christiano IV avanzirte," dann aber, nachdem er wahrgenommen, daß sein „enferntes Abwesen seinen Gütern nicht wenigen Schaden zu wege brachte," sich entschlossen habe „seine dimission zu suchen, welche Ihm den in Betracht seiner vieljährig geleisteten treuen Diensten in gar besonderen gnädigen Terminis" ertheilt worden sei. Wahrscheinlich ist der sehr vortheilhafte Ankauf von Reetz der Hauptbeweggrund zur Rückkehr nach Mecklenburg gewesen.

[1]) Nicht Detlev, sondern § 41 Ulrich, der früh verstorben ist, war der jüngste Sohn Hennings.

Digitized by Google

Nach Hoinkhusen sollte Henning laut Designation 1621 zwei Ritterpferde stellen. Er wurde in dem Reventlowschen Begräbnis in der Kirche zu Buchholz neben seiner ersten Gemahlin und seinem Vater Lorenz R. beigesetzt [1]). Ein an die Juristenfakultät in Rostock gerichtetes Schreiben Hennings vom 16. Dezember 1616 ist unter Ziffer XI beigefügt.

§ 27. Detlev, § 28. Georg oder Jürgen, § 29. Heinrich und § 30. Claus R. starben alle jung. Die Schwester

§ 31. Dorothea R. war vermählt mit Didrich von Strahlendorf auf Großen Krenkow, Hauptmann zu Stargard und Brode.

§ 32. Adam R. ein Zwillingsbruder Davids (§ 33) studirte 1577 nach dem im Großherzoglichen Archiv befindlichen Auszug aus der alten Matrikel der Universität zu Rostock [2]) daselbst zugleich mit diesem im Jahre 1577. Von Behr schreibt: „Adam von Reventlow, ein Zwillingsbruder des folgenden David v. R., studirte zwar in seiner Jugend sehr fleißig, jedoch zog er demungeachtet in den Krieg bliebe 1587 vermuthlich in dem bei Contras bei Guienne gehaltenen Treffen. Johannes Caselius hat ihm zu Ehren ein lateinisches Leich-Carmen oder Epicedium vorfertiget, welches dem Verstorbenen Ehre bringet. . . ."

§ 33. David R. auf Schwastorf, Gnemer, Greese und Gischow. † 1622.

Latomus gibt an, daß er in seiner Jugend studirt habe [3]) und hernach etliche Jahre bei Herzog Ulriche „für einen Hofjunker aufgewartet" habe. — Von Behr wiederholt diese Angaben, mit dem Hinzufügen, daß David nach sehr fleißigem Studium auf Reisen gegangen sei, die vornehmsten Länder

[1]) Zufolge des im Schweriner Archiv befindlichen Berichts des Pastor Sparmann in Buchholz vom 8. Mai 1747 über den Zustand des Reventlowschen Begräbnisses.

[2]) von E. v. Kamptz.

[3]) Nach E. von Kamptz Verzeichniß 1577 in Rostock (vgl. § 32) und nach Bd. 50 S. 356 der Meklenb. Jahrb. 1584 in Basel.

Digitized by Google

Europa's besucht habe und nachher zu allen wichtigen Geschäften als Deputirter mitgebrauchet worden sei. —

Am 4. September 1593 vermählte er sich mit Margaretha von Fineke, des Jasper von Fineke des jüngeren auf Gnemern Greese und Gischow und der Sophia Vieregg a. d. H. Weitendorf Erbtochter. — Nach dem 1596 erfolgten Tode seines Vaters Lorenz R. wurde David zugleich mit seinem älteren Bruder Henning, wie in § 26 schon angeführt, mit Ziesendorf belehnt.

Im § 23 ist angegeben, daß in dem Heino R. für Schwastorf und Schwetzin ertheilten Lehnbrief, für den Fall daß er ohne Lehnsfolger an Söhnen und Töchtern versterben sollte, den Lehnserben seines Bruders Lorenz (§ 22) das Recht der gesammten Hand verliehen worden sei. Infolge dieses Rechts gelangten die beiden Güter an David, der sie aber 1606 den Sonnabend vor Michaelis, mit Genehmigung seines Bruders Henneke an Reimer von Lehsten für 11 000 fl. veräußerte. Der lehnsherrliche Konsens und die Belehnung Lehstens wurde am 24. März 1607 ausgefertigt und dieser verhypothezirte sein ganzes Gut Schwastorf mit lehnsherrlicher Genehmigung vom 26. März dsslb. J. wieder an David R. für 11 000 fl. — Das Gut wurde 1613 für 13 000 fl. an Jürgen von Warnstedt verpfändet, der es später kaufte. Am 17. Juni 1602 schlossen die Creditoren des Ulrich Fineke mit David R. einen Kaufkontrakt über den ihnen in solutum zugeschlagenen halben Theil von Gnemern nebst Antheil in Gischow ab. Der Kaufpreis von 8500 fl. ist nach Ausweis der in dem Kontrakt enthaltenen Quittung den Verkäufern baar ausgezahlt. Die lehnsherrliche Genehmigung erfolgte erst am 20. Dezember 1605.

Am 17. Januar 1604 verpfändete in Wismar Lütke Fineke zu Carow mit Zustimmung seines Bruders und seiner Lehnsvettern sein agnatisches Lehnrecht auf den vierten Theil von Gnemern und Greese für 500 fl. an David R. Der lehnsherrliche Konsens wurde am 15. März 1604 ertheilt. Am 12. Dezember 1607 verkauften zu Güstrow Lütke und

Digitized by Google

Ludwig, Gebrüder Fincke zu Carow ihr Lehnrecht an dem vierten Theil des Lehngutes Gnemern und dem halben „wohnhoff" für 3500 fl. an David. — Die fürstliche Genehmigung und die Belehnung Davids mit dem Gutsantheil ist am 19. Mai 1608 ausgefertigt. In dem Lehnbrief wird Henneke R. das Recht der Lehnfolge für sich und seine Erben verliehen. Am Tage Trinitatis 1611 verkaufte „Eggert von Bibow, seligen Jürgens Sohne zum Berndeshagen erbgesessen . . . dem Edlen vnd Ernuesten David Reuentlowen zum Gnemer vnd Grese erbgesessen . . . seinem freundlichen lieben Oheimb vnd allen seinen Erben vnd Nachkommen . . . seinen Hoff in vnd zusampt dem Dörffe Possehe genandt, neben vier Pflugdiensten vnd Eilff Kossaten, so darin belegen mit allen Zugehörungen für 14500 Gulden." Genehmigung und Belehnung erfolgten am 7. Oktober 1611. Am 1. Juni 1611 überläßt David R. „seiner lieben Hausfrauen Margaretha Fincken Mutter, Sophia Viereggen, S. Jasper Fincken nachgelassenen witben, itzo Bartold Pentzen ehelichen Hausfraven neben ihrem itzigen lieben Hauswirthe wegen ihrer frawligen gerechtigkeit und gebürniß aus ihres ersten ehemannes Jasper Fincken guetern . . . auff dero beider lebenszeit, sein Gut Passee". Lehnsherrlicher Consens vom 28. August 1612.

Am 12. Januar 1613 verpfändete Reimer von Lehsten auf Cobrow und Schwastorf zu Güstrow mit lehnsherrlicher Genehmigung vom 25. Januar dsslb. J. seinen Antheil am Gute Cobrow für 6500 fl. an David R.

Jochim Fincke auf Neuhof verkaufte zu Güstrow am 17. Januar 1615 sein Eigenthum und Lehnrecht an dem vierten Theil von Gnemern, Grese und Gischow für 5565 fl. an David R. Maßgebend war dabei für Fincke das Andrängen seiner Gläubiger und wie er selbst angibt der Umstand, daß er wegen des Erbjungfernrechts der Margarethe Reventlow geb. Fincke von seinem Gutsantheil keinen Nutzen hatte. Die Belehnung Davids erfolgte am 22. Januar 1615 und in dem Lehnbrief wurde auf Antrag von David und Henneke

Digitized by Google

R., diesem und dessen Nachkommen das Recht der gesammten Hand verliehen.

Daß David, welcher dem Vorstehenden nach durch den Verkauf von Schwastorf instand gesetzt worden war die Anrechte der Lehnsvettern seiner Frau an dem Lehnsbesitz von Gnemern, Greese und Gischow zu erwerben und das Gut Bibow anzukaufen, in zunehmendem Wohlstande gelebt hat, scheint sich ferner noch zu ergeben aus dem von ihm und den übrigen Creditoren des Jürgen von Levetzow mit der Wittwe des Christoph von Levetzow auf Lelkendorf abgeschlossenen, lehnsherrlich am 12. Oktober 1616 genehmigten Verkauf der Güter Markow und Woklenz für 18 500 fl, und dem am 17. Januar 1619 erfolgten Erwerb einer Hypothek im Gute Leezen, für dem Besitzer Henning von Halberstadt dargeliehene 7000 fl. —

Nachdem seit 1619 Verhandlungen wegen der Neubesetzung erledigter Landrathsstellen stattgefunden hatten, leistete am 17. März 1620 mit mehren andern vom Adel David v. R., welcher wegen des Herzogthums Meklenburg erwählt war zu Schwerin den Eid als Landrath ab. — Unmittelbar nachher, am 19. Mai ging gegen seine Bestallung als Landrath ein Protest der Wittwe Oldenburg sowie ihrer Söhne und Schwiegersöhne ein, in welchem sie David R. beschuldigten durch Hülfe von Aerzten und Chirurgen seinen Schwiegervater Jasper von Fineke vorzeitig aus der Welt gebracht zu haben. David hatte seinen Gegnern vorgeworfen seine Unterschrift und Siegel gefälscht und ihm dadurch schweren Vermögensschaden zugefügt zu haben.

Dem Protest wurde keine weitere Folge gegeben [1]). — Ueber Davids Erwählung zum Landrath äußert sich von Behr wie folgt: „daß zween Brüder dieser Bedienung zu gleicher Zeit vorgestanden haben, ist sonst nicht geschehen, allein Henneke und David haben diese Ehre gehabt und nach der Zeit hat man ein gleiches Exempel von zween Brüdern von Plüskow . . ." — Als am 16. Januar 1622 aus der Mitte der

[1]) Nach den Akten des Geh. Hauptarchivs zu Schwerin.

Digitized by Google

Ritter- und Landschaft ein weiterer und ein „kleinerer" Ausschuß gebildet wurde, ward David in den letzteren deputirt, dem weiteren gehörte mit den übrigen Landräthen vi officii sein Bruder Henneke oder Henning an [1]).

Von Behr erwähnt noch, daß David „seiner Geschicklichkeit wegen, bei der von den Herren Gebrüderen Adolpho Friderico I. und Johanne Alberto II. nicht allein 1617, sondern auch 1621 vorgenommenen Landestheilung und dabey gemachten Vergleichen als Unterhändler gebrauchet worden" sei.

Er starb im Laufe des Jahres 1622. Die Witwe liquidirte am 8. September 1628 infolge eines am vorhergehenden 28. August „in dem zwischen meinen beiden Söhnen Lorenz und Ulrich gebrüderen den Reventlowen an einem und Ihres sehl. Vatters David und Ihren eignen Creditoren am andern Theile in p° cessionis bonorum publicirten Abscheides ihre Ansprüche so sie vff ihres sehl. Ehewirts guter zu haben" vermeinte:

„Erstlich . . . . . 12000 fl.

So mein sehl. Ehewirdt Herr Dauittd Reuentlow pro dote an 6000 Rthl. bahr empfangen.

Fürs ander . . . . . 6000 fl.

So Ich an Ketten Kleinodien und Silbergeschirr mitbekommen und alle in meines sehl. Junkern Schulden vorsetzett und mihr von den gutern wiedereingelöset werden müssen.

Fürs dritte . . . . . 20000 fl.

So ich von meinem sehl. Groß Vatter Claus Fineken, welcher 1601 gestorben, ererbet und mein sehl. Juncker an bahren Geldern empfangen.

Fürs Vierte . . . . . 10000 fl.

So ich von meinem sehl. Vattern Jasper Fineken, welcher a° 1603 gestorben, ererbet und mein sehl. Juncker an bahrem Gelde empfangen.

[1]) Raabe Meklenburg. Gesetzsammlung Bd. IV. S. 415.

Digitized by Google

Fürs Fünfte . . . . . 12000 fl.
So ich von meiner sehl. Muttern Sophia Viereggen ererbett vnd mein sehl. Juncker an bahrem gelde empfangen

Summa aller Poste 60000 fl.

Margaretha R. gab an, daß sie nicht imstande sei ihre Ansprüche mit Urkunden zu beweisen, da ihr alle Briefschaften in dem leidigen Kriegswesen abhanden gekommen wären, sie glaube auch nicht, daß ein solcher Beweis nöthig sei, da es landkundig und vornemlich allen Creditoren wohlbekannt sei, daß ihr sehl. Ehejunker dies Alles erhalten und daß derselbe die Güter, welche er sonst nur Zeit ihres Lebens zu genießen gehabt hätte, mit ihrem Gelde erblich an sich gekauft habe. — Am 22. November reichte sie die wieder aufgefundene Ehestiftung in beglaubigter Abschrift ein, welche am 29. April 1596 zu Gnemern zwischen ihr und David R. auf Schwastorf abgeschlossen war. Die Urkunde enthält u. a. ein Verzeichnis dessen, was Jasper Fincke seiner Tochter an „geschmuck, Kleidung vnd anders mitzugeben zugesagt“ [1]).

Der hiernach schon 6 Jahre nach Davids Tode hervortretende Vermögensverfall seiner Hinterbliebenen ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf die schwere Bedrückung und Verwüstung der Meklenburgischen Lande durch Wallenstein und sein Heer zurückzuführen, die grade in diese Zeit fällt. Margaretha hatte ihrem Gemahl geboren:

§ 281. Lorenz R. auf Gnemern und Gischow, lebte 1635, † unbeerbt. Er studirte 1617 in Rostock.

§ 282. Cord R. und § 283. Detlev R. jung gestorben.

§ 284a. Ulrich R. auf Gnemern Gischow und Grese, studirte, wie sein Bruder 1617 in Rostock, lebte 1635. Seine Gemahlin war Ilsabe von Rantzau, des Gosche Rantzau auf Neuhof, Westensee und Troiburg und der Anna Blome a. d. H. Hornstorf Tochter. Nach dem Tode Gosche Rantzaus verwendete sich Herzog Adolf Friedrich von Meklenburg bei

[1]) Nach den Akten des Geh. Haupt-Archivs zu Schwerin.

Digitized by Google

Herzog Friedrich zu Holstein durch Schreiben vom 17. Februar 1631 für seinen Lehnsmann Ulrich R. in Erbschaftssachen seiner Hausfrau, Gosche Rantzaus ältester Tochter. Ulrichs Ehe blieb unbeerbt.

§ 284b. Anna R. Gemahl Christoph von Bülow auf Groß-Siemen.

§ 34. Lorenz R. geb. 1591 auf Ziesendorf und Brockhusen, Sohn Hennings (§ 26) aus seiner ersten Ehe mit Valentina von Vieregg, muthete nach dem am 3. März 1624 erfolgten Tode seines Vaters das ihm durch Loos zugefallene Lehngut Ziesendorf am 8. September desselben Jahres und wurde ihm am darauf folgenden 13. November der Muthschein in der gewöhlichen Form ertheilt. — Er studirte nach dem mehrerwähnten Kamptzschen Verzeichnis 1612 in Rostock; zur Zeit als Latomus sein genealogisches Werk schrieb, in Stettin. — Hoinkhusen gibt an, daß Lorenz 1619 bei der Wahl Kaisers Ferdinandi „in der Churpfälzischen Suite gewesen sei und 1626 Herzog Ulrichs nachgelassenen Wittwen Annen, gebohrene Hertzogin zu Pommern Leichenbegängniß mit beygewohnet" habe. Von Behr und Rostgaard bezeugen übereinstimmend, daß er 1636 noch am Leben gewesen sei. Er war vermählt mit Anna Katharina von Both, nach von Behr, Tochter Bernds von Both auf Güldenhorn und der Margaretha von Strahlendorf a. d. H. Krenkow und Greven; von Gamm benennt den Vater mit dem Vornamen Henning, und gibt als Mutter Ilsa Katharina von Passow a. d. H. Passow an. — Bei Anfertigung der Stammtafeln bin ich ersterem gefolgt.

Anna Katharina gebar dem Lorenz § 42 Bernd, § 43 Valentina, § 44 Anna, § 45 Margaretha.

Das Jahr, in welchem Lorenz gestorben, ist nicht genau festzustellen. Da aber im Jahre 1649 den 23. Juni zu Güstrow, in Konkurssachen des sehl. Lorenz Reventlowen zu Ziesendorf ein endlicher Bescheid erlassen wurde, so läßt sich schließen, daß Lorenz nach Mitte der vierziger Jahre des Jahrhunderts verstorben ist. —

Digitized by Google

In dem Bescheide wird das Gut Ziesendorf „mit allen dessen pertinentien, Herrlichkeiten und gerechtigkeiten" . . nachfolgenden Creditoren insgesammbt, also und dergestalt, daß sie dasselbe entweder an einen gewissen Vasallum vnd Lehnmann verkauffen, oder da sie denselben sobald nicht (darumb Sie sich doch fleißig zu bemühen schuldig seyn sollen) bekommen könnten, ingesambt einhaben und pro rata adjudicati ohn einige praeferenz . . . . nutzen und gebrauchen, oder auch durch einen gemeinen Curatorem administriren lassen, oder an jemand verpensioniren vnd die davon fallende intraden pro rata adjudicati unter sich vertheilen sollen, hiemit vnd krafft dieses in solutum addiciret vnd zugeschlagen." [1])

§ 35. Cordt R., der älteste Sohn Henning R.'s aus zweiter Ehe ist in jugendlichem Alter verstorben; von Behr schreibt:" nach Elzowii Berichte in Italien."

§ 36. Detlev R., nach der Inschrift auf seinem Sarge geb. 1600 am 4. April 8 Uhr Morgens und gestorben am 13. August Abends zwischen 8 und 9 Uhr 1664, auf Reetz, Futterkamp, Neudorf und Gischau, studirte nach dem Kamptschen Verzeichnis 1615 zu Rostock und vollbrachte darauf, wie v. Behr schreibt seine Reisen im Auslande.

Nachdem, wie in § 34 angegeben, sein Bruder Lorenz das väterliche Gut Ziesendorf gemuthet hatte, meldete sich Detlev am 12. September 1624 bei der Lehnskanzlei und trug vor, es sei durch das Testament seines verstorbenen Vaters Henning R. bestimmt, daß dessen wohlerworbenes Allodialgut seiner Mutter zum lebenslänglichen Gebrauch, das Lehn aber den Söhnen zufallen solle. Sein Bruder und er hätten demzufolge das Lehngut durch naher Verwandten Zuthun taxirt, in zwei gleiche Theile gesetzet und darum nach Landesgebrauch geloset. Obgleich nun das Lehn seinem Bruder zugefallen sei, so habe er doch tam ratione agnationis als des Werthes halben angesehen den halben Theil „biß auff der Muttern fall (welchen der liebe Gott lange verhütten wolle),

[1]) Akten des Gh. Haupt-Archivs in Schwerin.

Digitized by Google

in dem guthe Zieſendorff" behalten „und alſo daran ratione ſucceſſionis et expromiſſae ex feudo pecuniae ein hohes und merkliches Intereſſe", weßwegen er „nicht unterlaſſen wolle zu mehrer aſſecuration" ſeiner Anwartung und Lehnsfolge „wie dann auch" ſeines „darauff hafftenden patrimonii, die Lehen innerhalb gepurender Friſt gepurlich zu muten." Er bittet ſodann um Belehnung und Ertheilung eines Muthzettels, welcher für ihn unterm 24. Februar 1625 auch ausgeſtellt worden iſt. Daß Detlev ſchon damals bei dem Herzog Adolf Friedrich I. von Meklenburg in beſonderer Gunſt geſtanden, beweiſen folgende in dem Tagebuch dieſes Fürſten 1625 eingetragene Bemerkungen: „14 Juny . . der Marſchalk auß Roſtoch komen, hat Dettloff Reuendlow mit anhero bracht" (nach Doberan), „15 Juny habe ich Dettloff Reuendlow den Swartz braunen Hengſt verehret, welchen mir mein Swiger Vatter [1]) verehret, iſt an Abzeichen geweſen" . . .

Detlev zog aber den Dienſt bei dem Erzbiſchof von Bremen und Biſchof von Lübeck, Herzog Johann Friedrich zu Schleswig-Holſtein, dem Meklenburgiſchen vor und wir erfahren aus dem unter Ziffer XII. beigefügten, an Adolf Friedrich I. von Meklenburg gerichteten Schreiben Johann Friedrichs vom 14. Juni 1628, der Detlev darin als ſeinen Rath und Kammerjunker bezeichnet, daß dieſer von ihm „eben zu der Zeit in angelegenen J. Kayſ. Maytt. dienſte betreffenden ſachen an dero Herrn Generaln Graffen Tylly mit mündlicher Werbung abgeſchickt geweſen." Im Jahre 1630 wurde Detlev von Johann Friedrich zum Churfürſtentag nach Regensburg entſandt. Anl. XIII.

Im Jahre 1632 fanden Verhandlungen ſtatt wegen Eintritt Detlevs in Meklenburgiſche Dienſte. Am 16. Mai ſchreibt Detlev von Reetz aus an Adolf Friedrich, daß er deſſen gnädiges Schreiben vom 1. Mai durch des ſel. Dietrich Vieregg Witwe erhalten und daraus des Herzogs zu ihm tragende gnädige Affection vernommen. Wenn der Herzog nach

[1]) Graf Enno III. von Oſtfriesland.

Digitized by Google

den Feiertagen wieder nach Doberan komme, werde er sich solcher occasion gebrauchen Sr. F. G. unterthänig aufzuwarten. In einem zweiten Schreiben, „Datum Reetz 1. Novemb. Anni 1632" [1]) erwiedert er auf ein Herzogliches Schreiben vom 25. Oktober, daß der König von Dänemark ihm schon wiederholt, für den Fall seines Austritts aus dem Erzbischöflichen Dienst, eine Königliche Bestallung habe anbieten lassen, daß die dadurch veranlaßten Verhandlungen noch obschwebten, er aber nach deren Abschluß, vor seiner Abreise nach Dänemark dem Herzog seine unterthänigen Dienste offeriren und den gnädigen Befehl erwarten werde [2]).

Daß die Verhandlungen mit Adolf Friedrich ohne Erfolg geblieben sind ergibt sich daraus, daß wir Detlev R. im Jahre 1634 in Königlich dänischem Dienst als Geheimen Rath und im folgenden Jahre als deutschen Kanzler finden. Wann der Uebertritt in den Königlichen Dienst erfolgt ist, habe ich jedoch nicht feststellen können; wahrscheinlich 1633, vielleicht erst 1634, nach dem Tode Johann Friedrichs. Im Jahre 1636 fiel ihm durch den Tod seiner Mutter Sophie Sperling das Gut Reetz zu. Mit Neudorf wurde Detlev R. 1642 von König Christian IV belehnt. Futterkamp kaufte er laut Kaufbrief vom 20. Januar 1648 von Bertram von Reventlow auf Wittenberg und Lammershagen. Detlevs Sohn, § 54 Conrad R., verkaufte das Gut laut Kaufbrief vom 1. März 1672 wieder an Henning von Buchwaldt auf Helmstorf. — Außer seinen erwähnten Bedienungen wurde ihm auch die Stelle eines Amtmanns in Hadersleben übertragen. Von Behr schreibt über Detlev: — — „Man weiß von dem, was ihm in der Jugend begegnet ist, nichts, allein sein Witz und ausnehmende Geschicklichkeit wurden zeitig bekannt und also wurde er a° 1631 als Erzbischöflicher Bremischer Abgesandter auf den von Johanne Georgio Churfürsten zu Sachsen, nach Leipzig ausgeschriebenen Convent geschickt, wie Graf Franz

[1]) Anl. XIII.

[2]) Akten des Gh. Haupt Archivs in Schwerin.

Digitized by Google

Christoph von Khevenhüller in seinen Annalibus Ferdinandeis davon Erwähnung thut. Ob er zu dem mahle schon in Königlich dänischen Diensten gestanden, verstelle ich dahin, soviel aber ist gewiß, daß er in der Folge der Zeit Königlich Dänischer Geheimbder Rath, deutscher Kanzler und Amtmann zu Hadersleben geworden ist. Unsere Mecklenburgischen Nachrichten melden dieses von ihm, daß er a° 1634 Königlich dänischer Geheimbder Rath, a° 1635 Kanzler und im folgenden Jahre in einer wichtigen Angelegenheit an Herrn Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg Schwerin abgeschickt worden. Er hatte ueben diesen großen Bedienungen auch in den Stifftern Hamburg und Schleswig einträgliche Canonikate, wodurch er großen Reichthum und Ansehen, auch vortheilhaffte Land-Güther erwürbe und was das vornehmste ist, so hatte er Gelegenheit alle seine Kinder beyderley Geschlechts, wie auch geschehen ist, wohl zu versorgen und haben insonderheit die Söhne in Dänemark und Holstein hohe, oder wenigstens Standesmäßige Bedienungen gefunden, allein eben dadurch ist diese Linie in Mecklenburg frembd geworden und des älteren Bruders, Lorenz von Reventlows Nachkommen sind erstlich zurückgekommen und endlich, wie es gemeiniglich geschiehet, ausgestorben, dagegen hat Detleffs Deszendentz ein so großes Glück gemachet, daß wenige Adeliche Geschlechter sich eines gleichen berühmen können. . ."

Nach Hoinkhusen wurde Detlev R. von König Christian IV. von Dänemark im Jahre 1633 nach Sachsen gesandt um „wegen einer dasigen Chur-Printzessin für den dänischen Cronprintzen Anwerbung zu thun."

Detlev R. war vermählt 1. mit Dorothea von Pogwisch geb. 1609 † 1635, vorher vermählt mit Iwan von Reventlow auf Lammershagen, 2. 1636 mit Christine von Rantzau geb. 1618, † 2. Mai 1688, a. d. Hause Neuhaus, Tochter Heinrich Rantzaus auf Neuhaus und Salewitz und der Katherina Rantzau a. d. H. Hanerau. In der zweiten Ehe wurden geboren: § 51. Christian. § 52. Heinrich. § 53. Henning. § 54. Conrad. § 55. Elisabeth Christine. § 56. Katharina

Digitized by Google

Christina. § 57. Friedrich. § 58. Detlev. § 59. Dorothea. § 60. Sophie.

Detlev und seine zweite Gemahlin sind in der Reventlowschen Begräbniskapelle am Schleswiger Dom beigesetzt. Ein ebendaselbst beigesetzter Sohn Detlevs, Cay R., geb. zu Glückstadt 1641 im Dezember, † zu Kiel 23. Dezember 1642 ist in die Stammtafel nicht mitaufgenommen.

§ 37. Anna Valentina R. † 9. Juni 1653, vermählt 1611 mit Siegfried von Oertzen auf Gerdeshagen, Clausdorf und Klein-Teffin, gestorben 1638 am 8. August zu Rostock an der Pest. — Laut Ehevertrag vom 14. Juli 1611 gab ihr Vater, (§ 26) Henning, ihr einen Brautschatz von 6000 fl. und zu goldenen Ketten 300 Goldgulden und außerdem allen anderen Schmuck nach ihrem adeligen Stande (1500 fl. Ornament und Geschmuck-Geld) und dazu an Kisten- und Kasten-Geräth: 4 stehende Betten, 30 Paar Bettlaken, 30 Tischtücher, 30 Handtücher, ein großes und ein kleines messingenes Handbecken, 6 kleine messingene Becken, 6 messingene Leuchter. — Als Wittwe hatte sie bis an ihren Tod einen schweren Stand wegen der sich immer wieder erneuernden Kriegsunruhen, durch welche die Güter in Meklenburg verwüstet und werthlos wurden (S. § 40). Ihr überlebender Sohn Henning kam in Konkurs.

§ 38. Elsabe oder Ilsabe R., vermählt 1611 mit Paschen von Negendank auf Zierow, geb. 12. Dezember 1585, † 20. Dezember 1665. Ihre Schwester (§ 37) Anna Valentina sagt 1640, „ihre andern Geschwister, als des Paschen Negendank Hausfrau und des Claus von Oertzen Wittwe (s. § 40) hätten, wenn nicht ein mehreres, doch ein ebenmäßiges und nicht weniger bekommen" als sie. Nach den Akten des Geheimen Haupt-Archivs in Schwerin verschrieb Paschen von Negendank, auf Andrängen des Kanzlers Detlev R. zu Zierow 1640 am Tage Visitationis Mariae seiner Frau Ilse R. für die ihm an Ehe- Erb- und anderen Geldern zugebrachten 21 535 fl. sein Gut Zierow. Der fürstliche Consens erfolgte 31. August 1640. In der Schuldurkunde sind

Digitized by Google

die einzelnen Pöste ihrer Entstehung nach aufgeführt, es ergibt sich daraus, daß Ilse aus der Erbschaft ihrer Mutter, 1636, güldene Ketten im Werthe von 485 fl. und 8000 fl. baar erhalten hat. — Am 11. Mai 1641 verpfändete Paschen Negendank seinem Schwager Detlev für dargeliehene 4000 Rthl. das Gut Wieschendorf. Der lehnsherrliche Consens ist vom 30. August 1641.

§ 39. Mette R. wurde 1622 vermählt mit Jochem Friedrich von Holstein auf Ankershagen geb. 1579, gestorben an der Pest am 20. Juni 1638.

§ 40. Dorothea R. geb. 2. Februar 1607, † 1670. Sie wurde 1627 vermählt mit Claus von Oertzen auf Gorow, einem Neffen des mit ihrer ältesten Schwester verheiratheten Sievert v. Oertzen. — Claus v. O. starb zu Rostock an der Pest 1638 am 21. August. Die Lage der verwitweten Schwestern Reventlow, welche sich alle in Rostock aufhielten, war sehr beklagenswerth und die Sorge ihres Bruders des Kanzlers Detlev R. in Kopenhagen, welcher von den Seinigen eine traurige Post nach der andern erhielt, sehr ernst. In der Kirche zu Doberan stehen die auf Glas gemalten Wappen der beiden Gatten mit Beischrift: „Claus Ortze. Dortia Reventlow." Sie wie ihre Schwester Anna Valentina retteten in schwerer Zeit das Haus Oertzen vom Untergange. Detlev R. nahm ihre beiden Söhne in sein Haus zur Ausbildung; sie wurden mit seinen Söhnen erzogen und unterwiesen und dann auf die Ritterakademie nach Sorve auf Seeland geschickt [1]). Aus Reetz, welches nach dem 1636 erfolgten Tode der Mutter Sophie Sperling an den Kanzler Detlev gefallen war, hatten seine Schwestern Metta 2000 Rthl. und Dorothea 2964 Rthl. zu fordern. Im Jahre 1644 ließ „die Krone Schweden" das verwüstete Gut in Sequester nehmen und nachgehends wurde es von dem Feldmarschall Torstenson konfiscirt, „weil der beiden Witwen Bruder in dänischen Diensten stehe." Auf Verwendung des Herzogs Adolf Friedrich befahl Torstenson

[1]) Lisch Geschichte des Geschlechts von Oertzen Bd. III S. 113 ff.

am 19. Juli 1644 ihnen das Gut zurückzugeben, die Einziehung habe nur den Antheil des Kanzlers Detlev R. in Kopenhagen treffen sollen. Die Eingriffe wurden aber erst durch den Westphälischen Frieden beseitigt [1]). Bei der Beschwerdeführung über die Beschlagnahme von Reetz legten die Schwestern, Metta von Holstein und Dorothea von Oertzen zum Beweise ihrer Ansprüche an das Gut einen Revers ihres Bruders Detlev R. vor, vom 23. Mai 1636 in welchem er bekennt: „daß an meine 4 Schwestern wegen meiner Sehl. Mutter bin schuldig Achtdausend neunhundert vier und Sechszig Rthl., von welchen jeglicher Schwester Zweitausend Rthl. Claus Oertzen Fraw aber vber erwenthe Zweitausend Rthl. die Vbrigen neuenhundert vier und Sechzig zugehören." Er verpflichtet sich diese 8964 Rthl. künftigen holsteinischen Umschlag auszuzahlen, falls seine Schwestern aber das Kapital bei ihm stehen lassen wollen, ihnen dasselbe mit 6% zu verzinsen. Am 1. Dezember 1637 quitirt zu Rostock Sievert von Oertzen über den Empfang des Erbtheils seiner Frau im Betrage von 2000 Rthl. Ebenso erklärt Paschen Negendank unter dem Revers am 13. September 1640, daß Detlev Reventlow die darin ihm und seiner Hausfrau verschriebenen 2000 Rthl. schon anderweit versichert habe und der Revers daher kassirt sein solle [2]).

Dorothea starb zu Rostock nach mehrjähriger Krankheit und wurde zu Herstorf beigesetzt.

§ 41. Ulrich R. ist früh verstorben.

§ 42. Berend oder Bernd R. auf Ziesendorf und Brockhusen. — Die nachstehenden Nachrichten über ihn sind den Akten des Schweriner Staatsarchivs entnommen. Nach dem Tode seines Vaters, § 34 Lorenz R. kehrte Berend, wie er selbst angibt, „in O. Tr. R. 1664 auß frömbden Königreichen" nach Hause zurück, um das ihm zugefallene Lehngut Ziesendorf aus den Händen der Gläubiger einzulösen und in Besitz

[1]) Vgl. Lisch a. a. O. S. 120 f.

[2]) Akten des Gh. Haupt-Archivs in Schwerin.

Digitized by Google

zu nehmen. Durch fortgesetzte Bemühungen gelang es ihm, unter Beihülfe des Geheimen Raths Redeker und Anderer, welche ihm Geld liehen, das Gut in eigne Bewirthschaftung zu nehmen und hatte er es 1674 endlich mit großer Mühe und Fleiß dahin gebracht, „daß er Hoffnung schöpfen konnte seine auf den Gütern haftenden Gläubiger daraus zu contentiren und seinen 5 Kindern den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, auch ihnen solches Gut nach seinem Absterben in gutem Stande zu liefern." Allein seine Hoffnungen wurden getäuscht. Schon im Jahre 1675 rückten die Brandenburgischen Truppen in Mecklenburg ein, wo sie 3 Monate rasteten und wie Berend schreibt ihm „durch unerhörte Gewalt, an Cavallerie und Infanterie bei 3000 Mann assigniret wurden, welche in die 11 Wochen bei ihm gestanden und nicht allein Ziesendorf, sondern auch Wahrstorf und Brockhusen und zwei Bauerstädten in Hückstorf gänzlich ruiniret haben, indem sie über die Zerbrechung der Zimmer, das vorhandene Viehe geschlachtet, das auf dem Felde dazumal besser als jemals vorhin gestandene Korn preiß gemacht (sic), vier Bauerhäuser in die Asche gelegt und die übrigen herunter gerissen" so daß er sowohl, als „die bei den Gütern befindlichen Unterthanen wegen überstandener Gewalt und aus Mangel ihrer Wohnung und ihres kümmerlichen Lebensunterhalts sich davon machen müssen." — Er schreibt wörtlich weiter, „Hiernächst haben auch die Königliche dänische und Schwedische mir angehälsete Einquartirungen Marche und Contributiones mich und meine Güter dermaßen gedrücket, daß mir unmöglich gefallen hieselbst im Lande länger zu subsistiren und ermeltes mein Gut hinwieder in einigen Stand zu setzen, sondern habe es nebst meiner sel. Liebsten und fünf kleinen Kindern mit dem Rücken ansehen, um meines Lebens Unterhalt zu suchen mich in Ihr Königl. Maytt. zu dänemark Königesdienste begeben müssen." Den gesammten Kriegsschaden berechnet Berend auf 55237 fl. 23 ß 7 ₰.

Nachdem er das mit neuen Schulden belastete Gut vom 1. Januar 1676 angerechnet verpachtet und dem Pächter Stolte verpfändet hatte, trat er in das von dem Obersten Aegidius

Christoph von Lützow auf Neuhof, Basow und Schaliß [1]) befehligte Königl. dänische Regiment zu Fuß als Compagnieführer ein. — Während dieses Dienstes verwendete König Christian V sich beim Herzog Gustav Adolf von Meklenburg durch eigenhändiges Schreiben vom 24. November 1677 mit der Bitte: „Unsern Capitain unterm Lützowischen Regiment zu Fueß Berend Reventlow von der Zahlung der Contribution für das gänzlich ruinirte Gut Zieſendorf auf etliche Jahre zu befreien." Ob die Verwendung Erfolg gehabt hat, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Zum Unglück für Berend wurde bei Reduktion der dänischen Armee schon 1678 die ihm unterstellte Compagnie und er mit allen andern dazu gehörigen Officieren aus dem Dienst entlassen. Er kehrte nach Meklenburg zurück, nahm seinen Aufenthalt in Rostock und suchte zunächst vergeblich von dem Pächter Zieſendorfs und dessen Afterpächter die Wiedereinräumung des Guts zu erlangen, wobei er wegen ohne fürstliche Genehmigung vorgenommener Verpfändung des Lehns noch in 200 Thl. Strafe genommen wurde. Nach ergebnislosen Verhandlungen mit dem oben schon genannten Geheimen Rath Redecker kam es endlich am 9. Dezember 1681 zwischen Berend und dem Landrath Bugislav Ernst von Petersdorf zum Abschluß eines antichretischen Pfandvertrages; danach trat Berend Zieſendorf mit allem Zubehör unter gleichzeitiger Verpfändung auf die Zeit von 18 Jahren an Petersdorf ab für 30000 fl. Von diesem Gelde sollten die bisherigen Pächter und die übrigen Gläubiger abgefunden, die dann noch bleibenden 11000 fl. aber bei der Gutsübergabe an Berend R. ausgezahlt werden. Das Familienbegräbnis in der Buchholzer Kirche wurde von der Verpfändung allein ausgenommen. — Berend verpflichtete sich den „vetterlichen Consens" zu der Verpfändung und den Verzicht seines Schwiegervaters Weltzien auf die ihm in Zieſendorf eingeräumte Hypothek wegen der seiner Tochter mitgegebenen Ehegelder zu beschaffen. Gleichzeitig schlossen

[1]) Lützows Tochter war 3. Gemahlin Berends.

Digitized by Google

Berend und Petersdorf einen gleichartigen Pfandvertrag über des letzteren Gut Carnin in Pommern ab, das er für 19000 fl. eodem jure antichretico auf 18 Jahre an Berend abtrat unter der Verpflichtung bei der Einlösung von Ziesendorf das Gut zum gleichen Preise wieder anzunehmen. In einem Nebenvertrage verpflichtete sich Berend, welchem Petersdorf noch einen Posten von 8000 fl. creditirte, „wann der Höchste Gott ihn zu einer Heurat wieder verhelfen wurde, dasselbe Ehegeld, was er etwa dadurch bekommen möchte, an Herrn Landrath von Petersdorfen in Abschlag des Restes alsofort auszuzahlen“ . . . Bald nach Abschluß und Genehmigung des Vertrages siedelte Berend nach Carnin über.

Die Genehmigung für die Verpfändung Ziesendorfs erfolgte erst am 16. April 1682, nachdem ein Anerbieten des Herzogs Gustav Adolf, Ziesendorf Berend R. abzukaufen von diesem abgelehnt worden war, unter der Versicherung, daß er keine andere Absicht habe, als das Gut nach Ablauf der 18 Jahre wiedereinzulösen und der Familie, die es 300 Jahre lang besessen zu erhalten und daß er auch seinen Sohn, auf den er gute Hoffnung setze, durch Eidschwur verpflichtet habe, nach Absterben seiner, dafern es seines Vermögens sein würde, das Gut Ziesendorf sowenig an Petersdorf, als sonst einem Andern erblich zu verkaufen. Ich erwähne hier, daß im Schweriner Staatsarchiv aus den Jahren 1677 bis 1681 Reichskammergerichtsakten vorliegen, nach welchen Berend R. gegen ein von dem Land- und Hof-Gericht zu Gunsten der Erben des Kanzlers § 36 Detlev Reventlow erkanntes Mandatum executoriale nach Speyer appellirt hatte. Die Einlassung der Reventlowschen Erben erfolgte 1681 und mit ihr schließen die Akten ab. Wahrscheinlich sind die von ihnen geltend gemachten Ansprüche infolge der zwischen Berend R. und Petersdorf zustande gekommenen endgültigen Regelung seiner Schuldverhältnisse befriedigt worden. Die der Einlassungsschrift in Urschrift anliegende Proceßvollmacht, ausgestellt zu Lübeck am 5. Mai 1681 ist eigenhändig unterschrieben und untersiegelt wie folgt:

Digitized by Google

Conrad Graff zu Reventlow (L. S.),
Henning Reventlov (L. S.),
Magdalena Christien Reventlauw gebohrne von Ahlfeldt Wittwe (L. S.),
Frederic Reventlau (L. S.),
Dettleff Reventlau nomine curatorio. (L. S.)

Am 4. Juli 1685 schloß Berend R. mit der Witwe Klinkow von Friedenschilt einen Vertrag ab, nach welchem sie ihm auf die Zeit von 15 Jahren ihr Pfandgut Bibow, das im Jahre 1682 ihrem verstorbenen Ehemann, Assessor Fr. Klinkow verpfändet worden war, für 11000 fl. übertrug. Die lehnsherrliche Genehmigung ward am 11. September desselb. J. ertheilt. Daß Berend R. im Jahre 1695 bereits verstorben war ergibt eine Eingabe Petersdorfs aus demselben Jahre, in der er die Absicht ausspricht das Gut Bibow von den Reventlowschen Erben einzulösen. Aus den Akten „Landrath Peterstorffen ctr. Rittmeister Plessen zu Tessin in pcto Reluitionis des Guths Bibow" aus den Jahren 1697/98 geht ferner hervor, daß Plessen von den Vormündern der Reventlowschen Erben, Cord Detlev von Bülow und Joachim Friedrich von Strahlendorf zu Trems, im Jahre 1697 das Gut eingelöst und denselben versprochen hatte, „ihrer Pupillen darin enthaltenen Kaufschilling" von 10000 fl. in zwei Terminen bis zum Trinitatis-Termin 1698 an die Vormünder auszuzahlen. — Nach Zahlung des ersten Termins erwirkte Petersdorf ein inhibitorium an die Vormünder gegen Annahme der zweiten Terminszahlung, sowie gegen die Uebergabe des Guts an Plessen. Plessen beantragte darauf die Aufhebung des inhibitorii und gelangte, nachdem diese erfolgt war in Lehnsbesitz von Bibow.

Wenn jetzt schon die Aussicht auf die Erhaltung Ziesendorfs bei der Reventlowschen Familie nur sehr gering war, so verschwand sie nach wenigen Jahren ganz durch das Aussterben der männlichen Nachkommen Berend Reventlows. Der Landrath von Petersdorf besaß das Gut auf Grund des lehnsherrlich genehmigten, mit Berend R. abgeschlossenen

Digitized by Google

Pfandvertrages, in welchen 1684 die übrigen, außerhalb Meklenburgs ansässigen Lehnserben, unter ausdrücklicher Uebertragung ihres Lehnrechts auf den Verpfänder eingewilligt hatten. [1]) Als Petersdorf daher im Jahre 1701 mit Berufung auf den Pfandvertrag und den Verzicht der Lehnsvettern berichten konnte, daß „nach Ableben des Capitain Reventlow auch dessen gesambte Söhne ohne Kinder mit Tode abgegangen" und hierauf seinen Antrag auf Verleihung Ziesendorfs gründete, wurde ihm der erbetene Lehnbrief unterm 21. Juli 1702 anstandslos ertheilt. Da Petersdorf in einer seiner die Belehnung betreffenden Eingaben anführt, daß er den Tod der Söhne Berends in der Zeit der vom Niedersächsischen Kreise in Meklenburg constituirten Interims-Regierung erfahren habe, so ist es anzunehmen, daß sie kurz nach der erwähnten 1697 erfolgten Einlösung von Bibow durch den Rittmeister von Plessen, verstorben sind.

Das Staatsarchiv in Schwerin bewahrt eine von Berend R. eigenhändig niedergeschriebene Beschreibung Ziesendorfs, sowie eine genaue Nachweisung der durch die Churbranden-

[1]) Der Verzicht der Lehnsvettern lautet: „Wir des Wollgebornen Hoch Seel. Herrn Dettleff Reventlowen, dero Königl. Maytt. zu Dennemark, Norwegen ꝛc. gewesenen Cantzler auch Amptmann zu Hadersleben und Romsdahl gelassene Erben, Uhrkunden und Bekennen hiemit, demnach Herr Berendt Reventlau Capitain, das Adeliche Guth Ziesendorff an den Herrn N. Petersdorff Landrath verkaufft; Alß Consentiren wir als Proximiores in solchen Contract und übergeben ihm sein väterliches Lehn Recht und Bekennen das wir auf sothanes Guth nichts mehr zu sprechen haben, sondern obberegten Herrn Verkäuffern völlige Macht, sothanes Guth Ziesendorff hiedurch zu verkauffen geben, und ihm unser daran habendes väterliches Lehn Recht omni meliori modo cediren. Maßen wir zu mehrer versicherung diesen Unsern Consens hiermit ertheilet, und diesen Brieff eigenhändig Subscribiret haben.

Geschehen Kiehl den 1. Januarij A° 1684.

(L. S.) Conrad Graf Reventlow.

Henning Reventlow. (L. S.) Friederic Reventlow. (L. S.)

Detleff Reventlow. (L. S.)

Digitized by Google

burgschen Truppen dem Gute und dessen Zubehörungen zugefügten Schaden.

Es ist oben S. 57 erwähnt, daß bei Abschluß des Pfandvertrages über Ziesendorf das Reventlowsche Familienbegräbnis ausdrücklich von der Verpfändung ausgeschlossen wurde. Das Begräbnis wurde auf berichtlichen Antrag des Pastor Sparmann und der Juraten der Kirche zu Buchholz, mit Genehmigung der Regierung vom 24. Mai 1747, an den Eigenthümer Holsten zu Talschow und dessen Bruder den Pensionär Holsten zu Bonitz für 60 Rthl. verkauft. In Sparmanns Bericht wird angeführt, daß in der vor dem Altar der Kirche zu Buchholz befindlichen, gewölbten und mit einer hölzernen Thür bedeckten Gruft, die etwa 1592 erbaut sein möge, beigesetzt seien: Lorenz R. (§ 22.), Henning R. und dessen erste Ehefrau (§ 26), zuletzt Frau Agathe Christine R. geb. Dammen (Berends erste Ehefrau) am 19. Dezember 1661, und Jochim Friedrich R. (wahrscheinlich ein früh verstorbener Sohn Berends aus seiner ersten Ehe) am 5. Mai 1665. Seitdem, also seit 85 Jahren, sei keine Leiche mehr eingesetzt. Die zuletzt eingesetzten beiden Särge stünden noch, das Andere sei alles vermodert und verweset.

Nach Bericht seines Antecessor's, des Pastor Christianus Coppenius vom 5. März 1648, habe Henneke R. seinen Amtsvorgänger, den alten Pastoren Daniel Kuthern 2 Kinder lassen aufgraben und auf den Altar setzen, und die Hälfte im Chor zum Begräbnis eingenommen. — Stipulation oder Vermächtnis dieses Begräbnisses wegen finde sich nicht, doch seien einige 100 fl. Testamentsgelder ausgelobet, aber mit Mühe und nach langen Jahren erst erhalten, wie die Register von 1689 auswiesen. — So lange die Reventlows noch in der Gemeinde gewesen und das Gut Ziesendorf bewohnten, möchten sie ihr Begräbnis gut genug im Stande erhalten haben, als sie aber gegen 1682 Ziesendorf an den Landrath Petersdorf verkauft hätten und nach Bibow bei Wismar verzogen wären, da wäre es mit der reparation anfangs etwas langsam zugegangen und endlich hätten sie es gar verlassen. — Sel. Pastor Gluerus,

Digitized by Google

Sparmanns Großvater zeuge davon 1692 im Kirchenbuch: „Weil Junker Berend Reventlow Begräbnisthür ganz zerbrochen, so daß ein Mann, der zum heil. Abendmahl gehen wollen, in seiner Devotion zum Altar tretend, hinein gefallen.“ Die Thür war, wie Gluerus weiter erzählt damals aus Kirchenmitteln ausgebessert und die Auslage von 3 fl. 6 Pf. erst nach langer Zögerung von Berend ersetzt worden. — Sparmann berichtet noch, daß Ehren Praepositus Sparmann, sein sel. Vater, der bald 50 Jahre in Buchholz Prediger gewesen, 1738 am 30. April, als er zur Vesper gehen wollte, in seinem hohen Alter in die Gruft hineingefallen sei, er habe aber stille geschwiegen und nicht klagen mögen. —

Bei der Beschreibung des Begräbnisses, in welches 6 steinerne Stufen hinabführten, erwähnt Sparmann eines Epitaphiums aus Stein an der inneren Kirchenwand, welches die Namen und Wappen der Reventlowschen Ahnen zeige. Man hat die als Epitaphium bezeichnete, viereckige steinerne Tafel beim Neubau der Kirche entfernt und wie ich aus eigener Wahrnehmung berichten kann, in die Außenmauer des Buchholzer Pastorats eingelassen. — Die wohlerhaltene Tafel enthält die Wappen der 16 Ahnen des Lorenz R. (§ 34), einzigen Sohnes Hennings R. (§ 26) aus seiner ersten Ehe mit Valentina Vieregg, der Tochter Valentins Vieregg auf Weitendorf und der Anna von Oertzen aus dem Hause Gorow. Unter den Wappen sind die Familiennamen angegeben, wie folgt:

D. Reuentlowen.	D. Belowen.	D. Viereggen.	D. Oertzen.
D. Lehsten.	D. Golitzen.	D. Levetzowen.	D. Bülowen.
D. Axkowen.	D. Kemptzen.	D. Molteken.	D. Flotowen.
D. Levtzowen.	D. Barvosen.	D. Bibowen.	D. Sperlingen.

Die Doppelreihe rechts bezeichnet die väterlichen, die links stehende die mütterlichen Ahnen. — In der neuerbauten Kirche findet sich keine Spur von dem alten Begräbnis und ebenso wenig von Inschriften aus der Zeit der Ziesendorfer Reventlows.

Berend R. war dreimal vermählt: 1. mit Agathe Christine von Damme † 1661, — aus dieser ersten Ehe stammt

Digitized by Google

§ 46. Lorenz Detlev, nach von Behrs Stammtafel geb. 1658, und wahrscheinlich auch der nach dem Sparmannschen Berichte 1665 in der Gruft zu Buchholz beigesetzte Jochim Friedrich R. — 2. mit Anna Maria von Weltzien, Tochter Daniels von Weltzien auf Sammit und der Ilsabe von Mörder a. d. H. Deskow. Nach von Behrs Angabe gebar sie ihm: § 47. Detlev, geb. 1666. § 48. Berend, geb. 1667, der in dänischen Diensten als Fähnrich stehend, in Holland im Duell erstochen wurde. § 49. Henneke, geb. 1671, fiel als französischer Kapitain im Sturm auf Barcelona. § 50. Heinrich, vor erreichter Mündigkeit † 1697. — 3. mit N. N. von Lützow, des Kgl. dänischen Obersten Aegidius Christoph von Lützow auf Neuhof, Basow und Schalis, welcher sein Regiment z. F. vom 20. August 1675 bis 1678 commandirte, und seiner Ehefrau N. N. von Husahn a. d. H. Tessin; die anscheinend kinderlos geblieben ist.

§ 43. Valentina R., † 19. Oktober 1668 war vermählt mit Jürgen von Blücher auf Waschow, Königl. dänischem Oberstlieutenant, welcher in der Schlacht bei Lunden am 4. Dezember 1676 fiel.

§ 44. Anna R., † 16. April 1707 vermählt mit Dietrich von Bülow auf hohen Lukow, der vor 1677 verstarb. Am 18. September und 9. Dezember 1676 verglich sie sich mit den Brüdern ihres Mannes, zu Rostock wegen deren aus dem brüderlichen Erbvergleich vom Jahre 1667 herrührenden Ansprüchen auf hohen Luckow. Bei Unterzeichnung des Vergleichs erwies sie sich als schreibunkundig. Ihr Bruder Berend schuldete ihr, wie sich aus den S. 58 erwähnten Proceßakten ergibt im Jahre 1681 noch 1128 fl. 8 ß die im folgenden Jahr, wie ebendort angegeben mit seinen übrigen Schulden bezahlt worden zu sein scheinen.

§ 45. Margaretha. Ihr Bruder schuldete ihr zu der angegebenen Zeit, wie dieselben Akten ergeben, 3272 fl. 12 ß, deren Berichtigung gleichzeitig mit der Forderung ihrer Schwester erfolgt zu sein scheint.

Digitized by Google

§ 51. Christian R., geb. 16. August 1637 (Vgl. § 36.) wurde 1663 im Zweikampf mit Christian von Bielke erstochen.

§ 52. Heinrich R., geb. 31. Oktober 1638, † 1684 auf Bienebeck. Seine Gemahlin war Magdalena Christine von Ahlefeldt a. d. H. Osterrade. Er erstand Bienebeck zufolge einer in dem dortigen Archiv befindlichen Appunctuation vom 13. Oktober 1671 für 29000 Rthl. von dem Generalmajor Friedrich von Ahlefeldt auf Kohövede.

Die einzige Tochter der beiden Gatten

§ 61 Elisabeth Christine Reventlow brachte ihrem ersten Gemahl, Cay von Thienen auf Borghorst, das Gut Bienebeck zu. Nach seinem im Jahre 1701 erfolgten Tode verkaufte sie Bienebeck 1708 für 70000 Rthl. an Detlev Rantzau und vermählte sich zum zweiten Male mit Wulf von Brockdorf auf Noer und Wensin.

§ 53. Henning R. geb. in Glückstadt am 24. Jan. 1640, † 30. Januar 1705, auf Altenhof Glasau Hemmelmark und Gottesgabe. Er war Kgl. dänischer Geheimer- und Landrath sowie Amtmann zu Flensburg; am 5. April 1684 wurde ihm das weiße Band des Danebrog-Ordens verliehen. Seine Gemahlin war Margaretha von Rumohr geb. 7. November 1638, † 11. März 1705, Tochter des Heinrich von Rumohr auf Röst und seiner Ehefrau Ida von Brockdorf a. d. H. Windeby.

Henning war Stifter der älteren Linie des Hauses. Er erwarb Hemmelmark 1675 und verkaufte es wieder 1692 an Paul Kohlblatt auf Schrevenborn. — Glasau kam 1689, Altenhof 1692 in seinen Besitz. Den Hof auf Gottesgabe — jetzt Sterdebüllhof — erbaute Henning 1688 mit einem Verwalterhause. Margarethe gebar ihm § 62. Detlev. § 63. Heinrich. § 64. Henning. § 65. Christian. § 66. Ida Margaretha. § 67. Christine. § 68. Heinrich § 69. Sophia Magdalena. § 70. Emerentia § 71. Elisabeth. § 72. Charlotte. § 73. Cay Friedrich. Henning und Margarethe sind beide beigesetzt in der Kirche zu Sarau vor dem Altar, den er neuerbaut hatte. Die Inschrift auf dem Grabstein lautet: „Hier ruhet in Gott der hochwohlgeborene Herr Henning Reventlau, Ritter, Herr

Digitized by Google

auf Glasau Altenhof, und Gottes-Gabe. Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen Hochbetrauter Geheimbter und Landrath, auch Amptmann zu Flenßburg, ist geboren zu Glückstadt an. 1640 d. 24. Januarii des Abends umb 5 Uhr, im Herren entschlafen zum Kiel an. 1705 den 30. Januarii des Nachts um 1 Uhr, seines Alters 64 Jahr 7 Monaht und 6 Tage, dessen Seele Gott gnädig sei. Dem Gott, dem Könige, dem werthen Vaterlande, den seinen war getreu, ein theurer wehrter Mann, Ein recht Nathanael ruht hier verscharrt im Sande, die Seel ist wo sie stets in Gott sich freuen kann." Auf Margarethens Leichenstein, der nicht mehr vorhanden ist, war folgende Grabschrift zu lesen: „Hier ruht in Gott die hochwohlgeborene Frau Margaretha Reventlauin, gebohrene Rumorin aus dem Hause Röst, Frau auf Glasau, Altenhof und Gottes-Gabe, welche zu Röst an. 1638 den 7. November an diese Welt geboren und selig in Kiel verstorben an. 1705 d. 11. Martii, ihres Alters im 67. Jahr, dessen Seele Gott gnädig sey. Ein Gottergeben Herz, reich an Vollkommenheiten, — der Anverwandten Lust, der Kinder Aug und Licht, — des Mannes Hülf und Trost, ein Ausbund dieser Zeiten, — Leist't ihm zugleich zur Gruft erblaßt die letzte Pflicht.

§ 54. Conrad Graf zu Reventlow geb. zu Kopenhagen 21. April 1644, † 31. Juli 1708, Herr auf Clausholm, Calloe, Friesenwold, Loystrup und Seekamp.

Er war der Stifter der jüngeren Linie des Hauses.

Nachdem er früh die Ritterakademie in Sorö und auswärtige Universitäten besucht und seine Ausbildung durch die üblichen Auslandsreisen vollendet hatte, trat er als Kammerjunker in den Dienst des Bischofs von Lübeck, Herzog August Friedrich, der ihm bald große Gunst zuwendete. — Aber schon am 13. November 1665 wurde er vom König Friedrich III von Dänemark zum Kammerherrn ernannt und erhielt von ihm am 13. November 1667 die Anwartschaft auf das Amt Hadersleben und kurz nachher die Ernenung zum Hof- und Kanzleirath. — Nachdem er mehrfach in Staatsangelegen-

Digitized by Google

heiten zu auswärtigen Gesandschaften verwendet worden war und sich als Mitglied der Tonderschen Kommision durch Geschicklichkeit hervorgethan hatte, gelang es wesentlich durch seine Thätigkeit und Gewandtheit die obwaltenden Streitigkeiten zwischen dem König von Dänemark und dem Herzog von Plön, durch einen Vergleich zu beenden, infolge dessen im Jahre 1673 der König die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, der Herzog von Plön die Herrschaft Norburg auf Alsen und einen Theil des Amtes Segeberg (das spätere Amt Traventhal), sowie eine Geldabfindung erhielt. Während der Verhandlungen war Conrad R., nach dem Tode des Amtmanns Kay von Ahlefeldt, der oben erwähnten Königlichen Zusage entsprechend 1670 zum Amtmann in Hadersleben, am 21. Mai 1671 zum Landrath in Schleswig und Holstein und am 1. Januar 1672 zum Ritter des von Christian V. errichteten Danebrog-Ordens, unter Verleihung des weißen Bandes ernannt worden. — Am 3. Juli 1673 erfolgte, namentlich als Anerkennung der bei Abschluß des Plönischen Vergleichs erworbenen Verdienste, die Erhebung in den Lehnsgrafenstand [1]).

Anlage XIV.

[1]) Beschreibung des zugleich verliehenen Wappens. Schild: Geviert mit aufgelegtem gräflich gekröntem Herzschild, worin Reventlowsches Stammwappen. — I. in B. 3 (2 und 1) Sperlinge, rechts gewendet (von Sperling) II. von S. und R. gespalten (von Rantzau) III. in S. ein goldgekrönter und bewahrter Doppeladler. (von Below) IV. in B. ein mit 3 r. Rosen belegter, s. rechter Schrägbalken. (von Halle). — 3 gekr. s. Helme g. beschlagen: H. 1. (von Below) 2 s. geharnischte, wachsende, den Adler an den Flügen haltende Arme. — H. 2: (von Rantzau und Reventlow) 2 durch eine g. Krone gesteckte Büffelhörner s. und r. dazwischen ein g. bordirter und beschlagner runder b. Schild mit spitz auslaufendem g. Buckel in der Mitte. — H. 3: (von Halle) vor einem Wedel von b. Federn 2 r. Büffelhörner, zwischen denen der Schrägbalken aus IV, s. mit 3 r. Rosen belegt, eingestemmt ist. — Schildhalter: 2 wilde Männer, laubbeschürzt und bekränzt, die erhobenen Keulen im inneren Arm, mit dem äußeren den Schild haltend. — Aus dem untern Schildrande gehen 2 s. geharnischte Arme hervor, im Ellenbogen gebogen, 2 gekreuzte Schwerter haltend (von Halle).

Digitized by Google

Am 29 Mai 1675 ernannte Christian V. Graf Conrad R. zum Obersten eines von diesem auf eigne Kosten errichteten Reiter-Regiments, durch dessen Führung er im folgenden Jahre an dem sog. Schonischen Kriege Antheil nahm. Im Jahre 1678 wurde er an den Bischof von Münster entsendet und bei seiner Rückkehr am 24. Dezember s. J. ihm eine neue Bestallung als Kammerherr ertheilt, nachdem der König dieses Amt „in eine der höchsten Hofbedienungen umgewandelt hatte." Das Amt des Oberjägermeisters erhielt er nach dem Ableben das bisherigen Oberjägermeister Vincenz Joachim von Hahn im Januar 1680 und am 1. Juli 1681 folgte die Verleihung des Elephantenordens, den er mit dem Wahlspruch „A deo et rege" übernahm und die Ernennung zum Patron der Universität zu Kopenhagen.

Nach Christian V. Tode wurde Conrad R. von Friedrich IV unmittelbar nach dem Regierungsantritt, zum Großkanzler des dänischen Reichs ernannt.

In seinen Aemtern und in voller Thätigkeit blieb Conrad bis zu seinem am 31. Juli 1708 auf Clausholm erfolgten Tod. Beigesetzt wurde er neben seinen Eltern und seiner ersten Gemahlin in dem Familienbegräbnis im Dom zu Schleswig. Auf seinem Sarge findet sich die selbstgewählte Grabschrift: Non ita inter vos vixi, ut pudeat me vixisse, nec timeo mortem quoniam dominum beningnum habeo. Die Leichenrede wurde von Paul Vinding in lateinischer Sprache gehalten und gedruckt unter dem Titel: Comitas Reventlowiana, per Paulum Vindingium (Hafn. 1709) später ins deutsche und dänische übersetzt. —

Nach der Erhebung in den Grafenstand kaufte Conrad R. von König Christian V. das Gut Sandberg in Sundewitt am Alsener Sunde, welches 1681 eine Lehnsgrafschaft mit dem Namen Reventlow wurde. Sie steht in der alten Matrikel zu $51^5/_6$ Pflügen, von denen $21^5/_6$ Pflüge von der Contribution befreit waren, statt der 300 Tonnen Hartkorn, welche die dänische Grafschaften frei hatten. — Friesenwold kaufte Conrad R. 1684 von König Christian V. der es 1683

Digitized by Google

von der Witwe des Grafen Mogens Friis erstanden hatte. Auch Loystrup kaufte er in demselben Jahre vom König. Kallo (richtiger Kalo) hatte König Christian seinem Halbbruder Ulrich Friedrich Gyldenlöwe geschenkt, der das dortige alte Schloß abbrechen ließ und das Gut dann an den Grafen Conrad verkaufte. Dieser kaufte endlich noch 1683 Clausholm von Johann Rantzau, dem Schwiegersohn seines Vorbesitzers Hans Friis. Conrad ließ das alte Herrenhaus abbrechen und erbaute an dessen Stelle ein neues.

Nach seinem Tode war Clausholm der Sitz seiner Witwe Sophia Amalia geb. von Hahn, die das Gut 1718 an König Friedrich IV. verkaufte.

Conrad schrieb sich nach Errichtung der Grafschaft, Graf zu Reventlow, Baron von Friesenwold, Herr auf Clausholm u. s. w. — v. Behr urtheilt über ihn: „Er war im übrigen ein wegen seiner besonderen Klugheit, Erfahrung in Staatssachen, Gelehrsam- und Höflichkeit berühmter Minister, wie ihm solches Lob in Andreae Hoyer's dänischer Historie, sowohl, als auch in des bekannten geschickten Engelländers Molesworth Memoires, welche vom Königreiche Dänemark handeln, beigeleget wird, daher auch eben deswegen selbiges Buch verdienet gelesen zu werden. — Diejenige Leser, welche das, was von dem Grafen Reventlow mit aller Aufrichtigkeit, ohne Zusätze ist berichtet worden, mit Fleiße erwägen, werden nebst mir zugestehen müssen, daß außer seinen ruhmwürdigen Eigenschaften ihm das Glück besonders müsse zugethan gewesen sein; er hat dessen sonst gewöhnliche Tücke nicht erfahren, indem er in vollen Gnaden gestorben ist und die meisten seiner Kinder, seinem Stande gemäß mit reichen Frauen und Männern vermählet gesehen hat."

Conrad vermählte sich.

1. am 21. Juli 1667 mit Anna Margaretha von Gabel geb. 6. Juni 1651, † 25. August 1678, Tochter des Geheimen Raths und Statthalters von Kopenhagen, Christoph von Gabel auf Bawelse. Sie gebar ihm: § 164. Friedrich. § 165. Charlotte Amalia. § 166. Christian Detlev. § 167. Christine Sophie.

Digitized by Google

§ 168. Armgard Margaretha. Anna Margaretha wurde beigesetzt in der mehrerwähnten Familiengruft zu Schleswig, wo ihr Sarg rechts von dem ihres Eheherrn steht. Die Inschrift auf dem Sarge lautet: „Hierinnen Ruhet Die Wailand Hochgebohrene Frau Fr: Anna Margareta Gräfin und Frau zu Reventlow gebohrene von Gabelin des Hochgebohrnen Herrn Her: Conrad Graffen und Herrn zu Reventlow, Herren zu Gischenhagen und des bei Segeberg gelegenen Kalkbergs, Rittern Ihro Königl. Maytt. zu Dennemark-Norwegen, Hochbestalter Cammer Herrn Landraths und Ambtmans zu Hadersleben, auch Obristen des Schleswig-Holsteinischen National-Regiments zu Ros. Hertz. Vertraute Gemahlin ist gebohren in der Königl. Residentz Copenhagen Anno 1651 den 6. Juny Abends umb 5 Uhr und in dem Herrn seelig entschlaffen in Copenhagen Anno 1678 den 25. Augusti Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr Ihres Alters 28 Jahr 2 Monat 3 Wochen und 3 Tage dero Seele Gott gnädig sei."

2. am 2. Mai 1680 mit Sophia Amalia von Hahn geb. 25. März 1664, † 28. März 1722, Tochter des Vincenz Joachim von Hahn, Geheimer Rath, Ritter vom Elephantenorden und Oberjägermeister, und der Caecilia von Hahn geb. von Kaas. Sophia Amalia gebar ihm § 169. Anna Margaretha § 170. Charlotte Amalia. § 171. Friedrich. § 172. Conrad. § 173. Caecilie Catharina. § 174. Ulrica Eleonora. § 175. Ulrica Eleonora. § 176. Sophia Hedwig. § 177. Anna Sophia.

Der Sarg der zweiten Gemahlin Conrads steht in der Schleswiger Gruft links von dem seinigen.

§ 55. Elisabeth Christine R. geb. 29. Dezember 1645. Ihr erster Gemahl war Hieronymus von Rantzau auf Hemmelmark. Der zweite Benedikt von Blome.

§ 56. Katharina Christina R. geb. 8. April 1647 † 4. April 1704. — Sie vermählte sich am 23. April 1663 mit Adam Christoph von Holstein geb. 1631, † 4. April 1690.

§ 57. Friedrich R. geb. 11. Dezember 1648, † 1728. auf Neuendorf. Er war Königl. dänischer Geheimer Rath, erhielt das weiße Band des Danebrogordens und den Elephan-

Digitized by Google

tenorden, wurde zum Verbitter des Klosters Itzehoe, 1704 zum Propsten des Klosters in Uetersen erwählt und legte dieses Amt, wegen vieler Streitigkeiten mit der Priorin und dem Convent 1725 nieder. An seiner Stelle wurde gewählt § 264 Heinrich Reventlow. Friedrich vermählte sich 1. am 24. Oktober 1672 mit Katharina von Brockdorf a. d. H. Wensin geb. 10. Juni 1644, † 13. Oktober 1673. Sie gebar ihm § 266 Detlev. 2. im Jahre 1677 mit Anna Hedwig von Qualen a. d. H. Siggen † 1717, Tochter des Claus von von Qualen und der Abel von Rantzau, Erbtochter auf Siggen. Die Kinder aus dieser Ehe waren: § 267 Claus, § 268 Abela, § 269 Katharina, § 270 Christina, § 271 Detlev Conrad.

§ 58. Detlev R. geb. 23. August 1654, † 9. November 1701, auf Schmoel, Hohenfelde, Quarnbeck und Kolmar, Ritter vom Danebrog (weißes Band), Geheimer und Conferenzrath, Propst der Klöster zu Preetz und Schleswig. — Bei der Theilung des väterlichen Nachlasses war Detlev das Gut Reetz in Meklenburg zugefallen, das er am 31. März 1679 zu Lübeck an den Bürger und Kaufmann Peter Stolte in Rostock verkaufte. Detlev schrieb in dieser Veranlassung an den Herzog: „Daß Bey theilung meiner vaterlichen Erbschafft mir unter andern daß in Ew. Durchl. Lande belegene und meinem Sehl. Vatter Erblich zugestandene Allodial Guth Retz zugefallen, Wan nun wegen anderer in Holstein habender Guthern vnd verrichtungen es mein Zustand nicht Leiden wollen, besagtes Guth Retz selber zu bewohnen vnd die Administration abwesend von so viellen Jahren herr zu meinem merklichen schaden außgeschlagen," so habe er sich resolviren müssen sein Allodialgut Reetz zu veräußern und bitte um herzogliche Confirmation des Kaufbriefes. — Die Erlangung der Bestätigung stieß jedoch auf Schwierigkeiten, indem nicht nur der Herzog selbst in den Kauf einzutreten suchte, sondern auch die Lehnkammer dem Gute Reetz die Eigenschaft eines Allods absprach und dem Eigenthümer aufgab die Allodialbriefe beizubringen. Detlev R. erklärte dazu nicht imstande zu sein, da die Brandenburger in Gischow eine die Familien-

Digitized by Google

und Gutspapiere enthaltende Lade zerstört und den Inhalt vernichtet hätten, erbot sich aber in einem am 3. November 1679 abgehaltenen Termin, durch Eid die Wahrheit seiner Behauptungen zu erhärten. Das Erbieten ward jedoch abgelehnt. — Am 5. November 1679 schloß Peter Stolte mit dem herzoglichen Kammerjunker von Gamm einen Kaufkontrakt über Reetz ab. Gamm zahlte 16 000 Thl., kam auch in den Besitz des Guts, trat es aber im Februar 1684 wieder an Peter Stolte ab, da er darauf sein Fortkommen nicht fand. Am 4. Juli d. J. verkaufte Stolte Reetz wieder an den dänischen Obersten Otto von Bietinghof. — Der von Detlev R. erbetene Allodial- und Confirmationsbrief wurde endlich gegen einmalige von ihm zu erlegende Zahlung von 500 Thl. am 12. Juli 1684 dem Otto von Bietinghof ertheilt. Detlev kaufte Kollmar 1694 im Concurse des B. von Ahlefeldt, Saxtorf, Schmoel und Hohenfelde 1696 vom Grafen von Dernath und Quarnbeck um dieselbe Zeit von Hans Rantzau. Als Propst des Klosters Preetz kommt Detlev R. urkundlich 1688 zuerst vor [1]). Im Jahre 1690 klagte die Priörin Ida von Buchwaldt mit mehren Conventualinnen, daß der Propst ohne ihre Genehmigung seinen Schreiber Andersen als Unterpropsten angestellt, Land bei Neuwühren für sich eingenommen, eine Meierei mit 24 Kühen angelegt und seit 8 Jahren keine Contributionsrechnung abgelegt habe, daß er Holzhandel auf Ellerbeck betreibe, die Hofdienste der Klosterleute für seinen Meierhof benutze, daß er den Klostergarten vergrößert und in der Fleckenskirche einen großen Platz zum Begräbnis eingenommen habe, daß er 23½ Manholz (zu 3½ Faden) zur Feuerung nehme und die im Sturm gefallenen Bäume ordinationswidrig mit dem Convent nicht getheilt habe. —

Die Verantwortung Detlev's R. liegt nicht vor. — Dagegen ergibt sich, daß nachdem noch im Herbst 1690 ein Zeugenverhör stattgefunden hatte, Propst und Priörin die Klosterverwaltung gemeinsam fortgeführt haben [2]), so daß man an-

[1]) S. H. L. Urkfammlg. 1. S. 426.
[2]) S. 427 a. a. O.

Digitized by Google

nehmen muß, daß ein gütlicher Ausgleich der Beschwerden stattgefunden hat.

Detlev verehelichte sich am 18. November 1676 mit Dorothea von Ahlefeldt a. d. H. Osterrade, † 1720 auf Oevelgönne. Ihre Kinder waren: § 272 Heinrich. § 273 Detlev. § 274 Christine Magdalena. § 275 Katharina. Detlev R. wurde in der Fleckenskirche zu Preetz beigesetzt in der von ihm erbauten Grabkapelle. Das ihm von seiner Witwe gesetzte Marmordenkmal bildet das Portal am Eingang der jetzt als Sakristei benutzten Kapelle.

§ 59. Dorothea R. geb. 22. Januar 1657 † 1703. Sie war vermählt: in erster Ehe mit Johann Heinrich Kielmann von Kielmannsegge und in zweiter mit Cay Rantzau auf Neuhaus.

§ 60. Sophia R. geb. 11. Juli 1658 † 11. Juli 1731, vermählt: 1. 6. September 1681 mit Otto von Ahlefeldt auf Fresenburg † 1693 und 2. 1694 mit Benedikt von Ahlefeldt auf Osterrade, Cluvensiek und Seheftedt † 1694.

Sophie R. ist in der Familiengruft in Schleswig beigesetzt.

b) Aeltere Linie des Hauses.

(Tafel II).

Stifter § 53. Henning R. geb. 24. Jan. 1640, † 30. Januar 1705. Gem. Margaretha von Rumohr, geb. 7. November 1638, † 11. März 1705, S. 64 f. Vgl. Tafel I.

§ 62. Detlev R. geb. 9. September 1666, † 25. Januar 1733, auf Stubbe, Königl. dänischer Geheimer und Landrath, ward am 18. November 1693 Ritter vom Danebrog (weißes Band), Stubbe erwarb er 1723. Es gelangte schon 2 Jahre nach seinem Tode in andere Hände. Wenn Kobbe S. H. Gesch. S. 185 angibt, daß für den am 4. August 1706 gebornen Sohn des Herzogs Christian Karl von Plön, Friedrich Karl (Karlstein), der Geheime- und Landrath Friedrich Reventlow auf Stubbe zum Kurator bestellt worden sei und das Interesse seines Mündels mit vielem Eifer wahrgenommen habe, so muß hier eine Namensverwechselung vor-

Digitized by Google

liegen, da nicht Friedrich R. § 57. (geb. 1648 † 1728) sondern Detlev R. allein Besitzer von Stubbe gewesen ist. Friedrich war Eigenthümer von Neudorf. — Als Prälaten und Ritterschaft von der vormundschaftlichen Regierung in Schleswig auf den 17. Juni 1711 dorthin berufen wurden, war Detlev R. unter den Erschienenen. Sein Sarg steht in dem Damper Begräbniß zu Siseby. Detlev R. vermählte sich 1. am 20. Dezember 1692 mit Magdalena Sibylla von Dernath, † 1720. 2. mit Margaretha Heilwig von Rumohr, vorher verehelichten von Ahlefeldt. Die zweite Ehe blieb kinderlos. Kinder erster Ehe waren:

§ 74. Charlotte Amalia R. geb. 1795, † 1723. Gemahl Bendix von Ahlefeldt auf Haselau Kgl. dän. Geheimerath, † 1739.

§ 75. Christiane Dorothea R. geb. 18. Mai 1699, † 1741. 1. Gemahl 1715. 18. Mai Jacob Didrich von Bülow auf Gudow, Wehningen u. Horst, Kgl. Großbrit. Consistorial-Assessor in Lauenburg und Hauptmann in Mölln. geb. 2. Mai 1689. 2. Gemahl 19. April 1732 Detlev von Rantzau, Kgl. dän. Oberstlieutenant.

§ 76. Ida Margaretha R. geb. 1702, vermählte sich am 16. Dezember 1721 mit Adam Christoph Knuth Grafen zu Knuthenburg geb. 28. September 1687, † 23 Januar 1736, Kgl. dän. Geheimerath und Ritter vom Danebrog (weißes Band).

§ 63. Heinrich R. ist jung verstorben.

§ 64. Henning R., Kurfürstlich Pfälzischer Kammerherr starb ebenfalls früh.

§ 65. Christian R. starb als Kgl. dänischer Lieutenant.

§ 66. Ida Margaretha R. geb. 6. Juni 1672, † 17. Februar 1730, vermählte sich 1690 mit Christian Wilhelm von Lehsten geb. 14. Oktober 1662, † 6. Dezember 1723 auf Dölitz, Boddin und Lunow, Herzogl. Mekleuburgischem Landrath. — Nach dem Tode ihres Ehemannes muthete Ida Margaretha in einem Schreiben, gegeben Dölitz 27. März 1724, als legitima tutrix ihrer drei minderjährigen Söhne, Friedrich

Digitized by Google

Wilhelm, Johann Friedrich und Julius Hinrich die Lehngüter Dölitz und Boddin [1]).

§ 67. Christina Augusta R. Gem. August von Kanitz Kgl. Preuß. Geheimerath und Burggraf.

§ 68. Heinrich R., † 1. März 1726 auf Glasau, das er seinem Bruder § 73. Cay Friedrich R. verkaufte. Er war vermählt mit Auguste Sophie von Reventlow, Tochter Otto's von R. auf Wittenberg, Brunsholm und Grünholz, wahrscheinlich aus dessen erster Ehe mit Magdalena von Blome von Dänisch-Nienhof. — Seine 2. Gemahlin war Caecilie von Wickede. — Otto R. gehörte dem holsteinischen Zweige an. Heinrich R. stand als Oberst in Kgl. dänischem Dienste. — Seine Gemahlin gebar ihm:

§ 77. Detlev Friedrich R. geb. 1714 der in Preußischem Dienste stand und jung gestorben ist, und § 78. Elisabeth Sophia Marie R. Gemahl 1743 Christoph von Ahlefeldt auf Marutendorf mit Blockshagen. Ahlefeldt starb 1763.

§ 69. Sophia Magdalena R. vermählt mit Friedrich von Rantzau auf Knoop, Kanzlei-Präsidenten in Schleswig. Er war geboren 1658 und starb am 8. Februar 1723 in Kiel.

§ 70. Emmerentia R. die am 13. Oktober 1713 zur Priörin des adeligen Convents zu Uetersen erwählt wurde und am 3. Februar 1753 starb.

§ 71. Elisabeth R. Sie vermählte sich mit Henning von Ahrenstorf.

§ 72. Charlotte Amalia R. vermählte sich 1708 mit August Berthold von Lützow, Fürstlich Sächsisch-Lauenburgischem Landrath auf Dreilützow. — Die Ehestiftungsakten finden sich im Geh. Staatsarchiv zu Schwerin.

§ 73. Cay Friedrich R. geb. 13. Juli 1685, † 24. November 1762, auf Altenhof, Glasau und Dörphof. Dörphof kaufte Cay Friedrich aus dem Concurse Hartwigs von Schack 1723 für 36000 Thl. (Hartwig v. Schack, Sohn des 1692 verstorbenen Hartwig von Schack und der Ida von

[1]) Akten des Gh. Hauptarchivs zu Schwerin.

Digitized by Google

Reventlow, die das Gut von 1692 bis 1695 beſaß.) Am 12. April 1710 vermählte er ſich mit Hedwig Ida von Buchwaldt a. d. H. Lammershagen, geb. 12. März 1690, † 6. Juni 1761. Die beiden Gatten feierten am 12. April 1760 das Feſt ihrer goldenen Hochzeit.

In der Kirche zu Sarau, wo ſie beigeſetzt ſind, findet ſich dem Reventlowſchen Patronatſtuhle gegenüber eine Gedenktafel mit folgenden Inſchriften:

Parenti optimo — omnis fortunae ſuae auctori laetitiae ex ſecundis triſtitiae ex adverſis — ſocio et moderatori — Cajo Friederico Reventlou — dynaſtae in Altenhof et Glaſau — qui — natus d. XIII. M. Julii anni MDCLXXXV — patre Henningo Reventlou — matre — Margaretha Rumohr — paterfamilias prudens et intentus — priscae virtutis,— frugalitatisque cultor et vindex — non ſibi ſed ſuis vixit et deceſſit — d. XIV M. Novembr. anni MDCCLXII — ad poſteros ſuos monumentum — Detlaus Comes de Reventlou — ord. eleph. eques S. R. M. miniſter ſtatus — et dynaſta in Altenhof Glaſau Wittenberg et Emkendorf

D. D.

Memoriae-Hedwigae Idae von Buchwaldt — quae — nata d. XII. M. Martii anni MDCXC — patre Benedicto Bertramo a Buchwald — matre — Ottilia Eliſabetha ab Ahlefeld — nupta d. XII. Aprilis anni MDCCX — animi pietate ſanctitate morum partuum foecunditate — mater familias — inter continuas precationes pro ſalute ſuperſtitum — dulcesque amplexus acerbe lugentium — obiit d. VI. M. Junii MDCCLXI — maritus Cajus Friedericus Reventlou — plus quam L. annorum ex felici connubio dulcedinem — et Filius — Detlaus Reventlou — materni animi praeſidia deſiderantes.

P. P.

Es wurden in der Ehe Cay Friedrichs mit Hedwig Ida geboren:

§ 79. Benedikta Margaretha am 10. Juli 1711, † 9. Juli 1742, vermählt mit Johann von Bülow auf Drambs.

Digitized by Google

§ 80. Graf Detlev von Reventlow geb. 28. Oktober 1712 † 6. Dezember 1783, auf Altenhof, Glasau, Emkendorf, Aschau, Osterrade und Wittenberg.

Im Jahre 1636 wurde Detlev Kammerjunker bei der Königin Sophia Magdalena, der Gemahlin Christian VI von Dänemark. Friedrich V. ernannte ihn bei seinem Regierungsantritt 1746 zum Kammerherrn, später zum Oberpräsidenten von Altona und zum Oberkammerherrn. Im Jahre 1755 ward ihm und dem Grafen Christian August von Berkentin die Erziehung des Kronprinzen (später Christian VII.) übertragen. Zum Geheimen Rath wurde er 1759 und zum Mitglied des Geheimen Conseils 1763 ernannt und bald nachher zum Mitglied des Westindischen und Guineischen Rentamts und der Generalzollkammer, sowie zum ersten Deputirten für Finanzsachen. Beim Regierungsantritt Christian VII. 1766 wurde Detlev in seinen Aemtern bestätigt und bald nachher zum Mitglied des Land-Oeconomie- und Commerz-Collegiums bestellt. — Zu derselben Zeit wurde das Austauschgeschäft zwischen Dänemark und Rußland, für Dänemark von Joh. Hartwig Ernst Bernstorff, Detlev Reventlow und Thott, für Rußland von Kaspar von Saldern und Filosoffow eifrig betrieben und am 22. April 1767 durch einen Vertrag zum Abschluß gebracht, durch welchen Katharina II. als Vormünderin ihres Sohnes Paul auf den herzoglichen Antheil von Schleswig verzichtete und in den Austausch des Großfürstlichen Antheils von Holstein, gegen die, von Christian VII. abzutretenden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und von ihm zu leistende erhebliche Geldentschädigung einwilligte.

In Anerkennung der bei dem Vertragsschluß erworbenen Verdienste wurden Bernstorff, D. Reventlow und Thott am 14. Dezember 1667 in den Grafenstand erhoben [1]). Anl. XV.

[1]) Beschreibung des zugleich verliehenen Wappens: Schild geviert mit aufgelegtem gräflich gekröntem Herzschild, worin Stammwappen I. und IV (von Buchwaldt) von silber über roth getheilt, darin gekrönter Bärenkopf. II: von Ahlefeldt. III: von Rumohr (gespalten, vorn in Blau am Spalt ein hängender silb. Flügel. Die Sachsen resp. ab- oder

Digitized by Google

Im vorhergehenden Jahre war Detlev R. der Elephanten-Orden verliehen worden.

Als in Ausführung der Struenseeschen Reformpläne durch Königliche Verfügung vom 27. Dezember 1770 das geheime Conseil, dem Detlev R. neben Thott, Moltke und Rosenkrantz angehörte, aufgelöst wurde, verließ Detlev R. Kopenhagen und wurde Kurator der Universität Kiel, wo er 1783 starb. Detlev kaufte Emkendof 1764 für 120 000 ℛ v. Ct. von dem Conferenzrath von Desmercieres, erwarb das Gut Wittenberg und belegte dieses, sowie Altenhof, Aschau und Glasau 1783 mit Fideicommiß, welches 1812 in ein Fideicommißkapital verwandelt wurde, für Altenhof von 80 000 Spec., Glasau 125 000 ℛ v. Ct. und Wittenberg 136 000 Spec.

In Detlev Reventlow's 1745 geschlossener Ehe mit Margaretha von Raben a. d. H. Aalholm geb. 1728 † 1794 wurden geboren: § 93 Friederike Elisabeth. § 94 Cay Friedrich. § 95 Friedrich. § 96 Christian. § 97 Heinrich. § 98 Hedwig. § 99 Sophia Magdalena. § 100 Christiane Bertha. § 101 Karoline Mathilde. Beide Ehegatten sind in der Familiengruft in der Saraner Kirche beigesetzt.

§ 81. Sophie Emerenz R. geb. 17. März 1714 † 10. September 1715. § 82 Ottilie Elisabeth R. geb. 18. August 1715, † 1717. § 83. Hedwig Ida R. geb. 23. November 1716, † 1717. § 84. Friederike R. geb. 15. Januar 1718. Gem. Joachim Ulrich von Sperling Kgl. Stallmeister. § 85. Anna Henriette R. geb. 25. Juni 1719, † 1720. § 86. Benedix Friedrich R. geb. 11. Oktober 1721, früh †. § 87. Sophia Magdalena R. geb. 5. November 1722, Gem. von Oertzen.

§ 88. Heinrich geb. 14. Februar 1724, † 1807 auf Kaltenhof und Dörphof, das er 1771 an von Ahlefeldt ver-

---

aufwärtskehrend, hinten in Silber 2 rothe Querbalken). Helm 1: von Buchwaldtsches Helmkleinod. Helm 2. Reventlow'sches Helmkleinod, eine oben mit 1 rothen Rose besteckte, dreimal schräglinks roth und silber gewechselte Stange. Helm 3. von Ahlefeldtsches Helmkleinod. — Schildhalter 2 wilde, laubbekränzte und laubbeschürzte Männer, Keulen im äußeren Arm gesenkt haltend, inneren Arm auf Schildrand aufstützend.

Digitized by Google

kaufte. — Er wurde zum Geheimen und zum Landrath ernannt, erhielt 1770 das weiße Band der Danebrogritter und vermählte sich 1732 mit Agathe Hedwig von Blome. Die Ehe blieb kinderlos. Hedwig Agathe ist auf dem St. Jürgenskirchhof in Kiel beerdigt.

§ 89. Conrad Christian geb. 1. März 1726, † 1727.

§ 90. Christine Elisabeth geb. 24. Apr. 1727, † 5. Mai 1728.

§ 91. Cay Bertram geb. 1. Juni 1728, früh †.

§ 92. Anna Emerenz geb. 4. Okt. 1731, † 31. Okt. 1732.

§ 93. (vgl. § 80 Detlev R.) Friederike Elisabeth R. geb. 8. Oktober 1748. Ihr Gemahl war Magnus Christian Friedrich von Moltke geb. 16. Okt. 1741, † 23. Novb. 1813. Generalmajor und Großkreuz vom Danebrog.

§ 94. Cay Friedrich R. geb. 17. November 1753, † 6. August 1834 auf Altenhof, Aschau und Glasau, trat in den Staatsdienst als Auskultant bei dem Königlichen Obergericht auf Gottorf und wurde am 16. August 1775 zum Obergerichtsrath bestellt. Er war dann Gesandter beim spanischen, darauf beim schwedischen Hofe. Im Jahre 1780 wurde er zum Mitglied der Direktion der Königl. Creditkasse, später zum Präsidenten der dänischen Kanzlei in Kopenhagen und am 5. Juli 1797 zum Staatsminister und Geheimen-Conferenzrath ernannt. Es wurde ihm der Elephantenorden, das Großkreuz vom Danebrog und das Ehrenzeichen des Danebrogmanns verliehen.

Als durch Königliche Verordnung vom 15. Dezember 1802, in Widerspruch mit der Landesverfassung in den Herzogthümern, unter Berufung auf ein „unstreitiges und uneingeschränktes Besteuerungsrecht" der Krone, eine neue „Grund- und Benutzungssteuer" eingeführt wurde, nahm Cay Friedrich seine Entlassung aus dem Staatsdienste [1]). Nach dem im Jahre 1816 erfolgten Erwerb Lauenburgs wurde ihm das Amt eines Gouverneurs daselbst übertragen.

[1]) Einen Besuch bei Graf Cay R. auf Altenhof 1813 schildert J. G. Rist in seinen Lebenserinnerungen Th. 2. S, 249, ff.

Digitized by Google

Cay Friedrich R. vermählte sich 1. 1785 mit Gräfin Wilhelmine von Bernstorff a. d. H. Gartow, † 1787. 2. 1797 mit Gräfin Luise von Bernstorff geb. 7. Oktober 1776, † 26. November 1855, Tochter des dänischen Staatsministers Andreas Petrus von Bernstorff und der Gräfin Henriette zu Stolberg-Stolberg. Die erste Ehe war kinderlos, in der zweiten wurden geboren: § 102. Eugen. § 103. Gottfried. § 104. Theodor. § 105. Maria Emilie.

Graf Cay Friedrich und seine beiden Gemahlinnen sind in der Familiengruft in Sarau beigesetzt.

§ 95. Friedrich R. geb. 31. Januar 1754 auf Emkendorf, war um 1778 Kammerherr und Deputirter im Admiralitäts- und Seecommissariats-Collegium, dann Gesandter in Stockholm, wurde 1800 zum Amte eines Curators der Universität Kiel berufen, das er 1808 niederlegte, später Gesandter in Berlin. Er vermählte sich: 1. am 16. August 1779 mit Gräfin Julia Schimmelmann. 2. mit Gräfin Charlotte von Schlippenbach. Beide Ehen waren kinderlos. Friedrich adoptirte die beiden Söhne des französischen Emigranten le Merchier de Criminil im Jahre 1815 unter dem Namen Reventlow-Criminil. Fr. R. starb am 28. September 1828 auf Emkendorf, dessen Besitz auf den älteren Adoptivsohn überging. Er ist mit seinen beiden Ehefrauen in dem Reventlowschen Begräbniß zu Westensee beigesetzt worden.

§ 96. Christian R. geb. 9. Januar 1759, † 27. November 1816 auf Wittenberg. Königl. dänischer Generalmajor und Kammerherr. — Beigesetzt in dem Reventlow-Wittenbergischen Erbbegräbniß zu Selent.

§ 97. Heinrich R., geb. 30. September 1763, † 31. Januar 1848, auf Wittenberg, Kaltenhof und Aakier, Generalmajor und Großkreuz vom Danebrog. — Er verkaufte Aakier und bewohnte während des ersten Viertels des Jahrhunderts den von ihm käuflich erworbenen Hof Falkenberg bei Schleswig. Nach seinem Tode kaufte sein Schwiegersohn Baron A. Blome den Hof. — Seine letzten Lebensjahre

Digitized by Google

brachte Heinrich R. auf der sog. Reventlowschen Villa bei Kiel zu, wo er auch gestorben ist. Er vermählte sich am 19. Mai 1794 mit Anna Sophia Gräfin von Baudissin a. d. H. Knoop, geb. 20. Dezember 1778, † 23. Dezember 1853; Im Jahre 1844 feierten sie das Fest ihrer goldenen Hochzeit. Kinder aus dieser Ehe waren: § 113. Ida Karoline Adelheid Tugendreich. § 114. Heinrich. § 115. Friedrich. § 116. Julia Friederike Josephine. § 117. Ernst Christian. § 118. Ottilia Agathe Luisa Sophia. § 119. Ludwig Karl. § 120. Fanny Julia Friederike. § 121. Elise Cornelia. § 122. Charlotte Elise Christina. § 123. Christian Andreas Julius. § 124. Maria Juliana. § 125. Traugott. Heinrich R. und seine Gemahlin sind in der Selenter Gruft beigesetzt.

§ 98. Hedwig R., geb. 1750, † 4. April 1837, war Stiftsdame in Preetz. Ihr Grab ist auf dem St. Jürgenskirchhof in Kiel.

§ 99. Sophia Magdalena R., geb. 30. Mai 1767, † 29. Januar 1848, Stiftsdame in Preetz.

§ 100. Christiane Bertha R., geb. 1776, † 18. September 1818, Stiftsdame in Preetz. — Sie und ihre im vorhergehenden Paragraphen genannte Schwester sind nebeneinander auf dem Preetzer Klosterkirchhof beerdigt.

§ 101. Caroline Mathilde R., geb. 1768, † 21. September 1834, Stiftsdame zu Itzehoe.

§ 102. Eugen R., geb. 27. November 1798, † 18. November 1885 (s. § 94. Cay Friedrich R.), auf Altenhof, Glasau, Aschau und Hoffnungsthal, trat früh in den diplomatischen Dienst ein und war lange dänischer Gesandter in Berlin. Als König Christian VIII. am 8. Juli 1846 den bekannten offenen Brief erließ, durch den ausgesprochen wurde, daß für das Herzogthum Schleswig die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes gültig sei, nahm Graf Eugen sofort seine Dienstentlassung und lebte von da an auf seinen Gütern. Im Jahre 1834 war ihm das Großkreuz vom Danebrog und das Ehrenzeichen des Danebrogmannes verliehen und er zugleich zum Geheimen-Conferenzrath ernannt worden. Er war

Digitized by Google

außerdem Inhaber des rothen Adlerordens 1. Klasse und Königlich Preußischer Wirklicher Geheimerath. Seine erste Gemahlin Gräfin Clara Charlotte von Bernstorff, Tochter des Preußischen Ministers des Aeußern Grafen Christian von Bernstorff und seiner Gemahlin Elisabeth Gräfin von Dernath, mit der er sich am 13. Februar 1830 vermählt hatte, starb am 13. Oktober 1832. Am 19. September 1834 vermählte er sich zum zweitenmal mit Gräfin Elisabeth von Voß geb. 3. August 1812, gestorben 6. Januar 1876, Tochter des Grafen August Ernst von Voß und seiner Gemahlin Luise Freiin von Berg. Beide Ehen blieben kinderlos. Graf Eugen und seine beiden Gemahlinnen sind in dem Familienbegräbniß zu Sarau beigesetzt.

§ 103. Gottfried R., geb. 30. Mai 1800, † 26. April 1870, war Hofgerichts-Präsident zu Ratzeburg in Lauenburg. Er ist ebenfalls im Familienbegräbniß zu Sarau beigesetzt. —

§ 104. Theodor R., geb. 19. Juli 1801, † 4. Februar 1873, war zuerst bei der dänischen Gesandtschaft in Petersburg angestellt, dann Amtmann des Amtes Cismar, später Propst des St. Johannisklosters in Schleswig. Er kaufte die Güter Jersbeck und Stegen im Jahre 1840 für 215000 ℛ v. Crt. von Joh. Ludw. Thierry. Graf Theodor war ein hervorragendes Mitglied der ehemaligen holsteinischen Ständeversammlung, während der Kriegsjahre 1848 bis 1851 der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung und im Jahre 1856 des in Kopenhagen versammelten Reichraths. — Nach Abschluß des Malmöer Waffenstillstandes wurde er im Oktober 1848 vorsitzendes Mitglied der damals eingesetzten „gemeinsamen Regierung" für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, an deren Stelle, bei Ablauf des Waffenstillstandes im Frühjahr 1849 die von der Reichsgewalt eingesetzte Statthalterschaft trat. — Graf Theodor vermählte sich 1. am 3. Dezember 1834 mit Gräfin Sophie von Bernstorff, geb. 29. Januar 1807, gestorben am 7. März 1857, einer Tochter des Grafen Joachim von Bernstorff und seiner Gemahlin Gräfin Sophie von Blücher. 2. am 14. September 1858 mit Freiin Asta von

Digitized by Google

dem Busche-Ippenburg, geb. 6. April 1831, † 7. Oktober 1881. Die zweite Ehe blieb kinderlos. — Theodor R. ist mit seinen beiden Ehefrauen in der Gruft zu Sarau beigesetzt. In der ersten Ehe wurden geboren: § 106. Joachim. § 107. Luise Elise.

§ 105. Maria Emilia R., geb. 28. April 1811, † 1. März 1883, war Stiftsdame des Klosters Preetz. Sie ist wie ihre Geschwister in der Sarauer Gruft beigesetzt.

§ 106. Joachim R. (vgl. § 104. Theodor R.), geb. 26. August 1837, † 26. Oktober 1870. Als Johanniterritter folgte er dem Preußischen Heere in den deutsch-französischen Krieg, starb am Lazarethfieber und wurde beigesetzt in der Familiengruft zu Sarau. Er vermählte sich am 23. Juli 1864 mit Selma Gräfin Gronsfeld-Diepenbroik zu Limpurg-Southeim geb. 21. Januar 1844. Es wurden in ihrer Ehe geboren:

§ 108. Luise R., geb. 24. Juni 1865.

§ 109. Elisabeth Sophia R., geb. 17. Oktober 1866.

§ 110. Maria R., geb. 21. Januar 1868.

§ 111. Cay Friedrich R., geb. 11. Februar 1869, gestorben 19. März 1886. Beigesetzt in der Familiengruft zu Sarau.

§ 112. Theodor R., geb. 8. März 1870, auf Altenhof mit Aschau und Hoffnungsthal, Glasau, Jersbeck und Stegen. Seconde-Lieutenant im 3 Preuß. Garde-Ulanen-Regiment in Berlin.

§ 107. Luise Elise R. (vgl. § 104), geb. 8. September 1842, gestorben 1865. Sie war vermählt mit von Pfuel-Wilkendorf.

§ 113. Ida Karoline Adelheid Tugendreich R. (vgl. § 97. Heinrich R.), geb. 13. März 1795, gestorben 3. Dezember 1839, Stiftsdame des Klosters Preetz. Beigesetzt in der Familiengruft zu Selent.

§ 114. Heinrich R., geb. 2. März 1796, gestorben 2. Juli 1841. Er war zuerst Amtmann zu Flensburg, dann Mitglied der Schleswig-Holsteinischen Regierung in Schleswig später Amtmann zu Bordesholm, Kiel und Kronshagen; König-

Digitized by Google

lich dänischer Kammerherr, Ritter vom Danebrog und des Johanniter-Ordens.

Am 29. Juli 1831 vermählte er sich mit Gräfin Julia zu Rantzau a. d. H. Rastorf, geb. 25. Juli 1808.

Es wurden in ihrer Ehe geboren: § 126. Detlev. § 127. Adolf Ludwig Christian. § 128. Caroline Christiane Elise. § 129. Adelina Anna Friederike.

§ 115. Friedrich R., geb. in Schleswig 16. Juli 1797, gestorben auf Starzeddel 24. April 1874, wurde nach beendeten Studien zunächst als Auskultant, dann als Rath im holsteinischen Obergericht zu Glückstadt und zugleich als Landrath angestellt und später zum Rath im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht in Kiel ernannt. — Im Jahre 1836 wurde er zum Klosterpropsten in Preetz erwählt und nahm seinen Abschied aus dem Staatsdienst.

Am 16. Juli 1831 vermählte er sich mit Luise Freiin Löw von und zu Steinfurth, geb. 14. Februar 1807, gestorben 27. Mai 1864 auf Starzeddel. Es wurden in ihrer Ehe geboren: § 138. Fanny. § 139. Kurt. § 140. Werner. § 141. Luise. § 142. Karl. § 143. Adelheid. Die beiden Gatten sind auf dem Kirchhof der Stadt Preetz beigesetzt. — Friedrich R. war ein hervorragendes Mitglied der holsteinischen Ständeversammlung während der Jahre von 1836 bis 1848, wo er als Vorkämpfer für die Rechte der Herzogthümer eintrat. Am 24. März 1848 wurde er Mitglied der bei Beginn der Schleswig-Holsteinischen Erhebung gebildeten provisorischen Regierung, die bei Abschluß des Malmöer Waffenstillstandes im Herbst 1848, der „gemeinsamen Regierung" (vgl. § 104) Platz machte. Nach Ablauf des Waffenstillstandes wurden Friedrich R. und Beseler im Frühjahr 1849 von der damaligen Reichsgewalt zu Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Statthalterschaft ernannt, die zu Anfang 1851, nach Ankunft der Commissare Oesterreichs und Preußens in Kiel aufgelöst wurde. — Nachdem dann die beiden Commissare die Herzogthümer an Dänemark ausgeliefert hatten, wurde Friedrich R. von der dänischen Regierung landesverwiesen,

Digitized by Google

legte sein Amt als Klosterpropst nieder und kaufte die Güter Starzeddel, Raubart und Vettersfelde in der Niederlausitz, wo er sich eine neue Heimath gründete. Im Jahre 1861 wurde er aus Königlichem Vertrauen in das Herrenhaus berufen. Die Universität Kiel stellte ihm bei ihrem Jubiläum ein Diplom als Ehrendoctor der Rechte aus. Den Statthaltern Friedrich R. und Beseler ist im Jahre 1891 in der Stadt Schleswig ein Denkmal errichtet worden.

§ 116. Julia Friderike Josephine R., geb. 21. August 1798 gest. 3. Juli 1881, vermählte sich am 7. April 1820 mit Graf Joseph Franz Christian von Baudissin, geb. 9. Januar 1797, gest. 5. April 1871, auf Borstel und Holm.

§ 117. Ernst Christian R., geb. 26. Juli 1799, gest. 17. Februar 1873 auf Farve, Verbitter des Klosters Itzehoe, Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit und Landtagsmarschall des Schleswig-Holsteinischen Provinziallandtages; vermählt 28. Oktober 1825 mit Sophie Adelaide von Buchwaldt, geb. 9. August 1802, gest. 23. Februar 1882, Tochter des Wolf von Buchwaldt auf Neudorf und der Benedikte Charlotte von Blome a. d. H. Hagen. — Sophie Adelaide kaufte 1827 Farve für 175 400 ℛ. v. Ct. von dem J. P. von Neergaard und überließ das Gut 1834 an ihren Gemahl.

In ihrer Ehe wurden geboren:

§ 144. Wolf Magnus Lucius R., geb. 18. Mai 1831, gestorben 1861.

§ 145. Maria Luise Christine R., geb. 2. Dezember 1838, vermählt am 2. Dezember 1873 mit Graf Alfred Franz Karl Reventlow-Criminil, geb. 11. September 1825, auf Ruhleben.

§ 146. Bertha Ida Luise Camilla, geb. 2. Oktober 1835, gestorben 16. August 1869. Sie wurde vermählt am 4. September 1860 mit Graf Alfred Franz Karl Reventlow-Criminil, vgl. § 145.

§ 147. Charlotte Henriette Georgine Friederike R., geb. 19. Juli 1838, vermählt 25. März 1884 mit Detlev von Buchwaldt auf Neudorf.

Digitized by Google

§ 148. Cay Bertram R., geb. 9. Oktober 1840, früh gestorben.

§ 149. Sophie Theodora Julia R., geb. 2. Dezember 1842, vermählt am 9. Dezember 1880 mit Pastor Rudolf Schmieding in Siek.

§ 118. Ottilia Agathe Luise Sophie R., geb. 28. Oktober 1800, gestorben 31. Dezember 1882, vermählt 19. Februar 1825 mit Graf Christian Wilhelm Heinrich zu Rantzau auf Oppendorf, gestorben 18. Mai 1848.

§ 119. Ludwig Karl R., geb. 21. Juli 1802, gestorben 19. April 1867, vermählt 15. April 1845 mit Emma Désirée von Wasmer, geb. 25. September 1819.

Einzige Tochter: § 150. Sophie Luise Friederike R., geb. 22. Januar 1842, vermählt am 2. August 1865 mit Baron Arthur von Schönau auf Wehr im Großherzogthum Baden.

§ 120. Fanny Julia Friederike R., geb. 28. Juli 1803, gestorben 13. Februar 1856, vermählt mit Baron Adolf von Blome auf Heiligenstedten.

§ 121. Elise Cornelia R., geb. 28. August 1804, vermählt 30. September 1823 mit Ernst Freiherrn von Heintze auf Niendorf.

§ 122. Charlotte Elise Christine R., geb. 13. Mai 1806, gestorben 3. Dezember 1828, beigesetzt in der Selenter Gruft.

§ 123. Christian Andreas Julius R., geb. 7. November 1807, gestorben 27. März 1845, Kgl. dänischer Kammerherr, Amtmann der Aemter Bordesholm, Kiel und Kronshagen vermählt mit Freiin Georgine Adelaide Marie von Löwenstern, geb. 21. Januar 1819, Tochter des Freiherrn von Löwenstern, vormals Kgl. dänischen Gesandten in Wien und seiner Gemahlin Gräfin Adelaide Schimmelmann.

In der Ehe Christians wurden geboren: § 151. Heinrich Christian Georg. § 152. Georg Karl Ernst. § 153. Adelaide Sophie Luise. § 154. Anna Laura Kunigunde

Digitized by Google

§ 155. Margaretha (Magda) Hedwig Julia. § 156. Maria Christiane.

Christian R., ist in Dänischenhagen beigesetzt.

§ 124. Maria Juliane R. geb. 13. Juli 1811, gestorben 3. Dezember 1819 und beigesetzt in der Gruft zu Selent.

§ 125. Traugott R., geb. . . Dezember 1812, war nach beendeten juristischen Studien Auskultant bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung in Schleswig, trat 1848 als Lieutenant in das 1. Schleswig-Holsteinische Jägercorps ein und fiel im März 1849 zu Hadersleben im Duell. Er ist beigesetzt auf dem St. Jürgenskirchhof in Kiel.

§ 126. Detlev R., geb. 8. Juni 1832, gestorben 1848 (§ 114 Heinrich R.).

§ 127. Adolf Ludwig Christian R., geb. 27. August 1835, auf Wittenberg, Verbitter des Klosters Itzehoe, Rechtsritter des Johanniterordens, Inhaber des Kronenordens und des rothen Adlerordens 2. Klasse, vermählt am 25. Juli 1861 mit Gräfin Nancy zu Rantzau a. d. H. Aschberg.

Kinder aus dieser Ehe:

§ 130. Adelaide Julia Georgine R., geb. 30. Juni 1862.

§ 131. Julia Caroline Magda Theodora, geb. 30. Juli 1863.

§ 132. Ottilia Adelaide Carolina Josephine, geb. 29. November 1864.

§ 133. Melitta Adelina Maria Friederike R., geb. 10. August 1867.

§ 134. Heinrich Ernst Emil Kurt, geb. 18. November 1868.

§ 135. Gertrud Adelaide Elise Agnes Adolfine R. geb. 4. Dezember 1870.

§ 136. Margarethe Auguste Caroline R., geb. 22. Juni 1873.

§ 137. Detlev Christian R., geb. 23. Oktober 1876.

§ 128. Caroline Christiane Elise R., geb. 3. März 1837, vermählt 10. Oktober 1857 mit Graf Emil zu Rantzau-Rastorf, geb. 12. Juli 1827, gestorben 15. Februar 1888.

Digitized by Google

§ 129. Adelina Anna Friederike R., geb. 15. Februar 1839, Stiftsdame in Preetz.

§ 138. (Vgl. § 115 Friedrich R.) Fanny R., geb. 29. April 1832, gestorben 20. Juni 1883. Obergouvernante bei den jüngeren kronprinzlichen Kindern und Stiftsdame in Preetz; beigesetzt auf dem städtischen Kirchhof daselbst.

§ 139. Kurt R., geb. 6. November 1834, wurde, vorher Königlicher Landrath des Kreises Guben, im Jahre 1877 zum Klosterpropsten in Preetz erwählt, als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen, Landtagsmarschall des Schleswig-Holsteinischen Provinziallandtages, Ritter des rothen Adler- und des Kronenordens 2. Klasse. Vermählt am 28. September 1871 mit Luise von Qualen a. d. H. Damp, geb. 19. Oktober 1850.

§ 140. Werner R., geb. 28. Juni 1836, Kgl. Preußischer Lieutenant, gefallen 6. August 1870 bei Spichern.

§ 141. Luise R., geb. 16. Dezember 1838, gestorben 1886. Sie vermählte sich am 28. Mai 1861 mit Graf Ewald von Kleist, geb. 3. August 1825, gestorben 6. August 1877 auf Tschernowitz.

§ 142. Karl R., geb. 27. Mai 1842, Kgl. Preußischer Oberstlieutenant im 1. Brandenburgischen Feldartillerie Regiment Nr. 3., Ritter des rothen Adler- und des Kronenordens 4. Klasse.

§ 143. Adelheid R., geb. 6. Dezember 1843, vermählt 16. Oktober 1878 mit B. Schwartz, Major im Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65.

§ 151. Heinrich Christian Georg R., geb. 21. Juni 1838, gestorben 15. Februar 1884 (§ 123 Christian R.) vermählte sich am 27. Mai 1869 mit Theophile Julia Dorothea Gräfin von Kayserling, geb. 10. Oktober 1845, gestorben 9. April 1882. Graf Heinrich, der eine Reihe von Jahren Königlicher Kirchspielvogt in Bargteheide war, starb in Palermo, wo er begraben ist. Seine Gemahlin, die ihm im Tode voranging, wurde in Dresden begraben.

Digitized by Google

§ 152. Georg Karl Ernst R., geb. 16. August 1839 auf Kaltenhof, vermählte sich 1. am 1. Juni 1867 mit Bertha Luise von Thielau geb. 25. Mai 1846, gestorben 17. Februar 1871, Tochter des Hans Karl von Thielau auf Lampertswalde im Königreich Sachsen und der Bertha Luise geb. von Thielau a. d. H. Leuben. Beigesetzt in der Familiengruft zu Dänischenhagen. 2. am 8. Juni 1872 mit Ida Pauline Clementine Freiin von Grube, geb. 22. August 1852, Tochter des Freiherrn Eduard Leopold Hans von Grube, auf Staucha und Röhrsdorf und der Maria geb. von Hartitzsch.

Kinder erster Ehe:

§ 157. Margaretha Adelaide Luise Henriette R., geb. 9. Juni 1869, vermählt 28. Dezember 1891 mit Magnus Eduard Emil von Bruun-Neergaard, Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschem Kammerherrn und Hofmarschall.

§ 158. Bertha Christine Caroline Luise R., geb. 12. Februar 1871.

Kinder zweiter Ehe:

§ 159. Georg Christian Eugen Heinrich R., geb. 18. Februar 1874, gestorben 6. Mai 1891. Beigesetzt in der Familiengruft zu Dänischenhagen.

§ 160. Maria, geb. 4. April 1883.

§ 153. Adelaide Sophie Luise R., geb. 31. August 1840, vermählt 9. Juni 1865 mit Graf Traugott Baudissin, Kgl. Regierungs-Präsidenten in Magdeburg.

§ 154. Anna Laura Kunigunde R., geb. 5 Novb. 1841, vermählt 24. Januar 1860 mit Friedrich von Hedemann-Heespen auf Deutsch-Nienhof und Pohlsee, geb. 21. August 1827.

§ 155. Margaretha Hedwig Julia R., geb. 14. März 1843, vermählt 4. September 1862 mit Baron Adolf von Heintze, Kgl. Landrath in Bordesholm, Geheimen Regierungsrath und Ritter des rothen Adlerordens 3. Klasse.

§ 156. Maria Christiane, geb. 23. Juni 1845, Stiftsdame in Itzehoe.

Digitized by Google

b) Jüngere Linie des Hauses.

(Tafel III.)

Stifter: § 54. Graf Conrad zu Reventlow, geb. 21. April 1644, gestorben 21. Juli 1708. Gemahlin 1. Anna Margaretha von Gabel, geb. 6. Juni 1651, gestorben 5. August. 1678, S. 68 Vgl. Tafel I. 2. Sophia Amalia von Hahn, geb. 25. Mai 1664, gestorben 28. März 1722. S. 69 Vgl. Tafel I. Kinder aus der ersten Ehe § 161 bis 165, aus der zweiten § 166 bis 173.

§ 161. Friedrich R. und § 162. Charlotte Amalia R., starben beide in früher Jugend.

§ 163. Christian Detlev R. wurde am 21. Juni 1671 zu Hadersleben geboren und starb am 1. Oktober 1738. Er vermählte sich 1700 mit Benedikte Margaretha von Brockdorf, Tochter Cay Bertrams von Brockdorf und seiner Ehefrau Hedwig geb. von Rantzau. In ihrer Ehe wurden geboren: § 174. Friedrich Ludwig. § 175. Conrad. § 176. Conrad Detlev. § 177. Anna Margaretha Christiane. § 178. Cay Bertram. § 179. Dorothea. § 180. Christian Detlev. § 181. Christine Armgard. Benedikte Margaretha hat unmittelbar nach dem Tode ihres Mannes Aufzeichnungen über sein Leben verfaßt, die im Nachstehenden mit benutzt sind. — Als Sohn des während der Regierung Christian V. sehr einflußreichen Grafen Conrad R. wurde Christian Detlev von dem König, seinem Gevatter, schon früh begünstigt. Als Gevattergeschenk erhielt er das im Amte Hadersleben belegene Vorwerk Reffoe, von dem er jedoch, wie Benedikte Marg. angibt, keinen Genuß gehabt hat, da es im Königlichen Besitze verblieb. Aehnlich erging es mit der Insel Knudsand, die der König ihm schenkte, später aber für 25000 ℛ verkaufte, ohne daß der Beschenkte einen Vortheil daraus gehabt hätte. Als siebenjähriger Knabe war er mit dem Vater bei dem feierlichen Begräbniß seiner Mutter im Dom zu Schleswig anwesend. In seinem vierzehnten Jahre, 1684 wurde es ihm gestattet am Geburtstage und im Beisein des Königs in Auditorio

Digitized by Google

Havniensi eine lateinische Oration zu halten, die auf Atlas gedruckt noch vorhanden ist. Als Christian V. im Jahre 1686 Hamburg belagerte, machte Christian Detlev, wie seine Witwe berichtet, seine erste Campagne in der dänischen Armee mit. — Er wurde im väterlichen Hause mit andern jungen Edelleuten, unter denen der spätere Stallmeister von Haxthausen, erzogen und früh für den Kriegsdienst ausgebildet. Während dieser Zeit befand er sich aber auch stets in der Umgebung des Kronprinzen Friedrich, der mit ihm im gleichen Alter stand und später als König ihm „große Vertraulichkeit und Freundschaft bewahrte." Es folgten dann die üblichen Reisen mit Aufenthalt an den größeren Höfen des Auslandes. Als Hofmeister begleitete ihn ein studirter Herr namens Clement, der später Landvogt in Bredstedt wurde, wo eine von ihm gegründete Stiftung noch heute seinen Namen trägt. — Die Reise nahm einen Zeitraum von mehreren Jahren in Anspruch; es wird erwähnt, daß er die Akademie in Paris besucht habe, „um sich in seinen Exercitien zu vervollkommen", daß er von Christian V. beordert wurde „den König von Frankreich zu becomplimentiren" und dann zur Bekomplimentirung des Königs Jacob nach London zu reisen, wo er im Hause des dänischen Gesandten Baron von Gersdorf, des späteren Oberceremonienmeisters wohnte [1]). In welchem Anlaß die „Becomplimentirungen" aufgetragen wurden, ist nicht überliefert worden. Es ist anzunehmen, daß Christian Detlev die folgenden Jahre zur Fortsetzung seiner Europäischen Reise angewendet hat und dann in den Kriegsdienst eingetreten ist. Seine Witwe schreibt, sie habe gehört, daß der sel. Herr zuerst von König Wilhelm von England im Krieg engagirt worden sei und daß dieser ihn zum Oberstlieutenant gemacht habe, was aber nachher verändert worden sei, weil der sel. König Christian V. ihn bei einem der dem König von England überlassenen

[1]) König Jacob flüchtete bekanntlich im Dezember 1688 nach Frankreich und es wird wohl anzunehmen sein, daß Christian Detlevs Reise nach London in's Jahr 1687 oder in die erste Hälfte 1688 fällt.

Digitized by Google

Regimenter angestellt habe, bei dem auch der sel. General Torre gestanden. Sie wisse nicht wie viele Campagnen er damals in Flandern mitgemacht habe, doch wisse sie, daß er am 3. August 1693 in der Schlacht von Steenkerken gewesen sei, und als Generaladjutant zwischen König Wilhelm und dem Herzog von Würtemberg Dienste gethan habe, auch daß König Wilhelm ihm sein Portrait in Diamanten geschenkt habe und daß er in derselben Campagne einmal, zugleich mit Daniel Pleß und andern, in Gefangenschaft gerathen sei. Im Jahre 1693 traf Christian Detlev auf den Wunsch des Kronprinzen, in Italien mit diesem zusammen und begleitete ihn auf der weiteren Reise bis zur Heimkehr nach Dänemark. — Im folgenden Jahre errichtete er mit Königlicher Bewilligung auf eigne Kosten ein Regiment für den Kaiserlichen Dienst und wurde von Kaiser Leopold zu dessen Obersten ernannt. — Nachdem er kurze Zeit ein dänisches Dragonerregiment befehligt hatte, das dann dem Herzog von Holstein übergeben wurde, ernannte ihn Christian V. 1695 zum Commandeur des Königlichen Leibregiments zu Pferde, dann zum Landrath in Holstein und 1698 zum Kammerherrn und zum Ritter des Danebrog-Ordens unter Verleihung des weißen Bandes. Nach den von Herrn Pastor Liebold in Altona aus dem Archiv der dortigen Reventlowstiftung mir gemachten Mittheilungen, die im folgenden vielfach von mir benutzt sind, stand das von Kaiser Leopold an Chr. D. verliehene Regiment von 12 Compagnien, oder 2400 Mann, 1699 unter dem Commando des Prinzen Ludwig von Baden am Rhein, und führt die Ordre de bataille Christian Detlevs Namen auf als Befehlshaber zweier im Centrum postirter Infanteriebataillone. — Den dänisch-sächsischen Bund hatten Christian V. und Friedrich August von Sachsen im März 1698 auf 8000 Mann gegenseitiger Hülfe erneuert. Nach Christian V. Tode entsandte sein Nachfolger, Friedrich IV. sogleich nach dem Regierungsantritt, Chr. D. nach Dresden um diesen Bund in ein Schutz- und Trutzbündnis zu verwandeln. Das Bündnis, dem bald nachher auch Czar Peter beitrat, verpflichtete

Digitized by Google

die Vertragsschließenden, gleichzeitig mit Schweden zu brechen und wurde am 25. September 1699 abgeschlossen. v. Behr schreibt . . „also ist von ihm bekannt, daß er 1699 über Dresden nach Wien geschicket worden; an dem ersten Orte brachte er nach Berichte des sel. Gustavs von Adlerfeld, Lebensbeschreybung Caroli XII. Königs von Schweden die zwischen Dänemark, Rußland und Polen gegen Schweden geschlossene dreyfache Alliantz mit dem nachmahligen Grafen von Flemming, der von dem Freyherrn von Welling als einem sonst auch scharffsichtigen Minister gebraucheten Achtsamkeit ungeachtet zum Stande". Vgl. von Kobbe S. H. Gesch. S. 18. Anm. „Reventlow wich am Tage nicht von des Schwedischen Gesandten Baron Welling Seite und verhandelte des Nachts mit Flemming."

Christian Detlev reiste über Berlin zurück und verlobte sich unmittelbar nach seiner Heimkehr, im Frühjahr 1700 mit Benedikte Margarethe, die ihm die von ihrem ersten Ehemanne, Jörgen Skeel ererbten Güter Krenkerup und Rosenlund auf Laaland zubrachte. Ihr war nach dem Tode ihres Vaters, Cay Bertram von Brockdorf, im Jahre 1689 das Gut Bothkamp zugefallen, das sie 1690 an ihre Mutter Hedwig geb. von Rantzau für 70 000 ℛ verkaufte und nach 10 Jahren zurückerwarb, um es 1705 an Benedikt von Ahlefeldt für 200 000 ℛ wieder zu verkaufen.

Die Vermählung fand im Sommer 1700 statt und Christian Detlev wurde unmittelbar danach zu den Truppen gesandt, die unter dem Befehl des Herzogs von Würtemberg Tönning belagerten. Nach Aufhebung der Belagerung reiste er verkleidet auf einem Fischerboot über die von der schwedischen Flotte beherrschten Belte nach Kopenhagen zurück und erhielt sofort vom König Friedrich IV. den Auftrag, König Karl XII. der Seeland besetzt hielt, die Nachricht vom Abschluß des Traventhaler Friedens zu bringen und Verhandlungen mit ihm einzuleiten, „worüber" schreibt Benedikte Margarethe, „wie alle Welt weiß, der König von Schweden sehr zornig war, aber doch, gegen seine Natur dem sel. Herren große Ehre und Distinction bewies und ihn zur Tafel einlud;" von Behr

Digitized by Google

bemerkt: . . . „wurde auch a° 1700 als der König von Schweden mit seinem Kriegsheer auf Seeland stunde an denselben abgeschicket und wohlaufgenommen." . . .

Nachdem Friedrich IV. beim Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges 1701 mit dem Kaiser ein Bündnis geschlossen hatte, zufolge dessen er ihm gegen Subsidien 8000 Mann Hülfstruppen gewährte, führte Christian Detlev, im Range eines Generalmajors diese Truppen 1702 nach Norditalien wo sie in diesem und auch noch im folgenden Jahre, infolge der mangelhaften Oesterreichischen Heeresverwaltung, durch schlechte Verpflegung und außerdem durch die ungünstige Stimmung der Bevölkerung schwer zu leiden hatten.

Im Sommer 1703 erhielt Christian Detlev in Wien den Befehl, mit einem bei Passau zusammengezogenen Corps von 10000 Mann über den Inn zu gehen und gleichzeitig mit dem, von Böhmen her in Bayern einrückenden General Herbeville, das von Kurfürst Max Emanuel besetzte Regensburg als Marschziel zu nehmen. In der Nacht vom 16. auf den 17. August rückte C. D. durch die Innstadt über die nach St. Nicolas führende Brücke, nahm die von den Bayern besetzten Neuenburger Linien und die auf der Straße nach Vilshofen belegenen Verschanzungen und rückte dann bis an die Isar vor, wo Straubing nach heftiger Beschießung eingenommen wurde. —

Der General Herbeville blieb indessen vor Cham liegen und Max Emanuel gewann dadurch Zeit bei Schäding eine überlegene Streitmacht zu sammeln, so daß C. D. auf jedes weitere Vorgehen verzichten mußte. Auf seinen Bericht erwiderte Prinz Eugen am 5. September: „Ich verlasse mich ganz auf Eure bekannte Experienz, Vigilanz und Eifer, Alles der guten Vernunft und guter Conduite überlassend;" die erbetene Verstärkung blieb aber aus und Ende September mußte er sogar zur Dämpfung des Rákóczyschen Aufstandes zwei Regimenter nach Ungarn abgeben. Bald nachher erhielt der General der Kavallerie von Gronsfeld den Befehl über das Passauer Corps, während wir Christian Detlev, der inzwischen

Digitized by Google

die Kaiserliche Ernennung zum Feldmarschall-Lieutenant erhalten hatte, schon im Frühjahr 1704 bei der Armee des Prinzen Eugen antreffen, unter dessen Commando er am 13. August in der siegreichen Schlacht bei Höchstädt mitfocht.

Nach der Höchstädter Schlacht wurde C. D. zu den Kaiserlichen Truppen commandirt, welche unter dem Oberbefehl des Prinzen Ludwig von Baden und im Beisein des römischen Königs Joseph I. Landau belagerten und nach hartnäckiger Gegenwehr der französischen Besatzung zurückeroberten. — C. D. erhielt von Joseph I. in Anerkennung der bei der Belagerung geleisteten Dienste, wie seine Gemahlin verzeichnet, einen Diamantring von hohem Werth.

Im Frühjahr 1705 war C. D. wieder bei der Armee des Prinzen Eugen in Italien, der am 16. August den Versuch machte bei Cassano die Adda zu überschreiten, aber von der französischen Armee unter Vendôme zurückgewiesen wurde. Die von den Franzosen besetzte Brücke über einen, die große Ritorta benannten Kanal wurde wiederholt, das zweitemal unter Eugens persönlicher Führung genommen, aber von den Franzosen zurückerobert, wobei der Feldherr zwei Wunden erhielt und sich vom Schlachtfeld tragen lassen mußte. Auf seinen Befehl rückte jetzt die dritte Angriffscolonne, bei welcher C. D. sich befand in Front durch die Ritorta, wobei das Wasser den Truppen bis an den Hals ging und alle Munition verdorben wurde. Sie warfen die Franzosen; weil sie aber das Feuer der herbeieilenden Verstärkungen nicht erwidern konnten, mußten sie wieder über die Ritorta zurück. Nach vierstündigem Gefecht gab Eugen die Schlacht auf. — Es fielen die Generale Graf Leiningen und von Hersch, an den Folgen ihrer Wunden starben die Generale Prinz Joseph von Lothringen und von Bibra. Verwundet waren außer dem Prinzen Eugen selber, die Generale Graf Reventlow, Graf Taun und der Fürst von Anhalt-Dessau.

Benedikte Marg. schreibt: „Da wohnte er der blutigen Schlacht bei Cassano bei, wo soviele Generale ums Leben kamen und Prinz Eugen selbst verwundet wurde, sowie der sel. Herr

Digitized by Google

selber an seinem rechten Arm. Er wurde miracouleusement gerettet durch Gottes besondere Gnade und Beistand fast unbegreiflicherweise und die Aktion war so blutig, daß Prinz Eugen selber über den Ausfall zweifelhaft war. Als er hörte, daß der sel. Herr blessirt war, ließ der Prinz ihn in derselben Nacht nach Bergamo convoyiren, da er vielfach verwundet war und sich ganz verblutet hatte und ins Wasser gesprungen war um den Feind anzugreifen. Aber wie er salvirt worden ist, da er diesen Schuß bekommen hatte, ist Gott allein bekannt, wie auch wen Er auferweckt hat um Weg und Gelegenheit zu finden ihn weiter zu führen, denn wie große Mühe man sich gegeben hat ihn aufzufinden und zu belohnen, hat man es doch nie erfahren können".

Im Winter 1705/6 war der Zustand der Kaiserlichen Armee in Italien höchst mangelhaft. Es fehlte am Fuhrwesen, an Zelten, Bekleidungsstücken, kurz allen zur feldmäßigen Ausrüstung erforderlichen Gegenständen und an Mannschaftsersatz, so daß die Armee durchaus nicht felddienstüchtig war.

Prinz Eugen reiste nach Wien um Abhülfe dieser schreienden Uebelstände so schleunig als möglich zu beschaffen und übergab an C. D. bei seiner Abreise den Oberbefehl über das Heer, durch Ordre vom 13. Januar 1706. Am 20. desselb. Mts. wurde in C. D.s Hauptquartier zu Mazzano ein Kriegsrath gehalten, in dem nur der schlechte Zustand der Truppen und deren Unfähigkeit angriffsweise vorzugehen festgestellt werden konnte. Den Kaiserlichen gegenüber stand unter Vendôme, die an Zahl und Ausrüstung weit überlegene, mit allem Bedarf wohl versehene Französische Armee.

C. D. hatte auf höhere, ihm durch einen Generaladjutanten überbrachte Anordnung, anstatt der von ihm gewählten, eine andere Stellung bei Montescharo und Calcinata eingenommen und wurde hier, während Eugen mit der langersehnten Hülfe schon nahe herangerückt war, am 18. April von Vendôme mit weit überlegener Macht angegriffen und aus seiner Stellung hinausgedrängt, ohne daß es jedoch dem Sieger gelang ihn vom Lago di Garda abzuschneiden. Am fol-

Digitized by Google

genden Tage traf C. D. auf dem Rückzug bei Gavardo mit Prinz Eugen zusammen, der das Kaiserliche Heer hinter die Etsch zurückführte und sich südlich von Verona bei St. Martino verschanzte.

C. D. blieb bis zum Winter bei dem Heere des Prinzen, wurde vom Kaiser zum Feldzeugmeister ernannt und trat 1707 als Obergeneral in den dänischen Dienst zurück. — In demselben Jahre am 16. Mai verlieh ihm der König den Elephantenorden, im folgenden, nach dem Tode seines Vaters, des dänischen Großkanzlers Conrad R. erhielt er das Amt eines Oberjägermeisters und wurde zum Amtmann von Hadersleben ernannt, worauf ihm die Anwartschaft schon von Christian V. ertheilt worden war.

Im Oktober 1708 begab sich Friedrich IV. auf eine Reise über Leipzig durch Tyrol nach Venedig und Florenz, von da nach Vicenza und zurück durch Tyrol nach Dresden und Potsdam. Außer C. D. begleiteten ihn die Geheimräthe Lente und Wiebe, die Etatsräthe Ivar Rosenkranz und Walter, Kammerrath Weysen, der Hofprediger Ivar Brink und Leibarzt Wolffen. — v. Kobbe bemerkt a. a. O. S. 50 daß C. Ds. Gemahlin gegen des Königs ausdrückliches Verbot, zu aller Welt Verwunderung gleichwohl nachgekommen sei.

Sie selber gibt an, ihr sel. Herr habe ihr zu Anfang 1709 aus Italien geschrieben, daß sie ihm folgen solle und fährt dann fort: „was auch geschah und versäumte ich nicht eine Minute und reiste 24 Stunden nach Ankunft des Briefes ihm nach Italien nach und nahm meinen Sohn Skeel [1]) mit, sowie den Prediger Herrn Niels Clausen, welcher schon vier bis fünf Campagnen mitgemacht hatte, ein Mädchen, einen Kutscher, Kammerdiener und Lakaien und war Gott mit mir auf der Reise und half über Alles fort, als ich mit 6 Pferden über den großen Belt fuhr und ich kam so geschwind zu meinem sel. Herren nach Florenz, daß er erst zwei Posten nachher die Nachricht erhielt, daß ich von Kopenhagen ab-

[1]) aus ihrer ersten Ehe.

Digitized by Google

gereist war. — Als der König dann Italien verließ, erhielt der sel. Herr Befehl nach Wien vorauszureisen und dort die Abrechnung zu reguliren über die Truppen, welche der König in des Kaisers Dienst gestellt hatte, was auch geschah, und reiste der sel. Herr vom König in Vicenza nach Wien, aber von da mußte er mit nach Ungarn gehen durch Preßburg, um die Truppen zu mustern und den Befehl zu ihrem Marsch auszustellen und folgte ich ihm auch von da nach Wien, auch nach Dresden, wo wir den sel. König vorfanden, der schon acht Wochen lang da gewesen war und es waren die größten Lustbarkeiten schon vorüber, als wir kamen. Von da reiste der sel. König über Berlin nach Hause."

In Dresden wurde, wie Kobbe a. a. O. sagt, mitten unter den ausgesuchtesten Vergnügungen des Hofes von Reventlow, Wibe und Lente mit den sächsischen Ministern am 28. Juni 1709 ein geheimes Bündnis abgeschlossen, wodurch der Bund von 1699 (Vgl. S. 92) erneut wurde und Friedrich IV. sich verpflichtete, sobald er mit dem Czaren einen ähnlichen Vertrag geschlossen haben würde, einen Einfall in Schweden zu machen. — Beide Könige reisten darauf nach Berlin und schlossen hier mit Friedrich I. von Preußen ein Vertheidigungsbündnis ab. Der Czar, mit dem über seinen Beitritt verhandelt wurde, zeigte sich nach dem bei Pultawa über den Schwedenkönig erfochtenen Siege dazu weniger geneigt und das Geheimnis der Verhandlungen wurde dadurch verrathen, daß eine von dem Russischen Gesandten von Urbig an C. D. gerichtete Depesche, in die Hände des fürstlich Gottorfischen Geheimraths Grafen Heinrich Reventlow (§ 269) geriet, der das Schriftstück freilich seinem Oheim zustellte, zugleich aber dem Schwedischen Gesandten, Baron von Welling von dessen Inhalt Mittheilung machte.

Im Rathe des Königs sollen C. D., Krabbe, Wibe und Seheſtedt für die Erklärung des Krieges an Schweden gestimmt haben, nach deren Erlaß, unter Anführung C. D's. ein Heer von 22 Bataillons und 4000 Reitern in Schonen gelandet wurde. Bald nach der Landung erkrankte er; es

Digitized by Google

gelang ihm noch die Truppen vor Helsingborg in Stellung zu bringen, dann überfiel ihn, wie seine Frau schreibt, eine große Schwachheit und wurde er „gleichsam wie vom Schlage gerührt, so daß er weder Hand noch Fuß rühren konnte." — Der König ließ ihn in seiner eignen Schaluppe nach Kronborg zurückbringen, von wo er unter großen Beschwerden nach Kopenhagen gelangte. — Lange blieb er fast ganz gelähmt, doch gelang es der unablässigen treuen Pflege seiner Frau, ihn in der Zeit von 6 bis 7 Monaten soweit wieder herzustellen, daß sie mit ihm von Kopenhagen nach Krenkerup auf Laaland übersiedeln konnte. —

Die dänische Armee, deren Oberbefehl der König nach Reventlows Erkrankung an den Generallieutenant Jürgen von Rantzau übergeben hatte, wurde als Rantzau gegen die Vorschrift des Königs die eingenommene feste Stellung verlassen hatte, von den Schwedischen Generalen Steenbock und Burenschiold, unfern von Helsingborg am 10. März 1710 völlig geschlagen und Schweden durch diese Schlacht vom Feinde befreit.

C. D. suchte und erhielt jetzt seinen Abschied aus dem Kriegsdienst und blieb von da an und namentlich seit der am 4. April 1712 erfolgten morganatischen Vermählung seiner Stiefschwester Anna Sophia R. (vgl. § 173), vom Hofe entfernt auf seinem Gut Friesenwold in Jütland. Nur selten und nur auf besonderen Befehl des Königs reiste er mit seiner Gemahlin nach Kopenhagen zu kurzem Aufenthalt, während, wie diese berichtet, sie der Königin Luise in Kolding wiederholt aufwarteten, von welcher B. M., „ihr Bild herrlich in Diamanten gefaßt" erhielt, „zum Tragen auf der Brust, was sie sonst noch nie an irgend eine andere im Lande gegeben hatte."

Gegen Ende des Jahres 1712 wurde C. D. vom König befehligt sofort nach Kopenhagen und von da zu dem im Felde stehenden Czaren zu reisen, um ihn zum Abschluß eines Bündnisses mit Dänemark gegen Schweden zu bewegen. Begleitet von seiner Gemahlin trat er ohne Verzug die Reise

Digitized by Google

an und erreichte nach vielen Beschwerlichkeiten das Lager der verbündeten Russen und Sachsen, in welchem der Czar verweilte. Dieser nahm ihn, wie B. M. erzählt, mit großer Freundlichkeit auf „und erklärte sich conjungiren und seine Regimenter zu des Königs Armee abgehen lassen zu wollen, da er selbst nicht mitfolgen könne, sondern nach Polen ziehen müsse. Aber als der sel. Herr dann zugleich mit zu seinem Herren König abgehen wollte, gestattete der Czar das absolut nicht, sondern erklärte, daß er selbst marschiren wolle, um sich mit dem König zu conjungiren, was denn auch geschah. Aber als eine Ehrenbezeigung, oder vielmehr als eine Wache, die auf uns passen sollte, bekamen wir 200 Mann in unser Quartier, unter dem Schein des Schutzes und zur Sicherheit auf dem Marsch. Und da nun die traurige Nachricht kam von der unglücklichen Schlacht bei Gadebusch, wurde die Wache mit 300 Mann verdoppelt und wenn mein Herr nicht dazu geholfen hätte, daß der Czar auf andere Gedanken kam, so wären wir bis nach Moskau hineingeschleppt worden, aber mit großer Mühe und ausfindigen Mitteln wurde der Czar doch wieder auf einen besseren Fuß und zum vernünftigen Nachdenken gebracht, sodaß er sich resolvirte mit nach Holstein zu ziehen und sich mit des Königs Armee zu conjungiren, welchen Marsch dann der sel. Herr bis nach Neudsburg mit ihm machen mußte, wo sich der sel. König befand." . .

In der Geschichte des herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorfischen Hofes unter der Regierung Herzog Friedrich IV. wird dieser Reise in § 35 mit folgenden Worten erwähnt: „Nun hatte es zwar mit dem Beystand und Annäherung der Russen und Sachsen seine Schwierigkeit; man überlegte die Sache im alliirten Lager mehr denn einmal; weder der Fürst Menzikof, noch Graf Flemming bezeigten große Lust zu dem Zuge nach Holstein; aber wie der Graf Reventlow sehr nachdrückliche Vorstellungen deswegen thate und benanntem Fürsten einen mit Edelsteinen besetzten Degen zum Geschenk brachte, gewann die Sache bald ein anderes Ansehen und Graf Flemming durfte sich allein nichts merken lassen."

Digitized by Google

Benedikte Marg. schreibt weiter: „Nachher mußte der sel. Herr beim König sein und in der Kanzlei, wenn von den Herren tractiret wurde, bis Tönningen überging“ (am 16. Mai 1713), „worauf der sel. Herr nach Altona reiste, da er es übernommen hatte dort Oberpräsident zu sein, um den Ort wieder aufbauen zu lassen, den die Schweden [1]) niedergebrannt hatten, während er doch dem sel. König refusirt hatte das anzunehmen, was er ihm angeboten hatte, wovon er viel Vortheil gehabt hätte, aber er verlangte es nicht und dachte nur daran sich vom Hofe soviel wie möglich zu retiriren, ohne sich in weiteren Geschäften zu engagiren, als er schon hatte.“ Doch konnte er die während seiner Amtsführung in Altona erfolgte Ernennung zum Oberkammerherrn nicht ablehnen. —

In dem durch Feuer fast ganz zerstörten Altona leitete er den Wiederaufbau unter manchen Widerwärtigkeiten. Für die Neubauten erwirkte er auf 20 Jahre Freiheit von der Contribution und verschiedene Vortheile für die Stadt. An öffentlichen Gebäuden wurde namentlich das Rathhaus erbaut und im Jahre 1723 ein neuer Hafen vollendet. In Verbindung mit einer bedeutenden Armenstiftung, in welcher 76 Arme Wohnung, Feuerung und eine wöchentliche Unterstützung erhielten, errichtete C. D. die heil. Geistkirche, die 1718 feierlich eingeweiht wurde. Der Fundationsbrief des Reventlowschen Armenstifts, welches 1739 der Stadt überlassen und unter das Altonaer Consistorium gestellt wurde, ist im Jahre 1721 ausgestellt worden.

Ueber die spätere Zeit schreibt B. M.: „Als 1721 des sel. Herrn Schwester zu Königin erklärt werden sollte, wurde er wieder nach Kopenhagen berufen und offerirte der sel. König ihm große Avantage, aber der sel. Herr refusirte es und wollte es nicht annehmen und auf diesem Fuß ist er auch stehen geblieben, bis zum Tode des Königs, der ihm immer große Affection, Vertrauen und Distinction erzeigt hat, bis zu seinem Todestag, besonders nach dem Kopenhagener

[1]) am 9. Januar 1713.

Digitized by Google

Brand, wo er des sel. Herren große Liebe für ihn und seine Unterthanen erkannt hat, in Abwendung von Schaden und für die Elenden in ihrem traurigen Zustand und daß er alles Eigne vergessen hat, nur um für des Königs und aller Einwohner Bestes zu streben, während er sonst wohl seine beiden großen Häuser hätte conserviren können, ebensowohl wie anderen das zu thun gelang, oder wenigstens das, was in denselben war, woran er nicht gedacht und dadurch mehr verloren hat, als jemand sich vorstellen kann."

Nach König Friedrich IV. Tode (11. Oktober 1730) legte C. D. auch das Amt eines Oberpräsidenten in Altona nieder und lebte von da an bis zu seinem am 1. Oktober 1738 erfolgten Tode auf seinen Gütern in Schleswig und Jütland und auf den Inseln Laaland und Fühnen, mit deren Verwaltung er selbst und seine haushälterische Gemahlin eifrig beschäftigt waren.

Die Lehnsgrafschaft Reventlow in Sundewitt war ihm zugleich mit den bei Randers in Jütland belegenen Gütern Friesenwold, Loistrup und Kalö durch den Tod seines Vaters 1708 zugefallen, während das Gut Clausholm durch väterliches Testament zum Witwensitz seiner Stiefmutter bestimmt war.

Aus den Gütern Friesenwold, Loistrup und Kalö errichtete Chr. Detl. im Jahre 1736 ein Stammhaus.

Schon 1731 hatte er aus den ihm, wie oben erwähnt, von seiner Frau zugebrachten Laaländischen Gütern Krenkerup und Rosenlund, sowie dem dazugekauften Nörregaard, mit ihr gemeinschaftlich ein Stammhaus errichtet.

Mit der durch das Aussterben der Trolles an den König heimgefallenen Lehnsbaronie Brahe-Trolleburg (früher Holmekloster und Rantzausholm) auf Fühnen, wurde er am 28. Dezember 1722 belehnt.

Von Hans Rantzau auf Segalendorf kaufte C. D. auf Laaland die Güter Thostrup und Aalstrup für 100,000 ℛ (die Güter waren Hans Rantzau von seiner Ehefrau, der Witwe des Baron Gyldenlöwe zugebracht) gleichzeitig erwarb er Lungholm und von dem Schoutbynacht Heinrich

Digitized by Google

Brandt die Güter Pederstrup und Skielstoft, um daraus für seinen zweiten Sohn, mit Königlicher Bestätigung vom 25. Juli 1729 eine Lehnsgrafschaft, mit dem Namen Christiansfaede zu errichten.

Beigesetzt ist C. D. in der Kirche zu Radstedt bei Krenkerup (jetzt Lehnsgrafschaft Hardenberg-Reventlow).

Im folgenden Jahre am 7. Juni 1739 verschied auf Tolose B. M., die ihrem Gemahl in allen Wechselfällen des Lebens thatkräftig und treu zur Seite gestanden hatte. Trotz ihres großen Reichthums blieb ihr Sinn stets auf Erwerb gerichtet, so daß sie sich mit Spekulanten einließ und in einem Falle, wo ihr erheblicher Verlust zu drohen schien, sich sogar dazu hinreißen ließ den Vorschriften des decretum Divi Marci entgegenzuhandeln.

Sie wurde ebenfalls in der Radstedter Kirche beigesetzt.

§ 164. Christiane Sophie R. geb. zu Hadersleben 30. Oktober 1672, gestorben 27. Juni 1757. — Sie war vermählt: 1. 1688, mit Graf Nicolaus Friis von Friisenburg, der 1699 starb; 2. 24. Dezember 1700, mit Graf Ulrich Adolf von Holstein auf Holsteinburg und Futterkamp, geb. 14. April 1664. Elephantenritter 1712. Großkanzler 1721—1730. Gestorben 21. August 1737. Ulrich Adolf war ein Sohn des dänischen Oberstlieutenant Adam Christopher von Holstein und seiner Ehefrau (§ 56) Katharina Christine von Reventlow (Tafel I.).

§ 165. Armgard Margaretha R., geb, 17. August 1678 in Kopenhagen. Ihre Mutter Anna Margarethe, geb. von Gabel starb 10 Tage nach ihrer Geburt, vgl. § 54. Tafel I. Sie wurde am 3. Januar 1695 vermählt mit Graf Friedrich von Ahlefeldt auf Langeland und Rixingen, Statthalter in den Herzogthümern, Elephantenritter, Generalmajor und Commandeur über die dänischen Hülfstruppen im Kaiserlichen Dienst geb. 21. April 1662, gestorben in Bayern, September 1708. Armgard Margarethe starb am 7. Januar 1709 und wurde in dem Reventlowschen Begräbnis in Radstedt bei Krenkerup beigesetzt.

Digitized by Google

§ 166. Anna Magaretha R., älteste Tochter aus (§ 54) Conrad R. zweiter Ehe mit S. A. von Hahn, geb. 6. Oktober 1682, gestorben im März 1710 wurde 1699 vermählt mit Graf Johann von Schack auf Schackenburg.

§ 167. Charlotte Amalia R., geb. 31. Dezember 1683, starb zu Rendsburg 1700. — Die auf sie folgenden Geschwister:

§ 168. Friedrich R. § 169. Conrad R. § 170. Caecilia Katharina R. § 170a Ulrike Eleonora R. starben alle früh.

§ 171. Ulrike Eleonora R., geb. 1. November 1690, wurde am 20. Dezember 1713 vermählt mit Graf Ferdinand Anton Danneskiold Laurwig, geb. 11. Juli 1688, Elephantenritter und Oberstallmeister.

§ 172. Sophie Hedwig R. starb früh.

§ 173. Anna Sophia R., geboren 16. April 1693. Nachdem ihr Vater (§ 54) verstorben war, lebte sie bei der Mutter geb. von Hahn, auf deren Witwensitz zu Clausholm bei Skanderborg in Jütland. Von dort entführte sie König Friedrich IV. am 4. April 1712 und vermählte sich mit ihr morganatisch noch an demselben Tage in Skanderborg. Die Trauung vollzog der zum Hofprediger ernannte Ortsgeistliche. Von da bis zum Tode der Königin Luise lebte Friedrich IV. in zwiefacher Ehe, wie es Luther und Melanchton den Landesherren als ein Vorrecht verstattet hatten.

Zwei Tage nach Beisetzung der Königin ließ der König sich seine morganatische Gemahlin zur rechten Hand antrauen, erklärte sie zur Königin und krönte sie selbst, am 30. Mai 1721.

Die erzürnte Mutter sah Anna Sophie erst nach ihrer Krönung wieder.

Der König hatte sie unmittelbar nach der morganatischen Vermählung zur Fürstin, bald nachher zur Herzogin von Schleswig erhoben.

Nach seinem Tode wurde A. S. von König Christian VI. Clausholm als Witwensitz angewiesen, wo sie am 7. Januar 1745 an den Blattern starb.

Digitized by Google

Durch Testament vom 5. Januar 1743 errichtete sie die noch fortbestehende „Königin Anna Sophiens Witwenstiftung," welche ein Kapital von gegen 250000 ℛ besitzt. Es werden daraus Unterstützungen an Witwen bis zum jährlichen Betrag von 489 ℛ gegeben. Verwaltet wird die Stiftung von dem jedesmaligen Besitzer der Grafschaft Christiansaede.

§ 174. Friedrich Ludwig R., geb. 31. Juli 1701 und § 175. Conrad R. geb. 20. August 1702, die beiden ältesten Söhne § 163 Christian Detlevs R. starben beide früh.

§ 176. Conrad Detlev R., geb. 23. Juli 1704 in Frankfurt a. M., erhielt 1721 den Kammerherrnschlüssel, wurde zum Amtmann von Hadersleben, am 11. Oktober 1728 unter Verleihung des weißen Bandes zum Danebrogsritter und 1740 zum Geheimen Conferenzrath ernannt. — Am 20. September 1730 vermählte er sich mit Prinzessin Wilhelmine Auguste von Schleswig-Holstein-Plön, geb. 17. November 1704.

Kinder: § 182. Dorothea Benedikte. § 183. Christian Detlev. § 184. Friederike. § 185. Conradine Auguste. § 186. Sophie Magdalena.

Conrad Detlev kam nach dem Tode seines Vaters (§ 163) in den Besitz der Lehnsgrafschaft Reventlow in Sundewitt, der Lehnsbaronie Brahe-Trolleburg auf Fühnen und der Stammhäuser Friesenwold in Jütland und Krenkerup auf Laaland.

Wilhelmine Auguste starb 1749, Conrad Detlev im folgenden Jahre. Beide sind beigesetzt in der Reventlowschen Begräbniskapelle zu Düppel.

Die drei folgenden Geschwister:

§ 177. Anna Margaretha Christiane R., geb. 18. Juni 1705 bei Augsburg, § 178. Cay Bertram R., geb. 1707 in Kopenhagen und § 179. Dorothea R. geb. 14. Dezember 1708 ebenfalls in Kopenhagen, starben früh, Dorothea nach 1713 in Altona.

§ 180. Christian Detlev R., geboren in Kopenhagen 15. März 1710 trat in den dänischen Justizdienst ein als Assessor beim höchsten Gericht in Kopenhagen, nachdem er seine Studien und die üblichen Reisen beendet hatte. Er erhielt den

Digitized by Google

Kammerherrnschlüssel, das weiße Band vom Danebrog und den Elephantenorden und wurde zum Geheimen Conferenzrath ernannt. — Am 12. Februar 1737 vermählte sich Christian Detlev mit Friederike Johanna Sophie Freiin von Bothmer, Tochter des Reichsfreiherrn Friedrich Johann von Bothmer auf Bothmer in Meklenburg-Schwerin und seiner Gemahlin Sophie Charlotte, geb. von Moltke.

Kinder: § 188 Friederike Luise. § 189 Christian Detlev Friedrich. § 190 Conrad Georg. § 191 Johann Ludwig.

Nach dem am 17. April 1751 erfolgten Tode seiner ersten Gemahlin, vermählte sich Chr. Detl. am 7. August 1762 in zweiter Ehe mit Charlotte Amalia Gräfin von Holstein-Lethraburg. Die Ehe blieb unbeerbt. — Chr. Detl. starb am 30. März 1775, Charlotte Amalia 1792. Chr. Detl. sowie seine beiden Ehefrauen sind beigesetzt in der Kirche zu Horslunde auf Laaland.

Ihm war beim Tode seines Vaters 1738 die für ihn errichtete Grafschaft Christiansfaede zugefallen. S. § 163 a. E.

Als 1759 seines älteren Bruders (§ 176) Conrad Detlev einziger Sohn (§ 183) Christian Detlev, ohne männliche Erben gestorben war, hätte Christ. Detl. der festgestellten Successionsordnung nach, nicht nur der Besitz der Grafschaft Reventlow und der Baronie Brahe-Trolleburg, sondern auch des Stammhauses Krenkerup zufallen müssen. Denn die Stiftungsurkunde erklärte es als ausdrücklichen Willen des Stifters, daß dieses Stammhaus „stets und allezeit und unabänderlich dem ältesten Sohn des gräflichen Hauses, zugleich mit der Grafschaft Reventlow und der Freiherrschaft Brahe-Trolleburg zufallen sollte und nicht von irgend einem andern, als dem Besitzer der Grafschaft besessen oder genutzt" werden dürfte. Da aber für die Grafschaft R. und die Baronie Br.-Tr. die Lineal-Gradual-Erbfolge mit Vorzug des Mannsstammes vor der weiblichen Nachkommenschaft feststand, so war unzweifelhaft Chr. Detl. Rechtsnachfolger seines gleichnamigen Neffen, nicht nur für die Grafschaft und die Baronie, sondern auch für das Stammhaus Krenkerup — dennoch erhoben die Vormünder der ein-

Digitized by Google

zigen nachgelassenen Tochter (§ 187) Friederike Juliane Christiane R. für sie Anspruch auf alle von ihrem Vater innegehabten Familienbesitzungen und kam es, da Christian Detlev lieber auf einen Theil seines Rechts verzichten, als es gerichtlich von den Vormündern seiner Großnichte erstreiten wollte, zu einem Vergleich, zufolge dessen sie das Stammhaus Krenkerup, Chr. Detl. aber die Grafschaft R. und die Baronie Br.-Tr. erhielt. Chr. Detl. erwirkte die Königliche Bewilligung dafür, daß nach seinem Tode sein ältester Sohn Christian Detl. Fr. Christianssaede, der zweite Conrad G., Reventlow und der dritte Joh. Ludwig Brahe-Trollebnrg erhielt.

§ 181. Christine Armgard R., geb. 2. Mai 1711, gestorben 1779, wurde 1730 vermählt mit Herzog Karl Friedrich zu Schleswig-Holstein-Ploen, geb. 4. August 1706 und gestorben 1761. — Beide sind beigesetzt im fürstlichen Begräbnis in der Ploener Schloßkapelle.

§ 182. Dorothea Benedikte R., geb. 1734, gest. 1766 (§ 176 Conrad Detlefs älteste Tochter), wurde vermählt mit Graf Gustav Friedrich von Isenburg-Büdingen geb. 1715.

§ 183. Christian Detlev R., geb. 1735. Nach seines Vaters (§ 176) Tode Besitzer von Reventlow, Brahe-Trollebnrg, Friesenwold und Krenkerup, vermählte sich am 5. April 1758 mit Ida Lucia von Plessen geb. 18. Dezember 1740, und starb schon im folgenden Jahre.

Ida Lucia vermählte sich zum zweitenmale mit Wulf von Thienen. —

Christian Detlevs und Ida Luciens einziges Kind war:

§ 187. Friederike Juliane Christine R., geb. 15. Januar 1759, gestorben 17. Mai 1793. In § 180 ist bereits angegeben, daß Friederike Jul. Christ. durch Vergleich in den Besitz des Stammhauses Krenkerup gelangte. Das Stammhaus Friesenwold war ihr beim Tode des Vaters stiftungsgemäß zugefallen. Sie vermählte sich am 8. Juli 1774, im Alter von fünfzehn Jahren, mit dem Freiherrn Karl August von Hardenberg, dem späteren Preußischen Staatskanzler, der am 3. Juni 1814 in den Fürstenstand erhoben wurde. —

Digitized by Google

Die Ehe wurde geschieden 1788. Kinder: 1. Christian Heinrich August v. H. geb. 1775, 2. Lucia v. H. geb. 1776; dem ersteren fielen beim Tode der Mutter die beiden Stammhäuser zu, von denen 1798 mit Königlicher Bewilligung das in Jütland belegene aufgehoben und 1799 verkauft wurde. Anstatt dessen wurden auf Laaland angekauft die Güter Nielstrup, Saebyholm und Christiansdal und daraus, sowie dem Stammhaus Krenkerup am 13. Dezember 1815 eine Lehnsgrafschaft, unter dem Namen Hardenberg-Reventlow errichtet. Christian H. A. Hardenberg verzichtete auf den väterlichen Fürstentitel und ließ sich in den dänischen Lehnsgrafenstand aufnehmen, mit dem Namen Hardenberg-Reventlow, den jeder seiner Besitznachfolger zu führen hat.

Die bisherige Vererbung ergiebt sich aus der nachstehenden Stammtafel:

Gräfin Friederike Jul. Christ. zu Reventlow, geb. 15. Jan. 1759, † 1793
Gemahl: Karl August Freiherr von Hardenberg, geb. 31. Mai 1750, † 26. Nov. 1822.

1. Christian Heinr. Aug. Graf von Hardenberg-Reventlow, geb. 19. Feb. 1775, † 16. Sept. 1840. Gem. Jeannette von Reitzenstein, geb. 14. Nov. 1777, † 25. Dzb. 1819.

Ida Gräfin von Hardenberg-Reventlow, geb. 19. April 1799, † 1867. Gem. Graf Harald von Holck, † 1839.

Rudolf Graf von Holck-Hardenberg-Reventlow, geb. 29. Juli 1818, † 17. Sept. 1885. Gem. Luise von Qualen a. d. H. Damp, geb. 24. Dzb. 1821. Unbeerbt.

2. Lucia Gräfin von Hardenberg geb. 1776. Gem. Graf von Pappenheim.

Adelheid, Gräfin von Pappenheim, geb. 3. März 1797, † 29. April 1849. Gem. Fürst Heinrich von Carolath-Beuthen, geb. 29. Nov. 1783, † 1864.

Lucia, Prinzessin von Carolath-Beuthen, geb. 18. April 1822. Gem. Kurt, Graf von Haugwitz auf Krappitz u. s. w., geb. 24. Febr. 1816, † 12. Sept. 1888, in Veranlassung des Anfalls der Grafschaft Hardenberg-Reventlow an seine Gemahlin, mit agnatischen Nachkommen durch Kgl. Dän. Resolution v. 1. Okt. 1885. in den dänischen Grafenstand aufgenommen unter dem Namen Haugwitz-Hardenberg-Reventlow.
4 Söhne. 1 Tochter.

Digitized by Google

§ 184. Friederike R., geb. 1737 (Tochter von Conrad R. § 176). Gemahl: Detlev Christian von Rumohr.

§ 185. Conradine Auguste R., geb. 1738 (§ 176), Gem. Baron Conrad Detlev von Knuth.

§ 186. Sophia Magdalena R., geb. 1741 (§ 176), vermählte sich 1760 mit Baron Nicolaus Maximilian von Gersdorf. Sie starb 1811.

§ 188. Friederike Luise R. (vgl. § 180 Christian Detl.) geb. 1746, gest. 1826, war vermählt in erster Ehe mit Christian Friedrich von Gram, in zweiter mit Graf Christian zu Stolberg-Stolberg auf Windeby, geb. 5. Oktober 1748, gestorben im Januar 1821 [1]). — Fr. Luise starb auf Pederstrup im Hause ihres Bruders (§ 189) und wurde beigesetzt in Horslunde.

§ 189. Christian Detlev Friedrich R., geb. 3. Nov. 1748. — Sein Leben ist von A. Fr. Bergsoe beschrieben worden, unter dem Titel „Graf C. D. F. Reventlows Wirksamkeit als Königlicher Beamter und als Staatsbürger" Kopenhagen 1837. 2 B. und von H. Rasmussen „Graf Reventlow und die Befreiung des Bauern" Koph. 1884.

Christian und sein jüngster Bruder Joh. Ludwig besuchten von 1762 bis 1764 unter Aufsicht eines Hofmeisters das Gymnasium in Altona, dann die Ritterakademie in Sorve und studirten darauf 3 Jahre in Leipzig. In Sorve und Leipzig wurden ihre Studien von dem Dr. Karl Wendt geleitet, und dieser begleitete sie auch auf einer zweijährigen Reise durch Deutschland, die Schweiz, Italien, Frankreich, England und Holland, die sich an den Leipziger Aufenthalt anschloß [2]).

Als die Brüder 1770 nach Dänemark zurückkehrten, war der ältere Bernstorff gestürzt und hatte Struensees Alleinherrschaft eben ihren Anfang genommen. Unter solchen Ver-

[1]) S. J. G. Rist Lebenserinnerungen Th. 2. S. 251 ff.

[2]) Dr. Karl Wendt war 1731 in Sachsen geboren, trat während des Bernstorffschen Ministeriums in den dänischen Staatsdienst, wurde Deputirter im Finanzkollegium und starb 1815 als Geheimer Conferenzrath, Großkreuz vom Danebrog und Oberpräsident von Kiel.

Digitized by Google

hältnissen gestattete Christians Vater seinen Söhnen nicht in den dänischen Staatsdienst einzutreten und ließ sie vielmehr ihre Reise auf Schweden und Norwegen ausdehnen, wo sie Gelegenheit fanden sich mit dem Bergwesen gründlich bekannt zu machen.

Nach Struensees Sturz trat Christian R. 1773 zunächst als Auscultant ein in das Westindisch-Guineische Rente- und Generalzollkammer-Collegium, erhielt in demselben Jahre den Kammerherrnschlüssel, wurde Deputirter im Oekonomie- und Commerz-Collegium, dessen Vorsitzender bis dahin A. P. Bernstorff gewesen war, 1776 Deputirter im Bergwesen, 1777 Inhaber des weißen Bandes, 1781 Geheimer Rath und zweiter Deputirter im Seecommissariats-Collegium, dessen gleichzeitiges Mitglied Friedrich R. (§ 95) war.

Inzwischen hatte Christian R. sich am 24. Juni 1774 vermählt mit Sophie Friederike Luise Charlotte von Beulewitz, geb. 1. Juni 1747, Tochter des Geheimen Conferenzraths und Landdrosts Christoph Ernst von Beulewitz, geb 1694, gestorben als Kanzler des Oberdicasterii in Glückstadt am 17. April 1757 und seiner Gemahlin Sophie Hedwig Ottonine von Warnstedt, geb. 1706, gest. 10. August 1768, Hofdame der Königin und Dame de l'Union parfaite.

Im Jahre 1775 war Christian R.'s Vater (§ 180) gestorben, der mit Königlicher Bewilligung durch letztwillige Verfügung seine Besitzungen unter seine Söhne so getheilt hatte, daß Christian: Christiansfaede, Conrad: Reventlow und Ludwig: Brahe-Trolleburg erhielt. — Christian R. ging auf seinem ausgedehnten Besitz sofort ans Werk mit Aufhebung der bäuerlichen Hofdienste, Auftheilung der Feldgemeinschaften, Einführung eines verbesserten Wirthschaftsbetriebes, Vererbpachtung von Bauerstellen und Verbesserung des Schulwesens.

Auf die Zeit Struensees folgte bekanntlich das Guldbergsche Ministerium, während dessen zwölfjähriger Dauer Königin Juliane Marie, die Stiefmutter des geisteskranken Christian VII. mit ihrem Sohn, dem Erbprinzen Friedrich thatsächlich die Regentschaft führte. Der Kronprinz Friedrich

Digitized by Google

war inzwischen herangewachsen; mit ihm hatten sich der 1780 in Ungnade gefallene A. P. Bernstorff, Christian und Ludwig Reventlow, Rosenkrantz, Stampe und Huth, zum Sturz der Regierung schon 1781 verbündet und als Tag der Ausführung den 14. April 1784, an welchem der 16jährige Kronprinz zum ersten Mal seinen Sitz im Staatsrath einnehmen sollte, ausersehen. Unmittelbar nach Eröffnung der Sitzung legte hier der Kronprinz seinem königlichen Vater eine Verfügung vor, welche die Auflösung des Staatsraths und die Ernennung Bernstorffs Huths, Stampes und Rosenkrantzs enthielt und vom Könitg gleich unterschrieben wurde. Der Erbprinz suchte dem Kronprinzen die Urkunde zu entreißen, und sie wurden handgemein, als der Erbprinz den König gewaltsam in die Gemächer der Königin Juliane Marie ziehen wollte, wobei jedoch der Kronprinz die Oberhand behielt.

Christian R. hatte während dessen die Aufgabe gelöst, der Königin die Sachlage auseinanderzusetzen, die ihn mit wüthenden Scheltworten überschüttete und ihrem Zorn erst Schranken setzte, als der eben entlassene Minister Guldberg dazukam und ihr deutlich machte, daß das Geschehene nicht mehr rückgängig zu machen sei [1]).

Christian R. schrieb kurz nachher an seine Schwester: „Gott sei Lob, daß alles so wohl gelungen ist. Die früheren Herrscher sind ebenso überrascht, als erbittert, aber die Mäßigung des Siegers, sein ruhiger und wirksamer Muth fängt an, alle zu beruhigen. Ich habe mir viel Haß zugezogen, denn man hat mich für den Anführer gehalten, obgleich ich nur Hauptmann gewesen bin. Am Abend vor der Ausführung legte ich mich mit dem Gedanken nieder, daß ich in der Nacht verhaftet werden würde, wenn ein Verräther in unserem Lager wäre.". . .

A. P. Bernstorff kehrte im Mai 1784 nach Kopenhagen zurück, um das Ministerium des Auswärtigen und den Vorsitz in der deutschen Kanzlei zu übernehmen und am 6. August

[1]) Vgl. Rist a. a. O. Bd. 1. S. 119.

Digitized by Google

desselben Jahres wurde Christian R. zum Vorsitzenden der Rentekammer ernannt, einer Behörde, deren Zuständigkeit sich über die meisten, später den Ministerien der Finanzen und des Inneren zugewiesenen Angelegenheiten erstreckte. Im vollen Einverständnis mit Bernstorff und den andern Ministern hielt Christian R. es für seine Hauptaufgabe die in Dänemark in besonders drückender Form bestehende Unfreiheit der Bauern zu beseitigen, die an die Scholle gebunden, der Willkür ihrer Gutsherren preisgegeben waren.

Nachdem in den Königlichen Aemtern Nordseelands mit der Regelung der bäuerlichen Verhältnisse, durch Auftheilung der Feldgemeinschaften, Einschätzung und Einfriedigung der Ländereien und Feststellung der Bedingungen für den Uebergang der Bauerstellen in Eigenthum und Erbpacht der Anfang gemacht und die lebhafte Theilnahme des Kronprinzen für dies Werk gewonnen war, legte Christian R. in ausführlichem Vertrag dem Regenten die Gründe dar, welche eine allgemeine gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse unabweislich machten und erlangte von dem mit Eifer darauf eingehenden Fürsten die Niedersetzung einer „Commission zur näheren Festsetzung der den Gutsherrn und den Bauern zustehenden Rechte," die unter Christian R.'s Leitung am 18. September 1786 zur ersten Sitzung zusammentrat und ihre Aufgabe in rastloser Arbeit dahin förderte, daß schon unterm 20. Juni 1788 durch Königliche Verordnung die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft im Königreich mit dem 1. Januar 1800 gesetzlich festgesetzt werden konnte.

In Schleswig-Holstein, wo die Leibeigenschaft wesentlich nur in den früher slavischen Bezirken und der Fläche nach kaum im vierten Theil des ganzen Landes bestand, erfolgte die Aufhebung nach längeren Verhandlungen, zufolge Verordnung vom 18. Dezember 1804 mit dem 1. Januar 1805 [1]).

---

[1]) S. Dr. Georg Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Digitized by Google

Nach A. P. Bernstorffs Tode trat Christian R. mit Brandt, Cay Reventlow (§ 95) und Ernst Schimmelmann, die gleichzeitig mit ihm am 5. Juli 1797 zu Staatsministern ernannt wurden, an die Spitze der Regierung.

Es soll nur erwähnt werden, daß Christian R. in allen zur Zuständigkeit der Rentekammer gehörigen Angelegenheiten und weit darüber hinaus, eine unermüdliche und erfolgreiche Thätigkeit entwickelte, die sich nicht nur auf Dänemark und Norwegen, sondern ebensowohl auf die Herzogthümer erstreckte. Hier wendete er namentlich dem Deichwesen einen hohen Grad von Aufmerksamkeit zu, die Insel Pellworm, der Wiedingharder Altekoog, der Süderstapler Osterkoog erhielten aus der Staatskasse durch Darlehen wirksame Unterstützung für die Unterhaltung ihrer Deiche. Neubedeichungen wurden durch Gewährung von Staatsmitteln gefördert oder für Rechnung der Staatskasse ausgeführt, im Amte Tondern (Marienkoog), in Norderditmarschen (Karolinenkoog) und in Süderditmarschen (Kronprinzenkoog). —

Von der größten und nachhaltigsten Bedeutung waren aber die auf Christian R.'s Antrieb entstandenen und von ihm selbst mitausgearbeiteten Gesetze, durch welche das Deichwesen neugeordnet wurde: das Patent vom 29. Januar 1800, betreffend die Aufsichtführung über die Deiche und das Allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803, an welches sich dann die besonderen Regulative für die einzelnen Deichverbände anschlossen. Denn es waren Verordnungen, durch welche eine bis heute als mustergültig bewährte gesetzliche Ordnung eingeführt und den Deichverbänden zugleich der Fortbestand der bis dahin thatsächlich geübten, weitgehenden Selbstverwaltung gesichert worden ist.

Im Jahe 1803 erhielt Christian D. den Elephantenorden und das Ehrenzeichen der Danebrogsmänner.

Den Abschied als Präsident der Rentekammer suchte und erhielt er 1813, doch behielt er seinen Sitz im Staatsministerium bis 1823. Gleichzeitig mit ihm wurde Graf Schimmelmann verabschiedet, mit diesen beiden Männern

Digitized by Google

verschwand, wie Rist sagt, „das letzte deutsche Element aus der höheren Staatsverwaltung, um einem rein dänischen System Platz zu machen.“. . „Ueberall hat ein solches Ministerium wohl schwerlich in irgend einer Zeit ein Land besessen, wie damals Dänemark: gar keine Selbstsucht, ein reiner Eifer für das Gute, keine Intrigue, lauter Männer, auf deren Wort zu bauen war, wie auf Felsen und die nicht heuchelten, wenn sie das Wohl des Staats, das ihr einziger Gedanke war, im Munde führten. Bernstorff, Schimmelmann, Christian und Cay Reventlow. Mir ist so etwas nicht wieder vorgekommen. Sie waren alle Deutsche, wenigstens durch Abkunft, Sitten und Sprache und wie sich in den Bewegungen der letzten Zeiten die Nationen strenger geschieden zu haben und ihrer Eigenthümlichkeit bewußt geworden zu sein scheinen, so mußten sich diese Männer auch ausscheiden“ — — — [1]).

Von dem väterlichen Hause Christians schreibt in der oben S. 108 angeführten Schrift H. Rasmussen: „Es war ein deutsches Haus, wo nicht viel dänisch gesprochen wurde und wo man nur deutsches Geistesleben kannte. . . Deutsch war die Sprache der Vornehmen und zum Theil des Königs und der Regierung und es ist daher ganz natürlich, daß ein Edelmann, der aus Deutschland stammt, dessen Verwandtschaft deutsch ist und der selbst mit einer deutschen Baronesse verheirathet ist, seinen Kindern eine deutsche Erziehung geben läßt. Obgleich es vielleicht übertrieben ist, was man über Christian R. sagte, daß er, als er Deputirter im Oekonomie- und Commerzcollegium wurde, zusammenhängend nicht hätte vier Zeilen dänisch schreiben können, so ist es doch gewiß, daß er das Deutsche als seine Muttersprache ansah, es mit Vorliebe schrieb und im Familienkreise sprach. Aber es ist ebenso gewiß, daß er vollkommen gut dänisch sprechen und

[1]) Rist, Lebenserfahrungen Bd. 2 S. 326 u. Bd. I. S. 119. Rists Urtheil über Christian und Ludwig R. Bd. 2 S. 329 u. Bd. 1. S. 318 f., über die ihm bekannten Mitglieder beider Linien Bd. 2 S. 250.

Digitized by Google

schreiben konnte; deutsch war die Sprache seines Hauses, dänisch die seines Amtes." [1])

Nach dem Austritt aus dem Staatsdienst lebte Christian R. auf seinen zu Christianssaede gehörigen Gütern, bis zu seinem Tode eifrigst bemüht das Wohl der Gutsuntergehörigen auf jegliche Weise, namentlich durch Verbesserung der Landwirthschaft und durch Hebung des Schulwesens zu fördern.

Im Jahre 1813 fiel ihm durch den Tod seines Bruders (§ 190) Conrad Georg R. die Grafschaft Reventlow zu, da dieser keinen männlichen Erben hinterließ.

Am 26. Juli 1822 starb Christian Rs. Gemahlin und wurde auf dem Horslunder Kirchhof begraben. Christian R. verschied am 11. Oktober 1827 und ruht neben ihr auf demselben Kirchhof.

Ihre Kinder waren: § 192. Christian Detlev. § 193. Sophie Charlotte. § 194. Ludwig Detlev. § 195. Luise Sibylla. § 196. Conrad Detlev Cay. § 197. Ernst Christoph Detlev. § 198. Einar Karl Detlev. § 199. Charlotte Auguste Agnes. § 200. Friedrich Detlev.

§ 190. Conrad Georg R. geb. zu Kopenhagen 1749, trat als Seeofficier in die dänische Marine ein und rückte auf zum Commandeur im See-Etat. Beim Tode seines Vaters 1775 fiel ihm, wie in § 189 schon erwähnt, die Grafschaft Reventlow zu. Conrad R. parzellirte den Haupthof Sandberg 1787 und veräußerte die Parzelen zu Eigenthum, gegen einen jährlichen Kanon. — Die zum Haupthof gehörigen Wirthschaftsgebäude wurden 1788 abgebrochen und an deren Stelle für die beim Hofe zurückbehaltenen Ländereien neue Ställe und Scheunen erbaut, sowie anstatt des alten ein neues Wohnhaus mit Nebengebäuden, in den Jahren von 1779 bis 1788. — Conrad R. kaufte am 1. Mai 1790 die Güter Ballegaard und Beuschau in Sundewitt von den Erben des Kanzleiraths Paulsen. Die Güter bilden zufolge Königlicher Verfügung

[1]) Das Deutsche blieb bei seinen in Dänemark lebenden Kindern Familiensprache bis 1848.

Digitized by Google

vom 11. Mai 1792 ein mit der Grafschaft Reventlow untrennbar verbundenes Fideicommiß. Die Güter waren aber schon 1784 parzelirt worden und Conrad verkaufte im Jahre 1799 die Ballegaarder Stammparzele, Mühle, Hufen- und Kathenstellen gegen jährlich zu erlegenden Canon. Die zu Beuschau gehörigen Parzelen waren schon gegen jährlichen Canon veräußert, als Conrad das Gut erwarb, von dessen Eingesessenen er und seine Besitznachfolger daher nur diesen Canon bezogen haben.

Im Jahre 1783 heirathete er Friederike von Römling. Die Ehe wurde indessen nach einigen Jahren geschieden.

Conrad starb am 14. April 1813 und wurde auf dem Kirchhof in Düppel begraben, wo ihm die Bauern der Grafschaft um Mitte des Jahrhunderts ein Denkmal errichtet haben.

Einzige Tochter: § 256. Friederike Adele Charlotte R., die sich vermählte mit Felix Clair de Mont auf Maricotte in Frankreich und 1828 starb.

§ 191. Johann Ludwig R., geboren 28. April 1751. (S. 105 f.) — Ueber die Zeit seiner Studien und Reisen, sowie über seine Betheiligung bei dem Sturze des Guldbergschen Ministeriums ist in § 189 berichtet worden. Ludwig R. war Deputirter im Oeconomie- und Commerz-Collegium, später in der Rentekammer. Der König verlieh ihm den Kammerherrnschlüssel und das weiße Band. Im Jahre 1775 kam er in den Besitz von Brahe-Trolleburg auf Fühnen und vermählte sich mit Sibylla von Schubart, geb. 14. September 1753. Ludwig R. nahm schon früh den Abschied aus dem Staatsdienst und widmete sich ganz der Verwaltung und Verbesserung seiner Besitzungen, auf denen er, wie Rist schreibt, bestrebt war „ein Muster guter Haushaltung, Wirthschaft und Schuleinrichtung aufzustellen.“ . „In Verbesserung des Zustandes der Bauern, durch gute Unterweisung und durch Erwerbung von Eigenthum, verbunden mit Anleitung zu einer verständigen Landwirthschaft ging Bernstorff, der Alte mit den beiden Reventlows, dem Staatsminister und Ludwig Hand in Hand Letzterer war mit unter den thätigsten und entschlossensten Beförderern

Digitized by Google

der Revolution von 1784 gewesen, durch welche der Mutter des Königs und ihrem jüngeren Sohn die Vormundschaft entrissen wurde, aber er entsagte der Laufbahn des öffentlichen Dienstes bald, ohne darum die Arbeit für das öffentliche Wohl aufzugeben. Keine wichtige Veranstaltung im Innern wurde getroffen, ohne ihn zu Rath zu ziehen und wie ungern er sich von seinem alten Schlosse und seinen Schöpfungen trennen mochte, so fand er sich doch, sobald der Ruf an ihn erging in der Hauptstadt ein." . . . [1])

Ludwig R. starb am 1. März 1801, seine Gemahlin am 21. Juni 1828. Sie sind auf dem Kirchhof in Trolleburg begraben.

Kinder:

§ 257. Charlotte Amalia R., geb. 3. Juli 1780 vermählt 1799 mit Graf Schaffalitzky auf Arreskow auf Fühnen, gestorben 27. April 1843.

§ 258. Detlev Christian Ernst R., geb. 29. August 1782, kam nach dem Tode seines Vaters in den Besitz Brahe-Trolleburgs, erhielt den Kammerherrnschlüssel und das Commandeurkreuz vom Danebrogorden. Detlev R. vermählte sich mit Gräfin Josephine von Schimmelmann, geb. 12. März 1791, gest. 3. April 1852. Er starb 11. Juni 1854; sie war ihm vorangegangen. Beide sind in Trolleburg beerdigt. Nach seinem unbeerbten Tode fiel die Baronie an § 202 Ferdinand Otto R., Besitzer der Grafschaften Reventlow und Christianssaede.

§ 259. Henriette Auguste R., geb. 1784, gest. 1850. Stiftsdame in Preetz.

§ 260. Karoline Sophie R., geb. 1786, † 1802. Stiftsdame in Preetz.

§ 261. Wilhelmine Juliane R., geb. 30. Juli 1788, gestorben 8. Oktober 1868, vermählt mit Graf Adolf Friedrich Holstein von Holsteinburg, geb. 18. Oktober 1784, gest. 21. Mai 1836.

§ 262. Agnes R., geb. 1789, gest. 1790.

[1]) Lebenserinnerungen Bd. I. S. 119 fg.

Digitized by Google

§ 192. Christian Detlev Friedrich R., geboren 28. April 1775, (S. § 189 Christian Detl. Fr. R.) studirte 1796 in Kiel, dann in Kopenhagen und gelangte nach dem Tode seines Vaters Christian (§ 189) in den Besitz von Christiansfaede und Reventlow. Er vermählte sich mit Benedicte von Qualen a. d. H. Windeby, geb. 4. November 1774 gestorben 18. April 1813. Christian R. war Abgeordneter für die schleswigsche und zugleich für die dänische, in Rothschild tagende Provinzialständeversammlung, erhielt den Kammerherrnschlüssel und das Großkreuz des Danebrogordens. Er starb am 30. Januar 1851 und ist neben seiner Gemahlin in dem Familienbegräbnis Benediktenlund bei Westerburg auf Laaland bestattet.

Kinder: § 201. Christian Johann Ludwig Conrad. § 202. Ferdinand Karl Otto. § 203. Hildeburg Sophie. § 204. Malvina Luise Genoveva. § 205. Johann Ludwig Leopold. § 206. Eduard Wilhelm.

§ 193. Sophie Charlotte R., geb. 25. März 1779, Stiftsdame in Preetz, starb 1846 in Schleswig, wo sie begraben ist.

§ 194. Ludwig Detlev R., geboren 7. Juni 1780, trat in den königl. dänischen Militärdienst und nahm seinen Abschied als Oberstlieutenant. Im Jahre 1796 studirte er mit seinem Bruder Christian (§ 192) in Kiel, war dann längere Zeit auf Reisen, wurde 1813 zum Kammerherrn ernannt. — Am 24. Juni 1815 vermählte er sich mit Freiin Agnes von Hammerstein-Loxten, geb. 18. September 1795, gestorben 19. Januar 1824, Tochter des Freiherrn Hans Detlev von Hammerstein geb. 1768, gest. 1826, Kgl. Hannov. Geheimerath und Bundestagsgesandten und seiner Gemahlin Sophie geb. Gräfin von Holck, geb. 1774, gest. 1863. — Ludwig R. lebte von 1815 bis 1848 auf dem zur Grafschaft Reventlow gehörigen Hofe Sandberg in Sundewitt, von da an bis zu seinem Tode am 10. Juni 1857 in Preetz, wo er auf dem Klosterkirchhof begraben ist. Seine Gemahlin ist in der Familiengruft zu Düppel beigesetzt.

Digitized by Google

Kinder: § 223. Arthur Christian Detlev Ludwig Eugen. § 224. Liane Benedikte Sophie Luise Karoline. § 225. Clara Sophie Anna. 226. Friederike Sophie Luise Charlotte. § 227. Ludwig Christian Detlev Friedrich.

§ 195. Luise Sibylla R., geb. 30. Juni 1783, Stiftsdame in Preetz, gestorben 1. Mai 1848 und begraben in Benediktenlund.

§ 196. Conrad Detlev Cay R., geb. 1. Juni 1785, gest. 1840. Seine Gemahlin war Caroline Rosenkilde, geb. 14. Juni 1806, gest. 21. November 1883. Conrad R. lebte auf Frihedsminde auf Laaland.

Kinder: § 240. Anny R., geb 1831, gest. 1853. § 241. Charlotte R., geb. 1835, gest. 1854.

§ 197. Ernst Christoph Detlev R., geb. 6. August 1786, trat in die dänische Armee ein, aus der er als Major den Abschied nahm, lebte von da an auf Pederstrup und starb 1859.

§ 198. Einar Karl Detlev R., geb. 6. Januar 1788, studirte in Kopenhagen, war eine Reihe von Jahren Pächter des zu Christianssaede gehörigen Gutes Aalstrup. Am 24. Juni 1829 vermählte er sich mit seiner Brudertochter Hildeburg Sophie R. (§ 203). Im Jahre 1843 und in den folgenden Jahren kaufte Einar R. die Güter Pugerup, Ugerup, Trulstorp, Ilnestorp, Frugaard und Wernersnæs in Schonen und Westergothland. Nach einem langen, von rastloser Thätigkeit erfüllten Leben, starb er am 4. Mai 1867. Am 6. Mai 1868 folgte ihm seine Gemahlin. Beide sind in Benediktenlund begraben.

Kinder: § 242. Benedikte Christiane. § 243. Hilda Charlotte Malvine Agnes. § 244. Einar Christian Ludwig Conrad Ernst Friedrich. § 245. Conrad Ferdinand Eduard. § 246. Christian Detlev. § 247. Hilda Luise Emma Adelheid. § 248. Friedrich Ferdinand.

§ 199. Charlotte Auguste Agnes R., geb. 30. Januar 1790, gest. 12. Januar 1864. Stiftsdame in Preetz. Begraben in Benediktenlund.

§ 200. Friedrich Detlev R., geb. 25. November 1792, studirte in Kopenhagen und trat in Dienst beim Ministerium

Digitized by Google

des Auswärtigen, war 1830 dänischer Gesandter in Brasilien, später in Portugal, zuletzt beim Königlich Großbritannischen Hof. Er erhielt den Kammerherrnschlüssel und das weiße Band und wurde zum Geheimen Conferenzrath ernannt. Friedrich R. starb auf einer Reise, in Glasgow am 6. Oktober 1851. Er war vermählt mit Jutta Christensen, geb. 7. Februar 1807, gest. 10. November 1868.

Kinder: § 250. Hilda Sopie Charlotte. § 251. Malvine Luise Anny. § 252. Christian Detlev Friedrich Wilhelm Ferdinand. § 253. Elisabeth Jutta Friederike.

§ 201. Christian Johann Ludwig Conrad R., geb. 10. Oktober 1801, studirte in Kiel und vermählte sich am 16. Mai 1828 mit Gräfin Polly von Holck-Winterfeld, geb. 28. Oktober 1799, gest. 3. Juni 1867. Christian R. starb 27. September 1828 und ist mit seiner Gemahlin in Benediktenlund begraben.

Einzige nachgeborene Tochter: § 207. Benedikta Christiane Polly Gustave R., geb. 25. März 1829, vermählt 24. Juni 1847 mit Graf Friedrich Julius von Krag-Juel-Vind-Frijs auf Juellinge, geb. 28. August 1821, gest. 14. September 1885.

§ 202. Ferdinand Karl Otto R., geb. 20. April 1803, gestorben 11. September 1875. Kammerherr, Hofjägermeister, Geheimer Conferenzrath, Inhaber vom Großkreuz des Danebrogordens. — Nach dem Tode seines Vaters Christian (§ 192) fielen ihm Christianssaede und Reventlow und nach dem unbeerbten Ableben Detlevs R. (§ 258), auch Brahe-Trolleburg zu. Ferdinand R. vermählte sich am 14. Oktober 1857 mit (§ 242) Gräfin Benedikte Christine zu Reventlow. — Er ist in Benediktenlund begraben.

Einziger Sohn: § 208. Christian Einar Ferdinand Ludwig R., geb. 18. Juli 1864, Kgl. Hofjägermeister. Durch den Tod seines Vaters fielen ihm Christianssaede, Reventlow und Brahe-Trolleburg zu; 1889 kaufte er das Gut Pugerup in Schonen von seinem Oheim Einar R. (§ 244). Am

Digitized by Google

23. Juli 1889 vermählte sich Christian Einar mit Gräfin Agnes Margaretha von Moltke geb. 31. Juli 1866.

Tochter: § 209. Anna Armgard Abela R., geboren 3. Juli 1890.

§ 203. Hildeburg Sophia R., geb. 12. Dezember 1804, vermählt 24. Juni 1829 mit Grafen Einar zu Reventlow (§ 198). Sie starb am 6. Mai 1868 und ist in Benediktenlund begraben.

§ 204. Malvina Luise Genoveva R., geb. 29. November 1806. Stiftsdame in Preetz, gestorben 17. April 1891, begraben in Benediktenlund.

§ 205. Johann Ludwig Leopold R., geb. 16. Juni 1808, Lieutenant in der Kgl. hannöverschen Garde du Corps, vermählt 26. Juli 1835 mit Adelheid von der Decken, geboren 30. November 1816. Ludwig R. starb am 5. November 1835 und ist in Benediktenlund begraben.

§ 206. Eduard Wilhelm R., geb. 8. April 1810, Hofjägermeister, vermählt 12. Juli 1844 mit Johanna Amalia Magdalena von Heimbruch geb. 21. Juli 1824. Eduard R. kaufte das Gut Ugerup in Schonen, starb 20. September 1868 und ist begraben in Benediktenlund.

Kinder: § 210. Christian Benedikt Johann Ludwig Ferdinand. § 211. Benedikte Malvina Katharina Adelheid Luise Magdalena. § 212. Ludwig Eduard Alexander. § 213. Malvina Karoline Charlotte Eduarda. § 214. Ferdinand Julius Einar Gottlieb. § 215. Eduard Wilhelm Christian Ludwig Ferdinand.

§ 210. Christian Benedikt Johann Ludwig Ferdinand R., geb. 2. Juli 1845, Herr auf Christianslund bei Randers in Jütland, vermählt 9. Juli 1876 mit Sophie Pauline Schiær geb. 16. März 1850.

Kinder: § 216. Rudolf Eduard Ferdinand Christian R., geb. 9. Februar 1879. § 217. Malvina Luise Genoveva R., geb. 19. Juni 1882. § 218. Eduard Sophus R., geb. 28. November 1883. § 219. Anna Sibylla R., geb. 3. August 1888.

Digitized by Google

§ 211. Benedikte Malvina Katharina Adelheid Luise Magdalena R., geb. 7. August 1847, vermählt 22. Juli 1869 mit Kammerjunker Friedrich von Rosen, geb. 13. Mai 1835.

§ 212. Ludwig Eduard Alexander R., geb. 5. November 1848, Herr auf Rudbjerggaard bei Nakskov auf Laaland, vermählt 20. Juli 1883 mit Benedikte Bech geb. 6. März 1857.

Kinder: § 220. Margaretha Christiane Benny, geb. 18. Dezember 1884. § 221. Eduard August R., geb. 29. Dezember 1886. § 222. Otto Karl Ferdinand Christian Gottlieb R., geb. 14. Dezember 1887.

§ 213. Malvina Karoline Charlotte Eduarda R., geb. 23. September 1851, vermählt 9. März 1874 mit Freiherrn Eugen von Lotzbeck auf Weihern, geb. 9. März 1845, gestorben 188 . .

§ 214. Ferdinand Julius Einar Gottlieb R., geb. 20. März 1855, Legationssekretair bei der dänischen Gesandtschaft in St. Petersburg.

§ 215. Eduard Wilhelm Christian Ludwig Ferdinand R., geb. 25. April 1861, Obergerichtssachführer in Kopenhagen.

§ 223. Arthur Christian Ludwig Detlev Eugen R. (S. § 194 Ludwig Detlev R.), geb. 4. Januar 1817, Amtmann in Tondern 1850, Amtmann in Bordesholm, Oberdirektor in Kiel, Kurator der Universität daselbst 1860 bis 1864, Kammerherr, Ritter vom Danebrog und Danebrogmann. R. A. O. 3, gestorben 8. Februar 1878, beigesetzt in Düppel.

Gemahlin 27. September 1850: Georgine Albertine Ernestine von Ahlefeldt a. d. H. Saxtorf, geb. 5. April 1828.

Kinder: § 228. Gerhardine Friederike Luise Sophie Agnes R., geb. 2. Juni 1852, vermählt 30. August 1872 mit Karl Franz Jakob Alexander von Assenburg auf Neindorf, geb. 25. Mai 1845. Geschieden.

§ 229. Friedrich Christian Detlev Ludwig Emil R., geb. 15. Juni 1853, gestorben 4. Februar 1875.

§ 230. Sophie Benedikte Christiane Charlotte Amalie R., geb. 21. November 1854. Stiftsdame in Preetz.

Digitized by Google

§ 231. Christian Detlev Ludwig Sophus Wilhelm Emil R., geb. 3. September 1857, Prem.-Lieutenant im Garde-Grenadier-Regiment I. Kaiser Alexander, in Berlin. Ruß. Stanisl.-O. 3.

§ 232. Johanna Charlotte Agnes Friederike Sophie Gottfriede R., geb. 1. Juli 1859.

§ 233. Heinrich Karl Christian Detlev Hartwig August R., geb. 2. Mai 1861, Prem.-Lieutenant und Adjutant im 2. Hannov.-Infanterie-Regiment 77.

§ 224. Liane Benedikte Sophie Luise Caroline R., geb. 22. Juni 1818, vermählt am 18. August 1853 mit Karl von Qualen, geb. 18. August 1818, Klosterpropsten in Preetz, Herrn auf Damp und Wulfshagen. Durch Testament ihres am 18. Februar 1882 verstorbenen Gemahls kam sie in den Besitz von Wulfshagen.

§ 225. Clara Sophie Anna R., geb. 15. Febr. 1820, Stiftsdame in Preetz, gestorben am 12. Mai 1876 und auf dem Klosterkirchhof in Preetz begraben.

§ 226. Friederike Sophie Luise Charlotte R., geb. 6. September 1822, vermählt am 18. Mai 1855 mit Wilhelm von Qualen, geb. 2. August 1823, Herrn auf Flarupgaard und Damp. Durch Testament ihres am 7. Juni 1887 verstorbenen Ehemannes kam sie in Besitz des Gutes Flarupgaard und starb am 22. November 1891. Beigesetzt neben ihrem Gemahl in Karby.

§ 227. Ludwig Christian Detlev Friedrich R., geb. 6. Januar 1824. — Rechtsanwalt in Kiel 1857, Amtmann auf Fehmarn 1865, Amtmann in Husum und Oberstaller von Eiderstedt 1866, Landrath des Kreises Husum 1868 bis 1889. Verfasser dieser Arbeit.

Vermählt 20. Juni 1860 mit Gräfin Emilie Julia Anna Luise zu Rantzau a. d. H. Ascheberg, geb. 19. April 1834, Tochter des Grafen Ernst zu Rantzau, geb. 28. März 1802, gest. 17. Juni 1862 und seiner Gemahlin Agnes geb. Gräfin zu Rantzau a. d. H. Rastorf, geb. 28. August 1803, gest. 6. März 1884.

Digitized by Google

Kinder: § 234. Agnes Sophie Amalia Clara R., geb. 3. Dezember 1861.

§ 235. Theodor Karl Ludwig Detlev R., geboren 24. Dezember 1862, gest. 21. Mai 1878, beigesetzt in Düppel.

§ 236. Ludwig Ernst Adolf Detlev R., geb. 5. Juli 1865, Reservelieutenant im Jägerbataillon Nr. 9 in Ratzeburg, 1892 Gerichtsassessor.

§ 237. Ernst Christian Einar Ludwig Detlev R., geb. 18. August 1869. Kaiserl. Unterlieutenant z. S.

§ 238. Fanny Liane Sophie Auguste Wilhelmine Adrienne R., geb. 18. Mai 1871.

§ 239. Karl Hermann Ernst Friedrich Otto Detlev R., geb. 2. Februar 1874.

§ 242. Benedikte Christiane R., geb. 17. Januar 1834 (§ 198 Einar R.) Gemahl 14. Oktober 1857: Graf Ferdinand zu Reventlow (§ 202).

§ 243. Hilda Malvina Charlotte Agnes R., geb. 19. Dezember 1836. Gemahl 15. Oktober 1862: Graf Christian zu Reventlow auf Ugerup (§ 252).

§ 244. Einar Christian Ludwig Conrad Friedrich R., geb. 18. Mai 1839, Herr auf Pugerup in Schonen, welches er 1889 an Christian Einar R. (§ 208) veräußerte, wogegen er das Gut Borgholm auf Oeland erwarb.

§ 245. Conrad Ferdinand Eduard R., geb. 16. August 1840, Herr auf Kyleberg in Schonen. Gemahlin 24. Juni 1882 Emilie Auguste Theresita geb. Gräfin Sparre a. d. H. Softeburg, geb. 28. Januar 1863.

§ 246. Christian Detlev R., geb. 23. April 1842, Herr auf Finhult bei Hurfva in Schonen.

§ 247. Hilda Luise Karoline Emma Adelheid R., geb. 14. August 1847, Stiftsdame in Preetz.

§ 248. Friedrich Ferdinand R., geb. 5. Juli 1850, Herr auf Brostorp und Wennberga. Gemahlin 9. Oktober 1889 Ida Mathilde geb. Gräfin von Moltke, geb. 25. März 1861. Tochter: § 249. Ebba R., geb. 23. Januar 1891.

Digitized by Google

§ 250. Hilda Sophie Charlotte R., geb. 20. Mai 1828. (S. § 200 Friedrich R.) Hofdame bei der Königin Luise von Dänemark, Stiftsdame in Vallo.

§ 251. Malvina Luise Anny R., geb. 17. Dezember 1831. Gemahl Graf Alfred von Reventlow-Criminil auf Ruhleben. (S. Tafel II. § 147 u. 148). Sie starb 28. Juni 1857.

§ 252. Christian Detlev Friedrich Wilhelm Ferdinand R., geb. 29. Mai 1837, Herr auf Ugerup. Gemahlin 15. Okt. 1862: Hilda Charlotte Malvine Agnes Gräfin zu Reventlow (§ 243). Kinder: § 254. Hildeburg Jutta Agnes R., geb. 17. März 1864. § 255. Malvine Friederike R., geb. 30. Juli 1868.

§ 253. Elisabeth Jutta Friederike R., geb. 25. Febr. 1847, vermählt 23. Mai 1879 mit Oskar Tegner, geschieden 1885.

c. Nachkommen des Friedrich von Reventlow, § 57.
(Vgl. Tafel I).

§ 57. Friedrich R., geb. 11. Dezb. 1648, † 1728. (S. oben S. 69 f.). Gemahlin 1. Katharina von Brockdorff, geb. 10. Januar 1644, gest. 13. Oktober 1673. 2. Anna Hedwig von Qualen, gest. 18. März 1717.

Sohn erster Ehe: § 263. Detlev R., geb. 2. Oktober 1673, gestorben im März 1674.

In der zweiten Ehe wurden geboren:

§ 264. Claus (Nicolaus) R., geb. am 3. Dezemb. 1693, Herr auf Osterrade und Cluvensiek, Amtmann in Aalburg, Verbitter in Itzehoe, erhielt 11. Oktober 1729 das weiße Band, wurde zum Geheimen Conferenzrath, Präsidenten des höchsten Gerichts in Kopenhagen und zum Elephantenritter ernannt und war Domherr in Lübeck, gest. 10. Mai 1758.

Claus R. kaufte Osterrade 1753 für 130000 ℛ Spec. von Cay von Brockdorf, von dem er Cluvensiek gleichzeitig, oder kurz vorher erworben haben wird. — Im Jahre 1756 war Claus bei der Wahl des Prinzen Friedrich von Dänemark zum Coadjutor des Bisthums Lübeck thätig.

Digitized by Google

Er war vermählt: 1. 1727 mit Chriſtine Barbara von Rantzau verwitweten von Paßberg, die 1747 ſtarb. 2. 1748 mit Charlotte Dorothea von Pleſſen, geb. 1724, geſt. 1771. Beide Ehen waren unbeerbt. Claus R. und ſeine zweite Ehefrau ſind beigeſetzt in der St. Katharinenkirche zu Lübeck. Die Inſchrift auf ſeinem Sarge lautet:

Generoſiſſimo et illuſtriſſimo Claudio Reventlowio, Domino in Oſterade et Cluvenſieck, equiti aurato ordinis Elephantini S. R. M. a conſiliis conferentiarum intimis et in ſupremo juris dicundi tribunali Daniae et Norwegiae praeſidi, canonico capituli Lubecenſis, heroicarum virtutum et civilium a parentibus, patre Friderico Reventlowio in Neuendorff, ordinis Elephantini equite aurato S. R. M. a conſiliis intimis, coenobii Itzehoenſis praefecto, matre Anna Hedwigi de Qualen heredi, aſſertori legum, Themidis vindici, civi integerrimo, tribus regibus et eorum Auguſtae Domui fido et utili etiam ultra ſtata munia nato d. 3. decemb. 1693. denato d. 10. Maij. 1758, Charlotta Dorothea de Pleſſen vidua afflictiſſima conjugi optimo merenti amoris et deſiderii monumentum P.

Charlotte Dorothea ſetzte Graf Detlev von Reventlow (§ 80) zu ihrem Erben ein.

§ 265. Abela R. war vermählt 1. mit Johann von Rantzau auf Salzau. 2. mit Johann von Rantzau auf Putlos.

§ 266. Katharina R. Sie war vermählt mit Chriſtian Ernſt Freiherrn von Reichenbach, Kaiſerlichem Reichshofrath, auf Melbeck, der dieſes Gut 1692 von Balthaſar von Ahlefeldts Witwe kaufte, für 23000 ℛ. Katharina ſtarb Dez. 1738.

§ 267. Chriſtina R.

§ 268. Detlev Conrad R., geb. 1701.

d. Nachkommen des Detlev von Reventlow, § 58.

(Vgl. Tafel I.)

§ 58. Detlev R., geb. 23. Auguſt 1654, geſt. 9. Nov. 1701, Gemahlin Dorothea von Ahlefeldt, geſt. 12. Okt. 1720. (S. oben S. 70 ff.).

Digitized by Google

Kinder:

§ 269. Heinrich R., geboren 1678, gestorben 11. Januar 1732[1]) trat in den Fürstlich Gottorfischen Staatsdienst. Während der Minderjährigkeit des 1700 geborenen Herzogs Karl Friedrich, der seinem Vater Herzog Friedrich IV. 1702 succedirte, wurde Heinrich R. von der vormundschaftlichen Regierung, an deren Spitze sein Schwager Freiherr von Görtz-Schlitz stand, 1706 nach Wien an den Kaiserlichen Hof entsendet, um den Ansprüchen „Gewicht zu geben" die für das fürstliche Haus auf die Grafschaft Rantzau, „als ein altes angestammtes Erblehn" geltend gemacht wurden. Im Jahre 1708 folgte eine Entsendung nach Stockholm, wo die Herzogin-Mutter Hedwig Sophie, Schwester Karls XII. von Schweden, am 12. Dezember d. J. gestorben war. —

Heinrich hatte sich vermählt, in erster Ehe mit Wilhelmine von Brockdorf a. d. H. Noer und in zweiter 1708 mit Marie Charlotte Gräfin von Althann, Tochter des Grafen Johann von Althann und seiner Gemahlin Anna Theresia geb. Gräfin von Lemberg, und hatte durch diese Heirath in Wien einflußreiche Verbindungen gewonnen. — Dorthin wurde Heinrich im Jahre 1710 zum zweitenmal abgesandt, um soviel wie möglich beim Kaiserlichen Hofe „die üble Meinung zu benehmen," die durch das Verfahren der vormundschaftlichen Regierung gegen den Geheimrath von Wedderkopp hervorgerufen war und zugleich „die Sache wegen der Grafschaft Rantzau und der Wahl der Aebtissin des gefürsteten Stifts Quedlinburg" zu betreiben. — „Er war zu dieser Versendung sehr geschickt, hurtig, von leichtem Begriff und nachmals eifrigem Betrieb seines gefaßten Entschlusses; er vermeynte, seine Leute wohl zu unterscheiden, und sparte sodann nichts, sie zu gewinnen; seiner natürlichen Unbeständigkeit nach, war er zu Zeiten beredt, freundlich und angenehm, und zu andern Zeiten jähzornig, rachgierig, ließ überhaupt seinen Begierden leicht den Zügel schießen; seine Staatsklugheit hatte er mehrentheils in der Schule seines Schwagers, des Freiherrn v. G. rz geübt

[1]) Vgl. Geschichte des S. H. Gottorfischen Hofes. Frankf. u. Leipz. 1774.

Digitized by Google

und war daher mehr arglistig, als gründlich. Die Heyrath mit einer Gräfin von Althann erwarb ihm beim Kayserl. Hof viele und mächtige Freunde, die er zu seinen Absichten meisterlich zu gebrauchen wußte. Seine Gemahlin lebte allezeit in Wien als seine Agentin, und verstattete ihm alle Freyheit, sein Vergnügen und Ergötzung auch anderwärts zu suchen; seine gute Leibesgestalt machte ihn bey dem schönen Geschlecht beliebt, und war er vieler hübscher Witwen Vormund." — Wegen der Grafschaft Rantzau vermochte Heinrich R. nichts auszurichten und ward sie vielmehr dem Grafen Detlev Rantzau 1711 wieder ausgeliefert. „Bei der Wahl der gefürsteten Aebtissin zu Quedlinburg war er desto glücklicher, da er gegen den Vorschlag des Königs von Preußen für die Prinzessin von Sachsen-Meiningen, die holsteinische Prinzessin Maria Elisabeth bey dem Stifte erhielte und die Kayserl. Bestätigung nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten zu Wege brachte." — „Die W—dd—ppische Sache wurde inzwischen mit besonderem Eifer betrieben und keine Mühe gespart, zum Zweck zu gelangen. Da aber der Kaiserl. Gesandte in Niedersachsen, Graf von Schönborn — — öffentlich des holsteinischen Hofes Betragen sowohl in andern Fällen, als auch den letzteren von der Execution angefangenen Prozeß mißbilligte, so unterstand man sich, über denselben heftige Beschwerden zu führen, jedoch mit so widrigem Erfolg, daß nicht allein erwähnten Grafens — — Betragen in allen Stücken Beyfall erhielte, sondern auch demselben nebst andern vornehmen Bedienten Befehl gegeben wurde, mit gedachtem Freyherrn von G. rz weiter keine Freundschaft zu pflegen. Jedoch wußte diesem ohngeachtet der Graf v. R-v-ntl-u es übrigens in die Wege zu richten, daß erkannt wurde, weil der v. W-dd-rk-pp im Herzogthum Schleswig, folglich außer des Reiches Gränzen, als ein fürstlicher Bedienter, in gefängliche Haft gezogen worden, die Erkenntnis und Entscheidung der Sache zum Reichshofrath nicht gehöre, sondern zur weiteren fürstlichen Verordnung zu lassen sey, welcher Verrichtung halber, der Graf bey seinen Mitbrüdern große Ehre einlegte." —

Digitized by Google

Im Jahre 1711 wurde Heinrich R. zum Amtmann von Tondern ernannt. Im folgenden Jahre überbrachte er dem Commandanten von Tönning den Befehl der fürstlichen Regierung dem schwedischen General Steenbock, der nach der Schlacht bei Gadebusch in die Herzogthümer eingerückt war, die Thore der Festung zu öffnen, was dann auch am 14. Februar geschah. — Als der ebenfalls im Dienste der vormundschaftlichen Regierung stehende von Bassewitz, der sich mit Görtz entzweit hatte, nach Stockholm gereist war, um über die holsteinischen Minister Beschwerde zu führen, erhielt Heinrich R. den Auftrag bei dem Kaiserlichen Reichshofrath in Wien wider von Bassewitz „als gegen einen ungetreuen und verlaufenen Diener, seines halsstarrigen Außenbleibens wegen" auf persönliche Haft anzutragen, jedoch ohne Erfolg, da man in Wien Bedenken trug „in einer Sache, welche fürstliche Bedienten unter sich hatten" einen Spruch ergehen zu lassen.

Nach erreichter Volljährigkeit übernahm Herzog Karl Friedrich 1716 selbst die Regierung und ernannte 1719 zum Vorsitzenden seines Geheimen Raths den von Bassewitz, der es um so leichter veranlaßte, daß Heinrich R. der Hof untersagt wurde, als dieser sich beim Herzog durch spöttische Reden unliebsam gemacht hatte. — Als aber im folgenden Jahre die Regierung des jungen Fürsten genöthigt war, sich an die Kaiserliche Majestät zu wenden „um die bishero in so vielen Jahren wegen Verwüstung und Entbehrung der Herzogthümer Schleswig-Holstein vergeblich geführten Klagen gegenwärtig aufs nachdrücklichste zu wiederholen und die Genugthuung durch zulängliche Hülfe, womöglich zu erhalten, allda war der Graf von R-v-ntl-u, wegen der Heirath mit der Gräfin Althann in großem Ansehen, und mit seiner Klage wegen übler Begegnung ihnen zuvorgekommen; dessen mächtige Freunde gaben dahero dem von B-ss-w-z zu verstehen, es würde der Herzog, weder bey Kayserl. Maj. ein geneigtes Gehör, noch bey den vornehmsten Staatsbedienten einen willigen Diensteifer finden, ehe und bevor der Graf von R-v-ntl-u seiner Forderungen halber zufriedengestellet worden". (Heinrich) R. forderte Vergütung für seine während

Digitized by Google

der vormundschaftlichen Regierung ausgeführten Gesandschaftsreisen). — „Hier war guter Rath theuer. Der von R-v-ntl-u war am fürstl. Hofe nicht beliebt, gleichwohl dessen Fürsprache und Bemühung unentbehrlich; man sahe deutlich die viele ihnen im Weg gelegte Behinderungen, und wurde also schlüssig sich mit ihm, es koste was es wolle, zu setzen; dahero unter Vermittelung des Reichs-Hofraths-Präsidenten, Grafen von Wurmbrand, die Sache dahin gediehe, daß der Herzog dem von R-v-ntl-u 100000 ℛ zu seiner Genugthuung bei Wiederherstellung der Herzogthümer versicherte, anbei zu Bezeigung seiner Gnade 2500 ℛ jährlicher Einkünfte beylegte, welche er aus den Anlagen auf seine und seines Bruders Güter zu erheben haben sollte; welches dieser schlaue Staatsmann nachmals zu seinem Nutzen dergestalt anzuwenden wußte, daß er diese Gnadengelder ungeachtet vieler Schwierigkeiten bis an sein Ende behauptete; die 100000 ℛ aber in dem Tausche zwischen seinem Rittergute Lehmkulen und des Ober-Kammerherrn von R-psd-rf Gute Kronshagen so zierlich anbrachte, daß letzterer die Bürgschaft übernahm „und zuletzt durch Gerichtszwang alles bis auf den letzten Pfennig bezahlen mußte". —

Heinrich R. bewirkte in Wien den Erlaß eines Kaiserlichen Befehls vom 9. August 1720, durch welchen König Friedrich IV aufgegeben wurde dem Herzog Karl Friedrich seine holsteinischen Besitzungen noch vor Ablauf des Jahres wieder einzuräumen, was dann auch geschah.

Heinrich R. wurde vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben, er war Propst des St. Johannesklosters in Schleswig und des Klosters zu Uetersen, letzteres von 1725 bis zu seinem Tode.

Er starb am 11. Januar 1732 in Kiel, wo er in der Klosterkirche beigesetzt wurde. „Sein Bruder, der Geheimrath Detlev von R. auf Schmoel, der ihn gar zärtlich liebte, war durch Reichung vieles Burgogne Weins ein unschuldiger Beförderer seines Endes".

Digitized by Google

Collmar erbte Heinrich von seinem Vater, Lehmkuhlen kaufte er 1709 von H. B. von Ahlefeldt, Kronshagen wurde ihm 1725 von dem fürstlichen Oberkammerherrn von Röpstorf cedirt, Rantzau kaufte er 1728 für 80000 ℛ von Gräfin Castell-Rudenhausen. — Bei seinem unbeerbten Tode fielen die Güter an seinen Bruder Detlev R. auf Schmoel. Seine Gemahlin überlebte ihn um zwei Jahre.

§ 270. Detlev R., geb. 1680 Geheimer Conferenzrath und Landrath, Inhaber des weißen Bandes.

Die Güter Schmoel und Hohenfelde erbte er von seinem Vater Detlev R. (§ 58) und vermählte sich mit Anna Margaretha von Jessen, geb. 16. September 1687, Tochter des Kgl. dänischen Geheimraths Thomas Balthasar von Jessen.

Obgleich wie in § 42 angeführt, die nachgelassenen Erben des deutschen Kanzlers Detlev R. (§ 36) im Jahre 1684 zu Gunsten ihres Vetters Berend R. (§ 42) auf ihr Lehnrecht an Ziesendorf verzichtet hatten, und sich unter den verzichtenden Erben auch Detlevs Vater, Detlev R. (§ 58) befunden hatte, muthete dennoch Detlev am 16. August 1730 das Lehngut Ziesendorf c. pert. und beantragte die Ertheilung eines Muthzettels, wobei er sich unterschieb „Detleff Graff von Reventlau" obgleich ihm der Grafentitel nicht verliehen war. — Dem Antrag scheint nach den Akten der Güstrowschen Lehnskanzlei keine weitere Folge gegeben zu sein.

Nach seines Bruders Heinrich R. (§ 269) Tode erbte Detlev, wie oben angeführt von ihm die Güter Lehmkuhlen, Kronshagen, Rantzau und Collmar, überließ aber 1737 seine sämmtlichen Besitzungen an seine Gläubiger und verursachte dadurch „einen der langwierigsten und verderblichsten Concursprocesse im Lande."

Detlev starb 16. Mai 1755 in Dürftigkeit und wurde beigesetzt in der Kieler Klosterkirche.

Kinder: § 273. Dorothea R., geb. 26. August 1703.

§ 274. Thomas Balthasar R., geb. 3. September 1704, gest. 6. Februar 1705.

§ 275. Elisabeth R., geb. 22. November 1705.

Digitized by Google

§ 276. Detlev Conrad R., geb. 6. April 1708, Landvogt in Nyburg (?) Geheimer Conferenzrath, Inhaber des weißen Bandes, Kgl. Oberhofmeister in Kopenhagen, gest. 1794.

§ 277. Heinrich R., geb. 12. November 1709.

§ 278. Christina Margaretha R., geb. 24. Januar 1711.

§ 279. Katharina R., geb. 25. April 1713.

§ 280. Sophia Magdalena R., geb. 1714, gest. 1771.

§ 271. Christine Magdalena R. war dem Oberstlieutenant Heinrich von Rantzau verlobt worden, der gegen den Willen seines Vaters, Cay von Rantzau auf Neuhaus eine andere Heirath einging und am 11. Juli 1708 in der Schlacht bei Oudenarde fiel. Cay Rantzau heirathete 1703 die verlassene Braut in dritter Ehe (s. § 59) und starb im folgenden Jahre am 15. Januar, indem er seiner Witwe testamentarisch 120000 ℛ hinterließ. Gegen Ende 1704 vermählte sich Christine Magdalena in zweiter Ehe mit Freiherrn Georg Heinrich von Görtz-Schlitz, geb. 1668, enthauptet in Stockholm 13. März 1719. — Christine Magdalena starb 27. Juni 1713. Die Görtzischen Töchter wurden von Christian Detlev (§ 163) R. unterstützt und wohnten 1726 auf Krenkerup bei dem Pastor Niels Clausen in Radstedt. —

§ 272. Katharina R., geb. 1682 war vermählt mit Heinrich von Buchwaldt auf Helmstorf, Futterkamp und Pronstorf.

2. Das Haus Gallentin.

(Tafel IV.)

Die folgenden Nachrichten über die Angehörigen des ausgestorbenen Hauses Gallentin, sowie die dazugehörige Stammtafel IV sind nach den handschriftlichen Angaben von Behrs und Hoinkhusens zusammengestellt:

§ 1. Gottschalk R. auf Gallentin und Wendisch-Rambow lebte 1393. Seine Gemahlin hieß mit Vornamen Margaretha; Gallentin gehörte ihm nur zu einem Theil. Sein Sohn

Digitized by Google

§ 2. Henning R. auf Gallentin und Wendisch-Rambow verkaufte 1414 Wendisch-Rambow. Er wird, wie Hoinkhusen anführt, in dem Ueberlassungsbriefe ausdrücklich als Gottschalks Sohn bezeichnet und lebte noch 1421. Seine Gemahlin Abel gebar ihm

§ 3. Hans R. auf Gallentin und Wendisch-Zülow, Knappe. In seinem hohen Alter 1490 verpfändete er der Stadt Schwerin auf 6 Jahre die Feldmark, Holz, Acker und Dorfstätte Wendischen-Zülow. Der Name seiner Ehefrau ist nicht bekannt. Sein Sohn und Besitznachfolger

§ 4. Achim (Joachim) R. auf Gallentin verkaufte 1520 Wendisch-Zülow an die Herzöge Heinrich und Albert von Meklenburg. Seine Ehefrau nennt v. Behr Dorothea von Braelstorf, v. Hoinkhusen Dorothea von Strahlendorf. Ich habe den ersten Namen in die Stammtafel eingetragen, weil von Behrs Angaben sich durch besondere Zuverlässigkeit auszeichnen. — Im Besitze Gallentins folgte Achims Sohn

§ 5. Hartwig R., dessen Gemahlin Katharina von Zülow a. d. H. Marsow ihm gebar

§ 6. Arend R., der seinen Antheil an Gallentin 1579 an seinen Vetter Christoph R. verkaufte. Hoinkhusen giebt an, daß er diesen Vetter in der Genealogie der Familie nicht unterzubringen wisse. — Arend vermählte sich mit Elisabeth von Magnussen a. d. H. Blansgaard, Tochter des Paul von Magnussen auf Blansgaard in Sundewitt und seiner Ehefrau geb. von Blome. Der einzige bekannte Sohn aus Arends Ehe

§ 7. Achim (Joachim) auf Fahren besaß pfandweise auch Goldebeck, welches aber 1635 von Johann von Plessen wiedereingelöst wurde. Er vermählte sich mit Dorothea von Bülow, Tochter des Engelken von Bülow auf Wischendorf und seiner Ehefrau Katharina geb. von Negendank a. d. H. Eggersdorf. Dorothea nahm am 28. Juni 1645 das Gut Maslow auf vier Jahre in Pfand von den Gebrüdern Cuno Wulfradt und Henning von Bassewitz. Achims und Dorotheas Sohn

Digitized by Google

§ 8. Hartwig R. auf Fahren, wurde Pfandinhaber von Jesendorf und schloß 1668 mit Detlev von Wackerbarth auf Nepersdorf, wegen eines zwischen den Gütern Nepersdorf und Jesendorf belegenen Sees, einen Vergleich ab. Er starb in demselben Jahre. Seine Gemahlin Clara Metta von Behr, Tochter des Herzoglich Meklenburgischen Landraths Cord von Behr auf Greese und dessen Ehefrau Anna Dorothea von Vieregg, starb ebenfalls 1668. Sie hatte ihrem Gemahl geboren:

§ 9. Cord Dietrich. § 10. Anna Dorothea. § 11. Dorothea Leveke. § 12. Hartwig Heinrich. § 13. Jobst Detlev. § 14. Engel Christoph. § 15. Hans Christian.

§ 9. Cord Dietrich R. auf Fahren, geb. 31. Dezember 1652, verkaufte Fahren an den Obersten Bartold von Schack, trat in den dänischen Kriegsdienst ein und starb am 9. November 1690 als Major. Er hatte sich am 7. Mai 1686 vermählt mit Magdalena Sophie von Plessen, Tochter des Obersten Helmold von Plessen auf Cambs und seiner Ehefrau Oelgard geb. von Oertzen a. d. H. Roggow. Die Ehe war kinderlos — Magdalena Sophie vermählte sich in zweiter Ehe 1. März 1692 mit Burchard Hartwig von Lepel, geb. 16. November 1640, gestorben 30. August 1703 auf Santow.

§ 10. Anna Dorothea R. wurde verehelicht mit Cord Heinrich von Bülow auf Groß Siemen.

§ 11. Dorothea Leveke R., geb. 25. März 1656, gest. 27. April 1697, vermählte sich 25. Juni 1683 mit Clement Heinrich von Thomstorf, geb. 14. Februar 1645, gest. 2. Mai 1724.

§ 12. Hartwig Heinrich R., Königl. dän. Kapitän. Gemahlin Katharina von dem Busche.

Kinder § 16. Hartwig Dietrich. § 17. Johann Christoph. § 18. Detlev Christian. § 19. Otto Heinrich. § 20. Henning Friedrich. § 21. Anna Hedwig. § 22. Dorothea Sophia.

§ 13. Jobst Detlev R. Gemahlin Anna Katharina von Reventlow, unbeerbt.

Digitized by Google

§ 14. Engel Christoph R., geb. 1662, gest. 1700, Kgl. dän. Oberstlieutenant und Hofmeister zu Glücksburg. Gemahlin 31. Oktober 1691: Anna Leveke von Grävenitz.

Kinder: § 29. Christine Sophie R. § 30. Sophia Magdalena R.

§ 15. Hans Christian R.

§ 16. Hartwig Dietrich R. (§ 12. Hartwig Heinrich R.), Königl. dän. Oberst, vermählt mit Lucia Dorothea von Thomstorf, die 1746 starb. Sie war die Tochter Clement Heinrichs von Thomstorf und der Dorothea Leveke, geb. von Reventlow (§ 11), unbeerbt.

§ 17. Johann Christoph R., Kgl. dän. Generalmajor und Oberst in des Kronprinzen Regiment, starb unverehelicht 23. September 1737.

§ 18. Detlev Christian R. starb als Königl. dän. Kapitän. Es ist vielleicht seine Witwe, die nach dem Haddebyer Kirchenbuch (in der Kopenhagener Universitätsbibliothek) als Frau Kapitän Reventlow am 14. Februar 1716 begraben wurde.

§ 19. Otto Heinrich R., gest. 1743, Kgl. dän. Oberst. Gemahlin Margaretha Eleonore von Plessen, Tochter des Heinrich Detlof von Plessen auf Radegast und der Margaretha geb. von Uffel a. d. H. Basthorst.

Kinder: § 23. Karl Friedrich Christoph. § 24. Anna Margaretha Leveke. § 25. Eleonore Sophie. § 26. Juliana Elisabeth Bregitta. § 27. Ulrika Augusta § 28. Heinrich Christian.

§ 20. Henning Friedrich R., dänischer Kapitän zur See, starb unverehelicht.

§ 21. Anna Hedwig R.

§ 22. Dorothea Sophia R. wurde nach dem Kirchenbuch von St. Johannis bei Schleswig (in der Kopenhagener Universitätsbibliothek) 1717 getraut, mit Major Johann von Mutzfeld, später Obersten in Kgl. dän. Dienst.

§ 23. Karl Friedrich Christoph R. (§ 19 Otto Heinrich R.)

Digitized by Google

§ 24. Anna Margaretha Leveke R. erhielt die Anwartung auf das Kloſter Dobbertin 23. November 1723.

§ 25. Eleonora Sophie R.

§ 26. Juliane Eliſabeth Bregitta R.

§ 27. Ulrika Auguſta R. geſt. 1764, war vermählt mit Adolf von Bülow a. d. H. Wiſchendorf, Kgl. dän. Major von der Kavallerie auf Toiſtrup auf Fühnen, geb. 11. Mai 1731.

§ 28. Heinrich Chriſtian R., geb. 23. Februar 1734.

Digitized by Google

Anlagen.

I.

1378, April 23. Roſtock.

Hartwig v. Reventlows Wittwe und Erben verkaufen Gut, Hof und Dorf Harmſtorf (5 km. nordöſtl. v. Roſtock) an den Bürgermeiſter Arnold Kröpelin — — — zu Roſtock.

Ik Hinrik Reuentlowe, Hartwich Reuentlowen zone, bede wanet hadde to Hermenstorpe, vnde vor Abele, zin moder, vnde zine beyde zuſtere vnde erer beyden man, vor Grete, zyn ſuſter, vnde ere man Henneke Molteke to der Niggenkercken unde ſyn ſuſter vor Geße vnde ere man Mathies Sziſendorp, bekennen vnde betughen openbare in deſſeme ieghenwordighen breue vor al den, de ene zeen vnde horen lezen, dat wy myt wolberadenen mode, mid endracht vnde myt vullenkamenen vriggen willen vnde vulbordt al vnſer negheſten erfnamen vnde na rade vnde wolbehegelicheyt vnde willen al vnſer negheſten maghe vnde vrunt vnde al der ghennen, dar des weß ane iß edder weß ane weßen mach, hebben redeliken vnde rechtliken vorkofft vnde vorlaten vnde vorkopen vnde vorlaten in deſſer iegenwordigen ſchrifft den erliken luden her Arnde Kropeline, borgermeſter to Rozſtock, her Gerdt Grentzen, radman, vnde Diderich Holloger, borger darſulues, vnde eren eruen van beyden ſlechten, man vnde vrouwen, vnde vor deme dorluchtegeſten vorſten vnßeme alder leueſten heren hertog Alberte, hertog to Mekelenborgh, greuen to Zwerin, to Stargharde vnde tho Rozſtock heren, hebben vppgelaten vor ſoſteynhundert marck vnde veſtich marck Rozſtocker penninge, de ze vnß ghantzliken in reden penninghen tho dancke wol betalet vnde tellet hebben

Digitized by Google

tho vnſer noghe, dat gantze gud tho Hermenstorpe vnde dat gantze dorp myt deme hane vnde mid alle ßynen tobehoringhen, aſso alze dat vorbenomde gud, dorp vnde hoff licht in allen enden zyner ſcede, myt al ßynen tobehoringhen, alßo alze et van oldinghes ye geleghen hefft vnde noch licht bynnen ſyner ſchede mid aller nud, mid aller vrucht, dede iegenwordich iß efte tokamende weſen mach, myt holte, myt weyde, myd wiſſcherye, myt wateren touletende vnde affuletende, mid toweghen vnde myd affweghen, myt gantzer pacht alze Kornepacht edder penninghepacht edde tegheden edder honrepacht, dat zy genomed in welkeme namen dat et genomed zy, vnde alle bede, winterbede vnde ßommerbede, behalnen twe vnde drittich ſchepel hardeskornes vnde veer dromet haueren, de de biscop to tegheden hebben ſchal vte deme vorbenomden gude, alßo alße wy deſſe vorbenomden pacht, tegheden vnde bede van vnſen buren aldußlange hebben upgebored vnde weß ße edder ere eruen dar noch to maken moghen van den houen, dede nv to vnßem houe ligged, vrig vnde vredezamelken to beſittende to ewighen tiden, vnde beholden vnß edder vnßen erfnamen dar mid alle nicht ane, vnde ze edder ere erffnamen neynerleye denſt dar von to donde den heren, dat zy orzedenſt edder perdedenſt edder wat denſt et genomed zy, men de vorbenomde her Arnd, her Gerdt Grenße vnde Diderick Hollogher vnde ere eruen van beyden ſchlechten vorbenomd ſcolen hebben vnde beholden allen denſt auer de bur des vorbenomden dorpes vnde gudes, vnde ſcholen ock hebben quit vnde vrig dat vorbenomede gud myd alleme rechte vnde rechticheyt vnde myt alleme eyghendumme, alze dat hogeſte richte in hant vnd in hals vnde alle richte vnde recht, dat dar benedden is vnde bynnen begrepen is, me nomed wo me et nome. Vnde deſſe vorbenomeden her Arnd, her Gherdt vnde Diderick vnde ere eruen voreſcreuen moghen ock deſſe vorbenomden broke edder pacht vnde bede panden mid den eren, wanne es en not is, vnde moghen dryuen vnde voren de pande, wor et en euen kumpt, bynnen vnſes heren lande von Mekelenborgh, in wat ſtede dat ße willen wor et en alder euent kumpt zunder broke. Vortmer deſſe vor-

Digitized by Google

benomde her Arnd, her Gherdt vnde Diderick vnde ere eruen vorbenomed de moghen dyt vorbenomde gud, dorp, richte, pacht, bede vnde denſt, alßo alße dar ſcreuen ſteyt, vorkopen vnde vorſetten iſte vorgheuen gantz, halff edder in delen, in welker achte dat ße willen, dat zy gheyſtlick edder werlick achte, wor et en alder behegelikeſt is vnde aller euenſt kumpt. Vnde ick Hinrick Reuentlouwe vnde Abele zyn muder vnde zyne beyde ſuſtere, alze ſyn ſuſter vor Grete vnde ere man Henneke Molteke to der Niggenkercken vnde zyn ſuſter vor Geze vnde ere man Mathias Syzendorp vnde vnſe eruen vnde al vnſe frund, de vorbenomed ſyn in deſſeme breue, vorzaken vnde aflaten van alleme eyghendumme vnde rechticheyt vnde van allen priuilegien vnde breuen, iſte welke priuilegia edder breue na deſſer tiit gevunden worden, de uppe dat vorbenomde ghud ghemaket edder ghegeuen weren, de ne ſcholden vns, vnſen eruen vnde vnſen frunden vorbenomed teghen de vorbenomden her Arnd, her Gerd vnde Diderick vnde eren eruen vorbenomed to neyner hulpe kamen noch in gheyſtlikeme edder in werlikeme rechte vnde dem vorbenomden her Arnde, her Gherde vnde Didericke vnde eren eruen to neneme ſchaden edder to hindere werden, men deſſe breff de ſchal blyuen by gantzer macht in zick alßo alße wy ene gheuen hebben. Alle deſſe vorſcreuen ſtucke vnde artikele hebben wy Hinrick Reuentlowe vnde Abele zyn muder vnde ſyne beyde zuſtere alze ſyn zuſter vor Grete vnde ere man Henneke Molteke to der Niggenkercken, vnde ſyn zuſter vor Gheze vnde ere man Mathies Syzendorpp vorbenomd, vor vnß, vnſe eruen vnde vor al vnſe vrunt gelouet vnde louen ze in deſſer ieghenwordighen ſchrifft. Vnde wy her Hinrick ridder vnde Bartold broder gheheten vanme Jorke, her Vicke Molteke van deme Strituelde vnde her Hinrick Parouwe ridere, olde Gherd Baſſeuiſſe vnde Johann Baſſeuiſſe brodere, iunghe Gerdt Baſſeuiſſe, bede wanet to Dukeuiſſe vnde Clawes Kerckdorp knapen hebben ock al deſſe vorſcreuen ſtucke vnde artikele mid den vorbenomden, wy alle vnde vnſe eruen mid en vnde ſe myd vnß geloued vnde louen ſe in deſſer ſchrifft deſſen vorbenomden her Arnde, her Gherde vnde Didericke

Digitized by Google

vnde eren ereuen van beyden schlechten, vrowen vnde man, stede vnde vast vnde vnbrekelick to holdene sunder iengyherleye hulperede vnde argelist. Tho eyner fullenkamenen bekantnisse vnde betuchnisse al desser vorscreuen stucke vnde artikele hebbe ick Hinrick Reuentlouwe vnde Henneke Molteke tor Niggenkercken, Mathies Syzendorp vnde de vorscreuene medelouere vnße ingezegele mid willen vnde myt witschopp vnßer aller vor dessen breeff gehenget laten, de ghegeuen vnde schreuen is na gades bort druttеynhundert iar in deme achte vnde souensteghen iare, des hilligen dages sunte Jurgens des merteleres. To tughe al desser vorschreuenen stucke vnde artikele so hebben an vnde auer gheweſen desse erliken lude: her Diderick Suckowe, her Nicolaus Smeker, riddere, Ghoseke Preen, dede wanet to Bandemerstorpe vnde Bartolt Preen van Repelin, knapen, her Johann van der A, her Lodewich Cruse, borgermestere to Rozsteke, her Wynold Baggele, her Mathies Hauemann, ratlude darzulues, vnde vele mer erliker lude, de tughes werdich zyn.

Nach einer Abschrift aus dem XV. Jahrhundert im Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin.

II.

1397, Aug. 31. Doberan.

Albrecht, König von Schweden und Herzog von Meklenburg, verleiht dem Knappen Heinrich Reventlow den Besitz von Ziesendorf.

Wir Albrecht van gottes gnaden der Wenden vnde der Gotten könig, hertoge to Mekelenborch, greve tho Schwerin, tho Stargarde vnde tho Rostok here, bokennen und betügen apenbar in dißen breve, dat wi umme mengerlei dienstes willen, den vß vnse leve truwe Hinrick Reventlow, unse knecht unde man, dicke und vaken gedahn hefft unde noch wol don mag, em und sinen erven hebben gelaten unde geven, geven und laten in deßeme breve de vryheit aver dat dorp tho Zysen-

Digitized by Google

dorpe unde över de höve unde över dat gantze guet darſulues mit deme richte höheſt vnd ſideſt, an hand unde an hals, mit der munte unde mit aller bede, ſunder veer und twintich Lübeſche ſchillinge penynge, de wi unde unſe eruen alle jar darut deme ſülven dorpe unde dem gantzen gude tho bede hebben ſchölen, unde vortmer mit alleme egendume unde mit aller thobehoringe alſo alß dit ſulve dorp to Zyſendorpe unde dit gantze gut binnen allen ſinen ſcheden ligt unde begrepen is, uns und unſen erven dar deger nicht ane tho beholdende ſunder manſchop unde ortzedenſte unde ver unde twintich Lübeſche ſchillinge tho bede alle iahr ut deme gantzen dorpe, alſe vorſcreven is. To tüge aller deßer dingk ſo hebbe wy vorby[nomede] konyngh Albert vnße inſegel hengen laten an deßen bref, de geven und ſchreven iß tho Doberan na gades bort durctein hundert iahr in deme ſöven und negentigeſten iar, des frydages vor ſünte Egidiuß dage des hilligen abbetes. Tüge deßer dinge ſint unſe leven truwen her Johan abbet tho Dobberan, her Werner von Axecow ridder vnde her Arent Kran vnſe ſchriver, unde vele mer guder lüde, de tüges wol werdich ſint.

Nach einer 1680 von Berend Reventlow anläßlich ſeiner Muthung des Gutes Zieſendorf eingereichten Abſchrift im Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin.

III.

1399, Mai 16. Schwan.

Werner von Axekow, Ritter, Wipert Lützow, Ritter, und Heinrich Reventlow, Knappe, als Richter, bekennen, daß vor ihnen Ermegard, Klaus Mallin's Wittwe, den meklenburgiſchen Herzogen Albrecht, König von Schweden, und Johann die Ribnitzer Haide verlaſſen habe.

Ik. Werner van Axekowe, ridder, wonaftich to deme Nyenhoue, richter to der ſake, de na ſcreuen ſteit — — —

Digitized by Google

vnde wi Wypard Lützow, ridder, houetman to Wittenborch, vnde Hinrich Reuentlowe, knape, voget to Ziwan, dinglude to desser suluen sake, bekennen vnde betugen openbar an dessem breve, dat vor vns, alse wi seten an vnser vorbenomeden heren sitthende richte, is gewesen — — vor Ermegard, de Clawes Mallines wiff wesen is — — — vnde heft — — — vorlaten — — — vnsem heren koning Albrechte vnde hertoge Johanne — — — de ribbenitzer heyde — — — Vnde des to orkunde vnde merer betuginge hebbe wi vorbenomede Werner van Axekowe, richter, Wypard Lutzow, Hinrich Reuentlowe, dinglude, vnse ingesegele mit witscop henghen laten vor dessen breff — — — de ghegheuen vnde gheschreuen is to Ziwan, na godes bord druttheynhundert iar an dem negen vnde negentigesten iare, des vrydages vor quater temper in dem pingsten.

Nach dem Original im Geheimen- und Haupt-Archiv zu Schwerin.

Die mittelst Pergamentbänder angehängten 5 runden Siegel zeigen — — — — — — — — — 3. einen stehenden, mit 3 Zinnen schräge rechts getheilten Schild; Umschrift:

† S hIПRIC ·: ReVeПTLOWe

IV.

1399, Mai 23. Schwan.

Albrecht, König von Schweden, Herzog von Meklenburg, verleiht auf Grund der Entscheidung seines Vasallengerichtes dem Hauptmann Henneke Moltke zu Gnoien alle Güter, welche der Wittwe Ermgard Mallin von ihrem Manne Klaus Mallin angefallen sind und von ihrem Kinde anfallen mögen, mit Ausnahme der Ribnitzer Heide, welche sie den Herzogen aufgelassen hat.

Digitized by Google

Wy Albrecht, van godes gnaden koning der Sweden vnd der Goten, hertoge to Meklenborch — — — bekennen vnd betugen, openbare in deſſem breue, dat vor vns vnd vor vnſem ſittenden richte is geweſen — — vor Ermegard, de Clawes Mallynes wif weſen is — — — — — — — — —. Vnd des to tuge hebbe wy vnſe ingezegel mit des naſcreuenen richters vnd dinglude ingezegelen hengen laten an deſſen breff, vnd wy Werner van Axecowe, richter, Wipert Lutzowe, riddere, vnd Hinrich Reuentlowe, voget to Zwan, dinglude to deſſer vorbenomeden ſake, bekennen, — — — dat wy hirane vnd ouer weſen ſint. — — — — — — — — — — — Vnd des to tuge — — hebbe wy vnſe ingezegele — — — gehenget an deſſen breff, de geuen is vnd ſcreuen to Zwan, na godes bort drutteynhundert iar an deme negen vnd negentigeſten iare, des fridages to der quatertemper in den pingſten.

Nach dem Original im Geheimen- und Haupt-Archiv zu Schwerin.

Von den mittelſt Pergamentbänder eingehängt geweſen 4 Siegeln fehlt das erſte Siegel mit dem Siegelbande. Die erhaltenen 3 Siegel ſind:

— — — — — — — — — — — — — —

4. rund; ſtehender, ſchräge rechts gezinnter Schild.

Umſchrift: s. hinrik reuenlowe

V.

1402, November 29.

Cord und Hermann, Gebrüdere die Moltken, Hinrich Moltken zu Mulſow Söhne, verpfänden Hinrich Reventlow wiederlöslich 6 Hufen in Johannshagen bei Cröpelin und die Hebung von 12 Mark daraus gegen eine Anleihe von 140 Mark Lübiſch d. d. 1402 am Abend S. Andreae.

Regeſt auf der Original-Urkunde im Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin.

Digitized by Google

VI.

Heinrich, Herzog zu Mecklenburg gestattet Heinrich Reventlow, Kirchherrn zu Lage „sin vederlike anvall, alss den hoff und sin dell an dem dorpe to Zisendorpe“ an Kersten Axkowe zu Blisekow zu „versetten und to enem wedderschatte“ zu „verpanden.“ — — — — „Mit unsem angehangeden ingesegele versegelt unde geven to Wittenborch am Sondag na alle Gades Hilgen Anno “

Auszug aus einer 1680 von Berend Reventlow anläßlich seiner Muthung des Gutes Ziesendorf eingereichten Abschrift — ohne Angabe des Jahres — im Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin.

VII.

1428, November 24.

Henneke Moltke zu Neuenkirchen verkauft Sivert Oertzen zu Roggow wiederlöslich die jährlichen Renten von 20 Mark Lüb. aus dem Gute Deterdeshagen für 200 Mark. Lübisch d. d. 1428 am Abend S. Catharinen der hl. Jungfrauen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Alle desse vorscreuen stucke — — — loue ick Henneke Molteke to der Nyenkerke myt mynen eruen vnde myt mynen truwen medeloueren, also her Wolmer Molteke, myn broder, prester, Henneke von Bulowe to den Symen, Henneke Reuentlowe vnde Hinric Reuentlowe, brodere, vonachtich to Zysendorpe, Clawes Smeker to Vorneholte, Volrad Smeker to Nyenhusen, Clawes Molteke to Swan — — — — — — — — —

Regest auf resp. Auszug aus dem Original im Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin.

Von den mittels Pergamentbändern eingehängt gewesenen 8 Siegeln fehlt das 4. und 5. Siegel und zwar die Siegel der Gebrüder Reventlow.

Digitized by Google

VIII.

Van der Pfarherren tho Bockholte Geldtpechten.

So bhoret ock iharlichs der pfarheer tho Bockholte van deme Eddelen vnd Erbaren Junckern Lorentz Reuentlow tho Siſendorp Erbgeſetten 6 gulden rente van 100 gulden houetſtols de he auß friem Chriſtlichem gemote vnd herrgrundtlicher leue tho Gottes wordt vnd erholdinge des ſuluigen gegeuen hefft ihm ihar nha Chriſti gebordt 1575 vnd tho geuende heuforder geneget iß ſo lange dath worth Gottes tho Bockholte geprediget werde. wo vth deme Inſtrument tho ſeende iß dat hir van, van ehme vthgeuen vnde vorpithſchafftet iß. — — —

Auszug aus dem im Geheimen- und Haupt-Archiv zu Schwerin befindlichen „Regiſter van der Paſtoren tho Bockholte Acker Wiſchen holte, gerechticheiden, pechten vnd anderen Accidentaliis iherlichs".

„Ao. 1577".

IX.

Wir Johans Albrecht von Gottes Gnaden Hertzogk zu Megkelnburgk, Fürſt zu Wendenn ꝛc. Bekennen vnd thun kundt hiemit offentlich, Als vns der Erbar, vnſer Lehenman, vnd lieber getrewer Heine Reuentlow zu Schwaſtorff vnderthenjglich zuerkennen gebenn, Wie das er vnßerm auch lieben getrewenn Chriſtoffer Leuitzowen zu Lelckendorff, daßelb Dorff ſambt deßelbenn ein vnd zugehorugen verſchiener Zeitt auff Zwolff Jhar, vor viertauſent vnd achthündert güldenn Reiniſch wiederkeufflichen abgekauft, vnd zu ſich vorpfendet hette, alles vermuge ferner Inhaltts der haupt Pfandtvorſchreibunge, Mitt vndertheniger empfiger bitte, das wir als der Landesfürſt Jhme daruber, vnſern Consens und Wilbrieff auch gnediglich mittheilen woltenn — — — So haben wir zu ſolchem kauff vnd ver Pfändung gewilliget — — — — — — Datüm Güſtrow denn 25. Aprilis Anno 1555.

Nach den Acten im Großherzoglichen Geheimen- und Haupt-Archiv zu Schwerin.

Digitized by Google

X.

Auszug aus: (Evers) Actenmäßige Nachrichten nicht bloße Meinungen von dem wahren Sinn des 24. und besonders 30. Artikels der Mecklenburgischen Landes-Reversalen vom Jahre 1621 in Betreff der alten und der aus einem Geschlecht ins andere verkauften neuen Lehne. Schwerin, 1789. 4°.

Spalte 29.: „Die Güter Schwastorf und Schwezin waren nach dem unbeerbten Ableben Otto Schwezin dem domino directo heimgefallen, es verkaufte also, ungeachtet Veit Schwezin als Agnat die Belehnung darüber gesucht hatte 1568, Januar 17 der Herzog Johann Albrecht den halben Theil davon an Heine Reventlow zu Ziesendorf für 3000 Fl., belehnet ihn auch und, nach dieser Lande Gebrauch, seine Lehns-Folger an Söhnen und Töchtern (Erbjungfern) und, wo diese nicht vorhanden, seines Bruders Lorenz Reventlow Lehns-Erben in absteigenden und seiten Linien damit, als einem rechten Mann-Lehne".

XI.

Brief des Henneke Reventlow vom 16. Dzb. 1616. Zisendorf.

Dem Ehrenvesten, Achtbahren vnd Hochgelahrten Herrn Decano Senior und anderen Doctoribus der Juristen facultet in der Universität zu Greifswalde. Meinen günstigen Herrn und guten Freunden.

Ehrenveste Achtbahre und hochgelahrte großgünstige liebe Herren und Freunde nebenst Erbietung meines freundlichen grußes vnd Dienste thue denselben Ich beiliegend Einer gefangenen frawes Persohn, so meynes Underthanen Hans Wilkens Hausfrawe vnd ich, Nachdem sie lange Zeit im Geschrey geweſt, daß sie eine Zauberſche ist, beygefügte documentirte ihre gütliche Bekantnuß vnd der auff erlangte vnd hiebei auch befindliche Belehrung, mit A vnd B notirt, gefangeklich eintzehen vnd folligendes, weill sie in der guete nichts bekennen

Digitized by Google

wollen, Peinlich befragen lassen Peinliche bekant vnd übersenden vnd weil sie darin austrügklich bekandt dz sie Jesum Christum den waren Godt fürläugenet vnd dem Teuffel sich ergeben vnd denselben für einen Buhlen gehabt, auch durch ihre Zauberei mir nicht allein etzlicher Heubter Rint Viehe umbringen lassen, vnd Döte gegossen, sondern auch meine Underthanen als ihren nachbarn nicht verschonet vnd denselben etliche Ochsen umbgebracht wie E. E. H. G. aus der Bekenntnis mit C notiret zu vernehmen auch Zweifels ohne vielmehr würde bekant haben, wen ich ihres alters in der Tortur nicht hatte verschonet, sondern etwas scharffer wieder sie vorfuhlen lassen, Als bitte ich hiemit freundlich E. E. H. G. mir hierüber des Rechten berichten wollen, Ob sie nicht solcher Ihrer Zauberey halber vnd dz sie den Waren Godt Alß Ihren Schöpffer verleugnethe dem Teuffel sich ergeben vnd dz heilige nachtmahl des Herrn so Gottes lesterlich mißbrauchet, als eine Zauberssche, mitt feuwer vom Leben zum Tode zu bringen sey, Solches umb E. E. H. G. nebenst der Gebühr, so Zeiger entrichten wirt zu verschulden bin ich Allzeit willich vnd gesliffen.

Datum Zisendorff den 16. December anno 1616.

Henneke Reventlow.

Auf der Rückseite des Briefs steht der Entwurf des Antwortschreibens, das den zum Feuertode verurtheilenden Bescheid der Fakultät enthält.

Urschrift in der Landesbibliothek zu Rostock.

XII.

Vnser freundtlich Dienste — — — — zuuor, Hochgeborner Fürst — — —, Vnß hatt der Vester vnser Raht, Cammer Jungker vnd Lieber getrewer Dietloff Reuentlaw gehorsamst zu verstehen geben welcher massen von E. Ld. er durch schreiben jegen den 18. dieses naher Güstrow citirt worden, rede vnd antwort zu geben, warumb er verrückter Zeit den 23. Martii, da vor der Kön: Kayl: auch zu Hungarn vnd Beheimb Königl. Maytt: vnsers allergnädigsten herrn

Digitized by Google

wolverordneten Commissarien E. Lbd. deputirten daß Fürstenthumb Meckelburgk tradirt, nicht erschienen, vnd die von Ihm gefürderte gepürnus geleistet hab, vnd daß von E. Ld. solchs für einen allerhöchst. Kayſ: Maytt: vnd Ihro gereichenden despect, wolte reputirt vnd gehalten werden; Mit vnterthänigster pitte, wir möchten nicht allein die vrsachen sothanes nicht erscheinens zu seiner entschüldigung, vnd E. Ld. ferner vngnad verhütung an dieselbe freundtlich gelangen lassen, besondern auch ihn an berührtem 18 tage dieses Monats zu Güstrow sich zu sistirn, in gnaden zu beurlauben.

Weiln vns nun bekandt, daß bemelter vnser Raht auß keinen bösen fürsatz, weiniger mehr allerhogst. Kayl. Maytt: vnd E. Ld. zum despect — — — besondern der vrsachen halber nicht erscheinen können, daß von Vnß er eben zu der Zeit in angelegenen J. Kayl. Maytt. Dienste betreffenden sachen an dero herrn Generaln Graffen von Tilly, mit mündtlicher werbung abgeschickt gewesen, — — Alß haben wir nicht vmbsein können, E. Ld. solchs hiemit anzufügen, freundtlich bittend, sie wollen mehrg. vnsern Raht — — — — — für einen gehorsamen getrewen Landtsassen halten — — —

Ob er auch dan woll gewillet, zu erweisung seines gehorsambs ob angezogenen E. Ld. befehl sich in der Person zu bestimmeter Zeit einzustellen, dannoch aber weiln vnß sachen, welche viel allerhögst. J. Kayl. Maytt. zum högsten mit concernirn, darin wir seiner Dienste haben zugebrauchen, zu eben dieser Zeit fürfallen,

So bitten wir — — freundtlich, E. Ld. deßwegen daß er persönlich nicht erscheinen kan, keinen mißfallen tragen, Er wirdt — — durch einen Constituirten Geuolmechtigen seine gepürnuß lassen verrichten. — — —

Datum auff vnserm Stifftshoff in Lübegk den ¼ Junii A°, 1628.

Von Gottes gnaden Johan Friederich Erwählter vnd Postulirter zu Ertz: vnd Bischoffen der Stiff-

Digitized by Google

ter Bremen vnd Lübegk, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig, Holstein ꝛc.

(gez.) E. L.

Dineſtwilliger

J. Friderich. mpp.

Nach dem Original im Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin.

XIII.

Allerdurchleuchtigſter Großmächtigſter vndt vnvberwindtlichſter Röm. Kayſer, auch zu Hungarn vndt Boheimb Köhnig ꝛc. E. Kayl. Mayt. ſeindt meine in diemütigſtem gehorſamb allervnterthenigſte pflichtſchuldigſte Dienſte Jederzeit zuvor,

Allergnädigſter Herr.

An E. Kayl. Mayt. habe Ich auf den angehenden Churfürſtentagk zue Regenspurg auß vnvmbgencklicher noetigkeit meinen Raht Cammer Junkern vnd lieben getrewen Dietloff von Reventlow meiner hochſtangelegenen ſachen halber mundtliche werbung an vndt vorzubringen, abgeordnet, Vndt thue nun E. Kayl. Mayt. Ich allervnterthenigſt hiemit pitten vnd erſuchen, Sie geruehen allergdſt, denſelben, Ihrer Kayl. Clemence vnd mild nach, zu hoeren vnd ſich darauf alſo zuerkleren, wie zu Ihro Kayl. Mt. Ich daß allervnterthenigſt vertrawen habe,

Solches umb E. Kayl. Mayt: Die der Almächtige in langwiriger Geſundtheit fried: vnd glücklicher Regierung gnediglich erhalten wolle, beſteß vermuegenß zu verdienen, will Ich jeder Zeit in allem vnterthenigſten gehorſamb willig vnd bereit erfunden werden, Ihro mich zu beharlichen Kayl. gnaden allervnterthenigſt Befehlendt.

Digitized by Google

Datum auff meiner Erzbieschoffl. residence Vöerde am $\frac{12}{22}$ th. May A° 1630.

E. Kayl. Mayt.

Allervnterthenigster vnd gehorsambster Fürste
J. Friedrich E. V. zu V. vnd L. E. zu N. Hzg. zu Holstein.

(Bemerkung auf Außenseite):

Credentiales Ducis Jois. Friderici Holsatiae m. Detloff von Reventlow.

(Aeußere Aufschrift):

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmechtigsten Vnvberwindlichsten Fürsten vndt Herrn, Herrn Ferdinando dem andern, Erwähltem Röm: Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien vndt Schlavonien König, Erz-Herzogen zu Ostereich, Herzogen zu Burgundt, Steirn, Carndten, Crain vndt Würtenbergk, Grafen zu Habspurg, Tiroll, vndt Gortz ꝛc. ꝛc. Meinem Allergnedigsten Herrn. 17. Juli 1630.

(Nach der im Eigenthum des Herrn Pastor Lieboldt in Altona befindlichen Urschrift).

XIV.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, E. F. G. sein meine vnterthänige Dienste in schuldigem Gehorsam iederzeitt beuor, Gnediger Herr, E. F. G. an mich gethanes gnediges schreiben sub dato den 25. Octobris, habe ich in meiner abwesenheitt alhie eingelieffert, zu meiner Wiederkunfft mitt gebhurender Ehrerpietung vndt Reverence empfhangen, Vorlesen, vndt E. F. G. gnedigen Willen darauß ersehen. Vndt kan E. F. G. zu vnterthäniger beantwortung Gehorsambst vnberichtet nicht lassen, daß die Königl. Maytt: zu Dennemarcken, Norwegen, mir zwar zu verschiedenen mahlen, sobaldt ich auß J. F. G. des Hern Ertzbischoffes zu Bremen, Meines Genedigsten Hern Dienst gewesen, Dero gnedigste Bestallung offeriren vndt anpieten lassen, vndt ob ich mich woll anfangs

etwas vorbindtlich herausgelassen, so ist doch folgendts, nachdem E. F. G. gnedige affection mir eröffnet, daß Werck protrahiret wordenn, auch biß dato seine gentzliche richtigkeitt noch nicht erlangett, daß ich auch noch anitzo von H. Henrich Rantzauwen deßwegen wieder betaget, vndt an einen gewissen ortt zu kommen gepeten worden, Solte es aber hiemit seine richtigkeitt erlangen, will E. F. G. befhell nach, ich (Wilß Godt) gewisse vor meinem Vorreisen naher Dennemarken, derselben meine Vnterthänige Diensste offeriren, vndt den gnedigen befhell erwarten" (Folgt Versicherung der Treue und Ergebenheit) Datum Reetze den 1. Novemb. Anni 1632.

(gez). E. F. G.
vntertheniger vnd gehorsamer
Dietloff Reventlow. mpp.

XV.

Christianvs Qvintvs Dei Gratia Rex Daniæ, Norvegiæ Wandalorum Gothorumque, Dux Slesvici, Holsatiæ, Stormariæ ac Dithmarsiæ, Comes in Oldenborg et Delmenhorst. His literis patentibus nostro nostrorumque Hæredum Successorum nomine palam testamur et universis ac singulis notum facimus, Qvandoqvidem nullo majori incitamento ad virtutem acuuntur stimulanturque mortalium animi qvam honore ac gloria, Et generosa pectora tum demum confidentiori ad gloriæ honorisqve templum impetu feruntur et ad famam per illustria facinora grassantur, qvando se Regalis dextræ purpuræqve contactu sublevatos sentiunt evehiqve supra coeteros publico applausu qvos propria virtus iam dudum præ alijs eminere fecit. Ergo et nos ad grate fideliterqve Nobis dilectum Provincialem Ducatuum Consiliarium Nostrum et Praefecturæ Hadersleviensis Gubernatorem Dominum Conradum de Reventlow Eqvitem Auratum Dominum de Futtercamp & c: sceptri Nostri apicem porreximus, eumqve jam Comitem creamus renuntiamus, fulgentemqve illustri virtutum Corona, nunc

splendida Comitiva Corona sertoqve cingimus ornamus, et prædictum Dominum Conradum de Reventlow cum Uxore liberisqve legitimis jam natis et qvi nascentur maribus et foeminis descendentesqve ab his legitimo matrimonio nepotes et ex his propagatas rursus legitimi connubij jure lineas utriusqve sexus æterna serie Comitum Nostrorum collegio ac societati addimus, adscribimus, Majoratus tamen qvalis Comitum privilegijs a Nobis sancitus et institutus est æternum observato jure omnibusqve privilegiis immunitatibus, honoribus ac dignitatibus ipsum ipsiusqve posteros gaudere fruiqve volumus jubemus qvibus alij horum nostrorum Regnorum ac Ditionum Comites, secundum tenorem ipsis a Nobis concessorum gratiose Privilegiorum nunc gaudent fruunturqve aut in posterum gaudebunt, fruenturve. Inqve hujus nostræ Regiæ gratiæ, clementiæqve signum æternumqve monimentum prædicto Comiti Reventlow et descendentibus ab ipso lineis utriusqve sexus (Majoratus uti jam dictum observato jure) gentilem Clypeum et gentilitia ejus insignia auximus, ornavimus illustravimus, et sic aucta ornata illustrataqve prout hic depicta vivisqve coloribus repræsentata extant, ubivis locorum in qvibusvis ludis eqvestribus cunctisqve honestis occasionibus adeoqve ubicunqve voluerint ferre ostentare concessimus permisimus et prolubitu libere uti fruiqve fieriqve a qvopiam contra hæc aut in fraudem hujus nostri diplomatis qvidqvam prohibemus vetamus, sub poena ducentorum marcarum auri Fisco nostro adjudicandarum et indignationis nostræ gravissimæ. In qvorum omnium fidem hasce patentes nostras literas manu nostra subscripsimus et aurea nostra bulla corroborari jussimus.

Dabantur in arce Nostra Regia Hafniæ die tertio Julij Anno Domini Millesimo sexcentesimo septuagesimo tertio Regni nostri qvarto.

Christian R.

P. Griffenfeld.

Digitized by Google

XVI.

Nos Christianus 7timus
Dei gratia Rex Daniæ, Norvegiæ etc.

Litteris hisce patentibus Nostro Nostrorumque hæredum Successorum nomine palam testamur, et universis ac singulis notum facimus, Nos nihil magis in votis habere quam quod honores perpetua virtutis et præclarorum meritorum præmia habeantur, adeoque ut illi, quorum natalium splendor, propria virtus et merita satis perspecta sunt, publico applausu jam supra alios erecti comiscis Regii Nostri favoris radiis illustriores reddantur; Quo circa et Nos perpendentes studium indefessum, inviolatam fidem, prudentiam et dexteritatem in rebus agendis plane eximiam, curam denique et operam singularem, quam longa annorum serie Divis Nostris Antecessoribus tam Avo quam Parenti Nostro Utrique gloriosissimæ memoriæ uti et Nobis Ipsis grate fideliterque Nobis dilectus Illustrissimus Dominus Detlaus Reventlou, Dynasta in Altenhof, Glasau et Emkendorff, ordinis Elephantini Eques auratus, consilii sanctioris Consiliarius Intimus, cubiculi Præfectus supremus, Præfectorum aerarii ut et Teloniorum nec non Commerciorum et Rei oeconomiæ generalis primus, difficillimis in legationibus, summis multisque in muneribus, non minus in commissis sibi secretioribus status negotiis quam in quibusvis aliis occasionibus constanter probavit et in posterum probaturus erit, motu plane proprio, ut etiam ad posteros serosque nepotes æternum singularis Nostræ Regiæ propensionis, qua Virum optime de Nobis, Regia Nostra Domu Regnisque Nostris meritum complectimur, exstaret monimentum, ex plenitudine Regiæ Nostræ potestatis prædictum Dominum Detlaum Reventlou Regio hoc Nostro Diplomate Comitem de Reventlou creamus, renuntiamus et declaramus, illumque una cum conjuge illustrissima Margaretha nata Raben in numerum et societatem Comitum Nostrorum, qui feuda a Nobis acquisiverunt et possident, vulgoque dicuntur Lehn-

Digitized by Google

Grever, recipimus et adoptamus, simulque omnibus privilegiis, honoribus, immunitatibus, praerogativis, eodemque ordine tam incedendi quam sedendi in Curia Nostra alibique Ipsum, Ipsius liberos legitimos mares foeminasque eorumque descendentes legitimi connubii jure utriusque sexus æterna serie ab omnibus et singulis titulo Comitum et Comitissarum de Reventlou appellandos et honorandos gaudere et frui volumus, jubemus, quibus alii horum Nostorum Regnorum Comites, qui feuda a Nobis acquisiverunt et possident, nunc gaudent et fruuntur, aut in posterum gaudebunt et fruentur, jure tamen majoratus, qualis comitum privilegiis sancitus est, æternum observato.

In uberioris Regiæ Nostræ benevolentiæ peculiare signum prædicto Domino Detlao jam Comiti de Reventlou ac descendentibus ab Illo lineis utriusque sexus arma et Insignia gentilitia hanc in formam auximus, ornavimus et illustravimus. — — —

Quibus jam dictis Insignibus Comitivis non modo sæpius nominatum Dominum Detlaum Comitem de Reventlou verum etiam liberos Ipsius legitimos una cum progenie illorum legitima utriusque sexus ubivis locorum in quibusvis ludis et certaminibus equestribus, quæ vulgo torneamenta vocantur, tam pacis quam belli temporibus cunctisque honestis occasionibus pro lubitu uti fruique ceu luculento Regiæ Nostræ benevolentiæ singularis signo perpetuo et in omne ævum permisimus, concessimus, fierique a quopiam contra hoc aut in fraudem hujus Nostri Diplomatis quicquam prohibemus, vetamus, sub poena ducentarum Marcarum auri puri fisco Nostro adjudicandarum et indignationis Nostræ gravissimæ; In quorum omnium fidem hasce litteras Nostras patentes Manu Nostra subscripsimus et aurea bulla Nostra corroborari jussimus.

Dabantur in Arce Nostra Regia Christiansborg die decimo quarto Mensis Decembris anno post Christum natum millesimo septingentesimo sexagesimo septimo, Imperii Nostri secundo.

Google

Berichtigungen und Nachträge.

I. Haus Ziesendorf.

§ 5 Johannes R. ist zu streichen.

§ 51. Christian R., geb. 16. August 1637, huldigte 1661 dem Herzog Christian Albrecht.

§ 52. Heinrich R. kaufte Bienebeck 1651.

§ 53. Henning R. Kammerherr 1664, Amtmann in Sonderburg, 1668 Hofrath in der deutschen Kanzlei, Amtmann in Schwabstedt, 1677 Landrath, 1679 bis 1690 Amtmann in Flensburg.

§ 54. Conrad R. 1667 Hofrath in der deutschen Kanzlei, 1675 Chef des Reiterregiments von Schestedt. Seine Kinder erster Ehe haben S. 68 f. die §§ 164—168 statt 161—165, die zweiter Ehe S. 69 die §§ 169—177 statt 166—173.

§ 57. Friedrich R. Kgl. dänischer Lieutenant, 1669 Hofjunker, 1682 Landrath, 1683 Amtmann in Husum, 1695 weißes und 1727 blaues Band zum Dbg. S. 70, 4 Z. v. o. ist § 269 statt § 264 u. 7. Z. v. o. Jan. statt Juni zu lesen.

§ 58. Detlev R. kaufte Quarnbeck 1695, wird nach Dietrich Blome, der 1681 starb, als Besitzer von Testorf genannt, das 1695 an Cay von Brockdorf auf Gaarz gelangte, war Landrath. Seine Kinder haben S. 72 statt der §§ 269 bis 272 versehentlich die §§ 272—275.

§ 59. Dorothea R. wurde in erster Ehe am 25. November 1675 mit Kielmannsegge vermählt, starb im August 1703.

§ 62. Detlev R. wird als Besitzer von Hemmelmark genannt, 1692 Kammerjunker, Conferenzrath, 1709 weißes Band, 1723 Geheimerath, Amtmann in Flensburg.

§ 65. Christian R. 1689 Fähnrich beim seeländischen Infanterie Regiment, 1692 Lieutenant, 1693 Premier-Lieutenant. Abschied 1696.

Digitized by Google

§ 68. Heinrich R. 1697 Fähnrich bei der Garde zu Fuß. 1700 Seconde-Lieutenant, Kapitain bei Prinz Georgs Regiment, 1703 Sec.-Major. Abschied 1705, Oberst 1711.

§ 73. Cay Friedrich R. 1703 Fähnrich beim fühnschen Infanterie-Regiment. In seiner Grabschrift (S. 75) 3. Z. v. u. ist vor et dynasta einzuschieben: chliducus..

§ 74. Charlotte Amalia R., geb. 1695 (nicht 1795).

§ 80. Detlev R. studirte in Leipzig, 1751 außerordentlicher Gesandter in Paris. Seine Gemahlin, Margaretha von Raben zu Lundsgaard, war Dame de l'union parfaite.

§ 94. Cay Friedrich R. 1780 Gesandter in Madrid, 1787 in Stockholm, 1784 Oberceremonienmeister.

§ 97. Heinrich R. Kammerjunker, Rittmeister im Leibregiment zu Pferde.

§ 102. Eugen R. Legationssekretair in Berlin, 1823 in St. Petersburg. Mitglied des Preußischen Herrenhauses.

§ 103. Gottfried R. 1840 Kammerherr.

§ 104. Theodor R. 1827 Hofjägermeister, Ritter v. Dbg. 1841 Kammerherr.

§ 123. Christian Andreas Julius R. vor seiner Ernennung zum Amtmann in Bordesholm, Amtmann von Hütten. R. v. Dbg. u. Dbgm.

§ 163. Christian Detlev R. 1691 als envoyé extraordinaire nach Wien gesandt, 1692 Oberst beim Reiterregiment la Foreſt in Holland; gestorben auf Tölöse.

§ 174. Friedrich Ludwig R. studirte in Leyden, gestorben 1724.

§ 176. Conrad Detlev R. studirte 1722 in Leyden, Amtmann in Hadersleben 1725, Stiftsamtmann im Stift Seeland und Amtmann des Amts Kopenhagen 1749. † auf Bornholm. Seine Gemahlin Wilhelmine Auguste von Schleswig-Holstein-Plön war Dame de l'union parfaite.

§ 180. Christian Detlev R. erhielt das weiße Band 1729, Kammerherr 1735, Geh. Rath 1744, Assessor im höchsten Gericht 1748, Geh. Conferenzrath 1763, Ritter vom Elephanten 1769. — Seine erste Gemahlin, Fried. Joh. Soph.

Digitized by Google

v. Bothmer, geb. 25. August 1718, † 17. April 1754 in Plön, seine zweite Gemahlin Charl. Amal. v. Holstein war Dame de l'union parfaite.

§ 183. Christian Detlev R. 1758 Kammerherr, Auscultant in der Rentekammer. Seine Gemahlin Ida Lucia von Plessen, war Dame de l'union parfaite, ihre 2. Ehe wurde geschlossen 1763, sie starb am 22. März 1792.

§ 188. Friederike Luise R. vermählt 1. 22. Mai 1761 mit Christian Friedrich von Gram, geb. 11. Juni 1737, † 27. Oktober 1761. Gram war Inhaber des weißen Bandes, Kammerherr und Hofjägermeister. — 2. 15. Juni 1777 mit Graf Christian zu Stolberg, † 1821.

§ 190. Conrad Georg R. 1766 Sec.-Lieutenant z. S., 1770 Kapitänlieutenant, 1776 Kapitän, 1774 Kammerherr, 1775 Mitglied des Admiralitäts-Collegiums, 1781 Kommandeurkapitän, Abschied 1795, Großkreuz v. Dbg.

§ 200. Friedrich Detlev R. 1834 Gesandter in Wien.

§ 264. Claus R. 1749 und 1750 Herr auf Eskier und Astrup in Jütland. Osterrade wurde von seinen Erben 1772 zugleich mit Cluvensiek an C. Scheel und G. H. Hagemann verkauft. — 1727 Kammerherr, 1728 Amtmann in Skanderburg, 1730 Stiftsamtmann im Aarhusstift, 1733 Assessor im höchsten Gericht, 1736 Geheimerath, 1747 Geh. Conferenzrath, 1748 Elephantenorden u. Ernennung zum Präsidenten des höchsten Gerichts, erhielt 1751 den Orden de la fidélité, starb in Kopenhagen. — In 2. Ehe wurde ihm am 3. April 1753 eine Tochter geboren, die den Namen Christine erhielt, Tags darauf starb, und in der Gruft zu Lübeck beigesetzt ist.

§ 269. Heinrich R. war 1698 auf der Ritterakademie in Kopenhagen, 1699 Kammerjunker, dann Landrath und fürstl. Geh. Rath, Reichsgraf 1714, Kayserl. Geh. R. u. Kämmerer. Eine Tochter 2. Ehe Dorothea R. starb im frühen Kindesalter.

§ 273. Dorothea R. † 1728. Gem. Landrath, Kammerjunker Christian von Schönfeldt † 1758.

§ 276. Detlev Conrad R. 1734 Kammerjunker, 1737 Landrath, 1738 Landvogt in Neuenburg in Oldenburg, 1747

Digitized by Google

Conferenzrath, 1750 Kammerherr, 1765 Oberhofmeister bei der Königin Witwe, 1766 weißer Ritter und Geh. R., 1767 Oberhofmeister bei der Königin Karoline Mathilde, 1768 Geh. Conferenzrath, gestorben 4. März 1794 in Celle. Gemahlin Veronica Margaretha Clementine von Klikowström. Beide Gatten sind beigesetzt in Celle.

§ 279. Katharina R. Priörin in Uetersen, † 17. Dezember 1781.

2. Haus Gallentin.

§ 6. Arend R. mußte 1574 aus Meklenburg flüchten, weil er Hans von Braelstorf erschlagen hatte; er hielt sich lange bei Joachim von Brockdorf auf Gaarz auf.

§ 9. Cord Dietrich R. 1677 dänischer Kapitain beim Leibregiment der Königin, 1683 Major.

§ 12. Hartwig Heinrich R. 1677 Pr.-Lieutenant bei demselben Regiment, 1679 Kapitänlieutenant, 1682 Kapitän, † 1697.

§ 13. Jobst Detlev R. 1687 Fähnrich beim seeländischen Infanterie-Regiment, 1689 Sec.-Lieutenant, 1692 Kapitän-Lieutenant. Gelöscht 1702.

§ 14. Engel Christoph R. 1684 Fähnrich beim Leibregiment der Königin, 1687 Sec.-Lieutenant, 1690 Prem.-Lieutenant, 1693 charakterisirter und 1697 wirklicher Kapitän.

§ 15. Hans Christian R. 1677 Fähnrich beim Leibregiment der Königin, verabschiedet 1681. — Ob derselbe Fähnrich, der in demselben Regiment 1685 angestellt und 1689 Prem.-Lieutenant, aber 1692 in der Armeeliste gestrichen wurde?

§ 16. Hartwig Dietrich R., geb 1684, 1700 Fähnrich im Leibregiment der Königin, 1702 Sec.-Lieutenant, kam 1703 zu Trampes Infanterie-Regiment in Ungarn; 1705 Prem.-Lieutenant bei Prinz Georgs Regiment; diente mit einem Bataillon davon in Sachsen und Italien. 1712 Kapitän, 1728 Sec.-Major, 1738 charakterisirter und in demselben Jahr wirklicher Oberstlieutenant, 1743 Oberst und bis 1752 Chef des Garnisonregiments in Kopenhagen, wo er 16. Mai 1754 starb. Seine zweite Gemahlin N. N. starb 1774.

Digitized by Google

§ 17. Johann Christoph R., geb. 1686, 1703 Sec.-Lieutenant beim Oldenburger Infanterie-Regiment, 1708 Prem.-Lieutenant bei den Grenadieren, 1711 charakterisirter Kapitän, 1712 Kapitän, 1717 Sec.-Major, 1719 Oberst und Chef des Kronprinzen-Regiments, 1730 Brigadier, 1733 Generalmajor, 1737 weißer Ritter.

§ 18. Detlev Christian R. hatte als Kapitän in fürstlichen Diensten gestanden, wurde 1716 dänischer Kapitän im Leibregiment der Königin.

§ 19. Otto Heinrich R. Lieutenant in fürstlichen Diensten, 1714 Sec.-Lieutenant beim Kgl. dänischen Grenadier-Regiment, mit dem Charakter als Prem.-Lieutenant, 1716 Kapitain bei einem geworbenen Regiment, 1717 bei den Grenadieren, 1721 Compagniechef, 1725 charakterisirter Major, 1734 Prem.-Major, 1737 Oberst und Chef des Schleswig-Holsteinischen nationalen Regiments. Abschied 1737, † 29. April 1743.

§ 20. Henning Friedrich R., geb. 1679, Kapitänlieutenant z. S. 1716, in demselben Jahr charakterisirter Kapitän, gestorben 1719 in Kopenhagen.

§ 22. Dorothea Sophia R. Ihr Gemahl Oberst Johann von Mutzfeld war geboren 1660 und starb 28. Febr. 1733.

§ 23. Karl Friedrich Christoph R. 1734 Fähnrich beim Regiment des Kronprinzen, 1735 Sec.-Lieutenant, 1739 versetzt zum Grenadiercorps, 1743 Prem.-Lieutenant, gestorben 8. Oktober 1745.

§ 27. Ulrika Augusta R. wurde im Oktober 1760 mit K. A. von Bülow vermählt.

§ 28. Heinrich Christian R. war 1751 Fähnrich im Leibregiment des Königs, 1753 Sec.-Lieutenant, versetzt zur Garde zu Fuß, 1758 Kapitän, gestorben 9. Juli 1760.

Digitized by Google

58 auf Z

Hartwig

§ 12

52 K. G mit Lorenz, Bero's Söhne.

475. Ge

558. Ge

3 Heino

aus, † . . ese und Gischow, Fürstl. Meklenburgischer Landrath, † 1622
areiha Finecke, Erbtochter a. d. H. Gnemern.

a Ulrich auf Gnemern, Gischow und Greese 1635, Gem. Ilsabe
1. § 284 b Anna, Gem. Christoph von Bülow auf Gr. Siemen.

und Gisch § 40 Dorothea, geb. 2. Febr. 1607, † 1670, § 41 Ulrich, † . .
u. Hambu Gem. 1627 Claus von Oertzen, † 21. August
nmershag 1638 auf Gorow.

Graf Co 23. Aug. 1654, § 59 Dorothea, geb. § 60 Sophia, geb.
. Juli 17 Schmoel, Hohen- 22. Jan. 1657, † Aug. 11. Juli 1658, † 11.
rup und d Colmar, Ritter 1703. Gem. 1. Joh. Juli 1731.
vom Ele Band), Geh. und Heinr. Kielmann von Gem. 1. Otto von
er, Geheir Propst in Preetz Kielmannsegge. Ahlefeldt-Fresen-
, Patron Gem. 18. Nov. 2. Cay Rantzau auf burg. † 1693.
a Ahlefeldt-Oster- Neuhaus. 2. Benedict von Ahle-
1. 21. Okt. 1720. S. § 271. feldt auf Osterrade,
6. J Cluvenstek und Se-
2. Mai hestedt, † 1694.
25. F
Stifte

§ 26 ni 1713, § 272 Katharina, geb. 1682, † . . . Gem. Heinrich
graf, § 59. von Buchwaldt auf Helmstorf, Futterkamp und
9. Pronstorf.
Gem.

§ 27 ina Margar., § 279 Katharina, § 280 Sophie Mag-
Augu 1711, † . . . geb. 25. April 1713, dalena, geb 1714,
Gem. † 17. Dez. 1781. † 1771.
jun
Se

Digitized by Google

d. H. Röst,

70 Emerentia
zu Uxerf
† 3. Februa

Febr. 1724,
f, Geheimer-
g. (weißes P
Blome von

a Magdalena
an. 1848, St

§ 119 Ludwi
geb. 21. Jul
† 19. April
Gem. Emi
Wasmer,
25. Sept.

150 Sophie
2. Aug. 18

147 Charlo
Georgine Fri
9. Juli 1838,
von Buchwaldt

laide Sophie
840. Gem. 9.
gott Baudissi
ierungs-Präsi

Luise, § 15
get

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ta

dorf.

8.

§ 9 Cor
31. Dez
Königl.
1686 Me
a. d.

§ 14 Engel Christoph, geb. 25. August 1662, † 1700, Königl. Dän. Oberstlieutenant und Hofmeister zu Glücksburg. Gem. 31. Okt. 1691 Anna Leveke von Grävenitz.

§ 15 Hans Christian.

ristina Sophia.

§ 30 Sophia Magdalena.

§ 16 H
Dän. O
1754.
Thomsto

rich,
zur
ehe.

§ 21 Anna Hedwig.

§ 22 Dorothea Sophia. Gem. 1717 Oberst Johann von Mutzfeld in Königl. Dän. Diensten, geb. 1660, † 28. Febr. 1733.

§ 23 Ka
Prem.-

1760 Karl Adolf von
nigl Dän. Major bei
p auf Fühnen,
731.

§ 28 Heinrich Christian, geb. 23. Februar 1734, † 9. Juli 1760.

Digitized by Google

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9

Digitized by Google

10.

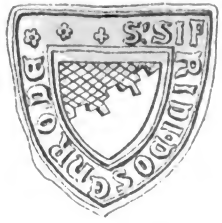

11.

12.

1. Hartwic de Revetlo 1272. 2. Nicolaus de Reventlo 1320. 3. Doso de Reventlo 1347. 4. Claus Reventlo 1469. 5. Detlev Reventlow 1652. 6. Johannes de Walstorpe 1336. Iwan Walestorph 1354. 8. Marquardus Walstorp 1358. 9. Otto de Mucghele 1361. 10. Sifridus Dosenrode 1382. 11. Dührsen. 12. Marx Wieben Witt 1732.

Digitized by Google

Geschichte der Predigt

in

Schleswig-Holstein.

Von

Propst a. D. C. Fr. Carstens.

Digitized by Google

Die Geschichte der Predigt im Allgemeinen ist, namentlich in neuerer Zeit, mehrfach bearbeitet worden, und daß dieselbe ihre Bedeutung hat, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Alle Universalgeschichte basirt aber wesentlich auf Erforschung der Spezialgeschichten und es dürfte daher auch als zweckmäßig erscheinen, nun auch die Geschichte der Predigt monographisch zu erforschen und zur Darstellung zu bringen. Ich mache daher den Versuch die Entwickelung der evangelisch-christlichen Predigt in Schleswig-Holstein darzustellen, die sich natürlich dem allgemeinen Verlauf, den dieselbe genommen hat, eng anschließt und damit den Beitrag, der von hieraus dazu geliefert worden ist und der recht zahlreich und theilweise nicht ohne Bedeutung gewesen ist, in Erinnerung zu bringen.

Zunächst gebe ich eine Uebersicht der vorhandenen Literatur:

Eschenburg, Versuch einer Geschichte der öffentlichen Religionsvorträge bis zur Reformation, Jena 1785.

Schuler, Geschichte der Veränderungen des Geschmacks im Predigen, Halle 1792, 3 Thle.

F. W. Schmidt, Anleitung zum populären Kanzelvortrag, 2. Aufl., Jena 1800, Thl. 3. Abriß der Geschichte der geistlichen Beredsamkeit und Homiletik.

v. Ammon, Geschichte der praktischen Theologie, Göttingen 1804. Nur Bd. 1 erschienen.

Flügge, Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens, Bremen 1802.

Döring, Die deutschen Kanzelredner des 18. und 19. Jahrhunderts, Neustadt 1830.

Digitized by Google

Paniel, Pragmatische Geschichte der geistlichen Beredsamkeit, Leipzig 1839. Nur Bd. 1 erschienen.

Lentz, Geschichte der christlichen Homiletik, Braunschweig 1839, 2 Bde. Die vollständigste Uebersicht.

Schenk, Geschichte der deutsch-protestantischen Kanzelberedsamkeit, Berlin 1841.

Leopold, das Predigtamt im Urchristenthum, 1846.

Beste, die bedeutendsten Kanzelredner der älteren lutherischen Kirche, Leipzig 1856, 3 Bde.

Nesselmann, Uebersicht über die Entwickelungsgeschichte der christlichen Predigt, Berlin 1862.

Sack, Geschichte der Predigt in der deutsch-evangelischen Kirche von Mosheim bis Schleiermacher, Heidelberg 1866, 2. Aufl. 1875.

Brömel, Homiletische Charakterbilder I., Berlin 1869, II., 1874.

Cl. Schmidt, Geschichte der Predigt in der evang. Kirche Deutschlands von Luther bis Spener, Gotha 1872.

Stiebritz, Zur Geschichte der Predigt in der evang. Kirche von Mosheim bis auf die Gegenwart, Gotha 1875.

Nebe, Zur Geschichte der Predigt, Wiesbad. 1879, 3 Bde.

R. Rothe, Geschichte der Predigt von den ersten Anfängen bis Schleiermacher, Bremen 1881.

v. Zezschwitz, Die Geschichte des Predigtwesens in Zöcklers Handbuch der theologischen Wissenschaften, Bd. III. S. 239 ff.

Christlieb, Geschichte der christlichen Predigt bis in die neuere Zeit in Herzogs Realencyclopädie, 2. Aufl., Bd. XVIII S. 466 ff.

F. R. Albert, Die Geschichte der Predigt in Deutschland bis Luther, Gütersloh 1892.

Außerdem finden sich Uebersichten in den Handbüchern der praktischen Theologie von Nitzsch, Baur, Krauß, Henke, Harnack, von Osterzee, Achelis, Bassermann sowie in den theol. Encyclopädien von Hagenbach und Pelt.

Digitized by Google

Zur Spezialgeschichte sind zu vergleichen die holst. Kirchengeschichte von Scholz, die schlesw.-holst. Kirchengeschichte von Jensen-Michelsen und insbesondere Köster, Geschichte des Studiums der praktischen Theologie auf der Kieler Universität. Altona 1825 und Denkschrift des homiletischen Seminars, Kiel 1835.

Die Predigt ist so alt als die Welt. Unsere Urkunde der göttlichen Offenbarung — die Bibel liefert dazu den Beweis. Gott, der Herr, predigt selbst. Abraham war ein Prediger des Herrn; die Propheten Alle haben gepredigt. Jesaias ist der Evangelist des alten Bundes, Jeremias „der Prediger der Gerechtigkeit." Meister und Muster, wie in allen Dingen ist der Welterlöser, der Gottmensch, Jesus Christus. Er ist der Erste und der Letzte, Er predigt „gewaltiglich" (Matth. 7, 9. Luc. 4, 32.) Seine Worte sind „Geist und Leben" (Joh. 6, 63). Das Christentum ist durch die Predigt verbreitet, die Kirche ist durch die Predigt gegründet und wird durch die Predigt erhalten.

Die ersten Missionare hier waren auch hier die ersten Prediger: Willebrord, Willehad, Ebbo und vor Allem der Apostel des Nordens, Ansgar. Von seiner Art, die Schrift auszulegen, haben wir noch ein Bruchstück in den von Lappenberg herausgegebenen: Pigmenta (Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 1844, II 1, S. 1—42).

Das Christentum ist hier natürlich zuerst gepredigt in katholischer Form. Die katholische Kirche hat aber im Ganzen bekanntlich weniger Wert auf die Predigt gelegt. Zu ihrem Recht ist die Predigt erst gekommen durch die evangelische Reformation und damit heben wir denn auch erst die Geschichte der Predigt in Schleswig-Holstein an.

Erste Periode. 1517—1580.

M. Luther hat die Predigt „das größte und vornehmste Stück alles Gottesdienstes" genannt und Melanchthon erklärt: „Es ist kein Ding, was die Leute mehr bei der Kirche hält, denn die gute Predigt." (Apologie). Durch Luthers

Digitized by Google

Predigt wider den Ablaß ist die Reformation zunächst begründet worden. In seiner Predigt liegt der Anfang zu der fortschreitenden Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern. Eine ganz besondere Begabung war ihm dafür verliehen. Die deutsche Reformation ist zugleich der Bildner der deutschen Sprache geworden. Damit sind die geschichtlichen Bedingungen gegeben für die glückliche Entwickelung der Form der Predigt. Luthers Predigt war fast ganz frei von der bisherigen kirchlichen Form, „populär im eminentesten Sinne des Wortes".[1]) Eine Homiletik hat Luther nicht verfaßt, aber eine Menge Rathschläge zur Führung des Predigtamtes im Ganzen und Einzelnen hat er gegeben, die aus seinen Schriften gesammelt sind von Conrad Porta, Pastorale Lutheri 1582, und mehrfach wieder gedruckt z. B. Köln 1840 und desgleichen systematisch zusammengestellt von Gessert, das evangelische Pfarramt in Dr. Luthers Ansichten, Berlin 1826. Neben Luther wirkte auch der klassisch gebildete Melanchthon, insbesondere für die Form der Predigt, für die kunstgemäße Ausbildung des Formellen der Predigt[2]).

Die Reformation verbreitete sich bald auch bis in unsere Gegenden und die neue Art der evangelischen Predigt erweckte bald die Herzen auch hier[3]). Gerade durch die Predigt des Evangeliums ist der Reformation Eingang verschafft. Der erste Verkündiger des neuen Evangeliums war der Vicar Hermann Tast in Husum (geb. 1490, † 1551). Ihm, dem katholischen Vicar, — es waren deren 24 in Husum — waren

---

[1]) Jonas, die Kanzelberedsamkeit Luthers, Berlin 1852. Brömel, Homiletische Charakterbilder, Berl. 1869 I S. 93. Nebe, Zur Geschichte der Predigt, Wiesbaden 1879 Bd. I. S. 1.

[2]) „Luther hat uns gelehrt was, Melanchthon wie wir predigen müssen", Mosheim. Melanchthon, Elementa rhetorices 1519. De officio concionatoris, 1535.

[3]) F. Münter, Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, Leipzig 1833, Bd. III. S. 551 ff. Lau, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, Hamburg 1847. Jensen-Michelsen S.-H. Kirchengeschichte, Kiel 1877, Bd. III. S. 1. ff.

Digitized by Google

Schriften Luthers in die Hände gefallen und er, durch dieselben erweckt, vermochte nicht dem Drange zu widerstehen, die neue Lehre öffentlich zu verkündigen ca. 1521. Als man ihn aus der Kirche wies, predigte er im Saale des Rathsherrn Matthias Knutzen und, als dieser Raum zu klein ward unter dem Zudrang der Hörer, unter einer Linde auf dem Kirchhofe, also mit großem Erfolg. Auf Verlangen predigte er ferner auch verschiedentlich in der Umgegend, z. B. 1524 in Garding und 1526, unter militärischer Bedeckung auf dem Kirchhofe der St. Nicolaikirche in Flensburg. Als 1527 ein Vergleich mit der katholischen Kirche zu Stande kam, den König Friedrich I. bestätigte, ward Tast der erste evangelische Hauptpastor in Husum und Propst der neuerrichteten Propstei, doch nur bis 1547, da dieselbe nach Schleswig verlegt ward [1]). Sein Nachfolger im Pastorat war Peter Bockelmann, geb. 22. Februar 1505 in Braunschweig, erst Rector in Husum, dann Pastor in Hattstedt und darauf Hauptpastor in Husum, der ein begabter Prediger war. Bekannt ist, wie er, als Herzog Adolf von der Teilnahme am Kriege nach Husum zurückgekehrt war, in der Predigt gesagt: Wir danken billig dem Allerhöchsten Gott, der unsern gnädigen Landesfürsten mit guter Gesundheit wieder anhero verholfen. Aber wem hat er gedient? dem Teufel und seiner Mutter! Nach der Predigt ließ ihn der Herzog zur Tafel laden und sagte ihm dann während der Mahlzeit: Vater es gab stark Bier in der Kirche. Bockelmann antwortete darauf: Gnädiger Fürst und Herr, ich kann nicht anders als nach Gottes Wort und meinem Gewissen reden. Der Herzog erwiederte: Nun, nun, bleibet auch dabei. — Ungefähr gleichzeitig hatte Johann von Bockholt, Prediger zu Süderau in Holstein das Evangelium gepredigt [2]). Nicolaus Boie aus Brunsbüttel, der von 1518 an in Wittenberg studirt hatte, ward 1523 als Pre-

[1]) J. M. Krafft's Husumsche Kirchenhistorie, Hamburg 1730. Eggers Memoria H. T. Husum 1817. Lübker H. T. nach s. Leben und Wirken. S.-H. Prov.-Ber. 1827 S. 505. Moller, Cimbria litt. I, 673. —

[2]) H. Schröder, in Prov.-Ber. 1827, S. 751.

diger in Meldorf angestellt. Er glaubte, um die heilige Sache der Reformation mit rechter Energie zu verfolgen, müsse eine bedeutende Kraft gewonnen werden. Er veranlaßte es daher, daß von einem großen Teil seiner Gemeindeglieder der, zur Zeit mit großem Erfolg in Bremen wirkende Prediger Heinrich von Zütphen, den er in Wittenberg kennen gelernt, eingeladen wurde, nach Meldorf zu kommen. Dieser folgte dem an ihn ergangenen Ruf und hat hier gewaltig gepredigt. Leider wurde dadurch auch die Opposition rege, und es ist bekannt wie dieser Glaubensheld, zum evangelischen Märtyrer geworden, sein Leben auf dem Scheiterhaufen in Heide, den 10. Dezember 1524 endete [1]). Von seiner Predigtgabe zeugt, wie aufbewahrt ist, daß das Volk, das ihm zugehört hatte, ausrief: der heilige Geist spricht aus ihm, denn er hat uns entflammt und entzündet.

Es tritt nun eine ganze Reihe von Predigern des Evangeliums hervor. Genannt werden als Bahnbrecher der bisherige Mönch Friedrich in der Stadt Schleswig und daselbst Marquard Schuldorp und Reinhold Westerholt [2]); in Flensburg Gerhard Slevart [3]); in Hadersleben G. Winter, Eberhard Weidensee und Wendt, 1537 evangel. Bischof in Ripen [4]); in Apenrade J. Brun, Anton Kay-

[1]) Luther, de Henrico-Sudphano (Epp. Luth. II, 252). Muhlius de vita et gestis H. Z. Diss. hist. theol. p. 401. Bolten, Dithm. Gesch. III, 238. Münter, 566. Lau 137. F. Iken, H. v. Z. Halle 1886. C. Harms den bloodtügen för unsen glooben H. v. Z. Kiel 1817. Schetelig, Nachr. über das dem Andenken H. v. Z. errichtete Monument. Altona 1830.

[2]) Cypraei annales III, 5, 417 f. Moller, C. l. I, 604. Noodt, Beitr. II, 2, 231. Sach, Geschichte d. Stadt Schlesw. 1875. S. 199. Allg. dtsch. Biogr. XXXII, 657.

[3]) Heldnader, sylva chron. II, 81. A. P. Andersen Prov.-Ber. 1826 S. 606.

[4]) Lautrup, Chronik v. Hadersleben, 1844, S. 39. Rhode, Samlinger til H. Amts-Beskrivelse, Kop. 1775, S. 144 ff. Moller II, 964, 903. Pontoppidan, annales eccl. III, 138. Frost, Ribe Domkirke, Rib. 1841, S. 38.

Digitized by Google

ser, Pet. Generanus [1]); in Tondern Hieronymus, später Vincenz Alberti [2]). In Nordschleswig im Dorfe Hygum predigte Thomas Knudsen in dänischer Sprache [3]), ebenso in Satrup auf Sundewitt J. Brun [4]). Im Dorfe Viöl predigte Nic. Pernow auf dem Kirchhofe [5]), in Bovenau Jos. Jüngling [6]). In Holstein ebenso predigten in Krempe Joh. Visbeke [7]), der 1524 einem Ruf an die St. Katharinenkirche in Hamburg folgte; in Kellinghusen Heinr. Fischer [8]), in Neuendorf Joh. Bolten [9]), in Wilster erst Johann Sinn, dann mit noch mehr Erfolg Joachim Franke [10]), in Itzehoe Johann Amandi und Johann Antoni [11]) u. s. w. In Kiel hatte Johann Walhof aus Lübeck [12]) mit Beifall gepredigt 1529. Auch der Wiedertäufer Melchior Hofmann hatte hier durch seine begeisterte Predigt Sensation erregt und war als Prediger angestellt, ward aber nachher, durch das Flensburger Colloquium verurtheilt, wieder entlassen [13]). Ein würdigerer Nachfolger ward Wilhelm Praveſt [14]). Von Bedeutung für Nordschleswig war insbesondere die Wirksamkeit des dänischen Reformators Hans Tausen, der ein Schüler Luthers und Melanchthons war, nachdem er 1542 zum Bischof in Ripen ernannt war, zu welcher Diöceſe ein großer Teil der schleswigschen Gemeinden damals gehörte [15]). Von ihm ist gedruckt eine dänische Postille 1539.

Desgleichen übte einen bedeutenden Einfluß auf die Entwickelung der Predigt in Schleswig der Prof. D. N. Hem-

---

[1]) C. Möller, Prov.-Ber. 1790, 91. Prov.-Efterr. IV, 510. Moller I, 206. [2]) Carstens, die Stadt Tondern, 1861, S. 163. [3]) Carstens, Zeitschr. XII, 301. Knudsen studierte später noch ein Jahr in Wittenberg. [4]) Duns Sundewitt, Schlesw. 1836. [5]) Nordalb. Studien II, 133. Jensen, kirchl. Statistik 754. [6]) Scholz, Prov.-Ber., 1824, 3, 73. [7]) H. Schröder, im Archiv IV, 74. [8]) Kuß, Prov.-Ber., 1830, 21. [9]—[11]) Schröder, Archiv IV. 103; V. 386; IV. 197. [12]) Asmussen, Archiv I, 1, 265. [13]) Jensen-Michelsen, III, 31. F. O. zur Linden M. H. ein Prophet der Wiedertäufer, Leipzig 1885. [14]) Nordalbingische Studien, II. 136. Schwarz-Fehse, Kiel. Flensburg 1775. [15]) Brönlund, Memoria J. T., 1721. Rön, H. T. Levnet 1757. Dänische Bibliothek I, 1.

Digitized by Google

ming an der Kopenhagener Universität, da vor Errichtung der Kieler Universität die Schleswiger Theologen fast ausnahmslos in Kopenhagen studirten. Dieser hat sich durch seine Lehrbücher, damals weit verbreitet, große Verdienste erworben: De methodo et ratione concionandi Rostock 1555 und öfter; de officio pastoris evang. Leipzig 1566 und vorzüglich durch sein Buch Pastor sive pastoris optimus vivendi agendique modus Havniae 1562 und öfter, dreimal ins Deutsche übersetzt. Die neuesten Homiletiker urtheilen über ihn sehr günstig, Harnack sen. nennt sein Werk eine „ebenso klare als ernste und beachtenswerthe Unterweisung", Zetzschwitz eine „praktische Anweisung im Geiste ernster Frömmigkeit" [1]).

Als ein sehr beredter Mann und freimüthiger Bekenner der evangelischen Wahrheit wird der 1543 zum Hofprediger auf Gottorf ernannte D Nic. Krag genannt [2]). Der erste evangelische Bischof in Schleswig Tilemann von Hussen, seit 1541, predigte, wenn er nicht auf Visitationsreisen war, einmal wöchentlich [3]). Der flüchtige Holländer Franz Alardi, der der Stammvater einer angesehenen holsteinischen Predigerfamilie geworden, predigte erst in Kaltenkirchen, nachher in Wilster [4]). Melchior Neosanus, 1564 Rector der Gelehrtenschule in Husum, gestorben als Pastor in Braunschweig 1597, hat gern gepredigt und in Druck gegeben: Neue Predigten von der tröstlichen Historie Lazari. Helmstedt 1569 [5]).

Der separatistische Bischof der Mennoniten Menno Simons predigte um die Mitte des Jahrhunderts in Oldesloe

---

[1]) J. Möller, Histor. Kalender II, 325. Herzogs Realencyclopädie 2. Aufl. V, 767. S.-H. Kirchen- und Schulblatt 1889 Nr. 17.

[2]) Moller II, 433. Carstens, Gen.-Sup. 66.

[3]) Jensen, Archiv II, 451. Lau 315, J.-M. III, 46. Carstens, G.-S. 7.

[4]) Decas Alardorum, Hamb. 1721. Moller, II, 28. Allg. d. Biogr. I, 171.

[5]) Moller II, 580. Friedrichsen, Husumer Progr., 1823, S. 11. Rethmeyer, Braunschw. Kirchengesch., III, S. 400 ff.

Digitized by Google

und anderswo, nicht ohne Sensation [1]). Das sind einige der vielen Namen, die genannt werden. Im evangelischen Geiste haben sie alle gepredigt, zum Teil mit großem Erfolg. Näheres über ihre Predigtweise ist uns nicht aufbehalten, „einfältiglich" heißt es zum Oefteren, natürlich im besten Sinne des Worts.

Die Regierung, insbesondere auf Antrieb des Kronprinzen Christian, der bekanntlich auf dem Reichstage zu Worms zugegen gewesen war, begünstigte in aller Weise den Fortgang der evangelischen Reformation. Der König Friedrich I nahm sich selbst der Sache an, indem er den D. Joh. Bugenhagen, den Mitreformator, ins Land rief, durch den die neue kirchliche Organisation vollendet ward. Die von ihm entworfene Kirchenordnung für Schleswig-Holstein ward auf dem Landtage in Rendsburg angenommen 1542 und darauf zur Durchführung gebracht [2]). Das war auch für die Entwickelung der Predigt von größter Bedeutung. Bugenhagen, dessen Charisma zwar nicht das Predigen in dem Grade war, als das Organisiren, galt doch auch in der Beziehung als einer der Ersten. Er ward am Geburtsorte der Reformation der erste evangelische Hauptpastor, und Luther erwählte sich ihn zum Beichtvater und speziellen Seelsorger. Er predigte auch hier rings umher fleißig. So hat er z. B. in Oldesloe gepredigt [3]). Seine Kirchenordnung liefert auch einen wesentlichen Beitrag zu der Geschichte der Predigt in unserem Bezirke, indem sie bestimmte Vorschriften für die Predigt giebt [4]). Die Predigt soll eingeleitet werden mit einer Ermahnung zum Anrufen der Hülfe Gottes. Es heißt dann weiter: „de da predigen wil,

---

[1]) Moller, II, 835.

[2]) Münter, III, 471. Vogt, J. B. Elberfeld 1867, Allg. d. B. II, 775. B. Münter, Symbolae ad illustrandam B. in Dania commorationem Havniae 1836. Lau 446. Petersen, Zeitschr. XII, 217. Bertheau das. XV, 189.

[3]) Sothmann, Prov.-Ber. 1821, 4, 33.

[4]) Caspers in Pastoralstudien, 1860, 306, 399 u. 1861, 193.

Digitized by Google

schal thom ersten dat Volk verwaren to vlitige Anropinge der Hülpe Gades." Dann soll die Auslegung des Textes folgen. Dabei soll alle Leidenschaft und Gemüthsbewegung vermieden werden „insonderheit sick aller Schaltwortrede Bitterichkeit entholden." Wohl ist das Laster im Allgemeinen zu strafen, aber „nemande up dem Predigerstole mit Namen straffen" — und nur wenn der Prediger gewisse Erfahrung davon hat, daß es geschehen („vor gewisse gehört hefft"). Auch darf nicht auf die Papisten gescholten werden, es sei denn im Vorbeigehen wenn Ermahnung und Exempel es erfordern. Die Predigt darf nicht länger als Eine Stunde währen. In den Städten soll außer an den Sonn- und Festtagen (einschließlich der Apostteltage) noch zweimal in der Woche, am Mittwoch und Freitag gepredigt werden, aber in den großen Städten, wo der Prediger und Zuhörer viele, möge es geschehen, daß alle Tage gepredigt werde.

Außerdem soll an allen Vorabenden der Festtage, mit Ausnahme von Neujahrstag und Himmelfahrt und den Apostteltagen, eine Viertelstunde gepredigt werden. Als Texte der Predigten wird vorgeschrieben in den Städten zur Frühpredigt Luthers Katechismus, zur Hauptpredigt die alten Evangelien, zur Nachmittagspredigt die Episteln, für den Stillfreitag die Leidensgeschichte, wie Bugenhagen sie zusammengestellt hat. Was den Inhalt der Predigt betrifft, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Lehre in drei Stücken bestehe: 1. in ganzer, vollkommener, unversehrter Predigt des Evangeliums, welches die Buße, den Glauben und des Glaubens Früchte, gute Werke heischt und fordert; 2. von der rechten Austheilung der heiligen Sakramente, welche die Buße fordern, den Glauben befestigen und an die guten Werke erinnern; 3. in der einfältigen Lehre des Katechismus, wodurch angezeigt ist, was der rechten Buße Art ist, was Sünde und gute Werke, welches der rechte Glaube und wie man zu demselben komme. Am allereifrigsten soll der Artikel von der Rechtfertigung getrieben werden, damit alle Leute verstehen mögen, was der Glaube sei und was er ausrichte und wie man zu

Digitized by Google

diesem Glauben komme, welcher Vergebung der Sünden ist. Die Prediger werden ermahnt, vorsichtig zu sein und auf ihre Worte wohl zu achten, von hohen und verborgenen Dingen aber nur zu reden, wenn unabwendliche Nothwendigkeit oder das Evangelium es fordern. Es wird das Vertrauen ausgesprochen, daß die Prediger dies Alles wohl werden ausrichten, wenn sie fleißig und unaufhörlich Gott darum bitten und gute Bücher lesen. Als solche werden empfohlen: 1. die Bibel, als Born der rechten Gottseligkeit; 2. die Postillen Luthers, um daraus zu lernen, wie die Evangelien zu behandeln; 3. die Apologie Melanchthons, worin die Lehre des Evangeliums vertheidigt; 4. die loci communes Melanchthons, worin die Schriftpunkte, welche zu wissen am Nothwendigsten sind, behandelt werden; 5. ein Buch mit einer Auslegung des Katechismus, um zu verstehen, wie die Jugend im Anfang christlicher Lehre soll unterrichtet werden; 6. die Psalmen von D. Bugenhagen, daraus die tröstliche Ursache zu erkennen, um welcher willen die Kinder zu taufen ꝛc. 7. Luthers Visitationsunterricht vom Jahre 1538, damit die Prediger wissen mögen, worin sie nothwendig geschickt sein müssen. Es ist hier in der That eine noch immer zu beherzigende Anweisung zur pastoralen Weisheit gegeben.

Fassen wir zusammen, so ist zu erkennen, daß nachdem die beiden Hauptgrundsätze der Reformation festgestellt waren: die Bibel allein und die Gerechtigkeit vor Gott allein aus dem Glauben, dieses auch auf die Predigt seinen Einfluß üben mußte. Zunächst ward die Bedeutung und die Würde der Predigt klar gestellt. Die Predigt muß zunächst der Zweck, der Mittel- und Culminationspunkt des Kultus sein, wogegen die Liturgie zurücktreten muß. Ferner das Schriftwort muß die Norm, den alleinigen Grund und Inhalt der christlichen Predigt bilden. Nur die Schrift ist auszulegen und anzuwenden, alles Andere zu vermeiden. Auch formell wird der Zwang der scholastischen Predigtweise durchbrochen. Die Predigt nimmt den Charakter der einfachen Textanalyse an, der populären biblischen Homilie. Damit schließt die erste Periode ab.

Digitized by Google

Zweite Periode. 1580—1700. [1]).

Die nachreformatorische Predigt in der evangelischen Kirche bewahrt zunächst ihren bekenntnißmäßig orthodoxen Charakter. Es tritt gegen den frisch-lebendigen Geist der ersten Liebe nunmehr ein nüchterner Dogmatismus hervor, und und wird auf das Konfessionelle ein starkes Gewicht gelegt. Dabei verschwindet die einfache analytische Homilie, und die Ordnung und Gliederung des Textes wird eine immer künstlerischere, polemisch, scholastisch bis zur fünffachen Nutzanwendung, usus didascalicus, elenchticus.

Dazu kam nun gar die emblematische Predigtweise, da das Thema und häufig auch noch die einzelnen Theile unter lauter konkreten oft sehr drastischen Sinnbildern und Vergleichungen dargestellt und durchgeführt wurden.

Daneben floß jedoch auch in dieser Periode ein breiter Strom des Bessern und wir zeichnen zuerst die Zweiglinie, die sich hier davon abgehoben. Es gilt hier die verständig erbauliche Predigt zu fördern. Den ersten Anstoß dazu gab der, als Generalsuperintendent in Celle 1621 verstorbene, bekannte Verfasser des wahren Christenthums Joh. Arndt. — Der in unserm Dorfe Medelby als Pastorensohn den 14. Juni 1586 geborene Georg Calixtus (Callisen), von 1614—56 Professor an der Universität in Helmstedt, hat seinen Beitrag zu dieser Entwickelung gegeben, [2]) später vervollständigt durch Professor Lütkemann in Rostock und dessen Schüler Heinrich Müller, † 1675 als Superintendent in Rostock, der Verfasser der geistlichen Erquickstunden u. A. Hier trat in diese Spur zunächst

Paul Egard. Er war geboren in Kellinghusen (Geburtsjahr unbekannt), ward 1600 Rektor und Diakonus

---

[1]) Rothe S. 367. Zetzschwitz-Zöckler III, 328, Christlieb-Herzog, XVIII, 534.

[2]) Henke, G. Calixt. u. s. Zeit, Halle 1833, 2 Bde. Moller I, 83, III, 121. Pelt in Pipers Kalender 1851, 231. Herzog III, 70. Allg. d. B. III, 696. Kirchen- u. Schulbl. 1886 Nr. 7.

Digitized by Google

in Rendsburg und 1610 Hauptpastor in Nortorf, † 1655. Tholuck, der (1859) sein Gedächniß erneuert hat, sagt von ihm: „Es ist die Arndtsche Theologie, welche Egard lehret. (Er hat 1624 gegen Osiander Arndts Ehrenrettung geschrieben). Es ist nicht sowohl ein feuriger als ein starker Geist. Gewandt und treffend, frei von allem rhetorischen Schmuck — nicht eigentlich beredt und doch durch den einfachen sittlichen Ernst tief eindringend. Die Epistelpredigten schicken ein meist aus den Psalmen oder Propheten entnommenes exordium voraus, dann folgt mit oder ohne Hervorhebung eines Grundgedankens die Texterläuterung und Textanwendung in bestimmter Theilung, zum Schluß eine energische praktische Applikation der Hauptwahrheit und zuletzt noch ein „Seufzerlein!" Was neben den andern Vorzügen am meisten auch diese Predigten vor andern jener Zeit auszeichnet, ist jene keusche Bündigkeit, welche ohne alle rhetorische Amplification, freilich auch ohne lumina orationis, immer gerade den Gedanken selbst ausspricht" [1]).

Christus *für uns* ist für Egard die Glaubensgrundlage, er predigt aber mit noch größerem Nachdruck Christum *vor uns* und *in uns* denn er bezeugt, daß dieser Christus für uns uns um keiner andern Ursach willen gegeben ist, als daß der Christus in uns sein könne. Daß Christus mit uns wesentlich vereinigt ist, das ist: daß er unser Fleisch und Blut angenommen und unser Bruder worden, das hilft nicht zur Seligkeit, wenn er nicht auch durch den Glauben auf geistliche Weise wird ergriffen oder mit uns vereinigt. Die wesentliche Vereinigung ist, daß die geistliche sei und sein könne. Es wird niemand die Gerechtigkeit durch den Glauben zugerechnet, es sei denn, daß er von der Ungerechtigkeit abtrete. Die Sünde muß erkannt, gehasset und gelassen werden. So lange wir in Adam leben und der Sünde Knechte sind, so lange haben wir keine Gemeinschaft mit dem

[1]) Moller I, 151. Tholuck, Lebenszeugen d. luth. Kirche, Berlin 1859. Michler, Prediger in Rendsburg. Rendsb. 1868 S. 12. Kirchen- u. Schulbl. 1886 Nr. 5.

Digitized by Google

Herrn Jesu. Adam muß sterben, soll Christus leben in uns, Ungehorsam muß untergehn, soll Gehorsam aufgehen und wachsen. Wo keine wahre Erkenntniß der Sünde ist, ist auch kein göttliches Trauern darüber, kein Haß derselben durch den heiligen Geist und Gnade Gottes, da ist auch nicht Christus mit seiner Gerechtigkeit im Glauben.

Christi Gerechtigkeit wird nicht von Außen, sondern von Innen zugerechnet. Wenn das Herz durch den heiligen Geist zerbrochen, zerschlagen, verwundet, voll geistlicher Armuth und inniglichem Seufzen nach Christo ist, so wird Christus geboren und empfangen im Herzen, so geschieht die neue Geburt in Christo, durch den heiligen Geist. Wenn nun Christus empfangen und im Herzen wohnet, so wirket er auch von Innen, verneuet den Menschen je mehr und mehr durch seinen Geist, zeucht ihn in sich, heiliget und macht ihn göttlich oder er wirket sein Leben in ihm, giebt ihm sein Herz, Sinn, Geist, Willen und Gedanken. — Die Versöhnung ist durch den Tod Christi, daß die Vereinigung mit Gott sein kann im Glauben. Wäre Gott nicht mit uns durch Christum versöhnt, so könnten wir auch nicht durch den Glauben mit ihm vereinigt werden.

Nach dem Tode des Verfassers hat Ph. J. Spener, der Vater des Pietismus, die gesammelten Schriften herausgegeben unter den Titel: P. Egardi, eines weiland unverdächtigen, vortrefflichen und geistreichen Lehrers auserlesene Schriften, Frankfurt a. M. 1679, 3 Bde. in 4. Es sind hier 18 verschiedene Schriften. Bei Moller sind noch die Titel von 6 Schriften angegeben, die nicht in dieser Sammlung stehen. Es folgt nun der genugsam bekannte Christian Scriver, der Schüler Heinrich Müllers. Er war geboren 2. Januar 1629 in der Stadt Rendsburg. Nachdem er seine Studien in Rostock vollendet, war er 1653 Archidiakonus in Stendal, 1667 Pfarrer an St. Jacobi in Magdeburg, 1690 Oberhofprediger in Quedlinburg, † 5. April 1693. — Scrivers Name ist in der evangelischen Kirche durch seine zahlreichen Schriften bis auf die Gegenwart in gesegnetem Andenken erhalten geblieben. Was er predigt und schreibt,

Digitized by Google

ist die Frucht und das Zeugniß eines überaus reichen Innenlebens. Predigtsammlungen von ihm sind erschienen: die Herrlichkeit und Seligkeit der Kinder Gottes im Leben, Leiden und Sterben 1670. N. A. 1865. Die lebendige unthätige Erkenntniß Gottes 1686. Die neue Kreatur oder das in Christo erneute menschliche Herz 1692. Die heilige, gottwohlgefällige christliche Haushaltung. — Einen ungewöhnlichen Erfolg hat Sc. mit seinem Seelenschatz erreicht. Derselbe enthielt ursprünglich von ihm in Magdeburg gehaltene Predigten, die später von ihm überarbeitet und erweitert worden sind. Er erschien in den Jahren 1675—92 in 5 Bänden und ist, bis in unsere Tage immer wieder neu gedruckt worden z. B. von Stier, Barmen 1848. Berlin 1852, 3 Bde. Dieses Buch ist für Viele in der That ein Führer zur Seligkeit geworden, und der Wunsch, den der Verfasser in der Vorrede zur ersten Ausgabe aussprach: es möge ein Quell werden, aus dem der Garten der Kirche hin und wieder besprenget und befruchtet werde, daß die edlen Blumen und Pflanzen desto mehr wachsen, blühen, duften und fruchten mögen — ist buchstäblich in Erfüllung gegangen. — Riehm hat Predigten für jeden Sonntag aus Scrivers Seelenschatz 1887 herausgegeben. Auch des Verfassers Goldpredigten über Luthers Katechismus, die jedes Stück des Katechismus mit Gold vergleichen (Ps. 119, 72), zuerst erschienen 1658 sind öfter neu herausgegeben z. B. 1861 von Ergenzinger. Große Wirkung hat auch namentlich sein Erbauungsbuch: Gotthelds zufällige Andachten, zuerst 1671 (Berlin 1867), gehabt bis auf heute. Es ist eine reiche Sammlung von Parabeln und nutzanwendenden Natur- und Lebensbetrachtungen. „Die Innigkeit seines Empfindens verleiht seiner ganzen Darstellung eine nie versiegende Lebensfrische." Zugleich handhabt er die deutsche Sprache in einer Zeit ihres tiefen Verfalls mit besonderer Leichtigkeit, sein Periodenbau ist durchsichtig, klar, abgerundet [1]).

[1]) Moller, I, 614. E. B. Krieg, C. S., ein Lebensbild a. d. 17. Jahrh. Dresden, o. J. Schmidt, Gesch. d. Predigt, 1872, S. 110. Tholucks Sonntagsb., VI, 1. Herzog, XIV, 1. Piper, XVI, 159. Allg. d. B. XXXIV, 489.

Digitized by Google

Diesem schließt sich nun an, ihm nahe verwandt Johann Lassenius. Er war geboren 26. April 1636 zu Waldau in Pommern als Sohn eines Predigers. Er studierte in Rostock und war dort Heinr. Müllers Schüler. Nach einer abenteuerlichen Pilgerfahrt ward er Rektor in Itzehoe und zugleich Prediger an der St. Nikolaikapelle daselbst und darauf Hauptpastor in Bramstedt und Propst der Grafschaft Rantzau, 1676 aber folgte er dem Ruf als Prediger an der deutschen St. Petrikirche in Kopenhagen. 1677 creirte ihn die theol. Fakultät in Greifswald zum Dr. theol., von 1678 an war er zugleich Professor der Theologie an der Universität in Kopenhagen, † 22. August 1692. Schon in Itzehoe erregte er Aufsehen durch seine vorzügliche Predigtbegabung, und der dänisch König Friedrich III., der ihn hier auf der Reise hatte predigen hören, wünschte ihn als deutschen Hofprediger nach Kopenhagen, was L. damals jedoch ablehnte. In seinen übrigen Stellungen hat er auch durch seine Predigten mit reichem Segen gewirkt. Die Petrikirche mußte, wegen Zudrangs der Zuhörer mit einem Erweiterungsbau versehen werden. Von seinen Predigten nennen wir Siebenmalsieben heilige Passions-Andachten, Kassel 1696, von Prof. Kahnis neu herausgegeben 1857. Heilige Moralien über die Evangelien und Episteln, wie sie an Sonn- und Festtagen in der christlichen teutschen Gemeine zu St. Petri in Kopenhagen öffentlich gepredigt 1698—1703, 3 Bde. Verliebte Sulamithin oder heilige Betrachtungen über 26 außerlesene Machtsprüche Heil. Schrift; hiebevor in öffentlichen Predigten vorgetragen, 1678. Cobers Auszug aus seinen Predigten. Sonn- und Festtägliche Frühglocke 1714. Neuer Abdruck, Berlin Wohlgemuth in 5 Aufl. Vesperglocke 1712, N. A. 1859. Lassenius war ein starker Bußprediger. Bewundernswürdig heimisch in der Schrift, in der Lehre fest und treu, im Herzen warm und tief, in Gedanken reich, in der Darstellung kernhaft, so hat dieser Prediger charakterisirt werden können. Sehr weit verbreitet ist sein Andachtsbuch: Biblischer Weihrauch, N. A. Hermannsburg 1878. Der emblematischen Predigtweise der Zeit, schließt er

Digitized by Google

sich etwas an in seinem Perlenschatz 1688. Auszug von J. M. Schubert 1858, 2 Bde. Großartig waren seine Kirchenkollekten. Er verstand es besonders Andere zum Geben zu bringen. Er selbst ging darin auch mit Exempel voran, in der Art, daß er oft selbst soll Mangel gelitten haben [1]).

Nicht ohne Bedeutung für die Geschichte der Predigt hier war die Errichtung der Kieler Universität 1665. Der bereits 30 Jahre als Rektor und Prediger im nahen Bordesholm thätige Paul Sperling ward für das Fach der Homiletik berufen, las praktische Theologie und stellte Uebungen in der Kanzelberedsamkeit an, † 1679. (F. Köster, Geschichte des Studiums der praktischen Theologie auf d. U. K. Altona 1825, S. 7). Professor Chr. Kortholt, geb. in Burg auf Fehmarn 15. Januar 1633 † 1. April 1694, schrieb sein Buch: pastor fidelis sive de officio ministrorum ecclesiae, Hamburg 1696, das noch immer verdient, gelesen zu werden. (Siehe Kirch.-u. Schlbl. 1888 Nr. 2. Köster S. 13. Thieß, Gelehrtgesch. I, 13). Es wirkten für die praktische Theologie ferner die Professoren J. J. Breithaupt, ein Schüler Speners, doch nur bis 1686, dann folgte J. Georg Wasmuth, auch nur für 2 Jahre (Köster S. 15—17) und Heinrich Muhlius von 1692 an.

Nachdem wir dieser hervorragenden Größen gedacht, führen wir nun die Namen der Prediger in chronologischer Folge auf, die der Zeitrichtung folgend, Predigten durch den Druck bekannt gemacht haben.

M. Bernhard Vagetius, in Hamburg 1548 geboren, war erst Rektor an der Schule in Tondern und folgte 1581 dem Ruf als Prediger an St. Nikolai in seiner Vaterstadt. Von ihm ist erschienen: Christliche und richtige Erklärung des 7., 9., 11. und 12. Cap. des Propheten Daniels in Predigten, Hamburg 1595 und 1608. Auch übersetzte er aus

[1]) Moller II, 449, Prov.-Ber. 1834, 168 u. 396. K.- u. Schulbl. 1870 Nr. 41. Carstens, Beweis des Glaubens, 1876. XII, 449. Allg. d. B. XVII, 788.

Digitized by Google

dem Griechischen eine Predigt des heiligen Bernhard, Hamburg 1596 [1]). Joachim Bolthen, geb. in Hamburg 1588, war von 1599 an Prediger in Uetersen, † 1629; von ihm Warhafter und gründliker Bericht von dürer Tidt in 10 Predigten över Levit. XXVI. 16 tosamengefatet, Hamburg 1599 [2]). M. Heinr. Maitzendorf aus Krempe, 1609 Diakonus in Horst: Bußpredigten aus Jeremias 8, Hamburg 1610 [3]). M. Michael Nikolai aus Flensburg. Pastor in Sonderburg seit 1586. Dat Gülden Kleenod Davidis edder de 14. Psalm in 13 Predigten erkläret, Rostock 1611 [4]). M. Habakuk Meier aus Westphalen, Pastor in Plön, Tönning und Flensburg: Hauspostille der Sonn- und Festtagsevangelien benebst den Episteln des ganzen Jahres in Niedersächsischer Sprache geschrieben, Hamburg 1611 [5]).

M. Lukas von Cöllen aus Hamburg war 1586 Pastor in Elmshorn, später in Hamburg, wo er jedoch vom Amte entlassen ward, † 1611. Warnungspredigten, wie Gott die Ungehorsamen und Halsstarrigen, die ihm nicht gehorsämen und in Erbauung seines irdischen und himmlischen Tempels nicht Fleiß anwenden, gestrafet aus Haggai 2, Hamburg 1609 [6]). Der Generalsuperintendent in Schleswig Paul von Eitzen, geb. 25. Januar 1521, † 25. Febr. 1598, war ein eifriger Prediger. Von ihm ist deutsche Postille über Sonntags- und Fest-Evangelien, Schleswig 1591 [7]). Generalsuperintendent M. J. Fabricius, † 5. November 1640, hat von Predigten herausgegeben: Von Jesu Christi heil. und hochwürdigem Abendmahle, nach einer Gründonnerstagspredigt weiter ausgeführt, Hamburg 1614 [8]). M. Johann Michelbach, Superinten-

[1]) Moller I, 690.

[2]) Bolten, Histor. Kirchennachr. v. d. Stadt Altona, 1790, 309. H. Schr.-L. I, 332.

[3]—[4]) M. I, 406, 461.

[5]) Ebd. II, 549. Fr. Feddersen, Nachrichten v. d. Pröpsten und Predigern in Eiderstedt, Altona 1853, 32.

[6]) M. I, 111. Bolten, Dithm. Gesch. II, 360. H. Schr.-L., I, 554.

[7]) M. I, 955. III. 227 ff. Carstens, G.-S. 13.

[8]) M. I, 163. Carstens, G.-S. 184.

Digitized by Google

dent im Schauenburger Antheil, † 1. Dezbr. 1625. Auslegung über das Buch der Richter in 88 Predigten, Leipzig 1612 [1]). Joachim Rachel, † 15. Mai 1664 als Pastor in Weslingburen: Miles christianus oder christliche Ritter in 9 Predigten, Rostock 1627 [2]). Richard Bennig, † 1. September 1641 als Klosterprediger in Preetz, Schriftgemäße Erklärung von bestimmter Zeit und Ziele des menschlichen Lebens auch der Abschiede und Zustände der Seelen der Verstorbenen in 5 Predigten, Lübeck 1635 [3]). Cajus Arendt, † 1691 als Propst und Pastor in Meldorf, Jesus Aarons Brustgeschmeide in 2 Trostpredigten, Glückstadt 1641 und 17 einzeln gedruckte Leichenpredigten [4]). Peter Wandalinus, Pastor in Maugstrup, † 1659. Drei Bettagspredigten wie ein Christgläubiges Hertze sich in seinem Christenthume und gantzen Leben in dieser Welt verhalten solle, Schleswig 1649. Drei Predigten, Schleswig 1652 [5]). M. Johann Breckling, Pastor in Bordelum und später in Handewitt, † 1672. Auslegung über die 7 Bußpsalmen Davids, in 68 Predigten verfasset. Rostock 1649 [6]). Gottfr. Kilian, Pastor in Glückstadt, schrieb eine neue Postillen-Post, darin ausführlich von der heutigen art zu predigen gehandelt wird ꝛc., Leipzig 1662 und öfter, dann Erklärung der Sonntags-Evangelien durchs ganze Jahr, Glückstadt 1668. Synodalpredigt im Prediger-synodo zu Krempe, darinn der eintzige Weg zum Leben auß Act. 15. 11 gezeiget wird, Glückstadt 1660 [7]). Rektor Nik. Röper in Itzehoe veröffentlichte Helleuchtender Spiegel der Liebe des himplischen Bräutigams und seiner Braut, der Christlichen Kirchen aus dem Hohenliede in 91 Predigten der Gemeine J. vorgetragen, Jena 1662 [8]). Generalsuperintendent D C. H. Sandhagen, † 17. Juni 1697, gab auch Predigten heraus, Bielefeld 1672 [9]). Rektor L. Schröder in Glückstadt, drei Neujahrspredigten 1667 [10]). Generalsuper-

[1]) Carstens S. 99. [2]) Moller II, 675. Fehse, Nachr. v. d. ev. Pred. im Nordertheil Dithmarschens, Flensb. 1769, S. 39. [3]) M. I, 38. [4]) Ebd. I, 20. Hellmann, 77. [5]—[8]) M. I, 711, 67; II, 411; I, 566. [9]) Ebd. II, 751, Carstens, S. 27. [10]) M. I, 603.

Digitized by Google

intendent D. Steph. Klotz, † 1668, hat sich s. Z. dadurch Verdienste erworben, daß die Predigten in plattdeutscher Sprache, die bis dahin ziemlich allgemein waren, namentlich in Angeln, gänzlich abgeschafft und dafür der alleinige Gebrauch der hochdeutschen Sprache in den Predigten regierungsseitig eingeführt ward. Von ihm selbst sind an Predigten erschienen: Geistliche Cypressen-Kräntzlein, Lübeck 1669. (Eine Sammlung Leichenpredigten). Das Bild oder Gemählde des leidenden, verwundeten und gekreutzigten Jesu in einer Vorbereitungs- und 7 Passionspredigten, Flensburg 1705. Jesus der himmlische Kaufmann, wie er die Menschen durch sein Blut als geistliche Wahren erkauft, in 8 Passionspredigten, Flensburg 1714 [1]). Peter Scheele, geb. 7. Juni 1623 in Preetz, 1660 Archidiakonus an St. Marien in Rendsburg, 1679 Pastor in Giekau, 1681 an Maria Magdalena in Hamburg, † 4. Dezbr. 1700, außer Casualreden: Fallstrick Adams, d. i. Beschreibung des hochkläglichen Sündenfalls des ersten Menschen auß Genesis 3 in 62 Predigten, Nürnberg 1670 und Adams Heil oder Ander Theil des Sündenfalls desselben von der Christlichen Religion der alten Patriarchen, vor und nach der Sündfluth, wie dieselbe mit der Lutherschen in allen Punkten genau übereinstimmet, auß Genesis 3 in 30 Predigten, vorgetragen. Nürnberg 1670 [2]). Joh. Pflug, Diak. in Neudorf, gab Passionspredigten, Hamburg 1672, heraus [3]). Peter Schultze, geb. 11. März 1641 in Hemme, 1668 Pastor in Wöhrden, 1674 Diakonus an St. Katharinen in Hamburg, † 16. Mai 1703. Unterschiedener Himmels- und Höllenweg in 6 Predigten, Hamburg 1673 [4]). Generalsuperintendent D. Chr. von Stöcken, † 4. Sept. 1684. Heilige Passions-Gemählde, in welchen die ganze Traurgeschichte des Leidens und Sterbens Jesu Christi nachsinnlich vorgestellt und in 7 Predigten anmuhtig erkläret wird, Frankfurt 1674 und einzelne Casualreden [5]). Pastor Cornelius Schultze auf der Hallig

[1]) M. II, 417. Carstens, 39, K.- u. Schulbl. 1888 Nr. 10. [2]) M. I, 588, H. Schr.-L.. VI, 487. [3]) Ebd. I, 495. [4]) Ebd. I, 610, H. Schr.-L., VII, 106. [5]) M. I, 658. Carstens, S. 46.

Digitized by Google

Nordmarsch: Christlicher Haußvatter oder einfältige Anleitung wie ein Haußvatter seine Kinder und Gesinde Morgen- und Abendsegen, wie auch die Tischgebete Gottgefällig möge beten lehren, in etlichen Predigten mitgetheilet, Schleswig 1678 [1]). Generalsuperintendent D. Josua Schwartz, drey ausgesonderte Kriegspredigten, Kopenhagen 1678 [2]). Pastor M. Kramer in Marne: Die Wiederbringung der Evangelischen Wahrheit in Teutschland und anderen Ländern, insonderheit in Dithmarschen, in 2 Bußpredigten, samt einer Katechismuspredigt, Glückstadt 1699 [3]). Pastor J. Eberhard in Trittau. Neue Bergstädische Kirchen- und Schulluſt bey Renovirung der Kirchen in etlichen Predigten vorgetragen, Hamburg 1686 [4]). Propst und Pastor M. Gabriel Wedderkopf in Kiel, † 1696. Das herlichste und heilsamste Christenwerck, bestehend in 70 geistlichen und Gottgefälligen Betrachtungen, zur Uebung der Gottseligkeit vorgestellet, Kiel 1689 [5]). Propst und Hauptpastor P. Zitscher in Tondern, † 20. Mai 1697. Sonderbahre Predigten über einige außerlesene, so wol Buß- alß andere Texte der heiligen Schrifft. Gehalten zu unterschiedlichen Zeiten und bei verschiedenen Zufälligkeiten, Glückstadt 1696 [6]). Sein Nachfolger im Amte Propst J. C. Kieffer, † 5. Okt. 1702. Vier sonderbahre Predigten sampt einer Trostschrift, Schleswig 1698 [7]). Pastor Arnold Maltzhahn aus Rendsburg, † Pastor zu St. Katharinen in Hamburg 1712, Richtige Wolfahrt der flüchtigen Wallfahrt in 50 Betrachtungen der indischen Pilgrimschafe vorgestellet, Plön 1692. Außerdem ist eine große Reihe von Predigern zu nennen, die zum Theil recht viele Einzelpredigten in Druck gegeben haben. Hier alle diese Namen zu nennen würde zu weit führen. Bei Moller sind sie zu finden. Es sind das Namen, die großentheils schon der Vergangenheit übergeben sind, die aber für ihre Zeit nicht ohne Bedeutung gewesen sind und ihren Beitrag zur Entwickelung der Predigt

[1]) M., I. 605. [2]) Ebd., II, 819. Carstens, S. 48. [3]—[5]) M. I, 114, 144, 713. [6]) Ebd. II, 1038. K.- u. Schulbl. 1886 Nr. 13. [7]) M. I, 294.

Digitized by Google

gegeben. Für uns haben dieselben ein mehr historisches Interesse. Nur ein kleiner Theil der angeführten Predigtsammlungen sind mir zu Gesichte gekommen. Die ich in Händen gehabt, haben mir jedoch nur Achtung vor ihren Verfassern einflößen können, wenn auch ihre Sprache eine andere ist, als die wir jetzt reden.

Ich gebe hier eine kleine Probe aus den vorhin angeführten Predigten von Zitscher, Antrittspredigt S. 50: „Es ist einem Prediger nützlich, daß er bete, denn durch dieses Beten wird ihnen ein Gehülfe zugegeben, der ihnen alle Arbeit lindern und den Succeß der Arbeit wundersam befördert. Ein Lehrer setzet sich hin auf seine Lehre zu spintisiren und das zu meditiren, was er der Gemeine soll fürtragen, aber setzet der Höchste sich nicht bei ihm hin, kommt der Geist des Höchsten nicht dazu, der ihm zum Griffel eines fertigen Schreibers macht, es kann so leicht geschehen, daß er pro junone nubes, anstatt des göttlichen Wortes auf eigen Trügereien seines fleischlich gesinnten Herzens falle. — Eben das Gebet machet Gott zum Alliirten des Lehrers und wenn derselbige nun nicht mehr allein, sondern ein *συνεργος*, ein Mitarbeiter seines Gottes worden, er weiß, daß er mit ihm, der mächtiger als alle, die sich wider ihn empören können, so wird denn Gott mächtig in einem treuen Diener und es ist durch diese Kraft, daß der schwache Diener Gewalt thue und solche Gewalt, daß er sich und die ihn hören selig mache."

S. 202 „Ich weiß keine schönere Augenweide auf Erden als wenn ich meine Seele in dem Zustande betrachte, daß dieselbige eine Residenz, worin Jesus wohne, Ephes. 3, 17. Es ist dann in selbiger ein kleines Zion, wo Gottes Feuer einen Heerd gefunden, Jes. 31, 9 und ich kann so versichert sein, daß Jesus in dieser Wohnung nicht wie Isboseth auf seinem Ruhebette müßig sich bezeige, sondern wie der Erlöser selbst seine Einwohnung hat beschrieben, daß dieselbige einem Sauerteige gleich, der das ganze Mehl durchsäuert, Math. 13, Jesu Gnade sich also durch alle Kräfte des Menschen aus-

Digitized by Google

gieße, daß er der weiland Finsterniß, nun ein Licht in dem Herrn werde, Ephes. 5. 11."

S. 369. „Was sind unsere Kirchen? rechte Adullams für Betrübte, wo man Trost kann finden, rechte Lehrschulen für Unwissende, wo sie Unterricht können holen, rechte Arzeneistuben, wo, wie bei Bethesdas Teich der Brunnen Israels so gerühret wird, daß keinem an einer heilsamen Medicin kann fehlen. Hieher, ihr Alle, die ihr dem Herrn zugehöret, so rufet der Prediger gegen seine Zuhörer, wie Moses zu seinen Leviten. Es kann dem nicht wohl gehen, der sich von dieser Versammlung Gottes abhält, er muß verschmachten, wenn ihn der Hunger trifft und vergehen zur Zeit der Anfechtung, da kein Kraut kann helfen und kein Wort will helfen, weil man selbiges vorher verschmähte."

S. 496. „Die erste Kunst eines Redners ist, daß er eine geneigte Audience seiner Rede erwecken könne, wenn wir beten so reden wir mit Gott. David lehret uns die Methode, wie wir bald eine gnädige Audience erhalten und jene Gnade ist sein erstes Wort. Hie äußert er sich selbst aller eignen meriten, er steht nicht wie der Pharisäer im Tempel, eine Ueberrechnung zu halten, sondern, wie der Zöllner so schlägt er an seine Brust und läßt hören: Gott sei mir Sünder gnädig. — Wie kommt man zu solcher Gnade? Der Weg ist in meinem Text gezeigt (Ps. 67) Herr sei uns gnädig, segne uns und lasse dein Angesicht leuchten. Gottes Angesicht muß uns die Gnade geben. Wo finde ich dies Angesicht? Heiliger Jesu du bist Gottes Angesicht, das Ebenbild des göttlichen Wesens, Hebr. 1. Joh. 14, 9. — Wie erlangt man dies Angesicht und wie macht mans mit diesem Angesicht, daß es für uns hingehe und den Gnadensegen Gottes bringe? Dein Angesicht leuchte über uns, so betet David. Bete du auch so, mein Christ, und es soll dir gegeben werden, was du bittest. Das Gebet hat eine sonderbahre Kraft, kann es doch Gott selbst überwinden. Moses hat mit seinem Gebet Hand an Gott gelegt. Die betende Hand hält fest, sie lässet nicht bis daß der Segen komme. O, daß unser Gebet nur

Digitized by Google

brünstig wäre, wie sollte dann das Angesicht willig sein, uns zu leuchten."

S. 650. „Suchet den Herrn, weilen er zu finden ist, diß ist die Motive, die euch Gott giebet, ihn zu suchen. Noch stehet er und klopfet an, an eure Hertzen, es ist so ferne, daß ihr ihn lange dürfet suchen, daß er vielmehr sich selbst in eure Hände präsentire; o, wie könntet ihr ihn mit euren Händen greiffen in eurem Wohlstande, ihr könnet ihn ergreiffen in eurem Kreutz. Dies letzte ist nur für geübte Christen, die da wissen, wie Gott die züchtiget, die er liebt, Prov. 3. Das andere ist aber auch für unerfahrene Christen, denn was ein Heyde weiß, das sollte ja zum wenigsten ein Christ auch wissen: daß es Gott sei, der ihm gebe Most und Öhl und der seinen Theil fetter mache als das Theil eines andern; ich weiß wohl so groß ist die Gottlosigkeit manches Menschen, daß er nicht wissen wolle, daß es Gott sei, der ihm solches gebe, entweder opfert er seinem eignen Stolze, er meinet seine eigne Geschicklichkeit habe ihn so groß gemacht; Was Wunder, daß Gott dann diesen Baum einmahl ohne Segen lasse stehen, biß er kahl werde; oder auch der Mensch schreibet es seinem blossen Glücke zu gleichsam als wenn ichtwas von ungefehr geschehen und dann kann ja nicht anders als diess erfolgen, daß das Auge Gottes sich einmahl in diesem Glücks-Rade handgreiflich hervorthue, Ephes. 1,18, sowie bei Pharao Wagen-Räder, da selbige im Rothen Meer zubrachen, Exod. 14. So lange noch Gott seinen Bogen spannet und mit seinen Sehnen zielet, so lange gehet es an, daß man ihm in seine Arme falle, aber wenn der Pfeil schon abgeschossen, wer wil ihn hemmen? Höre mein Christ: suchest du nicht Gott in deinem Glück, es ist dies die Resolution des Höchsten: Ich wil an meinen Ort hingehen biß sie ihre Schuld bekennen und mein Antlitz suchen. Hos. 5."

Lang sind diese Predigten, 11 auf 680 Seiten in 8.

Digitized by Google

Dritte Periode. 1700—1740 [1]).

Mit Ph. J. Spener, dem Vater des Pietismus, beginnt eine neue Periode in der Geschichte der Predigt. († 1705 als Propst in Berlin). Wozu Calixtus den Anstoß gegeben, was J. Arndt, H. Müller, Scriver ꝛc. angestrebt, das brachte dieser zu einem Abschluß. Er veranlaßte einen Rückschlag gegen das orthodoxistische Lehrgepauke auf den Kanzeln zu praktisch erbaulicherer, auf Grund des Glaubens auch ein geheiligtes Leben fordernder Biblicität in materieller und formeller Hinsicht. Es ist das ein nicht zu verkennender Fortschritt in der Predigtentwickelung. Freilich haben nebenbei die Epigonen der Orthodoxie auch ihre Thätigkeit noch bis in die Mitte des Jahrhunderts fortgesetzt und zum Theil eifrig und scharf gegen die neue Weise angekämpft bis sie endlich unterlegen sind.

Spener forderte vor Allem statt der bloßen Dogmeneinschärfung, treue und eifrige Schriftverkündigung, statt mechanischen Bekenntnisses selbsterfahrene Heilserkenntniß, statt todter Rechtgläubigkeit rechte Gläubigkeit, statt blos äußerer Kirchlichkeit lebendige Zugehörigkeit zum wahren Leib Christi, ein Dringen auf wirkliche Bekehrung und persönliche Heiligung. Die Predigt ward frei von der scholastischen Kunst und Polemik [2]). Diese neue Predigtweise ward nun vorzugsweise kultivirt durch den unvergeßlichen Waisenvater August Hermann Francke in Halle, den wir auch zu den Unsrigen zählen. In Lübeck 23. März 1663 geboren, hat er von 1679 an drei Jahre sich in Kiel aufgehalten in dem Hause des Professors Kortholt und hat damals zum Oefteren in Kiel mit Beifall gepredigt, † 1727. Er war natürlich beredt, feurig, geistvoll; seine Predigten voll Glaubensfreudigkeit und Gebetskraft mit eindringender Macht vorgetragen, hatten eine gewaltige Wirkung. Von ihm existiren Evangelienpostille

[1]) Rothe, S. 397. Christlieb b. Herzog, XVIII, 558. Zetzschwitz b. Zöckler III, 344. Jensen-Michelsen, IV, 161.

[2]) Hoßbach, P. J. Spener, 2. Aufl. 1853.

Digitized by Google

8. Aufl. 1746. Epistelpostille 3. Aufl. 1741. Eine Auswahl seiner Predigten mit Vorwort von Tholuck 1878 [1]).

Schon Professor Kortholt, † 31. März 1691, in dessen Haus Francke lebte, neigte dem Pietismus zu, ohne sich gerade entschieden zu demselben zu bekennen. Er und sein Kollege P. Sperling haben für die praktische Ausbildung der Studierenden zu wirken sich bemüht [2]). Als eifriger Verbreiter des Pietismus hier ist der Professor Heinr. Muhlius in Kiel zu nennen. Er war geboren 7. März 1666 in Bremen, seit 1691 Professor in Kiel, erst der griechischen und morgenländischen Sprachen, der Dichtkunst und Beredsamkeit, seit 1695 Ord. der Theologie, 1697 zugleich Pastor an der Stadtkirche, doch nur auf ein Jahr, da er zum Generalsuperintendent, Oberhofprediger und Oberkonsistorialrath auf Gottorf berufen ward. 1712 kam er wieder als Prokanzler nach Kiel, † 7. Dzbr. 1733. Im Druck erschienen sind: Erörterung verschiedener jetziger Zeit erregten Materien in 3 Ordinationsreden, Schleswig 1705 und ein Paar Kasualreden. Sonst hat er als Defensor des Pietismus wider die Orthodoxen Manches veröffentlicht [3]).

Der Professor der Theologie an der Kieler Universität Albrecht zum Felde, geb. 9. Sept. 1675 in Hamburg, seit 1712 auch Prediger an der Stadtkirche, Schüler von Muhlius, wirkte in diesem Geiste fort, † 27. Dzbr. 1720. Im Druck ist indeß von ihm nur eine Leichenrede erschienen [4]).

Der Pietismus breitete sich inzwischen in nicht geringem Grade hier zu Lande aus, wurde indeß auch eifrig und stark von den Orthodoxen bekämpft, an deren Spitze die Königlichen Generalsuperintendenten standen, die in ihrem Kampf von der Regierung unterstützt wurden. Unter den pietistischen Predigern dieser Periode sind zu nennen: Pastor und Propst Johann Lysius zu St. Marien in Flensburg, † 1. Juli

[1]) Kramer, A. H. F., 1880/82. 2 Bde. Allg. D. B. VII, 236.
[2]) Köster, Gesch. d. Stud. d. prakt. Th. S. 74.
[3]) Thieß, Gelehrtengesch. d. Univ. Kiel, 1800 I, 124. Köster S. 19.
[4]) M., II, 190. H. Schr.-L. II, 289.

Digitized by Google

1674. Gedrucktes von ihm ist nicht vorhanden. Er zog sich aber seiner Predigtweise wegen einen Verweis des Königl. Generalsuperintendenten Schwartz zu. Seine Söhne Heinrich L., geb. in Flensburg 1670, in Königsberg Dr. und Prof. der Theologie, † 16. Oktober 1731 und Johannes L., geb. 1675, † 15. Oktober 1716 als Diakonus in Berlin haben in diesem Geiste gelehrt und gepredigt [1]).

Der Diakonus Friedr. Petri in Viöl, † 25. Juni 1695, hat in seinem Kreise eine große Thätigkeit entwickelt [2]). Mag. Johann Melchior Krafft in Husum, geb. 11. Juni 1673 in Wetzlar, berühmter Prediger, vertheidigte unter dem Pseudonym Krato die Gottorfischen Generalsuperintendenten gegen den Königlichen und wirkte mit Erfolg durch pietistische Predigt [3]). Nikolaus Sibbern, Pastor in Glückstadt, zwei Visitationspredigten i. J. 1705 und zwey Predigten von der wircklichen Seligkeit der Christen in der Zeitligkeit i. J. 1705 riefen einen großen Schriftenwechsel hervor, an welchem sich auch der als Autorität geltende und hier vielfach Einfluß übende Hofprediger Julius Lütkens betheiligte [4]). Pastor Holländer in Sörup predigte auch auf diese Weise, sowie Propst Hoyer in Flensburg sich dahin neigte. Ihm nahm man es übel, daß er seine Söhne auf die Universität in Halle schickte, die damals als Heerd des Pietismus angesehen ward. Zu dieser Richtung gehörte auch der eifrige Prediger Johann Sigismund Ulitsch, geb. 1701 in Frankfurt a. d. Oder, 1739 Pastor in Tönning, 1751 Propst und Pastor in Segeberg, † 21. April 1762 [5]). Zu den dem Pietismus huldigenden Predigern gehörte ferner der vielfach einflußreiche Consistorialrath Johann Herrmann Schrader. Er war geboren 9. Januar 1684 in Hamburg, war erst Hofmeister der Kronprinzessin Charlotte Amalie in Kopenhagen, ward dann Hauptpastor in Oldesloe 1722 und 1728 Propst und

[1]) M. I, 374 ff. J.-M. IV, 171. [2]) Ebd., 172. [3]) M. II, 431. K.- u. Schulbl. 1891. [4]) M. I, 627. J.-M. IV, 176. [5]) Ebd., 188. Feddersen, Nachr. v. d. Pröpst. u. Pred. in Eiderstedt, S. 36.

Digitized by Google

Hauptpastor in Tondern, 1735 auch Mitglied des Oberkonsistoriums in Schleswig, † 31. Oktober 1737. Von ihm: die Gnade und Wahrheit, die durch Jesum Christum worden ist. Predigten an Sonn- und Festtagen vorgetragen, Frankfurt 1736 [1]). Es läßt sich indeß nicht verschweigen, daß wie der Pietismus anfänglich in der That neues Leben zum Heil erweckte, er zuletzt vielfach Veranlassung zu Extravaganzen geworden ist, wir erinnern hier nur an die Ausschweifungen, zu welchen die Candidaten Lorenzen, nachher kurze Zeit Pastor in Bordelum, und Barsönius, denen sich dann auch der Cand. Bär anschloß als Stifter der Bordelumer Rotte verführten [2]).

Reigenführer der Orthodoxen war der Königl. Generalsuperintendent Dr. Josua Schwartz, † 6. Januar 1709, der eifrigst wider die Pietisten kämpfte in Wort und Schrift. Von ihm: Drey ausgesonderte Kriegspredigten, Kopenhagen 1698, Rendesburg. Kirchhofs-Einweyhung aus Josua V 13—15, Glückstadt 1694 [3]). Sein Nachfolger Lic. Dassov setzte den von ihm begonnenen Kampf fort. 1713 erließ er eine lateinische Ansprache an die ihm untergebenen Pröpste und Prediger, darin er ermahnte die reine Lehre aufs Sorgfältigste zu bewahren und namentlich vor Pietisterei warnte. Es sind von ihm, vorher Professor an der Universität Kiel und Hauptpastor daselbst, viele gelehrte Schriften edirt, jedoch keine Predigten herausgegeben, † 6. Januar 1721 [4]). Auch dessen Nachfolger, D. Thomas Clausen war Defensor der Orthodoxie, † 23. April 1724. Von ihm eine Predigt bei der Taufe einer Jüdin, Hamburg 1721 [5]). Zu den Vorkämpfern der Orthodoxie gehörte u. A. der, durch seine Stiftung des Lehrerseminars in Tondern bekannte Consistorialrath Balthasar Petersen. Er war geboren 7. Mai 1703 in Tondern, 1729 Hauptpastor in Leck, 1739 Propst und Pastor in Sonderburg, 1746 Propst und Hauptpastor in Tondern,

[1]) Worms, Lex. II, 352. H.-Schr.-Lex. VII, 19. S.-H. K.- u. Schulbl. 1882, Nr. 21. [2]) J.-M., IV, 186. N. Staatsb.-Magazin VIII, 681. [3]) M., II, 819. Carstens, S. 48. [4]) M., I, 127. Carstens. S. 50. Köster, S. 22. [5]) C., S. 52. M., I, 97.

Digitized by Google

† 1. Januar 1787. Er eiferte auf der Kanzel gegen seinen Collegen und ehemaligen Schüler, den Archidiakonus Knudsen, der der pietistischen Richtung zuneigte, in der Weise, daß das Königl. Oberkonsistorium in Schleswig sich veranlaßt fand einzuschreiten. Gedruckte Predigten liegen von ihm nicht vor, sonst zwei umfassende Werke, Leben Jesu in 4 Bdn. und die christliche Lehre von der Seligkeit der Auserwählten im ewigen Leben, Husum 1784, 2 Bde. [1])

Es begann in dieser Zeit die Wolfische Philosophie ihren Einfluß auf die Kanzeln zu üben und philosophische Predigten kamen an die Tagesordnung. Dagegen erhoben sich nun die sonst sich feindselig gegenüberstehenden Pietisten und Orthodoxen gemeinsam. Mit besonderem Eifer der Propst L. G. Kohlreif in Ratzeburg, der eine Streitschrift herausgab: Der vornehmste Staatsbediente am Hofe Hiskiä nach dem gestürzten Sebna, der Knecht Gottes Eliakim oder eine deutliche Erklärung des 22. Cap. Jesaiä, zum Beweis, daß des Menschensohn noch Sünde auf Erden zu vergeben Macht hat, auch die zum Kirchenraube gesattelte Pferde, vereinigte Sadducäer, gedungene Judasbrüder und mit ihrem abgeschmackten Geschmacks-Schnabel, wie auch unbegreiflich strengen Begriffsklauen ausgeflogene Spottvögel, durch seine Macht schon zurückhalten, verlähmen und stürzen wird, ans Licht gestellet, 1741. Es hat darnach Niemand den Kampf aufgenommen und der Streit hatte ein Ende [2]).

Am Schlusse dieser Periode, die übrigens in die nächste auch noch hineinreicht, kann noch als wohlrenommirter Prediger genannt werden Mag. Peter Hansen, geb. 6. Juli 1686 in der Stadt Schleswig, 1714 Diakonus in Lütjenburg, 1717 Pastor in Großenbrode, 1720 Hauptpastor in Plön, 1730 Hofprediger und Superintendent der Plönschen Kirchen, † 1760. Von ihm erschienen neben vielen andern Schriften: Betrachtung über die Sonn- und Festtags-Evangelien des ganzen Jahres, Lübeck 1742, 2. Aufl. 1748. Lehrart, darin die Hauptsätze,

[1]) Carstens, Consistorialrath Petersen, Kiel 1886. Kordes 488.
[2]) Schuler, II, 193. Rothe, 408.

Digitized by Google

welche in denen vor der Hof-Gemeine zu Plön im Kirchenjahr 1744/45 gehaltenen Reden gebraucht worden, angezeigt werden, Plön 1746. Heilige Betrachtungen über alle Sonn- und Festtagsevangelien, Lübeck 1748 [1]).

Vierte Periode. 1740—1780 [2]).

Eine neue Periode in der Geschichte der Predigt beginnt mit Joh. Lorenz Freiherrn von Mosheim. Er erscheint als Bahnbrecher. Wir dürfen diesen Heros zu den Unsrigen zählen. Geboren 9. Oktober 1693 in Lübeck hat er einen Theil seiner Jugend auf holsteinischem Boden verlebt und studirte dann von 1716 an auf unserer Kieler Universität. Die Professoren H. Muhlius, Albrecht zum Felde, Friese waren seine Lehrer. Noch Student zog er die Aufmerksamkeit auf sich als Schriftsteller: Zufällige Gedanken von einigen Vorurtheilen in der Poesie, insbesondere in der deutschen, Lübeck 1716. Die Herrlichkeit Jesu als des eingeborenen Sohnes vom Vater. Eine Predigt, Kiel 1716.

Im Jubeljahr 1717 veröffentlichte er eine Denkschrift: Diss. ad Matth. 5, 13 in memoriam sacrorum saecularium reformationis Lutheri, Kiel 1717, davon 1718 eine zweite Auflage erschien. Im folgenden Jahre 1718 ward er hier rite Magister nach Zeitgebrauch (Diss. Apologiae pro martyribus, adversus M. Antonini philosophi lib. XI. *τῶν εἰς ἑαυτόν* § 3, Kiel 1718) und 1719 darauf Assessor in der philosophischen Fakultät, docirte dann Logik und Metaphysik, insbesondere zog er aber die Aufmerksamkeit auf sich durch die von ihm gehaltenen Predigten, die zahlreiche Zuhörer heranzogen. Er fungirte nämlich zugleich als Assistent oder Adjunkt bei dem Professor Albert zum Felde, der auch Hauptpastor an St. Nikolai war und nachher sein Schwiegervater ward, 4 Jahre hindurch. Dennoch gelang es ihm hier

[1]) M. I, 235 unvollst. C., S. 92. K.- u. Schulbl. 1889, Nr. 44.

[2]) Rothe, S. 424. Christlieb b. Herzog XVIII 572. Zetzschwitz b. Zöckler, III, S. 364.

Digitized by Google

nicht, weder eine Professur noch ein Pastorat zu erlangen und so folgte er 1723 dem an ihn ergangenen Ruf als ordentlicher Professor der Theologie nach Helmstädt, von wo er 1747 nach Göttingen ging, wo er 9. September 1755 als Prokanzler verstorben ist [1]).

Mosheim hatte von Natur ausgezeichnetes Rednertalent, war nicht allein philosophisch und theologisch, sondern auch ästhetisch durchgebildet und war der deutschen Sprache mächtig, wie Wenige in seiner Zeit. Durch das Studium französischer und englischer Kanzelredner (er übersetzte auserlesene Predigten Tillotsons 1728) hatte er sich zunächst auszubilden gesucht und suchte nun die Idee einer eigenthümlich geistlichen Beredsamkeit zu fassen und zu verwirklichen. Die Frage ob Beredsamkeit auf der Kanzel erlaubt sei, beantwortete er getrost mit Ja, behauptete weltliche und geistliche Beredsamkeit seien, ihren Grundsätzen nach, nicht verschieden. Auch auf den äußeren Vortrag legte er besonderen Werth. Er verlangte von der Predigt also Beredsamkeit, aber behauptete dabei, daß der Charakter dieser Beredsamkeit ein durch den Gegenstand und Zweck der heiligen Rede eigenthümlich modificirter sein müsse. Das eigentlich Pathetische stellte er außerhalb der Grenzen der Predigt, hielt vor Allem die Rücksicht auf Erbauung fest und forderte von der Predigt Anschluß an die Heilige Schrift und Schriftauslegung. Ueber seine Predigten wird geurtheilt: Sie waren geschmackvoll, mit besonderer Kunst rednerisch gestaltet, überaus lichtvoll und zusammenhängend, von gesunder, christlicher Wärme durchströmt, durchgängig auf die Bibel gestützt, im Ganzen einfach und schlicht, im Einzelnen mit mancherlei Blüthen der Phantasie und oratorischem Glanz geschmückt, immer mit besonnenem Maßhalten in einer reinen

[1]) Gesner, Memoria M. Gött. 1755. Lücke naratio de M. Göttingen 1837. Herzog X, 328. Döring, d. deutsch. Kanzelred., Neustadt 1830, S. 239. Schuler II, 163. Lenz 187. Schenk 151. Sack. 23. Rede II, 137. A. d. B., XXII, 395. Volbehr, Professoren, Kiel 1887 Nr. 779.

Digitized by Google

fließenden, wohllauten, für damalige Zeiten klassischen Sprache, mitunter allerdings etwas wortreich. Die synthetische Methode herrscht in ihnen vor. „Durch ihn kam in Deutschland zuerst die Predigt unter die Jurisdiktion des Geschmacks“ (R. Rothe).

Der Unterschied dieser Predigten von den bisherigen mußte fühlbar werden. Sie zogen die Bewunderung des damaligen gebildeten Deutschlands in hohem Grade auf sich.

Seine gedruckten Predigten sind: Heilige Reden Hamb. 1725. 6 Theile 4. Aufl. 1765. — Heilige Reden bei außerordentlichen Gelegenheiten 1743. 2. Aufl. 1751. Dazu erschien nach seinem Tode seine Theorie der Predigt, nach den von ihm gehaltenen Universitätsvorlesungen: Anweisung erbaulich zu predigen, herausgegeben von v. Windheim, Erlangen, 1763. 2. Aufl. 1771.

Neben Mosheim und etwa Jerusalem († 1789 als Vicepräsident des Consistoriums in Braunschweig) gilt als Mitbegründer dieser neuen Predigtweise Johann Andreas Cramer. Er war geboren 29. Januar in Jöhstadt im sächsischen Erzgebirge als Sohn des Pastors, studierte in Leipzig und gehörte hier dem Dichterkreis an, der die bremischen Beiträge herausgab. 1748 Pastor im Dorfe Crellwitz, übersetzte er des heiligen Chrysostomus Predigten und kleine Schriften, Leipzig 1748, 10 Bde. Dadurch machte er sich einen Namen und schon 1750 ward er nach Quedlinburg berufen als Oberhofprediger und Consistorialrath, folgte aber 1754 dem Ruf nach Kopenhagen als deutscher Hofprediger. Klopstock, der damals in Kopenhagen lebte, soll diese Berufung veranlaßt haben, 1765 erhielt er zugleich eine Professur an der Universität und 1767 von dieser den Doctor der Theologie. Nach dem Tode des Königs Friedrich V. verlor er seine Hofpredigerstelle und folgte daher dem Ruf als Superintendent nach Lübeck 1771, aber 1774 ward er als prof. primarius der Theologie nach Kiel wieder berufen und ward zugleich Kanzler und Curator der Universität. Der immer fleißige

Digitized by Google

Mann hat hier eine große Activität nach verschiedenen Seiten entwickelt bis an seinen Tod. † 12 Juni 1788 [1]).

Cramer ist noch in höherem Grade als Mosheim und Jerusalem Meister der Sprache und rednerisch, mitunter pathetisch zum Ueberfluß. Seine Predigten sind sehr gut durchdacht, wohl disponirt, gedankenreich, zugleich deutlich und faßlich. Rothe sagt: die große Bewunderung, die er bei seinen Zeitgenossen fand, verdient er vollkommen.

Gedruckte Predigten von Cramer: Drei Predigten. Kopenhagen 1775. Sammlung einiger Predigten, Kopenhagen 1755, 10 Bde. Vier Predigten, Kopenhagen. Sammlung einiger Passionspredigten Kopenhagen 1759, 5 Bde. Neue Sammlung einiger Predigten, besonders über Evangelien und einige andere Texte Kopenhagen 1763, 12 Bde. Predigten (8) veranlaßt durch die Krankheit und den Tod Friedrich V., Kopenhagen 1766. Sammlung einiger Predigten, welche in Lübeck gehalten worden sind, Lübeck 1773. Wir verdanken ihm noch einen Landeskatechismus, der lange obligatorisch gewesen ist, ohne gerade ein Meisterwerk zu sein und ein Schleswig-Holsteinisches Gesangbuch, von dem Viele sich noch jetzt schwer trennen, obgleich ein besseres jetzt vorliegt. —

Aus dieser Periode können wir nun noch anführen:

Conrad Friedrich Stresow, geb. 15. Febr. 1705 in Sandberg, † 17. Dez. 1788, Propst in Burg auf Fehmarn, verfaßte eine Hauspostille, die 1752 ins Dänische übersetzt erschienen. Er ist bekannt als geistlicher Liederdichter.

Johann Gotthilf Reichenbach. Er war geboren den 15. August 1706 zu Seeburg in der Grafschaft Mansfeldt, als Sohn des dortigen Predigers und hatte 1726—29

[1]) W. Christiani, Gedächtnißrede auf C., Kiel 1788. Worms Lexikon I, 239. S.-H. Provinzialber. 1788, 3, 379; 4, 89; 1789, 6, 381. Wolfahrt, Nachr. v. d. Leben u. Ende gutgesinnter Menschen, Halle 1796, VI, 276. Kordes, S. 455. Thieß, II, 7. Köster, Gesch. d. Stud. d. prakt. Theol. auf d. Univ. Kiel, Kiel 1825, S. 42. Carstens, Gesch d. theol. Fakult. d. K. Univ., Kiel 1875 S. 32. Döring, D. Kanzelredner S. 16. Herzog, III, 381. A. D. B., IV, 550. Lenz, II, 202. Sack, S. 48. Schenk, 184. Volbehr, Professoren, S. 8.

Digitized by Google

auf den Universitäten Halle und Leipzig studiert, war dann Hauslehrer auf dem adeligen Gut Neuhaus im Holsteinischen, ward 1733 Adjunct des Pastors Hensler in Kaltenkirchen, 1738 Pastor in Rieseby, 1753 Hauptpastor zu Burg auf Fehmarn und Propst, 14. Januar 1760 Propst und Hauptpastor in Altona mit dem Titel Consistorialrath, † 19. Juli 1767. Er galt s. Z. als bedeutender und angesehener Prediger, in Lehre und Leben als Vorbild. In Altona veröffentlichte er, wie damals üblich: Inhalt der Vormittagspredigten 1760—61 und so ferner jährlich bis an seinen Tod. Die Jahrgänge 1764—66 incl. führen auch den Titel: Betrachtungen über die ganze Heils- und Gnadenlehre [1]).

Neben diesem wirkte gleichzeitig am selben Orte Pastor Heinrich Zeise, ein wirkliches Original, der durch seine Eigenthümlichkeit viel Sensation erregte, aber großen Anhang hatte. Er war geboren 28. März 1718 in Hadersleben, Sohn eines Apothekers, hatte 1736—40 in Jena studiert und ward 1743 Kabinetsprediger des Grafen Holstein-Holsteinborg auf Seeland, vor dem er deutsch predigen mußte, 1745 Adjunct bei Propst Harbou in Broacker, wo die Kirchensprache dänisch, 1746 Nachmittagsprediger am St. Johanniskloster in der Stadt Schleswig, 1750 Adjunct an der heil. Geistkirche in Altona und 1757 alleiniger Prediger an dieser Kirche, † 16. März 1794. Er hatte als Prediger großen Zulauf — aus dem nahen Hamburg und der Umgegend strömten Zuhörer herbei, daß oft die Kirche sie nicht fassen konnte. Als charakteristisch wird bezeichnet, daß er häufig plattdeutsche Sentenzen einmischte. Seine Kraftsprüche waren mitunter derb, hart, unzierlich. Es lag ihm am Herzen, daß allen Menschen zur Seligkeit geholfen werde. Dafür zeigte er brennenden Eifer. Seine Ueberzeugung war, „alles Nöthige ist klar in der Bibel." Er war streng gegen sich selbst. Den größten Theil des Verderbens in der Christenheit gab

[1]) Falcks Abhandlungen aus d. Anz III, 216. Feddersen, Character u. Amtsführung rechtschaffener Prediger, Halle 1774. Bd. VI u. separat. Bolten, Altona I, 83.

Digitized by Google

er den unwürdigen Mitgliedern des geistlichen Standes Schuld. — Von ihm ist erschienen Hindernisse zur Seligkeit in 12 Predigten. Halle 1766. Diese sind von einem Freunde, während der Haltung nieder geschrieben, der nicht ohne viel Mühe die Einwilligung Zeises zur Herausgabe erlangte. Die ihm bei Meusel (gelehrtes Deutschland V. 152) zugeschriebenen Predigten sind nicht von ihm. Er war nicht dafür, sovielfach er darum angegangen ward, Predigten in Druck zu geben. Ein paar Casualreden sind gedruckt. [1]).

In Altona hatte auch zunächst seine pastorale Wirksamkeit der nachherige Generalsuperintendent D. Adam Struensee. Er war 8. September 1708 in Neu-Ruppin geboren, hatte in Halle studiert und hielt sich zu der pietistischen Schule. Nachdem er verschiedene Aemter bekleidet, zuletzt als Pastor und zugleich als Professor der Theologie in Halle, folgte er 1752 dem Ruf als Propst und Hauptpastor in Altona. Bis 1760 hat er mit Segen in diesem Amte gewirkt, da er in das höhere Amt des Generalsuperintendenten eintrat und nach Rendsburg verzog, † 20. Juni 1791. Von ihm erschien: Biblischer Unterricht zur Gründung, Erbauung und Befestigung im wahren Christenthum über die Sonn- und Festtagsevangelien und einige Kernsprüche. Halle 1747, 3 Aufl. 1768. Während seiner Amtsthätigkeit in Altona ließ er, wie dort üblich, allmählich seine Predigt-Dispositionen drucken. Auch ein Theil Einzelpredigten sind im Druck erschienen. Aus seinen akademischen Verlesungen ist erwachsen seine: Anweisung erbaulich zu predigen. Halle 1756 [2]).

Jacob Jochims, geb. 10. Octob. 1719 in Marne, † 8. Nov. 1790, Consistorialrath und Propst in Meldorf. Predigtentwürfe 3 Jahrg. 1783—85. Predigten und Reden. Flensburg 1774. 2. Aufl. 1784 [3]).

[1]) Bolten I, 167. Kordes 512. S.-H. Prov.-Ber. 1794, 2, 301. Döring, Kanzelredner, 514.

[2]) Matthiä Leben St., 1780. Kordes 509 S.-H. Prov.-Ber. 1791, 3, 346. Bolten I, 81. Döring, Gelehrte Theol. IV, 441. Zeitschr. X, 143. Carstens G.-S. S. 56. [3]) Bolten, Dithm. Gesch. IV, 394.

Digitized by Google

Christian Hieronymus Kramer. Er war geboren 12. Mai 1721 in Buxtehude, wo der Vater damals Prediger war, (nachher in Preetz, † 1775), ward 1771 Diakonus in Gelting, 1753 Pastor in Lebrade, 1772 Hauptpastor in Itzehoe und Propst der Propstei Münsterdorf. 1783 Consistorialrath und Mitglied des Oberconsistoriums, † 28. Juli 1794.

Er ist in Lebrade, welche Gemeinde damals zum großen Theil aus Leibeignen bestand, ein wahrer Erweckungsprediger gewesen. Nach der Predigt hielt er in der Kirche stets eine Katechisation zur Beförderung der Religionserkenntnisse. Durch besonders deutlichen und faßlichen Vortrag waren seine Predigten höchst anziehend, auch äußere Beredsamkeit zeichnete ihn aus, „ein hinreißender Strom von männlicher und natürlicher Beredsamkeit." Practische Menschenkenntniß und Kenntniß dessen, was dem Menschen vor allen noth thut, leuchtete überall in seinen Predigten hervor. Predigten. Altona 1796. 2 Bde. [1]).

Georg Ludwig Ahlemann, geb. 6. Jan. 1721 in Berlin, † 4. Dec. 1787 als Consistorialrath, Propst und Hauptpastor in Altona. Von ihm außer Einzeldrucken: Sammlung einiger Predigten, Altona 1788. [2])

Johann Heinrich Fehse. Er war geboren 10. Jan. 1725 in Hamburg, Sohn eines Schneiders, besuchte zuerst das Johanneum, erhielt dann aber einen Freiplatz auf dem Altonaer Gymnasium. Von 1743 an studierte er in Rostock, ward dort schon 17. Mai 1744 Magister und 5. Nov. 1745 Candidat des Hamb. Ministeriums. Er ernährte sich dann durch Unterrichtgeben. 1750 unterwarf er sich dem theol. Amtsexamen in Kiel, ward dann am 6. Aug. 1752 zum Diakonus in Hemme erwählt. 1764 rückte er ins Hauptpastorat auf, † 28. Juli 1777. Von ihm erschien: das Wesentliche seiner Amtspredigten über die Sonn- und Festtäglichen Episteln, Hamb. 1758, und ein Paar Einzelpredigten.

[1]) Kordes 475. Döring Kanzelredner 182. Schröder im Archiv IV, 208. [2]) Bolten, Kirchennachrichten I, 86. Kordes 431.

Digitized by Google

Sonst lieferte er Nachrichten von den evang.-luth. Predigern in Norderdithmarschen, Flensburg 1769, und gab Schwarzes Nachrichten von der Stadt Kiel heraus, 1775 [1]).

Johann Otto Wichmann war geboren 2. Nov 1730 in Buxtehude, wo sein Vater damals Prediger (nachher in Hamburg), ward 1755 Hamburger Candidat, aber 1772 Pastor in Haselau, 1773 zweiter Prediger an St. Georg in Hamburg, † 5. Febr. 1796. Von ihm: Betrachtungen über einige wichtige Wahrheiten in heiligen Reden vorgetragen Hamb. 1760. Bekenntnisse über den Glauben der Christen von der Versöhnung, Hamb. 1763. 3. Aufl. 1786. Passionspredigten Hamb. 1768. Hauptinhalt der Predigten 1774—95. 22 Bde. Die Kieler Universitätsbibliothek hat zahlreiche Manuskripte von ihm [2]).

D. Heinrich Wolf war geboren 15. November 1733 zu Krummenteich im Bremerstift, hatte studiert von 1750 an auf den Universitäten Jena und Helmstädt, fand dann Anstellung an der Hamburger Stadtbibliothek und gab nebenbei Privatunterricht. 1762 ward er Diakonus in Wesselburen, 1766 Hauptpastor daselbst, 1791 Dr. theol., 1792 Hauptpastor in Oldesloe, † 15. Mai 1801. Er galt als vielseitig Gelehrter, hat mehrere Schriften edirt, selbst eine ausführliche über die Feldmäuse Hamburg 1786. Seine große Beredsamkeit auf der Kanzel wird gerühmt. Von ihm: Gedenksprüche samt dem Inhalt der neulichst gehaltenen Predigten, Hamburg 1767, Denkworte und Inhalt seiner über die Episteln 1782 gehaltenen Predigten, Hamburg 1783, und einige Casualreden [3]).

Joachim Christian Grot, geboren 14. Juni 1733 in Plön, war Pastor der evangelischen Gemeinde in St. Petersburg und 1797 Propst und Senior der evangelischen Geistlichen, † 2. Januar 1800. Von ihm Petersburgische Kanzelvorträge, Leipzig 1781 f., 2 Bde. Mit Andern

[1]) Fehse Nachr. S. 635. Von seinem Sohn Ehrengedächtniß seines Vaters, Heide 1777. H. Schr.-L. II, 278 Kirch.- u. Schulbl. 1890 Nr. 1. [2]) H. Schr.-Lex. VIII, 16.

[3]) Kordes 388. Lübker-Schröder II, 708. Fehse I, 85. H. Schr.-L. VIII, 134.

Digitized by Google

zusammen Reden und Abhandlungen zur Förderung der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit im Staate. Küstrin 1802 [1]).

Johann August Stilcke war geboren 5. Octob. 1733 in Magdeburg, ward 1759 Adjunct in Glückstadt, 1762 Diakonus und 1769 Hauptpastor in Heiligenhafen, † 17. November 1812. Von ihm Confirmationsreden [2]).

Wilhelm Alexander Schwollmann. Er war geboren 26. März 1734 in der Stadt Schleswig, Dr. phil und 1757 Privatdocent an der Universität Rostock, ward 1763 Pastor in Friedrichsberg-Schleswig, 1769 Schloßprediger auf Gottorff, 1776 Consistorialrath, 1791 Propst in Hütten, 1796 Oberconsistorialrath, † 1800. Er galt als Gelehrter und zugleichals Kanzelredner. Von ihm sind nur Einzelpredigten in Druck erschienen. Er erwarb sich Verdienst für seine Zeit um die Liturgie [3]).

Herrmann Daniel Hermes, geboren 1731 zu Petzink in Pommern, hatte in Halle studiert und war zum Oberconsistorialrath in Berlin avancirt, aber 1798 dort entlassen, ward 1805, nach Entlassung Heinrich Müllers als Vorsteher des Kieler Lehrerseminars berufen, sowie als Kirchenrath, Professor und Aufseher des Kirchen- und Schulwesens, jedoch auch hier nach einem Jahr entlassen, † 12. Nov. 1807. Als Prediger machte derselbe großen Eindruck, namentlich unter den sogenannten Gläubigen. Er huldigte entschieden der pietistischen Richtung, Eloquenz muß ihm zugesprochen werden. Viele Predigten sind von ihm gedruckt. Wir führen nur an: Passionspredigten 1780—89 in 7 Sammlungen. 4. Aufl. 1806. Sammlung einiger Predigten d. J. 1779 u. s. w. [4]).

Jacob Friedrich Feddersen. Er war geboren 31. Juli 1736 in Schleswig, studierte in Jena und ward 1760 Kabinetsprediger des Herzogs von Augustenburg, 1765 Pfarrer in Ballenstedt und Hofprediger der Fürstin von Anhalt-Bernburg, 1769 Prediger an St. Johann in

[1]) Kordes 140. L.-S. I, 197. [2]) Kordes 319. L.-S. II, 586. [3]) K. 310. L.-S. II, 564 u. Anhang. [4]) Ebd. I, 254. II, 709. Döring Kzlrd. 121. Henke u. Vater Kirchengesch. III, 521.

Digitized by Google

Magdeburg, 1777 Domprediger in Braunschweig, 1785 Hofprediger der verw. Herzogin, 1788 nach Altona berufen als Hauptpastor und Propst mit dem Titel Consistorialrath, starb aber schon 31. Dec. dess. Js. Feddersen war eine poetische Natur und ein beliebter Prediger. Als Student in Jena schrieb er schon: Die Beredsamkeit als die prächtige Heroldin des Schönen und Nutzbaren in den Wissenschaften Jena 1756, bei Gelegenheit seines Eintritts in die deutsche Gesellschaft daselbst. Dem folgte: Beredsamkeit und Dichtkunst sind die vertrautesten Freundinnen der Gottesgelehrtheit, eine Abhandlung Jena 1758. Er hat geistliche Lieder verfaßt von denen 2 im Cramerschen und 1 in unserm neuen Kirchengesangbuch. Von ihm: Predigten Bernburg 1767 und mehrere Einzelpredigten. Sein „Leben Jesu für Kinder" Halle 1775 erlebte die 5. Aufl. 1785. Verdienstlich ist: Nachrichten vom Leben und Ende gutgesinnter Menschen Stettin 1776. 5 Bde. (6. von Wolfrath) [1]).

Joh. B. Mielck, geboren 24. März 1736 in Kiel. 1763 Diakonus in Neustadt, 1771 in Preetz und 1784 Hauptpastor daselbst, Dr. phil., † 14. Juni 1801. Von ihm Beyträge zur Beförderung der häuslichen Andacht in einer Sammlung von Predigten. Hamburg 1777. Zweite Sammlung. Leipzig und Dessau 1783 [2]).

Christian Wilhelm Alers, geboren 6. Dezemb. 1737, hatte in Helmstädt studiert und war dort 1762 Magister geworden, ward 1768 Pastor in Rellingen, 1789 Klosterprediger in Uetersen, † 3. Juni 1806. Er war auch Poet (Gedichte Hamburg 1786, 3 Bde.). Von ihm: Predigten Hamburg 1773—75. 2. Bde. Drei Predigten zur Weihe des neuen Jahrhunderts Hamburg 1802 [3]).

Gotthilf Johannes Schmid geboren 7. Oc-

[1]) Wolfrath Leben F. in Bd. VI d. Nachr. Bolten I, 91. Döring 54. S.-H. Prov.-Ber. 1790, 3, 302. K. 459. Allg. d. B. VI, 594. Goedecke II, 107.

[2]) K. 221. L.-S. I, 371. [3]) K. 15. L.-S. I, 15. Bolten Kirchenn. II, 222. Heerwagen II, 129.

tober 1737 in Apenrade, 1771 Pastor in Emmelsbüll, 1781 Propst und Hauptpastor in Sonderburg, 1796 in Tondern, † 9. Oct. 1808. Von ihm: Entwürfe der an Sonn- und Festtagen in Sonderb. gehalt. Predigten. Schlesw. 1783 u. 84. Erbauungsblätter über freye Texte auf alle Sonn- und Festtage, 1793[1]).

Johann Leonhard Callisen. Er war geboren 23. August 1738 in Preetz, Sohn des als Klosterprediger 1759 verstorbenen J. L. Callisen. Er ward 1764 Pastor in Plön-Neustadt, 1769 in Zarpen, 1782 in Oldesloe, aber 1792 zum Generalsuperintendent für Holstein berufen und zugleich zum Propst für Rendsburg ernannt, wohin er nun übersiedelte, † 12. November 1806. Nur eine Predigt: Von dem geringen, doch herrlichen Anfang des Lebens Christi und der Seinen auf Erden, Schleswig 1794, von ihm ist gedruckt, aber das Zeugniß über ihn als Prediger ist aufbewahrt. „Er wirkte segensreich durch treuen unermüdeten Amtseifer und durch seine ergreifenden, recht christlichen Sinn bezweckenden Kanzelvorträge, denen sein eigenes untadelhaftes Leben stets entsprach". Er kämpfte in Schriften gegen die beginnende Aufklärung[2]).

Nikolai Johannsen. Er war geboren am 12. August 1740 in Niebüll. Er gehörte zu den Schülern des Consistorialraths Balthasar Petersen in Tondern, die von ihm vom ersten Anfang an für das Amt vorbereitet wurden und hatte nur Ein Jahr auf der Kopenhagener Universität studiert. Er ward 1768 zuerst Diakonus an St. Nicolai in Flensburg, 1771 Hauptpastor in Hattstedt, 1776 Hauptpastor an St. Nicolai in Flensburg und 1789 Propst, † 26. August 1806. Er stand im Ruf eines ausgezeichneten Kanzelredners. Von ihm Predigten über die Glaubenslehren

[1]) K. 295. L.-S. II, 510.

[2]) Biogr. d. Sohnes in der 2. Aufl. der Schr. des Vaters. Die letzten Tage des Herrn Jesu. Nürnberg 1813. Paulus Sophronizon I, 3, 56. Jensen-Michelsen IV, 307. Carstens G.-S. 58. Allg. d. B. III, 710. Ritschl, Gesch. d. Pietism. III, 314 ff. Döring Kzlr. 14 K. 51. L.-S. I, 93.

Digitized by Google

und Lebenspflichten, nach Anleitung der gewöhnlichen Sonn- und Festtagsevangelien 2. Aufl. 1791. Grundrisse der Predigten 1789—94 Flensburg. Predigtentwürfe Altona 1796 und einige Kasualreden. Nebenbei hat er sich s. Z. Verdienst erworben durch seinen Versuch über das kanonische Recht. Friedrichstadt 1804, 3 Bde. [1])

Johann Adrian Bolten, geboren 11. Sept. 1742 in Süderstapel, wo sein Vater Prediger war († 1772), hatte seine Studien auf der Universität in Kopenhagen gemacht, ward nach bestandenem Examen Assistent seines Vaters 1762, 1772 Diakonus in Wöhrden, 1782 zweiter Kompastor in Altona, 1791 erster, war Dr. philos. † 11. Aug. 1807.

Von ihm erschienen Predigtentwürfe Altona 1786—87, 2 Jahrgänge. Sonst hat er einen Commentar zum A. T. geliefert und sich besondere Verdienste um die specielle Landeskunde erworben. (Stapelholm 1777. Dithmarsische Geschichte Flensb. 1781 ff. 4 Bde. Altonaer Kirchenn. 1790 f. 2 Bde. [2])

Christian Jessen, geboren 29. April 1743 in Apenrade, seit 1765 Herzoglicher Kabinets- und seit 1772 Hofprediger auf Augustenburg, † 24. April 1812. Von ihm: Gelegenheitspredigten, Flensburg 1783. 2 Bde. [3]).

Detlef Koch, geboren 13. April 1747 in Flensburg, war 1776 Professor am Gymnasium in Zerbst, 1781 Pastor in Oeversee, emer. † 11. April 1815, gab heraus Anleitung und Materialien zu Predigten, die dem aufgeklärten Publicum angemessen, Hadersleben 1787, und Ueber die Bildung guter Prediger, ebd. 1787 [4]).

1779 erschien in Heide: Sammlung der Predigten und Reden, welche von öffentlichen Lehrern der Herzogthümer Schleswig und Holstein gehalten.

Fünfte Periode. 1780—1813 [5]).

Es folgt nun die Periode des herrschenden Rationa-

[1]) K. 182. L.-S. I, 284. [2]) Bolten I, 130. Kordes 28. Lübker-Schröder I, 60. Allg. dtsche. Biogr. III, 113. [3]) K. 182. L.-S. I, 280. [4]) K. 192. L.-S. I, 306. [5]) Rothe 429. Christlieb 576. Zeltschwitz 368.

Digitized by Google

lismus, der sich im vorhergehenden Zeitraum vorbereitet hatte und der auf die Predigtweise auch seinen Einfluß geltend gemacht hat. Die neue Entwickelung des geistigen Lebens in Deutschland hatte zur nothwendigen Folge die Entstehung der Idee einer natürlichen Religion. Diese erschien zunächst im Widerspruch mit dem Christenthum, aber zog zugleich so stark das Interesse auf sich, daß das positive Christenthum dabei factisch gegen sie zurücktrat. Die natürlichen religiösen Wahrheiten traten den edelsten Geistern der Zeit als neuentdeckte Schätze vor die Augen der Seele. Man meinte darin die Befriedigung aller religiösen Bedürfnisse zu finden. Das immer selbstständigere Auftreten der ethischen Ausführung als Hauptpredigtzweck, gegenüber dem dogmatischen Stoff, führte zur Alleinherrschaft der Moral in den Predigten, mehr und mehr losgerissen von den Lebenswurzeln christlich-evangelischen Glaubens. Man wollte ein vernünftiges Christenthum. An den Wundern der Heiligen Schrift wurde herumgedeutelt, bis alles Uebernatürliche verschwunden. Die edle ideale Form des Rationalismus verschwand allmählich und steigerte sich derselbe bis zur Ausgeburt des vulgären Rationalismus. Es war natürlich, daß diese herrschende Geistesrichtung ihren Einfluß auf die Predigt der Zeit üben mußte. Wenn in formeller Hinsicht die Zeit auch einigen Fortschritt brachte, bezeichnet dieselbe in materieller Hinsicht offenbar einen Rückschritt. Der Stoff der Predigt entchristlichte sich immer mehr. Das eigentlich christliche Leben und Bewußtsein trat zurück. Zugleich hat diese Predigtweise doch als unwirksam und unfruchtbar erkannt werden müssen. Die Predigt sank stellenweise herab bis zur ordinärsten Nutzbarkeit. Die Gebildeten zogen sich von der Kirche zurück. Die rationalistischen Predigten machten die Kirchen leer.

Es war nur natürlich, daß diese allgemein verbreitete religiöse Zeitrichtung auch hier Boden faßte.

Zunächst kam sie auf unserer Landesuniversität in Kiel zum Vorschein. Professor D. S. G. Geyser, der Schüler Ernesti's und einflußreiche akademische Docent leitete

Digitized by Google

dazu ein. Dann trat hierin Professor D. J. C. R. Eckermann besonders kräftig hervor. Neben ihm wirkte der außerordentliche Professor Heinrich Müller, der große Katechet, der nebenbei erst das Diakonat an St. Nicolai verwaltete und danach als erster Lehrer (Director) des Schullehrerseminars fungirte, bis er 1805 aus diesem Amte entlassen auf seine Professur beschränkt ward [1]). Einen großen Einfluß übte in dieser Beziehung namentlich der Professor Johann Otto Thieß. Er war geboren 15. August 1762 in Hamburg, war erst Nachmittagsprediger an St. Pauli seiner Vaterstadt seit 1783, ging dann 1791 als Privatdocent nach Kiel, ward 1793 Adjunkt, 1795 prof. extraord., 1800 mit Wartegeld entlassen, lebte er in Itzehoe und von 1805 an in Bordesholm, wo er am 7. Januar 1810 gestorben ist. Er suchte die Aufklärung zu fördern, wo er konnte. Er war ein großer Gelehrter und fleißiger Schriftsteller. Zur praktischen Theologie erschien von ihm: Anleitung zur Amtsberedsamkeit der öffentlichen Religionslehrer des 19. Jahrh. Altona 1801 und Anleitung zur Bildung der öffentlichen Religionslehrer, Altona 1802. An Predigten hat er veröffentlicht: Drey Homilien Hamb. 1785, Dispositionen seiner Predigten, Jahrg. 1784 u. 85, Hamb. 1785, Christliche Predigten, Hamb. 1788, Predigtentwürfe I. Hamb. 1788, 4. Aufl. Leipz. 1795; II. 1789, 4. Aufl. Leipz. 1795; III. 1790, 2. Aufl. 1795; IV. Leipz. 1794 Auswahl aus Jhrg. 1—3 als V. Leipz. 1796. Predigten nach den besonderen Bedürfnissen der Zeit und des Orts. Hamb. 1790. Predigten zur Beförderung einer heitern Frömmigkeit, Altona 1803. Er starb jedoch im festen Glauben an seinen Heiland, wie sein Sohn bezeugt hat (cf. Wilh. Thieß. Evang. Hauspostille Schlesw. 1824 I. Vorrede X.) Viele Einzelpredigten. Außerdem gab er heraus: Allgemeine Predigerzeitung 2 Jahrgänge 1790 und 91. und Handbuch zum richtigen Verstande und fruchtbarem Gebrauche der Sonn- und Festtagsevangelien des ganzen Jahres für Prediger nebst

[1]) Carstens d. theol. Fac., S. 41 ff.

Digitized by Google

einer Sammlung und zweckmäßigen Bearbeitung neuer evang. Texte an allen Sonn- und Festtagen. Leipzig 1796—1803. 3 Bde. Sonn- und Festtagsbetrachtungen über alte und neue Texte, Lüneburg 1805. Neue Predigten Glückstadt 1808.[1])

Wie von der Landesuniversität aus so ward der Rationalismus auch begünstigt durch den Schleswigschen Generalsuperintendenten

D. Jakob Georg Christian Adler. Er war geboren 8. Dezember 1756 auf der Insel Arnis, wo sein Vater damals Prediger († Propst in Altona 2. Nov. 1804). Er war ein sehr gelehrter Orientalist, war Professor an der Kopenhagener Universität seit 1783 und zugleich i. J. 1785 Pastor an der deutschen Friedrichskirche daselbst und ward 1792 ernannt zum Generalsuperintendent für Schleswig, 1806 zugleich für Holstein, † 13. August 1834. Als solcher hat er eine große Wirksamkeit geübt. Mit strengem Ernst im Geschäftlichen verband er große Güte, Milde und Freundlichkeit. Sein Rationalismus war ein milder. Von ihm erschien: Einige Predigten gehalten vor den Königl. Herrschaften und auf Allerhöchsten Befehl herausgegeben, Kopenhagen 1790. Sammlung von Predigten in der Friedrichskirche, Kopenhagen 1796, 2 Bde. Auch ins dänische übersetzt. Predigten über die Sonn- und Festtagsevangelien, Kopenhagen 1797, 2 Bde. (auch dänisch). Predigten über einige wichtige Gegenstände, Kopenhagen 1799. Reden, der würdigen Fürstenfamilie auf Gottorf gewidmet, Schleswig 1810[2]).

Carl Friedrich Cramer, der Sohn von Johann Andreas C., der neben seiner philosophischen Professur in Kiel auch Homiletik docirte, hat auch Vier Predigten, Leipzig 1775 veröffentlicht.

---

[1]) Thieß, Gesch. s. Lebens u. s. Schr. Hbg. 1801 f., 2 Bde. u. Letzte öffentl. Rechenschaft. Kiel 1805. H. Schr.-L. VII, 379. K. 332. L.-S. II, 618. Carstens, theol. Fac. S. 52. Köster X.

[2]) Worms Lex. III, 10 u. 892. K. 9. L.-S. I, 4. Alberti I, 2 u. Forts. I, 2. Jensen-Michelsen IV, 302. Falcks Archiv I, 548. Prov.-Ber. 1834, 480. Allg. d. B. I, 84. Carstens, G.-S., S. 59.

Digitized by Google

Andreas Woeldike, geb. 27. Januar 1752 in Hadersleben als Sohn des Propsten daselbst, Pastor zu Storehaddinge auf Seeland, † 29. Decbr. 1836, hat in dänischer Sprache eine Reihe Predigten herausgegeben: Prædikener, Kbh. 1775. Prædikener, I Kbh. 1779, II 1787. Prædikener, Kbh. 1794 u. 1802, 2 Bde. Pr. 1808 [1]).

Johann Gottfried Witt, geb. 19. April 1753 in Husum, † 14. April 1829, Pastor in Nienstedten. Materialien zur homiletischen Bearbeitung der neuen Perikopen, Hamburg 1798 f. Kurze Betrachtungen auf alle Sonn- und Festtage nach Anleitung der neuen Perikopen, Hamburg 1798 f. [2]).

Peter Burdorf, geb. 22. Juni 1753 in Weslingburen, † Propst und Hauptpastor (abgesetzt) zu Itzehoe 1813. „Ein Mann von vielen Talenten und vorzüglichen Kanzelgaben." Predigten über die Evangelien an den Sonn- und Festtagen des ganzen Jahres, Schleswig 1793—97, 2 Bde. [3]).

Johann Tycho Hartz, geb. 21. Juli 1756 zu Neuenkirchen, Krempermarsch, † Propst und Hauptpastor in Husum 11. August 1827. — Predigten zur Beförderung christlicher Gesinnungen, Flensburg 1794 [4]).

Friedrich Wilhelm Wolfrath. Er war geboren 3. Sept. 1757 in Glückstadt, ward 1781 Adjunkt an der Hauptkirche in Altona und Nachmittagsprediger in Ottensen, 1794 Propst in Husum, 1798 Schloß- und Garnisonsprediger in Glückstadt, 1801 Dr. theol. von Kiel, Mitglied des holstein. Oberconsistoriums, 1805 Consistorialrath und Superintendent der Grafschaft Schaumburg und Hauptprediger und Professor der Theologie in Rinteln, 1807 auch Dr. phil., † 26. Juni 1812. Von ihm: Predigten über die Bestimmung des Menschen zum ewigen Leben, Altona 1785. Geistliche Reden bey besonderen Gelegenheiten, Altona 1791. Ueber den Werth der Freundschaft, 4 Predigten, Altona 1805. Menschenleben und Schicksal, Tod und Unsterblichkeit, 12 Predigten Rinteln 1808.

[1]) K. 387. L.-S. II, 703. Erslev III, 627. [2]) K. 386. L.-S. 701.
[3]) K. 46. L.-S. I, 85. Archiv IV, 208. [4]) K. 147. L.-S. I, 224.

Digitized by Google

2. Aufl. 1812. Auch gab er heraus: Homiletisches Handbuch über einige der gewöhnlichen Sonn- und Festtagsevangelien und über freie Texte, Schleswig 1798—1800, 4 Bde. [1]).

Johann Georg Fock, geb. 16. Nov. 1757 in Neumünster, erst 1779 Rektor in seiner Vaterstadt, dann 1782 Königl. dänischer Legationsprediger in Wien, 1783 Pastor der evangelischen Gemeinde in Wien und Superintendent der evangelischen Kirchen in Inner-Oestreich, 1795 Consistorialrath und Hauptpastor an St. Nikolai in Kiel, † 3. August 1835.

Sammlung einiger Canzelvorträge, Wien 1791. Kanzelvorträge gehalten in Wien 1792 nebst einer Reihe Einzelpredigten. In Gemeinschaft mit G. C. Schmidt übersetzte er Drysdals Predigten aus dem Englischen, Wien 1796 [2]).

Boje Claussen, geb. 1759 in Barsfleth, † Pastor in Horst 12. Jan. 1802. Neue sonntägliche evangelische Texte mit erklärenden Anmerkungen und praktischen Anwendungen 3 Hefte Schleswig 1797/98 [3]).

Christian Martin Hudtwalcker, geb. 15. Oktober 1761 in Hamburg, † Consistorialrath, Propst, Haupt- und Klosterprediger in Itzehoe 8. September 1835. Vier Predigten und 2 Taufreden, Hamburg 1796. Predigten und Casualreden, Lübeck 1800. Predigten, Lübeck 1805 [4]).

Christoph Johann Rudolph Christiani, geb. 15. April 1761 zu Norby, Schwansen, 1787 Pastor in Kahleby, 1793 deutscher Hofprediger in Kopenhagen, 1810 Propst und Hauptpastor in Oldenburg in Holstein, 1813 Superintendent in Eutin, 1814 in Lüneburg, Dr. theol., † 6. Januar 1841.

Predigten, Kopenhagen 1794. Er verfaßte auch: Ueber die Bestimmung, Würde und Bildung christl. Lehrer, Schleswig 1789 und Briefe zur Beförderung weiteren Nachdenkens über die zweckmäßigste Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, Hamburg 1790 [5]).

---

[1]) K. 395. L.-S. II, 708. [2]) K. 122. L.-S. I, 165. Alberti I, 217. [3]) L.-S. I, 106. [4]) K. 176. L.-S. I, 264. Alb. I, 376. H. Schr.-L. III, 39 Archiv IV, 208. [5]) K 56. L.-S. I, 99. Alb. I, 127.

Digitized by Google

Detlef Johann Wilhelm Olshausen, geb. 30. März 1766 zu Nordheim, Hannover, 1794 Diakonus in Oldesloe, 1798 Pastor in Hohenfelde, 1801 Hauptpastor in Glückstadt, 1815 Superintendent in Eutin, † 14. Januar 1823.

Homiletisches Handbuch über die Evangelien, Schleswig 1802—4, 4 Bde. über die Episteln, Schleswig 1799, 3. Jahrg. Mit Funk und Venturini Predigten über die ganze christliche Pflichtenlehre, Altona 1798—1805, 8 Bde. [1]).

Jasper Boysen, geb. 12. Sept. 1765, † Consistorialrath, Pastor in Borsfleth 26. Juli 1818. Predigten bei seiner Amtsveränderung gehalten, Altona 1817. Er gab mit seinem Bruder D. Boysen († Pastor in Ulsnis 4. März 1826) heraus: Beiträge zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in protestantischen Ländern, Altona 1797—99, 2 Bde. [2])

Nikolaus Funk, geb. 13. Mai 1767 in Marne, 1808 erster Compastor in Altona, D. theol., † 17. Jan. 1847. Mit Venturini und Olshausen Predigten (s. oben). Predigten zur Belebung des Glaubens an die göttliche Weltregierung, Altona 1809—12, 3 H. — Seine 1815 herausgegebene Bibel rief eine große Bewegung hervor [3]).

August Jacob Gotthilf Zachariä, geb. 30. Oct. 1768 in Göttingen, Archidiaconus in Itzehoe, † 8. Jan. 1826, Predigten Altona 1808 [4]).

Bahne Asmussen, geb. 16. April 1769 in Dagebüll, † 12. Juli 1844 Pastor zu St. Nicolai auf Föhr. Handpostille zur Beförderung des christlich-frommen Sinnes, Altona 1820, 2 Bde. [5]).

Außer den Genannten haben mehrere Prediger dieser Periode sich durch oratorische Begabung hervorgethan, die dann auch Zuhörer heranzogen. Wir nennen u. A. Lorenz Nissen, † 1842 Pastor in Oesby. Ueber seine in Schönberg gehaltene Wahlpredigt hatte Claus Harms, der zugegen gewesen, geäußert, sie sei doch keine christliche Predigt. Nissen

[1]) K. 257. L.-S. II, 411. [2]) Ebd. I, 64. [3]) K. 131. L.-S. I, 181. A. I, 243. Kieler Blätter 1823, 75 u. 109. [4]) L.-S. II, 713. [5]) Ebd. I, 23. A. I, 17.

Digitized by Google

gab sie darauf in den Druck. Wahlpredigt. Ist sie christlich oder nicht? Hierüber ein Vorwort. Flensb. 1821. Als begabter Rhetor ist auch zu nennen Peter Friedrich Tychsen, Pastor in Tondern und Boel, † als Emer. 18. Febr. 1856. Von ihm sind einzelne Predigten gedruckt. (Lübker-Schröder II. 638 und Alberti II, 492.

Eine vermittelnde Richtung in der Theologie suchte Georg Samuel Francke, geb. 7. Sept. 1763 in Hörnerkirchen, † Kirchenrath, Professor und Dr. th. 28. März 1840. in Kiel. Er war vorher von 1806 — 10 Hauptpastor in Sonderburg. Schon als Rektor in Husum hatte er: Einige Canzelreden für nachdenkende Freunde des biblischen Christenthums bestimmt, Husum 1793 in Druck gegeben [1]).

Hans Friedrich Nissen, † Propst emer. in Segeberg, 4. Juli 1848. Predigten Kiel 1812 [2]).

Franz Adolph Schrödter, † 30. April 1846. Propst in Oldenburg. Ansprache der Religion — öffentliche Religionsvorträge, Oldenburg 1811 [3]).

Christian Ludwig Wiegmann, † Pastor in Töstrup, 17. Jan. 1841. Moralisch religiöse Untersuchungen über das Beispiel Jesu, Kiel 1812 [4]).

Sechste Periode von 1810 an [5]).

Mit Schleiermacher hebt eine neue Periode, wie in der Geschichte der praktischen Theologie überhaupt, so auch namentlich und besonders in der Geschichte der Predigt an.

Dem Rationalismus in der Theologie war alsbald ein Supernaturalismus entgegengetreten. Dieser schroffe Gegensatz rief aber wieder eine Mittelpartei hervor, die sich wiederum nach zwei Seiten spaltete, je nachdem man mehr nach der einen oder andern Seite hinneigte, und es kamen dadurch die Bezeichnungen eines supernaturalen Rationalismus und eines rationalen Supernaturalismus zum Vor-

[1]) K. 125. L.-S. I, 168. Alb. I, 228. Pelt Mitarbeit. II, 174. Carstens theol. Facult. 67. [2]) L.-S. II, 401. Alb. I, 122. [3]) L.-S. II, 542. Alb. II, 366. [4]) L.-S. II, 696. Alb. II, 562. [5]) Christlieb 606, Rothe 477. Zezschwitz 377.

Digitized by Google

schein. Es mußte erkannt werden und ward erkannt die Gehaltlosigkeit des Hohlen, Seichten, Phrasenhaften, das der Rationalismus an die Stelle der evangelischen Heilsverkündigung gesetzt und die Einsicht brach sich Bahn, daß Religion und Kirche eine Macht werden müsse in dem Leben des Volkes. Die allgemeine Anerkennung der Unzulänglichkeit der natürlichen Religion und der Nothwendigkeit einer göttlichen Offenbarung dienten zu einer Neubelebung der Predigt. Nach der langen Alleinherrschaft der Moral in der Predigt mußte ein Zurückgehen auf die Thatsachen des Heils, eine Neuanerkennung ihrer grundlegenden Bedeutung für Glauben und Hoffen, ein Wiederaufleben des Dogmas aus der Verflachung der Moral, eine tiefe Verinnerlichung des Glaubensobjektes zu freier Darstellung aus lebendiger subjektiver Ueberzeugung, demnach eine christologische Predigt nothwendig erscheinen.

Schon J. G. von Herder hatte in seinen Provinzialblättern 1774 gegen Spalding ein erstes Signal gegeben, daß neue Geisteskräfte auf den Schauplatz treten müßten; Schleiermacher brach die Bahn und ist der Vater der neuen praktischen Theologie geworden. Schon in der ersten Ausgabe seiner Encyclopädie der Theologie 1810 gab er den Anfang dazu; was er später auf diesem Gebiet gearbeitet, das er als die Krone aller Theologie bezeichnet, ist zusammengestellt in der nach seinem Tode von Fredrichs herausgegebenen praktischen Theologie, Berlin 1850. In seinen zahlreich gedruckten Predigten ist die Ausführung seiner Ideen vor Augen gestellt. Es war hier von Bedeutung, daß Schleiermachers Schüler, unser Landsmann D. August Twesten an unserer Kieler Universität seine Wirksamkeit fand, bis er, nach Schleiermachers Tode, auf dessen Lehrstuhl an der Berliner Universität übersiedelte. Wenn er auch systematische und nicht praktische Theologie docirte, führte er doch zu Schleiermacher hin und brach ihm hier die Bahn.

In der Geschichte der Predigt beginnt hier die neue Periode mit Claus Harms.

Digitized by Google

Als Student war er durch Schleiermachers Reden an die Gebildeten wiedergeboren, wenn er nachher auch bekannte, der mich erzeugt, hatte kein Brot zu meiner Nahrung, und selbst mit Schleiermacher in einigen Konflikt gerieth. Mit Twesten blieb er dagegen in Verbindung und gestaltete dies Verhältniß sich immer inniger. Man sagte: Twesten bekehrt die jungen Theologen und Harms tauft sie. Claus Harms, geboren 25. Mai 1778 in Fahrstedt bei Marne in Dithmarschen, eines Müllers Sohn und erst auch selbst Müller und Müllergesell dann Bauerknecht. Da er vom 13. bis 15. Jahr vom Ortsprediger Oertling unterrichtet war, konnte er, als er sich zum Studiren entschloß, 18 Jahr alt, doch gleich in die Secunda der Meldorfer Gelehrtenschule aufgenommen werden. Von 1799—1802 studierte er darauf Theologie auf der Kieler Universität. Nach bestandenem Amtsexamen ward er 1802 Hauslehrer bei dem Pastor Schmidt in Propsteierhagen, 1806 Diakonus in Lunden, 1816 Archidiakonus in Kiel, 1835 Hauptpastor und Propst daselbst, Ostern 1849 wegen Augenschwäche auf Ansuchen aus dem Dienst entlassen, † 1. Februar 1855 [1]).

Schon durch die 1814 von ihm gehaltene Predigt: Der Krieg nach dem Kriege, mehrfach gedruckt, erregte er großes Aufsehen im Lande. Berühmt ward er durch seinen Thesenstreit 1817, der über 200 Schriften hervorrief. Hier haben wir es jedoch nur mit dem Prediger zu thun. An Predigten sind von ihm im Druck erschienen, außer Einzelpredigten, in Sammlungen: Winterpostille, Kiel 1808, Sommerpostille, Kiel 1811, Winter- und Sommerpostille, 6 Aufl. 2 Bde. Leipzig 1846. Christologische Predigten, Kiel 1821. Predigten über das

[1]) C. H. Schriften möglichst vollständig verzeichnet, nebst Lit. über ihn Ztschr. IX, 238. Lebensbeschr. von ihm selbst verfasset, Kiel 1851. Baumgarten, Ein Denkmal für C. H. Braunschw. 1855. K. Schneider C. H. Bielefeld 1861. Lübker Lebensbilder. Hbg. 1862, 367. J. Kaftan C. H. Basel 1875. Lüdemann Erinner. an C. H. Kiel 1878. Herzog Realencyclopädie. 2. Aufl. Allg. d. B. Lentz II, 755. Schenk 389. Sack 330. Brömel I, 178. Stiebritz 45 u. 505. Rede III, 66. L.-S., Alb. u. a.

Digitized by Google

heilige Abendmahl, Kiel 1822. Neue Winterpostille, Altona 1824. Neue Sommerpostille, Altona 1827. Von der Erlösung, 9 Predigten, Kiel 1830, 2. Aufl. 1836. Von der Heiligung, 9 Predigten, Kiel 1833. Von der Schöpfung, 9 Predigten, Kiel 1834. Das Vaterunser in 11 Predigten, Kiel 1838. Die heilige Passion in 8 Predigten, Kiel 1838. Die Religionshandlungen der lutherischen Kirche in 9 Predigten, Kiel 1839. Predigten über die Bibel, ihrer 10, Kiel 1842. Die Bergrede des Herrn in 21 Predigten, Kiel 1840. Die Offenbarung Joh. gepredigt, Kiel 1844. Die Augsb. Confession in 15 Predigten, Kiel 1847. Trostpredigten, Kiel 1852. Des Christen Glauben und Leben in 28 nachgelassenen Predigten, Hamburg 1869.

Außerdem ist von Bedeutung seine Pastoraltheologie in Reden an Theologie Studirende, Kiel 1830 f. 3 Bde. 3. Aufl. Kiel 1878, sowie sehr beachtenswerth die Aufsätze: Mit Zungen reden und Les retraites spirit. wieder abgedruckt in: vermischte Aufsätze und kleine Schriften, Kiel 1853.

Ueber Harms als Prediger sagt Nebe: „Er war ein Prediger von Gottes Gnaden und das sagt Alles" und „Einen Mann, wie C. Harms war, schenkt Gott der Herr nicht in jedem Menschenalter seiner Kirche" und Rothe: „Er vereinigt in sich die mannigfache Ausstattung des vollendeten Predigers auf eine selten vollständige Weise." Er war in Wahrheit ein Volksprediger, der es verstand ebenso die Gebildeten zu fesseln, wie den schlichten Leuten verständlich zu sein durch die Plastik seiner Sprache, wie durch den Reichthum und die Wucht seiner Gedanken. Er selber spricht sich wiederholt darüber aus, wie hoch er sein Predigtamt achte: „Mein Predigtamt, das allein ist mein Leben gewesen." — „Gott, Du Lenker meines Schicksals, ich wüßte doch keinen Platz in der Welt, wo ich lieber stünde, als auf der Kanzel." — „Die Gedanken, welche die Predigt vorträgt, müssen aus dem heiligen Geist empfangen sein. Dieser ist aber kein freier, kein ungebundener, er bindet sich selbst an das Wort der Schrift. Es empfängt aber Keiner etwas vom Heiligen Geist, welcher nicht auch das Seinige dazu thut und

Digitized by Google

in der Schrift, welche vom Heil. Geist eingegeben ist, fleißig forscht." Keine Sentimentalität findet sich in seinen Predigten, von allem Süßlichen war er ein abgesagter Feind. Die Harfe Davids kann ich nicht spielen, sagte er, wohl aber seine Schleuder führen. Was seine Eigenart ausmacht, das ist die Verbindung des ächt Menschlichen und des Christlichen in ihm, kernige, goldne Weisheit, gegraben in dem Schatz des Gotteswortes, gewürzt in einer kräftigen, tief und wahr empfindenden Menschenseele, ausgegeben in knapper ausgesucht volksthümlicher Form.

Um die rechte Kanzelsprache hat er sich sehr bemüht. Gleichwie alle Wahrheiten des Christenthums, sagt er, für einen Jeden sind und für einen Jeden zugänglich, so giebt es auch eine allgemeine, allgemein verständliche Sprache für diese Wahrheiten, die gleichen Ranges mit ihnen und gleichen Ursprungs ist und in ihrem ersten innersten Wesen mit ihnen eins. — Die Kanzelsprache muß allüberall dieselbige sein, mit keiner größern Verschiedenheit, als die von selbst kommt, wie denn gewiß die hohe Gegenwärtigkeit fürstlicher Personen sogar keine andere Sprache begehren wird, als in der vor einer schlichten Landgemeinde gepredigt werden kann. — Es ist die Büchersprache, die wir so leicht auf der Kanzel führen, wo sie doch nicht hingehört. Wahrlich die ist zum Lesen, und zum Hören ist die nicht, am Wenigsten vor den Personen, die um unsere Kanzeln stehen. Ausführlich redet er darüber in dem Aufsatz „Mit Zungen reden" und stellt die 9 Bestimmungen dafür auf, darunter: Die Sprache wird eine bilderreiche sein, eckig, scharf, spitz, Spießen und Nägeln gleich, kurz, gnomisch, oxymorisch, sententiös, sprichwörtlich, nachlässig, inkorrekt, wie man es den Verfassern der Bibel Schuld giebt, gleichwohl rhythmisch, metrisch oder welche andere Weise der Geist findet, findet oder neu schafft.

Harms findet eine Besonderheit seiner Predigten darin, daß er mit vieler Sorgfalt an der Disposition in logischem, rhetorischem und phonetischem Betracht arbeite. Nebe sagt: Wir müssen ihm zugestehen, daß die meisten seiner Disposi-

Digitized by Google

tionen in hohem Grade gelungen sind: sie sind knapp, prägnant, behältlich, praktisch. Er liebt individualisirende Partitionen, Theile mit Satz und Gegensatz und legt hohen Werth auf die Symmetrie der einzelnen Theile untereinander. Die erste Predigt der alten Winterpostille lautet: Kommet herein! 1. kommt herein, unschuldige Seelen! Die Verführung wird immer größer. 2. kommt herein, laue Christen! Der Kaltsinn ist aufs höchste gestiegen. 3. kommt herein, Angesehene und Mächtige! Die Throne wanken. 4. kommt herein, ihr Reichen und Begüterten! morgen könnt ihr Bettler sein. — Das Glück der Unglücklichen. 1. je bitter Kreuz, je früher Buße; 2. je heißer Gluth, je reiner Herz; 3. je länger Kampf, je mehr Vertrauen; 4. je falscher Glück, je treuer Freund; 5. je schwerer Last, je leichter Beten; 6. je fremder Welt, je näher Himmel. — Fasset Muth zur Demuth! 1. Verleugnet, was ihr seid, und sprecht: o, unsere Wenigkeit! 2. Vergesset, was ihr wißt, und lernet doch, was göttlich ist! 3. Verachtet, was ihr thut, und nimmer, nimmer werd' es gut! 4. Verweigert euch dem Höchsten nicht, und wenn euch auch das Herze bricht. — Charfreitag (ohne Text) Im Leben der Tod: 1. Ihr selber seid ein fallend Laub, 2. und was ihr thut, zerfällt in Staub, 3. und was ihr habt ist Todesraub. — Ostern, Lukas 24, 23—35. Im Tode das Leben: 1. Schöner aufzublühn, werd ich gesä't! 2. Von meiner That entweichet nur der Schein! 3. Was ich verloren, find' ich ewig wieder!

„Ueber der Predigt, die ich halte", sagt er Christologische Predigten S. 101: „liegt allezeit eine andere, die ich nicht halte, nicht halten kann; die möchte wohl geschickt sein, den Schwachen zu stärken und auch selbst ein widerstrebendes Gemüth zu gewinnen. So dünkt mich und um so glücklicher fühle ich mich in meinem Vortrag, je mehr ich aus der Predigt, die ich aus Schwachheit, das muß es wohl sein, nicht mittheilen kann, einzelne Gedanken in der Predigt, welche ihr anhöret, hinüber zu bringen im Stande bin. Wenig ist dieses. Gott, ich bitte dich, laß dieses mehr werden von Jahr zu Jahr und ein Fortschreiten darin, laß mein

Digitized by Google

Weihnachtsgeschenk werden. Indeß betet auch ihr, die ihr glauben wollt — das Glaubenwollen ist des Glaubens Anfang, Keim und Fünkchen — daß ebenfalls euch der Herr stärke."

Von seinen christologischen Predigten sagt Harms, daß er glaube in diese am Meisten sein Selbst hineingearbeitet zu haben. Es lassen sich bei Harms allerdings zwei Perioden der Predigtweise unterscheiden, die Lundener und die Kieler. In der Vorrede zur 5. Auflage der alten Postille 1836 sagt er: der Verfasser steht in einem eigenen Verhältniß zu diesen seinen Predigten, es sind noch seine und nicht mehr seine. — Das Buch ist auf seiner Stelle stehen geblieben; denn auch in diesem Verstande läßt sich sagen: littera scripta manet, der Druck ist ohne Ruck; durch die einigen Auflagen, die allerdings ein wenig gerückt haben, ist es mir aber nicht nachgerückt, so daß es meine gegenwärtige Stimme geworden wäre. Daher komme ich mir bei der hier vorliegenden neuen Ausgabe vor, wie wenn ich nicht meine, sondern fremde Predigten vors Publikum brächte. — — Es ist ein Weg gewesen, ein Weg, auf dem ich durch Amt und Erfahrung gefördert, dahin gekommen bin, wohin meine Freunde, die 1808 mit mir ausgegangen sind, zum Theil noch nicht, ich zürne mit ihnen nicht, und Andere, Jüngere, deren Schule eine gewesen ist, wie die Schulen zur Zeit noch meistens sind, betreten jetzt allererst unsern Weg, — „seid willkommen", rufe ich diesen Letzteren zu, „ihr geht einen Weg, der irr' euch nicht führt". — In seiner Lebensbeschreibung S. 96 sagt er von diesen Postillen, es mag ihnen noch einige rationalistische Sünde ankleben. Doch nicht mit Recht, denn ein Rationalist war Harms nicht mehr, als er diese Predigten hielt und herausgab. Der Ausdruck ist nicht zutreffend, obwohl seine Predigtweise, und er selbst auch im Laufe der Zeit, ein Anderer geworden.

Als er, wegen Blindheit, sein Amt niederlegen mußte, hat er noch als Blinder, auf wiederholtes Verlangen mehrmals die Kieler Kanzel bestiegen. So eröffnete er während der schleswig-holstein. Erhebung die Landesversammlung mit seiner Predigt und nach der Schlacht von Idstedt hat er auf

Digitized by Google

Verlangen noch seine letzte Predigt in geistiger Kraft gehalten, unvergeßlich am 24. S. n. Trin. 1850. Was soll gepredigt werden in diesen Tagen? 1. Kühnes Wagen; 2. Kein Verzagen; 3. Kräftiges Tragen!

Wie er überhaupt zu der S.-H. Erhebung stand, davon zeugt sein Offener Brief an Professor Hengstenberg vom 8. März 1851.

Ausgewählte Predigten. Mit einleitender Monographie von W. v. Burgsdorff, Leipz. 1889. In der Bibliothek theol. Klassiker, Gotha 1891, enthält Bd. 39 Claus Harms Festpredigten.

An Harms schließt zunächst an der originelle Thieß. Hermann Wilhelm Marcus Thieß war der Sohn des rationalistischen Professors D. J. O. Thieß († 7. Jan. 1810, jedoch wie der Sohn schreibt, im Glauben an seinen Heiland), von dem oben die Rede gewesen, und geboren 13. Juli 1793 in Brunswick bei Kiel. Er studierte seit 1813 in Kiel und ward hier durch Claus Harms gleich stark angezogen. Noch als Student betheiligte er sich an dem Harmsschen Thesenstreit mit der Schrift: Zu und für Harms 95 Thesen. Apologetischer Versuch Schlesw. 1818. Wegen Mittellosigkeit mußte er eine Hauslehrerstelle in der Stadt Schleswig annehmen und 1820 erst bestand er das theologische Amtsexamen auf Gottorf mit rühmlicher Auszeichnung. Er hatte während seines Aufenthaltes in Schleswig häufig gepredigt und durch seine Predigt Sensation erregt. Diese Predigten sind schon im Druck erschienen, zuerst zwei Predigten: Die Gotteskraft im Gebete und das Himmlische in der Demuth. Schlesw. 1820 und dann Evangelische Predigten, in welchen Jesus Christus der Eckstein ist. Schleswig 1821, X u. 403 S. Er ward dann 1821 zum Prediger auf der kleinen Schlei-Insel Arnis gewählt. Seine Wahl- und Antrittspredigt sind gedruckt Schlesw. 1822. Thieß tritt in dieser noch vielfach ungläubigen Zeit als entschieden gläubiger Prediger auf. Durch seine äußere Beredsamkeit, durch seine Originalität zog er vielfach schon die Aufmerksamkeit auf sich und Viele pilgerten nach Arnis seine Predigt zu hören. 1824 u. 25 erschien seine Evangelische

Digitized by Google

Hauspostille in 4 Bänden, 3. Aufl. 1856. Ueber ihren Inhalt äußert sich der Verfasser in der Vorrede: Trockne homiletische Vorträge, Huldigungen des Unglaubens, Raisonnements über Klugheitsvorschriften und bloße nackte Sittenlehren, kurzum Predigten, welche mit einigen unwesentlichen Veränderungen in der Synagoge und in der Moschee hätten gehalten werden können, wird Keiner in der Postille suchen. Der Feind, den ich durch diese Predigten zu fällen gedenke (und mein Zweck ist nicht unerreicht geblieben, wenn es auch nur bei Einer Seele geschieht) ist der Unglaube, der Unglaube in seinen mannigfaltigen Gestalten. Was scheint ferner vom Unglauben zu sein als der Aberglaube. Aber Nichts ist in Wahrheit mehr mit einander verwandt. Unglaube ist ein Chamäleon. Er wechselt die Farbe und tritt nicht selten als Aberglaube auf. Mich hat meine Erfahrung im Predigtamte gelehrt, daß notorisch Ungläubige gewöhnlich mit höchst abergläubischen Vorstellungen behaftet sind. — Wie diese Postille überhaupt den Unglauben bekämpft, so auch namentlich die Art desselben, welche Aberglauben heißt, z. B. den Wahn: Der Glaube könne ohne Werke bleiben, und den: Man könne sich des Blutes Christi und seiner Gerechtigkeit trösten bei einem fortwährend lasterhaften Leben. Was der Zweck meiner Amtsführung ist, das ist auch Zweck der Postille. Es ist kein anderer und kann kein anderer sein, als der: dem Gekreuzigten die Herzen und die Häuser zu öffnen. Doch kann das Menschenhand, Menschenmund? Antwort: Ja, wenn der Heilige Geist die Hand in Bewegung setzt und er das rechte Wort auf die Lippen legt. Was in dieser Postille gut ist, gehört Gott, dem Heiligen Geist; das Andere ist mein. Wird Ersteres gelobt, so nehme ich das Lob und gebe es Gott. Wird Letzteres getadelt, so will ich beten: Herr, nimm mir mich und gieb mir Dich!" — Eine neue Sammlung von Predigten erschien in 2 Abtheilungen: Moses oder der Stab Wehe, Altona 1828, und Christus oder der Stab Sanft, Altona 1829, 4. Aufl. 1858. Der Verfasser sagt zur Einleitung dieser Predigten: „J. N. J. Dies Gute haben diese Predigten, daß sie in der

Digitized by Google

verachteten galiläischen Mundart verfasset sind. Die Sprachen werden aufhören 1. Kor. 13, 8, aber diese Sprache höret nimmer auf. — Diese Predigten sind beides polemisch und mystisch. Polemisch — denn sie stehen in offener Fehde mit der Vernunft und dem Willen des natürlichen Menschen, nach Anleitung dessen, welcher spricht: Ich bin nicht gekommen Frieden zu senden, sondern das Schwert, Matth. 10, 34. Mystisch sind sie — denn das Mysterium auf Golgatha ist ihr Stern und Kern, das Geheimnis von der sündigen Menschen-Erlösung ihr Alpha und Omega, nach Anleitung des Apostels, welcher ausruft: Kündlich groß ist das gottselige Geheimnis: Gott ist geoffenbaret im Fleisch 1. Tim. 3, 16. Im ersten Theil steht voran eine Rede: Ueber den falschen Protestantismus. Der Verfasser will frank und frei reden über die Fälschereien der Rationalisten. Er fragt: Woher der Widerwille gegen das biblische Christenthum? und giebt zur Antwort: Das Christenthum gründet und stützt sich auf Thatsachen. Diese Thatsachen aber empören den Stolz und Dünkel des natürlichen Menschen. Das Christenthum will erfahren sein. Diese Erfahrung aber hat eine bittre Wurzel, wie süß auch die Frucht ist. Vor Christo geht der Bußprediger Johannes der Täufer einher. — — Daher das Widerstreben, der Christushaß, die Christusgleichgültigkeit. Der Wurm krümmt sich, wenn man ihn tritt. Die Schlange zischt und sprüht Geifer und Gift, wenn man sie reizet. Zu behaglich ist die Ruhe, aus welcher das Christenthum die Menschen herausreißt, zu angenehm ist die stolze Sicherheit, aus welcher das Christenthum die Menschen hervorscheucht, zu umstrickend ist der tiefe Schlummer, aus welchem das Christenthum die Menschen mit donnernder Stimme erwecket, zu beschämend ist die Blöße, in welcher das Christenthum die Unwiedergeborenen vorstellt: zu demüthigend ist das Gefühl, welches das Christenthum in den Erweckten rege macht: Du bist ein Sünder! — ach, als daß nicht die Lüge die Wahrheit, die Finsterniß das Licht, der Unglaube den Glauben, der Stolz die Demuth und Belial Christum bekämpfen sollte mit allen ihnen zu Gebote

Digitized by Google

stehenden Waffen. — Daher bekämpft die Vernunft mit ihren irdischen Waffen die Bibel mit ihrem himmlischen Feuer, aber es heißt dennoch: Sie können's nicht dämpfen!" — Im ersten Theil sind 25 Predigten, meist Bußpredigten, im zweiten 13 Sonntags- und 9 Festpredigten und 4 Kasualpredigten.

Thieß benutzte gern jede dargebotene Gelegenheit zu Kasualreden, die immer originell waren. Bei der großen Ueberschwemmung 1825 erschien: Die Wassersnoth, Pr. über 1. Mose 7, 19 — 23, 2 Aufl. Die Natur im Lichte der Bibel, Pr. über Matth. 6, 24—34, 1826. Erntepredigt über Hesekiel 3, 22, 1825. Parentation am Sarge des Dichters Tilemann Müller in dessen Gedichten, Schlesw. 1829. Bei der durch Uve Jens Lornsen 1830 hervorgerufenen politischen Bewegung: Arznei wider das Revolutionsfieber (Sirach 7, 7.) über Matth. 22, 15—22. 1830. Die Cholera über 2. Mose 12, 19 und 30. 1831. Der Dom zu Rothschild beim Tode König Friedrichs VI. und die Schloßkirche zu Friedrichsburg bei der Salbung König Christians VIII, 1840. Ferner erschien: Das Fußwaschen Jesu und das heilige Osterfest, 5 Fastenbetrachtungen und 2 Ostergemälde, Altona 1837. Im Vorwort sagt er: Je kleiner die Kirche ist, in welcher der Verfasser dieses Büchleins seit einer Reihe von fast 16 Jahren das Evangelium verkündigt hat, um desto inniger freuet er sich — bei versagtem größeren Wirkungskreis, rücksichtlich des mündlichen Wortes — ein weites Feld gefunden zu haben, vermittelst der früh ergriffenen Feder. — Die Reise von Jerusalem nach Damaskus. Gallerie Paulinischer Predigten, Schleswig 1841. Der Verfasser sagt von diesen Predigten: Sie sind angelegt und aufgebaut nach dem Risse keiner sog. Homiletik. Auch hat der Verfasser kein Original zu kopiren versucht, sondern ist, wie er es zu thun gewohnt, seines eigenen Weges gegangen. Er erkennt nur Einen Professor der Homiletik an, sowie er auch nur Einen Meister anerkennt. Den Meister, wenigstens den Namen des Meisters kennt Jeder. Auch den Professor? Sein Name ist gleichfalls allbekannt, obschon Manche sich von seinem Wesen eine gar wundersame und wiederum Andere gar keine Vorstellung machen. Er ist's,

Digitized by Google

ohne den wir den Meister nicht Meister nennen, ohne den wir es nie zur Jüngerschaft bringen können. Ob bei ihm der Verfasser in der verborgenen Kammer ein Kollegium, ein Privatissimum gehört habe, — darüber darf und will er selbst kein Urtheil haben, kann aber selbstverstandenermaßen keinem Recensenten irgend ein Urtheil darüber zugestehen, auffauchzen aber würde er, wenn für ihn spräche das testimonium internum dieses oder jenes christlichen Lesers. — Es finden sich hier 9 Predigten über Texte aus der Apostelgeschichte.

Endlich, nachdem er 24 Jahre auf der kleinen Pfarre ausgehalten, ward er 9. April 1844 zum Pastor in Tolk und Rübel befördert. Aber als nun die Zeit der Erhebung 1848 eintrat, ward er, der Widerstrebende, von der provisorischen Regierung 13. Mai 1848 aus dem Amte entlassen. Doch verständigte er sich später mit der Regierung und erhielt dann 1849 die Pfarre in Hamberge bei Lübeck. Von der dänischen Regierung, nach dem Frieden, ward er dann 2. Dec. 1850 wieder in sein früheres Amt in Tolk eingesetzt. Die bei dem neuen Antritt gehaltene Predigt über 1 Tim. 1, 15 ist gedruckt Schlesw. 1851. Am 11. Octob. 1856 wurde das Amt eines Propsten von Gottorff, soweit deutsche Kirchensprache in derselben, ihm übertragen. Thieß verwaltete dies Amt jedoch nur bis 15. Nov. 1860, da dem dänischen Propsten in Grundtoft diese Kirchspiele auch zugelegt wurden. Den 25. März 1858 wurde er zu der einträglichen Pfarre in Kappeln befördert. † 7. Mai 1867.

Bei einem Bibelfest in Flensburg predigte er von der Bibel: 1. Sie ist Gottes Ja. 2. lauter Miracula. 3. das O und A. 4. überall Hallelujah.

An Harms schloß sich zuerst eng an Karl Peter Matthias Lüdemann, geboren 6. Juli 1805 in Kiel, wo der Vater Conrector am Gymnasium war, studierte Theologie und Philologie seit Michaelis 1823 in Kiel, bestand das theologische Amtsexamen in Glückstadt 1828 mit dem Ersten Character, 6. Septbr. 1830 Adjunctus min. in Kiel, 4. Aug. 1834 Klosterprediger daselbst und Garnisons-

Digitized by Google

prediger, 29. Octob. dess. J. Dr. philos. und Privatdocent an der Universität, 26. März 1839 prof. extraord. und Director des homilet. Seminars, 3. März 1841 ordentlicher Professor, 8. Septbr. 1842 D. theol. von der Kieler theol. Facultät, 28. Juni 1847 R. vom Danebrog, 6. Octob. 1854 Kirchenrath, legte 1869 sein Predigtamt nieder, feierte 21. Jan. 1881 sein 50jähr. Amtsjubiläum und erhielt in dieser Veranlassung den Kronenorden II. Kl., † 16. Febr. 1889. Zu Harms Jubelfeier 4. Adv. 1841, verfaßte er eine lateinisch geschriebene Votivtafel, ferner in: Begräbnißfeier des theuren Gottesmannes D. C. Harms S. 23: Aussegnung. Erinnerung an C. Harms und seine Zeit Kiel. Anfänglich bereit in verba magistri zu schwören, neigte er in den spätern Jahren mehr und mehr zur Linken. Außer einer Reihe einzelner Predigten erschien von ihm die Sammlung: Aus dem Worte des Lebens. Predigten Kiel 1863, in schwungvoller Sprache. Für die praktische Theologie lieferte er auch eine Abhandlung über das Wesen des protestantischen Cultus. Kiel 1846 [1]).

Jürgen Bookmeyer, geb. 29. November 1801 zu Hollbüllhuus-Schwabstedt, studierte Theologie in Kiel, examinirt auf Gottorff 1826, ward 21. Juni 1827 adjunct. min. in Kiel und Garnisonsprediger, 26. Febr. 1834 Pastor in Marne, † 18. Juni 1838. Nach seinem Tode erschien eine Sammlung Predigten von ihm, Altona 1839 mit Vorwort und Biographie von C. Harms [2]).

Nicolaus Johann Ernst Nielsen, geb. 19. April 1806 in Rendsburg, studierte Theologie in Kiel seit 1826, examinirt in Glückstadt 1830, war Hauslehrer bei C. Harms, 12. Febr. 1832 Pastor in Sarau, 4. Sept. 1840 Pastor in Friedrichsberg-Schleswig und Propst für Hütten, sowie 2. geistliches Mitglied der schlesw.-holstein. Regierung und des Oberconsistoriums. 10. Juni 1841 R. von Danebrog, 28. Juni 1847 Oberconsistorialrath, 3. Juli 1848 interimist.,

[1]) Alb., I. 558. Fortf. I, 459. Stiebritz 297 u. 625. [2]) S. die Biographie vor s. Predigt. Altona 1839 u. Alb. I, 71.

Digitized by Google

2. März 1849 Superintendent für die deutschredenden Kirchspiele des Herzogthums Schleswig, 24. Juli dss. Jahres D. theol. von der Kieler theolog. Facultät, 8. April 1850 von der dänischen Regierung entlassen, 21. März 1851 Superintendent und Pastor in Eutin, 1853 April Oberhofprediger und Oberkirchenrath in Oldenburg, erhielt später den Charakter Geheimer Oberkirchenrath, 1873 den Rothen Adlerorden II. Klasse, legte 1878 sein Amt nieder, † 26. Jan. 1883 [1]).

Von ihm erschien: Die Seligpreisungen des Herrn in 9 Predigten, Lübeck 1838. Die 7 Sendschreiben aus der Offenbarung Johannis in 8 Predigten, daselbst 1840. Die Gottesdienste in der Friedrichsberger Kirche vom 26. März bis 30. April 1848, Hamburg 1848 und eine Reihe Einzelpredigten. Von ihm auch Liturgische Studien, Schleswig 1842 und während der schleswig-holsteinischen Erhebung, an der er sich stark betheiligte: Materialien zu einer Appellation für Schleswig-Holstein und dessen Geistlichkeit, unter Mittheilung von Akten an Alle, in Dänemark nicht weniger als in Deutschland, die Gott fürchten und Recht thun, Schleswig 1849.

Das lehrhafte Element tritt in diesen Predigten in den Vordergrund, der Prediger knüpft aber dann auch die Resultate seiner Auslegung an das Leben und die Bedürfnisse der Gegenwart und geht, von reicher Lebenserfahrung und tiefer Menschenkenntniß unterstützt, auf alle wechselvollen Verhältnisse und Vorgänge in den ihn umgebenden Lebenskreisen ein. Die Sprache ist gewählt, doch immer populär.

Offenb. 2, 1—9. Die Gemeinde Ephesus nach dem Urtheil des Königs aller Gemeinden — 1. Ihr Vorzug so groß, ihr Mangel dem Scheine nach klein, aber nach der Wahrheit doch groß. 2. Der Buße Ruf, wie laut! Die Drohung, wie scharf! 3. O Ephesus unser Ort, so laßt uns überwinden, und für die Drohung uns die Verheißung eintauschen.

In ein besonders enges Verhältniß zu Harms trat

[1]) Alb. II, 114. Forts. II, 83. Krch.- u. Schlbl. 1883 Nr. 6. Stiebritz 125 u. 546. Allg. d. B. XXIII, 669.

Digitized by Google

Adolf Friedrich Baleman, geboren 3. Mai 1806 in Reinfeld, Pastorensohn, studierte von Ostern 1826 in Kiel und Berlin, bestand 1830 das theologische Amtsexamen in Glückstadt mit rühmlicher Auszeichnung, 1834 Dec. 29 Adjunctus min. in Kiel und später Harms Schwiegersohn. Als Harms die zusammenhängende Reihe von Passionspredigten hielt, 1837, und darin unterbrochen ward, hielt Balemann auf sein Anfordern die fünfte in dieser Reihe: Die Passion, ein Kämmerlein, in welchem die Seele ihre schönsten Erlebnisse hat, im Geiste Harms, und die dann in dieser Sammlung auch mit abgedruckt ist. Lübeck 1838. 1838 ward er gewählt zum Archidiakonus in der Stadt Tondern und 1843 zum Propst und Pastor in Oldenburg in Holstein ernannt. 1874 emeritirt, starb 2. Juni 1876. Er hat nur wenig dem Druck übergeben: die von ihm zum Archidiakonat in Kiel gehaltene Wahlpredigt, wo nicht er, sondern Wolf gewählt ward, und eine in Brodersens Sammlung 1842. In der Begräbnißfeier des theuren Gottesmannes C. Harms, Kiel 1855, steht seine Trauerede S. 3. [1]).

Sein gleichfalls sehr begabter Bruder Karl Heinrich Anton Balemann, geb. 17. Januar 1802, predigte in demselben Geiste, 1825 in Glückstadt examinirt, 1835 Compastor und 1861 Hauptpastor an der Christ- und Garnisonskirche in Rendsburg, gest. 22. November 1862. Nach seinem Tode sind gedruckt, nach den schriftlichen Aufzeichnungen eines Zuhörers 11 Predigten über das Vaterunser, Bredstedt 1876 [2]). — Von den älteren Predigern, die sich mehr oder weniger dieser Richtung anschlossen, nennen wir:

Diedrich Leberecht Hoepfner, geb. 4. Januar 1778 in Altona, † Pastor in Uetersen 26. März 1830. Religionsvorträge, Hamburg 1810. Predigten über die evangelischen Perikopen, Hamburg 1831, 2 Bde. Nachruf eines heimgegangenen evangelischen Predigers. Eine Sammlung von Predigten aus dem Nachlaß, Hamburg 1835 [3]).

[1]) Alb. I, 25. Fortf. I, S. 25. [2]) Alb. Fortf. I, 25. [3]) L.-S. I, 259. Alb. I, 366. Hamb. Schr.-L. III, 295.

Digitized by Google

Johann August Mau, geb. in Altenkrempe 1. Mai 1777, Dr. theol. 1846, † Pastor zu Schönberg 13. Juni 1861. Er introducirte in besonderem Auftrage C. Harms als Hauptpastor in Kiel. Außer Einzelpredigten: Die Bergpredigt Christi nach St. Matthäus. Homiletisch bearbeitet und in 24 Predigten dargestellt, Hamburg 1835 [1]).

Peter Johannes Rönnenkamp, geb. Flensburg 27. Dezbr. 1789, Pastor in Kosel, emeritirt 1852, † 16. Juni 1859. Mehrere Casualpredigten [2]).

Karl Friedrich Christian Hasselmann, geb. 31 März 1794 in Plön. 12. April 1853 C. Harms Nachfolger im Hauptpastorat an St. Nikolai in Kiel, 1866 emeritirt † 15. April 1882. Die Herrlichkeit Jesu Christi in 7 Predigten, Lübeck 1831. Seine Gedächtnißpredigt auf Harms in Begräbnißfeier des theuren Gottesmannes Dr. K. H., Kiel 1855, und sonst Kasualpredigten [3]).

Karl Wilhelm Brodersen, geb. 30. Mai 1794 in Kosel, Klosterprediger in Preetz, † 24. Oktober 1859. Er veranstaltete die Sammlung von 30 Predigten von 30 Predigern Schleswig-Holsteins, Itzehoe 1842. Einzelpredigten [4]).

Johann Christoph Biernatzki, geb. 17. Oktober 1795 in Elmshorn, Pastor in Friedrichstadt, † 11. Mai 1840. Bekannter Dichter. — Predigten und Kasualreden, Kiel 1841 [5]).

Heinrich Egge, geb. 16. Juli 1796 zu Klein-Hackebye bei Wilster, Pastor in Tolk, † 7. März 1843. Einige Predigten, Schleswig 1827 und Einzelpredigten. Er neigte zum Grundvigianismus [6]).

Hans Lorenz Andreas Vent, geb. 10. April 1785 in Hademarschen, Konsistorialrath und Pastor in Hademarschen, emeritirt 1863, † in Itzehoe 22. April 1879. Bekannt ist von ihm, in Perthes Verlag erschienen, Luthers Werke in einer das Bedürfniß der Zeit berücksichtigenden Auswahl 1826, 10 Bde. in 3 Aufl. Homiletisches Magazin über die evan-

[1]) L.-S. II, S. 364. Alb. II, 33. [2]) L.-S. II, 480. Alb. II, 285. [3]) L.-S. I, 227. Alb. I, 332 u. Forts. I, 268. [4]) L.-S. I, 78. Alb. I, 89. [5]) L.-S. I, 47. Alb. I, 55. [6]) L.-S. I, 136. Alb. I, 184.

Digitized by Google

gelischen Texte des ganzen Jahres, Hamburg 1828. 2. Aufl. 1837. Sechzehn Konfirmationsreden, Schleswig 1845 [1]).

Johann Andreas Rehhoff, geb. 28. August 1800 in Tondern, 1826 Diakonus in Tellingstedt, 1830 Archidiakonus in Tondern, 1837 Propst und Hauptpastor in Apenrade, 1841 Ritter vom Danebrog, 1848 Generalsuperintendent für die dänischen Gemeinden Schleswigs, 1850 von der dänischen Regierung entlassen, 1850 Departementschef für die geistlichen Angelegenheiten bei der holsteinischen Statthalterschaft in Kiel, Dr. theol. h. c. von der Kieler Fakultät, 1851 Pastor an St. Michaelis in Hamburg, 1864 Regierungskommissar in Flensburg zur Reorganisation des Kirchen- und Schulwesens im Herzogthum Schleswig 21. April bis 1. August, 1870 Senior des Hamburger Ministeriums, † 9. Januar 1883.

Bekannt als ausgezeichneter Prediger. Von ihm: Homiletisches Magazin über die epistolischen Texte, Hamburg 1833, 2 Bde. Achtzehn Predigten, 10 über das Vaterunser und 8 über das Gleichniß vom verlorenen Sohn, Kiel 1850, und Einzelpredigten [2]).

Anton August Friedrich Ludwig Pelt, geb. 28 Juni 1799 in Regensburg, bestand 1822 das theologische Amtsexamen in Glückstadt, 1829 Professor in Greifswald, 1830 Dr. theol., 1835 Professor in Kiel, 1852 von der dänischen Regierung entlassen, 3. August dess. Js. Pastor in Kemnitz bei Greifswald, 1857 Superintendent, † 22. Jan. 1861.

Von ihm mit Rheinwald Homiliarium patristicum, Berlin 1829. Homiliensammlung aus den ersten 6 Jahrhunderten der christlichen Kirche, Berlin 1829. — Das Horn des Heils, 15 Gastpredigten, Greifswald 1834 [3]).

Wilhelm Gottfried Clausen, geb. 17. Oktober 1801

[1]) L.-S. II. 649. Alb. II, 504. Fortf. II, 338.

[2]) Alb. II, 242, Fortf. II, 162 H. Schr.-L. VI, 184. Kirch.- u. Schlbl. 1883 Nr. 5. Predigt über Röm. 7, 18—25. bei der Feier seiner 25jähr. Amtsführung zu St. Michael. u. d. 50jähr. Feier als Diener des göttl. Wortes. Hamb. 1876.

[3]) L.-S. Nachtr. S. 748. Alb. II, 173. Carstens, die Kieler theol. Facult. S. 85. Rheinwald Repertorium 1861.

Digitized by Google

in Hattstedt, Pastor in Ahrensböck, entlassen 1854, † 23. Mai 1863 in Plön. Von ihm Predigten, Plön 1856: Ein vollständiger Jahrgang Predigten über die Sonn- und Festtagsevangelien. Plön 1858 [1]).

Johann Rhode Friedrich Augustiny, geb. am 6. April 1803 zu Missunde, † 12. Oct. 1880 als Pastor in Ulsnis. Von ihm: Vier Predigten, Husum 1842. Er war auch geistlicher Liederdichter [2]).

Karl Nicolaus Kähler, geb. 28. Juni 1804 zu Freienfelde. † als erster Kompastor in Altona 3. April 1871. Von ihm: Moses in Christo, 21 Predigten über Matth. 5. 1—16. Kiel 1846. Auslegung der Epistel Pauli an die Colosser in 36 Betr. Eisleben 1853. Auslegung der Epistel Pauli an die Epheser in 34 Predigten. Kiel 1854. Auslegung der Epistel Pauli an die Philipper in 25 Predigten, Kiel 1855. Ulbers erbauliche Denkzettel, hrsgb. Kiel 1847.

Stiebritz urtheilt: „Er legt den ganzen reichen Inhalt der Briefe in der lebendigsten, eindringendsten Weise aus und sucht jeden Gedanken, ja fast jedes Wort des Apostels seinen Hörern gegenüber in das ihm gebührende Licht zu stellen. — Die Sprache ist würdig und gehoben und müht sich, auch weniger geförderten Hörern verständlich zu werden [3]).

Nikolaus Christian Schmidt, geb. 16. Dezember 1804 in Bovenau, Pastor zu St. Laurentii, Föhr, emeritirt 1877, † 6. August 1880 in Nieblum. Von ihm, außer Einzelpredigten: Das Paradies auf Erden oder der Weg zum ewigen Heil. Eine Sammlung von 20 Predigten, Altona 1862 [4]).

Anton Friedrich Christoph Wallroth, geb. 3. Mai 1803 in Eutin, † als Geheimer Kirchenrath, Hofprediger und Superintendent das. 4. April 1876. Von ihm 10 Predigten, Lübeck 1832. Predigten über die 7 Gleichnisse des Herrn, Matth. 13. Bremen 1841. Gedanken und Anlagen zu

[1]) Alb. I, 135. [2]) Ebd. I, 21. Fortf. I, 18. [3]) Ebd. I, 434. Fortf. I, 362. Stiebritz, zur Geschichte d. Predigt, S. 94 u. 533. [4]) Alb. II, 346. Fortf. II, 230.

Digitized by Google

Predigten über Perikopen und andere Stellen d. h. Schrift sowie zu Gelegenheitsreden. Oldenburg 1868 [1]).

Jacob Friedrich Johann Leonhard Lund, geb. 31. Aug. 1805 in Glückstadt, als Propst und Hauptpastor in Altona 1853 removirt, 1854 Superintendent und Pastor in Rathenow, † 27. Jan. 1865. Gedenkblätter in Predigten aus den Jahren 1849—53. Kiel 1853 [2]).

Christian August Hinrich Decker, geb. 15. Octob. 1806 in Husum, † als Pastor in Thumby 11. Juni 1884, hat zwar keine Predigtsammlung herausgegeben, aber anderweitig in Schriften vielfach für die Kirche gewirkt. z. B. Ordnung des Gottesdienstes in den kirchlichen Handlungen in der Gemeinde Kl. Wesenberg als Versuch zum Entwurf einer S. H. Kirchenagende. Altona 1845. Was wir predigen und lehren ꝛc., Hamburg 1862. Die Passion des Herrn, Kiel 1863 u. s. w. [3]).

Theodor Albert Liebner, geb. 3. März 1806 in Schkölen, Thüringen. Dr. und Professor der Theologie in Kiel 1844—51, † als Oberhofprediger in Dresden 24. Juni 1871. Predigten, Göttingen 1841. Predigten, Göttingen 1855 und 61, 2 Bde. Zwei Zeitpredigten, Dresden 1863 [4]).

Die Predigten zeichnen sich aus durch psychologische Schärfe und Tiefe. Er schildert das Leben in dem Herrn mit Begeisterung nach allen seinen beseeligenden Beziehungen. Die Predigten setzen jedoch gebildete Hörer voraus und sind nicht gerade populär.

Andreas Hansen, geb. 11. März 1806 zu Aarsleben, als Pastor in Bau entlassen 1850, 1864 wieder Pastor in Broacker, † 1. Februar 1883. Das angenehme Jahr des Herrn, bezeugt und gepredigt durch eine Darstellung des christlichen Kirchenjahres, Hamburg 1858 und auch in dänischer Sprache vom Verfasser herausgegeben [5]).

---

[1]—[4]) Alb. I,, 534. Fortf. II, 356. I, 568. I, 149. Fortf. I, 122. I, 515, Fortf. I, 437. Dorner Jahrb. f. Theol. 1871, Bd. XVI, 536. Stiebritz 133. Carstens theol. Facult. S. 104. [5]) Alb. I, 293. Fortf. I, 239.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm Valentiner, geb. 25. August 1807 in Kiel, Dr. phil., als Pastor in Gelting 1851 entlassen, † 9. Dec. 1889 als Pastor an der St. Thomaskirche in Leipzig. Predigten. Erster Theil: Gruß aus dem Gotteshause den lieben Freunden in alter und neuer Heimat, 17 Predigten, Kiel 1860 [1]).

Hans Lassen Martensen, geb. 19. August 1808 in Flensburg, Dr. theol. Professor an der Universität in Kopenhagen, zugleich Hofprediger, seit 1854 Bischof von Seeland, † 3. Februar 1884. Prædikener, Kbh. 1847. 3. Aufl. 1852 II 1849. III 1852, IV 1854. I—III ins Schwedische übersetzt von Wenström 1849—52. Daraus Predigten Deutsch von O. Chemnitz, Kiel 1849. Prædikener holdte i A. 1854—58. Kbh. 1859. Deutsch von Jakobsen, Gotha 1859. Prædikener 1859—63, Kbh. 1863. Prædikener 1864—69, Kbh. 1869. Christi Lidelseshistorie, 12 Prædikener Kbh. 1872. Deutsch von A. Michelsen, Gotha 1876. Prædikener paa alle Søn- og Helligdage, Kbh. 1875. Prædikener 1875—80, Kbh. 1880. Taler ved Præstevielse, Kbh. 1860, II 1868. Deutsch von Michelsen unter dem Titel Hirtenspiegel, 2 Bde. Gotha 1870/72 und Kasualreden. [2])

Ernst Theodor Valentiner, geb. 21. Febr. 1809 auf Futterkamp, † als Pastor in Brockdorf, 31. Mai 1867, Evangelisches Zeugniß aus Holstein in nicht politischen Predigten, Kiel 1850 [3]).

Isaak August Dorner, geb. 20. Juni 1809 in Neuhausen ob Eck. 1839—43 Professor in Kiel, † als Professor in Berlin 1884, gab auch heraus Predigten aus dem Reiche Gottes, Berlin 1880. (cf. Carstens theol. Facultät S. 98). [4])

Michael Baumgarten, geb. 25. März 1812 in Haseldorf, Dr. und Professor der Theologie, † 21. Juli 1889 in Rostock, sehr bekannt durch seine eigenthümlichen Schicksale

[1]) Alb. II, 498. Fortf. II, 336.

[2]) Af mit Levnet, Kbh. 1883—84. Deutsch von Michelsen, Karlsruhe 1883. 2. Aufl. 1891. Erslev II, 237. Supl. II, 327. Alb. II, 20. Fortf. II, 12. Stiebritz 479.

[3]) Alb. II, 497. [4]) I, 168. Fortf. I, 136.

Digitized by Google

und Kämpfe (Vgl. Prof. Dr. M. B. Ein aus 45 jähriger Erfahrung geschöpfter biographischer Beitrag zur Kirchenfrage. Herausgegeben von Studt, Kiel 1891, 2 Bde.) hat unter Andern auch, neben einzelnen Kasualpredigten, eine Sammlung herausgegeben: Zeugniß des Glaubens in Predigten für die Gemeinde der Gegenwart, Braunschweig 1856.

Karl Ernst Bernhard Genzken, geb. 5. Dezember 1811 in Rostock, past. prim. in Schwarzenbeck, † 9. November 1882.

Festpredigten, Lüneburg 1841. Epistelpredigten in Verbindung mit Mehreren, Lüneburg 1853. Evangelienpredigten, ebenso, Lüneburg 1861. Entwürfe zu Beichtreden über sämmtliche Perikopen des Kirchenjahres, Leipzig 1860 [1]).

Ernst Friedrich Versmann, geb. 14. Juli 1814 in Tönning, Propst und Hauptpastor in Itzehoe, 1868 erster Consistorialrath, † 2. August 1873. Von ihm sind eine Reihe Einzelpredigten gedruckt, und viele asketische Schriften z. B. der Gottestisch. 7 Betrachtungen 4 Aufl. 1886. Er war Mitbegründer des Kirchen- und Schulblattes und Herausgeber des Sonntagsboten 16 Jahrg. Ein Prediger von Gottes Gnaden [2]).

Wilhelm Heinrich Koopmann, geb. 4. September 1814 in Tönning, Dr. theol., † als Bischof von Holstein 20. Mai 1871. Nach seinem Tode erschien: Zeugnisse von Christo. Predigten, Schleswig 1875 [3]).

Heinrich Rendtorff, geb. 14. April 1814 zu Ludwigsburg, als Pastor auf Arnis 1850 entlassen, 1851 Schloßkaplan auf Rheineck, 1852 Sekretair des Centralausschusses für innere Mission in Berlin, 1855 Pastor in Gütergolz, 1861 Klosterprediger in Preetz, 1868 Consistorialrath, † 3. Dec. 1868. Die Trübsal unserer Zeit im Lichte des Friedens. Sieben Predigten aus dem Herzogthum Schleswig Kiel 1851 [4]).

---

[1]—[4]) Alb. I, 250, Fortf. I, 206. II, 506, Fortf. II, 338. II, 477. Fortf. I, 403, Biographie vor den Zeugnissen u. Carstens G.-S. 66. Alb. II, 257, Fortf. II, 168.

Digitized by Google

Ludwig Christian Schrader, geb. 28. November 1815 in Hadersleben. Als Archidiakonus an St. Nikolai in Kiel, von der dänischen Regierung 28. November 1863 suspendirt, von der Bundeskommission Ende Dezember wieder eingesetzt, 28. Juni 1866 von dem Königl. Preußischen Oberpräsidium entlassen, 1868 Pastor in Ansbach, 1869 in Regensburg, 1882 in Aeschach am Bodensee. Der Verkehr des Auferstandenen mit den Seinen, 5 Betrachtungen, Kiel 1857. Zwei Predigten, Kiel 1868 [1]).

Christian Prehn, geb. 16. April 1815 in Apenrade, entlassen 1850 als Pastor in Tolk, ward 1852 Propst und Pastor der deutschen Gemeinde in Gothenburg (Schweden), † 28. April 1871. Nach seinem Tode erschien: Eine Sammlung von Predigten (12), Gothenburg 1871.

Johann Matthias Peter Ohlhues, geb. 15. Febr. 1815 in Hattstedt, als Prediger in Olderup 1850 entlassen, fand er 1851 als Prediger in Duisburg Anstellung, † 9. Oktober 1883. Von ihm 8 Betrachtungen über das 15. Kap. des Evangel. Lukas, Duisburg 1853 und Eine Bußtagspredigt, daselbst 1856 [2]).

Emil August Riese, geb. 28. März 1816 zu Petersdorf auf Fehmarn, 1844 Compastor in Burg auf Fehmarn, 1862 Pastor in Rieseby, 1865 Seminardirektor in Eckernförde, † 13. August 1869 in Nassau. Neun Predigten über das Gebet des Herrn, Burg 1857 [3]).

Heinrich Markus Friedrich Volbehr, geb. 8. September 1816 in Kiel, 1846 Diakonus in Mölln, † 19. Nov. 1861. Er hatte Theil an den von Genzken hrsg. Epistel- u. Ev.-Predigten. Lüneburg 1853 u. 61. Nach seinem Tode erschien: Evangelische Zeugnisse herausgegeben von Moraht u. Genzken, Rendsburg 1862 [4]).

Andreas Jürgen Christian Caspers, geb. 19. November 1819 in Schleswig, 1849 Diakonus an St.

---

[1]—[4]) Alb. II, 356. Fortf. II, 240. II, 141, Fortf. II, 99. II, 119, Fortf. II 86. II, 513.

Digitized by Google

Johannis in Flensburg, 1851 Propſt und Paſtor in Huſum, 1856 R. v. D., † 7. April 1879. Von ihm eine Reihe asketiſcher Schriften und Praktiſche Auslegung der Sonn- und Feſttagsepiſteln, Bredſtedt 1875, auch Grundlinien zur praktiſchen Theologie in Diekhoff und Kliefoth, theologiſche Zeitſchrift 1861 S. 100. Er gab heraus Paſtoralſtudien 1860–62, worin viele Beiträge von ihm ſelbſt. Stiebritz ſagt von ſeinem Buch, Chriſti Fußſtapfen 1861: „Das Buch enthält keine eigentlichen Predigten, ſondern Betrachtungen aber ſo überreichen, tiefen Inhalts, daß ſie eine Fülle der lebendigſten und mahnendſten Aeußerungen in ſich ſchließen, einen wahren Schatz von Goldkörnern. Die Sprache iſt durchweg gehoben, weihevoll, begeiſtert, eindringend, ſie klingt oft an den Ton des Hohenliedes an.“ Dies gilt auch von ſeinen Predigten [1]).

In dieſer Periode ſchloſſen ſich mehr oder weniger die Nachfolgenden der freieren kirchlichen Richtung an — Epigonen des Rationalismus.

Heinrich Georg Klauſen, geb. 12. März 1759 in Karlum, Dr. theol., Stiftspropſt und Paſtor an der Frauenkirche in Kopenhagen, † 25. Februar 1840. — Prædikener, Kbh. 1795. Prædikener I—III 1800—1805, 3 Aufl. 1813. Prædikener Kbh. 1813 [2]).

Jakob Nikolaus Wildhagen, geb. 11. Okt. 1769 in Schleswig, Paſtor in Großenwiehe, † 21. April 1843. Hülfsbuch für Confirmationshandlungen, Altona 1831 [3]).

Stephan Tetens, geb. 7. Juni 1773 in Horſens, Dr. phil. Biſchof von Alſen, emeritirt 1847, † 5. Januar 1855 in Kopenhagen. Tvende Prædikener Kbh. 1816. De

---

[1]) Alb. I, 118, Fortſ. I, 102. Stiebritz 92. Kirch.- u. Schulbl. 1886 Nr. 40.

[2]) H. N. Klauſen, H. G. Klauſens Eftermåle, Kbh. 1840. Erslev I, 289, Supl. I, 320. L.-S. I, 295. Alb. I. 455.

[3]) L.-S. II, 698. Alb. II, 571.

Digitized by Google

kirkelige Epistler, Odense 1831. Ordinationstaler, Odense 1839 [1]).

Johann Heinrich Bernhard Dräseke, Dr. theol., geb. 18. Januar 1774 in Braunschweig, 1797 erster Pastor in Mölln, 1804 in Ratzeburg, 1814 in Bremen, 1832 Generalsuperintendent in Magdeburg, emeritirt 1843, † 18. Dez. 1849 in Potsdam. Predigten 5 Bde., Lüneburg 1804—12 4. Aufl. 1818 ff. Predigten über die letzten Schicksale unseres Herrn, 3 Bde., Lüneburg 1816—22, 2. Aufl. 1826. Predigten über freigewählte Aussprüche d. h. Schr., Lüneburg 1816—18, 3 Bde. 2. Aufl. 1826. Gemälde aus d. h. Schr., 4 Bde. Lüneb. 1821 ff. Nach seinem Tode, Predigten über die Stufenlieder und Predigten über den Brief Jakobi, 2 Bde. Magdeburg 1850, 51. D. versteht es mit großem originalem Talent seinen Gegenstand von einer anziehenden Seite zu fassen und mit ergreifender Kraft, überraschender, phantasiereicher Auffassung die religiösen Affekte aufzurufen. (Harnack, Praktische Theologie II, 163). Eine Auswahl seiner Predigten mit einer einleitenden Monographie von Viehwagen enthält Bd. I der von Leonhard herausgegebenen Klassikerbibliothek der christlichen Predigtliteratur, Leipzig 1890. [2])

Albrecht Heinrich Matthias Kochen, geb. 25. März 1776 in Kiel, † als Dr. theol. emer. Superintendent und Hofprediger von Eutin in Flensburg 21. Juni 1847. Festpredigten, Kopenhagen 1817. Christliche Vorträge, Kopenhagen 1825 2 Bde. Kasualpredigten, Hamburg 1832 und Einzelpredigten [3]).

Martin Harring, † 18. März 1852, Pastor in Sehestedt. Predigten, Schleswig 1820. Er bekannte sich zum freien Protestantismus und führte in den vierziger Jahren einen

---

[1]) Nyerup II, 602. Erslev III, 707. Supl. III, 162. L.-S. II, 613. Alb. I, 450.

[2]) L.-S. Anhang S. 786. Alb. I, 170. Lenz II, 256. Rothe 452. Nebe II, 282. Stiebritz 52. Herzog III, 689 XVIII, 617. Brömel I, 347. W. Schröder, Dräseke u. Schuderoff als Prediger, Altenburg 1821.

[3]) L.-S. I, 308. Alb. I, 469. Erslev II, 44. Supl. 76.

Digitized by Google

literarischen Streit mit dem damaligen Diakonus in Heide, nachherigen Bischof Koopmann [1]).

Christian Ludwig Wiegmann, † als Pastor in Töstrup 17. Januar 1841. Moralisch religiöse Untersuchungen über das Beispiel Jesu, Kiel 1812 [2]).

Johann Christian Gottberg Johannsen, geb. 20. Juni 1793 in Nortorf, † als Dr. phil. und theol. Hauptpastor an der deutschen Kirche in Kopenhagen 11. Sept. 1854. Er genoß den Ruf eines eleganten Predigers, betheiligte sich bei dem Thesenstreit wider Kl. Harms. Von ihm: Aufschwung zu dem Ewigen, Altona 1820–23. 2 Bde. Religionsvorträge für denkende Verehrer Jesu, Altona 1828, 2 Bde. Der Baum des Lebens. Neujahrsgruß in 3 Predigten, Kopenhagen 1830. Predigten über den ersten Brief Johannis, Altona 1838. 2 Bde. Paulus in Athen. 5 Predigten, Altona 1854 und viele Einzelpredigten [3]).

Georg Wilhelm Christian Eduard Möller, † als erster Compastor in Altona 19. März 1850. Predigten über die Bestimmung des Menschen, Altona 1832. Sechzehn in Altona gehaltene Vakanzpredigten, Altona 1837 und Einzelpredigten [4]).

Adolf Ulrich Hansen, † als Pastor in Wandsbeck 8. Nov. 1869. Stimme an die Zeit in einer Auswahl von Predigten, Altona 1833 [5]).

Hans Friedrich Nissen, † als emer. Propst von Segeberg 4. Juli 1848. Predigten, Kiel 1812 [6]).

Joachim Heinrich Gerber, † als Dr. phil. u. Hauptpastor in Kolmar 18. September 1846. Drei Predigten, Itzehoe 1844. Nach seinem Tode gab Lübkert heraus: Sammlung christlicher Predigten und Gelegenheitsreden, zum Besten der Kinder, Itzehoe 1847, worin neben einer Auswahl von Pre-

---

[1]) L.-S. I, 224. Alb. I, 329. [2]) L.-S. II, 696. Alb. II, 562. [3]) L.-S. I, 282. Alb. I, 418. Erslev I, 790. Supl. I, 956. Stiebritz 342. [4]) Alb. II, 70. Stiebritz 356. [5]) Alb. I, 292. Fortf. I, 238. [6]) L.-S. II, 401. Alb. II, 122.

Digitized by Google

digten des Verstorbenen auch Predigten und Reden von mit ihm übereinstimmenden Predigern mitgetheilt sind [1]).

Der positiven Richtung schlossen sich an:

Karl Friedrich Wilhelm Catenhusen, geb. 24. August 1792, † als Superintendent von Lauenburg 24. April 1853. Er betheiligte sich an dem Harmsischen Thesenstreit mit: Zeugnisse der lutherischen Kirche über Vernunftreligion, Kiel 1820. Gedruckt sind von ihm nur Einzelpredigten [2]).

Johann Friedrich Burchard Köster, geb. 30. Juli 1791 in Lokkum, Dr. theol. war von 1822 bis 1838 ordentlicher Professor der Theologie und Direktor des homiletischen Seminars an der Universität in Kiel, † als emeritirter Generalsuperintendent der Herzogthümer Bremen und Verden in Stade 16. Dezember 1878. Von ihm: Geschichte des Studiums der praktischen Theologie auf der Universität Kiel, Altona 1825, und Lehrbuch der Pastoralwissenschaft mit besonderer Rücksicht auf Pastoralweisheit, Altona 1827. Zwei Predigten, Kiel 1826. Predigten und kleine geistliche Reden, Stade 1841. Ueber seinen theologischen Standpunkt hat er sich in dem Universitäts-Programm, in zierlichem Latein geschrieben, ausgesprochen: De fidei modestia, nostris temporibus maximopere commendanda, Kil. 1832 [3]).

Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß der Einfluß des homiletischen Seminars an der Universität für die Predigt in der Provinz gewiß nicht ohne Bedeutung war. Nach Köster übernahm die Leitung desselben Professor Lüdemann, jetzt ist es fortwährend wirksam unter der vortrefflichen Leitung des Herrn Professor Kawerau.

---

[1]) Matthiesen's Nekrolog in der angeführten „Sammlung der christlichen Predigten", S. XI—XVI. Alb. I, 252.

[2]) L.-S. I, 97. Alb. I, 120. Moraht im Archiv für Lauenburg III, 121.

[3]) L.-S. I, 315. Alb. I, 473, Forts. I, 400. Carstens, d. theol. Facult., 81.

Digitized by Google

Johann Christian Martin Jessen, geb. 9. Dez. 1805, † als emer. Pastor von Grömitz 31. Mai 1877. Die Sonn- und Festtagsevangelien des evang.-luther. Kirchenjahrs ausgelegt, Lübeck 1861—64 [1]).

Hans Heinrich Friedrich Zorn, geb. 23. Oktober 1811 in Preetz, entlassen als Pastor in Sterup 1850, † als Pfarrer in Glan-Odernheim, Baiern, 10. Novbr. 1862. Von ihm Predigten z. B. Jesus allein, Matth. 17, 8. Synodalpredigt, Kaiserslautern 1853. Predigten beim Jahreswechsel 1860—61, sowie vor und nach demselben gehalten, Ansbach 1868 [2]).

Ernst Adolph Lilie, geb. 26. Sept. 1814 in Altona, † als Propst in Altona 1891. Drei Predigten 1865 und Einzelpredigten. Morgenandachten aus Gotteswort, Altona 1885 [3]).

Georg Wilhelm August Cartheuser, geb. 26. August 1816 in Meldorf, † als emer. Pastor von Nordhastedt, 14. März 1860. Drei Predigten über Christus für uns und in uns, nebst zwei Predigten über die christliche Kirche und eine Predigt am Feste der heiligen Dreieinigkeit, Itzehoe 1859 [4]).

Von noch lebenden, Schleswig-Holstein angehörenden, Geistlichen sind Predigtsammlungen in Druck erschienen, die ich, soweit dieselben mir bekannt geworden, in chronologischer Folge, nach ihrer Erscheinung, hier verzeichne.

H. H. Studt, Pastor in Schönwalde. Predigten Elmshorn 1859 [5]).

F. M. L. L. Edlefsen, Pastor in Rabenkirchen. Ehre, Ehre, Ehre dem Lamm, das erwürgt ist. Klänge des neuen Liedes in Predigten über die evangelischen Perikopen, Itzehoe 1862. 2 T. Predigten über epistolische Perikopen, Schleswig 1885 [6]).

G. A. Fricke, 1851—65 Professor in Kiel, seitdem in Leipzig. Auch hier Bethesda und Bethanien, 2 Predigten

[1]) Alb. I, 408. Fortf. I, 335. [2]) Ebd. II, 605. Stiebritz 156. [3]—[6]) Alb. I, 517, Fortf. I, 440. I, 117. II, 443, Fortf. II, 300. I, 183. Fortf. I, 148.

Digitized by Google

Leipzig 1866. Mit Gott wollen wir Thaten thun, 4 Kriegs- und Trostpredigten, Leipzig 1870. Aus dem Feldzug 1866. Briefe, Predigten und Reden, Leipzig 1891. Gottesgrüße, Predigten, Leipzig 1886, 2 Bde. [1]).

Th. A. Th. Hansen, Dr. phil. Pastor in Leezen. Am Strom des Lebens, 21 Predigten Gotha 1869 [2]).

J. H. Ziese, Propst und Pastor in Friedrichsberg, Schleswig. Ins Leben will das Christenthum hinein. 12 Predigten, Itzehoe 1861. Ich glaube, darum rede ich, 25 Predigten Schleswig 1871 und mehrere Einzelpredigten. Von ihm auch: Die Rückkehr zur apostolischen Predigt oder die Aufgabe der Predigt in der Gegenwart, gelöst durch die Predigt der Zukunft, Itzehoe 1861 [3]).

H. F. Neelsen, emer. Propst und Hauptpastor von Ottensen. Siebzehn Predigten über die Evangelien, Hamburg 1863 [4]).

K. J. O. H. Trede, Pastor in Großenbrode. Reden über das Vaterunser zur häuslichen Erbauung, Schleswig 1872. Die Bergpredigt des Herrn. Reden zur häuslichen Andacht, Kiel 1879. Aus Glauben — zum Glauben. Predigten über freie Texte, Kropp 1888 [5]).

H. F. L. A. Birckenstaedt, Hauptpastor zu St. Nikolai in Flensburg. Die ewige Wahrheit in der Sprache der Zeit. Sammlung von Predigten, Flensburg 1874. Zweite Folge Flensburg 1888. Die vier Temperamente in der erziehenden Hand des Herrn an 4 apostol. Vorbildern dargestellt, Flensburg 1877, 3. Aufl. 1885 [6]).

J. W. M. Kaftan, geb. 30. Sept. 1848 in Loit, Dr. theol., Professor an der Universität in Berlin. Das Evangelium des Apostels Paulus in Predigten der Gemeinde dargelegt, Basel 1878. Das Leben in Christo, 8 Predigten, Basel 1883. Von ihm auch: Die Predigt des Evangeliums im modernen Geistesleben, Basel 1878 [7]).

---

[1]) Alb. II, 233, Fortf. I, 195. Stiebritz 232. [2]—[7]) Alb. I, 313, Fortf. I, 254. II, 603, Fortf. II, 406. II, 102, Fortf. II, 77. Fortf. II, 326. Fortf. I, 51. 363.

Digitized by Google

J. H. E. Diekmann, Pastor in Wesselburen. Vier Predigten, Kiel 1878. Christus in Gleichniß und Wort. 2 Predigten, Garding 1883 [1]).

Chr. Jensen, Hauptpastor in Brecklum. Für Leidtragende und Solche, die daran denken, daß sie sterben sollen. 3 Leichenreden, Breklum 1880. Die neue Hauspostille. Ein Denkmal dem Einen Namen, der über alle Namen geht. Unter Mitwirkung mehrerer Geistlichen, Breklum 1888. 2. Aufl. 1890. Die einheimischen Mitarbeiter sind Pastor Bahnsen, Bülderup (4 Pred.), Superintendent Braune-Königsberg, früher in Neumünster (2 Pr.), † Propst Caspers-Husum, Consistorialrath Clausen-Brügge, Pastor Clausen-Thyrstrup, Jungclausen-Hamburg, Ketels-Bordesholm, Peters-Bergstedt, Schacht-Albersdorf, Schnakenberg-Bremerhaven, Witt-Havetoft, Kähler-Scheneseld (mit einer Taufrede). — Vier Zeitpredigten, Breklum 1890 und Einzelpredigten [2]).

Th. Chr. H. Kaftan, Dr. theol., Generalsuperintendent für Schleswig in Kiel. Bei seinem Weggang aus Apenrade wurde auf Begehr seiner Zuhörer von ihm dem Druck überlassen: Femten Prædikener. En Afskedsgave til min Menighed, Apenrade 1880. Einzelne deutsche Predigten z. B. beim Gustav-Adolf-Fest in Flensburg 1886 [3]).

J. J. H. Paulsen, Pastor in Kropp, Predigten über die Sonn- und Festtagsevangelien des Kirchenjahres, Kropp 1881. 2 Bde. Predigten über die Sonn- und Festtagsepisteln des Kirchenjahres das. 3. Aufl. 1890. Predigten über freie Texte auf alle Tage des Kirchenjahres, das. Predigten (13) über freie Texte, das. [4]).

K. W. J. Lühr, Pfarrer in Gotha, früher in Eckernförde. Die vier menschlichen Temperamente, Gotha 1886 [5]).

J. A. Martens (früher Pastor in Westerland). Von der Wiege bis zur Bahre, 10 Predigten Itzehoe 1886.

---

[1]) Alb. Forts. I, 127. [2]) Forts. I, 322. [3]) Forts. I, 364. Carstens, General-Superint. S. 85. [4]) Alb. Forts. II, 116. [5]) Forts. I, 460.

Digitized by Google

W. Becker, Hauptpastor an St. Nikolai in Kiel. Zur Erinnerung an die Confirmation, 4 Predigten Kiel 1887 und Einzelpredigten. [1])

K. G. C. Behrmann, 1873—79 Hauptpastor an St. Nikolai in Kiel, seitdem an St. Michaelis in Hamburg. Kaiser Wilhelms Heimgang, 2 Predigten Hamburg 1889 u. m. [2]).

W. Bahnsen, geb. in Tondern, Pastor in Berlin. Das Christenthum der Bergpredigt in Predigten dargelegt, Berlin 1889.

Erich Haupt, Dr. theol. von 1878—1883 Professor an der Universität in Kiel, jetzt in Halle. Pilgerschaft und Vaterhaus, Predigten 2 Aufl. Halle 1890 u. m. [3]).

Justus Ruperti, Dr. theol. Generalsuperintendent für Holstein in Kiel. O Sonnenschein, Predigten über freie Texte, Norden 1890.

P. Hansen, Mene tekel. 5 Predigten an die christliche Gemeinde Kropp 1891. Angekündigt ist von H. Aye, Pastor in Eutin: Frühlingsgruß. Epistelpredigten 1892 [4]).

Außer den Genannten giebt es eine große Reihe von Predigern, die Einzelpredigten dem Drucke übergeben haben, vielfach bei besonderer Veranlassung gehalten. Auch haben Mehrere Mitarbeiten geliefert für die betreffenden Zeitschriften, E. Zimmermanns Sonntagsfeier, Leonhardis Gesetz und Zeugniß, Caspers Pastoralstudien, Ohlys Mancherlei Gaben, Diekmanns Pastoralbibliothek, sowie in den von Schäfer herausgegebenen Reden und Predigten vom Gebiet der Diakonie und inneren Mission, Leipzig 1890 u. s. w. Es würde zu weit führen, alle diese einzelnen Beiträge aufzuführen. Es giebt aber auch, Gott sei gepriesen, in unserer Provinz viele Prediger, die zwar Nichts veröffentlicht haben, aber eine gesegnete Wirksamkeit in aller Stille in ihrer Gemeinde üben.

---

[1]—[4]) Alb. Forts. I, 37. 42. 269. 19.

Digitized by Google

Aus dem

Briefwechsel Heinrich Rantzaus

von 1570 bis 1594.

Von

Oberlehrer Dr. Bertheau

in Ratzeburg.

Digitized by Google

Die kleinen Untersuchungen über die Thätigkeit Heinrich Rantzaus als Dichter und Geschichtsforscher glaube ich am besten dadurch abzuschließen, daß ich ein Bild von dem Verkehre desselben mit den bedeutendsten Männern seiner Zeit gebe. Dieses Bild ist am sichersten zu entnehmen aus der Breitenburger Handschrift, in der sich die wichtigsten, zum größten Teile noch ungedruckten Briefe des Produx Cimbricus aus den Jahren 1570 bis 1594 finden. Zugleich gewähren uns dieselben auch einen Einblick in verschiedene Kulturverhältnisse der damaligen Zeit.

Zunächst entnehmen wir aus diesen Briefen über die Verbindung Rantzaus mit fürstlichen Persönlichkeiten Folgendes. Sein Sohn Johann soll mit den Kindern der Herzogin von Schleswig-Holstein-Gottorp erzogen werden. [1]) Der Statthalter selbst wird von dem Herzoge von Sonderburg zu der Hochzeit seiner Tochter Dorothea eingeladen, die sich am 23. November 1589 mit dem Herzoge Friedrich von Schlesien vermählte. Am 20. Oktober 1590 ladet Johann Georg von Brandenburg Rantzau zu der am 8. November stattfindenden Taufe seiner Tochter ein. Der Herzog Philipp von Pommern rühmt in einem Schreiben vom 28. Februar 1591 Heinrich Rantzau wegen seiner wissenschaftlichen Bestrebungen und sendet ihm Bücher zum Geschenk. Bogislaus XIII. von Pommern bedankt sich in einem Schreiben vom 2. März 1591 für einen Brief des Statthalters und schickt ihm alle Bücher, welche aus seiner Druckerei hervorgegangen sind.

[1]) Rantzovio Antonius Caucius, Gottorp 23. Juli 1576.

Digitized by Google

Damit kommen wir auf den regen wissenschaftlichen Verkehr Rantzaus, von welchem gerade dieser Briefwechsel ein sehr anschauliches Bild giebt. Der Produx Cimbricus ist der Mäcen, an welchen sich die damaligen Gelehrten und Dichter mit ihren mannigfachen Anliegen wenden, der sie in äußerer Beziehung unterstützt, sie aber auch in geistiger Hinsicht anregt und fördert. Zu einigen bedeutenden Männern tritt er sogar in ein enges persönliches Verhältnis. Für diese hohe Stellung Rantzaus sind uns nicht die übertriebenen Lobsprüche, die sich in manchen Briefen finden, ein vollgültiger Beweis, sondern die Thatsachen, die aus den Briefen hervorgehen. Das Loben ist in der damaligen Zeit einmal Gang und Gebe und tritt durch die schwungreiche lateinische Sprache noch mehr hervor; das Loben ist aber auch vielfach darauf berechnet, äußere Unterstützung zu erhalten. Ein überschwängliches Lob enthält z. B. der Brief des berühmten Justus Lipsius vom 13. Februar 1585. Dieser dankt für einen Brief Rantzaus, der freundlich und ehrenvoll ist, und fährt dann fort: Alle Sterblichen streben nach Lob, sagt ein alter Dichter, nicht so sehr aber ich, außer von gelobten Männern. Wer möchte unter diesen mir aber über Rantzau stehen? Ich sehe auf dein Geschlecht. Du bist ein sehr vornehmer Mann. Auf deinen Ruf. Du bist ein sehr berühmter Mann. Auf deine Tugend und Gelehrsamkeit. In beiden stehst du sehr hoch. Und ich würde nicht leicht in Europa jemanden finden, den ich in der Verbindung dieser Vorzüge über dich stellen könnte. Daher hast Du mich durch dieses dein Urteil beglückt.

Wir besitzen auch in einem Briefe Heinrich Rantzaus ein Urteil desselben über solche übertriebenen Lobsprüche. Der berühmte Professor der Medizin Heurnius aus Leyden schreibt am 20. August 1591: Göttlicher Greis, mit welchem Zauber und Liebestrank ist dein Brief getränkt, da derselbe mich mit solcher Gewalt zur Bewunderung der hohen Tugenden fortreißt, durch welche du glänzst, und zur Bewunderung deiner unvergleichlichen feinen Bildung, durch welche du mich so

Digitized by Google

fesselst, daß du mich ganz zu deinem Schuldner machst! Mich hat fürwahr dein Brief so mit der größten Freude überschüttet, daß ich jetzt leicht erkenne, jenes leidverscheuchende Mittel, welches Helena dem Telemach eingegeben hat[1]), sei nichts anderes gewesen als die liebliche Gewalt der Rede. Mir auf jeden Fall (und dieses sage ich ohne Schmeichelei, denn alle, die mich kennen, wissen, wie sehr ich derselben abgeneigt bin) schien, während ich deinen Brief las, derselbe nicht in Sachsen, Cimbrien und Holstein, über welche du mit königlicher Hoheit an Stelle des Königs sehr treu herrschest, sondern zwischen den Tempeln der Musen und in den Armen der Grazien entstanden zu sein. — Auf diese überschwänglichen Lobpreisungen antwortet Rantzau: Die hohen Eigenschaften, die du an mir rühmst, erkenne ich an mir selbst nicht in dem Maße; denn jenes bekannte: „Erkenne dich selbst!" lehrt mich gut, wie ich denken muß. Wenn ich etwas besitze, lieber Heurnius, so verdanke ich dieses ganz der göttlichen Güte, und ich möchte nicht, daß es übermäßig von andern gepriesen wird. Wenn es nun doch einige thun, so mögen sie selbst sehen, mit welcher Stirn und welchem Glauben sie es thun.

Trotz dieser Abwehr übertriebener Lobpreisungen war Rantzau denselben keineswegs unzugänglich, und dieses scheint auch den mit ihm in Verbindung stehenden Gelehrten bekannt gewesen zu sein. Darauf gründet sich das Versprechen des Rostocker Professors Nathan Chytraeus, die Pyramiden und Obelisken, welche der Statthalter errichtet hat, ehrenvoll in seinen Werken zu erwähnen, und die ausdrückliche Zusicherung desselben Gelehrten in seinen christlichen Fasten das Calendarium Ranzovianum benutzen zu wollen, „nicht ohne des Verfassers sehr berühmten Namen zu feiern." Wenn ihm Rantzau seine Genealogie und Exemplare der übrigen „Monumenta" zu übersenden geneigt ist, will er auch seinen Freunden, deren er selbst in entfernten Gegenden nicht wenige hat, davon mitteilen.

[1]) Homer, Odyssee IV, 221.

Digitized by Google

Auch bisher Unbekannte hoffen durch überschwängliches Lob der Persönlichkeit Rantzaus von diesem Wohlthaten zu erlangen. Am 5. Juni 1591 schreibt der Portugiese Rodericus a Castro, der später in Hamburg ein sehr berühmter Arzt wurde, über sein bewegtes Leben [1]). Endlich ist er nach Hamburg verschlagen. Schon in seiner Heimat hat er Rantzaus Namen gehört, und an seinem jetzigen Wohnorte ist alles von seinem Lobe voll. Ganz zufällig hat er unter anderen Büchern Rantzaus „medizinische Gedichte" und seine Abhandlung „über die Krankheiten" gefunden, und in denselben ist ihm des Verfassers scharfes Urteil so aufgefallen, daß es ihm schwer war zu unterscheiden, ob Rantzau ein Ritter oder ein Arzt, ob er ein Maecenas oder ein Macro [2]) wäre. Und obendrein sieht er klar ein, daß die Heilkunst von ihm ausgestattet ist, der den flügeltragenden und mit Lorbeer geschmückten Gott überwunden hat.

Der Zweck dieser und anderer Lobsprüche ist natürlich, Unterstützung zu erhalten. In dieser Beziehung wurde der wegen seiner Freigebigkeit bekannte Mann von Gelehrten, Dichtern und andern vielfach angegangen. Der Rostocker Professor David Chytraeus, der Bruder des oben erwähnten Nathan Chytraeus, bittet ihn, den Waisen Johann Monrad zu unterstützen; Jakob Ahlefeld von Ahlefeldsholm geht ihn darum an, seinem Sohne, der sich in Italien aufhält, durch Kaufleute Geld zu verschaffen und weist darauf hin, daß Rantzau seinen Verwandten Jakob Rosenkranz und Friedrich von Ahlefeld früher ebensolche Dienste erwiesen hat. — Der berühmte Rollenhagen in Magdeburg hat 1588 als Honorar eine „rosa nobilis" [3]) erhalten. Derselbe schreibt noch in demselben Jahre

[1]) Homo sum Lusitanus, professione medicus, olim apud Salamanticenses (Salamanka) Medicinae professor, inde a principe Alberto pensione oblata Olyssiponae (Lissabon) praxim exercui, nunc Amburgi, nescio flante an potius rotante fortuna.

[2]) Das soll vielleicht Maro heißen, und dann ist Virgil gemeint.

[3]) Ueber den Rosenobel (rosa nobilis) und den Angelot ist zu bemerken, daß der letztere, eine französische Goldmünze, im 14. Jahrhundert

bei anderer Gelegenheit, das goldene Honorar wäre ganz überflüssig gewesen, da er genug durch litterarische Geschenke geehrt worden sei, indessen angenehm wäre jenes doch. — Johannes Politus in Hamburg dankt im Jahre 1588 für die drei neuen Angelotten, welche ihm als Honorar für das neulich übersandte Buch geschickt sind; derselbe erhält später zwei goldene Rosenobel und dankt ein anderes Mal ebenfalls für zwei rosati (Rosenobel). — Heurnius in Leyden dankt 1592 für die ihm geschenkten dreißig Thaler. Dieses Geschenk ist ihm sehr gelegen gekommen, weil es ihm mit dazu verholfen hat, sich einen „hortus medicus" zu kaufen, der ihm 600 Floreni gekostet hat. Er will denselben mit allen möglichen Kräutern und Blumen schmücken, und wenn er wüßte, daß Rantzau daran Freude fände, würde er ihm zuweilen Wurzeln oder Samen senden. — Der Statthalter setzte auch wohl bei anderen durch, daß sie Dichter und Gelehrte beschenkten. So übersandte er die Schriften Reusners und Lauterbachs an den König von Dänemark und erreichte es, daß beiden ein reichliches Honorar zuteil wurde.

Wie notwendig bei der damaligen Lage der Gelehrten solche Unterstützungen waren, geht deutlich aus einem Schreiben des Professors Meibomius in Helmstedt hervor. Dieser dankt 1589 für das erhaltene Honorar. Bei dieser Gelegenheit schreibt er: Unser Land bringt keine Patrone hervor. Dieses wird mich noch einmal zwingen von hier auszuwandern. Ich habe einen Gehalt von 83 Thalern (Joachimicorum), von dem ich mich nicht ernähren kann. Auf wunderbare Weise aber hat Gott bisher für mich gesorgt und mir unbekannte und weit entfernt wohnende Schutzherren gewonnen, unter welchen Heinrich Rantzau für mich nicht an letzter Stelle zählt." Neben barem Gelde schickte Rantzau auch wohl sein Bild, goldene Ringe und andere Kostbarkeiten an ihm befreundete Gelehrte und Dichter.

---

entstand und etwas schwerer war als ein Dukaten. Der Rosenobel ist etwa doppelt so schwer als der Angelot.

Digitized by Google

Auch an anderer Unterstützung bei den Werken der Gelehrten ließ er es nicht fehlen. Namentlich stand ihnen seine reiche Bibliothek zur Verfügung. David Chytraeus sandte im Jahre 1588 die Verzeichnisse der Bischöfe von Schleswig und Lübeck, die Geschichte Cimbriens oder Holsteins und Anmerkungen über die Grafen von Holstein zurück; Arnold Witfeld schreibt ihm in demselben Jahre, daß er kein Buch mehr aus seiner Bibliothek hat; Jonathan Gutsloff, der Kanzler der Herzogthümer Schleswig-Holstein, bittet 1593 um die Uebersendung der Briefe Cassiodors, wenn dieselben in Rantzaus Bibliothek zahlreich vorhanden sind.

Ein solches Aufzählen der nur äußerlichen Beziehungen Heinrich Rantzaus zu den berühmten Gelehrten seiner Zeit würde indessen nur ein unvollständiges Bild seines wissenschaftlichen Verkehrs geben. Vor allem kommen die geistige Anregung und sein wirklich vertrautes Verhältnis zu berühmten Männern seiner Zeit in Betracht. Und da ist zunächst Justus Lipsius zu nennen, der damals Professor in Leyden war. Dieser sendet im April 1586 einige neu erschienene Schriften, nämlich Briefe und sein Buch de pronunciatione [1]), im September desselben Jahres schreibt er, daß seine Politica [2]) und seine Bemerkungen zum Seneca gedruckt werden. Er bereitet mehrere geschichtliche Schriften vor, die er zu vollenden hofft, wenn Gott seine, allerdings zarte Gesundheit erhält. — Wie lebhaft der Verkehr zwischen beiden Männern war, zeigt ein Schreiben aus dem Jahre 1588. Am 13. Juni teilt Lipsius Rantzau mit, daß er erst vor zwei Tagen geschrieben und zugleich Exemplare einer kleinen Schrift geschickt hat. Weil aber jetzt ein junger Mann in jene Gegenden reist, hat er ihn nicht ohne ein Schreiben entlassen wollen. Er giebt ihm eine Art Einleitung zu einem Werke de militia Romana [3]) mit,

[1]) Die Schrift des Lipsius de pronunciatione latinae linguae erschien 1586.

[2]) Die Politicorum libri VI erschienen erst 1589. Diese Schrift führte den Bruch des Lipsius mit der Universität Leyden herbei.

[3]) De militia Romana libri V erschienen 1595.

Digitized by Google

welche er unter Rantzaus „Auspizien" vorbereitet. Schon am 15. Juli schreibt Lipsius wieder an seinen Gönner. Weil ein gewisser Arnold Busius, dessen Vater mit ihm sehr befreundet ist, nach Holstein reisen will, hat er es für seine Pflicht gehalten in einem kurzen Schreiben Rantzau zu grüßen, und zugleich sendet er zum dritten Male seine „curae secundae in Tacitum," die Rantzau gewidmet sind, und zwar zum dritten Male „wegen der jetzigen mannigfaltigen und unbestimmten Schicksale auf Reisen." — 1590 übersendet Lipsius seine „politica" nach der letzten Ausgabe und spricht zugleich die Hoffnung aus, daß Rantzau sie erhalten wird, weil ein bekannter Mann, der direkt zu ihm reist, dieselben übergeben will.

Von den gelehrten Fragen, die zwischen beiden erörtert werden, hebe ich hier besonders die über das sogenannte fatum mathematicum hervor, d. h. über das Geschick des Menschen, wie es aus der mathematischen Berechnung der Astrologen vorhergesagt wurde. Die Astrologie war damals bekanntlich eine eifrig gepflegte Wissenschaft, und gerade Rantzau hatte ein sehr lebhaftes Interesse dafür, wie sein Buch de annis climactericis [1]) u. a. Schriften zeigen. Im Jahre 1584 lernt er die Schrift des Lipsius de constantia kennen und freut sich sehr darüber. David Chytraeus hat ihm das Buch übersandt und empfohlen, als der Statthalter vom Könige von Dänemark nebst seinem Geschlechtsgenossen Peter Rantzau und seinem Schwiegersohne Benedict von Ahlefeld abgesandt war, um einen Grenzstreit zwischen den Herzögen von Mecklenburg und Pommern zu schlichten. Bei der Besprechung

[1]) Was man unter den anni climacterici verstand, geht am besten aus einem Schreiben Rantzaus an seinen Neffen Gerhard hervor. In diesem heißt es über die Bedeutung der Zahl sieben im menschlichen Leben: Im siebenten Monat bekommt man Zähne, im siebenten Jahre fallen die Zähne aus, im vierzehnten werden wir mannbar, im einundzwanzigsten wächst der Mensch in die Länge, im achtundzwanzigsten in die Breite, im fünfunddreißigsten erreicht man die volle männliche Kraft, im zweiundvierzigsten werden die gesammelten Kräfte erhalten, im neunundvierzigsten hat man die größte geistige Reife, wenn man aber die siebenzig Jahre erreicht hat, dann ist man an das gewöhnliche Ziel des Lebens gelangt.

Digitized by Google

dieser Schrift kommt Rantzau auf das Verhältnis des fatum mathematicum zur göttlichen Vorsehung zu sprechen. Er versucht beide mit einander in Einklang zu bringen. So sagt er in einem Briefe vom 14. November 1584: Das fatum ist ein Gesetz und eine Regel der Natur, von Gott aufgezeichnet und aus seiner Vorsehung entstammend, die Sterne aber sind die Dienerinnen des fatum selbst und führen die göttliche Ordnung und die Gaben der Natur aus. Alle irdischen Dinge folgen deshalb einem übereinstimmenden und geregelten Laufe und mannigfaltigen Anregungen. Und an einer andern Stelle sagt er: Alle unsere vergangenen und zukünftigen Thaten hängen von Gott und seiner Vorsehung ab, aus dieser entsteht das fatum, wie auch aus den Sternen, welche dem fatum dienen und gleichsam die Waffen jenes sind. Die irdischen Dinge werden durch die genaue Einteilung der himmlischen Dinge gelenkt.

Neben solchen mehr wissenschaftlichen Fragen werden auch persönliche Angelegenheiten erörtert. Im September des Jahres 1589 schreibt Lipsius sehr traurig über den Tod seines Freundes Plantinus, „der Zierde der Buchdruckerkunst." — Mancherlei erfahren wir über körperliche Leiden des berühmten Gelehrten. Im Jahre 1586 klagt er über seine durchaus nicht feste Gesundheit. Rantzau selbst weiß ja, wie hartnäckig und schleichend die hypochondrischen Krankheiten sind. — 1591 reist Lipsius nach Deutschland, um durch die Sauerbrunnen desselben seine Gesundheit wiederherzustellen. Im Begriff in Hamburg seinen Wagen zu besteigen bedauert er sehr, daß er Rantzau so nahe ist und ihn doch nicht zu sehen bekommt. Aber die Art seiner Reise, die keine Verzögerung duldet, muß ihn ja entschuldigen. Hoffentlich wird er seinen Gönner auf der Rückreise sehen und dann will er sich einige Tage bei ihm aufhalten.

Zu diesen körperlichen Leiden kam noch Verdruß und Ärger. Im Jahre 1591 ist eine beißende Schrift gegen Lipsius herausgegeben, die noch dazu voll ist von lügnerischen Verleumdungen, durch welche Mißgunst gegen ihn erregt und

Digitized by Google

Schande über seinen Namen gebracht werden soll. Auf diese Schmähschrift zu antworten ist unter seiner Würde. So viel aber will er vor Rantzau als Deutschem nicht verheimlichen, daß er in jener Schrift zu einem erklärten Gegner der Deutschen gemacht wird. Es wird ihm vorgeworfen, daß er dieselben überall ebenso thöricht wie heftig angreift. Gegen diesen Vorwurf verteidigt sich Lipsius in gerechter Entrüstung. Kein Volk ist von ihm mehr gelobt und gefeiert worden, und nicht ohne Grund. Denn er weiß, daß gerade seine Vorfahren Deutsche gewesen sind, und daß die Belgier dem Blute und dem Stamme nach diesen angehören. Daher rühmt er sie nicht nur im täglichen Gespräche, sondern auch öffentlich in seinen Schriften. In seinen Commentarien zum Tacitus hat er sie an verschiedenen Stellen wegen ihrer glänzenden Eigenschaften außerordentlich gelobt, ebenso in seinen Briefen. Böses hat er nur scherzhaft dann und wann von den Trinkern, die sich dem Bacchus zu sehr hingeben, gesagt. Die Westfalen insbesondere hat er nie verletzen, ja nicht einmal anrühren wollen, außer in dem, was die Lebensart und die äußeren Bräuche betrifft. Darauf beziehen sich alle Äußerungen, die jener anführt, und wenn etwas zu viel gesagt ist, will er es gern verbessern. Rantzau teilt er dieses mit, einmal um sich vor ihm zu rechtfertigen, obwohl das vielleicht bei dessen Klugheit und maßvollen Gesinnung nicht nötig ist, besonders aber, um durch ihn bei anderen, deren Ohr oder Gemüt durch jene giftige Sprache angeblasen ist, gerechtfertigt zu werden. Andere Vorwürfe, die jener macht, will er an anderer Stelle widerlegen, aber er will nie mit jenem streiten, denn „Lipsius wird nie soweit hinabsteigen." — Eine erfreulichere Nachricht enthält die Nachschrift in einem Briefe vom Oktober des Jahres 1591. Lipsius schreibt: Wir sind nach Italien berufen von dem Großherzoge von Etrurien mit einem Gehalt von 1500 Dukaten, aber meine Gesundheit erlaubt mir nicht dem Rufe zu folgen.

Auch sonst hatte Rantzau zu der Universität Leyden Beziehungen. Der schon oben erwähnte Mediziner Heurnius

Digitized by Google

übersandte ihm 1591 seine Schrift: methodus curandi. — 1590 wendet sich der jüngere Janus Dousa an den Statthalter und schickt ihm „eine neue Frucht seines Geistes." Er bittet um Entschuldigung, daß er dieses Buch so eilig vollendet hat, indessen wollte er die gute Botengelegenheit benutzen. Der Sendung fügt er den Plautus mit seinen Bemerkungen bei, damit Rantzau keines von seinen kleinen Werken vermißt.

Schon 1588 übermittelte Lipsius ein Geschenk der ganzen Akademie und der Curatoren derselben an Rantzau, nämlich ein „liber inscriptionum," wie er schreibt, ein seltenes und mit großen Kosten gedrucktes Werk. Rantzau übersendet dafür an die Universität das Buch über die Städte [1]) und die Genealogie seiner Familie. Aber auch in anderer Weise erwies er sich dafür erkenntlich und bewährte seinen Grundsatz, den er einmal ausspricht: Die Musen verehre ich und die Verehrer der Musen liebe ich. Einige junge Leydener wurden in Holstein gefangen gehalten, aber auf Verwendung des Statthalters befreit. Die beiden von ihnen, deren Namen wir kennen, sind der Sohn des Bedellus und Aegidius Elzevir. Friedrich Silburg aus Frankfurt a. M. bittet 1591 noch um Befreiung eines dritten, eines Genossen Elzevirs, dessen Namen er allerdings nicht weiß, der ihm aber von Freunden empfohlen ist.

Unter den nordischen Gelehrten, mit denen Rantzau in Verbindung stand, ist vor allen der berühmte Astronom Tycho de Brahe hervorzuheben. Daß beide Männer schon längere Zeit mit einander verkehrten, geht aus einem Schreiben Tychos vom 19. Oktober 1587 hervor. Dieser entschuldigt sich, daß er den ganzen Sommer nicht geschrieben hat. Indessen wollte er auf einen Brief des Landgrafen Wilhelm von Hessen warten. Da aber gerade sein Briefbote in Lübeck gewesen ist, hat er ihn auch gleich mit einem Briefe nach Segeberg gesandt. In

[1]) Wahrscheinlich einen Band des theatrum urbium Brauns. An diesem arbeitete Rantzau mit. S. meinen Aufsatz im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

diesem wird der Statthalter die Antwort des Landgrafen und des Mathematikers Rothmann auf einen früheren Brief Tychos, von dem er, wenn er nicht irrt, auch ein Exemplar an Rantzau geschickt hat, finden. Im Jahre 1588 spricht Tycho seine Freude darüber aus, daß der Statthalter jene horizontale Sonnenuhr, welche er für diesen hat verfertigen lassen, mit einigen Bündeln Briefe und jenem „organon," durch welches Tychos Hypotheſen über die himmlischen „devolutiones" bequem auseinandergesetzt werden, erhalten hat. Inzwischen hat er wiederholt von Rantzau Briefe empfangen und zugleich einen Ballen Papier, das sehr geeignet ist für seine Druckerei. Er möchte gern einen „sculptor oder incisor" haben, der auf Kupfer oder auch auf Buchsbaumholz Figuren sorgsam für den Druck auszustatten versteht. Denn er hat beschlossen, sobald wie möglich alle seine astronomischen Instrumente passend skizzirt zugleich mit einer Erklärung der Herstellung und des Gebrauchs derselben in dem ersten Buche des Werkes „über die Verbesserung der Astronomie" zu veröffentlichen. Tycho schreibt dann über einen unverschämten Plagiator „Ursinus" [1]) folgendes: Wie du und Rollenhagen richtig vermutet, daß jene „Erneuerung der Hypotheſen," welche er unehrlich sich zuschreibt, mir gestohlen ist, das verhält sich in der That so. Ursinus hat heimlich bei seiner Anwesenheit in Uranienburg mit der größten Schlauheit aus dem, was ich mit der größten Mühe gesammelt habe, abgeschrieben und die Form und Anordnung aller astronomischen Instrumente, die zur Hand waren, abgezeichnet. Außerdem hat er sehr viel anderes, was er zusammensuchen konnte, heimlich fortgeschafft, indem er heuchelte, daß er nichts derartiges betriebe, sondern alles gering achte. — Im Anfange des Jahres 1593 schreibt Tycho noch einen Brief, der für

[1]) Cuiusdam Dithmarsi nomine et re Ursini. In der That hieß er Urſus und stammte aus Hennstedt in Dithmarschen. „Er erfand ein neues Systema von der Astronomie, welches des Tychonis de Brahe seinem ziemlich gleich kam. Er kommunizirte selbiges 1586 dem Landgrafen von Hessen, allein Tycho de Brahe gab ihm Schuld, er hätte es ihm abgestohlen" (Jöcher).

Digitized by Google

das Verhältnis der beiden Männer zu einander bezeichnend ist. Erst vor wenigen Tagen hat er auf Rantzaus Brief geantwortet, nun aber schreibt er schon wieder, um zu den vielen Gefälligkeiten, die ihm jener schon erwiesen hat, noch eine neue zu erlangen. Tychos Architekt, welchen er in einigen geometrischen und astronomischen Zweigen unterrichtet hatte, so lange er bei ihm war, und welcher sonst geneigt war, perspektivische Zeichnungen zu liefern, ist jetzt in Halland in Schweden, um auf Befehl des Königs den Bau einer Burg zu leiten. Dieser hat ihm einige Federzeichnungen übersandt, welche Tycho in seine Bücher, die gedruckt werden, aufnehmen will. Er übersendet dieselben Rantzau mit der freundlichen Bitte, sie in Hamburg oder Lübeck von einem ausgezeichneten Künstler möglichst bald schneiden zu lassen und ihm zurückzusenden. Den Preis für den „caelator" (Ciseleur) will er gerne bezahlen. — Im Jahre 1594 wandte sich Rantzau an Tycho mit der Bitte um Auskunft über zwei astronomische Fragen, die ihm vorgelegt waren. Dem Fragesteller schreibt er ausdrücklich, daß er bei seinem intimen Verhältnisse zu Tycho diesen zu Rate gezogen hat und schickt dessen ausführliches Gutachten. — Wie nahe Rantzau Tycho stand, geht auch daraus hervor, daß sich Gelehrte an jenen wandten, um Briefe an den berühmten Astronomen besorgen zu lassen. 1588 schreibt ihm dieser, wenn er einen Brief an Dr. Peucer unter seiner Adresse erhalten hätte, möchte er ihm denselben ganz besonders eilig übersenden. In derselben Zeit dankt Mag. Henricus Meibomius aus Magdeburg Rantzau, daß er seine und Peucers *ἐνθυμήματα* an Tycho hat besorgen wollen. Der jüngere Janus Dousa sendet 1592 einige Gedichte, von denen zwei Rantzau gewidmet sind, und fügt eine Ode an Tycho bei, da derselbe ihm sein Bild und Lipsius sein Buch über einen Kometen gesandt hätte.

Auch mit anderen Gelehrten hat Rantzau über astrologische Fragen verhandelt und Bücher mit denselben ausgetauscht. So übersendet ihm Tilemann Stella 1577 auf seinen Wunsch nach seiner Rückkehr aus Holstein Angaben über die Constella-

Digitized by Google

tion, unter welcher verschiedene bedeutende Männer geboren sind. Für den Fall, daß der Statthalter schon einige solche Angaben besitzt, wird ihm, wie Stella hofft, die Übereinstimmung derselben nicht mißfallen. — Der Professor Viktorin Schönfeld in Marburg schreibt in demselben Jahre von einem furchtbaren Kometen, der am Martinstage gesehen worden ist. — Der berühmte Mathematiker und Astronom Konrad Dasipodius in Straßburg sendet ihm seine ἀναλύσεις zum Ptolemäus und teilt ihm mit, daß er die Werke des Hero Alexandrinus [1]) gern herausgeben möchte, wenn er die Kosten der Zeichnungen bestreiten könnte. Auch mit dem Mathematiker Andreas Schato zu Wittenberg stand Rantzau im Briefwechsel wegen der Herausgabe des libellus astrologicus des Paulus Alexandrinus [2]). Von diesem erschienen zwei Ausgaben zu Wittenberg, die eine 1586, die andere 1588. Die Handschrift stammte aus der Rantzauischen Bibliothek. Über die erste Ausgabe schreibt Schato am 16. Oktober 1587: „Was deine Anfrage über das Buch des Paulus Alexandrinus betrifft, so sagt unser Buchhändler Selfisch, daß keine Exemplare mehr zur Hand sind. Die meisten wären in Frankfurt verkauft". Infolgedessen wurde eine neue Ausgabe besorgt, über deren Druckpreis wir in einem Schreiben Schatos vom 2. Januar 1588 interessante Angaben finden. Dieser hofft, daß der Buchdrucker mit einer Belohnung von 20 oder 21 Thalern zufrieden sein wird unter der Bedingung, daß er die Horoscopographie in kurzem hinzufügt [3]) und Rantzau fünfzig

[1]) Hero, ein Mathematiker in Alexandrien, lebte im siebenten Jahrhundert n. Chr. Jöcher zählt verschiedene seiner Schriften auf.

[2]). Paulus, ein griechischer Astronom aus Alexandrien, um 378 n. Chr. geb., schrieb introductio in doctrinam de viribus et effectibus astrorum, welche Rantzau mit Andreas Schatos lateinischer Übersetzung hat auflegen lassen (Jöcher).

[3]) Die zweite Ausgabe hatte den Titel: Pauli Alexandrini εἰσαγωγή . . . . ex Henrici Ranzovii bibliotheca denuo correcta et accessione Horoscopiae edita 1588. Wittenberg. Diese Horoscopia hatte nach Moller, Cimbria litterata der Kopenhagener Thomas Finck verfaßt.

Digitized by Google

Exemplare übersendet. Der Buchhändler Selfisch hat von seinem Papier so viel geliefert, daß wenigstens 600 Exemplare gedruckt werden können. Der Buchdrucker sagt, er würde mit dem Druck beginnen, wenn der Buchhändler von der Leipziger Messe zurückgekehrt ist. Schato will sich bemühen, daß das Buch jetzt veröffentlicht wird und womöglich zur nächsten Frankfurter Messe die Ausgabe vollendet ist.

Auch mit dem ostfriesischen Mediziner und Mathematiker Sixtus ab Hemminga stand Rantzau in Briefwechsel. Dieser hatte 1583 ein Buch über die Unsicherheit und Eitelkeit der Astrologie herausgegeben, und Rantzau wurde ebenfalls an der von ihm eifrig gepflegten und verehrten Wissenschaft irre durch den plötzlichen und gegen alle Berechnung eingetretenen Tod seines Sohnes Johann in Heidelberg (1583). In einem Schreiben vom 1. Juli 1583 befragt er Sixtus wegen dieses Falles, hebt aber dabei hervor, daß die Astrologie manches richtig prophezeit hat. In einem Briefe aus demselben Jahre bespricht er mit demselben die Nativität einiger seiner Verwandten.

Nicht zu verwechseln mit diesem Sixtus ab Hemminga, der um das Jahr 1586 starb, ist der berühmte dänische Professor Nicolaus Hemmingius (1513—1600). Diesem übersandte Rantzau 1593 ein Calendarium, ein astrologisches Buch und seine epistolae consolatoriae. Schon im letzten Sommer hatte ihm derselbe durch Vermittlung ihres gemeinsamen Freundes, des Hofpredigers M. Christoph Knopff, verschiedene Bücher geschickt, und Hemming hat auch Rantzaus Abhandlung „über die Auferstehung" gelesen. Er freut sich, daß der Verfasser sich auf Gottes Wort stützt, und bei dieser Gelegenheit kommt er auf sein Verhältnis zur Astrologie zu sprechen. Daß diese und die Theologie einander durchaus nicht fremd sind, hat schon Melanchthon, dessen Zuhörer Hemming fünf Jahre lang war, öfter hervorgehoben. Dieser ermahnte seine Schüler große Mühe auf das mathematische Studium zu verwenden, damit sie um so mehr angeregt würden zur Bewunderung des Werkmeisters Gottes und seiner Vorsehung. Wer also

Digitized by Google

die Kenntnis der Sterne nicht hoch schätzt, so schließt Hemming seine Ausführung, ist nicht ein Mensch, sondern ein wildes Tier, wer sie aber gar verachtet, der ist ein Stock. Bei dieser Gelegenheit übersendet der Professor Rantzau sein Buch de universali gratia.

Als im Jahre 1592 von Räubern ein Mordanfall auf Rantzau gemacht wurde, schrieb dieser an Rollenhagen: „Du weißt wohl, daß durch die Stellung der Gestirne bei meiner Geburt mir angezeigt ist, ich würde auf wunderbare Weise sterben. Dieses wäre in diesem Jahr fast verwirklicht worden". Derselbe Gelehrte hatte schon früher über die Hypothese von der Bewegung der Erde geschrieben und dieselbe schroff zurückgewiesen. Seine Hauptgründe sind außer den astronomischen und geschichtlichen der noch viel klarere ethische und theologische Beweisgrund, daß der größte Teil aller Gelehrten zu allen Zeiten vor jener widersinnigen physischen Bewegung der Erde zurückgeschaudert ist und daß die heilige Schrift gerade ausdrücklich den Sternen und der Sonne Bewegung, Anfang und Untergang, der Erde aber Standhaftigkeit und ewige Unbeweglichkeit zuschreibt.

Daß Rantzau sich auch für andere naturwissenschaftliche Fragen interessierte, geht aus einem Schreiben von Marcus Jordanus aus Krempe hervor. Dieser beantwortet die Frage des Statthalters nach der ratio der Flut oder des Wachsens und des Zurücktretens des Meeres in der Elbe und Stör „in diesen Gegenden". Er stellt es als fraglich hin, ob die Ebbe im Winter und Sommer gleich ist.

Auch in weiteren Kreisen galt Rantzau als eine Autorität inbezug auf die Kunde der nordischen Länder. Neander aus Ilfeld am Harz schreibt im Oktober 1591 von der bevorstehenden Ankunft seines Sohnes, eines Apothekers, der schon Ungarn und dessen Grenzlande besucht hatte. Auf seiner Reise nach dem Norden wird er auch bei Rantzau vorsprechen und ihm wenigstens Grüße von seinem Vater bringen. Neander bittet dann um eine Beschreibung der nordischen Regionen, Islands, Finnlands, Grönlands, Lapp-

Digitized by Google

lands und der benachbarten Gegenden. Als eifriger Chemiker hat er trinkbares Gold hergestellt und sendet etwas davon. Die Wirkung desselben wird dann näher beschrieben. Wie Zuckersaft oder Safran löst es sich in jeder Flüssigkeit auf und färbt dieselbe im Augenblick mit goldener Farbe. Das Geheimnis ist bisher in Deutschland nicht bekannt.

Der Einfluß des Statthalters auf den dänischen König und sein reges Interesse für die Wissenschaft veranlassen Albert Meyer aus Lindholm sich an ihn in einer Angelegenheit zu wenden, die ihm schon lange am Herzen gelegen hat. Er hat nämlich von jeher eine unglaubliche Sehnsucht gehabt, jene felsigen und kaukasusartigen Gegenden, nämlich die nordischen Lande zu besehen und zu beschreiben. Schon vor acht Jahren hat er wiederholt durch Rantzaus Vermittlung an den König von Dänemark Bittschreiben gerichtet. Jetzt endlich hat er gehört, daß derselbe beschlossen hat, zwei Schiffe zur Erforschung Grönlands auszusenden und bittet nun den Statthalter durchzusetzen, daß er zu der Fahrt hinzugezogen wird, aber unter der Bedingung, daß ihm der Titel eines „praesul" der dortigen Gegend erteilt und dieses durch ein Diplom bekräftigt wird; denn in dessen Besitz ist er keinem geistlichen oder weltlichen Beamten untergeordnet. Wenn die Expedition nach Grönland noch nicht fest beschlossen ist, bittet Meyer den Statthalter bei dem Könige durchzusetzen, daß dieser ihn, sowie einen oder mehrere Begleiter mit den nötigen Diplomen und Reisekosten, die ja in diesem Falle viel geringer sein werden, ausrüsten möge. Mit diesen wolle er Norwegen, Island und, soweit es möglich wäre, alle Inseln des Nordens besuchen, wie er schon wiederholt gebeten habe, und dieselben dann beschreiben. Ihm komme es darauf an, die geschichtlichen, geographischen und naturwissenschaftlichen Verhältnisse jener Länder zu erkunden. Um Rantzau einen Gegendienst zu leisten, hat Meyer seine rhetorica peregrinantium Ranzoviana (?) verbessert und vermehrt und dem Buche ein Lobgedicht auf jenen vorausgeschickt. Mit diesen Versen glaubt er alle Lobredner auf Rantzau übertroffen zu haben und zweifelt nicht,

Digitized by Google

daß dessen Ruhm in die entferntesten Gegenden der Erde dringen wird. Indessen hat Meyer noch eine andere Art und Weise ausgedacht, wie der Name und die Kunde von jenem bei allen und bei einzelnen, bei Greisen wie bei Knaben, bei Landleuten wie bei Bürgern und Adligen, bei Gelehrten wie bei Ungelehrten in ganz Germanien verbreitet werden kann. Darüber will er ein anderes Mal sprechen, wenn sie zusammenkommen.

Durch sein reges Interesse für die Geschichte im allgemeinen, und namentlich für die der nordischen Länder, wurde Rantzau mit Gelehrten an verschiedenen Universitäten zusammengeführt. Zunächst stand er der Universität Rostock nahe durch den lebhaften Verkehr mit David Chytraeus. Dieser war bekanntlich nicht nur ein bedeutender Theologe, sondern auch ein fleißiger Geschichtschreiber, der sich vielfach mit der Genealogie der nordischen Herrscherfamilien beschäftigte und die berühmte Chronik des Albert Krantz fortsetzte. Hierbei hat ihm Rantzau zur Seite gestanden. Im Jahre 1584 teilt Chytraeus diesem mit, daß er, aus Leipzig zurückgekehrt, zwei Briefe von ihm vorgefunden hat. In dem ersten wird die Geschichte der Neuzeit erwähnt, die nach dem Berichte des Joachim Vassevicius von Chytraeus begonnen ist. Zu der Abfassung eines solchen Werkes erklärt sich dieser dem Statthalter gegenüber nicht imstande; aber er hat die Namen, „die Successionen" und wichtige Erfolge der Fürsten, die in seiner und seiner Vorfahren Zeit in diesen sächsischen und wendischen Gegenden gelebt haben, soweit er dieses durch sorgfältiges Nachforschen hat ermitteln können, vom Jahre 1500, wo Krantz' Darstellung aufhört, bis zum Jahre 1584 wie in einer Chronik aufgeführt. Dabei ist auch oft Heinrich Rantzaus Vater, der berühmte Johann Rantzau, erwähnt worden. Weil der Statthalter bei den bedeutendsten Beratungen und Geschäften, die im Norden stattgefunden haben, zugegen gewesen ist, wünschte Chytraeus ihm schon im vorigen Jahre in Segeberg einen Teil seiner Aufzeichnungen zu zeigen und erwartet jetzt eine Geschichte der Rantzau-

Digitized by Google

ischen Familie mit einer solchen der Grafen von Hoya. Im Jahre 1588 bittet Chytraeus Rantzau seinem chronicon Saxoniae in seiner Bibliothek einen Platz einzuräumen und ihm offen und aufrichtig inbetreff der dänischen und anderer „Geschichten" Weisungen zukommen zu lassen. An Unterstützung ließ es Rantzau denn auch nicht fehlen. In demselben Jahre teilt Chytraeus diesem mit, daß ihm ein großer Band, der eine Beschreibung Holsteins enthält und am 4. Dezember des vorigen Jahres von Rantzau abgesandt war, in den letzten Tagen von Laurentius Albrecht übergeben ist. Er will ihn sorgfältig hüten, damit keine Urkunde herausfällt, und ihn in der festgesetzten Zeit zurücksenden. Auch die Verzeichnisse der Bischöfe von Schleswig und Lübeck, die Geschichte Cimbriens und Holsteins und die Bemerkungen über die Grafen dieser Länder, welche Rantzau im vorigen Monat übersandt hatte, schickt er zurück. Am 15. Juli desselben Jahres benachrichtigt er den Statthalter, daß er dessen Brief mit der Beschreibung des Leichenbegängnisses Friedrichs II von Dänemark[1]) erhalten hat. Er klagt darüber, daß so viele ihm ganz unbekannte Eigennamen in dem Buche vorkommen. Über seine Chronik schreibt er in demselben Buche folgendes: Die προσφώνησις (Vorrede?) des zweiten Teiles derselben hat er übersandt und bittet Rantzau dieselbe zu censieren und zu verbessern. Er fügt noch einige Blätter der zunächst folgenden Chronik bei und ersucht den Statthalter in aller Muße über dieselben zu urteilen. Sodann fragt er an, ob die Namen der Gemahlinnen Christians I und Christians III zu ändern sind, und damit Rantzau auch die Probe der angefangenen Ausgabe sehen und beurteilen kann, schickt er einen eigenen Briefträger, der noch in der laufenden Woche zurückkehren soll. Schon am 8. August desselben Jahres schreibt Chytraeus von neuem. Er will zusammenfassend auf „häufige" Briefe antworten, welche er von Rantzau erhalten hat. Uns inter-

[1]) S. Hypotyposis S. 76: Idem (Henr. R.) Regis Danorum funebris pompae et pyramidis suae descriptionem, Rostochii, Lipsiae, Hamburgi, excudi curavit 1588.

Digitized by Google

essiert hier besonders folgende Stelle: Es ist noch ein Brief des Adam Tratziger an Euch vorhanden, welcher der Geschichte des dithmarsischen Krieges vorgeheftet ist. In diesem steht folgendes: Ich glaube fest, daß ich einige geschichtliche Kleinigkeiten [1]), welche ganz besonders die sächsische Geschichte betreffen, Euch mitteilen werde und ich hoffe, daß sie Euch nicht mißfallen. Sind nun diese Kleinigkeiten noch vorhanden, und in Eurem Besitze? Und könnte ich sie vielleicht ansehen? Ich möchte es sehr gerne wissen.

Dieser Briefwechsel zeigt uns deutlich, auf welche Weise das vielgelesene chronicon Saxoniae entstanden ist. Bekanntlich hat Chytraeus in demselben auch die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts behandelt. Hier hat er Mitarbeiter gehabt, und auf dem Gebiete der dänischen Geschichte ist unser Rantzau ein solcher gewesen. Dieser hat nicht nur das Werk durchgesehen und verbessert, sondern scheint auch Beiträge geliefert zu haben. Auf jeden Fall wies er den Verfasser auf die Quellen hin, welche er für die nordische Geschichte benutzen sollte. Am 22. November 1588 erinnert Chytraeus Rantzau daran, daß er ihm ausdrücklich befohlen hat, das chronicon des Johannes Petrejus [2]), an welchem der Vater des Statthalters selbst mitgearbeitet hat, und die expositiones (?) des Michael Beuther, der mit jenem ganz übereinstimmt, in seinem Buche zu benutzen. Da nun aber die vorliegende Erzählung des Georg Braun [3]) davon ganz abweicht, ist er sehr im Zweifel und wünscht von Rantzau von neuem belehrt zu werden.

Auch in Fragen anderer Art galt Rantzau für Chytraeus als Autorität. Im Anfange des Jahres 1592 reiste Lindeberg aus Rostock zu jenem. Chytraeus gab ihm einmal die

[1]) farragines eig.. Mengelkorn, Mengfutter.

[2]) Johann Petersen oder Petraeus, Pastor in Oldenburg in Wagrien, schrieb eine holsteinische Chronik, die bis zum Jahre 1531 geführt wurde. S. Molleri Cimbria litterata I, 487.

[3]) In seinem theatrum urbium.

Digitized by Google

besten Neujahrswünsche für Rantzau mit und übersandte sodann ein Buch, in welchem einige Zeugnisse über seine Arbeiten und Vorlesungen gesammelt sind. Beigefügt sind auch die kleinen Seiten (pagellae), auf denen er nach gewohnter Weise einige bemerkenswerte Ereignisse des vorigen Jahres gesammelt hat. Nun kennt er aber noch nicht genau den Namen des neuen Papstes, dessen außerordentlicher Fleiß, Sorgfalt und Billigkeit bei der Erledigung der Geschäfte gerühmt werden. Von Lindeberg hat er gehört, daß er Bonifacius genannt wird, aber in einem an ihn gerichteten Schreiben wird er Innocenz IV genannt. Er bittet Rantzau ihm den richtigen Namen mitzuteilen. [1])

Auch mit dem berühmten Janus Gruterus, der eine Zeit lang Professor in Rostock war, stand Rantzau in näherem Verkehr. Derselbe schreibt im Jahre 1588 aus Lübeck folgendes: Schon vor sechs Monaten hat er versprochen zu ihm zu kommen, aber die kriegerischen Zeiten haben ihn daran gehindert. Die Flotten der Spanier und Engländer einerseits, die großen Rüstungen in Flandern und Brabant anderseits haben ihn bewogen, seine Reise zu verschieben. Denn was hätte er, wie man sagt, mit einem goldenen Netze fischen und außerdem häufiger in augenblickliche Lebensgefahr kommen sollen? Jetzt aber will er Rantzau besuchen; da er indessen bei seiner Abreise aus Rostock von David Chytraeus gehört hat, daß derselbe sich an verschiedenen Orten aufhalte, bittet er ihn um Angabe des Ortes, wo er ihn jetzt aufsuchen kann. Seine Adresse in Lübeck ist: Dr. Petrus Memmius oder Stadtapotheke. — Im Januar des folgenden Jahres wünscht Gruter dem berühmten Heros Rantzau von Herzen einen glücklichen Anfang des neuen Jahres, eine noch glücklichere Mitte und das glücklichste Ende desselben. Er hat schon ein elegisches Gedicht als Probe seiner Dankbarkeit verfertigt, aber alles, was er sagt, wird zu gering sein, und er will

[1]) Innocenz IX starb am 30. December 1591, und sein Nachfolger, der übrigens Clemens VIII hieß, wurde am 30. Januar 1592 gewählt.

Digitized by Google

das Gedicht gerne aufbewahren bis zu der Zeit, wo es bequem gedruckt und der Öffentlichkeit übergeben werden kann mit seinen Vermutungen zum Plautus und seinen „censurae" zum Apulejus, welche er in kurzem mit Gottes Hülfe unter den Auspicien des sehr hohen Namens Rantzau ganz Europa mitteilen will. Am 5. Februar desselben Jahres schreibt Gruter eilig aus Danzig, er habe einzelne Komödien den gelehrtesten Geistern seiner Zeit gewidmet, unter denen Rantzau den ersten Platz einnehme. — Im Jahre 1591 bittet er Rantzau, falls er durch seine „actores" die Schrift des Gothofredus gegen ihn erhalten sollte, doch nicht zu schlecht von ihm zu denken. Mit dem französischen Juristen Gothofredus war Gruter nämlich in eine heftige litterarische Fehde geraten, und das ganze neunte Buch seiner „suspiciones" war gegen diesen gerichtet.

Auch der Herzog von Livland, Kurland und „Semigallia", welcher damals gerade in Rostock studierte, wurde durch Chytraeus' Vermittlung mit Rantzau bekannt. Der letztere schreibt an den Herzog, und dieser dankt im Anfange des Jahres 1591 für den Brief. Zugleich bittet er ihn zuweilen über den Staat und über bemerkenswerte Ereignisse bei auswärtigen Völkern zu schreiben. Rantzaus Genealogie hat er schon angesehen.

Von anderen Mecklenburgern erwähne ich noch Andreas Mylius in Schwerin, der 1593 für das Geschenk der Epigramme dankt, und Tilemannus Stella in Güstrow (?). Dieser schreibt in einem Briefe aus dem Jahre 1577 von seiner Landesbeschreibung Holsteins und der benachbarten Gegenden, die Rantzau und er bei seiner Anwesenheit in Breitenburg besprochen haben. Er macht den Statthalter darauf aufmerksam, daß er seinen Beistand versprochen hat und bittet ihn um die in Aussicht gestellten Beiträge.

Auch mit anderen deutschen Universitäten stand Rantzau in Verbindung, so zunächst mit Helmstedt in Braunschweig. Der Professor Reinerus Reineccius schreibt im Jahre 1583, er habe immer schon gehofft von jenem in seinen geschicht-

Digitized by Google

lichen Studien unterstützt zu werden und beabsichtigt, sich an ihn zu wenden. Nun sei Rantzau ihm durch seinen Brief zuvorgekommen. Dieser hat ihm als ein sehr angenehmes Geschenk eine selbst verfertigte tabula von Holstein übersandt. Ferner schreibt Reineccius, daß ihm seine Sammlungen über die Familien der Grafen und Herzöge von Holstein noch nicht genügen, weil ihm die nötigen Jahrbücher und Urkunden fehlen. — Im Jahre 1584 beteuert er Rantzau, daß er bei den übernommenen Ausgaben von Schriftstellern seine Pflicht erfüllen wird, indessen setzt er hinzu, daß er zunächst doch die schon früher angefangenen Bücher vollenden muß. Bei den ersteren denkt er an die Ausgabe Alberts von Stade nach einer in der Breitenburger Bibliothek befindlichen Handschrift. Für das längere Warten sucht er Rantzau dadurch zu entschädigen, daß er ihm versichert, er wolle in dem Anhange zu seiner Chronik von Jerusalem nicht nur die Annalen Alberts erwähnen, sondern auch seinen Gönner rühmen und preisen. — Im Oktober des Jahres 1584 schreibt Reineccius, daß in den übersandten Annalen die Arnolds von Lübeck beinahe ausgeschrieben sind und daß diesen bald die Alberts von Stade folgen werden. Nachdem er dann in einer Nachschrift noch um einige Bücher gebeten hat, teilt er seinem Gönner mit, daß ihm von Christian Distelmeier, dem Sohne Lamberts, zur Veröffentlichung die Geschichte Friedrichs III von Aeneas Silvius übersandt sei. Indessen sei dieselbe verstümmelt, und er würde sie gerne aus der Breitenburger Bibliothek haben, falls sie da vollständig wäre.

Im Jahre 1585 versichert Reineccius Rantzau noch einmal, daß er seine Pflicht erfüllen will. Außerdem teilt er ihm seine Absicht mit sich zu verheiraten. Wenn Rantzau näher wohnte, würde er wohl zur Hochzeit kommen, so aber glaubt Reineccius auf eine Einladung verzichten zu müssen. Das Exemplar der Horoskopia und die Bildnisse Rantzaus sollen als Kleinodien aufbewahrt werden.

Der Helmstedter Professor Meibom, der, wie oben erwähnt, auch durch Geld von Rantzau unterstützt wurde, über-

Digitized by Google

sandte ihm seine Dichtungen. Wiederholt bittet derselbe um seine Gunst und seinen Rat. Im Jahre 1592 empfiehlt er den Überbringer seines Briefes als vornehmen und feingebildeten Mann. Von dem Hofmeister des Fürsten Ulrich hat er gehört, daß Rantzau Exemplare der von ihm oder unter seinen Auspicien verfaßten Bücher geschickt hat. Meibom sendet ihm eine aus verschiedenen Schriftstellern zusammengesetzte Geschichte. — Im Jahre 1590 schreibt der Philologe Johannes Caselius aus Helmstedt an den Statthalter. Er dankt für das Geschenk und teilt ihm mit, daß er ein Werk *περὶ πολιτιῶν* in Arbeit hat und dasselbe, wenn es vollendet ist, Rantzau zur Beurteilung übersenden will.

In Jena verfolgte ähnliche wissenschaftliche Bestrebungen wie Rantzau Nicolaus Reusner und wurde deshalb von ihm unterstützt. Reusner schreibt im Jahre 1592 über sein Hauptwerk, die „Icones“: „Das erste Hundert wird in diesen Wochen gedruckt werden, das zweite ist angefangen, aber aus Mangel an Papier gleicher Art konnte es nicht fertig gestellt werden“. Die Nachlässigkeit des Briefträgers hat er nach Gebühr getadelt. Als dieser aber über seine Armut und die Schwierigkeit des Weges klagte, hat er noch zwei Thaler zu dem von Rantzau festgesetzten Lohne zugelegt, damit er wenigstens keinen Grund zum Klagen hätte und nicht bei anderen Leuten über jenen Böses spräche.

Von Leipziger Professoren, mit denen Rantzau in Verbindung stand, ist zunächst Matthaeus Dresserus, wie er sich selbst nennt, beider Sprachen und der Geschichte Professor, zu nennen. Dieser scheint in einem Schreiben vom Oktober 1591 auf seine nach Jahrtausenden verteilte isagoge historica hinzudeuten, wenn er davon spricht, er habe aus Rantzaus Briefe erkannt, daß ihm die Widmung seines fünften millenarius angenehm sei. Er dankt ihm bei dieser Gelegenheit für sein billiges, aber doch schwerwiegendes und feines Urteil. Indessen ist er unglücklich über einen geschichtlichen Irrtum und kann sich nur damit trösten, daß er denselben mit verschiedenen deutschen Geschichtschreibern überein hat und daß

Digitized by Google

dabei keine böse Absicht zu Grunde liegt. Wie konnte er auch das wissen, was in den dänischen Archiven war? In Zukunft will er die Bogen, auf denen die dänische Geschichte behandelt wird, an Rantzau übersenden, damit dieser ihn „nach seiner Autorität" erinnern kann, wenn er etwas gefunden hat. — Im Jahre 1593 dankt er für einen Brief mit den beiden wohl verpackten Büchern. Er hat denselben geküßt und wird auf andere Weise vergelten. Dann teilt er mit, daß er eine Schrift über die Weissagung des Lactantius verfaßt hat [1]), in welcher dieser den Untergang der römischen Monarchie und die Übertragung des westlichen Reiches auf den Osten voraussagt. Außerdem hat er noch eine andere Schrift über den Türkenkrieg in Arbeit.

Für das persönliche Verhältnis Rantzaus zu den Gelehrten seiner Zeit giebt ein anschauliches Beispiel der Brief des Mathematikers Meurer in Leipzig, der seines Vaters Meteorologie herausgab. Als dieser im Alter von 34 Jahren noch zum Doctor der Medizin promovieren wollte, lud er Rantzau mit folgenden Worten zu den damit verbundenen Festlichkeiten ein: „Halte es nicht deiner für unwürdig am Tage vor der Promotion, welche am 26. September stattfindet, hierher zu kommen und dann der feierlichen Verkündigung, die mir zu Ehren stattfindet, sowie dem Doctorfrühstück, welches nach alter Sitte den Gastfreunden gegeben wird, beizuwohnen. Denn damit wirst du etwas thun, was nicht nur mir, sondern auch dem ganzen Kollegium der Mediziner sehr angenehm und erwünscht ist. Zu deinem Absteigequartier ist das Haus des Senators Bartholomaeus Süßmilch bestimmt."

Auch zu der Universität Wittenberg hatte Rantzau Beziehungen. Der wegen seiner traurigen Schicksale bekannte Peucer schreibt im Februar 1574, daß er sich von den mathematischen Studien schon lange abgewandt und sich ganz der Medizin und Geschichtschreibung gewidmet hat. Vor allem

[1]) Mit dem Beinamen Firmianus, Kirchenschriftsteller, Zeitgenosse Constantins d. Gr.

Digitized by Google

beschäftigt er sich mit dem Zeitalter Karls V. Er bittet dann Rantzau um Nachrichten über den dithmarsischen (1559) und schwedischen Krieg (von 1562 an). Auch als Peucer nach seiner Befreiung aus zwölfjähriger Gefangenschaft als fürstlicher Leibarzt in Zerbst lebte, hat er wiederholt mit Rantzau Briefe gewechselt. Namentlich aber vermittelte dieser, wie schon oben erwähnt, den Verkehr desselben mit Tycho de Brahe.

Von anderen sächsischen Gelehrten sind noch der Magister Michael Bojemus, Rector der Torgauer Schule, und der sächsische Historiograph Albinus in Dresden zu nennen. Der erstere schreibt Ende des Jahres 1584, daß er den commentarius de somniis noch nicht hat vollenden können, denn in Torgau wütet die Pest, schon 1500 Menschen sind gestorben, dazu kommt für Bojemus noch häusliches Ungemach. Einige Briefe Rantzaus sind verloren gegangen, aber es verlohnt sich nicht nachzuforschen, weil der Fuhrmann, der die Briefe überbringt, sagt, er wüßte nicht, von wem sie ihm gegeben wären. Die Geschichte Jerusalems hat Reineccius noch nicht übersandt. Im Jahre 1585 schreibt er, daß er Rantzau das Buch „über die Träume" geschickt hat, und bemerkt bei der Gelegenheit, daß er über die Genealogie des Rantzauischen Geschlechts wohl einiges dächte, daß ihm aber sehr hinderlich wäre die mangelhafte Kunde holsteinischer Geschichte, denn abgesehen von einigem wenigen in Münster [1]) und einigem in Krantz' Metropolis und Saxonia wisse er nichts davon; indes scheine ihm die Geschichte der Rantzaus namentlich vor 400 Jahren vollständig mit der der Grafen von Schauenburg zusammenzuhängen. Aus einem Schreiben vom Oktober 1585 entnehmen wir, daß das Buch über die Träume damals von neuem gedruckt wurde. [2]) Wiederum wird es aber durch eine

[1]) Er meint Sebastian Münsters Cosmographey oder Beschreibung aller Länder, Herrschaften und fürnemesten Stätten des ganzen Erdbodens, sampt ihren Gelegenheiten, Eygenschaften, Religion, Gebreuchen, Geschichte und Handlungen u. s. w.; in sechs Bücher geteilt und zu Basel 1544 erschienen.

[2]) Auch Moller, Cimbria litterata erwähnt zwei Ausgaben, eine aus dem Jahre 1584, eine andere aus dem folgenden Jahre.

Digitized by Google

in Wittenberg wütende Pest verzögert, die gerade auch im Hause des Buchdruckers ausgebrochen ist. — Albinus beschäftigte sich bekanntlich besonders mit der Genealogie des Rantzauischen Geschlechtes und kam dabei, wie im vorigen Bande dieser Zeitschrift ausgeführt ist, zu halsbrecherischen Vermutungen. Auch von diesem finden sich in der Sammlung einige Briefe. Im Jahre 1589 schreibt er, daß er schon in einem früheren Briefe seinen Vorsatz kund gethan habe, die Genealogie des Oldenburgischen Hauses aus dem Altertum abzuleiten, jetzt fährt er fort in der Herausgabe der Meißnischen Kommentare. Im Jahre 1590 bescheinigt derselbe Geld zu den Bildern Wiperts [1]) und der anderen erhalten zu haben.

Selbst zu Professoren auf süddeutschen Universitäten finden sich in den Briefen Beziehungen. Dem Professor der griechischen Sprache in Tübingen, Martin Crusius, schickt Rantzau Geschenke [2]), und wir haben schon oben gesehen, daß er mit dem Straßburger Mathematiker Dasipodius in Briefwechsel stand. Auch der bekannte Professor Beuther in Straßburg schreibt 1572 an den Statthalter. Er hat den Beschluß gefaßt die Geschichte Sleidans [3]) fortzusetzen und deshalb Kellinghusen gebeten, Heinrich Rantzau um eine Beschreibung des letzten schwedischen Krieges zu ersuchen. Kellinghusen muß aber im Auftrage des Statthalters auf die Zukunft vertrösten, da dieser augenblicklich keine Zeit hat.

Unter den sozusagen berufsmäßigen Dichtern des sechzehnten Jahrhunderts, die mit Rantzau im Verkehr standen, sind namentlich die drei poetae laureati Melissus in Heidelberg, Frenzelius von Friedenthal und Johann Lauterbach in Heilbronn zu nennen. Melissus schreibt 1588 ziemlich unbestimmt, daß die Exemplare, die der Statthalter mit seinem

[1]) Wiprecht II von Groitsch, welcher 1123 von Heinrich V mit der Lausitz belehnt wurde, galt für einen Stammvater des Rantzauischen Geschlechts.

[2]) S. Dankschreiben desselben vom 28. Januar 1591.

[3]) Johannes Sleidanus de statu religionis et reipublicae Carolo V Caesare. Argent. 1555.

Digitized by Google

Briefe übersandt hat, an seine Freunde verteilt sind und daß alle ihn bewundern und lieben. Er übersendet dafür seine „Paraenetica“ und „Palatina“. Im folgenden Jahre werden hoffentlich die übrigen Teile seiner Schediasmata herauskommen, die schon vor drei Jahren druckfertig gewesen waren, als er sich in Paris aufhielt. Die „Rätsel“ Lauterbachs, die Rantzau gewidmet seien, würden in den nächsten Wochen erscheinen. — Den brieflichen Verkehr mit Frenzelius vermittelte, wie schon erwähnt, Meibom in Wolfenbüttel. Der vom Kaiser gekrönte Dichter empfiehlt sich mit folgenden Worten: „Ein ungeschlachtes Tier sollst du mich nennen, wenn ich jemals verschulden sollte, daß dich deine Freundlichkeit reut. Ich sende dir meine rohen und ungelehrten Seiten (pagellae), die du gut aufnehmen mögest, bis ein Geschenk folgt, das deiner würdiger ist. Briefe, die Zeugnisse deiner Gesinnung gegen mich, wirst du bequem an Meibom schicken, wenn du mich einer so großen Ehre würdigst. Dieses schreibe ich, weil der Briefbote wartet, eilig und ohne Sorgfalt. Außerdem bin ich mit einer großen Arbeit belastet, die der Kaiser mir aufgetragen hat.“ — Im Jahre 1589 schreibt derselbe: „Auf deinen Brief, den ich mit tausend Küssen bedeckt habe, ist von mir geantwortet in einem Briefe, der an Meibom nach Helmstedt geschickt ist. Ich habe eine Beschreibung des Sieges in Ungarn und einige meiner „lusus“ beigelegt.“ — Im Jahre 1594 schreibt Frenzelius aus Lübeck von der ehrenvollen Aufnahme, welche er daselbst bei dem Senate gefunden hat. Derselbe hat ihm Pferde zur Verfügung gestellt, und er hat die Absicht einmal nach Mölln zu reiten. — Johann Lauterbach endlich dankt 1591 für das sehr glänzende Geschenk und schreibt dann über seine Dichtungen. Er hat schon über 2400 Distícha verfertigt, welche er in sechs Bücher einteilt. Das erste Buch handelt über die pietas, das zweite über die Ethik, das dritte ist ein Chronikon, das vierte behandelt Mythologisches, das fünfte Philosophisches und das sechste Vermischtes. Seine Gedichte haben Kaisern und anderen Fürsten gefallen, wie die sechs Bücher

Digitized by Google

der Epigramme, die vor 28 Jahren herausgegeben sind, bezeugen.

Schließlich erwähne ich hier noch einige nordische Gelehrte, mit denen Rantzau brieflich über Geschichte und Landeskunde verhandelt hat. So hat er sich an Arnold Witfeld wegen einer Chronik der Bischöfe von Schleswig gewandt. Dieser antwortet darauf, daß er allerdings von einem ehemaligen Schleswiger Dekan, dem Bruder des Dr. Paul Cypraeus, eine solche Chronik erhalten hat, die in einigen Distichen zusammengefaßt und von Cypraeus zum Druck gegeben ist. Witfeld selbst hat sein Exemplar verlegt, aber bei den Canonici werden sich mehrere Exemplare finden und ganz bestimmt bei dem Bruder des Verstorbenen. — Dem bekannten Oldenburger Generalsuperintendenten Hermann Hamelmann übersandte Rantzau einige Schriften. Dieser schickt dafür im Jahre 1591 einige wieder. Er hat seine deutsche Chronik der Grafen von Oldenburg vollendet. Wenn der Statthalter dem Boten den auf der Reise gemachten Aufwand erstatten will, so wird das Hamelmann sehr angenehm sein. — An den schon oben erwähnten Nathan Chytraeus, den Bruder Davids, der in Bremen starb, schrieb Rantzau im Jahre 1592 aus Segeberg: „Was ich wegen des Druckes deiner Arbeit in Hamburg bei den Wulfschen Erben erwirkt habe, wirst du aus dem beifolgenden Zettel des Hennich (?) erkennen. Ich halte es für das zweckmäßigste, wenn die Ausgabe bei Wechel in Frankfurt besorgt wird. Denn ich glaube, sie wird billiger, und es wird dann auch besser für weitere Verbreitung gesorgt." Mit diesem Wechel stand Rantzau in geschäftlichem Verkehr, da derselbe mehrere seiner Werke druckte [1]). — Der Professor der Mathematik in Kopenhagen, Thomas Fink, schreibt im Winter des Jahres 1592 an Rantzau: Mit Sehnsucht erwartet er dessen Calendarium, um dasselbe nach Island an den Bischof Gudbrand zu schicken. Im nächsten Sommer soll

[1]) So die monumenta Ranzoviana, die Thaten Friedrichs II, die Hypothesis, den „eicon" eines speculum Astrologicum. S. Briefe Wechels vom 1. und 3. September 1591 in unserer Briefsammlung.

Digitized by Google

es ein Student dorthin mitnehmen. Derselbe wird nächstens eine Abhandlung über seine Heimat Island schreiben, die Rantzau übersandt werden soll. — Ein anderer Gelehrter, der schon oben erwähnte Albert Meyer, wünscht sehnsüchtig die Landeskunde seines Vaterlandes, welche Rantzau mit sehr feinen Tafeln herausgegeben hat, zu sehen. Bei dieser Gelegenheit beklagt er sich, daß so viele Schmähungen auf Schleswig-Holstein und seine früheren Bewohner gehäuft sind, wie namentlich von Suffridus Petrus Leowardiensis [1]), dessen tadelnde Worte über die Cimbern dann angeführt werden.

So zeigt schon dieses Bruchstück seines Briefwechsels, wie der Produx Cimbricus fast mit der ganzen damaligen Gelehrtenwelt in mehr oder weniger engem Verkehre steht, wie er anregend und fördernd auf andere wirkt, wie er die Astrologie, die Landeskunde und die Dichtkunst pflegt und von dem Seinen bereitwillig denen mitteilt, welche die Pflege dieser Wissenschaften zu ihrem Lebensberufe gemacht haben.

Aber dieser Briefwechsel hat auch noch ein allgemeineres Interesse. Er zeigt uns unmittelbar, wie die Zeitgenossen über die damaligen religiösen und die eng damit zusammenhängenden politischen Ereignisse dachten und welchen Eindruck die Ereignisse, die uns durch die Geschichte überliefert sind, auf dieselben ausübten. Wir müssen bedenken, daß das sich neigende sechzehnte Jahrhundert eine ereignisvolle Zeit war. In Deutschland trat die Spaltung zwischen Katholiken und Protestanten einerseits und zwischen Lutheranern und Kalvinisten anderseis in immer traurigerer Weise hervor; in den Niederlanden wurde von den abgefallenen Provinzen gegen den geschickten spanischen Feldherrn Alexander Farnese von Parma ein ereignis- und wechselvoller Kampf geführt; in Frankreich kämpfte Heinrich von Navarra gegen die mit Spanien verbündeten Ligisten um die Krone; im Osten kämpften die Schweden gegen die Russen, und als schreckliches Gespenst drohte unaufhörlich die Macht der Türken. Bei

[1]) Wahrscheinlich in seiner Schrift de origine Frisiorum.

Digitized by Google

dem Mangel an regelmäßig erscheinenden Zeitungen war man mehr oder weniger auf briefliche Nachrichten angewiesen, und gerade Heinrich Rantzau wurde bei seinem ausgedehnten Verkehr sehr gut mit solchen Nachrichten versorgt.

Von den traurigen Verhältnissen in Sachsen, wo bekanntlich die sogenannten Kryptokalvinisten grausam verfolgt wurden, geben uns einige Schreiben des Heinrich Moller Kunde. Dieser wollte 1574 nicht die Torgauer Artikel unterschreiben und wurde infolgedessen aus Wittenberg verwiesen. Als er sich nach Meißen, dem zu seiner Verbannung bestimmten Orte, begab, erhielt er die Nachricht, daß seine Frau in Wittenberg niedergekommen sei. Dieses schreibt er am 21. Oktober 1574 an Rantzau und bittet ihn um seine Vermittlung bei dem Kurfürsten. Moller fand später im Norden eine Zuflucht. Er starb 1589 in Hamburg. — Er ist aber nicht der einzige gewesen, der nach dem Norden floh. Rollenhagen schreibt am 1. August 1591 davon, in welcher schrecklichen Verwirrung die Nachbarkirchen sind und daß viele Geistliche, welche verfolgt werden, sich an den Hof Heinrich Rantzaus wie in ein Asyl begeben. Diese Worte finden sich in einem Schreiben, in welchem er für den Pastor Fabricius Fürbitte einlegt. Dieser wollte, nachdem er dreißig Jahre in Holstein gewirkt habe, in seine Heimat Brandenburg zurückkehren, fand aber hier keine Aufnahme und suchte nun durch Rantzaus Vermittlung eine Stelle in Mecklenburg zu bekommen.

Von diesen Erlebnissen eines Privatmannes wenden wir uns nun zu weltgeschichtlichen Ereignissen. Im Jahre 1584 klagt der Gesandte Heinrichs von Navarra in Deutschland, Segurius, Rantzau gegenüber bitter über die Uneinigkeit der Evangelischen mit folgenden Worten: Welches Unglück wird über das christliche Gemeinwesen kommen, und welchen Schaden werden alle Evangelischen leiden, wenn wir das fast schon verlorene Belgien in der dringenden Not in Stich lassen und wenn wir dulden, daß der König von Schottland (Jacob VI), durch die schändlichen Pläne der Gegner überredet, gegen die

Digitized by Google

Königin von England etwas plant und das enge Bündnis mit ihr bricht, während es doch für die evangelischen Fürsten leicht ist, die Anfänge der Zwistigkeiten, die zwischen ihnen entstehen, durch ihre Ermahnungen zu beseitigen!" Im Jahre 1585 brach in Frankreich der große Religions- und Bürgerkrieg aus, der unter dem Namen „Krieg der drei Heinriche", bekannt ist. Der eben genannte Gesandte schreibt im September 1585 aus Bremen an Rantzau: Der König von Navarra soll die gegen ihn marschierenden Truppen geschlagen haben; er war niemals besser gerüstet als jetzt, um sich einer so großen Gefahr zu unterziehen. Sogar drei geheime Räte des Königs von Frankreich, die an ihn abgeschickt waren, hat er nicht zu einer Unterredung zulassen wollen; sie hatten den Auftrag goldene Berge zu versprechen [1]), wenn der König von Navarra nur von der wahren Religion abfallen wollte. — Derselbe Segurius schreibt im December desselben Jahres aus Dresden an Rantzau: Viel Unglück droht uns von den Gegnern, aber ich hoffe, daß die Geschosse, mit denen sie uns wütend bedrohen, auf ihre eignen Häupter zurückgewandt werden. Hierbei wird einer von deinen edlen Söhnen unserer Sache Dienste leisten können, welche Gott wohlgefällig sind und Eurer edlen Familie ewigen Glanz bringen werden.

Über die Verhältnisse in den Niederlanden unterrichten uns am besten die Briefe des Justus Lipsius. Im Jahre 1586 schreibt dieser: Unsere Lage ist jetzt etwas besser geworden durch die Ankunft der Engländer unter dem Grafen Leicester. Du kennst die Klugheit der Königin von England und weißt, wie sorgsam sie in ihren Angelegenheiten vorgeht. Philipp Sidney ist Befehlshaber von Vlissingen, Thomas Caecilius, der Sohn des Barons Burleigh, kommandirt in Breda. Denn diese beiden Städte, d. h. die Schlüssel unseres Meeres, hat die Königin gleichsam als Pfänder an sich genommen zur Sicherheit für ihre Soldaten und ihr Geld und deshalb in beide englische Besatzungen gelegt. Die Be-

[1]) in mandatis habebant, ut montes aureos pollicerentur, modo rex a vera religione deficeret.

Digitized by Google

dingungen des Vertrages, soweit wir wenigstens wissen, sind, daß die Königin allerdings Hülfe bringt, aber nicht vollständig die Herrschaft oder den Schutz übernimmt, damit sie nicht unbesonnen in fremdes Recht eingreift, daß sie ferner gegen 5000 Fußsoldaten und gegen 1000 Reiter schickt und auf ihre Kosten erhält. Das übrige soll durch Beisteuern der Generalstaaten beschafft werden. So liegen die Verhältnisse bei uns. Den Grafen selbst und Sidney haben wir schon bei uns gehabt; jener ist ein herrlicher, gütiger, heldenmütiger Fürst und dieser, sein Neffe, ein außerordentlich kluger und gelehrter Mann. Jetzt hielten sie Hof in Utrecht und schienen damit beschäftigt Soldaten zu sammeln, um die kleine Stadt Grave (in Nordbrabant) zu entsetzen.

Bekanntlich gingen die Hoffnungen, welche die Niederländer auf die englische Hülfe gesetzt hatten, namentlich wegen der ehrgeizigen und herrschsüchtigen Politik Leicesters, nicht in Erfüllung. Zwischen ihm und den Generalstaaten herrschte bald Uneinigkeit. Auch hierüber erfahren wir einiges von Lipsius. So schreibt er am 13. September 1587: Zwischen den Engländern und den Generalstaaten werden fortwährend die Samenkörner des Mißtrauens ausgestreut, welche zu einer nicht guten Frucht aufgehen werden. Auch geht das heimliche Gerücht von einem Frieden; oh daß es doch wahr wäre! Im Jahre 1588 schreibt derselbe: Bei uns wird viel vom Frieden gesprochen, und die Gesandten der Engländer sind mit denen des Königs bei Ostende zusammen gekommen, aber sie verheimlichen die Verhandlungen sehr. Indessen geht das dunkle Gerücht, daß über Frieden verhandelt ist. Die Holländer scheinen ihn zurückzuweisen, aber ich sehe in der That nicht die Kräfte, mit denen sie allein Widerstand leisten wollen. — Im Juni desselben Jahres kann Lipsius nicht viel Besseres schreiben. Es heißt da: Wir schweben hier in der Mitte zwischen Frieden und Krieg, und obgleich über jenen viele Gerüchte gehen, so wage ich doch nichts Bestimmtes darüber zu schreiben. So heimlich wird dieses zwischen den Königen verhandelt. — Aber schon einige

Digitized by Google

Tage darauf mußte er Rantzau die furchtbare Gefahr schildern, in welche England und die Niederlande durch die unüberwindliche Armada Philipps II. gestürzt wurden. „Die Flotte des Spaniers wird sich gegen den ersten Juli in unseren Ozean ausbreiten. Die Königin von England ist bereit mit einer großen Rüstung von Schiffen den Angriff der herankommenden Flotte aufzunehmen. Wenn nur der Erfolg den Anstrengungen entspricht, damit von hier der Spanier keinen Triumph zu seinen Iberern zurückbringt! Aber vor allem muß man Gott bitten, daß er seine Kirche in seinen väterlichen Schutz nimmt, sie mit seinem Geiste lenkt und mit seiner tapferen Hand schützt gegen die Wut des Teufels und seiner Glieder." — Im August desselben Jahres schreibt er: Wir sind ganz im Kriege, und nichts ist im Mund und Geiste als jene große Flotte aus Spanien, die sich aber nicht zu ihrem Glücke dem Ozean anvertraut zu haben scheint. In den Kanal kam sie am letzten Juli. Da ist sie von den englischen Schiffen wenig freundlich aufgenommen, eines von ihren Fahrzeugen hat sie gefangen zurückgelassen, eines sah sie verbrennen. Auf dem letzteren fuhr der Viceadmiral. Dann zweitens fuhr man auf eine Klippe. Eine von den größeren Triremen, die sie Galeazzen nennen, wurde mit tausend Mann Besatzung erobert. Drittens wurde bei Calais gekämpft, und bei diesem Zusammenstoße wurden drei größere Schiffe versenkt, zwei gerieten auf Untiefen, und diese nahmen unsere Seeländer. Viele Vornehme wurden gefangen genommen. Als der Rest der Flotte sah, daß er sich mit Alexander von Parma nicht verbinden konnte, segelte er nach Norden, unsicher über seine Fahrt und seine Rettung. Die Engländer verfolgen die Schiffe. Es sollte mich wundern, wenn sie nicht nach Euren Gestaden fahren sollten. Das ist der Hauptsache nach, was in diesen Tagen hier geschehen ist. Die Spanier haben eine große Niederlage erlitten. Gott ist es, der die Herrscher erhöht und erniedrigt und die menschlichen Dinge nach seinem Ratschlusse gegen alle menschliche Berechnung lenkt.

Digitized by Google

Wir hören in der Briefsammlung zwei deutsche Stimmen über diese gewaltigen, folgenreichen Ereignisse. Rollenhagen schreibt am 28. August 1588: Oh daß doch der Sieg der Engländer gewiß wäre! Denn der Papst sinnt darauf, durch die Macht des Spaniers seine Herrschaft wiederherzustellen, und wenn er diese durch die Herrschaft über die Nord- und Ostsee erhöht hat, wird weder unsere noch Eure Freiheit unversehrt bleiben. — In Peucers Brief vom 29. August 1588 lesen wir folgendes: Uns ist die Verschlagenheit der Spanier verdächtig. Denn da diese sich auf ihrer Flucht nach dem Norden gewandt haben, so fürchte ich, sie gehen darauf aus, auf einem Umwege plötzlich Dänemark anzugreifen oder die Mündung der Elbe oder der Ems zu besetzen, wenn nicht die Größe der Niederlage hinderlich ist. Und ein Schreiben vom 6. September zeigt, wie trübe Peucer noch immer in die Zukunft blickt. Er bittet Gott, sich der Kirche zu erbarmen.

Die Geschicke der Niederlande sind in der damaligen Zeit mit denen Frankreichs verknüpft, weil Alexander von Parma hier im Bunde mit Heinrich von Guise gegen Heinrich von Navarra kämpfte. So schreibt Lipsius im April des Jahres 1589 von den großen Rüstungen in Frankreich: „Der König (Heinrich IV) ist in Tours und sammelt sehr viele Truppen aus der Schweiz, aus England und Schottland und ruft seinen Adel von allen Seiten zum Kriege zusammen. Aber auch die Föderirten oder Ligisten, wie sie allgemein genannt werden, haben schon viele Truppen, da sie von denen unterstützt werden, die Du genau kennst. Die hauptsächlichsten Städte sind vom Könige abgefallen, wie z. B. Paris, Toulouse, Lyon, Rouens, ferner ein großer Teil der Picardie, die Champagne, ebenso ganz Burgund. Das übrige hängt dem Könige an oder schwankt. Eine sehr wohl gerüstete englische Flotte soll schon abgefahren sein und ihren Weg nach Portugal richten, ungefähr 200 Schiffe stark. Daß von diesen irgend welche untergegangen sind, haben wir hier nicht gehört. Gertrudenburg, eine wohl befestigte Stadt,

Digitized by Google

haben wir verloren; die Soldaten haben sie dem Herzoge von Parma überliefert. Oh daß doch Gott, der Friedensstifter, auf uns sähe und der ganzen christlichen Welt nach deinem Wunsche sich erwiese!"

Das Gerücht, welches in einem Briefe Rollenhagens vom Oktober des Jahres 1588 erwähnt wird, Heinrich von Guise sei vom Könige Heinrich III hinterlistig ermordet, hat sich nicht bestätigt, denn derselbe wurde erst im Dezember desselben Jahres auf Befehl des Königs getötet. — Lipsius schreibt Ende Oktober 1589 über den Krieg in Frankreich: Der Krieg ist langwierig. Die Ligisten sind von Dieppe zurückgewichen, und der König Heinrich IV hat neue Hülfstruppen aus England und Schottland erhalten. Man meldet bestimmt, daß der König von Spanien eine neue Flotte rüstet. Bei uns thut der Feind nichts, und wir wundern uns mit Recht über eine so große Ruhe. Indessen glauben wir, daß er aufmerksam auf die französischen Verhältnisse blickt. Ein Jahr später schreibt derselbe: Viele gut gesinnte Männer sind schon flüchtig und werden es noch in diesen unruhigen Zeiten werden. Möge Gott diese endlich einmal enden!

Wir besitzen in einem Briefe an Minutius de Minutiis in Italien ein Urteil Heinrich Rantzaus über die Lage Frankreichs. Es wird, so schreibt er, um das sehr große Reich Frankreich gestritten werden, während es doch viel besser und überlegter wäre, daß jeder sein Reich regierte, der Spanier Spanien, der Franzose Frankreich, der Engländer England, der Schwede Schweden u. s. w. Denn es ist zu fürchten, daß jenes Königreich Frankreich, da es so von den mächtigsten Königen heimgesucht wird, ganz zu Grunde gehen und mit sich auch andere benachbarte Reiche in seinen Sturz hineinziehen wird, wenn nicht Gott, der die Reiche aufrichtet und lenkt, vom Himmel Frieden sendet. Die Perioden aller Reiche, die Perioden in Europa sind fast abgelaufen, so daß für dieselben eine Änderung zu fürchten ist, wie ich in meinem Buche über die Perioden der Reiche und über die klimakterischen Jahre klarer geschrieben habe. — Und an Braun in

Digitized by Google

Köln schreibt er über den Krieg in Lothringen und eine Unternehmung der „Unsrigen" dorthin. Er fährt dann fort: Aber die Hauptentscheidung wird bald herbeigeführt werden. Überhaupt fürchte ich, daß gegen Erwarten schnell die Päpstlichen von den Unsrigen geschlagen werden. Wenn ich sein Ratgeber wäre, würde ich dem Könige von Spanien raten, nicht nach Frankreich und England zu trachten, sondern diese dem Könige von Frankreich zu überlassen und selbst Spanien und Navarra zu behaupten. Wir hoffen, daß auf diese Weise Belgien ihm zurückgegeben wird.

Im Jahre 1591 wird, wie es in einem Briefe heißt, der Herzog von Parma nicht nach Frankreich marschieren, einmal wegen des Mangels an Lebensmitteln und dann weil die Verhältnisse in Belgien seine Anwesenheit verlangen. Die letzteren werden, wie Lipsius im Oktober schreibt, immer verwickelter. Daher hat er den Plan gefaßt nach Deutschland zurückzukehren und vielleicht nach Frankfurt (am Main) oder Umgegend zu ziehen, um dort seine Werke herauszugeben. Denn er wohnt gerne in der Nähe von Buchdruckern. Ohne Zweifel denkt er dabei an die Wechelsche Buchdruckerei.

Im Osten nahmen namentlich die Kämpfe der Russen und Schweden, die polnischen Verhältnisse und besonders die drohenden Angriffe der Türken die Aufmerksamkeit der Deutschen in Anspruch. Im Jahre 1587 teilt Rantzau Lipsius mit, daß Polen und Moskau keine Herrscher haben und spricht seine Befürchtung aus, den neuen Wahlen würden große Umwälzungen folgen. — Im Oktober des Jahres 1592 sendet David Chytraeus einen Brief, den er aus Reval erhalten hat. In demselben finden sich Mitteilungen über den Krieg zwischen Schweden und Rußland, „der auch in diesem Sommer fortgesetzt ist". Bald darauf übersendet derselbe die Erklärung des Königs Sigismund III von Polen (1587—1632), die er auf der Versammlung in Warschau erlassen hat. Die Zeit der Versammlung, fügt Chytraeus hinzu, ist ohne jede Frucht und ohne jede Entscheidung mit Zank und Streit zwischen dem Könige und den Ständen hingezogen worden.

Digitized by Google

Es war dieses übrigens der Untersuchungsreichstag, auf welchem Sigismund III zur Rede gestellt wurde und erklären mußte, daß er weder das Königreich verlassen, noch die Privilegien der Nation beeinträchtigen, noch einen Nachfolger ernennen wolle.

Auch über die Kämpfe mit den Türken erhielt Rantzau Nachrichten. Der Dichter Frenzelius sendet 1589 die Beschreibung eines Sieges der Ungarn. Der Professor Dresserus in Leipzig schreibt 1593: „Ich habe eine Schrift über den Türkenkrieg in Arbeit", und fügt dazu die Worte: „Je nachlässiger und säumiger wir zum Widerstande sind, desto größere Gefahr droht uns sicherlich. Ich zweifle nicht, daß die Türken sich jetzt so mit den Persern einen, daß die ganze Last des Krieges gegen unser Land gerichtet wird. Wenn Ihr nichts Näheres über die Rüstungen zu diesem Kriege, die von beiden Seiten, von Türken und Christen, angestellt werden, wißt, so will ich gerne Euch künftig schreiben, was ich genau in Erfahrung gebracht habe."

Die Folgen dieser kriegerischen Zeit treten in mehrfacher Beziehung hervor. Ein deutliches Beispiel für die Not der Niederlande geben uns die Schwierigkeiten, mit denen Rantzau kämpfen mußte, um eine den Antwerpenern geliehene Geldsumme einzutreiben. Als er sich mit dem Herzoge Adolf von Holstein am Hofe Karls V befand, hatte er mit seinen Verwandten diesem eine große Geldsumme geliehen, für welche die Stadt Antwerpen aufzukommen sich verpflichtete. Sie versprach sogar schon in einigen Jahren dieselbe zu bezahlen. Wie unsere Briefsammlung zeigt, konnte er bis 1594 die Bürger nicht dazu bringen sie zurückzuerstatten. Und doch ließ er es nicht an Bitten und Drohungen fehlen und wandte sich an die einflußreichsten Persönlichkeiten. So schrieb er 1581 an Philipp II von Spanien und bat um die Erlaubnis Repressalien gegen die Antwerpener anwenden zu dürfen. 1585 wandte er sich an den Statthalter Alexander von Parma und bat ihn die Bürger zum Bezahlen anzuhalten. Falls sie sich trotzdem noch weigern sollten, würde

Digitized by Google

der Statthalter hoffentlich nichts dagegen haben, wenn Rantzau vermittelst Arrestes seine Absicht durchsetzen würde. Die Waren der Antwerpener Kaufleute sollten mit Beschlag belegt werden bei der Durchfahrt in die Ostsee, welche Sund genannt wird, und in Holstein zwischen Hamburg und Lübeck, sowie in anderen Gegenden Deutschlands, welche Rantzau durch die genannte Bestätigung des Königs von Spanien und die Obligation der Antwerpener gestatten würden. Und in derselben Zeit spricht er in einem Schreiben an die unglückliche Stadt dieselbe Drohung aus. So lange die Einwohner noch in bedrängter Lage waren, hat er sie geschont; jetzt aber, wo die Verhältnisse besser geworden sind, glaubt er sie an ihr Versprechen erinnern zu dürfen. Alexander von Parma antwortet im Februar 1586. Er hat Rantzaus Brief von Heinrich Sudermann, dem Syndikus des Hansabundes, erhalten und dann an die Antwerpener geschrieben. Allerdings ist es ja seine Pflicht durchzusetzen, daß dem Gläubiger sein Recht wird, aber anderseits bittet er diesen darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Stadt so lange durch die List, Macht und Tyrannei schändlicher Menschen unterdrückt, ausgesogen und in den traurigsten Zustand gebracht ist. Er bittet Rantzau dieselbe merken zu lassen, daß er nicht zu strenge mit ihren Bürgern verfahren ist, sondern Rücksicht genommen hat auf die Ungunst der Zeiten und von dem strengen Rechte etwas wenigstens zur Billigkeit abgelenkt ist. In derselben Zeit schreiben die Bürger von Antwerpen, die Rantzaus und Alexanders Briefe erhalten haben, und machen Versprechungen für die Zukunft. Augenblicklich ist ihre Lage noch zu schlecht. Darüber verstreicht dann wieder ein Jahr. Im Februar 1587 bittet Rantzau die Consuln und den Senat von Antwerpen möglichst bald 40 bis 50,000 Thaler zu zahlen und dann Ort und Zeit zu bestimmen, wo eine billige Zahlung des Restes verabredet werden soll. Wiederum vergehen zwei Jahre, ohne daß Zahlung erfolgt. Da wendet sich Rantzau Anfang Juli 1589 wiederum an Alexander von Parma und um seine Sache zu fördern, schickt er im Sep-

Digitized by Google

tember desselben Jahres Ferdinand Lopez de Villanova, der die Forderung Rantzaus bei dem Herzoge vertreten hat, zwei edle Pferde, eines für sich und das andere für den Herzog, so gut, wie er sie plötzlich hat bekommen können. Die besseren hatte er nämlich vor einigen Tagen seinen Söhnen und Freunden zu einer Seefahrt nach Schottland übersandt. Diese hatten die dänische Königstochter Anna dorthin geleitet. Als aber auch 1592 die Schulden noch nicht bezahlt sind, schreibt Rantzau ganz entrüstet an die Antwerpener: Nicht klein ist die Summe, welche Ihr mir schuldet. Denn wenn die jährlich schuldig gebliebenen Zinsen zum Kapital geschlagen werden, so übersteigt die Summe eine Million Carolinen, und wenn auch einige von Euren Obligationen auf andere Namen geschrieben sind, so gehören doch die Summen, die in ihnen enthalten sind, keinem anderen als mir, meiner Frau und meinen Kindern. Aber trotz dieser Mahnungen wurde die Schuld bis 1594 auf keinen Fall abgetragen. Da endlich ungeduldig über das lange Säumen schreibt Rantzau: Bisher bin ich milder im Eintreiben gewesen wegen Eurer traurigen Lage. Nun aber höre ich, daß Ihr andere Schulden bezahlt. Dieses widerspricht aber einmal dem Inhalte Eurer Obligationen, und dann steht es durchaus nicht im Einklang mit dem Versprechen, welches Euer Schreiben vom Juli 1592 an den König Friedrich II von Dänemark enthält. Denn in diesem versprecht Ihr dem Könige, Ihr würdet mir durch die That zeigen, wie Ihr Rücksicht nehmt auf den Willen des Königs, und Ihr wolltet Euch das Recht meiner Forderung besonders am Herzen liegen lassen. Aber wie Ihr Euer Versprechen erfüllt habt, lehrt jetzt die Erfahrung. Wenn Ihr nicht bald zahlt, muß ich, so ungerne ich es thue, mich bei dem Könige Christian IV von Dänemark beklagen und ihn ersuchen auf dem Wege des Arrests Euch die Summe zu entreißen, die ich auf dem Wege der Güte bisher nicht habe erlangen können. Ob Rantzau schließlich das Geld erhalten oder sich dafür schadlos gehalten hat, darüber erfahren wir aus den Briefen nichts.

Digitized by Google

Eine andre Folge der kriegerischen Zeiten war die Unsicherheit aller Land- und Seewege. Hierüber schreibt Rantzau an Braun in Köln 1591 folgendes: Ich habe vier Briefe auf verschiedenen Wegen an dich geschickt und zwar fast alle mit demselben Inhalt. Denn das ist ja das Unglück dieses Zeitalters, daß wegen der kriegerischen Wirren nur mit zweifelhaftem Glück der briefliche Verkehr ausgeübt wird, und wenn man nicht alle aufgefangen wissen will, jene Vielschreiberei notwendig ist. So habe ich hoffentlich erreicht, daß, wenn nicht alle, so doch einer auf sicherem Wege an dich gelangt.

Auch von der Unsicherheit der Seewege giebt uns ein Brief des Mattheus de Otten, eines holsteinischen Adligen, der in Lissabon lebte [1]), deutliche Kunde. Dieser schreibt am 22. Mai 1591, daß ihm Rantzaus Brief vom 18. Oktober 1590 erst am 14. April durch Johann Petersen übergeben ist. Derselbe hatte bis Galicien keine glückliche Fahrt und lief da in einen Hafen ein. Als er aber abfuhr, geriet er nicht weit von der Mündung des Tajo in die Hände englischer Seeräuber, die ihn vollständig ausplünderten.

Durch diese Unsicherheit der Wege wurde der schon an und für sich recht unvollkommene Postverkehr noch erschwert. Denn die Übersendung von Briefen, Büchern, Geld und anderen Gegenständen war damals sehr unbequem und schwierig, und wir können die heutigen Einrichtungen in der Beziehung erst dann würdigen, wenn wir betrachten, wie schlecht es damit in früherer Zeit bestellt war. Am besten stand man sich dabei, wenn man derartige Sendungen durch einen Freund oder einen Bekannten, der gerade die Reise machte, an den Bestimmungsort beförderte. Auf diese Weise sind Rantzau manche Briefe und Bücher seiner Bekannten zugekommen. Von berufsmäßigen Briefträgern hören wir nur wenig. Einmal wird ein Briefträger der königlichen Majestät von Dänemark erwähnt. Wollte ein Gelehrter mit Rantzau einen längeren litterarischen Verkehr anknüpfen, so mietete er hierfür

[1]) Er nennt sich Cardinalis Ulyssipponnensis Consiliarius.

Digitized by Google

wohl einen Boten. Der Astronom Sixtus ab Hemminga schreibt 1583 aus Leuwarden, daß er nicht in Ostfriesland, wohin bisher die Briefe des Statthalters gerichtet waren, wohnt, sondern in Westfriesland. Er will aber von Emden nach seinem Wohnorte einen regelmäßigen Botengang einrichten. Dieser Bote soll in Emden wohnen und alle drei Wochen zu ihm wandern. Allerdings wird das ziemlich teuer. Er hatte öfter acht Thaler dreißig Stüber geboten, aber der Mann wollte nicht weniger als zwölf Thaler haben.

Über die Unzuverlässigkeit solcher Boten wird öfter geklagt. Am anschaulichsten ist darüber ein Bericht des Bojemus. Dieser schreibt am 1. Oktober 1587 aus Torgau: Von den Herren von Schönburg habe ich noch keine Antwort erhalten, ich erwarte dieselbe aber täglich. Ich höre, daß einer von denselben am Hofe des Kurfürsten ist. Dieses ist so lange verschoben nicht durch meine Schuld, da ich hierin nicht nachlässig bin, sondern entweder durch die Neugierde oder die Bosheit oder vielmehr durch die boshafte Neugierde derjenigen, welche entweder deine Briefe lange bei sich zurückhalten oder unverschämt das Siegel lösen und das Papier beschädigen und jene dann unbekannten Briefträgern übergeben. Diese aber bringen sie nicht selbst an mich, sondern legen sie in Bierkneipen nieder und schicken sie durch einen Knaben an mich. So weiß ich nicht, durch wen, von wem und woher sie kommen. Überhaupt liegt hier irgend ein Betrug vor. Die Briefe, die ich an die Herren von Schönburg schicken sollte, habe ich erst im dritten Monate, nachdem sie geschrieben waren, erhalten und zwar zwei, deren Siegel in Bierkneipen gelöst waren. Und diejenigen, die mir übergeben sind, bringen mich zu der Vermutung, daß einige aufgefangen sind. — Aber wenn auch die Boten zuverlässig waren, so war doch die damalige Beförderung von einem Orte zum andern äußerst umständlich und langwierig. Lipsius hat vierzig Thaler von dem Herzoge Adolf von Holstein zu fordern. Rantzau hat diese von dem Herzoge erhalten und soll sie in Hamburg demjenigen geben, den Lipsius damit beauftragt hat. Dieser wendet

Digitized by Google

sich an seine Freunde in Amsterdam, welche mit Hamburg in Verkehr stehen, und ein ihm Unbekannter weist sich durch eine von Lipsius geschriebene Bescheinigung als der rechtmäßige Empfänger aus. — Bei solchen Geldsendungen sind überhaupt gewöhnlich Kaufleute die Vermittler. Rantzau hatte in Hamburg einen Kommissionär mit Namen Pulzius. Meibom in Helmstedt bittet den Statthalter, das ihm zugedachte Geld diesem zu übergeben, und von dem wird es dann der Helmstedter Bote, der jeden Monat einmal nach Hamburg kommt, fordern. In ähnlicher Weise giebt Rantzau dem Professor Dresser in Leipzig seine Absicht kund, eine Geldsumme an Pulzius zu übersenden, und dieser soll sie dann zur Zeit der Leipziger Messe durch irgend einen Kaufmann ohne Mühe und Gefahr an den Professor übermitteln. Umgekehrt will Rollenhagen Bücher in der Weise zurücksenden, daß er sie von Magdeburg aus durch einen Kaufmann an Pulzius befördert.

Lehrreich für die damaligen Verkehrsverhältnisse ist schließlich die Art und Weise, wie Rantzau eine größere Menge Getreide nach Italien schaffen will. Am 1. April 1581 schreibt er dem Dominus Minutius de Minutiis, daß er ihm 30 Tonnen Korn zum Unterhalte für seine Familie zu übersenden beabsichtigt. „Denn wir wissen in diesen Gegenden wohl, daß Italien zwar an Gold Überfluß hat, aber an Getreide in diesem Jahre besonders solchen Mangel gelitten hat, daß seit Menschengedenken nicht solche Not gewesen sein soll." Rantzau weiß, daß in Hamburg und Lübeck „italienische und venetianische Kaufleute" sind, welche zu Schiff von neuem Fahrten nach Italien übernehmen, aber er kennt sie nicht und wagt deshalb nicht, ihnen das Getreide anzuvertrauen. Minutius soll an einen von denen, die in Hamburg Handel treiben, schreiben und Rantzau davon in Kenntnis setzen, wem er das Korn anvertraut wissen will. Doch läßt sich vielleicht noch eine andere Gelegenheit finden. Ein gewisser Italiener Nevi(?) hat in Hamburg einen Agenten, und mit diesem will Rantzau durch seine Schreiber verhandeln, ob er das Getreide über-

Digitized by Google

nehmen will. — Wir hören dann aus einem späteren Briefe, daß das Getreide auf ein Schiff geladen ist, welches in vierzehn Tagen geradeswegs nach Genua fahren wird und welches einen sicheren Geleitsbrief in deutscher, sowie in lateinischer Sprache von Rantzau mitbekommen hat. Mit dem Prokurator der Genuesen, Karl Wirtmann, der, um Getreide anzukaufen, nach Holstein gesandt war, hat der Statthalter Bekanntschaft gemacht. Derselbe erzählte, eine schlechtere Ernte als dieses Jahr wäre noch nie in Italien gewesen, so daß zum großen Vorteile der Italiener, sowie der Deutschen Getreideschiffe dort landen würden.

Zum Schlusse möchte ich noch hervorheben, daß von vorneherein nicht daran zu denken war, in diesem Aufsatze den reichen Inhalt der sehr großen Handschrift irgendwie erschöpfend zu behandeln. Der Zweck dieser Arbeit war nur, in den Hauptzügen den überaus vielseitigen und regen litterarischen Verkehr Heinrich Rantzaus und sein lebhaftes Interesse für die wissenschaftlichen Bestrebungen und die politischen Verhältnisse seiner Zeit zu schildern. Auch trotz der damals so schwierigen Verkehrsverhältnisse hielt der produx Cimbricus einen Briefwechsel aufrecht, der mit einigen Gelehrten sogar recht lebhaft war. Nicht häufig sind äußerer Reichthum und innige Liebe zur Wissenschaft so glücklich vereinigt gewesen wie in diesem nordischen Mäcen, und dem entsprechend war der Einfluß desselben auf die bessere Gestaltung des äußeren Lebens vieler Gelehrten und auch auf die Förderung der wissenschaftlichen Bestrebungen derselben sehr bedeutend und folgenreich.

Digitized by Google

Eine

Salvaguardia des Großen Kurfürsten

für

die Pastoren zu Friedrichstadt

vom 13. Oktober 1658.

Ein Beitrag zur Geschichte des Kriegs 1657—1660.

Von

Ernst Michelsen,
Pastor in Klanxbüll.

Digitized by Google

Der unten folgende Schutzbrief des Großen Kurfürsten für das geistliche Ministerium zu Friedrichstadt ist mir in die Hand gekommen bei einer Durchsicht des Archivs des dortigen lutherischen Pastorats, dessen reicher Inhalt durch glückliche Fügung dem Bombardement von 1850 entgangen ist [1]). Derselbe nimmt um des willen unser Interesse in Anspruch, weil er uns erinnert an den Aufenthalt Friedrich Wilhelms in unserem Lande, und weil er die eigenhändige Unterschrift dieses Fürsten trägt.

Zur Erläuterung der Urkunde, die vom 13. Oktober 1658 und von Husum als „Haubtquartier" datirt ist, möchten wir Folgendes bemerken.

Unter den 3 großen Kriegsstürmen, welche im 17. Jahrhundert über unser Land hingegangen sind, war der — oder eigentlich die beiden Kriege — von 1657—60 der furchtbarste, da er dem Wohlstande die tiefsten und nachhaltigsten Wunden schlug. Es war eine Folge der Verbindung der Herzogtümer mit Dänemark unter einem Herrscher sowie ihrer geographischen Lage, daß sie die Dänemark selbst oder doch dem Gesammtstaate geltenden Angriffe zunächst aushalten mußten. Hatte der Kaiserliche Krieg von 1627 und 28 zuerst das Glück des vorangehenden „goldenen Zeitalters", — wie das unter dem Elend der Kriege seufzende Geschlecht wehmütig die Friedenszeit am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts zu nennen pflegte, — zerstört, besonders die Elbmarschen und Eiderstedt, übrigens z. B. auch das Amt Hadersleben

[1]) Mir zugänglich gemacht durch die Freundlichkeit des Herrn Pastor Kähler.

Digitized by Google

arg mitgenommen [1]), so hat dieser schwedische oder brandenburgisch-polnische Krieg, wie er häufiger genannt wird, namentlich den Norden des Landes betroffen [2]). Dem Hülferufe Dänemarks folgend, dessen Existenz durch den schwedischen Überfall bedroht wurde, erschienen hier im Lande der Kaiserliche General Montecuculi, der polnische General Czernetzki, und als Oberbefehlshaber der brandenburgische Kurfürst Friedrich Wilhelm, um seine eigenen Lande vor dem Erdrücktwerden durch die schwedische Macht zu bewahren und die neu erworbene Souveränität des Herzogthums Preußen zu schützen. Dabei gab er in einer Staatsschrift, die er zur Rechtfertigung seines Vorgehens schreiben ließ, dem Schmerze über die seit dem 30jährigen Kriege herkömmliche Mißhandlung Deutschlands durch Fremde Ausdruck, leitete also damit die nationale Politik ein, der Preußen seitdem gefolgt ist, gelegentlich auch einmal von Erbansprüchen auf unsere Lande redend [3]). „Unseren

---

[1]) Detleffsen, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen, Bd. II, Glückstadt 1892, Seite 192 ff., wo mehreres aus älteren Lokalchroniken mitgeteilt wird. — Kruse, Beiträge zur Geschichte des 30jährigen Krieges in Schleswig-Holstein (aus Pet. Sax ungedruckten deutschen Schriften). Provinzialberichte 1796, Heft 2, Seite 113 ff.

Die Verluste des Amts Hadersleben sind nach archivalischen Mitteilungen zusammengestellt bei P. Lauridsen, Bidrag til Hadersleb Amts Historie og Beskrivelse. II. Wallensteins Hær i Nordslesvig fra 1627 til 1629. Sønderjydske Aarbøger 1891, Seite 264 ff., 290 ff.

[2]) Vergl. z. B. den Nachweis für das Kirchspiel Agerskov bei Aagard, Beskrivelse over Tørning Lehn. Kjøbenhavn 1815, Seite 240 f.

[3]) Vergl. die Mitteilungen bei Paul Döring, Die Eroberung Alsens durch den Großen Kurfürsten 1658, Programm der höheren Bürgerschule zu Sonderburg, 1872—73. Ferner über diesen Krieg Christiani, Geschichte der Herzogtümer Schleswig-Holstein unter dem Oldenburg. Hause, Band IV (herausgegeben von Hegewisch) Kiel 1802, Seite 111 ff., und A. Wolff († Geh. Justizrat Dr.) Flensburg in den Kriegsjahren 1657—60, in dieser Zeitschrift Band 20, 1890, Seite 81 ff., wo auch auf die neuere Litteratur über den Großen Kurfürsten und diesen Krieg hingewiesen wird. Holberg, dänische Reichshistorie, deutsche Übersetzung, 2. Auflage, Band III, Flensburg und Leipzig 1759, welche den Krieg sehr ausführlich behandelt. Detleffsen, Geschichte der holst. Elbmarschen, Bd. II, S. 245 u. f. w. Litteratur b. Allen, Haandb. i Fædrel. Hist. 8. Udg. Kjbh. 1881. S. XLI ff.

Digitized by Google

besten Alliirten" hat man ihn mit Recht auch von dänischer Seite genannt [1]), denn nächst der Tapferkeit der Kopenhagener Bürger und Studenten in der Verteidigung der Hauptstadt [2]) war seiner Hülfe die Erhaltung des dänischen Staates in äußerster Gefahr zu verdanken, ebenso wie einige Jahre später die Rettung der von den Franzosen bedrängten Niederlande. Nichtsdestoweniger haben seine Soldaten hier ein übeles Andenken hinterlassen, am meisten freilich die Polen, die selbst halb barbarisch, noch dazu mit Abteilungen von Tartaren und Türken, vielleicht gemieteten Janitscharen [3]), untermischt waren, aber nicht minder die Brandenburger, die wohl noch in den Erinnerungen des 30 jährigen Krieges lebten, und die unter andern jener Dörfling als Generalfeldzeugmeister anführte, der einst als schwedischer Oberst im Jahre 1645 hier gewesen und in Itzehoe von dem tapfern Oberstlieutenant Steinberger überfallen war [4]). Sie hausten keineswegs nur in den Gebieten des sich zu Schweden hinneigenden Herzogs von Gottorp, sondern auch in denen des ihnen verbündeten Königs, wie in Feindesland, mit drückender Einquartierung, hohen Kontributionen, aber auch mit offener Gewaltsamkeit und Plünderung. So hat damals das nördliche Schleswig, das die Alliirten auf ihrem Vormarsche gegen Jütland und vor ihrem Übergange nach Alsen passieren mußten, entsetzlich gelitten: das Amt Hadersleben, auch Apenrade, die Stadt Flensburg, die Insel Alsen, die Halbinsel Sundewitt [5]), die damals den Schweden

[1]) Holberg Band III, Seite 371.

[2]) Diese Studenten erhielten einen Vorzug bei der Beförderung in Vakanzfällen durch Erlaß Friedrich III an die Bischöfe in Dänemark und Norwegen vom 16. September 1659. — Rørdam, Danske Kirkelove III. Deel, Kjøbenhavn 1889, Seite 417 f.

[3]) Siehe die Mittheilungen bei Wolff, Seite 103 f.

[4]) Siehe H. Schröder's Mitteilungen aus dem Diarium Tychodolitanum von 1646. Neues Staatsbürgerl. Magazin, Band I 1833, Seite 872 ff., Seite 886 ff.

[5]) Vergl. Wolff a. a. O. — Lautrup, Chronik von Hadersleben. Hadersl. 1844, S. 9 ff. Aagaard Seite 68 und 239 ff. — Rhode, Samlinger til Hadersley-Amts-Beskrivelse, Kjøbenhavn 1775, Seite 82 f.

Digitized by Google

von den Brandenburgern abgenommen wurde, nicht minder die als Enklave im Westeramt Hadersleben liegende alte dänische Stadt Ribe. Besonders wandte sich der Grimm der katholischen Polen gegen die lutherischen Pastoren, sodaß diese mit einem großen Teile der Landbevölkerung Zuflucht suchen mußten in den Städten Hadersleben und Ribe, wo sie aber zahlreich der schrecklich wütenden Seuche erlagen [1]). So sollen in jenem Unglücksjahr im Amte Hadersleben nicht weniger als 28 Pastoren an Seuchen oder auch direkt an Mißhandlungen der Polen gestorben sein [2]), in der Stadt Hadersleben von 4 Lehrern an der lateinischen Schule 3 [3]). Der gelehrte Pastor Vandalin in Maugstrup starb in Folge der Mißhandlungen [4]); seine berühmte Bibliothek, seine Sternwarte gingen zu Grunde u. s. w. Die zeitgenössischen Berichte, sowohl die der Chronisten als die Aufzeichnungen in den Kirchenbüchern sind erfüllt von bitteren Klagen [5]). Zerstreute Trupps streiften überall umher und trieben ihr Unwesen. „Die Polen und Brandenburger, sagt ein älterer, aus Schleswig stammender, dänischer Geschichtsschreiber [6]), ruinirten das Land ungewöhnlich durch ihre Meroden, und verursachten dahero, daß alles voll „Schnaphanen [7])

Die Kirche in Atzbüll wurde „in der Kriegszeit heftig ruinirt", wie es im Düppeler Kirchenrechnungsbuche heißt. Neues Staatsbürgerl. Mag., Band II, Heft 1, Seite 139.

Kinch, Ribe Bys Historie og Beskrivelse II, 1536—1660, Odder 1882, Seite 398 — 414. Im Amte Apenrade litt z. B. schwer das Kirchspiel Oster-Lygum. Details über die Plünderungen, den Menschenverlust und die Verwüstungen in dem M. S. des vormaligen dortigen Pastors Peder Kier: Osterlygum Menigheds Annaler.

[1]) Kinch Seite 409. Terpager, Ripa Cimbrica, Flensburgi 1736, Seite 727, 729.

[2]) Rhode Seite 83. Lautrup 10 f. nennt wenigstens 18 Namen.

[3]) Lautrup Seite 10.

[4]) Rhode Seite 422 ff.

[5]) Einige Mitteilungen aus den Kirchenbüchern zu Hagenberg u. Norburg siehe bei Döring.

[6]) A. Hoier. Lautrup Seite 10.

[7]) Über diese sich aus dem Volke gegen die fremden Soldaten erhebenden Freiwilligen, die Franktireurs jener Zeit, und deren von der

Digitized by Google

ward." Übrigens pflegte man der Kirche und Schule und ihren Angestellten sonst meist Schonung entgegen zu bringen. So hat nicht nur der dänische König Friedrich III in diesem Kriege am 25. Juli 1658 für die Geistlichkeit in der Stadt Odense auf Fühnen einen Immunitätsbrief erlassen, welcher derselben, wenigstens für ihre Amtswohnungen die hergebrachte Freiheit von Einquartierung u. s. w. zusicherte [1]), sondern selbst der Herzog von Friedland hat in seiner Eigenschaft als Kaiserlicher Majestät General, Oberster Feldhauptmann und General des Oceanischen und Baltischen Meeres in einer von seiner Residenzstadt [2]) Güstrow erlassenen gedruckten Ordonnanz, datirt vom 26. Oktober 1628, in Bezug auf das Verhalten seiner Soldaten u. a. befohlen: „An Kirchen, Schulen, Hospital und Geistlichen Personen soll sich keiner vergreifen, noch dieselbige ainigerley Weg mit Einquartierung oder Schatzungen beschweren, noch keinen in seinem Gottesdienst verhindern und ärgerlich sein bey Leib und Lebensstraffe." [3])

In unserm Aktenstück ist es der evangelische (eig. reformierte) Große Kurfürst, welcher auf seinem Durchmarsche nach Norden den Pastoren der kleinen Stadt Friedrichstadt einen Schutzbrief ausstellt von dem benachbarten Husum aus, wo er mehrere Wochen des Oktober 1658 im Schlosse wohnte. Auch dort empfand man jetzt und in der Folgezeit schwer die Last der Einquartierung. In einer Beschwerdeschrift an den Kurfürsten vom 4. Juli 1659 berechnete der Magistrat den aus der brandenburgischen Einquartierung erwachsenen Schaden auf 20—30000 Thaler und erlangte ein Protektorium von allen Kriegslasten gegen eine monatliche Zahlung von 1800 Thalern.

„Der Brandenburger Krieg, der macht das Husum klagen,
Das arme Geld geht weg, die leere Beutel zagen,

---

dänischen Dichtung gefeierten Thaten vergl. Severin Kjær, Gjøngehøvdingen Svend Paulsen og Snaphanerne. Kjøbenhavn 1892.

[1]) Rördam, Danske Kirkelove, III. Deel, Kjøbenhavn 1889, Seite 410 f.

[2]) als Herzog von Meklenburg.

[3]) Mitgeteilt in dem vorher citierten Aufsatz von Kruse, in den Provinzialberichten von 1796. Seite 123 ff.

Digitized by Google

Mein Eingeweit iſt leer, was plagſt Du mich zu Ohren,
Wo nichts mehr übrig iſt, da haſt Du's Recht verloren."

klagt ein „ungeübter Poet" jener Tage, wie der alte Laß ſich ausdrückt [1]). Für die 3 Paſtoren der Stadt hatte der Kurfürſt ſchon unterm 7. Oktober 1658 einen Schutzbrief in lateiniſcher Sprache erlaſſen [2]). Gleiche Urkunden ſtellten er und Montecuculi am 28. Dezember des Jahres zu Ribe auf Antrag des Biſchofs für die dortigen Paſtoren aus, durch welche dieſelben von Contribution, Einquartierung und aller Kriegslaſt befreit werden [3]). Wie notwendig dieſes war, ſollten bald die ſchrecklichen Vorgänge im Amte Hadersleben zeigen, zeigt auch die Gefangennahme des Paſtors Diedrich Petri, in dem Huſum und Friedrichſtadt nahen Oſtenfeld, der als Rechenkünſtler und Aſtrologe (!) gerühmt wird — ähnlich jenem Vandalin — und von den Polacken weggeſchleppt, ſich mit Hülfe der Gemeinde, deren Liebe er genoß, und der Kirche für 100 Rthlr. „ranzioniren mußte [4]). Welche Schwierigkeiten die Handhabung der Marſchordnung und Disziplin bei den ſo verſchiedenartigen Truppen der Alliirten machte, lehrt z. B. ein Aktenſtück, wie die Puncta, welche „bei allen Regimentern ſowoll der Kayſerlichen als Chur. Brandenburg. armée offentlich auszublaßen oder durch trommelſchlag dergeſtalt publicirt werden ſoll, damit ſie zu manniglicheſ Wiſſenſchaft komme," in welchem u. a. beſtimmt war: „Die salvaguirten orte ſollen von allen arméen bey leib und lebensſtrafe respectirt und keineswegs die Salvaguardirten violirt werden." [5]) Ausgeſtellt iſt unſere Salvaguardia für das Miniſterium, oder, wie weiter unten ſchriftlich in das gedruckte eingetragen iſt, „die Prediger, Schul und andere geiſtliche Bediente allda" und ihre Güter. Die in Frage kommenden Perſonen, die

[1]) J. Laß. Sammlung einiger Huſumiſcher Nachrichten, Flensburg 1750, Seite 121 f.

[2]) Mitgeteilt bei Laß Seite 181 f.

[3]) Kinch, Seite 403.

[4]) Laß, Huſ. Nachr. Zweite Fortſetzung, Seite 112.

[5]) Mitgetheilt in dem Programm von Döring, Seite 13 f.

Digitized by Google

nicht, wie in dem Husumer Schutzbrief mit Namen angeführt werden, sind: der lutherische Pastor Friedrich Fabricius, Sohn des Generalsuperintendenten Jakob Fabricius junior, der, vorher Cantor am Gymnasium zu Bordesholm, sein Amt in Friedrichstadt erst eben (1657) angetreten hatte († 1703)[1]), der Lehrer oder Rektor an der lutherischen Schule, Johannes Essardus, der wenigstens bis zum Jahre 1668, wo er wegen Trübsinn einen Adjunkten annehmen mußte, († 1679) das Amt verwaltete[2]), sowie der Pastor (domine) an der remonstrantisch-reformierten Kirche, vielleicht auch der Prediger der Mennoniten, der Priester oder pater missionarius der Katholiken, ferner die andern Angestellten dieser Kirchen, die Küster und Lehrer.

Es ist ein eigentümliches Zusammentreffen, das wir nicht unbeachtet lassen möchten: das vorliegende Aktenstück stammt aus der kleinen, damals erst vor 40 Jahren gegründeten Stadt, in welcher die infolge der Dortrechter Synode aus den Niederlanden flüchtenden Remonstranten Dank dem von Herzog Friedrich III befolgten Merkantilsystem eine Heimstätte gefunden hatten trotz des Widerspruches der lutherischen Theologen, selbst des milden Generalsuperintendenten Jakob

---

[1]) H. N. A. Jensen, Kirchl. Statistik des Herzogt. Schleswig, Flensburg 1840 ff., Seite 1301. Moller, Cimbria litt. I, S. 165. F. Fabricius hat keineswegs nur naturwissenschaftliche (botanische) Interessen verfolgt (v. Fischer-Benzon in Prahl's Flora v. Schl.-Holst., Bd. 2, S. 24), sondern er ist auch zur Hebung des Kirchen- und Schulwesens seiner noch jungen Gemeinde umfassend thätig gewesen. So ist unter ihm das Kirchengebäude in Stand gesetzt, wofür milde Beiträge im ganzen Lande gesammelt wurden, und das bekannte Altarbild von J. Ovens gemalt. Ferner hat er ein fortlaufendes Protokoll über die Beschlüsse des Kirchenkollegs angefangen, unterm 22. März 1663 eine Ordnung über den Unterricht der Armenkinder erlassen und Ende der Achtziger oder Anfang der Neunziger Jahre die Konfirmation eingeführt, auch sich bemüht, seine Gemeindeglieder vor dem meist durch äußerliche Motive oder durch Mischehen veranlaßten Übertritte zu den anderen Konfessionen („Religionen") zu bewahren.

[2]) Siehe die handschriftl. Schulchronik der luth. Bürgerschule und der Stadtschule zu Friedrichstadt, angelegt von Cantor Johannsen 1885, und von Rektor Feddersen, sowie verschiedene Vokationen im dortigen Pastoratarchiv.

Digitized by Google

in dem zwar geographisch mit dieser Landschaft zusammenhängenden, doch politisch mit Husum verbundenen Lundenberg belegen waren. Nachdem nämlich in den Resten der 1634 Fabricius des älteren [1]), und wo bis heute 3 evangelische Confessionen in Frieden nebeneinander leben; und rührt dasselbe von der Hand des Fürsten her, der zuerst unter den brandenburgisch-preußischen Herrschern sich der Schutzpflicht für die evangelischen Glaubensgenossen bewußt gewesen ist, und, wie wir aus der Lebensgeschichte Paul Gerhards wissen, sich in seiner Weise bemüht hat, einen modus vivendi zwischen den heftig streitenden beiden evangelischen Confessionen herbeizuführen.

Die Salvaguardia ist ein Druck in Plakatform, der als Formular diente. Die unterpunktirten Stellen sind schriftlich, wohl von einer Schreiberhand, eingefügt. Die eigenhändige Unterschrift erinnert in ihren Zügen an die des hochseligen Kaisers Wilhelm I. Das aufgedrückte Wachssiegel zeigt den Adler [2]).

Auf der Hinterseite stehen die Worte:

„Brandenburgischer Salvaguardiebrieff das Friedrichstädtische Kirchenland in Eyderstädt betreffend."

Die Worte sind geschrieben von der Hand des Pastors Fabricius und nimmt derselbe also den Schutz der Salvaguardia auch für die der lutherischen Kirche gehörigen Ländereien in Anspruch, welche allerdings nicht in Eiderstedt, aber

[1]) Heimreich, Schleßwig. Kirchen Historie. Schleßwig 1683, S. 226 f. Moller, a. a. O. I. 165.

[2]) Eine Salvaguardia oder Schutzbrief des Herzogs Albrecht zu Friedland für die Holsteinische und Schleswigsche von Adel und von der Ritterschaft, Elmshorn 30. Oct. 1627, ist enthalten in dem Cod. M. S. S. H. 106, Seite 145 f. (vergl. Natjen I. S. 197). Eine andere für die Stadt Plön v. d. kaiserl. Generallieutenant Gallas, Mellen (Mölln), den 27. Juli 1644. — Kinder, Urkundenbuch zur Chronik der Stadt Plön. Plön 1890. Seite 258 f. Eine Salvaguardia Wallensteins v. 7. Oct. 1627 für die herzoglich Gottorper Ämter in Westschleswig erwähnt C. E. Carstens (Propst em.), Die Stadt Tondern, S. 26.

Eine Anzahl Urkunden, betr. Ausschreitungen der Soldaten, Befreiung von Einquartierung u. dergl. aus den großen Kriegen im 17. Jahrhundert sind im Besitze der Gesellschaft. Vergl. d. Repertorium von dem Herausgeber der Zeitschrift, unter den Repertorien zu Schleswig-Holst. Urkundensammlungen, 1. Reihe Seite 31 ff.

Digitized by Google

durch die Flut zerstörten alten Lundenbergharde (damalige Kirchspiele Lundenberg, Padeleck und Simonsberg, heute nur Simonsberg) 1643 unter der Leitung des Johann Hecklauer endlich eine Wiedereindeichung gelungen war, schenkte Herzog Friedrich III von den größtentheils ihm gehörenden Ländereien ca. 100 Demat i. J. 1646 an die Kirche zu Friedrichstadt, die damals gerade im Bau begriffen war, und der noch eine Dotation fehlte: ein Ländereibesitz, von dem die Kirche schon seit 1661 nur eine jährliche feste Geldabgabe genießt [1]).

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs ErtzCämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt und Minden, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Fügen hiemit der außwertigen Potentaten bestalten Kriegsbedienten vom höchsten bis zum niedrigsten, auch sonsten jedermänniglichen Standes erfordern nach gebührend, insonderheit aber allen und jeden unsern hohen und niedern Kriegs-Officirern, sampt unserer gemeinen Soldateska zu Roß und Fuß in Gnaden zu wissen, Daß Wir aus beweglichen Vrsachen die dem Ministerio zu Friderichstadt zugehörende Güther wie . . . . . auch die Prediger, Schul und andere geistliche bediente alda . . . . . mit allen An- und Zubehörungen, Einwohnern, Unterthanen, Gesinde, Pferden, Rind- Schaff- Fehder- und anderm Vieh, wie auch Mobilien und Fahrniß nichts überall, wie es Namen haben und hierzu gehörig seyn mag, außgeschlossen, in Vnsere sonderbare Protection und Schutz auffgenommen, und darüber diese Vnsere Salvaguarde ertheilet haben.

[1]) Michler, Kirchl. Statistik der Provinz Schleswig-Holst., Band I, Seite 550. H. N. A. Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig, Seite 1299 f., Seite 639. Ferner Heimreich, Nordfriesische Chronik, Ausgabe von Falck, Band II, Seite 159 ff. Danckwerth, Newe Landsbeschreibung der Hertzogthümer, 1652, Seite 142 f.

Digitized by Google

Thun auch solches hiermit, und nehmen besagte Prediger und geistliche bediente mit Ihren Güthern in Vnsern Schutz und Schirm, dergestalt, daß Wir nicht allein die Außwertigen gebührlich ersuchen und anlangen, sondern auch allen und jeden Vnsern hohen- und niedern Kriges-Officirern, sampt Unserer gemeinen Soldatesca zu Roß und Fuß gnädigst und ernstlich, und bey Vermeydung Unserer Ungnade, auch nach befindung Leib und Lebensstraffe befehlen, daß sie ingesampt und ein jeder insonderheit berürte geistliche Güthere und alle derselben pertinentien mit keiner Einquartirung, Nachtlagern, selbst angemaßter Contribution, weniger Raub, Plünderung, Brandschatzung, Verderbung der Landfrüchte, Abnehmung groß und kleinern Viehs, Geld-Exactionen, und andern Kriegs-Pressuren, wie die immer Namen haben mögen, belegen, beschweren, und incommodiren, sondern vielmehr für diesen obbemelten und anderen dergleichen Ungelegenheiten schützen, vertheidigen, und in allem diese unsere Salvaguarde gebührend und gehorsamst respectiren wollen und sollen. Welches Wir ümb die Außwertigen in dergleichen und anderen Fällen zu erwiedern erbötig: Die Uns angehörige aber haben sich hiernach gehorsamst zu achten und für Schaden, Ungelegenheit, und unaußbleiblicher ernster Bestraffung zu hüten.

Zu Urkund haben wir diese Salvaguarde mit Unsern eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserm Churfürstlichen Insigel bedrucken lassen, So geschehen in unserm Hauptquartier Husum

den 13 8bris 1658

(Aufgedr. Wachssiegel.)

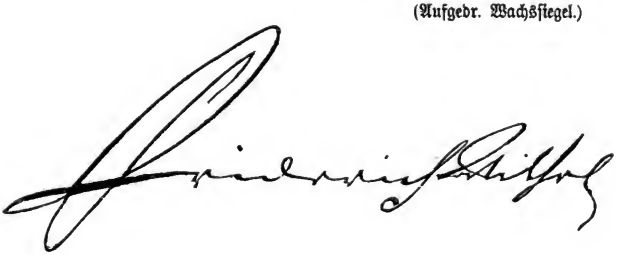

Digitized by Google

Das

Preetzer Abecedarium

mit dem

Richtsteig Landrechts.

Von

E. Steffenhagen.

Digitized by Google

In einer Mittheilung über die Verbreitung des Sachsenspiegels in Holstein (XXI, 367. 1891) habe ich beiläufig nach Falck's Angaben auf das Abecedarium der Prediger-Bibliothek zu Preetz hingewiesen.[1]) Dasselbe liegt mir jetzt in einer Papierhandschrift kleinen Folioformats aus dem funfzehnten Jahrhundert vor und erweist sich als das sogenannte Greifswalder Abecedarium, was bereits aus Falck's Anführung der von Dreyer gelieferten Beschreibung einer damals zu Röbel in Mecklenburg-Schwerin befindlichen Handschrift zu entnehmen war.[2]) Homeyer, der diesen Zusammenhang übersehen, hat den Charakter unseres Abecedariums nicht erkannt und es zu den unbestimmten alphabetischen Arbeiten gestellt.[3]) Zu den bei Homeyer („Rechtsbücher" S. 58, 3) namhaft gemachten drei (nicht fünf) Handschriften des Greifswalder Abecedariums — Nr. 511 scheidet aus, weil irrthümlich dahin gezogen (vgl. S. 60, 8) — tritt demnach, außer der von Stobbe („Geschichte der Deutschen Rechtsquellen." I, 444. N. 7. 1860) identificierten Nr. 371 und außer der ebenfalls hierher gehörigen Nr. 81,[4]) als sechste die Preetzer Handschrift hinzu.[5])

[1]) N. Falck, „Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts." I, 405. N. 29. 1825. Vgl. G. Homeyer, „Die Deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften." Berlin 1856. Nr. 572.

[2]) Joh. Carl Henr. Dreyer, „Beyträge zur Litteratur und Geschichte des Deutschen Rechts." Lübeck und Leipzig (1783). S. 123. Homeyer a. a. O. Nr. 586. Nach dem „Jahresbericht des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde." Jg. 2. 1837. S. 123 verschollen.

[3]) Homeyer, „Rechtsbücher" S. 57.

[4]) [Heinr. Rump's] „Verzeichniß der handschriftlichen Bücher und einiger alten Drucke der Bremischen öffentlichen Bibliothek." Bremen 1834. S. 10. Nr. 40.

[5]) Der von Benj. Chrstph. Grashof in Senkenberg's „Corpus iuris Germanici publici ac privati" (Tom. I. Pars 1. Francofurti ad Moenum 1759. p. 312) erwähnte Senkenberg'sche Codex ist mit Nr. 228 identisch.

Digitized by Google

Das Abecedarium beginnt mit der Lateiniſchen Vorrede Principium omnium rerum eſt deus, welche ſchließt: Hanc igitur ſummam, ſcilicet[1] abecedarium ſpeculi ſaxonum, Anno domini m. quadragenteſimo ſecundo[2] ex ſpeculo et eius gloſis ſecundum ordinem alphabeti per[3] faciliorem modum inveniendi materias collectam[4] rudibus offero et prouectis, ut ex ea[5] quiſque per ingenii ſui capacitatem[6] ſubſidium recipiat et juvamen.[7] Die Beziehung auf Greifswald als den Abfaſſungsort (N. 2) iſt getilgt, die Jahreszahl 1400, welche man als Abfaſſungszeit des Abecedariums angenommen hat, in 1402, vermuthlich das Jahr der Abſchrift, umgeſetzt.

Auf die Lateiniſche Vorrede folgen die bei Dreyer vollſtändig mitgetheilten Niederdeutſchen Reimverſe. Da ſie in der Preetzer Handſchrift korrekter lauten, wird ihr abermaliger Abdruck nicht überflüſſig ſein.

GOd gheue, dat id ſo moghe waſſen,[8]
dat god dar aue werde eret,
vnde dat recht dar mede werde meret,
vnde dat vnrecht krenket
vnde in dat afgrunde ghefenket,
Ik bidde, oft jemant in deſſeme a b c vinde jenighe vlecken,
dar wiſheyt bedecken,
vnde dar vmme my nicht hebbe vor ſpot,
dat em des mote lonen na deſſeme leuende de ewighe god.
amen.

---

[1]) Andere Handſchriften ſeu.

[2]) Andere Handſchriften mit der Jahreszahl 1400 fügen hinzu in civitate Gripeswolde (Gripiswaldenſi) Caminenſis dioeceſis.

[3]) Andere propter.

[4]) collectam, auf ſummam zu beziehen. Andere collectum, mit Beziehung auf abecedarium.

[5]) ea, dem Femininum collectam entſprechend. Andere eo, wie collectum.

[6]) Andere pro . . . capacitate.

[7]) Vgl. Dreyer a. a. O. (oben S. 299 N. 2). Henr. Chrstn. de Senkenberg, „Visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum." Lipsiae 1765. p. 76. § XXIX und Grupen bei Spangenberg, „Beyträge zu den Teutſchen Rechten des Mittelalters." Halle 1822. S. 73 f. (beide nach dem Codex in Celle).

[8]) Die erſte Reimzeile bei Dreyer und Spangenberg, welche mit Saſſen auf waſſen reimt, iſt in unſerer Handſchrift ausgefallen.

Digitized by Google

Hierauf nimmt das Abecedarium ſelbſt ſeinen Anfang mit dem Artikel **A**Cker und geht bis **W**vnde, aber ohne ſtreng alphabetiſche Ordnung. Die Schlußreime, welche andere Handſchriften haben, [1]) ſind nicht vorhanden. Das Werk beruht ganz auf dem Sachſenſpiegel und ſeiner Gloſſe, aus welcher letzteren häufig größere Partien aufgenommen ſind. In der kritiſchen Stelle über die Verfeſtung aus der Gloſſe zu I. 71, wo auch in den Gloſſenhandſchriften die örtlichen Beziehungen der Gloſſe durch Subſtitutionen der Schreiber verändert werden, [2]) iſt wiederum die hier interpolierte Beziehung auf Greifswald beſeitigt, wie in der Lateiniſchen Vorrede. Statt deſſen heißt es: Wente de to hannouer vorveſtet is, de is to luneborch nicht vorveſtet. Wir dürfen daraus ſchließen, daß die Preetzer Handſchrift oder ihre Vorlage im Hannöverſchen entſtand.

Mit dem Abecedarium iſt jedoch der Inhalt der Handſchrift nicht erſchöpft. Unter der roth geſchriebenen Überſchrift **H**yr begynnet ſik de ſcheue klot ſchließt ſich, was Falck nicht bemerkt hat, der Richtſteig Landrechts an, [3]) welchem in eigenthümlicher Verbindung noch fünf von den letzten Artikeln des Sächſiſchen Lehnrechts (75, 76 und 78 bis 80), die Schlußverſe (261 bis 280) **N**v danke [ſtatt danket] alghemeyne u. ſ. w. der Reimvorrede des Sachſenſpiegels, und die Vorrede „Von der Herren Geburt" voraufgehen. Der Richtſteig, ohne Prolog und Epiloge, ohne Kapitelzahlen, in der erſten Hälfte auch ohne Überſchriften

[1]) Dreyer a. a. O. und J. Val. Adrian, „Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae academicae Gissensis." Francofurti ad Moenum 1840. p. 291. Nr. CMLXXI.

[2]) Homeyer, „Des Sachſenſpiegels erſter Theil, oder das Sächſiſche Landrecht." 3. Ausg. Berlin 1861. S. 228. Sitzungsberichte der Wiener Akademie. Phil.-hiſt. Klaſſe. CXIV, 719, 720. N. 4. 1887.

[3]) Die in „weſtlichen" Handſchriften mehrfach vorkommende Bezeichnung des Richtſteigs ſcheveklot, in ſingulärer Anwendung auch im „Codex Ranzovianus" gebraucht (ſ. dieſe Zeitſchrift XIV, 307 f. 1884), hat Homeyer („Richtſteig Landrechts." Berlin 1857. S. 42 ff.) zu deuten geſucht.

Digitized by Google

der Kapitel, iſt in 49 Kapitel getheilt. Kapitel 36 und 37 nach Homeyer's Zählung ſind zuſammengezogen. Der Text gehört in die erſte Klaſſe (A), und zwar in deren dritte Gruppe, mit welcher, wie Homeyer ſagt, der Richtſteig „von ſeiner Märkiſchen Heimath ſchon in das alte Sächſiſche Stammland (Oſt- und Weſtphalen) gewandert" iſt.[1]) Schluß-ſchrift Lateiniſch: Et eſt finis huius libre [lies libri] ſcheuenkot [!].

Neben der ehemals Bordesholmer, welche verloren, und der nach Prag verſchlagenen Rantzau'ſchen Handſchrift iſt die Preetzer die dritte des Richtſteigs in Holſtein.

[1]) Homeyer, „Richtſteig Landrechts" S. 55, 68.

Die Versorgung

der

Prediger-Wittwen und -Waisen

in der

evangelisch-lutherischen Kirche

der

Provinz Schleswig-Holstein.

Von

Ober-Konsistorialrath Dr. jur. W. Stockmann
in Hannover.

Digitized by Google

Als durch die Reformation für die evangelischen Geistlichen das Gebot der Ehelosigkeit beseitigt war und die Verheirathung in mancher Beziehung sogar gewünscht wurde, zeigte sich alsbald die Nothwendigkeit, für die unversorgten Hinterbliebenen der Geistlichen Fürsorge zu treffen. Die protestantischen Landesherren erkannten die Wichtigkeit dieser Angelegenheit, und schon die ältesten evangelischen Kirchenordnungen pflegten Bestimmungen in dieser Richtung zu enthalten. So führt denn auch die Schl.-Holst. Kirchenordnung vom 9. März 1542 bereits das Gnadenjahr ein, und die Lauenburgische Kirchenordnung von 1585 trifft nicht nur Anordnungen wegen des Gnadenjahrs, sondern auch wegen der, nach seinem Ablauf nöthig werdenden Versorgung der Prediger-Wittwen und -Waisen. Seitdem haben die Regierungen bis in die neueste Zeit hinein durch zahlreiche Verordnungen, durch Einführung der Wittwendienstabgabe, durch Errichtung von theils allgemeinen, theils örtlichen Wittwen- und Waisenkassen, sowie durch Bereitstellung von Staatsmitteln ihr fortgesetztes Interesse für die Verbesserung der Lage der Prediger-Wittwen und -Waisen bekundet, die Fürsorge der Gemeinden und die eigene Thatkraft der Prediger hat Weiteres geschaffen, und auch einzelne Gemeindeglieder sind bemüht gewesen, durch Schenkungen und Stiftungen helfend einzutreten. Auf diese Weise hat sich der gegenwärtige, allerdings noch wenig genügende Zustand herausgebildet, in welchem für die Versorgung der Hinterbliebenen der Schleswig-Holsteinischen Geistlichen in Betracht kommen:

I. das Gnadenjahr,
II. die Pfarr-Witthümer,

Digitized by Google

III. die Wittwendienstabgabe,
IV. die Propstei- und andere Bezirks-Wittwenkassen,
V. die staatlichen Wittwenkassen,
VI. die staatlichen Unterstützungen,
VII. allgemeine Stiftungen und Veranstaltungen zum Besten der Prediger-Wittwen und -Waisen.

I. Das Gnadenjahr.

Eine dem Gnadenjahr verwandte Einrichtung hatte sich schon frühzeitig in der katholischen Kirche entwickelt, indem für die Kapitel statutenmäßig vorgeschrieben wurde, daß die festen Einkünfte eines oder gar mehrerer Jahre der Erbmasse zufallen sollten. Während diese Bestimmung aber nur die Bezahlung etwaiger Schulden des Erblassers bezweckte, beruht das Gnadenjahr der Protestanten zunächst auf dem Gesichtspunkte der Fürsorge für die Hinterbliebenen, die Wittwen und die unversorgten Kinder, der Geistlichen. Im Einzelnen wichen die Vorschriften über das Gnadenjahr im Gebiete der jetzigen Schleswig-Holsteinischen Landeskirche von einander ab, und unterschieden sich besonders die Bezirke mit dänischem Kirchenrecht von dem übrigen Schleswig-Holstein.

Die Kirchenordnung vom 9. März 1542 [1]) schreibt vor: „De na gelatene Wedewen der Dorpkerckheren, na erem Dödtliken affgange, scholen ein gantz Jar yn den Woningen besittende bliven mit eren Kindern, beth so lange se wol vorsorget unde upgeholden mögen werden. Ock late wy tho, dat se einmal na affgange des Mannes, de Winter edder Sommer saedt mögen ernen, unde de helffte des Tegenden mögen upbören. — — — — — — Mit der Kerckendener nagelaten Wedewen, so yn den Steden syn, schal also ock geholden werden des soldes halven, van dem Jare, yn welckem de Kerckhere edder Caplan sterver, gelick alse van den Dorpparners Wedewen gesecht ys. Unde so ydt de nodtorfft erfordert, dat men er ychteswes uth der gemenen Kisten geve."

[1]) C. C. H. IV, S. 53.

Digitized by Google

Aehnlich heißt es in der Lauenburgischen Kirchenordnung (Der Ander Teil, VI): „Es sollen auch diese Widwen, nach jhrer Seligen Herrn todte, in der Wedeme ein Jahr lang jhre wohnunge, und des gantzen Jahres besoldunge, unvorhindert haben und empfangen, und die benachbarte Pfarrherrn, so lange diese Gnaden frist wartet, des verstorbenen Ampt und stette vorwalten, das daran kein versemnniß erscheine."

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen entwickelte sich das Recht des Gnadenjahrs [1]) dahin, daß die Wittwe eines im Amte [2]) verstorbenen Geistlichen den Anspruch hatte, ein volles Jahr, vom Sterbetage des Mannes angerechnet [3]), sämmtliche Einnahmen [4]) der Pfarrstelle einschließlich der freien Wohnung zu genießen. Den Predigerkindern, welche man nach der Schl.-Holst. Kirchenordnung gleichfalls als berechtigt zum Genuß des Gnadenjahrs angesehen hatte, wurde diese

---

[1]) Für die Stadt Husum ist es durch die Königl. Resolution vom 19. Nov. 1790 — Chr. S. S. 93 speziell eingeführt. —

[2]) Daß die Wittwe eines emeritirten Predigers von ihres verstorbenen Mannes Nachfolger kein Gnadenjahr verlangen könne, ist durch die an das Gottorfische, Glückstädtische und Pinnebergische Oberkonsistorium, sowie an die Altonaischen und Ranzauischen Kirchenvisitatoren erlassenen Königlichen Rescripte v. 10 April 1758 — S. S. III, S. 259 — ausgesprochen. —

[3]) Königl. Resc. v. 22. September 1642. — S. S. III, S. 255. — Holst. Plönische Kirchenordnung v. 10. Sept. 1732, XI, 1. — Lauenburgische V. O. v. 13. Sept. 1751. — Die Bestimmungen der Fürstl. V. O. v. 4. Sept. 1734. — S. S. III, S. 257 — nach welcher das Gnadenjahr nicht a die mortis computiret, sondern nach den Quartalfesten gerechnet werden sollte; und der Gemeinsch. V. O. v. 27. Sept. 1766 — S. S. III, S. 264 —, nach welcher das Gnadenjahr von dem ersten Tage des dem Todestage nachfolgenden Quartals laufen sollte, sind durch das Königl Resc. v. 30. August 1831 — Chr. S. S. 134 — aufgehoben worden. — Vgl. auch für Eiderstedt Visitationsreceß v. 19. Mai 1682 — C. S. S. I, S. 314. —

[4]) Dazu gehören nicht die staatlichen Dienstalterszulagen, doch wird die Fortzahlung derselben während des Gnadenjahrs in Fällen besonderer Bedürftigkeit ausnahmsweise bewilligt. — Dagegen zählen die Gebühren zu den Gnadenjahrseinnahmen; vgl. Resol. v. 24. Dez. 1768 — Johannsen, Kanonisches Recht I, S. 323. —

Digitized by Google

Wohlthat durch das Königliche Rescript vom 22. September 1642 [1]) abgesprochen. Ebenso sind die Vorschriften [2]), nach welchen auch den Predigerkindern in den vormals Plönischen Landen, den vormals Gemeinschaftlichen und Großfürstlichen Distrikten das Recht des Gnadenjahrs zugestanden hatte, durch die Rescripte vom 19. September 1788 und 28. Mai 1830 [3]) aufgehoben. Doch wurde in allen drei Verordnungen vorbehalten, daß die Bewilligung des Gnadenjahrs an Predigerkinder „in jedem vorkommenden einzelnen Falle dieser Art lediglich von den Umständen und dem besonderen Gutfinden der Landesherrschaft abhängen solle." Eine solche Bewilligung ist in der ersten Zeit häufiger, später nur ausnahmsweise und in den letztverflossenen Jahrzehnten sehr selten, zuletzt im Jahre 1879 in einem Niebüller Falle erfolgt.

Im Herzogthum Lauenburg dagegen ist das Gnadenjahr, welches nach der dortigen Kirchenordnung ebenfalls nur den Predigerwittwen zustand, durch die Gnadenjahrsverordnung vom 13. September 1751 auf die Predigerkinder, unter Beschränkung seiner Dauer auf ein halbes Jahr, ausgedehnt worden. Zugleich bestimmte die Verordnung, daß eine nachbleibende Wittwe mit nachgelassenen Kindern die Einkünfte des Gnadenjahrs halbschiedlich zu theilen habe, und daß die Wittwe und Kinder des Superintendenten während des Gnadenjahrs auch die Superintendentur- und Ephorie-Accidentien [4]) und seine Kinder, wenn keine Wittwe vorhanden, trotzdem ein ganzes Gnadenjahr genießen sollten.

Die im Genuß des Gnadenjahrs befindlichen Hinterbliebenen sind verpflichtet, sämmtliche auf der Pfarrstelle haftenden Abgaben, einschließlich der etwaigen Zahlungen an

[1]) S. S. III, S. 255. —

[2]) Holst. Plönische Kirchenordnung v. 10. Sept. 1732, XI, 1. — Gemeinsch. V. O v. 27. Sept. 1766 — S. S. III, S. 265. —

[3]) Chr. S. 1788, S. 188 und 1830, S. 88. —

[4]) Hierauf hatten die Hinterbliebenen der Schl.-Holst. Pröpste keinen Anspruch, nur bei der Segebergischen Propstei war durch das Königl. Resc. v. 13. Oktober 1747 — C. C. H. II, S. 480 — ein Gnadenjahr „ratione praeposturae" eingeführt.

Digitized by Google

einen Emeritus und an eine bereits vorhandene Wittwe [1]), sowie der jährlichen Beiträge an den Emeritirungsfonds [2]) und an die Prediger-Wittwen-Zulagekasse [3]), abzuhalten, auch den vikarirenden Predigern Unterkunft und Beköstigung nebst Futter für die Pferde zu verabreichen [4]). Wurde der Nachfolger vor Ablauf des Gnadenjahrs eingeführt, so hatte die Wittwe sich, wenn er unverheirathet war, wegen der Arbeit und Aufwartung bis zur Endigung des Gnadenjahrs mit ihm abzufinden [5]). Dies wurde für Schleswig und den größeren Theil von Holstein durch die Königliche Verordnung vom 17. Februar 1755, Abschn. IX — S. S. III, S. 273 — dahin erweitert, daß die Wittwe dem unverheiratheten Prediger, der vor Ablauf des Gnadenjahrs die Stelle antritt, freie Wohnung, Kost, Feuerung, Licht, Wäsche, die benöthigte Verpflegung und die Fuhren, welche die Verrichtung der Amtsgeschäfte nöthig machte, soweit solche nicht von den Gemeindegliedern zu leisten waren, gewähren sollte. Man wollte damit erreichen, daß die vakanten Predigerdienste nicht länger als ein halbes Jahr unbesetzt blieben, und nur wenn der Amtsnachfolger eine Frau oder Kinder hatte, sollte es in Ansehung der Zeit seines wirklichen Antritts, damit die Wittwe nicht zu sehr beschwert werde, bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behalten. Die obige Vorschrift ist aber, wenn sie überhaupt allgemein beachtet worden ist, schon lange wieder außer Uebung gekommen, und galt es unbedingt als Regel, daß, sobald ein im Amte stehender Geistlicher mit Hinterlassung einer Wittwe starb, das Gnadenjahr seinem ganzen Umfange nach eintrat und der Antritt des Nachfolgers erst nach Ablauf desselben erfolgte.

[1]) V. O. v. 17. Febr. 1755, V und Resc. v. 12. Nov. 1762. — S. S. III, S. 273 und 285. —

[2]) Emeritirungsordnung v. 2. März 1891, § 12 Nr. 2.

[3]) Resc. v. 12. Nov. 1762 — S. S. III, S. 285 und Currende des Lauenb. Konsistoriums v. 22. April 1845.

[4]) Gemeinsch. V. O. v. 27. Sept. 1766 — S. S. III, S. 264. — Holst. Plönische K. O. XI, 1. —

[5]) Königl. Resol. v. 15. Aug. 1691 — S. S. III, S. 256. —

Digitized by Google

Die zum Vikariren verpflichteten Geistlichen haben während der Gnadenzeit alle Geschäfte unentgeltlich zu verrichten, auch selbst für ihre Beförderung zur vakanten Kirche zu sorgen, wenn sie Pferde und Wagen besitzen und die Gemeinde nicht trotzdem zur Beförderung verpflichtet ist; anderenfalls haben die Gemeinden die Gnadenjahrsfuhren zu leisten [1]).

Der vorstehend geschilderte Rechtszustand hatte für die Gemeinden den großen Nachtheil, daß sie während der Dauer der Gnadenzeit einer ausreichenden geistlichen Bedienung entbehren mußten. Dieser Uebelstand ist schon frühzeitig erkannt worden, und als im Jahre 1754 über die Einführung einer Wittwen-Dienstabgabe berathen wurde, ließ die Kopenhagener Kanzelei den Generalsuperintendenten darüber vernehmen, ob nicht für den Fall der Einführung einer Dienstabgabe „das den Wittwen statt aller Abfindung bisher beigelegte Gnadenjahr etwa auf die Hälfte zu beschränken sei zur Erleichterung des neuen Predigers und damit die Gemeinde desto eher wieder mit einem ordentlichen Prediger versehen werde." Der Generalsuperintendent Reuß äußerte sich unter dem 22. Sept. 1754 dahin: Da das ganze Gnadenjahr durch Königl. Verordnungen eingeführt „und die Wittwen solchergestalt quasi ein Jus quaesitum dazu haben, so bin ich, in mehrerem Betracht, daß die Wittwen insgemein in dem Sterbejahr ihrer Männer bei vielerley Umständen, große Ausgaben haben, und manche nicht so lange leben, daß der Abgang des halben Gnadenjahres durch die nachher zu genießende Pension ersetzet werden könnte, des unterthänig-unmasgeblichen Dafür-

[1]) Königl. Resol. v. 15. Aug. 1691 — S. S. III. 256 — Resc. v. 18. April 1763 und 5. Juli 1771 — S. S. III, S. 259 und 268. — Vergl. auch Resolution „wegen der in der Segebergischen Präpositur von den Adelichen und fremden Unterthanen mit zu leistenden Kirchenfuhren bei Visitationen und im Gnadenjahr" v. 17. Juli 1743 — C. C. H. II, S. 479 — und Rescript für die Propstei Pinneberg v. 4. Sept. 1724 — C. C. H. I, S. 450. —, sowie „approbirte" Vereinbarung unter den zur Pinnebergischen Präpositur gehörigen Predigern wegen des Gnadenjahrs v. 21. März 1704 — C. C. H. II, S. 1111.

Digitized by Google

haltens gewesen, daß das ganze Gnadenjahr ihnen fernerhin allergnädigst gelassen werden könnte."

Später scheint die Frage wegen einer Abkürzung der Gnadenzeit geruht zu haben, bis dieselbe auf der zweiten ordentlichen Gesammtsynode im Jahre 1883 wieder in Anregung gebracht wurde [1]). Aus dieser Anregung ist das Kirchengesetz vom 21. März 1892 [2]) hervorgegangen, welches für das Gebiet der Schl.-Holst. Landeskirche mit Ausnahme derjenigen Theile, in welchen Dänisches Kirchenrecht gilt, die Gnadenzeit auf die Dauer eines halben Jahres, vom Sterbe tage des Geistlichen an gerechnet, herabsetzt und nur ausnahmsweise die Verlängerung derselben bis zu einem Jahre gestattet. Es beschränkt außerdem den Genuß der Gnadenzeit, auch für Lauenburg, ausschließlich auf die Wittwen der im Amte verstorbenen Geistlichen und nimmt von demselben aus die Einkünfte des von dem Verstorbenen etwa bekleideten kirchenregimentlichen Amtes, abgesehen jedoch von der Superintendentur des Kreises Herzogthum Lauenburg, solange diese mit dem Hauptpastorat in Ratzeburg verbunden bleibt. Als Entschädigung für den Fortfall des halben Gnadenjahrs erhalten die Wittwen außer den Einkünften des gebliebenen halben Gnadenjahrs ein Drittel der mit der letzten Stelle des verstorbenen Ehemannes dauernd verbundenen, nach einem Durchschnitt von fünf Jahren zu berechnenden jährlichen Diensteinnahme, jedoch mindestens einen Betrag von 1000 ℳ aus einem bei der Gesammtsynodalkasse zu bildenden Spezialfonds in vierteljährlichen im Voraus zu bezahlenden Raten. Dabei wird der Werth der Dienstwohnung mit 10 % der sonstigen Einnahmen in Anschlag gebracht. — Außerdem gestattet das Gesetz, daß den unversorgten eheleiblichen, Stief- und Adoptiv-Kindern eines im Amte verstorbenen Geistlichen, falls die Mutter vor dem Geistlichen mit Tode abgegangen ist oder während des auf den Tod des Geistlichen folgenden Jahres stirbt, vom

[1]) Vgl. Protokolle, S. 139 ff.
[2]) Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 27.

Digitized by Google

Konsistorium unter beschließender Mitwirkung der Mitglieder des Gesammtsynodalausschusses aus dem Spezialfonds eine Unterstützung gewährt wird [1]). Diese darf aber den Betrag nicht überschreiten, welchen die Wittwe gegebenen Falls aus dem Spezialfonds erhalten hätte.

Die Bestimmungen dieses Gnadenzeitgesetzes finden auf die Hinterbliebenen der vor dem 23. April 1892 angestellten Geistlichen nur dann Anwendung, wenn diese Geistlichen sich bis zum 22. April 1893 dem Gesetze freiwillig unterworfen haben, oder wenn sie nach dem 23. April 1892 auf eine andere Stelle versetzt sind. Für die übrigen bleiben einstweilen die oben dargelegten bisherigen Vorschriften in Kraft.

Die streitige Frage, von welcher Stelle die Wittwe die Gnadenbezüge zu genießen hat, wenn der Mann nach Haltung der Abschiedspredigt auf seiner bisherigen Stelle und vor Einführung auf der neuen Stelle gestorben ist, wird auch in dem Gesetze vom 21. März 1892 nicht entschieden. In drei Fällen, in welchen jedes Mal der Pfarrer schon auf der neuen Stelle wohnte, ohne formell eingeführt zu sein, sind sie der Wittwe von der neuen Stelle zugesprochen worden [2]).

Die weitere Frage, ob den Wittwen eines Emeritus rücksichtlich der Ruhegehaltsbezüge ein Gnadenjahr zusteht,

---

[1]) Die Kinder haben demnach keineswegs ohne Weiteres Anspruch auf den Rest der Gnadenzeitseinnahme, wenn die Wittwe während der Gnadenzeit stirbt; es kann nur bis zum Betrage desselben nach billiger Erwägung der Verhältnisse eine Unterstützung gewährt werden. — Vgl. Protokolle der 5. ordentlichen Gesammtsynode S. 86 und 91.

[2]) Für Hannover ist die Frage durch das Reginimal-Ausschreiben vom 18. Mai 1764 und die Gnadenzeitverordnung vom 11. August 1801 § 25 — vgl. Schlegel, Churhannöversches Kirchenrecht V, S. 448 — dahin geregelt, daß die Gnadenbezüge von der alten Stelle zu empfangen sind. Dies dürfte auch am meisten der Billigkeit entsprechen, da dieser Stelle bisher die Arbeit des Verstorbenen gewidmet gewesen ist. Die Frage würde übrigens vermieden werden, wenn die Abschiedspredigt erst nach Einführung auf der neuen Stelle gehalten würde. Das Recht an der alten Stelle würde dann selbstverständlich mit der Einführung auf der neuen und nicht erst mit der Abschiedspredigt erlöschen.

Digitized by Google

welche durch die Gemeinschaftl. V. O. v. 27. September 1766 — S. S. III, S. 264 —, die Holst. Plönische Kirchenordnung v. 10. Sept. 1732, X, 9 und eine Currende des Lauenburgischen Konsistoriums v. 12. Oktober 1874 bejaht war, wird nicht leicht mehr praktisch werden, nachdem im § 15 der Emeritirungsordnung vom 2. März 1891 bestimmt worden ist, daß das Ruhegehalt eines verstorbenen Emeritus den Hinterbliebenen (der Wittwe oder ehelichen Nachkommen) nur noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat zu zahlen ist.

Im Gebiete des Dänischen Kirchenrechts, welches noch in der Propstei Törninglehn und in den Distrikten der früheren Propstei Loh-Mögeltondern, der Norderharde und der Süderharde auf Alsen gilt, hat das sog. Gnadenjahr eine ganz andere Bedeutung als das Gnadenjahr des Schl.-Holst. Kirchenrechts. Es besteht darin, daß der neu antretende Prediger die Hälfte der auf das Jahr nach der Erledigung der Pfarrstelle entfallenden Amtseinkünfte an den fortgegangenen Prediger selbst oder, wenn dieser gestorben ist, an dessen Erben abgeben muß. Das Gnadenjahr des Dänischen Rechts ist als eine Erstattung der Einkünfte anzusehen, welche der bisherige Prediger aus dem ersten auf der Stelle verbrachten Amtsjahre zu Gute hat, weil jeder Prediger die neue Stelle damit übernimmt, daß er seinem Vorgänger ein Gnadenjahr leistet. Daraus folgt, daß das Gnadenjahr nicht nur der Wittwe und den Erben des gestorbenen Predigers zusteht, sondern auch jedem abgehenden Prediger, sogar dem abgesetzten, und daß das Gnadenjahr der Erbmasse und nicht bloß der Wittwe zukommt, so daß die Gläubiger sich aus den Einkünften desselben bezahlt machen können[1]). Mit dieser Natur des Gnadenjahres steht es auch in Einklang, daß die benachbarten Prediger nach Dänischem Kirchenrecht nur während der ersten 12 Wochen der Vakanz unentgeltlich zu vikariren haben, und daß sie für die spätere Zeit eine Vergütung beanspruchen können, deren Höhe vom Konsistorium bestimmt wird.

[1]) Vgl. Kolderup-Rosenvinge, den danske Kirkeret § 139.

Digitized by Google

Da sich aus diesem Rechtszustande, namentlich bei der Versetzung von Predigern aus dem übrigen Schleswig-Holstein nach den Dänischen Distrikten und umgekehrt, mannigfache Nachtheile ergaben [1]), so sind durch das Kirchengesetz vom 3. Mai 1890 [2]) die Bestimmungen des Dänischen Kirchenrechts über das sog. Gnadenjahr aufgehoben worden, und dafür ist den Wittwen der Geistlichen, welche als Inhaber einer Pfarrstelle verstorben sind, eine Gnadenzeit bewilligt, welche ein halbes Jahr, vom Sterbetage des Geistlichen an gerechnet, dauern soll. Der Genuß dieser Gnadenzeit umfaßt alle auf dieselbe fallenden Einkünfte der Pfarrstelle, wogegen die Wittwe auch alle auf der Pfarrstelle ruhenden Lasten nach Maßgabe der Dauer der Gnadenzeit zu tragen hat. Zugleich sind auch die im übrigen Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen in Betreff des unentgeltlichen Vikarirens der benachbarten Geistlichen während der Gnadenzeit und in Betreff der Beköstigung und Beförderung der vikarirenden Geistlichen durch die Wittwe, auf die Dänischen Distrikte ausgedehnt worden.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1890 gelten nur für die Geistlichen, welche nach dem Inkrafttreten desselben auf eine Pfarrstelle mit Dänischem Kirchenrecht berufen sind, oder für die Erben, welche sich den Bestimmungen des Gesetzes durch freiwillige Vereinbarung unterworfen haben. Durch das Gnadenzeitgesetz vom 21. März 1892 ist für die Distrikte mit Dänischem Kirchenrecht nichts geändert worden [3]). Dagegen gilt für das ganze Gebiet der Schl.-Holst. Landeskirche die Vorschrift des § 10 der Emeritirungsordnung vom 2. März 1891, daß die Wittwe eines Geistlichen, welchem bei seinem Ableben ein Adjunkt beigeordnet war, verpflichtet ist, den letzteren auf Verlangen des Konsistoriums während

[1]) Anlagen zu den Protokollen der 4. ordentlichen Gesammtsynode, S. 68 ff.

[2]) Kirchl. Amtsbl. S. 49.

[3]) Vgl. Anlagen zu den Prot. der 5. ordentlichen Gesammtsynode, S. 56.

Digitized by Google

des Gnadenjahrs unter denselben Bedingungen zu unterhalten, unter welchen er ihrem verstorbenen Ehemanne beigeordnet war.

Um den Werth des Gnadenjahrs beurtheilen zu können, ist in der unten folgenden Uebersicht bei jeder Pfarrstelle die dauernd mit derselben verbundene Einnahme angegeben.

II. Die Pfarrwitthümer.

Unter Pfarrwitthum versteht man die Gesammtheit der Vermögensgegenstände und der Einkünfte, welche in einer Kirchengemeinde für die Unterhaltung der Wittwen einer einzelnen oder mehrerer Pfarrstellen bestimmt sind. Im weiteren Sinne zählen dazu auch die im nächsten Abschnitte zu behandelnden Dienstabgaben. Außer diesen können zum Witthum gehören Wittwenhäuser, Acker- und Weidegrundstücke, reale Berechtigungen, Holz- und Torflieferungen, zinstragende Kapitalien, Wohnungsgelder, Pensionszahlungen aus der Kirchenkasse u. s. w. Unter sich bieten die Witthümer nach ihrer örtlichen Entwickelung die größten Verschiedenheiten, und leider giebt es noch immer eine beträchtliche Zahl von Pfarrstellen, die eines Witthums gänzlich entbehren.

Die Lauenburgische Kirchenordnung von 1585 (der Ander Teil, VI) schreibt den Gemeinden vor, ein Wittwenhaus mit Hofraum und Kohlgarten herzustellen, von den Prediger- oder Kirchenländereien für einen billigen jährlichen Zins etwas für die Prediger-Wittwe auszulegen und derselben Antheil an „der gemeinen Hude, Weide, Mastungen und nothtürfftige Fewerung" zu gewähren. Ist keine Wittwe vorhanden, so soll das Wittwenhaus für Rechnung der Kirchenkasse vermiethet werden. Eine zweite Wittwe entbehrt der Wohnung bis zum Tode der ersten. In Folge obiger Vorschriften sind bei allen Lauenburgischen Pfarren Witthümer vorhanden, auf deren Genuß auch die Wittwen emeritirter Pastoren Anspruch haben.

Das Gleiche gilt von den Pfarren in den vormals Großfürstlichen Distrikten, zu welchen folgende

Digitized by Google

30 Kirchengemeinden gehören: Altrahlstedt, St. Annen, Bargteheide, Bergstedt, Bordesholm, Brügge, Büsum, Delve, Eichede, Grömitz, Großenaspe, Groß-Flintbeck, Grube, Hemme, Hennstedt, Heide, Kiel, Lunden, Neuenkirchen, Neumünster, Neustadt, Oldenburg, Schlichting, Schönkirchen, Siek, Steinbeck, Tellingstedt, Trittau, Weddingstedt und Wesselburen.

Für die Wittwen der Prediger in den Großfürstlichen Distrikten wurde Fürsorge getroffen durch die Verordnung der Kaiserin Katharina II vom 19./30. November 1764 — S. S. III, S. 260. — Die Bestimmungen dieser Verordnung sind später in die Fundationsakte „der combinirten Wittwen und Waisen, auch Kindererziehungs- und Armenkasse zu Kiel" (sog. vormals Großfürstliche Wittwen- und Waisenkasse) vom 10. Sept. 1772 aufgenommen, welche nach inzwischen geschehener Vereinigung der Großfürstlichen Distrikte mit dem übrigen Holstein unter dem 5. Mai 1774 von Christian VII bestätigt worden ist. — Chr. S. 1774, S. 14. — Danach sollen die Prediger-Wittwen von den Kirchengemeinden erhalten:

1. Freie Wohnung oder Hausung, wie „sie mit der Qualität einer ehrbaren Prediger-Wittwe" übereinstimmt. Unter der freien Hausung ist lediglich die Miethe des Hauses zu verstehen, welche nach ausdrücklicher Bestimmung des § 17 der Fundationsakte in Kiel niemals die Summe von 86 ℳ 40 Pf., in den kleinen Städten und Flecken von 57 ℳ 60 Pf. und auf dem Lande von 36 ℳ übersteigen soll, und welche herabgesetzt werden kann, wenn nach der Situation des betreffenden Ortes eine hinlängliche Wohnung zu einem geringeren Preise zu erlangen ist[1]). Wo Prediger-Wittwenhäuser vorhanden sind, welche auf Kosten der Kirche oder Gemeinde errichtet sind und auch unterhalten werden, sollte es bei dieser Einrichtung verbleiben und für gute Unterhaltung der Häuser gesorgt werden. Der Anspruch auf das Wohnungsgeld, bezw.

[1]) Hierüber sollten die Direktoren der Kasse entscheiden. Jetzt würde die wohl kaum jemals erforderlich werdende Entscheidung von dem Konsistorium und dem Regierungspräsidium gemeinschaftlich abzugeben sein.

Digitized by Google

den Erlös aus der Vermiethung des Prediger-Wittwenhauses ist nicht davon abhängig, daß die Wittwe am Orte bleibt[1]).

2. Freiheit zur Sommerweide für zwei Kühe und in den Städten und Flecken 8 Fuder Torf, auf dem Lande 6 Fuder Torf zur Feurung. Diese Naturalleistungen kann die Wittwe nur fordern, wenn sie sich am Orte aufhält, wo ihr Mann Prediger gewesen ist. Doch steht nichts im Wege, daß sie dieselben, insbesondere auch die Gräsung gegen baare Entschädigung an Andere überläßt, so lange ihr ein Recht auf dieselben zusteht, d. h. sie am Orte wohnt.[2])

Auf die vorstehend genannten Bezüge haben alle bei der Stelle vorhandenen Prediger-Wittwen, „es mögen deren zu einer Zeit viele oder wenige sein", Anspruch. Reicht eine vorhandene Wittwenwohnung nur für eine Wittwe, so erhalten die übrigen das gesetzliche Wohnungsgeld. Der Anspruch ist nicht dadurcht bedingt, daß der Mann Mitglied der Großfürstlichen Wittwen- und Waisenkasse gewesen ist. Es ergiebt sich dies aus der Fassung und den Eingangsworten des § 17 der Fundationsakte: „Da auch nichts billiger ist, als daß eine jede Kirchengemeinde den nachgebliebenen Wittwen ihrer Seelsorger aus ihren eigenen Mitteln einige Erleichterung ihrer nöthigsten Bedürfnisse verschaffe", sowie aus dem gesammten Inhalt der Verordnung vom 19. Nov. 1764 und der Fundationsakte. Aus diesen erhellt nämlich unzweifelhaft, daß es die Absicht war, für die allen Kirchengemeinden den Prediger-Wittwen gegenüber obliegenden Verpflichtungen „eine unabweisliche Norm" zu geben und die

[1]) So entschieden durch Holst. Ministerialrescript v. 17. Mai 1857 und Preuß. Ministerialrescript v. 11. Febr. 1880. Die V. O. verlangt das Wohnen in der Gemeinde nur rücksichtlich der § 17 genannten Torflieferung und Gräsung, und es ist willkürlich und durch innere Gründe nicht gerechtfertigt, dies auf die Miethe auszudehnen, da eine Miethentschädigung an jedem beliebigem Orte bezogen werden kann.

[2]) In einer Reihe von Gemeinden ist übrigens bestimmt, daß auch die auswärts wohnende Wittwe diese Emolumente genießen solle. Das Nähere darüber siehe in den Anmerkungen zur unten folgenden Uebersicht.

Digitized by Google

einzelnen Leistungen festzustellen, unabhängig aber davon eine Prediger-Wittwenkasse zu gründen, aus welcher gegen bestimmte Einschüsse und jährliche Beiträge eine bestimmte Pension gewährt werden sollte. Hieraus folgt, daß die Leistungen der Gemeinde durch die im Jahre 1889 erfolgte Umwandlung der vormals Großfürstlichen Wittwen- und Waisenkasse in eine Versorgungskasse für unverheirathete Beamtentöchter nicht berührt worden sind. [1])

Die oben genannten Einnahmen, wie die unter Abschnitt V zu erwähnenden Pensionen und staatlichen Holzlieferungen fließen den Wittwen vom Ablauf des Gnadenjahrs bis zum Tode zu, und auch die Wittwen emeritirter [2]) Prediger haben auf dieselben Anspruch, nicht aber die Wittwen, welche einen Prediger erst nach dessen Emeritirung geheirathet haben. Ein Verlust der Einnahme tritt ein, wenn die Wittwe sich wieder verheirathet oder wenn sie ein unordentliches oder ärgerliches Leben führen sollte. [3])

---

[1]) Vgl. Bekanntmachung des Konf. v. 12. Juni 1889. — Kirchl. Amtsbl. S. 57.

[2]) Die Fundationsakte macht keinen Unterschied zwischen den Wittwen emeritirter und den Wittwen im Amte stehender Prediger, und es würde weder der Natur der Sache, noch den Absichten der Stiftungsakte entsprechen, zwischen dem Fall zu unterscheiden, wo der betreffende Prediger im Amte gestorben und mithin seine Arbeitskraft, die er im Dienste der Gemeinde aufgewendet hat, erst mit dem Tode erloschen ist, und dem Fall, wo die Arbeitskraft schon früher ein Ende genommen hat und deshalb die Emeritirung hat erfolgen müssen. In beiden Fällen ist die Arbeitskraft des Verstorbenen der Gemeinde so lange zu Gute gekommen, als sie vorhanden war. Es kommt ferner in Betracht, daß die Emeritirung kein Ausscheiden aus der Großfürstlichen Wittwen- und Waisenkasse zur Folge hatte, und daß zur Zeit der Stiftung dieser Kasse eine Emeritirung der Geistlichen nur höchst ausnahmsweise vorkam. Daß auch die Wittwen der Eremiti Anspruch haben, ist anerkannt durch Kanzelei-Resc. v. 2. April 1831, betr. Pastorin Bruns in Neumünster; Min.-Resc. v. 23. Mai 1861, betr. Pastorin Dithmer in Altrahlstedt; Min.-Resc. v. 11. Febr. 1880, betr. Pastorin Nissen in Hennstedt. — Vgl. § 15 der Emeritirungsordnung v. 2. März 1891 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 25.

[3]) § 24 der Fundationsakte und Nr. 7 der V O. v 19/30. November 1764.

Digitized by Google

Die Bestimmung des § 17 der Fundationsakte, nach welcher Streitigkeiten zwischen der Wittwe und der Gemeinde ohne alle weitere Zulassung eines Gerichts durch die Direktoren der Wittwen- und Waisenkasse entschieden werden sollten, ist durch Art. II der V. O. v. 16. Sept. 1867 [1]) aufgehoben. Ebenso ist es nicht mehr Sache der Direktoren (§ 18 l. c.), sondern der zuständigen Kirchenbehörden, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden ihren Verpflichtungen gegen die Prediger-Wittwen nachkommen.

Die Holstein-Plönische-Kirchenordnung vom 10. September 1732 bestimmt cap. XI, § 4, daß die Prediger-Wittwenhäuser, welche bereits vorhanden, mit allem, was dazu gehört, in dem vorhandenen Bestande zu erhalten seien. Und wie die Landesherrschaft darauf Bedacht nehmen werde, daß bei den Kirchen, wo noch keine Wittwenhäuser seien, solche gebaut würden, so werden die Kirchenvisitatoren angewiesen, sich angelegen sein zu lassen, die Eingepfarrten dazu zu bewegen, daß bis dahin den etwa vorhandenen Predigerwittwen von der Gemeinde oder aus den Kirchenmitteln eine kleine Beihülfe zur Hausmiethe gewährt werde. Zugleich wurde angeordnet, daß auf dem Lande eine zweite Prediger-Wittwe „von dem Wittwenhause und den dazu gehörigen Gefällen ehe nichts genießen" solle, „als bis die Erstere mit Tode abgegangen." Nur in der Stadt Plön sollte die Hausmiethe unter mehreren Wittwen gleichmäßig getheilt werden.

Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung vom 9. März 1542 enthält keine bestimmten Vorschriften wegen Versorgung der Prediger-Wittwen nach Ablauf des Gnadenjahrs, wenn auch die oben angeführten Worte „beth so lange se wol vorsorget unde upgeholden mögen werden" für die ländlichen Pfarren und „Unde so ydt de nodtorfft erfordert, dat men er ychteswes uth der gemenen Kisten geve" bei den städtischen Pfarren auf eine weitere Fürsorge hindeutet. Thatsächlich ist die Kirchenregierung auch im Königlichen Antheil gelegentlich bemüht gewesen, die Pfarrgemeinden zur Grün-

[1]) G.-S. S. 1515.

dung von Pfarrwitthümern zu veranlassen. So erging bei Erlaß der Verordnung vom 17. Februar 1755 wegen der Wittwendienstabgabe und der Propstei-Wittwenkassen unter dem 22. Februar 1755 ein Rescript an die Kirchenvisitatoren im Herzogthum Schleswig, wie auch in dem Herzogthum Holstein, der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Rantzau, in welchem es heißt: „Es wird nächstens eine Königliche Verordnung publiciert werden, wornach allen Prediger-Wittwen eine jährliche Abnahme oder Pension von dem Dienste beygeleget wird. Weil nun verschiedene Kirchen-Pröbste in ihren Anmerkungen über den ihnen communicirten Entwurf sehr gewünschet, daß es bey dieser Gelegenheit in die Wege gerichtet werden mögte, daß an den Orten, wo noch keine Wohnungen für die Prediger-Wittwen sind, die Gemeinen zu deren Erbauung sich entschlössen, und dann nicht ohne Grund zu hoffen ist, daß manche Gemeine, um die Königl. landesväterliche Absicht zu secundiren, sich nicht abgeneigt bezeigen dürffte, ein kleines Hauß, worin besagte Wittwen freye Wohnung bekämen, zu erbauen und auf die Art das Ihrige zu deren völligen Versorgung beyzutragen, so habe ich Ew. p. u. Ew. p. dienstl. anheim geben wollen, auf den Visitationen und sonsten bey einer jeden Gelegenheit die Gemeinen zu dem löblichen Entschluß, ein Prediger-Wittwen-Hauß an ihrem Orte zu erbauen, und dabey in den Geest-Distrikten auf dem Lande den Prediger-Wittwen den Sommer über freye Weide auf eine Kuh und etliche Schaafe zuzustehen, oder allenfalls, wenn ihres Ortes ein solches Wittwen-Hauß bereits vorhanden wäre, die gedachte freye Weide zu bewilligen, durch gütliche Vorstellungen zu bewegen zu suchen, Sich auf alle Weise zu bemühen, die dabey vorkommende Hindernisse aus dem Wege zu räumen, und wie überhaupt von dem Erfolg zu seiner Zeit, also auch wenn bey der Sache sich unvermuthete Schwierigkeiten finden, oder aber auch selbige durch ein bequemes Mittel erleichtert und befördert werden könnte, davon anhero zu berichten."

Der Erfolg dieses Rescripts war ein ziemlich geringer. So senden z. B. die Kirchenvisitatoren für Süderdithmarschen

Digitized by Google

unter dem 22. September 1755 die aus den Kirchengemeinden ertheilten Antworten ein, nach denen „die Kirchspiele mit einander die Erbauung von Wittwenhäusern ablehnen, die mehrsten aber zu einer Hausmiethe und anneben zwey von den Geest-Gemeinen zu der freyen Weide sich verstehen.“ Es wird Entscheidung erbeten, wie es mit den Gemeinden verhalten werden solle, die Alles abgelehnt hätten (Marne, Michaelisdonn, Burg, Süderhastedt, Hemmingstedt und Norderhastedt). Darauf ist rescribirt, d. d. Christiansburg, den 20. Oktober 1755, daß man das, was die Gemeinden angeboten, annehme, daß im Uebrigen kein Zwang zu üben, daß aber bei denjenigen, die sich zu nichts verstehen wollten, eine nochmalige gütliche Einwirkung zu versuchen sei.

In den Distrikten mit Dänischem Kirchenrecht, wo die Prediger-Wittwen durch die höhere Dienstabgabe (vgl. unten bei III) schon verhältnißmäßig gut versorgt waren, lag weniger Veranlassung vor, noch besondere Witthümer zu gründen. Dieselben fehlen dort in Folge dessen fast allgemein, und nur in den beiden Alsener Harden sind bei Aufhebung der Kapellaneien für einige Pfarren Witthümer errichtet worden.

Nachdem der Verbesserung der Lage der Prediger-Wittwen lange Zeit hindurch wenig Beachtung geschenkt war, ist sie in neuerer Zeit als ein dringendes Bedürfniß hervorgetreten, und haben sich die zweite und dritte Gesammtsynode mit dieser Frage beschäftigt. Hierdurch veranlaßt erließ das Konsistorium unter dem 8. April 1886 [1]) eine Verfügung, durch welche die Propsteisynoden angewiesen wurden, die bessere Versorgung der Prediger-Wittwen durch Errichtung und Stärkung örtlicher Pfarrwitthümer zum Gegenstande eingehender Berathungen zu machen, um auf diese Weise den betheiligten Kirchengemeinden die Mittel und Wege zu weisen, wie eine bessere Versorgung der Pfarrwittwen durch die eigene Thätigkeit der Kirchengemeinde zu erzielen sein möchte. Die in Folge dessen stattgehabten Verhandlungen hatten einen erfreulichen Erfolg.

[1]) Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31.

Digitized by Google

Nach einer Mittheilung des Konsistoriums an die vierte ordentliche Gesammtsynode [1]) waren im März 1889 schon in 111 Kirchengemeinden auf die Verbesserung bezw. Gründung von Pfarrwitthümern gerichtete Beschlüsse gefaßt, und seitdem sind noch einige andere Kirchengemeinden diesen Beispielen gefolgt. Ganz ablehnend haben sich nur die Propsteien Hadersleben, Törninglehn, Nordangeln und Südtondern verhalten. Die bezüglichen Beschlüsse betreffen die Verwendung derjenigen Einkünfte der Pfarrwitthümer, welche beim Fehlen einer Wittwe in die Kirchenkasse fallen, zur Kapitalansammlung für das Pfarrwitthum, oder Zuwendungen aus den in die Kirchenkasse fließenden Vakanzeinnahmen an die Pfarrwitthümer, oder einmalige oder jährliche Beiträge aus der Kirchenkasse zur Ansammlung eines Pfarrwittwenfonds, oder örtliche Kirchenkollekten zu Gunsten der Prediger-Wittwen u. s. w. Das Nähere ergiebt sich aus der unten folgenden Uebersicht und den derselben angehängten Bemerkungen.

Hier ist noch zu erwähnen, daß die Prediger-Wittwen rücksichtlich ihrer Wittwenbezüge schon in früher Zeit von mancherlei Abgaben befreit waren [2]). Gegenwärtig kommt hauptsächlich die Verordnung vom 23. Sept. 1867 — Ges.-S. S. 1648 — in Betracht, welche den Prediger-Wittwen und

[1]) Anlagen zu den Prot. d. 4. ord. Gesammtsynode S. 57.

[2]) Vgl. Königl. V. O. v. 17. Mai 1636, daß Prediger- und andere geistliche Wittwen, wenn sie sich in Städten niedersetzen und einige geringe Handthierung oder Nahrung treiben von allen bürgerlichen Oneribus frei sein sollen. — Johannsen, Kanon. Recht I, S. 289. — Die Holst. Plönische Kirchenordnung v. 10. Sept. 1732, XI, 6 billigt den Prediger-Wittwen alle Immunitäten und Freiheiten der Prediger zu. Vgl. auch Plönische V. O. v. 15. Febr. 1755 wegen Abforderung des Instengeldes aus den Prediger-Wittwenhäusern — Samml. der holst. Plön. Verordnungen S. 584. — Die Lauenb. K.-O. von 1585, der Ander Teil VI, bestimmt, daß die Prediger-Wittwen „aller Schatzungen, Diensten und Pflicht frey sitzen" sollen. Vgl. Lauenb. V. O. v. 10. Aug. 1750 und 18. Juni 1765, daß wenn Prediger-Wittwenhäuser von den Wittwen selbst nicht bewohnt, sondern vermiethet werden, alsdann nur ein inquilinus, welcher als Wirth anzusehen, von Schutz- und Dienstgeldern frei sein solle, wie denn auch die Wittwenhäuser nur an einen inquilinum vermiethet werden sollen.

Digitized by Google

-Waisen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen vollständige Befreiung von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Bürgerschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände u. s. w.) und der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände gewährt.

Auch gegen die Angriffe der Gläubiger waren die zum nothdürftigen Unterhalt der Prediger-Wittwen bestimmten Bezüge geschützt.[1]) Nach der Deutschen Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877, § 749 Nr. 7 sind die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien der Pfändung nicht unterworfen, und nach § 1 der Deutschen Konkursordnung v. 10. Febr. 1877 dürfen diese Einkünfte auch nicht zur Konkursmasse gezogen werden.

III. Die Wittwendienstabgabe.

Um die Noth der Prediger-Wittwen zu erleichtern kam es schon im Anfange des 18. Jahrhunderts nicht selten vor, daß denselben durch Königliche Resolution oder durch freiwillige Vereinbarung mit dem Amtsnachfolger eine Abgabe vom Dienst zugestanden wurde. Dieselbe war nach Maßgabe der Stelleneinnahme regulirt und auf den zehnten, auch wohl achten und neunten Theil der Einkünfte bestimmt. So ordnete die Königl. Resolution v. 18. Mai 1722[2]) die Dienstabgabe für das Hauptpastorat und das Diakonat in Sonderburg

[1]) Nach § 11 der Königl. V. O. v. 17. Febr. 1755 und § 15 der Fürstl. V. O. v. 17. Dezember 1760 — S. S. III, S. 282 u. 298 — sollte „die einer Wittwe zukommende Pension und Zulage, wenn gleich dieselbe einem oder anderem Gläubiger von ihr ausdrücklich verschrieben wäre, mit keinem Arreste oder Verbot beleget, sondern ihr in alle Wege ohne die geringste Abkürzung zum nöthigen Unterhalt zu Statten kommen." Vgl. cap. XI, § 3 der Plönischen Kirchenordnung v. 10. Sept. 1732. —

[2]) C. S. S. IV, S. 255

Digitized by Google

unter Hinweis darauf, daß nach dem Bericht der Kirchenvisitatoren die beiden Prediger „von undenklichen Zeiten her, zur Abtragung der jährlichen Abgifft an ihrer Vorweser Wittiben verpflichtet gewesen, und vermöge der Präscription noch wären." Ebenso bewilligte eine Königl. Resolution v. 27. Nov. 1728 der Wittwe des Diakonus Lange in Apenrade eine Abnahme, wie dies in der Propstei Apenrade schon häufiger geschehen sei: 1707 in Ries, 1708 in Loit, 1712 in Jordkirch. Ein Bericht der Kirchenvisitatoren vom 9. Dez. 1739, betr. ein Gesuch der Wittwe des Pastors Biörns zu Bioldorup bestätigt, daß es Herkommen, daß den Wittwen eine Abnahme zugebilligt und diese in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf den 8., 9. oder 10. Theil der Diensteinkünfte festgesetzt werde. Dagegen bestreitet allerdings ein Bericht des Propsten Schmidt v. 19. März 1754 über ein Gesuch der Wittwe des Pastors Fabricius zu Loit das Herkommen und behauptet, daß die Abnahme seit 1707 nur in vereinzelten Fällen durch Personalvertrag mit dem Nachfolger gewährt worden sei.

Der Widerspruch zwischen den beiden zuletzt erwähnten Berichten veranlaßte die Kopenhagener Kanzelei einen Bericht des Oberkonsistoriums zu erfordern mit der Erwägung, ob nicht allgemein eine Dienstabgabe an die Prediger-Wittwen einzuführen sei. Der über diese Frage vernommene Generalsuperintendent Reuß berichtete unter dem 30. März 1754, daß die Abnahme in der Diöcese Apenrade in sofern Herkommens, als sie daselbst seit 1707 nicht ungewöhnlich gewesen sei, und bemerkte weiter: „In der Propstei Hadersleben (ganz Dänemark zu geschweigen) beruht solche Abnahme, weil sie daselbst überall würklich Herkommens ist, nicht erst auf einer specialen allergnädigsten Concession, sondern eine jede Prediger-Wittwe ist dazu berechtiget, und genießet sie, ohne Widerspruch und ohne speciale allergnädigste Concession, nach ihres Mannes Tode." Er empfahl die allgemeine Einführung einer Abnahme, indem er in Betreff der Nothwendigkeit ausführte: „Die hie und da errichtete Wittwen-Cassen, an welche sonst die Prediger durch einen ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl gewiesen sind,

Digitized by Google

gehen nach einander ein[1]), und daß alle Wittwen mit einer Pension aus der Post-Casse versehen werden, ist nicht möglich, ja den wenigsten kann eine solche Pension würklich zu einem rechten soulagement gereichen, weil bey der so großen Menge der allergnädigst darauf expectivirten sehr viele und vielleicht die meisten allzulang und mehrmalen bis auf ihre letzte Lebensjahre darauf warten müssen."

Am 22. September 1754 reichte der Generalsuperintendent Reuß den Entwurf einer Verordnung „wegen einer jährlichen Abnahme für alle Prediger-Wittwen" ein. In diesem waren auch die Prediger-Waisen berücksichtigt, indem ein hinzugefügter § 12 lautete: „In allermildester Erwägung, daß Vater- und Mutterlose Waisen sich insgemein in bedrängteren Umständen befinden, als diejenige, die nur ihren Vater verlohren, ordnen und wollen Wir ferner allergnädigst, daß denen Kindern eines Predigers, sowohl nach dem Ableben ihres Vaters, wenn die Mutter vorher mit Tode abgegangen, als wenn ihre als Wittwe nachgebliebene Mutter verstirbt, wenn ihnen das Gnadenjahr allerhuldreichst zugestanden worden, sowohl die Pension als die Zulage eben so, als ihre Mutter, als Wittwe, solche würcklich genossen oder zu genießen gehabt hätte, so lange gereichet werden solle, bis das Jüngste unter ihnen das 18te Jahr zurückgeleget. Diejenige Kinder aber, die über 18 Jahre alt sind, sollen an diesem beneficio nicht participiren, sondern es solchen ihren jüngeren Geschwistern, die ebenerwehnte Jahre noch nicht erreichet, alleine überlassen."

Der Reußsche Entwurf wurde nach einigen Abänderungen und Streichung des § 12 den Kirchenpröpsten zur Aeußerung mitgetheilt und demnächst als Königliche Verordnung vom 17. Februar 1755 für das Herzogthum Schleswig einerseits und für das Herzogthum Holstein, Königl. Antheils, die Herrschaft Pinneberg mit der Stadt

[1]) Auch der Hauptpastor Gruner in Elmshorn bittet unter dem 14. Juni 1754 um Festsetzung einer Dienstabgabe, zumal die Segebergische Wittwenkasse, in welche er bei deren Aufrichtung mit eingetreten, nunmehr zum Umsturz gekommen sei.

Digitized by Google

Altona und Grafschaft Ranzau andererseits fast wörtlich gleichlautend publicirt [1]). Die Verordnung bestimmt, daß überall da, wo nicht bereits eine hinlängliche Dienstabgabe für die Prediger-Wittwen bestand [2]), der Dienstnachfolger eines mit Hinterlassung einer Wittwe verstorbenen Predigers an die Wittwe eine jährliche Abgabe zu zahlen hat, welche bei Einkünften von 960 ℳ und darüber $^1/_8$, bei geringeren Einkünften $^1/_{10}$ derselben betragen sollte. Die Dienstabgabe wurde nach der ausdrücklichen Vorschrift der Verordnung sogleich und ohne Rücksicht darauf, ob eine Wittwe vorhanden war oder nicht, nach den damaligen Einkünften für alle Pfarrstellen festgesetzt, und bei dieser Festsetzung ist es seitdem auch in der Regel verblieben. Hieraus erklärt sich, daß die Dienstabgabe jetzt bei weitem nicht mehr dem achten, bezw. zehnten Theil der Einkünfte des Pastorats entspricht. Es sind zwar von Seiten der Geistlichen bisweilen, und insbesondere in der Propstei Hadersleben, Versuche gemacht, eine Erhöhung der Dienstabgabe auf den achten, bezw. zehnten Theil der jeweiligen Pastorateinkünfte zu erreichen, die bezüglichen Anträge sind aber mit Rücksicht auf die ohnehin schwere Belastung der Geistlichen von der Kirchenregierung abgelehnt worden.

Die Zahlung der Dienstabgabe nimmt ein Jahr nach verflossenem Gnadenjahr ihren Anfang und dauert, so lange die Wittwe im Wittwenstande bleibt und einen ehrbaren Wandel führt. Wenn die Wittwe stirbt oder sich wieder verheirathet, wird die letzte Pensionszahlung nach Verhältniß der bis zum Tage ihres Todes oder ihrer anderweitigen Eheschließung verflossenen Zeit berechnet. Sind mehrere Wittwen vorhanden, so erhält allein diejenige, welche zuerst Wittwe geworden ist, die Dienstabgabe, und die zweite Wittwe, welche während des Gnadenjahrs die Dienstabgabe an die erste zu

---

[1]) S. S. III, S. 273. — Chr. S. S. 190.

[2]) Dies war z. B. in der Stadt Sonderburg nach der Königlichen Resolution vom 18. Mai 1722 — C. S. S. IV, S. 255. — und im Amte Hadersleben der Fall.

Digitized by Google

entrichten hat, tritt erst nach deren Tode oder Wiederverheirathung in den Genuß der Pension. Hatte die zweite Wittwe noch kein volles Jahr nach Ablauf der Gnadenzeit der Dienstabgabe entbehrt, so ist der Stelleninhaber bis zum Ablauf des Jahres von der Zahlung derselben befreit. Umgekehrt hat der antretende Prediger sofort die Dienstabgabe zu entrichten, wenn die berechtigte Wittwe bereits ein Jahr nach dem Gnadenjahr keine Pension genossen hatte [1]).

Die Verordnung vom 17. Februar 1755 enthält verschiedene Bestimmungen, welche in der damaligen Form der Emeritirung ihre Begründung finden. Der emeritirte Prediger blieb Inhaber der Pfarrstelle und erhielt einen Adjunkten cum spe succedendi. Daraus erklärt sich, daß ein Emeritus und ein Adjunkt, unter welchen die Stelleneinkünfte getheilt waren, verhältnißmäßig zu der Dienstabgabe beitragen sollten [2]), und daß die Verordnung in § 1 die Dienstabgabe den Wittwen nur von den Einkünften der Predigerdienste zuspricht, „bei welchen ihre Männer mit Tode abgegangen" sind. Der Absicht der letzteren Vorschrift entsprechend hatte die Praxis anerkannt, daß auch die Wittwe eines emeritirten Predigers auf die Dienstabgabe Anspruch habe [3]). Diese Praxis ist

[1]) Königl. Resc. vom 23. Januar 1758. — S. S. III, S. 284.

[2]) Dies sollte nach dem deklarirenden Rescript vom 27. März 1769 — S. S. III, S. 287 — übrigens nur für den Fall gelten, daß beim Abgange des Emeritus bereits eine Wittwe vorhanden war. Zu der Pension einer später hinzugekommenen Wittwe sollte der Emeritus nichts beitragen, die Pension vielmehr, so lange die Abgabe an den Emeritus fortdauerte, von dem Stelleninhaber allein in dem Betrage, welcher dem beschränkten Stelleneinkommen entsprach, gezahlt werden, und erst von dem Todestage des Emeritus an war die volle Dienstabgabe zu entrichten. Diese Bestimmungen sind mit der veränderten Auffassung der Emeritirung allmählich außer Gebrauch gekommen und können nach Erlaß der Emeritirungsordnung vom 2. März 1891 überhaupt nicht mehr angewandt werden.

[3]) So nach dem Vorgange des Holsteinischen Ministeriums unter Billigung des Kultusministers von dem Konsistorium und der Regierung angenommen, — siehe Chalybäus, Sammlung, S. 233, Anm.

Digitized by Google

durch den § 15 der Emeritirungsordnung vom 2. März 1891 gesetzlich bestätigt worden [1]).

Ist ein Prediger mit der Zahlung der Dienstabgabe säumig, so soll er nach § 11 der Verordnung vom 17. Februar 1755 dazu ohne Prozeß durch unverzüglich zur Hand zu nehmende rechtliche Zwangsmittel angehalten werden [2]).

Im Holstein-Plönischen Antheil ist die Wittwen-Dienstabgabe durch die Fürstliche Verordnung vom 17. Dezember 1760 [3]) eingeführt worden. Die Vorschriften derselben stimmen mit denjenigen der Königlichen Verordnung vom 17. Februar 1755 überein, nur ist der Betrag der Dienstabgabe abweichend bestimmt, indem er nach Maßgabe der damaligen Einkünfte für die Predigerstellen von 1800 ℳ und darüber auf 180 ℳ, von 1440 ℳ bis ausschließlich 1800 ℳ auf 144 ℳ, und von weniger als 1440 ℳ auf 90 ℳ festgesetzt wurde.

Für den vormals Großfürstlichen Antheil war durch die Verordnung vom 19/30. November 1764 den

[1]) An die Wittwe eines Emeritus ist die Dienstabgabe, sofern nicht noch eine ältere Wittwe vorhanden ist, vom Ablauf des Gnadenmonats an zu zahlen — vgl. § 15 der Emeritirungsordnung. — Früher kam es nach § 6 der Königl. V. O. vom 17. Februar 1755 und § 9 der Fürstl. V. O. vom 17. Dezbr. 1760 — S. S. III, S. 292 — für den Beginn der Dienstabgabe darauf an, ob die Wittwe des Emeritus ein Gnadenjahr hatte oder nicht. Im letzteren Falle war die Wittwenabgabe vom Tode des Mannes an zu zahlen.

[2]) Die hiernach zulässige administrative Beitreibung — vgl. auch Königl. Resc. vom 27. Sept. 1755 und Fürstl. V. O. vom 17 Dez. 1760 § 15 — S. S. III, S. 283 und 292 — ist nach einem Ministerialrescript vom 4. März 1881 durch die V. O. vom 22. Sept. 1867 nicht berührt. Letztere führe zwar, wie es in dem Min.-Resc. heißt, im § 1 eine Mehrzahl von Leistungen auf, welche der exekutivischen Beitreibung im administrativen Wege unterlägen; sie bestimme aber nicht, daß die administrative Beitreibung sonstiger, bisher einer solchen unterliegenden Leistungen nicht mehr stattfinde. Auch sei dies in der im § 38 der V. O. sich findenden kassatorischen Klausel nicht enthalten.

[3]) S. S. III, S. 292. — Die V. O. vom 17. Dezbr. 1760 ist durch die Königl. V. O. vom 2. Sept. 1763 — a. a. O. S. 298 — bestätigt worden.

Digitized by Google

Predigern eine Wittwendienstabgabe nicht auferlegt worden. Erst durch die Cirkularverfügung vom 26. November 1810 [1]) ist auf Grund einer Königlichen Resolution vom 15. November 1810 bestimmt worden, „daß bei jedem in dem vormals Großfürstlichen (gemeinschaftlichen) Distrikte des Herzogthums Holstein sich ereignenden Todesfalle eines Predigers, der eine Wittwe hinterläßt, Vorschläge wegen der der Wittwe von den Diensteinkünften zu ertheilenden Pension gemacht werden sollen." Hiernach wird die Dienstabgabe eintretenden Falles für die Pfarrstellen, wo solches bisher noch nicht geschehen ist, durch das Konsistorium ein für alle Mal [2]) festgesetzt. Dabei ist

[1]) S. S. III, 291. — Chr. S. S. 331.

[2]) Nach dem Wortlaut der Cirkularverfügung könnte es zweifelhaft sein, ob die Festsetzung nicht nur für den Einzelfall zu erfolgen habe, und thatsächlich ist nach dieser Auffassung bisweilen verfahren worden. Die neuere Praxis hat aber daran festgehalten, daß die Festsetzung auch für zukünftige Fälle zu gelten hat nach Analogie der V. O. vom 17. Febr. 1755 — s. die Anm. [2]) auf S. 330 — und weil bei der Festsetzung nur die Einkünfte der Pfarr-Wittwe als solcher, nicht aber die persönlichen Einkünfte zu berücksichtigen sind. In der Mehrzahl der Fälle ist es auch früher hiernach verhalten worden. So heißt es schon in einem Resc. des Glückstädter Oberkonsistoriums vom 14. Juli 1812, betr. Alt-Rahlstedt: „ist Allerhöchst unmittelbar unterm 1. d. M. resolvirt worden, daß da der Pastor Cock . . . schuldig zu erachten sey, der Wittwe seines Vorwesers die ihr beigelegte Pension von Beendigung des Gnadenjahrs an vorgeschriebenermaßen zu entrichten und es für billig erachtet worden, daß hinwiederum der etwaigen Wittwe des jetzigen Predigers und aller künftigen Prediger Wittwen zu Alt-Rahlstedt, eine gleiche Pension zugesichert werde, ein für allemal festzusetzen, daß von dem Prediger zu Alt-Rahlstedt eine Abgabe von 100 ℛ jährlich an die Wittwe des Vorwesers im Amte, und wenn zwei Wittwen jährlich vorhanden sein sollten, an jede derselben eine Abgabe von 50 ℛ jährlich entrichtet werden soll." — Unter dem 19. März 1827 reskribirt das Oberkonsistorium, „daß die künftig der Prediger-Wittwe in Eichede vom Predigerdienste zu leistende Abgabe auf 80 Rbthlr. ist bestimmt worden"; unter dem 22. März 1828: „Se. Königliche Majestät haben Sich allerhöchst unmittelbar bewogen gefunden, die von dem Pastorate zu Bargteheide, in der Propstei Stormarn, künftig an die Wittwe des dortigen Predigers zu erlegende Dienstabgabe auf 120 Rbthlr. jährlich festzusetzen." Ein Visitatorialreskript vom 20. Januar 1843 lautet: „Mittelst Allerhöchsten Reskripts vom 10. d. M. ist

Digitized by Google

auf die Einkünfte des Predigerdienstes und die der Wittwe „zufolge der Statt findenden Verfassung" bereits zustehenden Einkünfte und Emolumente Rücksicht zu nehmen, so daß bei genügender Größe der sonstigen Wittweneinkünfte von Bestimmung einer Dienstabgabe auch ganz abgesehen werden kann. Nach Königlicher Resolution vom 26. April 1822 [1]) haben die Prediger die Dienstabgabe auch dann zu leisten, wenn dieselbe bei ihrer Ernennung noch nicht festgestellt war und in ihrer Bestallung nichts darüber erwähnt ist. Die Zahlung der Dienstabgabe beginnt regelmäßig ein Jahr nach Ablauf des Gnadenjahrs, wie überhaupt die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1755 in Zweifelsfällen als maßgebend zu betrachten sind, da die Dienstabgabe derselben nach Absicht der Königlichen Resolution vom 15. November 1810 für die Großfürstlichen und gemeinschaftlichen Distrikte eingeführt werden sollte, aber unter Berücksichtigung der hier vorliegenden besonderen Verhältnisse [2]).

---

die von dem Predigerdienste zu Weddingstedt an die etwaige Wittwe des dortigen Predigers zu entrichtende Dienstabgabe für die Zukunft auf 32 Rbthlr. oder 20 Thlr. Cour. jährlich bestimmt, dergestalt, daß diese Abgabe ein Jahr nach Ablauf des Gnadenjahrs ihren Anfang nimmt."

[1]) Patent des Glückstädter Oberkonsistoriums vom 20. Mai 1822 — S. S. III, S. 291. — Chr. S. S. 89. — Die Königliche Resolution ist in Veranlassung eines speziellen Falles ergangen, in welchem ein Prediger sich geweigert hatte, die vor seiner Dienstanstellung noch nicht festgesetzte Dienstabgabe zu zahlen.

[2]) Auch hier hat die Praxis früher in vereinzelten Fällen geschwankt, wie die in Anm. [2]) auf S. 329 mitgetheilten Fälle ergeben. Die Richtigkeit des im Texte Gesagten folgt aber aus der Entstehungsgeschichte der Königl. Resolution vom 15. Nov. 1810: Bei Gelegenheit des Gesuchs der verwittweten Pastorin Schetelig in Schönberg um Bewilligung einer Pension forderte die Kanzelei unter dem 30. Dezember 1806 vom Oberkonsistorium in Glückstadt Bericht, ob nicht die V. O. vom 17. Februar 1755, welche den Wittwen den achten Theil aus den Diensteinkünften zusichere, auf die vormals Großfürstlichen und gemeinschaftlichen Distrikte auszudehnen sei. Das Oberkonsistorium zog einen Bericht der fortwährenden Deputation der Prälaten und Ritterschaft ein, welcher unter dem 24. Nov. 1809 sich dahin ausspricht, daß im Allgemeinen der Extension keine Bedenken entgegenständen, daß aber bei den zu den gemeinschaftlichen

Digitized by Google

Im Herzogthum Lauenburg findet sich eine Dienstabgabe gleich der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bestehenden nicht. In einem Rescript des Lauenburgischen Konsistoriums vom 18. März 1773 wird zwar die Absicht ausgesprochen, „nach den bei anderen Pfarren schon vorhin

Distrikten gehörigen Pfarren, wo das Wittwengehalt bereits durch Königliche Verfügung bestimmt sei, es dabei wohl sein Bewenden behalten müsse. So sei durch Allerhöchste Verfügung z. B. in Propsteierhagen unterm 18. Mai 1790 ein Wittwengehalt von 50 Rthlr. bestimmt — für die Wittwe des Diakonus in Preetz am 28. September 1798 eben so viel — für die Wittwe des Hauptpredigers zu Schönberg unterm 5. Novbr. 1807 ein Wittwengehalt von 100 Rthlr. — Das Oberkonsistorium berichtete unter dem 12. Juni 1810, daß „zum Besten des Predigers" Rücksicht darauf zu nehmen sei, wo bereits Emolumente für die Prediger-Wittwen vorhanden (Wittwenhäuser und Aecker), und dies geschehe am leichtesten, „wenn wie bisher die Pensionen in jedem einzelnen Falle auf desfälliges Ansuchen nach dem Verhältniß der Diensteinnahme und den vorhandenen Umständen bestimmt werden. Denn da, wo sich Emolumente der vorbemerkten Art bei einer Kirche befinden, würde die für die Wittwen der Prediger festzusetzende Pension billigerweise nach einem geringeren Maßstabe als den die Verordnung vom 17. Februar 1755 vorschreibt zu verfügen sein." Dies gelte für die gemeinschaftlichen Distrikte, für die Großfürstlichen Distrikte sei die Extension überhaupt nicht erforderlich, da hier bereits genügend für die Wittwen gesorgt sei. — In der durch die Königliche Resolution vom 15. November 1810 genehmigten Vorstellung der Kanzelei vom 12. November 1810 heißt es darauf: „Da sowohl in den vormals gemeinschaftlichen als Großfürstlichen Distrikten einzelnen Prediger-Wittwen nach dem Obigen besondere Emolumente beigelegt sind, so kann mit Berücksichtigung dieser den Wittwen schon zustehenden Vortheile nicht wohl das Pensionsquantum im Allgemeinen bestimmt werden. Es dürfte daher nach dem Vorschlage des Oberkonsistorium die V. O. vom 17. Februar 1755 nicht auf die erwähnten Distrikte zu extendiren, sondern die Pension für jede einzelne Pfarre bei vorkommenden Vakanzen, nach Erwägung aller Umstände, dergestalt zu bestimmen sein, daß die Wittwen in diesem Distrikt ungefähr dasselbe erhalten, was den Prediger-Wittwen in dem beständig Königl. Antheil von Holstein durch die mehrerwähnte Allerhöchste Verfügung zugesichert worden ist. Zu welchem Ende jedesmal genaue Nachrichten über die Diensteinkünfte bei der Predigerstelle und über die für Wittwen bei solchen Pfarren schon vorhandenen anderweitigen Unterstützungen einzuziehen wären. Diesemnach stellt die Kanzelei Ew. K. M. gnädigst gef. Resolution ehrfurchtsvoll anheim:

Digitized by Google

angenommenen principio", daß das Wittwengehalt den zehnten Theil der Pfarreinkünfte nicht überschreiten solle, auch die Abgaben des Predigers zu Breitenfelde an die Wittwe zu reguliren, und eine Currende vom 21. Juni 1838 fordert genaue Angaben über das bei jeder Pfarre bereits vorhandene Witthum und über die Einkünfte einer jeden Pfarre, weil es höheren Orts in Anrege gekommen, „ob den Predigern im hiesigen Herzogthume die Verpflichtung zur Abgabe einer Pension an die bei dem Dienste etwa vorhandene Wittwe aufzutragen" sei, aber zur Einführung einer Dienstabgabe ist es nur in so weit gekommen, als einzelnen Pastoraten gewisse Naturalleistungen an die Wittwe auferlegt sind [1]).

ob nicht dem Holst. Oberkonsistorio aufzutragen sein möchte, bei jedem in den vormals gemeinschaftlichen und Großfürstlichen Distrikten des Herzogthums Holstein sich ereignenden Todesfall eines Predigers, der eine Wittwe hinterläßt, mit Vorschlägen wegen der der Wittwe aus den Diensteinkünften zuzustehenden Pension einzukommen, wobei sowohl die Einkünfte des Dienstes als die zu Folge der Statt findenden Verfassung den Wittwen bereits zustehenden Einkünfte und Emolumente anzuführen sein werden."

Uebrigens ist auch noch das Rescript v. 24. Okt. 1774 (Chr. S. S. 121) zu berücksichtigen, nach welchem die in dem jeder Zeit königlich gewesenen Antheil des Herzogthums Holstein ergangenen Verordnungen in Fällen, für die im vormals Großfürstlichen keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, zur Anwendung kommen sollen.

Nach Maßgabe des Obigen hat das Konsistorium in einer die Propstei Stormarn betreffenden Verfügung vom 7. August 1879 ausgesprochen, daß es für die Zukunft als Regel gelten müsse, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Dienstabgabe an die Wittwe erst ein Jahr nach Ablauf des Gnadenjahrs ihren Anfang nehme. Von dieser Regel sei jedoch eine Ausnahme für die Fälle zu machen, in welchen der gegenwärtige Inhaber des Pastorats die Dienstabgabe an die Wittwe des Vorgängers schon mit Ablauf des Gnadenjahrs zu bezahlen begonnen habe. Wo ein solcher Fall vorliege, sei der zu ernennende Pastor damit bekannt zu machen und ihm zugleich zu eröffnen, daß eine gleiche Vergünstigung seiner eventuellen Wittwe nicht zu Theil werden könne.

[1]) Vielleicht an Stelle des nach der Lauenburgischen Kirchenordnung für die Wittwe auszulegenden Predigerlandes? Ueber die den einzelnen Pastoraten obliegenden Leistungen ergiebt sich das Nähere aus der unten folgenden Uebersicht und den angehängten Bemerkungen.

Digitized by Google

In den Distrikten mit dänischem Kirchenrecht sind die Wittwen in Beziehung auf die ihnen zu leistende Dienstabgabe am günstigsten gestellt. Dieselbe wird hier in jedem einzelnen Falle bis zu dem die Regel bildenden Höchstbetrage von einem Achtel der Diensteinkünfte durch eine besondere Kommission (Provsteret), bestehend aus dem Propst und zwei Predigern, festgesetzt. Kommt eine zweite Wittwe hinzu, so wird die Dienstabgabe gleichmäßig oder unter Berücksichtigung der verschiedenen Vermögensumstände durch die Kommission unter ihnen getheilt.

IV. Die Propstei- und andere Bezirks-Wittwenkassen.

Schon im 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts sind die Prediger mit Unterstützung der Kirchenregierung dazu geschritten, auf dem Wege der Selbsthülfe durch Gründung von Prediger-Wittwenkassen ihren Hinterbliebenen eine bessere Versorgung zu verschaffen. Manche der in jener Zeit gegründeten Kassen, wie die Tondernsche Prediger-Wittwen- und Waisen-Stiftung von 1734, die Prediger-Wittwenkasse für die Propsteien Flensburg und Nordangeln und das Amt Bredstedt von 1640, die Kalandskasse der Propstei Eiderstedt von 1654, der Ostangelnsche Predigerkonvent von 1680, die Münsterdorfer Prediger-Wittwen- und Waisenkasse von 1668, die Plöner Prediger-Wittwen- und Waisenkasse von 1640 und die Preetzer Prediger-Wittwenkasse von 1646, bestehen gegenwärtig noch und verfügen theilweise über ein nicht unbedeutendes Vermögen. Andere derartige Kassen gingen bald wieder ein[1]), und dieser Umstand ist mit die Veranlassung geworden, daß die Verordnung vom 17. Februar 1755 für den Königlichen Antheil gleichzeitig mit der Einführung der Dienstabgabe zu deren Ergänzung die Errichtung obligatorischer Prediger-Wittwen-Pensions-Zulagekassen vorschrieb. Nach § 7 des Gesetzes war für jede Propstei, Inspektion oder

[1]) Vgl. das unter III mitgetheilte Gutachten des Generalsuperintendenten Reuß v. 30. März 1754 und S. 325 Anm.

Digitized by Google

zu einem Unterkonsistorium[1]) gelegten Distrikt eine Kasse zu bilden, aus welcher den Prediger-Wittwen so viel zugewendet werden sollte, daß „jede an Gehalt, es sey an Pension und Zulage, oder an Zulagegeldern allein, in allem 100 Mkl. zu genießen habe." Zu der Kasse hatte jeder Prediger jährlich ein Prozent von den Einkünften, wozu sein Dienst damals angeschlagen war, zu entrichten. Etwaige Ueberschüsse sollten aufgehoben und bei zunehmender Zahl der Wittwen zur Hülfe genommen werden. Reichte der Kassenbestand nicht zur Gewährung der vollen Zulage, so sollte die zur Verfügung stehende Summe unter den vorhandenen Wittwen dergestalt vertheilt werden, daß „sie einander an Gehalt nach Möglichkeit gleich gemachet" wurden.

Auf Grund dieser Vorschriften bestehen noch gegenwärtig in allen Propsteien, auf deren Gebiet die Verordnung von 1755 sich bezieht, Prediger-Wittwen-Pensions-Zulagekassen, doch stimmen die Bezirke derselben vielfach nicht mit den gegenwärtigen Grenzen der Propsteien überein. Die Zulagekassen haben sich theilweise so günstig entwickelt, daß in Folge angesammelter Kapitalbestände ihre Aufgaben haben erweitert werden können; in einzelnen Fällen ist auch der Beitrag der Prediger erhöht worden[2]). Abgesehen von diesen Ausnahmen, über welche in den Anmerkungen zu der unten folgenden Uebersicht das Nähere bemerkt ist, gelten für die Prediger-Wittwen-Pensions-Zulagekassen nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Februar 1755 und späteren Erlasse die folgenden allgemeinen Regeln: Der Beitrag der zur Kasse gehörigen

[1]) Generalsuperintendent Reuß bemerkt in seinem Bericht v. 22. Sept. 1754 zu dieser Bestimmung des Entwurfs: „Consistorii oder Probstey — beyde Worte sind mit Bedacht zusammen gesezet, weil z. E. die Prediger des Amtes Husum zwar zu einer Probstey, aber zu keinem Unter-Consistorio gehören, und die Prediger des Amtes Hütten und der Dom-Capitels-Districte nicht eigentlich zur Gottorffischen Präpositur aber doch zu dem Gottorffischen Consistorio gehören."

[2]) Zu solchen Statutenänderungen ist die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich, welche durch Vermittelung des Konsistoriums nachzusuchen ist.

Digitized by Google

Pastorate beläuft sich noch jetzt auf ein Prozent der anschlagsmäßigen Einnahme von 1755. Zur Zahlung desselben ist ausschließlich derjenige verpflichtet, welcher sich zur Zeit des jährlichen Fälligkeitstermins (vier Wochen vor Michaelis) im Genuß der Stelleneinkünfte befindet, also zutreffenden Falles auch die das Gnadenjahr genießende Wittwe und die Kirchenkasse, welcher die Vakanzeinkünfte zufließen [1]). Dagegen fällt die Zahlung des Beitrages fort, wenn eine Wittwendienstabgabe oder eine Emeritenabgabe [2]) von der Stelle zu leisten ist.

Die Zulagekasse gewährt denjenigen Wittwen, welche keine Dienstabgabe oder weniger als 120 ℳ vom Dienste erhalten, eine Pension von 120 ℳ, bezw. eine Zulage zur Ergänzung der Dienstabgabe auf 120 ℳ. Die Pension oder Zulage wird vom Ablauf des Gnadenjahrs an, also auch für das auf das Gnadenjahr folgende Jahr, während dessen die Dienstabgabe wegfällt, gezahlt [3]).

Von der Zugehörigkeit zu den Zulagekassen waren durch § 8 der V. O. v. 17. Febr. 1755 die zu keiner Propstei und keinem Unterkonsistorium gehörigen Prediger ausgenommen, doch war es ihnen freigestellt, unter sich eine Societät zu bilden oder „sich in Ansehung der Zulage zu der nächsten

[1]) § 7 a. E. der V. O. v. 17. Febr. 1755. — Resc. v. 12. November 1762 und 27. Oktober 1806. — S. S. III, S. 285 und 290.

[2]) Resc. v. 4. Juni 1772 — S. S. III, S. 288. — Dieses Reskript gilt nicht für die alte Propstei Plön. — Ein emeritirter Prediger ist, obgleich seine Wittwe Anspruch auf die Zulage hat, von Beiträgen zur Zulagekasse frei. Hätte der Gesetzgeber gewollt, daß zwar nicht der Prediger, der eine Abgabe an den Emeritus zu leisten hat, wohl aber der Emeritus verpflichtet sein sollte, einen Beitrag zur Zulagekasse zu zahlen, so hätte dies jedenfalls in dem Resc. v. 4. Juni 1772 ausgesprochen werden müssen. Auch aus der V. O. v. 17. Febr. 1755 ist eine Verpflichtung der emeritirten Prediger zur Beitragsleistung an die Zulagekasse nicht zu entnehmen. Konf.-Verf. v. 6. Januar 1873.

[3]) Resc. v. 27. Sept. 1765 — S. S. III, S. 286. — Für den Bezug der Zulage ist es gleichgültig, ob die Wittwe noch eine Pension aus anderen Kassen oder eine staatliche Unterstützung erhält. Vgl. Kanzleischreiben v. 17. Dezember 1791 — S. S. III, S. 289 — und Chalybaeus, Sammlung, S. 232, Anm.

Digitized by Google

Propstei, mit Einwilligung dasiger Prediger zu halten.“ Diese Exemtion ist für Schleswig durch die Bekanntmachung vom 14. November 1850[1]) allgemein aufgehoben worden. In Folge dessen sind alle früher exemten Pastorate im Herzogthum Schleswig mit alleiniger Ausnahme der beiden Geltinger Pastorate und der St. Johannis-Kloster-Pfarre in Schleswig nach und nach den bestehenden Zulagekassen angeschlossen worden.

Für den Holstein-Plönischen Antheil ist durch die Fürstliche Verordnung vom 17. Dezember 1760 ebenfalls eine Prediger-Wittwen-Pensions-Zulagekasse errichtet worden, aus deren Mitteln bei genügendem Bestande auch Prediger-Waisen Unterstützung erhalten können[2]).

In der Propstei Hadersleben, auf welche die Verordnung vom 17. Februar 1755 sich nicht bezog, ist von den Predigern im Jahre 1787 ein „Verein zur besseren Versorgung der Prediger-Wittwen in der Stadt und Propstei Hadersleben, wie auch der Wittwen der Kirchen- und Schulbedienten in gedachter Stadt“ gegründet worden. Außer dieser Kasse bestehen im Königlichen und Holstein-Plönischen Antheil neben den nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften errichteten Zulagekassen noch eine größere Anzahl von Prediger-Wittwenkassen. Es sind dies außer den oben genannten alten Kassen noch die Neue Apenrader Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse, der Lohharder Prediger-Wittwenfonds für Brede, Lügumkloster und Nordlügum und der Prediger-Wittwenverein von 1822 in Süderdithmarschen. Der Beitritt zu diesen Kassen ist bald obligatorisch, wie bei der Haderslebener, Münsterdorfer und Plöner Wittwenkasse, bald freiwillig, wie bei der Flensburger, Süderdithmarscher und Preetzer Wittwenkasse, der Eiderstedter Kalandskasse und dem Südangelnschen Prediger-Convent. Für sich stehen die Apenrader und Lohharder Wittwenkasse und die Tondernsche Wittwen- und Waisenstiftung, welche

[1]) Chr. S. S. 163.

[2]) Das Nähere siehe unten in den Anmerkungen zur Uebersicht unter XXV.

Digitized by Google

keine Beiträge erheben und nur aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens Unterstützungen gewähren [1]).

Für die vormals Großfürstlichen Pfarren in den Propsteien Norderdithmarschen, Kiel, Neumünster, Stormarn und Oldenburg bestanden keine Propsteiwittwenkassen, da für ihre Wittwen aus der staatlichen vormals Großfürstlichen Wittwen- und Waisenkasse [2]) eine Pension gezahlt wurde. Nach der im Jahre 1889 erfolgten Umwandelung dieser Kasse in eine Versorgungskasse für unverheirathete Beamtentöchter erscheint die Gründung von Propsteiwittwenkassen für die vormals Großfürstlichen Pfarren als höchst wünschenswerth; die in der Propstei Oldenburg in dieser Richtung unternommenen Versuche sind aber bisher ohne Erfolg geblieben.

Die Pfarren in den Distrikten mit Dänischem Kirchenrecht gehören ebenfalls keiner Prediger-Wittwen-Pensions-Zulagekasse an; es hängt dies offenbar mit der besseren Versorgung der dortigen Prediger-Wittwen durch die Dienstabgabe zusammen [3]).

Im Herzogthum Lauenburg ist durch die Currende des Lauenburgischen Konsistoriums vom 25. Juni 1706 eine Prediger-Wittwenkasse errichtet worden. Für diese ist unter

---

[1]) Das Nähere über die Kassen ist in den Anmerkungen zu der unten folgenden Uebersicht bei den betreffenden Propsteien mitgetheilt.

[2]) Siehe unten unter V.

[3]) Die Prediger der Norder- und Süderharde auf Alsen waren vor der Abtrennung von Dänemark verpflichtet, in die geistliche Wittwenkasse des Stiftes Fühnen einen Einsatz von 100 Species zu leisten, und werden deshalb die überlebenden Wittwen der vor dem Jahre 1864 in den beiden Harden angestellten Prediger aus der genannten Kasse eine Pension von etwa 130 ℳ zu genießen haben. Die Höhe der Rente richtet sich nach der Zahl der jedesmal vorhandenen Wittwen, pflegte aber durchschnittlich 30 Prozent des Einsatzes zu betragen. — Ein Antrag, die Prediger der Norder- und Süderharde zum Beitritt zu einer Prediger-Wittwenhülfskasse zu verpflichten, ist unter dem 11. Januar 1871 abgelehnt worden — vgl. unter IV der Anmerkungen zur unten folgenden Uebersicht.

Digitized by Google

dem 11. September 1888 ein neues Statut erlassen [1]), welches die Pension für jede Wittwe auf 270 ℳ festsetzt. Die Ganzwaisen eines Predigers erhalten bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zusammen den gleichen Betrag, der gleichmäßig unter ihnen getheilt wird. Die glänzende Entwickelung dieser Kasse, deren Vermögen über 80 000 ℳ beträgt, erhellt am besten aus der Thatsache, daß die Currende vom 22. Juni 1792 die Wittwenpension auf 10 Thaler bestimmte und die Currende vom 24. Dezember 1805 nur eine Erhöhung auf 14 Thaler eintreten lassen konnte, während sie jetzt 270 ℳ beträgt.

V. Die staatlichen Wittwenkassen.

Laut Fundationsakte vom 19. Juli. 1712 [2]) wurde von König Friedrich IV aus den Ueberschüssen der Posteinkünfte eine Pensionskasse „für alte abgelebte Bediente, auch arme Wittwen und Wayſen" gestiftet. Zu derselben waren auch die Wittwen und Waisen derjenigen Prediger

[1]) Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 80. — Zweck der Kasse ist die Gewährung von Pensionen an die Wittwen und von Unterstützungen an die vater- und mutterlosen Kinder Lauenburgischer Prediger. Die Pensions- bezw. Unterstützungsberechtigung beginnt mit dem Ablauf des Gnadenjahrs und schließt mit dem letzten Tage des Sterbemonats, bezw. mit dem vollendeten 16. Lebensjahre. Bei den Wittwen der emeritirten Prediger, soweit sie nicht ein volles Jahr im Genuß der Pension ihres Mannes bleiben, beginnt die Pensionsberechtigung gleich mit dem Tode ihres Mannes. Mitglieder sind alle Prediger vom Tage der Einführung an. Verloren wird die Mitgliedschaft durch Versetzung außerhalb des Herzogthums. Emeritirte Prediger und solche, welche ihr Amt freiwillig niedergelegt haben, ohne ein neues Amt im Kirchen- oder Staatsdienste zu übernehmen, bleiben Mitglieder, so lange sie den Jahresbeitrag zahlen. Disciplinarisch entlassene verlieren die Mitgliedschaft. Das Eintrittsgeld beträgt 36 ℳ, der Jahresbeitrag, welcher auch von den das Gnadenjahr genießenden Wittwen zu entrichten ist, 24 ℳ. Außerdem sind bei Versetzung in eine andere Pfarrstelle innerhalb des Herzogthums 14 ℳ 50 Pf. in die Kasse zu zahlen. Die Pension von 270 ℳ wird in vierteljährlichen Raten postnumerando gezahlt. Die Verwaltung der Kasse ist dem Diakonus an St. Petri in Ratzeburg übertragen, welcher dafür jährlich 135 ℳ erhält.

[2]) C. C. H. I, S. 575, und dazu Deklaration v. 19. Dezember 1727, a. a. O. S. 1037.

Digitized by Google

zugelassen, welche bis zu ihrem Tode in Königlichem Dienste gestanden hatten, sofern die Wittwen und Waisen selbst mit keinen Mitteln versehen waren und nachweisen konnten, „daß sie von ihren Anverwandten, wegen ihrer Armuth und schlechten Mittel, als auch von ihren verstorbenen Männern oder Vätern nicht so viel bekommen oder geerbt hatten, davon sie subsistiren, und ihren nothdürftigen Unterhalt haben" konnten. Reichten die Mittel der Kasse nicht, so sollten die Berechtigten, welche um eine Pension nachsuchten, für spätere Berücksichtigung aufgezeichnet werden. Bei den großen Ansprüchen, welche an die Pensionskasse gestellt wurden, erwiesen deren Mittel sich bald als unzulänglich, und obgleich durch Patent vom 30. Juli 1745[1]) vorgeschrieben wurde, daß nur diejenigen Wittwen und Waisen, deren Männer und Väter keinen Einsatz in die errichteten Wittwenkassen zu thun vermocht hätten, eine Pension aus der General-Postkasse zu gewärtigen haben sollten, geht doch aus dem oben unter Abschnitt III mitgetheilten Bericht des Generalsuperintendenten Reuß hervor, daß manche bis auf ihre letzten Lebensjahre auf die Pension aus der Postkasse warten mußten.

Es wurde deshalb, nachdem die am 22. Mai 1739 errichtete sog. Land-Militär-Etats-Pensionskasse durch Verordnung des Königs Christian VII vom 30. August 1775[2]) in eine allgemeine Wittwenkasse umgestaltet war, durch Verordnung vom 4. August 1788[3]) den Geistlichen der Eintritt in diese Kasse zur Pflicht gemacht. Befreit von dem Eintritt waren nur diejenigen, welche entweder 1. bei der Verheirathung durch eine bei der Direktion der Postpensionskasse zu hinter-

[1]) C. C. H. I, S. 1041.

[2]) Chr. S. S. 50. Dazu Patent v. 25. Februar 1785 wegen genauerer Bestimmung der in die allgemeine Wittwenkasse zu leistenden Einschüsse ꝛc. — Chr. S. S. 38 — und Patent v. 16. September 1842, betr. den von den Beamten zu leistenden Einschuß — Chr. S. S. 601. —

[3]) Chr. S. S. 157. Durch Patent v. 28. April 1821 — Chr. S. S. 91 — ist diese V. O. auf die Prediger in den klösterlichen und adeligen Distrikten ausgedehnt.

Digitized by Google

legende Pfandverschreibung ihrer eventuellen Wittwe eine genügende Einnahme an Zinsen eines belegten Kapitals oder aus einem unbeweglichen Gute sicherten, oder

2. bereits Mitglieder der vormals Großfürstlichen Wittwen- und Waisenkasse waren, oder

3. nachwiesen, daß ihre Ehefrauen entweder vom Dienste oder von einem Wittwenversorgungsinstitute, dem sie beizutreten pflichtig waren, oder von beiden eine sichere und bisher für zureichend erachtete Wittwenpension zu erwarten hätten.

War ein Prediger wegen des letzten Befreiungsgrundes der allgemeinen Wittwenkasse nicht beigetreten, und erwies sich später die Pension der Wittwe als unzulänglich, so sollte diese doch niemals eine Pension aus der Post-Pensionskasse erhalten. Nur wenn zwei Wittwen beim Dienste waren und die Wittwenbezüge für beide nicht hinreichten oder allein der älteren Wittwe zukamen, sollte „der jüngeren der Zutritt, um Unterstützung aus der Post-Pensionskasse anzusuchen, und die Hoffnung, solche nach Befinden, so lange sie beyde im Wittwenstande lebten, zu genießen, vorbehalten seyn." Auch wurde den Predigern, welchen die Zahlungen an die allgemeine Wittwenkasse unmöglich oder nach Umständen sehr schwer waren, eine Beihülfe aus der Post-Pensionskasse in Aussicht gestellt.

Um den Beitritt zur allgemeinen Wittwenkasse zu erzwingen, wurde den Geistlichen bei einer Strafe von 100 Rthlr. verboten, eher zu trauen, als bis der Beitritt zur allgemeinen Wittwenkasse oder die Befreiung sicher nachgewiesen war. Trotz dieser Bestimmungen suchten manche Prediger sich dem Eintritt in diese Kasse zu entziehen, und die Verordnung vom 4. August 1788 mußte wiederholt eingeschärft werden [1]).

[1]) Vgl. V. O. v. 26. März 1805 — Chr. S. S. 90 —, Cirkularverfügung v. 21. September 1813 — Chr. S. S. 213 —, welche den Geistlichen gestattete, diejenige Versorgung, welche sie ihren eventuellen Wittwen in einer oder der anderen geistlichen Wittwenkasse versichert hatten, in der Wittwenpension, welche nach der V. O. v. 4. August 1788 in der allgemeinen Wittwenkasse versichert werden mußte, zu kürzen. — Patent v. 26. November 1813 — Chr. S. S. 280 — Verfügung v. 20. Januar 1826 — Chr. S. S. 8.

Digitized by Google

Durch Kanzeleischreiben vom 21. Februar 1826[1]) wurde die Pension, welche die Prediger ihrer eventuellen Wittwe bei der allgemeinen Wittwenkasse zu versichern hatten, auf ein Fünftel derjenigen Summe festgesetzt, wozu die Einnahme der Stelle nach den älteren Angaben von 1736 angeschlagen war, jedoch sollte „bei den kleineren Predigerstellen, welche in diesen Angaben unter 200 Rbthlr. angesetzt waren, diejenige Pension, welche der Wittwe in der Prediger-Wittwenkasse zugesichert sein möchte, in der Pension, welche die beikommenden geistlichen Beamten nach obiger Norm durch Einschuß in die allgemeine Wittwenkasse zu versichern verbunden seyn würden, zu Abzug" kommen.

Auf Antrag der Finanzdeputation wurde durch Patent vom 8. Juli 1844[2]) nachgelassen, daß die Verpflichtung zum Eintritt in die allgemeine Wittwenkasse auch dann wegfallen solle, wenn bei der Kopenhagener Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842 eine der sonst zu versichernden Pension gleiche Ueberlebungsrente für die Ehefrau gezeichnet sei; und demnächst durch Kanzeleipatent vom 11. August 1845[3]) angeordnet, daß die Leibrenten- und Versorgungsanstalt vom 1. September 1845 an gänzlich an die Stelle der allgemeinen Wittwenkasse zu treten habe. In Folge dessen hatten seitdem die Prediger bei der neuen Anstalt für ihre eventuelle Wittwe eine dem fünften Theil der Stelleneinnahme nach dem Dienstanschlage von 1736 gleichkommende Rente durch jährliche Prämie oder durch baaren Einschuß zu erwerben.

Nach Verbindung der Herzogthümer mit dem Preußischen Staate sind die Prediger durch Verordnung vom 23. Sept. 1867[4]) verpflichtet worden, ihrer eventuellen Wittwe in der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin eine

[1]) Chr. S. S. 22.

[2]) Chr. S. S. 362.

[3]) Chr. S. S. 267.

[4]) Ges.-S. S. 1619. — Durch diese Verordnung wurden die Kabinetsordres vom 17. Juli 1816 — Ges.-S. S. 214 und vom 3. September 1817 — Ges.-S. S. 301 —, sowie die übrigen Kabinetsordres über die Verpflichtung und Berechtigung der Staatsbeamten zum Eintritt

Digitized by Google

Pension zu versichern, welche mindestens einem Fünftel ihrer derzeitigen wirklichen Diensteinnahme entspricht und außerdem durch 75 theilbar sein muß. Da die geringste Einnahme einer Predigerstelle 1800 ℳ beträgt, so ist die niedrigste Wittwenpension, welche versichert werden muß, 375 ℳ. Die Geistlichen sind nicht verpflichtet, für den Fall, daß ihre Einnahmen sich erhöhen, oder daß sie später ein besser dotirtes Pfarramt erhalten, die einmal versicherte Pension in entsprechender Weise zu erhöhen. Die Erfüllung der Beitrittspflicht, von welcher eine anderweitige genügende Versorgung der eventuellen Wittwe nicht entbindet, wird dadurch überwacht, daß der Heirathskonsens von dem Konsistorialpräsidenten nicht früher ertheilt wird, als bis der Geistliche sich ausdrücklich verpflichtet hat, seiner eventuellen Wittwe eine Pension in der vorgeschriebenen Höhe bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zu versichern.

Für das Herzogthum Lauenburg gelten nach dem Gesetze vom 25. Februar 1878 [1]) die gleichen Vorschriften.

Durch die oben unter Abschnitt II näher erwähnte Fundationsakte „der kombinirten Wittwen- und Waisen-, auch

---

in die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt für die Herzogthümer Schleswig und Holstein in Kraft gesetzt. Dieselben sind mit der Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt vom 17. September 1872 über das Verfahren bei Aufnahme in die Anstalt bei Chalybaeus, Sammlung, S. 236 ff. abgedruckt. — Für Schleswig vgl. auch Verfügung der obersten Civilbehörde vom 22. Oktober 1864.

Der Beitrag zur allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ist ein unverhältnißmäßig hoher, und es wäre deshalb zu wünschen, daß der Staat unter Aufhebung der Verpflichtung der Prediger zum Eintritt in diese Anstalt der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche den erforderlichen Zuschuß gewährte, um eine allgemeine Prediger-Wittwenkasse für ihren Bezirk gründen und damit zugleich die Lage der Prediger-Wittwen und -Waisen verbessern zu können, wie das im Jahre 1889 für die alten Provinzen geschehen ist. Das Abgeordnetenhaus hat zu einem solchen Vorgehen damals schon seine Zustimmung ausgesprochen — vgl. Verhandlungen S. 1286 und 1446.

[1]) Ges.-S. S. 98. — Dazu die Bekanntmachung des Konsistoriums vom 13. Februar 1888 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 17.

Digitized by Google

Kindererziehungs- und Armenkasse zu Kiel" vom 10. Septbr. 1772 wurde für den Großfürstlichen Antheil die später sog. vormals Großfürstliche Wittwen- und Waisenkasse errichtet. Diese gewährte der Wittwe eines Hauptpastors in den Städten und Flecken eine Pension von 72 ℳ.[1]), der Wittwe eines anderen Predigers, er sei Pastor, Archidiakonus oder Diakonus in den Städten oder auf dem Lande von 43 ℳ. 20 Pf., doch sind von den letzteren verschiedene in die Klasse der Hauptpastoren aufgenommen. Außerdem erhielt die Wittwe eines Hauptpastors vom Staate 3 Faden[1]), die Wittwe eines anderen Predigers 2 Faden Buchenholz, welche die Gemeinde frei aufzuhauen und anzufahren hatte. In Norderdithmarschen aber bezog die Wittwe statt des dort fehlenden Holzes 7 ℳ. 20 Pf. für den Faden aus der Staatskasse, zuletzt der Regierungshauptkasse in Schleswig, also bezw. 21 ℳ. 60 Pf. und 14 ℳ. 40 Pf. Wie die Pension, so kam auch die staatliche Holzlieferung bezw. das Holzgeld nur den Prediger-Wittwen zu, deren Männer Mitglieder der vormals Großfürstlichen Wittwen- und Waisenkasse gewesen waren. Statt des ursprünglich obligatorischen Eintritts in diese Kasse war es nämlich schon früher den Predigern gestattet worden, in die allgemeine Wittwenkasse in Kopenhagen einzutreten, und nachdem der Eintritt in die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt in Berlin für alle sich verheirathenden Prediger vorgeschrieben war, wurde der Beitritt zur Großfürstlichen Wittwen- und Waisenkasse aus Billigkeitsgründen allgemein nicht mehr gefordert[2]).

Das Eintrittsgeld betrug für die Hauptpastoren und die diesen an Einkünften gleichstehenden Pastoren 180 ℳ.

[1]) Diese höheren Bezüge standen zu den Wittwen sämmtlicher Hauptpastoren in Heide, Hennstedt, Lunden, Neuenkirchen (Dithmarschen), Tellingstedt, Wesselburen, Grube, Neustadt und Oldenburg; ferner den Wittwen der Pastoren in Neumünster (1 Kompastorat), Bargteheide, Büsum, Delve, Hemme und Weddingstedt, weil diese Pastoren wie die Hauptpastoren 180 ℳ. Eintrittsgeld und 18 ℳ. Mitgliederbeitrag an die Wittwen- und Waisenkasse zu zahlen hatten.

[2]) Vgl. Schreiben der Regierung v. 17. März 1882. — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 45.

Digitized by Google

für die übrigen 108 ℳ, doch mußten letztere 72 ℳ nachzahlen, wenn sie nachträglich eine große Pfarre erhielten. Die jährlichen Beiträge waren für die auf großen Pfarrstellen angestellten Mitglieder auf 18 ℳ, für die übrigen Pastoren auf 10 ℳ 80 Pf. festgesetzt. Gegen Fortzahlung der jährlichen Beiträge konnten die Mitglieder auch nach ihrer Versetzung auf eine nicht zu den früher Großfürstlichen gehörige Pfarrstelle ihren Wittwen die obigen Bezüge sichern.

Durch Königliches Rescript vom 18. März 1889[1]) ist genehmigt worden, daß die vormals Großfürstliche Wittwen- und Waisenkasse in eine Versorgungskasse für unverheirathete Beamtentöchter umgewandelt wurde. Damit ist diese alte Kasse als Wittwenkasse beseitigt, und nur den Wittwen der Geistlichen, welche vor der Aufhebung Mitglieder derselben geworden waren, bleibt der Anspruch auf die durch die Fundationsakte vom 10. September 1772 zugesicherten Emolumente erhalten, wenn die Ehemänner die bisherigen, nunmehr an das Landesdirektorium zu zahlenden, Beiträge nach wie vor leisten. Selbstverständlich werden auch die Pensionen an die Hinterbliebenen der vor Aufhebung der Kasse verstorbenen Mitglieder weitergezahlt[2]).

VI. Die staatlichen Unterstützungen.

Schon in früher Zeit stellte sich für den Staat die Nothwendigkeit heraus, in Nothfällen den Hinterbliebenen der Geistlichen durch außerordentliche Unterstützungen zur Hülfe zu kommen. In dänischer Zeit bot hierfür die Post-Pensionskasse die erforderlichen Mittel. Seit Verbindung der Provinz Schleswig-Holstein mit Preußen wird der Regierung in Schleswig alljährlich ein in seiner Höhe wechselnder Fonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern in Nothfällen überwiesen. Aus demselben werden

[1]) Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 56.

[2]) Vgl. Bekanntmachung des Konsistoriums v. 12. Juni 1889. — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 56.

Digitized by Google

insbesondere auch Erziehungsbeihülfen für halb- und ganzverwaiste Predigerkinder gewährt. Die Gesuche um Gewährung von Unterstützungen aus dem Fonds sind an die Regierung zu richten und werden von dieser im Einverständniß mit dem Konsistorium erledigt. In besonders dringenden Nothfällen kommt es auch vor, daß der Kultusminister aus Centralfonds Unterstützungen gewährt, doch sind hier ebenfalls etwaige Gesuche an die Regierung einzureichen [1]).

VII. Allgemeine Stiftungen und Veranstaltungen zum Besten der Prediger-Wittwen und -Waisen.

Außer den lokalen Stiftungen, welche in der unten folgenden Uebersicht und den zugehörigen Bemerkungen Berücksichtigung finden werden, giebt es eine Reihe von allgemeinen Stiftungen und Veranstaltungen, durch welche für die Verbesserung der Lage der Prediger-Wittwen und -Waisen Sorge getragen worden ist. Es sind dies:

1. Der von Schulzsche Unterstützungsfonds für dürftige Prediger-Wittwen in Holstein. Der Kapitain Peter von Schulz in Altona hat nach § 5 seines am 15. April 1822 errichteten Testaments zur Unterstützung dürftiger Wittwen lutherischer Confession von Predigern im Herzogthum Holstein ein Vermächtniß von 20000 Rthlr. Cour. oder 32000 Rbthlr. — jetzt 72000 ℳ — mit der Maßgabe bestimmt, daß von dem jährlichen Zinsertrage gleiche Portionen, jede zu 50 Rthlr. oder 80 Rbthlr. — jetzt 180 ℳ — als Pensionen ausbezahlt werden sollen. Ein etwaiger Ueberschuß an Zinsen ist zu belegen, bis von dem Zinsertrage des also angewachsenen Kapitals eine neue Pension gewährt werden kann. Die in Altona befindliche Administration besteht aus dem jedesmaligen Kirchenpropsten in Altona und einem vom Altonaer Magistrat zu bestellenden angesehenen Bürger. Bewerberinnen haben sich darüber auszuweisen, 1. daß ihr verstorbener Ehemann als Prediger in

[1]) Kirchl. Amtsbl. 1876, S. 1.

Digitized by Google

Holstein angestellt gewesen; 2. worin ihre Einkünfte vom Dienste ihres verstorbenen Ehemannes bestehen; 3. ob, bezw. welches Vermögen sie besitzen; 4. ob sie vermögende Anverwandte haben, auf deren Unterstützung sie rechnen können; 5. ob sie Kinder haben, wie viele und von welchem Alter und Geschlecht. [1])

Das Vermögen des Fonds war Ende 1891 auf 78984 ℳ 04 Pf. angewachsen. Zu derselben Zeit wurden 15 Pensionen vertheilt.

2. Die Adlersche Stiftung ist errichtet zum Andenken an den Generalsuperintendenten Adler, wird von dem Hauptpastor am Dom zu Schleswig verwaltet und besitzt ein Vermögen von 3900 ℳ. Aus derselben wird eine Unterstützung von 144 ℳ auf Lebenszeit abwechselnd an eine holsteinische und eine schleswigsche Prediger-Wittwe verliehen.

3. Die Schütz-Grönlandsche Stiftung beruht auf den letztwilligen Verfügungen des Geheimen Conferenzraths Schütz und der verwittweten Justizräthin Grönland vom 14. April 1810 und vom 10. Juni 1840. Der Fondsantheil, welcher nach Maßgabe der in Folge des Wiener Friedenstraktats vom 30. Oktober 1864 zwischen dem Königreich Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein stattgehabten Auseinandersetzungen den letzteren zugefallen ist, wird von einem Kuratorium verwaltet, welches aus dem Oberpräsidenten, dem Konsistorialpräsidenten und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts besteht. Die Einkünfte des Stiftungsfonds, welche ca. 3600 ℳ betragen, werden dazu verwandt, den Wittwen und vaterlosen Kindern solcher unmittelbaren Civil-Staatsbeamten, einschließlich der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, sowie solcher Geistlichen, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Dienstentlassung in Schleswig-Holstein angestellt gewesen sind, einmalige Unterstützungen von mindestens 75 ℳ bis höchstens 180 ℳ zu gewähren. Diejenigen, welche einmal eine Unter-

[1]) Das Nähere siehe Chr. Samml. 1822, S. 278.

Digitized by Google

stützung erhalten haben, können erwarten, auf desfälliges Ansuchen auch in den folgenden Jahren berücksichtigt zu werden, vorausgesetzt, daß in Ansehung der Bedürftigkeit und Würdigkeit keine Aenderung eintritt. [1])

4. Die Callisensche Stiftung für verwaiste Predigertöchter aus dem Herzogthum Schleswig beruht auf den letztwilligen Verfügungen des Generalsuperintendenten für das Herzogthum Schleswig, Dr. Callisen, vom 20. Februar 1842 und 8. Oktober 1856, durch welche der Genannte sein im Friedrichsberge zu Schleswig belegenes Haus zu einer Wohnung für den Schleswigschen Generalsuperintendenten oder zu einer öffentlichen Stiftung bestimmt hat. Aus dem Verkauf des Hauses ist ein Fonds gewonnen, dessen Zinsen nach dem durch Kabinetsordre vom 25. Juni 1880 genehmigten Statut zur Unterstützung von verwaisten Predigertöchtern aus dem Herzogthum Schleswig mit vorzugsweiser Berücksichtigung der zur Familie des Stifters gehörigen Bewerberinnen zu verwenden sind. Die Unterstützungsbeträge dürfen nicht unter 120 ℳ und nicht über 240 ℳ betragen. Ueberschießende Beträge sind im folgenden Jahre zu verwenden oder zum Kapital zu schlagen. So lange die Tochter des Stifters lebt, erhält sie aus den Zinsen ein jährliches Wohnungsgeld von 600 ℳ. Die Stiftung wird unter Aufsicht des Konsistoriums von dem Schleswigschen Generalsuperintendenten verwaltet. Am 1. April 1891 war ein Vermögen von 16000 ℳ und ein Kassenbestand von 70 ℳ 10 Pf. vorhanden. [2])

5. Die Schwartzsche Stiftung für unverheirathete hülfsbedürftige Töchter verstorbener Prediger aus dem Herzogthum Holstein, welche durch Kabinetsordre vom 26. April 1869 [3]) genehmigt ist, beruht auf dem Testament der Eheleute Johann Friedrich

[1]) Das Nähere in dem im Kirchl. Amtsbl. 1872, S. 9 abgedruckten Statut, welches unter dem 20. November 1871 Allerhöchst genehmigt ist.

[2]) Das Statut ist im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1880, S. 59 veröffentlicht.

[3]) Vgl. Kirchl. Amtsbl. 1869, S. 28.

Digitized by Google

Christian Schwartz und Charlotte Schwartz, geb. Schütt in Altona vom 11. Februar 1853, welche ein Sechstel ihres Vermögens zu einer milden Stiftung aussetzten. Dabei bestimmten sie, daß die jährlichen Zinsen des Stiftungsfonds, welcher 1869: 23 532 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. betrug, bis zum Belaufe von 600 Mark Crt. — jetzt 720 ℳ — an vier unverheirathete, unbescholtene der Hülfe bedürftige Töchter von verstorbenen Predigern im Herzogthum Holstein zu gleichen Theilen auszuzahlen seien. Die Portionen werden auf Lebenszeit verliehen und gehen nur im Falle der Verheirathung oder eines unwürdigen Lebenswandels verloren. Für den Fall, daß die Zinsen den Betrag von 720 ℳ übersteigen, ist bestimmt, daß der Ueberschuß entweder zur Abrundung und Vermehrung des Stiftungskapitals zu verwenden sei oder zur Bildung eines besonderen Fonds, um daraus anderen holsteinischen Predigertöchtern temporäre Unterstützungen bis zum Betrage von 150 Mark Crt. — jetzt 180 ℳ — zufließen zu lassen. Die Stiftung wird von den Predigern an der evangelisch-lutherischen Hauptkirche in Altona verwaltet. Im Jahre 1888 haben 5 Predigertöchter je 180 ℳ, 12 je 120 ℳ und 7 je 60 ℳ erhalten.

6. Das Slewartsche Legat für unverehelichte Predigertöchter der Stadt Flensburg. In Veranlassung des im Jahre 1826 in Flensburg stattgehabten Jubelfestes der vor 300 Jahren durch Gerhard Slewart daselbst eingeführten Reformation, ließen die Prediger der Stadt Flensburg eine Denkmünze prägen, deren Verkauf einen kleinen Ueberschuß gewährte. Dieser, später durch ein Geschenk vermehrt, war im Jahre 1830 auf 81 Rbthlr. 42 bs. — jetzt reichlich 183 ℳ — angewachsen. Hiermit wurde von den derzeitigen Flensburger Predigern eine Stiftung zum Besten verwaister unverheiratheter Predigertöchter der Stadt Flensburg gegründet und derselben zum Andenken an den Reformator der Name „Gerhard Slewartsches Legat" beigelegt. Nach dem Inhalte des durch Königliche Resolution vom 12. August 1831 bestätigten Statuts sollte der Stiftungsfonds

Digitized by Google

durch die jährlich zum Kapital zu schlagenden Zinsen, die etwa eingehenden freiwilligen Beiträge und durch eine von denjenigen Flensburger Predigern, die sich in unverehelichtem Stande befinden und nicht etwa als Wittwer Kinder zu ernähren haben, zu entrichtende jährliche Abgabe von ein Prozent ihres Diensteinkommens bis auf die Summe von 300 Rbthlr. — jetzt 675 ℳ — vermehrt werden. Alsdann sollten die Zinsen einer, und zwar der ältesten unversorgten Predigertochter, deren Vater als Stadtprediger in Flensburg seit der Gründung des Legats verstorben ist, zufließen. War das Kapital durch Zuschlagen der Zinsen bei dem Mangel von Bezugsberechtigten bis auf 600 Rbthlr. — jetzt 1350 ℳ — angewachsen, so sollten die Zinsen unter zwei solcher Predigertöchter getheilt werden, und die Theilung wiederholt werden, wenn das Kapital bis auf 1600 Rbthlr. — jetzt 3600 ℳ — vermehrt werden würde; doch hat, wenn nur eine Bezugsberechtigte vorhanden ist, diese allein die gesammten Zinsen zu genießen. Die Verwaltung des Legats erfolgt durch die Flensburger Stadtprediger, und wird die Rechnung bei der Generalkirchenvisitation vorgelegt. Am 1. Januar 1889 betrug das Vermögen der Stiftung 2917 ℳ 43 Pf. Es wurden in diesem Jahre 2 Predigertöchter mit 103 ℳ 50 Pf. unterstützt.

7. Der Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger verwaister Predigertöchter in Schleswig-Holstein-Lauenburg. Für diesen Verein vermachten Pastor Heynsen und Frau in Kirchbarkau durch Testament vom 18. März 1868 die Summe von 2000 Thlr. Pr. Cour. — jetzt 6000 ℳ Nach dem durch Oberpräsidialrescript vom 2. Dezember 1882 genehmigten revidirten Statut kann jeder ordinirte evangelische Geistliche der Provinz Schleswig-Holstein Mitglied des Vereins werden, wenn er ein Eintrittsgeld von 12 ℳ und einen Jahresbeitrag von 5 ℳ zahlt. Ebenso sind bei Versetzung auf eine einträglichere Stelle 12 ℳ zu entrichten. Bei Versetzung auf eine Pfarre außerhalb der Provinz, aber im Gebiete des deutschen Reiches kann die Mitgliedschaft aufrecht erhalten werden. Die Ein-

Digitized by Google

nahmen aus Zinsen und Jahresbeiträgen werden an berechtigte Predigertöchter vertheilt, für welche die Unterstützung des Vereins in Anspruch genommen wird. Berechtigt sind nur diejenigen unbescholtenen ledigen Töchter solcher Geistlichen, welche bis an ihr Ende, mögen sie im Amte oder als Emeriti gestorben sein, ordentliche Mitglieder des Vereins gewesen sind. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern; Rechnungsführer ist gegenwärtig Pastor Dr. Th. Hansen in Leezen. Nach dem im September 1885 erstatteten 20. Jahresbericht betrug das Vermögen des Vereins 21 437 ℳ 99 Pf. Im 19. Rechnungsjahre wurden 2 Präbenden zu 120 ℳ und 25 zu 65 ℳ vertheilt.

8. Zu erwähnen ist auch die am Neujahrstage im ganzen Herzogthum Schleswig stattfindende Kirchenkollekte für Wittwen und Waisen von Predigern und Schullehrern im Herzogthum Schleswig. Im Jahre 1891 erhielten aus derselben 18 Predigerwittwen 892 ℳ 73 Pf., 14 Predigertöchter zusammen 560 ℳ [1])

9. Schließlich gehört hierher auch die Versorgungskasse für unverheirathete Beamtentöchter, in welche nach den Bemerkungen unter Abschnitt V die vormals Großfürstliche Wittwen- und Waisenkasse umgewandelt worden ist. [2]) Die Wirksamkeit der Kasse, welche 1889 ein Vermögen von 481 984 ℳ hatte und von der Provinz einen jährlichen Zuschuß von 14 400 ℳ erhält, erstreckt sich auf die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Die Verwaltung führt der Landesdirektor. Auch die Geistlichen können Mitglieder der Kasse werden, wenn sie mindestens 4 Jahre der Provinz angehören und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Töchter können bis zum vollendeten 2. Lebensjahre mit einer Pension von 200, 300, 400 oder 500 ℳ in die Kasse eingekauft werden. Für jede immatrikulirte Tochter ist ein Eintrittsgeld in Höhe der halben Jahrespension und außerdem ein Jahresbeitrag von 12 ℳ in vierteljährlichen Terminen zu entrichten.

[1]) Vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1891, S. 77.

[2]) Das Statut ist im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1889, S. 51 abgedruckt.

Digitized by Google

Uebersicht über die Einnahmen

der

Pfarrwittwen aus Pfarrwitthümern, Dienstabgaben, örtlichen Stiftungen und Propstei-Wittwenkassen.

Anmerkung: In Spalte 3 ist das Einkommen der Pfarrstellen nach dem 1892 gültigen Dienstanschlage und nur bei den mit einem * bezeichneten nach dem Durchschnitt der Jahre 1885/90 angegeben.

Digitized by Google

№	Bezeichnung der Pfarrstelle	Einkommen der Pfarrstelle ℳ	Einkünfte der örtlichen Pfarrwitthümer. Feste Baareinnahme ℳ	Naturalleistungen	Vom Predigerwittwenlande, Größe desselben	Wohnung oder Wohnungsgeld ℳ	Wittwenabgabe des Pfarrinhabers ℳ	Bezüge aus Propstei-Wittwenkassen ℳ	Gesammteinkünfte aus Col. 4–9 ℳ	Die Einnahmen aus 4–7 fallen zu, wenn keine Wittwe vorhanden	Einkünfte einer zweiten Wittwe ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	I. **Propstei Hadersleben.**										
1	Aastrup	5227,62	—	—	—	—	180	37,60	217,60	—	37,60
2	Aller	4487,20	—	—	—	Wohnung, für 88 ℳ verm.	117,80	37,60	243,40	P.	37,60
3	Fielstrup	5126,45	—	—	—	—	241,20	37,60	278,80	—	37,60
4	Hadersleben I . . .	4543,17	—	—	—	—	180	37,60	217,60	—	127,60
5	Hadersleben II . . .	4459,09	—	—	—	—	128,40	37,60	166	—	37,60
6	Alt-Hadersleben . .	7064,10	—	—	—	—	166,20	37,60	203,80	—	37,60
7	Halk	4356,69	—	—	ca. 7 ar, Ertrag 9 ℳ	Wohnungsgeld ca. 100	144	37,60	290,60	—	37,60
8	Hammeleff	3589,69	—	—	—	Wohnung, Werth 100	126	37,60	263,60	P.	37,60
9	Hoptrup	5656	—	—	—	75	240	37,60	352,60	—	37,60
10	Maugstrup-Jägerup	7520,17	—	—	1/2 ha Landes u. Garten, Ertr.-Werth 100 ℳ	100	234u. Torflieferung, Werth c. 46	37,60	517,60	P. aus 6	37,60
11	Moltrup-Bjerning .	7632,02	—	—	—	150	151,20 Futter für 1 Kuh, 1 Faden Brennholz, Werth ca. 175	37,60	513,80	—	37,60
12	Oesby	9162,79	—	—	0,1319 ha Gartenland, Ertr.-Werth ca. 30 ℳ	Wohnungsgeld ca. 150	313,20	37,60	530,80	P. aus 6	37,60
13	Oxenwatt-Jels . .	5010,20	—	—	—	—	216	37,60	253,60	—	37,60

14	Schottburg	6219,60	—	—	20 ar Garten, für 18 ℳ verp.	180	193,50	37,60	429,10	P. aus 6	37,60
15	Sommerstedt	6238,69	—	—	Garten, Ertr.-Werth 22,50 ℳ	67,50	97,20	37,60	224,80	P.	37,60
16	Starup-Grarup . .	8225,14	—	—	0,0695 ha Gartenland	Wohnung im Pastorat	238	37,60	365,60	P.	37,60
					Ertrags-Werth 90 ℳ						
17	Stepping-Frörup . .	7046,78	—	—	—	—	273,60	37,60	311,20	—	37,60
18	Tyrstrup-Hjerndrup .	8110,29	ca. 470	—	—	—	300	37,60	807,60	W.	ca. 300
19	Wilstrup	5767,16	—	—	—	—	317,25	37,60	354,85	—	37,60
20	Wittstedt	4597,37	—	—	0,0344 ha Garten, Ertr.-Werth ca. 12 ℳ	180	216	37,60	445,60	P. aus 6	37,60
21	Wonsbeck	5483,66	—	—	—	—	400	37,60	437,60	—	37,60
	II. Propstei Törninglehn.										
22	Aggerschau	5767,36	—	—	—	—	Die Wittwenabgabe beträgt bis 1/8 der Diensteinnahmen für Nr. 22—35.	36—50	ca. 760	—	36—50 u. 1/2 der Dienstabgabe
23	Arrild	3103,25	—	—	—	—		—	„ 388	—	1/2 der Dienstabgabe
24	Beftoft-Tieslund . .	6954,84	—	—	—	—		36—50	„ 910	—	36—50 u. 1/2 der Dienstabg.
25	Branderup	2876,55	—	—	—	—		36—50	„ 400	—	36—50 u. 1/2 der Dienstabg.
26	Bröns	4461,64	—	—	—	—		—	„ 557	—	Die Hälfte der Dienstabgabe für Nr. 26—35.
27	Fohl	3985,57	—	—	—	—		—	„ 498	—	
28	Gramm	6878,18	—	—	—	—		—	„ 859	—	
29	Hoirup	3355,46	—	—	—	—		—	„ 419	—	
30	Hügum	7108	—	—	—	—		—	„ 888	—	
31	Hvidding	4114,38	—	—	—	—		—	„ 514	—	
32	Lintrup-Hjerting . .	5791,53	—	—	—	—		—	„ 724	—	
33	Nustrup	7187,44	—	—	—	—		—	„ 898	—	
34	Osterlinnet	4754,18	—	—	—	—		—	„ 594	—	
35	Reisby	3148,30	—	—	—	—		—	„ 393	—	

№	Bezeichnung der Pfarrstelle	Einkommen der Pfarrstelle	Einkünfte der örtlichen Pfarrwitthümer: Feste Baareinnahme	Naturalleistungen	Vom Predigerwittwenlande, Größe desselben	Wohnung oder Wohnungsgeld	Wittwenabgabe des Pfarrinhabers	Bezüge aus Propstei-Wittwenkassen	Gesammteinkünfte aus Col. 4–9	Die Einnahmen aus 4–7 fallen zu, wenn keine Wittwe vorhanden	Einkünfte einer zweiten Wittwe
		ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
36	Roagger	2993/100	—	—	—	—	Die Wittwenabgabe beträgt bis 1/8 der Diensteinnahmen für Nr. 36–42	—	ca. 374	—	
37	Rödding-Strave	9344	—	—	—	—		—	„ 1168	—	Die Hälfte der Dienstabgabe für Nr. 36–40
38	Scherrebeck	5210/50	—	—	—	—		—	„ 651	—	
39	Skrydstrup	3982/32	—	—	—	—		—	„ 497	—	
40	Spandet	2099/41	—	—	—	—		—	„ 262	—	
41	Toftlund	3882/43	—	—	—	—		36—50	„ 530	—	36—50 u. 1/2 der Dienstabg.
42	Wodder	3637/85	—	—	—	—		—	„ 454	—	1/2 der Dienstabgabe
	III. Propstei Apenrade.										
43	Apenrade I	6433/98	—	—	—	—	270	bis 300	bis 570	—	bis 420
44	Apenrade II	3149/09	—	—	—	—	225	„ 300	„ 525	—	desgl.
45	Aßbüll-Gravenstein	3643/80	—	—	—	—	180	—	180	—	120
46	Bedstedt	3543/43	—	—	—	—	135	bis 300	bis 435	—	bis 420
47	Bjolderup	4189/10	ca. 40	—	—	—	177/50	„ 300	„517/50	—	desgl.
48	Enstedt	3667/60	—	—	—	—	91/20	„328/80	„ 420	—	desgl.
49	Feldstedt	5481/03	—	—	—	ca. 75	150	„ 300	„ 525	—	desgl.
50	Hellewadt-Eckwadt	5963/04	—	—	—	—	165	„ 300	„ 465	—	desgl.
51	Holebüll	3411/41	—	—	—	—	87/50	„332/40	„ 420	—	desgl.
52	Jordkirch	4872/60	—	—	—	—	120	„ 300	„ 420	—	bis 420
53	Klipleff	4227/80	—	—	13,17 ar Gartenland, Nettoertrag 20 ℳ	60—72	120	—	212	W. aus 6	120
54	Loit-Kirkeby, Hauptpastorat	3154/90	—	—	—	—	225	bis 300	bis 525	—	bis 420
55	desgl., Diakonat	2479/40	—	—	—	—	150	„ 300	„ 450	—	desgl.
56	Osterlügum	5494/78	12	—	—	—	150	„ 300	„ 462	W.	desgl.

57	Quars	4014,88	—	—	—	—	120	—	120	—	120
58	Ries	6881,26	—	3 Faden Kluftholz aus dem Pastoratholz, Werth ca. 45 ℳ	—	—	156	bis 300	bis 501	—	bis 420
59	Rinkenis	3145,58	—	—	—	—	87,60	„332,40	„ 420	—	desgl.
60	Uk	2523,24	—	—	—	—	72	„ 348	„ 420	—	desgl.
61	Warnitz	6448,76	—	—	—	—	228,30	„ 300	„528,30	—	desgl.
	IV. Propstei Sonderburg.										
62	Atzerballig	4230,12	—	—	—	—	1/8 der Einnahme	—	ca. 528	—	1/16 des Diensteinkommens
63	Augustenburg	2479,93	—	—	—	—	desgl.	—	„ 309	—	desgl.
64	Broacker, Hauptpast.	8750	—	—	—	—	360	200	560	—	320
65	Broacker, Diakonat	4948,18	—	—	2,6148 ha, Ertrag 220 ℳ	Wohnung, Werth 60	84	236	600	P.	320
66	Düppel	6308,98	—	—	2,0498 ha, Ertrag 180 ℳ	72 ℳ aus der Kirchenkasse	120	200	572	P. aus 6	320
67	Eken	6958,50	—	—	—	Wohnung, Werth 100	1/8 der Einnahme	—	ca. 969	—	1/16 der Pfarreinnahme
68	Hagenberg	8687,78	—	—	—	—	desgl.	—	„ 1085	—	desgl.
69	Hörup	7932,77	416,11	4 Faden Holz, Werth 70 ℳ	17,1756 ha Ertrag 1240 ℳ	Wohnung, Werth 100	—	—	1826,11	P.	913
70	Kekenis	4573,87	—	—	—	—	144	200	344	—	320
71	Ketting	5416,87	—	—	3,25 ha, Ertr. ca. 220 ℳ	Wohnung, Werth 100	1/8 der Einnahme	—	ca. 997	P.	1/16 der Pfarreinnahme
72	Lysabbel	6285,44	466,12	—	14,3895 ha, Ertrag 1250 ℳ	—	—	—	1716,12	W. u. P.	783
73	Norburg	5749,67	—	—	—	—	1/8 der Einnahme	—	ca. 718	—	1/16 der Pfarreinnahme
74	Nottmark	4739,43	41	—	—	—	desgl.	—	„ 592	W.	desgl.
75	Nübel	6368,53	—	—	3,3740 ha, Ertrag 143 ℳ	Wohnung, Werth 100	180	200	623	P.	320
76	Oxbüll	5133,25	?	—	—	—	1/8 der Einnahme	—	ca. 645	—	1/16 der Pfarreinnahme

Digitized by Google

№	Bezeichnung der Pfarrstelle	Einkommen der Pfarrstelle	Einkünfte der örtlichen Pfarrwitthümer: Feste Baareinnahme	Naturalleistungen	Vom Predigerwittwenlande, Größe desselben	Wohnung oder Wohnungsgeld	Wittwenabgabe des Pfarrinhabers	Bezüge aus Propstei-Wittwenkassen	Gesammteinkünfte aus Col. 4—9	Die Einnahmen aus 4—7 fallen zu, wenn keine Wittwe vorhanden	Einkünfte einer zweiten Wittwe
		M	M			M	M	M	M		M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
77	Satrup	5879,65	.		2,8549 ha Ertrag 274 M	90	150	200	714	P. aus 6 W. aus 7	320
78	Schwenstrup	8157,68		..	..		1/8 der Einnahme	—	ca. 1019	—	1/16 der Pfarreinnahme
79	Sonderburg, Hauptpastorat	4992,14		..	..		252	200	452	—	320
80	Sonderburg, Diakon.	3111			...	—	172	200	372	—	320
81	Tandslet	5734,15		..	..	—	1/8 der Einnahme	—	ca. 716	—	1/16 der Pfarreinnahme
82	Ulderup, Hauptpast.	6764,21	90	—	3,2006 ha Ertrag 326 M	—	180	200	796	W. aus 4 P. aus 6	320
83	Ulderup, Diakonat	2644,20		..	—	—	69,80	250,70	320	—	320
84	Ulkebüll	8288,50				—	1/8 der Einnahme	—	ca. 1036	—	1/16 der Pfarreinnahme
	V. Propstei Flensburg.										
85	Bau	4771,56			—	..	142,50	—	142,50	—	120
86	Eggebeck	2952,75			—	—	84	36	120	—	120
87	Flensburg, St. Johannis, Hauptpast.	4303,99	22,27	—	—	..	180	—	202,27	den Armen	142,27
88	desgl., Diakonat	3089,13	desgl.	—	.		84	36	142,27	desgl.	desgl.
89	Flensburg, St. Marien, Hauptpastorat	6009,64	desgl.			Wohnung, Werth 200	270	—	492,27	desgl.	desgl.
90	desgl., Kompastorat 1	5089,95	desgl.	.	—	desgl.	225	—	447,27	desgl.	desgl.

91	desgl., Kompastorat II	4485	desgl.	—	—	desgl.	ca. 180	—	402,27	desgl.	desgl.
92	Flensburg, St. Niko- lai, Hauptpastorat	4514,86	2000	—	—	—	270	—	2270	33.	1120
93	desgl., Diakonat	4323,75	2000	—	—	—	255	—	2255	33.	1120
94	Flensburg, Heiligen- geistkirche	1165,69	—	—	—	—	96	24	120	—	120
95	Großenwiehe	3255,40	—	—	—	—	120	—	120	—	120
96	Handewitt	7220,25	—	—	—	—	150	—	150	—	120
97	Jörl	2913,01	—	—	—	—	72	48	120	—	120
98	Nordhackstedt	3833,24	—	—	—	—	90	30	120	—	120
99	Oeversee	3286,30	—	—	—	—	84	36	120	—	120
100	Wallsbüll	1465,94	—	—	—	—	48	72	120	—	120
101	Wanderup	3729,46	—	—	—	—	54	66	120	—	120
	VI.										
	Propstei Nordangeln.										
102	Adelby	5988,76	—	—	—	—	180	—	180	—	120
103	Esgrus	5036,45	—	—	—	—	150	—	150	—	120
104	Gelting, Hauptpast.	4812,13	—	—	—	—	288	—	288	—	—
105	Gelting, Kompastorat	2753,46	—	—	—	—	144	—	144	—	—
106	Glücksburg	2828,14	—	—	—	—	48	72	120	—	120
107	Grundhof, Haupt- pastorat	6836,79	—	—	—	—	180	—	180	—	120
108	Grundhof, Diakonat	2808,79	—	—	—	—	54	66	120	—	120
109	Hürup	3709,44	—	—	—	—	90	30	120	—	120
110	Husby	5027,75	—	—	—	—	180	—	180	—	120
111	Munkwarup	5971,91	—	—	—	—	216	—	216	—	120
112	Neukirchen	2500,*	—	—	—	—	72	48	120	—	120
113	Quern	3910,26	—	—	—	—	135	—	135	—	120
114	Rüllschau	2547,34	—	—	—	—	48	72	120	—	120
115	Sieverstedt	2662,38	—	—	—	—	54	66	120	—	120
116	Groß-Solt	5493,46	—	—	—	—	120	—	120	—	120
117	Sörup, Hauptpast.	5195,99	—	—	—	—	180	—	180	—	120
118	Sörup, Diakonat	2182,65	—	—	—	—	48	72	120	—	120
	Tetenberg	4162,03	—	—	—	—	84	36	120	—	120
	trup	3821,95	—	—	—	—	120	—	120	—	120

Digitized by Google

№	Bezeichnung der Pfarrstelle	Einkommen der Pfarrstelle	Einkünfte der örtlichen Pfarrwitthümer: Feste Baareinnahme	Einkünfte der örtlichen Pfarrwitthümer: Naturalleistungen	Einkünfte der örtlichen Pfarrwitthümer: Vom Predigerwittwenlande, Größe desselben	Einkünfte der örtlichen Pfarrwitthümer: Wohnung oder Wohnungsgeld	Wittwenabgabe des Pfarrinhabers	Bezüge aus Propstei-Wittwenkassen	Gesammteinkünfte aus Col. 4–9	Die Einnahmen aus 4–7 fallen zu, wenn keine Wittwe vorhanden	Einkünfte einer zweiten Wittwe
		ℳ	ℳ			ℳ	ℳ		ℳ		ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	VII. Propstei Nordtondern.										
121	Abel	4150,81	—	—	—	—	120	ca. 160	ca. 280	—	ca. 280
122	Aventoft	2883,90	—	—	—	—	80,40	„ 200	„ 280	—	desgl.
123	Ballum	4497,34	—	—	—	—	1/8 der Einnahme	—	„ 562	—	1/16 der Pfarreinnahme
124	Brede	5644,87	ev. 4	—	—	—	180	ca. 260	„ 444	W.	ca. 332
125	Buhrkall	5431,01	ca. 2	—	—	—	240	„ 160	„ 402	W.	„ 281
126	Bülderup	4194,30	„ 2	—	—	—	180	„ 160	„ 342	W.	„ 281
127	Dahler	3683,76	—	—	—	—	1/8 der Einnahme	—	„ 460	—	1/16 der Pfarreinnahme
128	Döstrup	5357,77	—	—	—	—	desgl.	—	„ 669	—	desgl.
129	Emmerleff	4622,98	—	—	—	—	desgl.	—	„ 577	—	desgl.
130	Hoist	4100	—	—	—	—	180	ca. 160	„ 340	—	ca. 280
131	Hostrup	5578,56	—	—	—	—	247,20	„ 160	„ 407,20	—	„ 280
132	Hoyer	4385,87	—	—	—	—	230,40	„ 160	„ 390,40	—	„ 280
133	Jerpstedt	2191,12	ca. 20	—	—	—	69,60	„ 210,40	„ 300	—	„ 280
134	Keitum	2377,90	—	—	—	—	168	„ 160	„ 328	—	„ 280
135	Lügumkloster	3251,43	—	—	—	—	150	„ 260	„ 410	—	„ 330
136	Medolden	3451,85	—	—	—	—	1/8 der Einnahme	—	„ 431	—	1/16 der Pfarreinnahme
137	Mögeltondern	5612,88	—	—	—	—	desgl.	—	„ 701	—	desgl.
138	Morsum	1650,70	—	—	—	—	60	ca. 220	„ 280	—	ca. 280
139	Neukirchen	2287,38	—	—	—	—	164,40	„ 160	„ 324,40	—	„ 280
140	Norderlügum	4089	—	—	—	—	135	„ 260	„ 395	—	„ 330
141	Randrup	2797,85	ca. 20	—	—	—	1/8 der Einnahme	—	„ 349	—	1/16 der Pfarreinnahme
142	Rapstedt	6300,66	—	—	—	—	294	ca. 160	„ 454	—	ca. 280

143	Rodenaes	2489,20	—	—	—	—	130,80	ca. 160	ca290,80	—	ca. 280
144	Romoe	1858,45	—	—	—	—	1/8 der Einnahme	—	„ 232	—	1/10 der Pfarreinnahme
145	Schads	2751,48	ca. 20	—	—	—	60	ca. 220	„ 300	—	ca. 280
146	Tingleff	4187,73	3	—	—	—	164,10	„ 160	„327,40	W.	„ 281,50
147	Tondern, Hauptpast.	3413,88	144	—	—	—	400	„ 160	„ 704	K.	„ 352
148	Tondern, Diakonat .	2948,92	144	—	—	—	375	„ 160	„ 679	K.	„ 352
149	Uberg	2826,81	—	—	34,97 ar, Ertr.-Werth 18 ℳ	—	126	„ 160	„ 304	P.	„ 280
150	Westerland	2453,77	1,20	—	—	—	51,60	228,10	„281,20	W.	„ 280,60
151	Wisby	3322,77	—	—	—	—	1/8 der Einnahme	—	„ 415	—	1/10 der Pfarreinnahme
	VIII. Propstei Südtondern.										
152	Amrum	2404,12	—	—	—	—	desgl.	—	„ 300	—	desgl.
153	Braderup	2252,67	—	—	—	—	144	ca. 160	„ 304	—	ca. 280
154	Dagebüll	2886,43	—	—	—	—	120	„ 160	„ 280	—	„ 280
155	Deezbüll	1830,62	—	—	—	—	147,60	„ 160	„307,60	—	„ 280
156	Emmelsbüll	3639,40	—	—	—	—	205,20	„ 160	„365,20	—	„ 280
157	Enge	2205,60	—	—	—	—	82,80	„197,20	„ 280	—	„ 280
158	Fahretoft	1075,06	—	—	—	—	92,40	„187,60	„ 280	—	„ 280
159	Föhr, St. Johannis I	3808,66	—	—	—	—	160	„ 160	„ 320	—	„ 280
160	„ St. Johannis II	2908,25	—	—	—	—	160	„ 160	„ 320	—	„ 280
161	„ St. Laurentii .	2555,15	—	—	—	—	1/8 der Einnahme	—	„ 319	—	1/10 der Pfarreinnahme
162	„ St. Nikolai . .	4411,49	—	—	—	—	195,60	ca. 160	„355,60	—	ca. 280
163	Horsbüll	2686,79	—	—	—	—	135	„ 160	„ 295	—	„ 280
164	Humptrup	2846,06	—	—	—	—	121,20	„ 160	„281,20	—	„ 280
165	Karlum	3584,12	—	—	—	—	147,60	„ 160	„307,60	—	„ 280
166	Klanxbüll	1903,40	—	—	—	—	81,60	„198,40	„ 280	—	„ 280
167	Klixbüll	2627,46	—	—	—	—	199,20	„ 160	„359,20	—	„ 280
168	Ladelund	3773,53	—	—	—	—	138	„ 160	„ 298	—	„ 280
169	Leck I	2587,74	—	—	—	—	150	„ 160	„ 310	—	„ 280
170	Leck II	1610,98	—	—	—	—	60	„ 220	„ 280	—	„ 280
171	Lindholm	3086,62	—	—	—	—	153,60	„ 160	„313,60	—	„ 280
172	Medelby	5696,68	—	—	—	—	180	„ 160	„ 340	—	„ 280
	Niebüll	3440,86	—	—	—	—	274,80	„ 160	„434,80	—	„ 280

№	Bezeichnung der Pfarrstelle	Einkommen der Pfarrstelle	Einkünfte der örtlichen Pfarrwitthümer: Feste Baareinnahme	Naturalleistungen	Vom Predigerwittwenlande, Größe desselben	Wohnung oder Wohnungsgeld	Wittwenabgabe des Pfarrinhabers	Beyträge aus Propstei-Wittwenkassen	Gesammteinkünfte aus Col. 4–9	Die Einnahmen aus 4–7 fallen zu, wenn keine Wittwe vorhanden	Einkünfte einer zweiten Wittwe
		ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
174	Risum	1485,40	—	—	—	—	93,60	ca. 186,40	ca. 280	—	ca. 280
175	Stedesand	1321,55	—	—	—	—	62,140	„ 217,60	„ 280	—	„ 280
176	Süderlügum	2643,10	—	—	—	—	193,20	„ 160	„ 353,20	—	„ 280
	IX. Propstei Husum-Bredstedt.										
177	Bargum	1624,99	180	—	—	Wohnung, Werth 120	72	48	420	Der Stiftung	420
178	Bordelum	3002,30	180	—	—	desgl.	121,50	—	421,50	desgl.	420
179	Brecklum, Hauptpast.	4910	180	—	—	desgl.	150	—	450	desgl.	420
180	Brecklum, Diakonat	1558,80	180	—	—	desgl.	60	60	420	desgl.	420
181	Bredstedt	3339,121	180	—	—	desgl.	141,60	—	441,60	desgl.	420
182	Dreisdorf	3583,89	180	—	—	desgl.	134,40	—	434,40	desgl.	420
183	Gröde	1970	—	—	—	—	36	84	120	—	120
184	Hattstedt	4088,91	4	—	—	—	120	—	124	W.	120
185	Hooge	1490,57	—	—	—	—	?	bis 120	120	—	120
186	Husum, Hauptpast.	3618,40	426	—	—	Wohnung, Werth 200	216	—	842	W.	746
187	Husum, Kompastorat	3058,10	426	—	—	desgl.	190	—	816	W.	746
188	Joldelund	3061,67	180	—	—	Wohnung, Werth 120	56,40	63,60	420	W.	420
189	Langeneß-Nordmarsch	1800	—	—	—	—	66	54	120	—	120
190	Langenhorn, Hauptpastorat	1908,65	186	—	—	Wohnung, Werth 120	135	—	441	W.	423
191	Langenhorn, Diakonat	1888	186	—	—	desgl.	60	60	426	W.	423

192	Mildstedt	4369,78	—	—	2,2813 ha, Ertrag 200 ℳ	112,150	135	—	447,150	P. aus 6	120
193	Ockholm	2054,64	182	—	—	Wohnung, Werth 120	84	36	422	W.	421
194	Odenbüll	3000	10	—	—	—	120	—	130	W.	125
195	Oland	?	—	—	—	—	48	72	120	—	120
196	Olderup	1851,144	—	—	—	—	66	54	120	—	120
197	Ostenfeld	4199,184	—	—	—	Wohnung, Werth 100	120	—	220	K.	120
198	Pellworm, Alte Kirche	4386,24	ca. 10	—	—	—	180	—	ca. 190	W.	ca. 125
199	Pellworm, Neue Kirche	2997,38	„ 10	—	—	—	90	30	„ 130	W.	„ 125
200	Schobüll	1800	„ 1	—	—	—	60	60	„ 121	W.	120
201	Schwabstedt	4230,117	—	—	1,4312 ha, Ertrag 70 ℳ	Wohnung, Werth 128	138	—	336	K.	120
202	Schwesing	3864,96	—	—	—	—	90	30	120	—	120
203	Simonsberg	2048,67	—	—	—	—	36	84	120	—	120
204	Viöl	4408,82	180	—	2,3383 ha, Pacht 12 ℳ	Wohnung, Werth 100	180	—	472	W.	400
	X. Propstei Eiderstedt.										
205	Garding, Hauptpast.	3820,61	—	—	—	43,120	133,35	—	176,55	—	120
206	Garding, Diakonat	1622,64	—	—	—	43,120	63,30	56,70	163,20	—	120
207	Katharinenheerd	2771,147	—	—	1,5635 ha, Ertrag 180 ℳ	Wohnung, Werth 120	76,80	43,20	420	W.	270
208	Kating	3754,35	4	—	—	—	76,80	43,20	124	W.	122
209	Koldenbüttel	4927,115	—	—	—	—	217,20	—	217,120	—	120
210	Kotzenbüll	5368,199	—	200 ℳ	—	Wohnung, Werth 72	127,20	—	399,20	K.	120
211	Oldenswort, Hauptpastorat	5284,99	160	—	—	54	202,40	—	416,80	K.	200
212	Oldenswort, Diakon.	2046,81	160	—	—	54	123,60	—	337,60	K.	200
213	Osterhever	3551,102	—	—	—	36	85,20	34,80	156	—	120
214	St. Peter-Ording	3700,44	57,141	—	2,0627 ha, Ertrag 111 ℳ	Wohnung, Werth 54	210	—	432,141	P.	120
	Poppenbüll	4842,172	8	—	—	43,120	85,20	34,80	171,120	W. aus 4	124
	Kating	4271,114	—	—	—	22,150	152,25	—	174,75	—	120

Digitized by Google

№	Bezeichnung der Pfarrstelle	Einkommen der Pfarrstelle ℳ	Einkünfte der örtlichen Pfarrwitthümer: Feste Baareinnahme ℳ	Naturalleistungen	Vom Predigerwittwenlande, Größe desselben	Wohnung oder Wohnungsgeld ℳ	Wittwenabgabe des Pfarrinhabers ℳ	Bezüge aus Propstei-Wittwenkassen ℳ	Gesammteinkünfte aus Col. 4—9 ℳ	Die Einnahmen aus 4—7 fallen zu, wenn keine Wittwe vorhanden	Einkünfte einer zweiten Wittwe ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
217	Tetenbüll	3732,90	313,80	—	1,3812 ha, Ertrag 240 ℳ	43,20	91,20	28,80	717	W. P. K.	396
218	Tönning, Hauptpast.	3248,02	8	—	—	—	219,30	—	227,30	W.	124
219	Tönning, Diakonat	1270,65	8	—	—	—	94,60	25,40	128	W.	124
220	Uelvesbüll	2337,88	—	—	—	—	57	63	120	—	120
221	Vollerwiek	2429,44	—	—	—	—	61,60	58,40	120	—	120
222	Welt	3227,84	—	—	—	—	92,40	27,60	120	—	120
223	Westerhever	3175,06	—	—	—	36	92,40	27,60	156	—	120
224	Witzwort, Hauptpast.	5220,61	—	—	—	—	171,90	—	171,90	—	120
225	Witzwort, Diakonat	4704,22	—	—	—	—	120	—	120	—	120
	XI. Propstei Schleswig.										
226	Bergenhusen	3606,97	—	—	—	—	142,50	—	142,50	—	120
227	Erfde	4327,71	—	—	—	—	138	—	138	—	120
228	Friedrichstadt	2525,55	90	—	—	Wohnung, Werth 200	183,75	—	473,75	P. W.	120
229	Haddeby	2871,35	50	—	—	—	117	3	170	W.	120
230	Hollingstedt	3304,55	—	—	—	—	120	—	120	—	120
231	Kropp	4777,59	—	—	—	—	180	—	180	—	120
232	Schleswig, Dom I	3358,76	200	—	—	Wohnung, Werth 200	225	—	625	W. aus 4	220
233	Schleswig, Dom II	2717,44	344	—	—	—	150	—	494	W.	256,40
234	Schleswig, Friedrichsberg	3957,95	—	—	—	—	300	—	300	—	120
235	Schleswig, St. Johannis-Kloster	825*	—	—	—	Wohnung, Werth 200	180	—	380	K.	—

236	Schleswig, St. Michaelis	4389,61	—	—	—	—	225	—	225	—		120
237	Süderstapel	4290,19	293	—	—	—	202,50	—	495,50	W.		275
238	Treya	3708,85	—	—	—	—	78	42	120	—		120
	XII. Propstei Südangeln.											
239	Arnis	1815	180	—	—	—	56,40	63,60	300	P.		120
240	Boel	4603,15	468	—	—	—	162	—	630	W.		138
241	Boren	4848,22	—	—	—	—	150	—	150	—		120
242	Havetoft	4206,00	18	—	—	—	157,50	—	175,50	W.		129
243	Kappeln, Hauptpast.	4158	—	—	—	—	164,40	—	164,40	—		120
244	Kappeln, Diakonat	2296	—	—	—	—	?	?	120	—		120
245	Kahleby-Moldenit	3999,14	—	—	—	—	120	—	120	—		120
246	Norderbrarup	4415,91	450	—	—	—	135	—	585	W.		120
247	Rabenkirchen	5084,35	180	—	—	—	84	36	300	P.		124
248	Satrup	4219,54	—	—	—	—	150	—	150	—		120
249	Süderbrarup-Loit	4364,10	—	—	—	—	72	48	120	—		120
250	Taarstedt-Brodersby	3921,10	—	—	—	—	120	—	120	—		120
251	Thumby-Struxdorf	5353,66	186	—	—	—	150	—	336	P.		120
252	Töstrup	3993,09	—	—	—	—	66	54	120	—		120
253	a. Tolk	4183	—	—	—	—	97,70	22,30	120	—		120
	b. Rübel	1368	—	—	—	—	37,30	82,70	120	—		120
254	Uelsby-Fahrenstedt	5170	—	—	—	—	135	—	135	—		120
255	Ulsnis	4604,50	180	—	—	—	90	30	300	P.		120
	XIII. Propstei Hütten.											
256	Borby	6718,94	200	—	—	—	134,10	150	484,10	P. u. W.		160
257	Bünsdorf	3859,14	180	—	—	—	134,40	150	464,40	P.		150
258	Dänischenhagen	6121,80	40	—	—	—	270	150	460	W		170
259	Eckernförde, Hauptp.	3779,47	760	—	—	—	217,20	150	1127,20	W. K.		600
260	Eckernförde, Diakonat	1800	778	—	—	—	112,50	150	1040,50	W. P. K.		600
261	Gettorf, Hauptpast.	5743,75	280	—	4 ha, Ertrag 150 ℳ	300	150	150	1030	W. P.		365
262	Gettorf, Diakonat	2865,83	280	—	desgl.	300	150	150	1030	W. P.		365
263	Hütten	6213,13	180	—	—	—	120	150	450	P.		150

Digitized by Google

№	Bezeichnung der Pfarrstelle	Einkommen der Pfarrstelle ℳ	Einkünfte der örtlichen Pfarrwitthümer: Feste Baareinnahme ℳ	Naturalleistungen	Vom Predigerwittwenlande, Größe desselben	Wohnung oder Wohnungsgeld ℳ	Wittwenabgabe des Pfarrinhabers ℳ	Bezüge aus Propstei-Wittwenkassen ℳ	Gesammteinkünfte aus Col. 4–9 ℳ	Die Einnahmen aus 4–7 fallen zu, wenn keine Wittwe vorhanden	Einkünfte einer zweiten Wittwe ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
264	Karby	5047,38	6	—	—	—	120	150	276	W.	153
265	Kosel	4170,39	220	—	—	—	84	150	454	P.	150
266	Krusendorf	3116,85	8	—	—	—	120	150	278	W.	154
267	Rieseby	3208,22	144	—	—	—	120	150	414	W. P.	150
268	Sehestedt	3014,88	—	—	—	—	120	150	270	—	150
269	Sieseby	4294	—	—	—	—	150	150	300	—	150
270	Waabs	3994,18	—	12	4,6068 ha, Werth 274 ℳ	Wohnung, Werth 100	129,60	150	665,60	K.	150
	XIV. Propstei Altona.										
271	Altona, Dreifaltigkeitskirche, Pastorat des Nordbezirks	6000	200	—	—	Wohnung, Werth 600	720	—	1520	W. K.	220
272	desgl., Ostbezirk	6848,89	200	—	—	400	225	—	825	W.	620
273	desgl., Südbezirk	6000	—	—	—	—	?	?	?	—	120
274	Altona, St. Johannis, Hauptpastorat	7025	100	—	—	Wohnung, Werth 500 ℳ und 400 ℳ Wohnungsg.	500	—	1500	W.	520
275	desgl. I, Kompast.	4322,60	100	—	—	desgl.	300	—	1300	W.	520
276	desgl. II, Kompast.	3395,40	100	—	—	desgl.	?	?	?	W.	520
277	Altona, St. Petri, Hauptpastorat	8322,05	150	—	—	400	500	—	1050	W.	595
278	desgl., Kompastorat	3200	150	—	—	400	?	?	?	W.	195
279	Altona, Heilige-Geist-Kirche	1475	240	—	—	—	120	—	360	—	240

280	Ottensen, Hauptpast.	6729,38	300	—	—	—	315	—	615	W.	270
281	Ottensen, Diakonat.	7800,05	300	—	—	—	300	—	600	W.	270
	XV. Propstei Pinneberg.										
282	Haselau	2341,97	43,20	—	—	144	120	ca. 55	362,70	P.	ca. 175
283	Haseldorf	2650	8	—	—	—	144	„ 55	207	W.	„ 175
284	Niendorf I	4669,40	100	—	—	—	180	„ 55	335	W.	„ 175
285	Niendorf II (Stellingen)	2926,35	—	—	—	—	?	„ 55	?	—	„ 175
286	Nienstedten I (Blankeneser Distrikt)	5747,90	?	—	—	—	225	„ 55	?	W.	„ 175
287	Nienstedten II (Nienstedtener Distrikt)	5778,50	?	—	—	—	225	„ 55	?	W.	„ 175
288	Pinneberg	3600	—	—	—	—	?	„ 55	?	—	„ 175
289	Quickborn	4060	50	—	4,2940 ha, Ertrag 174 ℳ	—	180	„ 55	459	W. P.	„ 175
290	Rellingen I	3893,49	—	—	—	—	180	„ 55	235	—	„ 175
291	Rellingen II	3725*	—	—	—	—	180	„ 55	235	—	„ 175
292	Seester	2751,78	—	—	—	—	210	„ 55	265	—	„ 175
293	Uetersen, Hauptpast.	4296,82	300	—	—	—	270	„ 55	625	W.	„ 325
294	Uetersen, Diakonat	1640,88	300	—	—	—	144	„ 55	499	W.	„ 325
295	Wedel	3543,16	8	—	—	—	225	„ 55	288	W.	„ 175
	XVI. Propstei Rantzau.										
296	Barmstedt I	3800	—	—	—	200	219,60	„ 100	519,60	—	„ 220
297	Barmstedt II	2700	—	—	—	200	180	„ 100	480	—	„ 220
298	Elmshorn, Hauptp.	6150,15	63	—	—	—	324	„ 100	487	K.	„ 220
299	Elmshorn, Kompast.	2673,87	—	—	—	—	150	„ 100	250	—	„ 220
300	Elmshorn, Hospitalprediger	1007,90	—	—	—	—	?	—	?	—	—
301	Glückstadt I	4029,20	150	—	—	—	225	56	431	W.	256
302	Glückstadt II	3841,75	150	—	—	—	225	56	431	W.	256
303	Herzhorn, Hauptpast.	3038,67	?	—	—	—	165,60	ca. 100	265,60	W.	ca. 220
304	Herzhorn, Diakonat.	?	—	—	—	—	96	„ 124	220	—	„ 220
305	Hohenfelde	2983,71	—	—	—	—	190,80	65,20	256	—	256

Digitized by Google

№	Bezeichnung der Pfarrstelle	Einkommen der Pfarrstelle ℳ	Einkünfte der örtlichen Pfarrwitthümer: Feste Baareinnahme ℳ	Naturalleistungen	Vom Predigerwittwenlande, Größe desselben	Wohnung oder Wohnungsgeld ℳ	Wittwenabgabe des Pfarrinhabers ℳ	Bezüge aus Propstei-Wittwenkassen ℳ	Gesammteinkünfte aus Col. 4–9 ℳ	Die Einnahmen aus 4–7 fallen zu, wenn keine Wittwe vorhanden	Einkünfte einer zweiten Wittwe ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
306	Hörnerkirchen . . .	2033,03	?	—	—	—	76,80	ca 143,20	220	W.	ca. 220
307	Horst	4645,98	58,80	—	3,7340 ha, Ertrag 280 ℳ	—	194,40	61,60	594,80	P.	256
308	Kellinghusen, Hauptp.	5717,88	?	—	—	—	263,25	150	413,25	W.	150
309	Kellinghusen, Komp.	2548,16	?	—	—	—	127,20	150	277,20	W.	150
310	Kollmar	3567,30	60	—	—	—	164,40	91,60	316	W.	256
311	Neuendorf	3339,78	?	—	—	—	150	106	256	W.	256
312	Stellau	2202,03	?	—	—	—	100	156	256	W.	256
	XVII. Propstei Münsterdorf.										
313	Beidenfleth	3394,07	140	—	—	—	180	105	425	W.	285
314	Borsfleth	5678,46	—	—	—	—	314,40	85	399,40	—	285
315	Breitenberg	2957,66	?	—	—	—	150	135	285	—	285
316	Brockdorf	2303,48	?	—	—	—	225	85	310	—	285
317	Heiligenstedten, Hauptpastorat . .	4136,80	ca. 1400	—	—	—	171,60	113,40	1685	W.	ca. 985
318	Heiligenstedten, Diak.	1899,70	„ 1400	—	—	—	69,60	130,40	1600	W.	„ 900
319	Hohenaspe	4420,71	?	—	—	—	171,60	113,40	285	—	285
320	Itzehoe, Hauptpast. .	4004,95	515	—	—	—	134,40	150,60	800	W. K.	800
321	Itzehoe, Archidiakon.	4183,60	490,60	—	—	—	224,40	85	800	W. K.	800
322	Itzehoe, Diakonat .	1575,47	540	—	—	Wohnung, Werth 60	180	20	800	W. K.	800
323	Krempe, Hauptpast. .	4235,40	—	—	—	—	230,40	85	315,40	—	285
324	Krempe, Diakonat .	1930,30	—	—	—	—	179,10	20,90	200	—	200
325	Krummendiek . . .	2130,06	—	—	—	—	120	165	285	—	285
326	St. Margarethen, Hauptpastorat . .	3312,14	?	—	—	—	217,90	85	302,20	—	285

Digitized by Google

327	St. Margarethen, Diakonat	2281,11	?	—	—	—	93,60	106,40	200	—		200
328	Münsterdorf	2577,85	—	—	—	—	134,40	150,60	285	—		285
329	Neuenbrook	5303,89	—	—	—	—	315	85	400	—		285
330	Neuenkirchen, Hauptp.	3558,64	—	—	—	—	153,60	131,40	285	—		285
331	Neuenkirchen, Diakon.	2003,69	—	—	—	—	80,40	119,60	200	—		200
332	Süderau, Hauptpast.	4163,23	—	—	—	—	282	85	367	—		285
333	Süderau, Diakonat	1553,40	—	—	—	—	91,80	108,80	200	—		200
334	Wewelsfleth	3005,08	—	—	—	—	250,80	85	335,80	—		285
335	Wilster, Hauptpast.	3623,70	ca. 90	—	—	—	224,40	85	399,40	—		330
336	Wilster, Archidiakon.	2459,40	„ 90	—	—	—	157,20	42,80	290	—		245
337	Wilster, Diakonat	1812,70	„ 90	—	—	—	134,40	65,60	290	—		245
	XVIII. Propstei Süderdithmarschen.											
338	Albersdorf, Hauptp.	4864,14	—	—	—	21,60	144	—	165,60	K.		120
339	Albersdorf, Diakonat	2071,03	—	—	—	21,60	54	66	141,60	K.		120
340	Barlt	3141,90	?	—	—	36	108	12	156	K.		120
341	Brunsbüttel, Hauptp.	2407,40	?	—	—	30	180	—	210	W.		120
342	Brunsbüttel, Diakon.	2179,50	?	—	—	30	120	—	150	W.		120
343	Burg	5577,24	18	—	—	18	120	—	156	K.		120
344	Eddelack, Hauptpast.	4046,48	300	—	—	—	127,20	—	427,20	K.		420
345	Eddelack, Diakonat	3005,93	300	—	—	—	69,60	50,40	420	K.		420
346	Hemmingstedt	4430,66	100	—	—	—	72	48	220	K.		220
347	Kronprinzenkoog	3902,70	100	—	—	—	180	—	280	K.		220
348	Marne, Hauptpast.	3866	?	—	—	60	220,80	—	280,80	K.		120
349	Marne, Diakonat	2713,68	?	—	—	60	134,40	—	194,40	K.		120
350	Meldorf, Hauptpast.	4095,95	—	—	—	72	270	—	342	K.		120
351	Meldorf, Kompast. I	2910,45	—	—	—	72	150	—	222	K.		120
352	Meldorf, Kompast. II	2926,87	—	—	—	72	90	30	192	K.		120
353	St. Michaelisdonn	1813,03	?	—	—	18	79,20	40,80	138	K.		120
354	Nordhastedt	4224,83	—	—	—	—	127,20	—	127,20	—		120
355	Süderhastedt	4886,54	—	Freie Weide für 1 Kuh, 60 ℳ	—	21,60	84	36	201,60	K.		120
356	Windbergen	2417,10	—	Weide u. Feuerung 80 ℳ	—	12	50,40	69,60	212	K.		120

Digitized by Google

№	Bezeichnung der Pfarrstelle	Einkommen der Pfarrstelle	Einkünfte der örtlichen Pfarrwittthümer: Feste Baar-einnahme	Naturalleistungen	Vom Prediger-wittwenlande, Größe desselben	Wohnung oder Wohnungsgeld	Wittwenabgabe des Pfarrinhabers	Beyträge aus Propstei-Wittwenkassen	Gesammteinkünfte aus Col. 4–9	Die Einnahmen aus 4–7 fallen zu, wenn keine Wittwe vorhanden	Einkünfte einer zweiten Wittwe
		ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
357	Wörden, Hauptpast.	2025,88	—	—	—	28,80	108	12	148,80	K.	120
358	Wörden, Diakonat .	1173,85	108	—	—	28,60	60	60	256,40	P. K.	120
	XIX. Propstei Norderdithmarschen.										
359	St. Annen	2502,72	ca. 500	6 Fuder Torf, 2 Kuhgräs., Werth 240 ℳ	—	36	?	—	776	W. K.	526
360	Büsum	2607	360	—	—	—	72	—	432	K.	360
361	Delve	3128,30	500	—	—	—	?	—	500	K.	500
362	Heide, Hauptpastorat	4467,28	644	—	—	—	220	—	864	K.	548
363	Heide, Diakonat . .	3037,42	644	—	—	—	150	—	794	K.	548
364	Hemme	4257,01	—	6 Fuder Torf, Werth 90 ℳ	1,3894 ha, Ertrag 138 ℳ	Wohnung mit Garten, Miethw. 192	?	—	420	K. P.	420
365	Hennstedt, Hauptpast.	3301,20	330	—	—	—	?	—	330	K.	330
366	Hennstedt, Diakonat.	2269,10	330	—	—	—	?	—	330	K.	330
367	Lunden, Hauptpast. .	2400	—	8 Fuder Torf, 2 Kuhgräs., Werth 228 ℳ	—	57,60	?	—	285,60	K.	285,60
368	Lunden, Diakonat .	1800	—	desgl.	—	57,60	?	—	285,60	K.	285,60
369	Neuenkirchen, Hauptp.	2998,35	320	—	—	Wohnung, Miethw. 160	?	—	480	K.	480
370	Neuenkirchen, Diakon.	1607,96	320	—	—	desgl.	?	—	480	K.	480
371	Schlichting . . .	1980	—	6 Fuder Torf, 2 Kuhgräs., Werth 222 ℳ	—	36	?	—	258	K.	258
372	Tellingstedt, Hauptp.	2950*	300	—	—	—	?	—	300	K.	300

Digitized by Google

373	Tellingstedt, Diakonat	1700*	300	—	—	—	?	—	300	K.	300
374	Weddingstedt	3750*	—	6 Fuder Torf, 2 Kuhgräs., Werth 232 ℳ	—	Wohnung, Miethw. 72	72	—	386	K.	289,60
375	Wesselburen, Hauptp.	3551,40	360	—	—	200	?	—	560	K.	560
376	Wesselburen, Diakon.	2400	320	—	—	200	?	—	520	K.	520
	XX. Propstei Rendsburg.										
377	Bovenau	3063,79	—	—	—	—	216	150	366	—	150
378	Hademarschen . . .	4055,86	ca. 550	—	2,2996 ha, Ertrag 155 ℳ	—	84	150	939	W. K.	425
379	Hamdorf	3068,43	—	—	—	—	120	150	270	—	150
380	Hohenwestedt, Hauptpastorat	3958,76	—	—	—	—	162	150	312	—	150
381	Hohenwestedt, Diak.	1923,10	—	—	—	—	54	150	204	—	150
382	Hohn	4070,105	—	—	—	—	180	150	330	—	150
383	Jevenstedt	5390,44	?	—	0,1499 ha, Ertrag 15 ℳ	Wohnung, Miethw. 100	164,40	150	429,40	P.	150
384	Nortorf, Hauptpast. .	4291,33	?	—	3 ha, Ertrag 50 ℳ	Wohnung, Miethw. 150	187,20	150	537,20	W.	150
385	Nortorf, Diakonat .	1933,10	?	—	desgl.	desgl.	84	150	434	W.	150
386	Rendsburg, Altstadt, Hauptpastorat . .	3999,69	ca. 12	—	—	ca. 250	225	150	637	W.	406
387	Rendsburg, Altstadt, Diakonat . . .	2433,94	„ 12	—	—	„ 200	150	150	512	W.	356
388	Rendsburg, Neuwerk	5574,60	„ 412	—	—	—	200	150	762	W. K.	156
389	Schenefeld	3717,18	—	—	—	—	180	150	330	—	150
390	Todenbüttel	3163,90	—	—	—	—	132	150	282	—	150
391	Wacken	2835,91	—	—	—	—	132	150	282	—	150
	XXI. Propstei Kiel.										
392	Elmschenhagen, Hauptpastorat . .	6000	—	—	—	—	216	—	216	—	—
393	Elmschenhagen, Diak.	2400	—	—	—	—	150	—	150	—	—

Digitized by Google

№	Bezeichnung der Pfarrstelle	Einkommen der Pfarrstelle ℳ	Einkünfte der örtlichen Pfarrwitthümer: Feste Baareinnahme ℳ	Naturalleistungen	Vom Predigerwittwenlande, Größe desselben	Wohnung oder Wohnungsgeld ℳ	Wittwenabgabe des Pfarrinhabers ℳ	Bezüge aus Propstei-Wittwenkassen ℳ	Gesammteinkünfte aus Col. 4—9 ℳ	Die Einnahmen aus 4—7 fallen zu, wenn keine Wittwe vorhanden ℳ	Einkünfte einer zweiten Wittwe ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
394	Flemhude	3688,114	2	8 Faden Buchenholz, Werth 160 ℳ	0,4396 ha, Ertrag 70 ℳ	Wohnung, Miethwerth 100	180	—	512	W. K.	1
395	Kiel, St. Nikolai	6000	800	—	—	—	—	—	800	K.	800
396	Kiel, Heilige-Geist-Kirche	6000	800	—	—	—	—	—	800	K.	800
397	Kiel, St. Jürgen	5500	800	—	—	—	—	—	800	K.	800
398	Kiel, St. Jakobi	5000	800	—		—	—	—	800	K.	800
399	Kiel, St. Vicelin	5000	800	—	—	—	—	—	800	K.	800
400	Kiel, St. Ansgar	5000	800	—	—	—	—	—	800	K.	800
401	Schönkirchen	6237	108	—	0,4756 ha, Ertrag 60 ℳ	Wohnung, Miethw. 220	225	—	613	K. P.	328
402	Westensee	3820,122	ca. 100	—	—	—	144	150	394	W. P.	153
	XXII. Propstei Neumünster.										
403	Bordesholm	3973,185	—	10000 Soden Torf, Werth 30 ℳ	5,9974 ha, Ertrag 324 ℳ	Wohnung, Miethwerth 280	240	—	874	K.	10000 Soden Torf, 2 Kuhgräsungen u. 36 ℳ Wohnungsgeld
404	Bramstedt	3905,114	—	—	—	—	194,140	—	194,140	—	120
405	Brügge	5389,188	14,140	—	8,8894 ha, Ertrag 489 ℳ	Wohnung, Miethw. 150	?	—	653,140	P. außer Sp. 4	294,190
406	Großen-Aspe	2059	10	6 Fuder Torf, Werth 45 ℳ	14,1196 ha, Pachtwerth 171 ℳ	Wohnung, Miethwerth 120	60	—	406	P. außer Sp. 5	6 Fuder Torf, 2 Kuhgräs. u. 36 ℳ Wohnungsgeld

Digitized by Google

407	Groß-Flintbek . . .	4349,10	—	6 Fuder Torf, Werth 36 ℳ	4,3124 ha, Pachtwerth 405 ℳ	Wohnung, Miethwerth 120	—	—	561	P. aus 6 K. aus 5 u. 7	desgl.
408	Henstedt	2053	200	—	—	—	150	—	350	W.	—
409	Kaltenkirchen I . . .	2818,62	—	—	—	—	162	—	162	—	120
410	Kaltenkirchen II . .	2368,50	—	—	—	—	180	—	180	—	120
411	Kirch-Barkau . . .	7122,47	4,20	—	—	51,130	360	—	415,150	P.	—
412	Neumünster I . . .	5060,85	ca. 110	8 Fuder Torf, 2 Kuhgräs., Werth 86 ℳ	—	—	135	—	331	W. aus 4	143,60
413	Neumünster II . . .	5104,35	„ 110	desgl.	—	—	135	—	331	desgl.	143,60
414	Neumünster III. . .	3898,31	—	desgl.	—	57,160	?	—	143,160	K.	143,60
	XXIII. Propstei Segeberg.										
415	Hamberge	3221,63	?	—	2,8376 ha, Ertrag 244 ℳ	101,32	180	ca. 70	595,32	P.	220
416	Leezen	4546,65	—	—	—	—	84	36	120	—	120
417	Oldesloe, Hauptpast.	5362,19	ca. 28	—	1,1099 ha, Ertrag 54 ℳ	Wohnung, Miethw. 180	220,150	—	482,180	W. P. K.	120
418	Oldesloe, Diakonat .	2476,70	„ 28	—	—	120	72	48	268	W. K.	120
419	Pronstorf	4763,17	?	—	—	—	240	—	240	—	120
420	Reinfeld	3648,32	725,160	10 Faden Holz, Werth 190 ℳ	7,9076 ha, Ertrag 630 ℳ	Wohnung, Miethwerth 260	180	ca. 70	2055,60	W. K.	545
421	Schlamersdorf . . .	3147,54	?	—	—	—	120	—	120	—	120
422	Segeberg, Hauptpast.	5153,55	36	—	—	—	240	—	276	W.	138
423	Segeberg, Kompast. .	3901,07	36	—	—	—	250	—	286	W.	138
424	Sülfeld I	4895,84	—	—	—	—	288	—	288	—	120
425	Sülfeld II	1800	—	—	—	—	?	bis 120	120	—	120
426	Warder	5202,26	?	—	—	—	120	—	120	—	120
427	Klein-Wesenberg . .	2821,28	—	16 Groß-tausend Torf, Werth 48 ℳ	6,20 ha, Ertrag 227 ℳ	240	90	ca. 70	675	K. P. W.	220
428	Zarpen	4102,41	—	—	4,6998 ha, Ertrag 305 ℳ	Wohnung, Miethw. 150	144	„ 70	669	K.	220

Digitized by Google

№	Bezeichnung der Pfarrstelle	Einkommen der Pfarrstelle ℳ	Einkünfte der örtlichen Pfarrwitthümer: Feste Baareinnahme ℳ	Naturalleistungen	Vom Predigerwittwenlande, Größe desselben	Wohnung oder Wohnungsgeld ℳ	Wittwenabgabe des Pfarrinhabers ℳ	Bezüge aus Propstei-Wittwenkassen ℳ	Gesammteinkünfte aus Col. 4–9 ℳ	Die Einnahmen aus 4–7 fallen zu, wenn keine Wittwe vorhanden	Einkünfte einer zweiten Wittwe ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	XXIV. Propstei Stormarn.										
429	Alt-Rahlstedt . . .	7520,34	—	6000 Soden Torf, Werth 24 ℳ	3,9819 ha, Ertrag 186 ℳ	Wohnung, Miethwerth 130,50	120	—	460,50	K.	333,70
430	Bargteheide	5759,75	—	12000 Soden Torf, Werth 48 ℳ	5,1600 ha, Ertr. 433,62 ℳ	Wohnung, Miethwerth 192	270	—	943,62	P. K.	160
431	Bergstedt	5818,55	300	—	—	—	270	—	570	K.	300
432	Eichede	3599,44	—	6 Fuder Torf, Werth 30,50 ℳ	2,8949 ha, Ertrag 180 ℳ	ca. 200	180	—	590,50	K.	160
433	Siek	3278,43	?	6 Fuder Torf, 2 Kuhgräs., Werth 200 ℳ	—	„ 200	300	—	700	K.	236
434	Steinbek	8366,47	40	6 Fuder Torf u. Weide für Kleinvieh, Werth 60 ℳ	4,3089 ha, Ertr. 362,50 ℳ	„ 200	?	—	662,50	W. K. P.	256
435	Trittau	4982,22	14,40	6 Fuder Torf, Torfstich u. 2 Kuhgräs., Werth 125 ℳ	11,0725 ha, Ertrag 525 ℳ	180	?	—	844,40	P. K.	305
436	Wandsbek, Hauptp. .	6450	1500	—	—	—	?	—	1500	W.	ca. 1000
437	Wandsbek, Diakonat	3600	1500	—	—	—	?	—	1500	W.	„ 1000
438	Woldenhorn	2428,40	60	—	—	Wohnung, Miethw. 150	?	—	210	P. aus 4	—

Digitized by Google

	XXV. Propstei Plön.										
439	Bleckendorf	2533,37	ca. 1	—	—	—	180	—	181	W.	—
440	Bornhöved	4558,43	—	—	—	72	187,20	—	259,20	K.	120
441	Gikau	4246,70	300	—	—	—	288	—	588	K.	294
442	Kirchnüchel	2503,92	144	—	—	—	120	—	264	W. P. K.	—
443	Lebrade	3194,87	ca. 30	—	—	—	225	—	255	W.	ca. 15
444	Lütjenburg, Hauptp.	6409,12	„ 180	—	—	—	390	—	570	W.	90
445	Lütjenburg, Diakonat	2335,72	„ 180	—	—	—	150	—	330	W.	90
446	Plön-Altstadt I, Kompastorat	4412	?	—	—	101,11	225	70	396,11	W. K.	321,11
447	Plön-Neustadt, verbunden mit dem II. Komp. der Altstadt	2032,41	?	—	—	101,11	135	70	306,11	W. K.	321,11
448	Preetz, Hauptpastorat	4290,15	ca. 120	—	—	—	336,90	—	456,90	W.	60
449	Preetz, Diakonat	2908,47	„ 120	—	—	—	180	—	300	W.	60
450	Preetz, Klosterprediger	4850	„ 300	—	—	—	360	—	660	W.	ca. 300
451	Propsteierhagen	5427,56	180	—	—	—	180	—	360	K.	—
452	Sarau	4173,93	?	—	—	—	225	—	225	W.	120
453	Schönberg, Hauptp.	8387,42	ca. 10	—	—	—	360	—	370	W.	ca. 5
454	Schönberg, Diakonat	3718,14	„ 10	—	—	—	180	—	190	W.	„ 5
455	Seelent	3168,19	—	—	—	—	225	—	225	—	—
456	Wankendorf	1951,30	—	—	—	—	?	bis 120	120	—	120
	XXVIa. Propstei Oldenburg.										
457	Altenkrempe	4397,60	ca. 353	—	—	—	180	—	533	W. P. K.	?
458	Grömitz	3752,12	„ 350	6000 Soden Torf, Werth 25 ℳ	3,5492 ha, Ertrag 123 ℳ	—	138,60	—	636,60	W. P.	175
459	Großenbrode	3266,80	—	—	—	—	216	—	216	—	—
460	Grube, Hauptpastorat	5464,92	?	8 Fuder Torf, Werth 32 ℳ	8,2332 ha, Ertrag 597,60 ℳ	Wohnung, Miethw. 120	108	—	857,60	W. P. K.	8 Fuder Torf, 2 Kuhgräf. und 36 ℳ Wohnungsg.
461	Grube, Kompastorat	2979,87	?	desgl.	6,4127 ha, Ertr. 540,60 ℳ	180	?	—	752,60	W. P. K.	desgl.

№	Bezeichnung der Pfarrstelle	Einkommen der Pfarrstelle ℳ	Einkünfte der örtlichen Pfarrwitthümer: Feste Baareinnahme ℳ	Naturalleistungen	Vom Prediger-wittwenlande, Größe desselben	Wohnung oder Wohnungsgeld ℳ	Wittwenabgabe des Pfarrinhabers ℳ	Bezüge aus Propstei-Wittwenkassen ℳ	Gesammteinkünfte aus Col. 4—9 ℳ	Die Einnahmen aus 4—7 fallen zu, wenn keine Wittwe vorhanden	Einkünfte einer zweiten Wittwe ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
462	Hanfühn	3668,49	?	—	—	—	180	—	180	—	—
463	Heiligenhafen, Hauptpastorat	3419,52	ca. 200	—	—	—	193,50	—	393,50	W.	ca. 100
464	Heiligenhafen, Diak.	2175	„ 200	—	—	—	60	—	260	W.	„ 100
465	Hohenstein.	3465,69	1,80	—	—	—	180	—	181,80	P.	—
466	Lensahn	4172,77	—	27 cbm Holz, Werth 189 ℳ	5,8650 ha, Ertrag 378 ℳ	Wohnung, Miethw. 120	270	—	957	P. aus 6 u. 7	—
467	Neukirchen	3479,80	?	—	—	—	144	—	144	—	—
468	Neustadt, Hauptpast.	3878,39	114	8 Fuder Torf, Werth 28,80 ℳ	ca. 5 ha, Ertrag 300 ℳ	Wohnung, Miethw. 200	240	—	882,80	K.	379,80
469	Neustadt, Diakonat .	1520,05	114	desgl.	desgl.	desgl.	?	—	642,80	K.	293,40
470	Oldenburg, Hauptp.	4251,51	ca. 170	8 Fuder Torf u. 2 Kuhgräs., Werth 66 ℳ	—	57,60	?	—	?	W. K.	208,60
471	Oldenburg, Diakonat	1800,82	„ 170	desgl.	—	57,60	120	—	413,30	W. K.	208,60
472	Schönwalde	4614,88	—	6 Faden Buchenholz, Werth 90 ℳ	ca. 4,75 ha, Ertrag 370 ℳ	ca. 120	250	—	830	P. aus 6	—
	XXVIb. Propstei Fehmarn.										
473	Bannesdorf	3635	40	—	—	120	120	—	280	W. K.	140
474	Burg, Hauptpastorat	4216,60	40	—	—	Wohnung, Miethw. 100	183,60	—	323,60	W. K.	140
475	Burg, Diakonat . .	2475,24	40	—	—	desgl.	145,20	—	285,20	W. K.	140
476	Landkirchen, Hauptp.	3172,68	—	—	—	72	180,90	—	252,90	W.	192
477	Landkirchen, Diakon.	1776,98	—	—	—	54	90	30	174	W.	174
478	Petersdorf, Hauptp.	3854,88	ca. 320	—	—	—	190,80	—	510,80	W.	280
479	Petersdorf, Diakonat	2381,84	„ 320	—	—	—	87,60	32,40	440	W.	280

	XXVII. Herzogth. Lauenburg.										
480	Basthorst	2460,68	—	—	0,6044 ha, Pachtw. 45 ℳ	Wohnung, Miethwerth 60	ca. 90	270	465	K.	270
481	Groß-Berkenthien	4309,51	9,60	3 Faden Holz, Werth c. 170 ℳ	3,4510 ha, Pachtw. 210 ℳ	ca. 130	—	270	789,60	K aus 4 u. 7 P. aus 6	270
482	Breitenfelde	4257,18	—	—	2,7828 ha, Ertrag 150 ℳ	Wohnung, Miethw. 150	ca. 384,10	270	954,10	P. K.	270
483	Brunstorf	3771,43	—	—	Kl. Koppel u. 0,5 ha Garten	Wohnung	225	270	925	K.	270
					430 ℳ						
484	Büchen-Pötrau				1,6662 ha	Wohnung					
	a. Büchen	4775*	—	—	120 ℳ		—	270	775	K.	390
	b. Pötrau		—	—	0,725 ha, Ertrag 30 ℳ	Wohnung, Miethw. 135	ca. 220			K. aus 7 P. aus 6	
485	St. Georgsberg	4940,38	?	—	0,8699 ha, Ertrag 40 ℳ	Wohnung, Miethw. 330	—	270	640	K. W.	270
486	Grönau	3595,109	—	6000 Sod. Torf	7,5806 ha	Wohnung	—	270	821	K. P.	270
					551 ℳ						
487	Gudow	4183,45	74	—	4,2874 ha, Ertrag 95 ℳ	Wohnung, Miethw. 150	ca. 330	270	919	W. P.	307
488	Gülzow	2787,25	—	—	3,7895 ha, Ertrag 214 ℳ	Wohnung, Miethwerth 96	—	270	580	P. aus 6 K. aus 7	270
489	Hamwarde-Worth	4097,144	8,12	—	ca. 6,75 ha, Ertrag 350 ℳ	Wohnung, Miethw. 150	—	270	778,12	K.	270
490	Hohenhorn	3497,81	—	—	7,1878 ha, Ertrag 246 ℳ	Wohnung, Miethw. 210	—	270	726	K.	270
491	Krummesse	4777,135	—	—	4,6180 ha, Ertrag 237 ℳ	Wohnung, Miethw. 156	—	270	663	P. aus 6 K. aus 7	270
492	Kuddewörde	3166,61	—	—	3,1446 ha, Ertrag 116 ℳ	Wohnung, Miethw. 138	—	270	524	K.	270
493	Lassahn	2703,39	—	—	0,6263 ha, Ertrag 36 ℳ	Wohnung, Miethw. 120	ca. 150	270	576	K.	270
494	Lauenburg, Hauptp.	2908,149	ca. 80	—	—	Wohnung, Miethw. 180	—	270	530	W. K.	310
495	Lauenburg, Diakonat	2163,24	„ 80	—	—	desgl.	—	270	530	W. K.	310

Digitized by Google

№	Bezeichnung der Pfarrstelle	Einkommen der Pfarrstelle ℳ	Einkünfte der örtlichen Pfarrwitthümer: Feste Baareinnahme ℳ	Naturalleistungen	Vom Predigerwittwenlande, Größe desselben	Wohnung oder Wohnungsgeld ℳ	Wittwenabgabe des Pfarrinhabers ℳ	Bezüge aus Propstei-Wittwenkassen ℳ	Gesammteinkünfte aus Col. 4—9 ℳ	Die Einnahmen aus 4—7 fallen zu, wenn keine Wittwe vorhanden	Einkünfte einer zweiten Wittwe ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
496	Lütau	6450*	50,25	—	6,0215 ha, Ertrag 400 ℳ	Wohnung, Miethw. 150	ca. 213,20	270	1083,45	P.	270
497	Mölln, Hauptpast.	3420,109	181,60	2 Sack Holzkohlen, Werth 8 ℳ	0,4790 ha, Ertrag 32,25 ℳ	Wohnung, Miethw. 250	—	270	741,85	W. K.	655
498	Mölln, Diakonat	2142	181,60	desgl.	desgl.	desgl.	—	270	741,85	W. K.	655
499	Mustin	4154,41	—	5 Spanntage, bezahlt mit 9 ℳ	6,1205 ha, Ertr. 555,50 ℳ	Wohnung, Miethw. 48	—	270	882,50	K.	270
500	Niendorf a. d. Stecknitz	1792,81	3,75	3 Faden Weichholz, Werth 30 ℳ	0,7900 ha, Ertrag 36 ℳ	Wohnung, Miethw. 100	ca. 88	270	527,75	P. K.	270
501	Ratzeburg, Hauptp.	2376,51	72	—	—	300	—	270	642	K.	270
502	Ratzeburg, Diakonat	2916,03	848	—	—	210	—	270	1328	W. K.	670
503	Sahms	2180,15	—	—	3,4230 ha, Ertrag 300 ℳ	ca. 150	—	270	720	K.	270
504	Sandesneben, Hauptp.	5739,77	?	—	—	Wohnung, Miethw. 90	ca. 350	270	710	K. P.	270
505	Sandesneben, Diak.	4244,62	?	—	?	?	?	270	ca. 750	W. P.	270
506	Schwarzenbek	4958,04	43		—	ca. 200	ca. 320	270	833	W.	313
507	Seedorf	2090	—	Futter für 1 Kuh, Werth 100 ℳ	—	Wohnung, Miethw. 120	—	270	490	K.	270
508	Siebenbäumen	4392,44	—	—	6,8111 ha, Ertrag 270 ℳ	200	ca. 193	270	933	P. K.	270
509	Siebeneichen	4287,50	—	—	5,2760 ha, Ertrag 76,50 ℳ	Wohnung, Miethw. 77	36	270	459,50	K.	270
510	Sterley	3976,49	?	—	6,8740 ha, Ertrag 240 ℳ	Wohnung	—	270	510	K.	270

Anmerkungen zu vorstehender Uebersicht.

(Die lateinischen Ziffern verweisen auf die Propstei, die arabischen auf die betreffende Pfarrstelle.)

I. Eine Zulagekasse nach Maßgabe der V. O. vom 17. Februar 1755 existirt in **der Propstei Hadersleben** nicht, wenn auch wiederholt über Einrichtung einer solchen verhandelt worden ist. Dagegen besteht ein Verein „zur besseren Versorgung der Prediger-Wittwen in der Stadt und Propstei Hadersleben, wie auch der Wittwen der Kirchen- und Schulbedienten in gedachter Stadt", dessen Statut unter dem 14. September 1787 vom Könige genehmigt worden ist. Nach demselben zahlen jeder Inhaber eines Pastorats in der Propstei H. und außerdem der Rektor, der Kantor, der Kollaborator, der Küster und der Rechenmeister in Hadersleben pro Person an jede Wittwe aus dieser Societät, so lange sie Wittwe bleibt, jährlich 1 Rthlr. = 3 ℳ 60 Pf.; sind aber mehr als vier Wittwen vorhanden, so werden doch von jedem Mitgliede nur 4 Rthlr. = 14 ℳ 40 Pf. (oder jetzt nach einem Bericht des Synodalausschusses vom 9. Sept. 1885 von jedem 15 ℳ) gezahlt, welche gleichmäßig unter die vorhandenen Wittwen vertheilt werden. Die Haderslebener Gymnasiallehrer gehören in Folge Regierungsschreibens vom 17. April 1843 nicht mehr zur Societät, jetzt auch nicht mehr der Küster. Die Pension wird halbjährlich gezahlt, zum ersten Mal spätestens nach Ablauf eines halben Jahres nach Ende des Trauerjahres; läuft das Trauerjahr zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember ab, zum ersten Mal am 1. Januar

Digitized by Google

des folgenden Jahres, läuft es zwischen dem 1. Januar und 30. Juni ab, zum ersten Mal am 1. Juli des laufenden Jahres. So viele Sterbefälle sich im Jahre unter den Interessenten ereignen, so viele Ausfälle entstehen in der Zahlung, und die Wittwen haben sich mit entsprechend geringeren Pensionen zu begnügen. Stirbt ein Interessent unverehelicht, so genießen die Erben an den beiden nächsten Hebungsterminen nach seinem Ableben je die Hälfte der Pension, später aber nicht mehr. Die Pension derselben besteht in 1 Rthlr. von jedem Interessenten, der besonders erhoben wird; von dieser Pension werden aber so viele Reichsthaler gekürzt, als in dem Sterbejahre eines solchen Interessenten Wittwen werden möchten, und die Erben mehrerer unverehelichter Interessenten, welche in einem Jahre sterben, theilen die einfache Pension zu gleichen Theilen. Stirbt eine Wittwe dieser Societät, so genießen ihre Erben noch die nächste fällige halbe Pension. Interessenten, die aus der Propstei versetzt werden, können mit gleichen Rechten und Pflichten Mitglieder der Societät bleiben, ebenso Emeriti. Der Kassirer erhält für seine Mühwaltung bei jedesmaliger Hebung von jedem Interessenten 30 Pf. extra. Der Propst und Hauptpastor an St. Marien in Hadersleben, resp. der konstituirte Verweser der Propstei ist Direktor der Societät. Im Jahre 1889 hat jede Wittwe 37,60 ℳ erhalten, und ist dieser Betrag in die Spalten 9 und 12 eingetragen. Vermögen besitzt die Kasse nicht.

Die Abgaben vom Dienste sind in der Propstei Hadersleben höher als nach der V. O. v. 17. Febr. 1755. Früher theilten mehrere Wittwen die Dienstabgabe, doch ist dies außer Gebrauch gekommen. Anträge der Prediger, die Dienstabgabe auf ein Achtel des gegenwärtigen Einkommens der Pfarrämter zu erhöhen, sind erfolglos geblieben.

4. Spalte 8. Die Wittwe eines Propstes der Propstei Hadersleben erhält, so lange sie Wittwe bleibt, von dem Dienstnachfolger im Propstenamt eine Dienstabgabe von jährlich 180 ℳ nach dem Resc. v. 26. Dezember 1752. Sind nur Kinder hinterblieben, so erhalten dieselben zusammen bis

Digitized by Google

zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder früherer Verheirathung 120 ℳ. Mehrere Wittwen und die Kinder mehrerer Pröpste theilen die Dienstabgabe.

7. Sp. 7. Die Gemeinde ist durch Revers v. 20. April 1859 verpflichtet, für das verkaufte Wittwenhaus ein neues zu bauen oder ein vom Konsistorium zu bestimmendes Wohnungsgeld zu zahlen.

8. Sp. 7. Die Wohnung wird für den Konfirmandenunterricht und als Theil der Pächterwohnung für die Pastorathufe verwandt. — Sp. 8. Festgesetzt durch Kons.-Resc. v. 22. September 1887.

9. Sp. 7. Das Wohnungsgeld zahlt der Dienstnachfolger.

10. Sp. 6. Für die Nutzung des Prediger-Wittwenlandes und Gartens zahlt der Pastoratinhaber an eine vorhandene Wittwe 100 ℳ.

12. Sp. 7. Sobald eine Wittwe vorhanden, muß nach dem Visitatorialschreiben v. 10/13. Juni 1850 eine Wohnung von 5 Fach erbaut oder Wohnungsgeld (ca. 150 ℳ) gegeben werden.

15. Sp. 6 u. 7. Ministerialrescript v. 17. April 1857. Für die Nutzung des Gartens hat der Pastoratinhaber einer vorhandenen Wittwe 22 ℳ 50 Pf. zu zahlen.

16. Sp. 8. Visitatorialverfügung v. 2. Mai 1853.

17. Sp. 8. Reg. Verf. v. 27. September 1871.

18. Sp. 4 u. 12. Durch Testament der Kammerherrin von Holstein auf Fauerbraae v. 26. Mai 1812 war ein Kapital ausgesetzt, aus dessen Zinsen an eine oder mehrere bei dem Pastorat in Tyrstrup vorhandene Wittwen jährlich eine Summe von 60 Thlr. Cour. = 216 ℳ bezahlt werden sollte. Nachdem dieses Kapital zur Deckung später angemeldeter Forderungen an die Nachlaßmasse hatte verbraucht werden müssen, wurde nach jahrelangen Verhandlungen in Gemäßheit der letztwilligen Bestimmungen von den im Testament bedachten Legataren ein Kapital von 5299 ℳ 20 Pf. (2355 Rbthlr. 27 Schil.) aufgebracht, welches als besonderes Prediger-Wittwenkapital hingesetzt wurde, und für welches ein

Digitized by Google

Reſcript des Miniſteriums für das Herzogthum Schleswig unter dem 23. Mai 1860 nähere Beſtimmungen traf. Dieſes Reſcript iſt durch Allerhöchſten Erlaß v. 29. Mai 1888 dahin abgeändert worden, daß die Zinſen des Geſammtkapitals a. beim Vorhandenſein einer Wittwe dieſer mit neun Zehntel überwieſen, der Reſt dagegen zur Vermehrung des Kapitals verwendet werde; b. beim Vorhandenſein mehrerer Prediger-Wittwen an dieſe zu gleichen Theilen ausgezahlt werden. Das Kapital der Stiftung betrug im Dezember 1887 ſchon 14 900 ℳ 89 Pf. — Sp. 8. Feſtgeſetzt durch Konſ.-Reſc. v. 22. September 1887.

19. Sp. 8. Die eigentliche Wittwenabgabe beträgt nach der Regierungsverfügung v. 27. April 1843 nur 216 ℳ Die übrigen 101 ℳ 25 Pf. ſind nach Miniſterialreſcript v. 31. Januar 1860 für den im früheren Paſtorathauſe vorhandenen Wittwenſitz und Garten, ſowie für eine weggefallene Lieferung von 12 000 Soden Torf zu leiſten.

20. Sp. 7. Genehmigt durch Konſ.-Reſc. v. 19. Okt. 1887. — Sp. 8. Feſtgeſetzt durch Konſ.-Reſc. v. 22. September 1887.

21. Sp. 8. Durch Konſ.-Reſc. v. 25. Januar 1883 waren der vorhandenen Wittwe 540 ℳ bewilligt worden; durch Konſ.-Reſc. v. 22. September 1887 iſt die Dienſtabgabe definitiv auf 400 ℳ feſtgeſetzt worden.

II. Für die **Propſtei Törninglehn** beſteht keine Prediger-Wittwenkaſſe. Die Wittwenabgabe des Paſtorats beträgt nach dem in Betracht kommenden Däniſchen Recht höchſtens den achten Theil der Dienſteinnahme, und wird durch eine beſondere Kommiſſion (Provſteret) feſtgeſetzt. Sind mehrere Wittwen vorhanden, ſo wird die Dienſtabgabe zwiſchen denſelben gleichmäßig getheilt.

22. 24. 25. 41. Sp. 9 u. 12. Dieſe vier Paſtorate gehören zu der Norderrangſtrupharde. Jede Prediger-Wittwe erhält aus der Propſtei-Wittwen- und -Waiſenkaſſe in Tondern 36—50 ℳ

III. In der **Propſtei Apenrade** beſtanden bis zum Jahre 1890 drei Prediger-Wittwenkaſſen: die alte Apenrader

Wittwenkasse, die neue Apenrader Zulagekasse und die Zulagekasse der fünf Pfarren der Lundtoftharde. Zu den ersteren beiden Kassen, deren jede ihrer Zeit in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Februar 1755 errichtet war, gehörten nach dem Ausscheiden der drei Lügumklosterschen Pfarren Lügumkloster, Brede und Nordlügum, welche bei beiden Kassen betheiligt gewesen waren, und der 10 Pfarrstellen der zur Propstei Sonderburg gehörigen Kirchspiele Broacker, Kekenis, Nübel, Satrup, Sonderburg und Ulderup, welche der neuen Zulagekasse zugelegt gewesen waren, in Folge Ober-Präsidial-Rescripts vom 11. Oktober 1877 (Kirchl. Amtsbl. S. 43) nur noch die 11 Pfarren der alten Propstei Apenrade (Ries- und Süderrangstrupharde) Apenrade (Hauptpastorat und Diakonat), Bedstedt, Bioldorup, Hellewadt-Eckwadt, Jordkirch, Loit-Kirkeby (Hauptpastorat und Diakonat), Osterlügum, Ries und Warnitz; zu der letzteren die Pfarren Enstedt, Feldstedt, Holebüll, Rinkenis und Uk, während die drei adeligen Pfarren Atzbüll-Gravenstein, Klipleff und Quars keiner Wittwenkasse angeschlossen waren. Nachdem durch Rescript vom 25. März 1797 (Chr. Samml. S. 49) die Errichtung einer gemeinschaftlichen Prediger-Wittwen-Zulagekasse für die Propstei Apenrade und Sonderburg genehmigt war, wurde durch Rescript v. 6. Jan. 1798 (Chr. Samml. S. 2) bestimmt, daß das in der bisherigen Apenrader-Wittwen-Zulagekasse angesammelte Kapital von 2666 Rthlr. 32 ß = 9600 ℳ für sich als besondere Kasse verwaltet und die Zinsen unter sämmtliche Apenrader Prediger-Wittwen gleichmäßig vertheilt werden sollten. Für die neue Kasse galten dagegen die Bestimmungen der Verordnung v. 17. Februar 1755, ebenso für die Zulagekasse der fünf Pfarren der Lundtoftharde, welche in Folge des Oberpräsidial-Rescripts v. 11. Oktober 1877 mit einem Vermögen von 4607 ℳ 32 Pf. aus der Prediger-Wittwenpensions-Zulagekasse für die Propstei Tondern ausgeschieden war.

Durch ein neues Statut, welches unter dem 4. Nov. 1889 die Genehmigung des Oberpräsidenten erhalten hat (Kirchl. Amtsbl. 1890, S. 6), sind die obigen drei Kassen zu der

Digitized by Google

„Neuen Apenrader Prediger-Wittwen und -Waisenkasse“ für die 11 alten Apenrader Pfarren und die 5 Pfarren der früheren Lundtoftharde verschmolzen worden. Gleichzeitig ist nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. Februar 1755 eine neue Prediger-Wittwenpensions-Zulagekasse für den ganzen Umfang der jetzigen Propstei Apenrade errichtet worden, so daß der letzteren nunmehr auch die drei adeligen Pfarren Atzbüll-Gravenstein, Klipleff und Quars angehören. Die Neue Apenrader Prediger-Wittwen und -Waisenkasse, welche mit einem Kapitalbestande von 24 000 ℳ ins Leben getreten ist, vertheilt die aufkommenden Zinsen gleichmäßig unter alle vorhandenen Pfarrwittwen, doch soll die einzelne Portion nicht über 300 ℳ betragen. Ueberschießende Beträge werden zum Kapital geschlagen. Mit einem Kapital von ca. 1950 ℳ ist zugleich ein Hülfsfonds für besondere Bedürftigkeitsfälle von Prediger-Wittwen und -Waisen der betheiligten 16 Pfarren gebildet worden. Für Unterstützungen, über deren Gewährung eine aus dem Propst und zwei gewählten Predigern bestehende Kommission entscheidet, dürfen nur die Zinsen des laufenden Etatsjahres gebraucht werden; die nicht verwandten Zinsen werden zum Kapital geschlagen.

Die zu der Prediger-Wittwenpensions-Zulagekasse zu leistenden Beiträge der Pfarre betragen: Apenrade I ℳ $21_{,60}$, Apenrade II 18, Atzbüll-Gravenstein 18, Bedstedt $10_{,80}$, Bjolderup $14_{,10}$, Enstedt $9_{,20}$, Feldstedt 12, Hellewadt-Eckwadt $13_{,20}$, Holebüll $8_{,90}$, Jordkirch $9_{,60}$, Klipleff 12, Loit I 18, Loit II 12, Osterlügum 12, Quars 12, Ries $10_{,80}$, Rinkenis $8_{,80}$, Uk $7_{,20}$, Warnitz $16_{,80}$. Reichen diese Beiträge zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nicht aus, so wird der erforderliche Zuschuß aus den Zinsen der Neuen Prediger-Wittwen- und -Waisenkasse geleistet.

47. Sp. 4. Ist eine Wittwe vorhanden, so findet für dieselbe am 1. Advent jährlich ein freiwilliges Opfer statt, und zwar zuerst in dem Jahre, welches auf dasjenige Kalenderjahr folgt, in welchem sie Wittwe geworden ist. Konf.-Resc. v. 15. Dezember 1887.

Digitized by Google

49. Sp. 7. Die Wittwe würde sich auf eigene Kosten die 6 östlichen Fach der Pastoratscheune zur Wohnung einzurichten haben und das südlich davor liegende Stück Gartenland erhalten. Da die Gemeinde dem Pastor Ersatz schaffen müßte, so würde diese wahrscheinlich ein Wohnungsgeld gewähren.

53. Sp. 7. Eine Wittwenwohnung soll eventuell gebaut werden, einstweilen 60—72 ℳ Wohnungsgeld.

56. Sp. 4. Durch Beschluß der Gemeindeorgane vom 9. Januar, bezw. 11. März 1888 ist aus den Einkünften der letzten Pfarrvakanz ein Kapital von 300 ℳ als Wittwenfonds für dürftige Prediger-Wittwen auf Zinseszins hingesetzt.

IV. In der **Propstei Sonderburg** gehören die Pfarren der Norder- und Süderharde auf Alsen keiner Propstei-Wittwenkasse an; es sind dies Atzerballig, Augustenburg, Eken, Hagenberg, Hörup, Ketting, Lysabbel, Norburg, Nottmark, Orbüll, Schwenstrup, Tandslet und Ulkebüll. So weit für dieselbe nichts Anderes bestimmt ist, wird die Dienstabgabe nach den Vorschriften des Dänischen Rechts (DL 2—13—10) bis zu dem Höchstbetrage von einem Achtel der Diensteinkünfte in jedem einzelnen Falle durch eine besondere Kommission, bestehend aus dem Propst und 2 Predigern, festgestellt. Kommt eine zweite Wittwe hinzu, so wird die Dienstabgabe gleichmäßig oder unter Berücksichtigung der verschiedenen Vermögensumstände durch die Kommission getheilt. Daß auch für Augustenburg das Dänische Recht zur Anwendung kommt, hat das Konsistorium in einem Rescript v. 20. Juli 1874, betr. das Vikariren in Augustenburg, angenommen. Bis zum Jahre 1864 waren die Prediger der Süder- und Norderharde verpflichtet, in die Wittwenkasse des Stifts Fühnen einen Einsatz von 100 Species zu leisten, wofür ihren Wittwen eine Pension von etwa 45 Thalern gewährt wurde. Die Höhe der Wittwenrente richtet sich nach der Zahl der jedesmal vorhandenen Wittwen, pflegt aber durchschnittlich 30 % des Einsatzes zu betragen. Diese Verpflichtung wurde durch die Verfügung der obersten Civil-

Digitized by Google

behörde vom 22. Oktober 1864 beseitigt, welche gleichzeitig den Beitritt zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt für die Zukunft vorschrieb. Dieselbe bestimmte: „Denjenigen Geistlichen im Herzogthum Schleswig, welche zur Zeit Interessenten der Wittwenkasse des Stifts Fühnen sind, soll es unbenommen sein, in diesem Verhältniß zu verbleiben. Es sollen aber diejenigen Geistlichen auf der Insel Alsen, welche noch nicht Interessenten der gedachten Wittwenkasse geworden sind, oder von jetzt an zu Pfarrämtern auf der genannten Insel befördert werden, nicht verpflichtet sein, einen Einschuß in die Wittwenkasse des Stifts Fühnen zu leisten; dagegen haben sie diejenigen Verpflichtungen zur Versorgung ihrer eventuellen Wittwen zu erfüllen, welche im Allgemeinen den Geistlichen im Herzogthum Schleswig gesetzlich obliegen. — Die für sämmtliche Geistliche des früheren Bisthums Alsen-Arröe errichtete Hülfswittwenkasse wird hierdurch für Alsen aufgehoben, und die unterm 7. November 1858 Allerhöchst approbirten Statuten derselben für die genannte Insel außer Kraft gesetzt. Jedoch sollen die zur Zeit bereits konkret gewordenen Verpflichtungen der gegenwärtigen Interessenten dieser Hülfswittwenkasse bestehen bleiben, soweit diese Verpflichtungen durch den statutenmäßigen Anspruch kompetenter Wittwen schon begründet worden sind; insbesondere sind die gegenwärtigen Interessenten auf der Insel darnach verpflichtet, ihre statutenmäßigen Beiträge an die zweite Prediger-Wittwe in Nise, so lange solche am Leben, fortzuzahlen. — In Uebereinstimmung mit dem desfälligen Antrage des Kirchenvisitatoriums finden wir nichts dagegen zu erinnern, daß eine ähnliche Hülfswittwenkasse für die Geistlichen des früheren Bisthums Alsen errichtet werde. Das Kirchenvisitatorium wird demnach ersucht, darüber mit den gedachten Geistlichen zu verhandeln, die Statuten zu berathen und diese demnächst zu unserer eventuellen Approbation einzusenden." Die hier erwähnte neue Hülfswittwenkasse ist nicht begründet worden, vielmehr ist ein Antrag, die Prediger der Süder- und Norderharde zum Beitritt zu einer Prediger-Wittwenhülfskasse zu ver-

Digitized by Google

pflichten, unter dem 11. Januar 1871 von dem Konsistorium abgelehnt worden, weil die bestehende Versicherung einer Wittwenversorgung in der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach $^1/_5$ der wirklichen Diensteinnahme, theils den Wittwen im Vergleich mit der früheren Einrichtung eine weit größere Pension gewähre, theils den Predigern größere Prämienzahlungen zur Last lege.

Auf der Insel Alsen bestanden bis in die neuere Zeit eine Reihe von Pastoratwittwensitzen. Von diesen sind sieben durch Königliche Resolution vom 23. November 1865 aufgehoben worden. Der leitende Gedanke war hierbei, daß der Nutzen eines solchen Naturalgenusses für die Wittwen gegenwärtig nicht mehr so bedeutend ist, als man früher bei der Stiftung annahm, und daß andererseits den Predigern, welche während der Zeit, daß keine Wittwe beim Dienst war, die Unterhaltungspflicht hatten, dadurch eine erhebliche Bürde erwächst. Die Königliche Resolution vom 23. November 1862 sicherte übrigens die Einkünfte aus dem Erlöse der Veräußerung der Pastoratwittwensitze unter verschiedenen näheren Bestimmungen, welche mit dem verschiedenen Verhältnisse der Wittwensitze zu den Pastoraten in Zusammenhang stehen.

Die elf Pfarrstellen der alten Propstei Sonderburg wurden mit Ausnahme der adeligen Pfarre Düppel durch Rescript vom 25. März 1797 (s. oben) mit den Pfarren der alten Propstei Apenrade zu einer Prediger-Wittwenpensions-Zulagekasse vereinigt, schieden aber auf Grund des Oberpräsidial-Rescripts vom 11. Oktober 1877 (Kirchl. Amtsbl. S. 43) aus dieser mit einem entsprechenden Theil des angesammelten Vermögens wieder aus und hatten seitdem eine besondere Zulagekasse nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. Febr. 1755. Zu derselben gehörten außer dem im Jahre 1883 aufgehobenen Satruper Diakonat die 9 Pfarrstellen der Kirchspiele Broacker, Kekenis, Nübel, Satrup, Sonderburg und Ulderup.

Im Jahre 1889 hat diese Hülfskasse unter gleichzeitiger Aufnahme des Pastorats zu Düppel durch ein von dem Ober-

Digitized by Google

präsidenten unter dem 4. November 1889 genehmigtes Statut (Kirchl. Amtsbl. S. 93.) eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Nach dem neuen Statut erhält jede Wittwe eine Pension von 200 ℳ, eine zweite Wittwe außerdem die ihr nach der Verordnung vom 17. Februar 1755 zustehenden 120 ℳ. Ebenso ist anzunehmen, daß eventuell allen ersten Wittwen vom Broacker und Ulderuper Diakonat die Dienstabgabe auf 120 ℳ ergänzt werden soll neben der Pension von 200 ℳ, da sie anderenfalls schlechter gestellt sein würden als zweite Wittwen. Der Bezug der am 1. April und 1. Oktober fälligen Pension beginnt mit Ablauf des Gnadenjahrs; die Erben einer Wittwe haben nur auf den bis zum Todestage pro rata fälligen Pensions-Antheil Anspruch. Die Wittwen haben sich eine zeitweilige Kürzung ihrer Pension von 200 ℳ gefallen zu lassen, wenn die Zinsen des vorhandenen Kapitals und die Jahresbeiträge der Mitglieder nicht ausreichen, um die Verpflichtungen der Kasse zu erfüllen. — Das Kapitalvermögen der Kasse belief sich am 1. Januar 1889 auf 8948 ℳ. Die Beiträge der Pfarren betragen: Broacker I ℳ 35, Broacker II 21, Düppel 20, Kekenis 20, Nübel 25, Satrup 25, Sonderburg I 21, Sonderburg II 15, Ulderup I 28, Ulderup II 10 ℳ.

64. Sp. 6 und 7. Es besteht für das Witthum noch ein Vorkaufsrecht auf ein Instenhaus nebst einer Koppel Landes in Broacker, das früher Wittwensitz des Hauptpastorats gewesen ist.

65. Sp. 6 und 7. Beruht auf einem Legat vom 23. November 1835. — Sp. 8. Laut Reg.-Resc. vom 22. Juli 1836.

67. Sp. 7. In der vormals residirenden Kapellanei laut Allerhöchst. Resc. vom 24. März 1683 und 8. Mai 1801, betr. Niederlegung der Kapellanei.

68. Sp. 7. Im Jahre 1750 wurde das damalige Diakonat mit Wohnung im Dorfe Lauensby niedergelegt und daraus ein Wittwensitz mit 27 Tonnen Landes errichtet. Die alte fast unbrauchbare Wohnung wurde nebst 2 anliegenden Tonnen Landes im Jahre 1863 für 1444 Rthlr. dän. verkauft. Die jährlichen Zinsen dieser Summe nebst 18 ℳ, welche von dem

Digitized by Google

Besitzer jährlich als Kanon gezahlt werden, stehen dem Pastorat zu. Demselben sind auch die übrigen 25 Tonnen Landes beigelegt, so daß die Wittwe jetzt nur die Dienstabgabe erhält.

69. Sp. 4. In den 416 ℳ 11 Pf. sind enthalten 286 ℳ 11 Pf. Zinsen aus Ablösungskapitalien und ca. 130 ℳ Abgabe von Insten. — Die Wittwenabgabe des Dienstinhabers besteht in den Einkünften der früheren Kapellanei, Spalte 4—7 (Königl. Resc. v. 23. November 1862). Mehrere Wittwen theilen die Einkünfte.

71. Sp. 8. Bei Berechnung der Dienstabgabe werden die Einnahmen aus Sp. 6 und 7 mit berechnet und abgezogen.

72. Sp. 4 und 8. Statt der Dienstabgabe erhält die Wittwe die Einkünfte aus dem niedergelegten Diakonat laut Königl. Resc. v. 24. März 1683 und 23. November 1862, die mehrere Wittwen theilen. — Das Haus ist auf Grund eines Min.-Resc. v. 20. Dezember 1878 verkauft. Die Zinsen des Kaufgeldes dienen als Wohnungsgeld und werden, wenn keine Wittwe vorhanden ist, außer einem vom Prediger zu leistenden jährlichen Zuschuß von 100 ℳ so lange zum Kapital geschlagen, bis die Zinsen 150 ℳ betragen. Nur die erste Wittwe hat hierauf Anspruch. Ist keine Wittwe vorhanden, so erhält der Pastor die Zinsen, sobald dieselben die Höhe von 150 ℳ erreicht haben. Außer diesen 150 ℳ sind in Spalte 4 enthalten 294 ℳ 92 Pf. Zinsen von Ablösungskapitalien, 20 ℳ 40 Pf. Grundhäuer und 80 Pf. Kathengeld.

74. Sp. 4. Nach Min.-Resc. v. 24. Februar 1871 ist das Wittwenhaus verkauft; die Zinsen der Kaufsumme von 1026 ℳ, welche allein der ersten Wittwe zufallen, sollen vom Tode des Pastors Fangel an beim Fehlen einer Wittwe so lange zum Kapital geschlagen werden, bis das Kapital 3000 ℳ beträgt. Alsdann fließen die Zinsen dem Pastor zu, wenn keine Wittwe vorhanden ist.

75. Sp. 6. Die Wittwe hat von der Einnahme aus dem Lande jährlich 33 ℳ an den Pastor abzugeben.

76. Sp. 4 u. 12. Nach einem durch Kons.-Verf. v. 22. Januar 1891 genehmigten Beschluß der Kirchengemeinde-

Digitized by Google

organe soll durch jährliche Beiträge von 100 ℳ aus der Kirchenkasse ein Fonds von 2000 ℳ angesammelt werden. Ist diese Höhe erreicht, so hören die Beiträge auf, die Zinsen werden aber so lange weiter angesammelt, bis der Fonds 3000 ℳ beträgt. Sind zwei oder mehr Prediger-Wittwen vorhanden, so sollen von den Kirchenkassenbeiträgen jährlich 60 ℳ, und nach Ansammlung der 2000 ℳ die sämmtlichen Zinsen des vorhandenen Kapitals unter die mehreren Wittwen nach der Art und Weise, wie das Dienstachtel vertheilt wird, ebenfalls getheilt werden. Ist nur eine oder keine Wittwe vorhanden, so sollen nach Ansammlung von 3000 ℳ die Zinsen in die kirchliche Unterstützungskasse fließen.

77. Sp. 7. In Gemäßheit Resc. v. 23. März 1880 ist das frühere Wittwenhaus für 1800 ℳ verkauft. Die Zinsen dieser Summe werden, wenn keine Wittwe vorhanden, so lange zum Kapital geschlagen, bis sie den Betrag von 300 ℳ jährlich erreichen. Alsdann sollen sie, wenn keine Wittwe vorhanden, der kirchlichen Unterstützungskasse zufließen. So lange die Zinsen nicht 90 ℳ betragen, hat die Kirchenkasse den fehlenden Betrag zuzuschießen. — Sp. 8. Bei Aufhebung des Diakonats festgesetzt durch Kons.-Resc. v. 11. Juni 1883.

82. Sp. 4. Durch Kons.-Resc. vom 13. April 1883 ist es genehmigt, daß das Pfarrwittwenhaus nebst Hofplatz und Garten gegen ein gleich großes Landareal und Zahlung einer Summe von 2000 ℳ, sowie gegen die Verpflichtung der Gemeinde, auf Verlangen des Konsistoriums jeder Zeit ein Wittwenhaus wieder zu bauen, veräußert werde. Die Zinsen werden zum Kapital geschlagen, wenn keine Wittwe vorhanden ist.

V und VI. Für die **Propsteien Flensburg und Nordangeln** besteht eine gemeinsame, nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. Februar 1755 eingerichtete Prediger-Wittwenpensions-Zulagekasse. Zu derselben gehören alle vorhandenen Pfarrstellen mit Ausnahme der beiden adeligen Geltinger Pfarren. Die Beiträge der einzelnen Pfarrstellen zu dieser Kasse sind folgende: Bau ℳ 11_{40}, Eggebeck 8_{40},

Digitized by Google

Flensburg St. Johannis I 14,40, St. Johannis II 8,40, St. Marien I 21,60, St. Marien II 18, St. Marien III 16, St. Nikolai I 21,60, St. Nikolai II 20,40, Heiligengeistkirche 9,60, Großenwiehe 9,60, Handewitt 12, Jörl 6,40, Nordhackstedt 9, Oewersee 8,40, Wallsbüll 4,80, Wanderup 5,40, Adelby 14,40, Esgrus 12, Glücksburg 4,50, Grundhof I 14,40, Grundhof II 5,40, Hürup 9, Husby 14,40, Munkbrarup 17,28, Neukirchen 4,80, Quern 10,80, Rüllschau 4,80, Sieverstedt 5,40, Groß-Solt 9,60, Sörup I 14,40, Sörup II 4,80, Steinberg 8,40, Sterup 9,60. Das Vermögen der Kasse belief sich am 1. Januar 1889 auf 11704 ℳ 54 Pf.

Neben dieser Kasse besteht noch eine Prediger-Wittwenkasse für die Propsteien Flensburg, Nordangeln und die Kirchspiele des früheren Amtes Bredstedt (Bargum, Bordelum, Brecklum, Bredstedt, Drelsdorf, Joldelund, Langenhorn, Ockholm und Viöl). Nach der durch Königl. Resolution v. 12. Dezember 1640 (Johannsen, Kanonisches Recht I, S. 330) genehmigten Fundationsakte kann jeder Prediger der genannten Bezirke, nach Visitatorialreskript vom 3. November 1870 auch die beiden Geltinger Pastorate, der Wittwenkasse beitreten. Wer hiervon Gebrauch macht, hat 10 Jahre lang jährlich 2 % seiner gewissen Einnahmen in die Kasse einzuzahlen und ist dann von weiteren Beiträgen frei. Wird er vor Ablauf der 10 Jahre versetzt, so cessiren die Beiträge und er erhält das eventuell zu viel Gezahlte zurück, ebenso, wenn seine Frau vor Ablauf der 10 Jahre stirbt. Dagegen werden der Wittwe bis zum Ablauf der 10 Jahre die Beiträge in der Pension gekürzt, wenn der Prediger vor Ablauf der 10 Jahre mit Hinterlassung einer Wittwe mit Tode abgeht. Heirathet ein Prediger eine Wittwe, welche eine Pension aus der Kasse bezieht, so hat er 10 Jahre lang, nur 1 % seiner gewissen Einnahmen an die Kasse zu zahlen, muß dies aber auch dann thun, wenn die Frau vorher sterben sollte. Der Prediger, welcher aus dem Bezirk der Kasse versetzt wird, verliert seine Rechte an dieselbe. Aus der Kasse erhalten Unterstützung „alte abgelebte und zu

Digitized by Google

ihrem Amte ganz untüchtige kindische Prediger", die hinterbliebenen Wittwen der Prediger, welche als Mitglieder der Kasse sterben, so lange dieselben unverheirathet bleiben, und die vater- und mutterlosen Predigerwaisen, so lange sie minderjährig und nicht zu ihren männlichen Jahren gekommen sind. Die Hebungen beginnen nach beendigtem Gnadenjahr. Unter die Wittwen und Waisen werden die jährlichen Zinsen pro quota getheilt. Sind die Zinsen nicht nöthig zum Unterhalt derselben, so werden sie, bezw. der Rest zum Kapital geschlagen. Die Kasse verwaltet ein Fiskal, welcher dem Amtmann und Propst des Amtes Flensburg, jetzt dem Synodalausschuß Rechnung zu legen hat. Das Vermögen der Kasse betrug am 1. Januar 1889: 23605 ℳ 60 Pf. Die einzelnen Prediger-Wittwen erhielten 1886 aus der Kasse je 165 ℳ 10 Pf.

87—91. Sp. 4, 11 u. 12. Die Eheleute Niels und Katharina Hack in Flensburg haben durch Testament v. 22. Juni 1648 ein Kapital von 400 ß. Crt. ausgesetzt, dessen Rente für „gottsehlige Prediger-Wittiben in St. Marien- und St. Johannis-Kirchspiel allhier, die es vonnöthen habe", bestimmt ist. „Wo aber sie solches nicht bedürffen, soll diese Rente den Armen im Kirchspiel Mariae gegeben werden." Die Administration des Hackschen Legats ist durch das Testament einem Descendenten übertragen, gegenwärtig dem Kaufmann Hans Boysen jun. Inspektoren und Revisoren des Legats sind der Bürgermeister und der Hauptpastor zu St. Marien.

87 u. 88. Sp. 4, 11 u. 12. Durch Kons.-Verfügung vom 8. März 1889 ist ein Beschluß der Kirchengemeindeorgane genehmigt worden, nach welchem durch etwaige Vakanzüberschüsse ein Wittwenfonds angesammelt werden soll, dessen Zinsen mehrere Wittwen, sei es vom Hauptpastorat oder vom Diakonat oder von beiden, gleichmäßig theilen. Der Fonds hat jetzt 500 ℳ Kapital.

91 Sp. 8. Die Dienstabgabe ist noch nicht festgesetzt, wird aber ungefähr auf 180 ℳ anzunehmen sein.

Digitized by Google

92 u. 93. Sp. 4, 11 u. 12. Im Jahre 1795 legirte der Kaufmann und deputirte Bürger Hinrich Carstensen in Flensburg ein Kapital von 2000 Thlr. Schl.-Holst. Crt. zum Besten der Prediger-Wittwen im St. Nikolai-Kirchspiel. Nach dem am 1. September 1801 erfolgten Tode seiner Ehefrau vermehrte er diese Summe um 2000 Thlr. Schl.-Holst. Crt. Wenn keine Wittwe vorhanden, werden die Zinsen zum Kapital geschlagen, das am 9. Dezember 1886 eine Höhe von 55221 ℳ 85 Pf. erreicht hatte. (Johannsen, Kanonisches Recht I, S. 346).

105. Sp. 8. Festgesetzt durch Konf.-Verfügung vom 23. November 1887.

VII u. VIII. In den **Propsteien Nordtondern und Südtondern** gilt für die Pastorate zu Ballum, Dahler, Döstrup, Emmerleff, Medolden, Mögeltondern, Randrup, Romoe, Wisby, Amrum und St. Laurentii auf Föhr Dänisches Kirchenrecht, nach welchem bis zu einem Achtel der Einnahme an vorhandene Prediger-Wittwen abzugeben ist (vergl. oben bei Propstei Sonderburg). — Die übrigen 45 Pastorate gehören zu einer gemeinsamen Prediger-Wittwenpensions-Zulagekasse, welche nach den Bestimmungen der Verordnung v. 17. Februar 1755 eingerichtet ist, und zu welcher die einzelnen Pastorate an jährlichen Beiträgen zu zahlen haben: Aventoft ℳ 8,15, Bülderup 14,40, Buhrkall 19,20, Hoyer 18,50, Hoist 14,40, Hostrup 16,80, Keitum 13,50, Morsum 6, Tingleff 13,20, Uberg 10,10, Westerland 5,30, Schads 6,90, Jerpstedt 7, Norderlügum 10,80, Abel 9,60, Brede 12, Neukirchen 13,20, Rapstedt 23,63, Rodenäs 10,50, Tondern I 32, Tondern II 30, Lügumkloster 12, Dagebüll 9,10, Emmelsbüll 17,65, Fahretoft 9,30, Humtrup 9,70, St. Johannis I 12,45, St. Johannis II 10,30, Klixbüll 15,90, Ladelund 11,10, Leck I 12, Leck II 6, Lindholm 12,40, Süderlügum 15,90, St. Nikolai 15,70, Niebüll 25,80, Riesum 9,30, Braderup 10,52, Deezbüll 11,93, Enge 8,37, Horsbüll 10,80, Karlum 11,89, Klanxbüll 8,25, Medelby 14,40, Stedesand 6,38. Das Vermögen der Kasse betrug am 1. Januar 1889: 63052 ℳ 93 Pf. —

Digitized by Google

Außer den gesetzlichen Leistungen zahlt die Kasse nach der Regierungsverfügung vom 21. November 1872 an bedürftige Wittwen Zulagen bis zum Betrage von 120 ℳ, welche durch die beiden Pröpste unter Zuziehung je eines Predigers aus den Propsteien Nord- und Südtondern (vergl. Konf.-Resc. v. 21. Oktober 1879) festgesetzt werden.

In Tondern besteht außerdem die Prediger-Wittwen und -Waisen-Stiftung. Diese umfaßt die zur Zulagekasse gehörigen 45 Pfarren mit Ausnahme von Brede, Lügumkloster und Nordlügum; außerdem die vier zur Propstei Törninglehn gehörigen Pfarren der Norderrangstrupharde (Bestoft-Tieslund, Toftlund, Aggerschau und Branderup) und die fünf zur Propstei Apenrade gelegten Pfarren der Lundtoftharde (Enstedt, Feldstedt, Holebüll, Rinkenis und Uk). Von den genannten 45 Pfarren gehören Brede, Lügumkloster und Nordlügum zur Lohharde, die übrigen 42 und die 5 Pfarren der Lundtoftharde zum alten Amt Tondern. Die Prediger-Wittwen und -Waisen-Stiftung ist im Jahre 1734 als eine Prediger-Wittwen-Waisen- und Brandkasse durch freie Vereinbarung unter den Predigern gegründet und am 17. Januar 1757 als veränderte Fundation Allerhöchst genehmigt. Gegenwärtig gilt die veränderte Fundation vom Jahre 1787, welche am 13. Juni 1787 die Königliche Genehmigung erhalten hat. Die Zinsen des Kapitals dienen zur Unterstützung bedürftiger Prediger-Wittwen und -Waisen und werden in vier Theile getheilt, von welchen zwei Theile auf die Wittwen und Waisen des alten Amtes Tondern (incl. der Lundtoftharde) und je ein Theil auf die Wittwen und Waisen der Lohharde und Norderrangstrupharde entfallen. Die Kasse wird von dem Hauptpastor in Tondern verwaltet. Die Pröpste haben eine Bescheinigung über die Bedürftigkeit der Wittwen und Waisen auszustellen. An das Konsistorium wird jährlich eine Abschrift der Jahresrechnung eingesandt. Das Vermögen der Stiftung betrug am 1. Januar 1889: 13 444 ℳ 90 Pf.

Die drei Pfarren der Lohharde (Brede, Lügumkloster und Nordlügum) gehörten früher zur Apenrader Prediger-

Digitized by Google

Wittwenpensionszulagekasse. Als sie aus dieser laut Oberpräsidialverfügung vom 11. Oktober 1877 ausschieden, fielen ihnen $^3/_{14}$ des vorhandenen Kassenvermögens zu. Dieses Kapital, welches damals 2599 ℳ 13 Pf. und Ende 1891 schon 2852 ℳ 60 Pf. betrug, wird von der Propstei in Tondern für die drei Pfarren besonders verwaltet, und werden die Zinsen unter die vorhandenen Prediger-Wittwen gleichmäßig vertheilt, bei deren Ermangelung aber zum Kapital geschlagen.

124. Sp. 4. In Brede sind 50 ℳ aus der Kirchenkasse als Wittwenfonds hingesetzt. Zu demselben soll der Prediger jährlich 3 ℳ zahlen und seine Wittwe auf die Zinsen nur Anspruch haben, wenn dies geschehen ist. Mehrere Wittwen theilen die Zinsen gleichmäßig. Kons.-Verf. v. 8. März 1889.

125. Sp. 4. In Buhrkall werden seit 1889 jährlich 5 ℳ aus der Kirchenkasse zur Ansammlung eines Prediger-Wittwenfonds gezahlt, zu welchem der damals im Amte befindliche Prediger freiwillig ebenfalls jährlich 5 ℳ beiträgt. Mehrere Wittwen theilen die Zinsen gleichmäßig. Kons.-Verf. v. 8. März 1889.

126. Sp. 4. Hier gilt dasselbe wie ad 125 laut Kons.-Verf. v. 8. März 1889, doch dürfen die Zinsen des Kapitalfonds auch für die kirchliche Armenpflege verwandt werden, wenn derselbe auf 1500 ℳ angewachsen ist.

130. Sp. 4. Aus der Kirchenkasse sollen 20 Jahre lang jährlich 10 ℳ zur Ansammlung eines Fonds für Prediger-Wittwen und Waisen hergegeben werden. Der Pastor hat sich zu einem gleichen Beitrag verpflichtet. Die Zinsen werden zum Kapital geschlagen und dürfen erst an eine vorhandene Wittwe (bzw. Waisen) ausgekehrt, und unter mehreren Wittwen, bezw. Stämmen von Waisen vertheilt werden, wenn das Kapital 1000 ℳ beträgt. Ist letzteres auf 10 000 ℳ angewachsen, so fallen die Zinsen beim Nichtvorhandensein von Wittwen und Waisen zur Hälfte dem Pastor und zur Hälfte der kirchlichen Unterstützungskasse zu. Kons.-Verf. v. 10. April 1889.

Digitized by Google

133. Sp. 4. Für eine vorhandene Wittwe soll jährlich ein Opfer stattfinden. Konf.-Verf. v. 8. März 1889.

141. Sp. 4. Für eine vorhandene Wittwe soll jährlich am 13. Sonntage nach Trinitatis ein Opfer stattfinden. Konf.-Verf. v. 8. März 1889.

143. Sp. 4. Es sollen 50 Jahre lang jährlich 5 ℳ zur Ansammlung eines Wittwenfonds aus der Kirchenkasse hergegeben und die Zinsen während dieser Zeit zum Kapital geschlagen werden; doch kann der Kirchenvorstand einer bedürftigen Wittwe auch schon vorher den Genuß der Zinsen des angesammelten Kapitals bewilligen. Konf.-Verf. v. 9. Oktober 1888.

145. Sp. 4. Für eine vorhandene Wittwe soll jährlich am 1. Advent ein Opfer stattfinden. Konf.-Verf. v. 8. März 1889.

146. Sp. 4. Durch ein freiwilliges Opfer ist eine Summe von 76 ℳ 50 Pf. aufgebracht, deren Zinsen zum Kapital geschlagen, an eine Wittwe ausgekehrt und unter mehrere gleichmäßig vertheilt werden. Konf.-Verf. v. 12. Oktober 1888.

147 u. 148. Sp. 4. Die Wittwe Sophia Holzendorff geb. Garmsen vermachte durch Testament v. 1. Dezember 1791 ein Kapital von 3600 ℳ, welches das Patronat verwaltet, und dessen Zinsen bedürftigen Prediger-Wittwen bei den Tondernschen Pastoraten, in deren Ermangelung aber anderen Armen zukommen sollen. — Sp. 8. Nach Aufhebung des Archidiakonats in Tondern ist durch Reg.-Verf. v. 29. Mai 1876 für das Hauptpastorat und das Diakonat die Dienstabgabe an die Wittwe auf 400 ℳ bzw. 375 ℳ und der Beitrag zur Zulagekasse auf 32 ℳ, bzw 30 ℳ festgesetzt.

150. Sp. 4. Aus der Kirchenkasse werden jährlich 10 ℳ zur Ansammlung eines Prediger-Wittwenfonds hergegeben, dessen Zinsen zum Kapital geschlagen, an eine Wittwe ausgekehrt und unter mehreren gleichmäßig vertheilt werden. Konf.-Verf. v. 12. Oktober 1888.

159 u. 160. Sp. 8. Festgesetzt durch Konf.-Verf. v. 2. Oktober 1888.

Digitized by Google

168. Sp. 8. Festgesetzt durch Konf.-Verf. v. 7. Januar 1881.

173. Sp. 8. Festgesetzt durch Konf.-Verf. v. 7. Januar 1881, welche auch den Beitrag zur Wittwenpensions-Zulagekasse auf 25 ℳ 80 Pf. bestimmte.

IX. In der **Propstei Husum-Bredstedt** besteht eine nach den Vorschriften der Verordnung vom 17 Febr 1755 eingerichtete Prediger-Wittwenpensions-Zulagekasse, zu welcher beizutragen haben Bargum ℳ $7_{/20}$, Bordelum $12_{/60}$, Brecklum I 12, Brecklum II 6, Bredstedt $11_{/40}$, Drelsdorf $11_{/40}$, Gröde-Oland-Langeneß 10, Hattstedt 12, Hooge $8_{/40}$, Husum I $14_{/40}$, Husum II 12, Joldelund $5_{/40}$, Langenhorn I $10_{/60}$, Langenhorn II $7_{/20}$, Mildstedt 12, Ockholm $8_{/40}$, Odenbüll $9_{/60}$, Olderup $6_{/60}$, Ostenfeld $9_{/60}$, Pellworm Alte Kirche $9_{/60}$, Neue Kirche $8_{/40}$, Schobüll 9, Schwabstedt $7_{/20}$, nach Ableben der Diakonatwittwe aber $13_{/20}$, Schwesing 12, Simonsberg $3_{/60}$, Viöl $14_{/40}$. Das Vermögen der Kasse betrug am 1. Januar 1889: 183 ℳ 30 Pf.

Wenn Johannsen, Kanonisches Recht I, S. 309 § 20 berichtet, daß die Gemeinden des Amtes Husum, unter Vermittelung eines Amtmannes von Ahlefeldt, sich vereinbart hätten, ihren Prediger-Wittwen freie Wohnung zu geben, so scheint diese Leistung wieder außer Gebrauch gekommen zu sein.

Die elf Prediger auf Pfarren des alten Amtes Bredstedt (Bargum, Bordelum, Brecklum, Bredstedt, Drelsdorf, Joldelund, Langenhorn, Ockholm und Viöl) haben auch das Recht, der Prediger-Wittwenkasse für die Propsteien Flensburg, Nordangeln und die Kirchspiele des früheren Amtes Bredstedt beizutreten (s. oben bei Propstei Flensburg).

Die Wittwen bei diesen 11 Pastoraten haben auch Antheil an der Grundtschen Stiftung in Bredstedt. Dieselbe beruht auf dem Testament der Abel Katharine, verwitweten Etatsräthin von Grundt vom 9. Oktober 1743, (vgl. Johannsen, Kanonisches Recht I, S. 340). Der Bestand derselben umfaßte 1885 schon 95 473 ℳ, ein Wohnhaus für vier Wittwen in Bredstedt mit 16,04 Ar Garten und 2 ha

Digitized by Google

Wiesenland (Pachtwerth 200 ℳ). Außer freier Wohnung und Gartennutzung (Werth 120 ℳ) erhält jede Wittwe baar 180 ℳ. Berechtigt sind in erster Linie die Prediger-Wittwen in Bredstedt, dann die Wittwen guten Standes aus Bredstedt und in deren Ermangelung die Wittwen der Prediger des vormaligen Amtes Bredstedt. Sind keine Wittwen vorhanden, so werden die Einkünfte zum Kapital geschlagen.

177, Sp. 4. Zur Gründung eines Wittwenfonds sollen bis auf weiteres jährlich 13 ℳ aus der Kirchenkasse entnommen werden. Konf.-Verf. vom 13. Januar 1888.

178. Sp. 4. Desgleichen 10 Jahre lang jährlich 30 ℳ. Konf.-Verf. vom 13. Januar 1888.

181. Sp. 4. Durch jährliche Beiträge von 72 ℳ aus der Kirchenkasse soll ein Wittwenfonds bis zu der Höhe angesammelt werden, daß er 100 ℳ Zinsen trägt. In diesen Beiträgen werden aber die Zahlungen, welche die Kirchenkasse an eine vorhandene zweite Wittwe zur Zeit leistet, gekürzt. Erst wenn der Fonds die genannte Höhe erreicht hat, sollen die Zinsen einer vorhandenen Wittwe zufließen, wenn dieselbe bedürftig ist; dagegen beschließt das Kirchenkollegium alsdann über die Verwendung der Zinsen, wenn keine Wittwe vorhanden oder die vorhandene nach Ansicht desselben nicht bedürftig ist. Konf.-Verf. vom 13. Januar 1888.

183. 189 und 195. Durch Konf.-Verf. vom 9. April 1888 ist die Verwaltung der Pastorate auf Oland und Gröde dem Pastor auf Langeneß übertragen und gleichzeitig bestimmt worden, daß der eventuellen Wittwe eine Dienstabgabe von 120 ℳ zu leisten sei, welche bei Trennung der drei Gemeinden von jeder nach Verhältniß des inventarienmäßigen Pastorateinkommens zu übernehmen sein würde. An die Propsteiwittwenkasse sind für die drei Pastorate, so lange die Verbindung dauert, jährlich 10 ℳ zu zahlen; sonst betrug der Beitrag für Gröde $3_{,60}$ ℳ, Oland $4_{,80}$ ℳ und Langeneß-Nordmarsch $6_{,60}$ ℳ.

184. Sp. 4. Zur Begründung eines Pfarrwitthums sollen bis auf weiteres jährlich 45 ℳ aus der Kirchenkasse

Digitized by Google

gezahlt werden. Kons.-Verf. vom 13. Januar 1888. — Sp. 8. Festgesetzt durch Kons.-Verf. vom 27. April 1887. —

186. 187. Sp. 4, 7 u. 12. Für die Prediger-Wittwen in Husum ist durch das Schnellsche Legat und die Herrsche Stiftung gesorgt. — Das Schnellsche Legat bestand im Jahre 1885 aus einem Kapital von 39 037,59 ℳ, dessen Zinsen sich auf 1561,50 ℳ beliefen, und außerdem aus 4,8475 ha Marschland, dessen Ertrag nach dem Durchschnitt von 5 Jahren berechnet, rund 665 ℳ jährlich betrug, sodaß die jährlichen Einkünfte des Legats sich auf 2226,50 ℳ stellten. An demselben partizipiren die Wittwen der beiden Husumer Pfarrstellen mit einem Viertel. Wenn zwei Wittwen vorhanden sind, so wird die betreffende Quote zwischen beiden gleichmäßig getheilt. Ist keine Wittwe vorhanden, so fällt sie nach den testamentarischen Bestimmungen der Industrieschule, und wenn eine solche nicht mehr existirt, dem Waisenhause zu.

Die Herrsche Stiftung, errichtet durch Testament des Pastor em. Herr vom 18. August 1830, besteht aus dem Wohnhause desselben c. pert., welches zu einer Prediger-Wittwenwohnung für 2 Wittwen bestimmt ist, deren Männer an der Husumer Kirche gestanden haben und auch gestorben sind. Es ist besonders festgesetzt, daß nur solche Prediger-Wittwen, deren Männer in Husum im Amte verstorben und dort also wirklich Wittwen der Predigerbedienung geworden sind, zum Genusse des Bewohnens des Hauses gelangen können, nicht aber solche Wittwen, deren Männer von dort abgehen oder mit Pension in den Ruhestand versetzt werden. Für die Unterhaltung des Gebäudes sind von dem Testator 4440 ℳ ausgesetzt. Außer diesem Grundkapital hatte sich in Folge langjährigen Vermiethens der Wohnungen ein weiteres Kapital von 7555,35 ℳ bis 1885 angesammelt, dessen Zinsen zu gleichen Theilen (je 171,10 ℳ) an die beiden damals im Genuß befindlichen Wittwen ausbezahlt wurden, während die Zinsen des Grundkapitals, soweit sie nicht zur baulichen Unterhaltung des Hauses erforderlich sind, zum Kapital geschlagen werden. Wenn keine Wittwen vorhanden sind, so dient sowohl der

Digitized by Google

Miethertrag der Wohnungen, wie die überschießende Zinseneinnahme zur Vermehrung des Kapitalvermögens der Stiftung.

186. 187. Sp. 8. Die Dienstabgaben sind für das Hauptpastorat durch Resolution des Oberkonsistoriums vom 20. Januar 1829, für das Kompastorat durch Kons.-Verf. vom 10. März 1880 festgesetzt. Im Jahre 1887 sind dieselben auf die Kirchenkasse übernommen worden. Kons.-Verf. vom 11. Juli 1887.

190. 191. Sp. 4. Zur Ansammlung eines Wittwenfonds sollen bis auf Weiteres jährlich 43 ℳ aus der Kirchenkasse hergegeben werden. Kons.-Verf. vom 13. Januar 1888.

192. Sp. 8. Festgesetzt durch Kons.-Verf. vom 27. April 1887.

193. Sp. 4. Zur Gründung eines Wittwenfonds sollen so lange jährlich 13 ℳ aus der Kirchenkasse entnommen werden, bis er 1000 ℳ beträgt. Kons.-Verf. vom 13. Jan. 1888.

194. Sp. 4. Zur Gründung eines Wittwenfonds sollen 6 Jahre lang jährlich 68 ℳ aus der Kirchenkasse gezahlt werden. Die Zinsen fallen mehreren Wittwen zu gleichen Theilen zu. Kons.-Verf. vom 17. März 1888.

198. Sp. 4. Zur Gründung eines Wittwenfonds sollen jährlich zwei beliebige Kirchenkollekten abgehalten werden. Kons.-Verf. vom 13. Januar 1888. — Sp. 8. Festgesetzt durch Kons.-Verf. vom 4. Februar 1886.

199. Sp. 4. Am Erntedankfeste und Weihnachtsabend sollen jährlich Kirchenkollekten abgehalten werden zur Gründung eines Wittwenfonds, bis derselbe so groß ist, daß er 150 ℳ Zinsen trägt. Alsdann beschließen die Gemeindeorgane über die Verwendung, wenn keine Wittwe vorhanden ist. Kons.-Verf. vom 13. Januar 1888.

200. Sp. 4. Zur Gründung eines Wittwenfonds sollen bis auf Weiteres jährlich 7 ℳ aus der Kirchenkasse hergegeben werden. Kons.-Verf. vom 13. Januar 1888. — Sp. 8. Festgesetzt durch Kons.-Verf. vom 27. April 1887.

201. Sp. 7. Das Wittwenhaus ist im Jahre 1888 umgebaut und enthält jetzt statt der früheren zwei Wohnungen

Digitized by Google

nur eine Wohnung. — Sp. 8. Festgesetzt durch Konf.-Verf. vom 24. Mai 1880, betr. die Aufhebung des Diakonats, genehmigt durch Min.-Resc. vom 30. März 1881.

203. Sp. 4. Bei jeder Pfarrvakanz sollen, wenn die Ueberschüsse so groß sind, 50 ℳ einem zu gründenden Wittwenfonds zugeführt werden. Konf.-Verf. vom 13. Januar 1888.

204. Sp. 6 u. 7. Das Haus ist für zwei Wittwen eingerichtet, so daß auch eine zweite Wittwe darin wohnen kann. Ist die Wittwe arm, so hat sie die Wohnung ganz frei; anderenfalls muß sie $43_{,20}$ ℳ für das ganze oder $21_{,60}$ ℳ für das halbe Haus an Miethe zahlen. Zur Unterhaltung des Wittwenhauses ist ein Kapital vorhanden, das nach Abrechnung vom 4. Februar 1885 bereits $4070_{,28}$ ℳ betrug, und das durch die Einnahmen vom Lande und vom Hause wächst, wenn keine Wittwe vorhanden ist. Haus und Kapital beruhen auf einer Stiftung des Lorenz Jensen in Kollund vom 21. Juli 1785.

X. Die in der **Propstei Eiderstedt** nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Februar 1755 eingerichtete Wittwenpensions-Zulagekasse steht in engster Verbindung mit der Kalandskasse der Propstei Eiderstedt, indem die nach der Stellenangabe von 1737 zu leistende 1 % Abgabe der Prediger, soweit dieselbe nicht zur Ergänzung der Pension auf 120 ℳ, bezw. Gewährung der Pension von 120 ℳ an zweite Wittwen nöthig ist, in den Fonds der Kalandskasse fließt, welcher seinerseits dafür aufzukommen hat, daß die Ansprüche an die Zulagekasse befriedigt werden können. Die 1 % Abgabe an die Zulagekasse beträgt für Garding I ℳ $10_{,72}$, Garding II $6_{,15}$, Katharinenheerd $7_{,70}$, Kating $7_{,80}$, Koldenbüttel $18_{,98}$, Kotzenbüll $10_{,20}$, Oldenswort I $16_{,20}$, Oldenswort II $9_{,90}$, Osterhever $8_{,70}$, St. Peter-Ording $12_{,90}$, Poppenbüll $8_{,70}$, Tating $12_{,15}$, Tetenbüll $9_{,20}$, Tönning I $17_{,55}$, Tönning II 9, Uelvesbüll $5_{,30}$, Vollerwiek $6_{,15}$, Welt $9_{,30}$, Westerhever $8_{,70}$, Witzwort I $13_{,80}$ und Witzwort II $9_{,60}$ ℳ. — Nach den im Jahre 1873 revidirten Statuten des Kalands kann jeder Prediger der Propstei Eiderstedt demselben

beitreten, muß dies aber thun innerhalb der beiden ersten Jahre, nachdem er auf eine Eiderstedter Stelle versetzt ist; später ist der Beitritt ausgeschlossen. Wer einmal beigetreten ist, kann nicht wieder austreten, so lange er Prediger in Eiderstedt bleibt. Wer außerhalb der Propstei versetzt wird, scheidet aus. Emeritirte Prediger können Mitglieder bleiben, müssen dann aber jährlich die bisher von ihnen gezahlten Beiträge entrichten. Das Eintrittsgeld beträgt 1 % der Stelleneinnahme, wie sie zur Einkommensteuer angegeben ist. Außerdem hat der Eintretende, wenn er verheirathet ist, einen Einschuß mit Rücksicht auf das Alter der Ehefrau zu leisten, und zwar für jedes Jahr, um welches er älter ist, 3 ℳ. Verheirathet ein verwittweter Prediger sich wieder, so hat er für seine Frau nur so viel mehr einzuschießen, als sie etwa jünger ist als die erste Frau, für welche der Einschuß geleistet war. Heirathet ein Prediger, der schon Mitglied des Kalands ist, eine Wittwe desselben, so fallen die Einschußgelder weg. Der Propst zahlt das erste Mal, wenn er den Vorsitz übernimmt, 36 ℳ. Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist $^1/_8$ % der Einnahme der Stelle, wie sie zur Klassen- und Einkommensteuer angegeben ist. Die Zahlungen sind am Versammlungstage zu leisten bei Vermeidung einer Strafe von $1_{,20}$ ℳ. Die Versammlung findet jährlich im August oder spätestens im September statt, abwechselnd in Tönning und Garding. Alle Zahlungen fließen zu dem Fonds des Kalands, welcher ursprünglich aus Schenkungen entstanden ist, die 1654 die herzogliche Konfirmation erhalten haben und damals 100 ℳ Conr. Zinsen brachten. Derselbe betrug im Jahre 1889: 13 $702_{,58}$ ℳ. Die Verbindung des Kalands mit der Zulagekasse existirt nachweislich seit 1794 und ist durch ein Regierungs-Rescript vom 12. November 1838 indirekt genehmigt worden. Die Zinsen des Fonds werden unter die berechtigten Wittwen gleichmäßig vertheilt. Eine Wittwe gelangt in den Genuß der Pension, wenn das Gnadenjahr abgelaufen ist, und zwar erhält sie, wenn von diesem Zeitpunkt bis zum Beginn des neuen Kalandsjahres noch kein halbes Jahr verflossen ist,

Digitized by Google

das erste Mal nur die Hälfte der Pension, sonst aber die ganze. Das Kalandsjahr läuft von Michaelis zu Michaelis. — Mit dem Kaland ist ein Stipendium für studirende Predigersöhne verbunden, welches auf drei Jahre verabreicht wird und beginnt, sobald die Studirenden immatrikulirt sind. Als berechtigt gelten die Söhne, deren Väter Mitglieder des Kalands sind oder als solche in Eiderstedt verstarben. Wird ein Prediger aus Eiderstedt versetzt, so haben seine Söhne keinen Anspruch auf das Stipendium. Der Beitrag zum Stipendium beträgt $^3/_8$ % der alten Stellenangabe und ist am Kalandstage zu entrichten.

207. Sp. 6, 7 u. 12. Der Grundbesitz ist von dem Lehnsmann Flohr vermacht. Mehrere Wittwen theilen die Einkünfte. Ist keine Wittwe vorhanden, so werden die Einnahmen nach Abzug der Abgaben zu einem Kapital angesammelt, dessen Zinsen zur Bestreitung der öffentlichen Abgaben der Prediger-Wittwenfenne und des Organistenlandes dienen sollen.

208. Sp. 4. Durch die Hälfte der Pastoratvakanzüberschüsse und jährliche 25 ℳ aus der Kirchenkasse soll ein Wittwenfonds angesammelt werden, dessen Zinsen mehrere Wittwen theilen und die beim Fehlen einer Wittwe zur Vermehrung des Kapitals dienen, bis dasselbe eine Höhe von 6000 ℳ erreicht hat. Alsdann fließen dieselben in die Kirchenkasse, wenn keine Wittwen vorhanden sind und die Zuschüsse hören auf. Kons.-Verf. vom 14. Juli 1887.

210. Sp. 5. Die Naturalleistungen bestehen in freier Weide für eine Kuh und drei Fuder Heu. — Sp. 7. Die Wittwe erhält Wohnung im alten Diakonathause oder die Miethe von demselben mit zur Zeit 72 ℳ

211 u. 212. Sp. 4. Ein Prediger-Wittwenfonds von 4000 ℳ ist aus den Vakanzeinnahmen des Diakonats gebildet worden. Kons.-Verf. vom 21. August 1877. Wenn keine Wittwe vorhanden ist, so werden die Zinsen von dem Kirchenvorstand unter Aufsicht des Synodalausschusses anderweitig verwandt. Mehrere Wittwen theilen gleichmäßig.

Digitized by Google

214. Sp. 4. 6. 7. 8. Das Regulativ für die sämmtlichen Landschulen der Landschaft Eiderstedt vom 22. Dezbr. 1804 enthält in § 7 folgende Bestimmung: „Der mit der Wittwe Hamkens von den Kirchenvorstehern unter dem 19. Febr. d. J. errichtete Kontrakt wird . . . . auf alle folgenden Prediger-Wittwen extendirt, dergestalt, daß eine Prediger-Wittwe in St. Peter künftig die freie Benutzung des von der Kirche zu unterhaltenden Diakonathauses, als eines Wittwenhauses, den freien Nießbrauch der Diakonatkoppel Geestland von 2 Dt. 1 S. 22 R. und der Diakonatfenne am neuen Wege von $1^1/_2$ Dt. und ein Wittwengehalt von 175 ℳ zu genießen haben soll, mit dem Beifügen, daß, wenn keine Wittwe vorhanden ist, diese Emolumente dem Prediger des Orts zufallen." Später sind von dem Wittwenlande für den Bau eines Armenhauses zwei kleine Aecker abgenommen worden, wofür jährlich das bezahlt wird, was zwei Tonnen Roggen um Michaelis werth sind (durchschnittlich ca. 30 ℳ) Aus der Kirchenkasse ist ein jährlicher Kanon von $27_{,41}$ ℳ zu zahlen.

215. Sp. 4. Das Kapital der Pastorat-Wittwenkasse betrug Ende 1881 im Ganzen $112_{,61}$ ℳ Nach einem Beschlusse der Kirchengemeindeorgane aus dem Jahre 1887 sollen die Zinsen dieses Kapitals aus der Kirchenkasse jährlich so lange auf 25 ℳ erhöht werden, bis das Kapital 25 ℳ Zinsen trägt. Konf.-Verf. vom 14. Juli 1887. — Sp. 7. Einer Prediger-Wittwe ist entweder freie Wohnung zu schaffen oder ein Wohnungsgeld von $43_{,20}$ ℳ aus der Kirchenkasse zu zahlen.

216. Sp. 7. Einer Prediger-Wittwe ist freie Wohnung oder ein Wohnungsgeld von 22 ℳ 50 Pf. aus der Kirchenkasse zu gewähren.

217. Sp. 4. 6. 12. Laut Donationsakte v. 3. Mai 1657 schenkte der Pfennigmeister Alexander Dröscher („zur Unterhaltnng der Prediger-Wittwen zu Tetenbüll") ungefähr 7 Saat Landes mit der Bestimmung, daß wenn keine Wittwe vorhanden, die beiden Prediger die Häuer genießen sollten. Ebenso schenkte Broder Paul unter dem 23. September 1657 ungefähr 5 Saat Landes. Diese Ländereien wurden nach

Digitized by Google

dem Dekret der Kirchenvisitatoren v. 1. Mai 1667 für 230 ℳ Cour. in öffentlicher Licitation verkauft. Später ist den Predigern beim Fehlen einer Wittwe nur die Hälfte der Zinsen ausgezahlt, die andere Hälfte zum Kapital geschlagen, so daß dasselbe bis auf 3600 ℳ angewachsen ist. Laut Verfügung der Regierung v. 14. April 1869 sind wieder die ganzen Zinsen an die Prediger auszuzahlen, wenn keine Wittwe vorhanden ist. Aus den angeführten Worten der Schenkungsurkunde ist zu schließen, daß mehrere Wittwen die Zinsen theilen sollen. — Ein anderes Wittwenlegat bringt jährlich 1 ℳ 80 Pf. Zinsen, die beim Fehlen einer Wittwe in die Kirchenkasse fallen. — Durch Min.-Resc. v. 24. Mai 1877 ist bei Aufhebung des Diakonats bestimmt, daß die Kirchenkasse 160 ℳ an eine Wittwe zu zahlen hat, und daß der letzteren auch die Einkünfte der sonst von dem Pastorat zu genießenden Fenne Nr. 7 zufallen. Mehrere Wittwen theilen diese Einkünfte gleichmäßig. — Nach einem Beschluß der Kirchengemeindeorgane aus dem Jahre 1887 soll durch etwaige Vakanzüberschüsse und jährliche 50 ℳ aus der Kirchenkasse ein Wittwenfonds bis 10000 ℳ angesammelt werden, Zins auf Zins, wenn keine Wittwe vorhanden. Mehrere Wittwen theilen gleichmäßig. Sind 10000 ℳ erreicht, so fallen die Zinsen beim Fehlen einer Wittwe in die Kirchenkasse. Konf.-Verf. v. 14. Juli 1887. — Im Jahre 1888 hat der Pastor em. Huß ein Kapital von 3000 ℳ vermacht, dessen Zinsen nach dem Tode der Pastorin Huß für eine etwaige Prediger-Wittwe in Tetenbüll zu verwenden sind. — Sp. 7. Das Wohnungsgeld ist aus der Kirchenkasse zu zahlen.

218 u. 219. Sp. 8. Festgesetzt durch Konf.-Verf. v. 20. Mai 1887. — Sp. 4. Durch etwaige Vakanzüberschüsse des Hauptpastorats und jährliche 50 ℳ, welche bis auf Weiteres die Kirchenkasse zahlt, wird ein Wittwenfonds angesammelt, dessen Zinsen mehrere Wittwen, einerlei ob vom Hauptpastorat oder Diakonat, theilen, und die dem Kapital zugeschlagen werden, wenn keine Wittwe vorhanden ist. Konf.-Verf. v. 14. Juli 1887.

Digitized by Google

221. Sp. 8. Festgesetzt durch Konf.-Verf. v. 20. Mai 1887.

222. Sp. 4. Aus den Ueberschüssen der Pastoratrechnung, eventuell aus der Kirchenkasse werden jährlich 20 ℳ zur Ansammlung eines Prediger-Wittwenfonds hergegeben, bis derselbe die Höhe von 1000 ℳ erreicht hat. Bis zu diesem Zeitpunkt dienen die Zinsen nur zur Vermehrung des Kapitals. Ist die Summe von 1000 ℳ erreicht, so fließen die Zinsen einer Wittwe ganz, mehreren zu gleichen Theilen zu und werden beim Fehlen einer Wittwe zum Kapital geschlagen. Hat dieses die Höhe von 3000 ℳ erreicht, so fallen die Zinsen in die Kirchenkasse, wenn keine Wittwe vorhanden ist. Konf.-Verf. v. 14. Juli 1887.

223. Sp. 7. Das Wohnungsgeld wird von der Kirchengemeinde gezahlt.

XI. Für die alte Propstei Gottorf bestand nach Maßgabe der V. O. v. 17. Februar 1755 eine Prediger-Wittwenpensions-Zulagekasse, deren Vermögen am 1. Januar 1880: 2104 ℳ 42 Pf. betrug. Durch Verfügung des Oberpräsidenten vom 11. Januar 1881 wurde dieselbe aufgelöst und für die Propsteien Schleswig und Südangeln je eine besondere Pensions-Zulagekasse errichtet, wobei der Schleswiger Zulagekasse nach Verhältniß der Beiträge sämmtlicher Pastorate der Propstei Schleswig zu der Summe der jährlichen Beiträge der sämmtlichen Pastorate der Propstei Südangeln von dem vorhandenen Vermögen 992 ℳ 80 Pf. überwiesen wurden. Gleichzeitig wurden die Pastorate zu Friedrichstadt, Süderstapel, Erfde, und Bergenhusen, von den beiden alten in der Propstei Hütten bestehenden Zulagekassen getrennt und der neuen Prediger-Wittwenpensions-Zulagekasse der **Propstei Schleswig** zugelegt, so daß diese nunmehr alle Pastorate der Propstei mit Ausnahme des Pastorats an der Klosterkirche in Schleswig umfaßt. Dieselbe ist eingerichtet nach den Bestimmungen der V. O. v. 17. Februar 1755. Die Beiträge der Pastorate betragen: Bergenhusen ℳ $18_{,45}$, Erfde $11_{,03}$, Friedrichstadt $8_{,25}$, Haddeby $11_{,70}$, Hollingstedt $9_{,60}$, Kropp $14_{,40}$, Schleswig Dom I $22_{,20}$, Dom II $16_{,20}$,

Digitized by Google

Schleswig, St. Michaelis 18, Schleswig, Friedrichsberg 24, Süderstapel $16_{/20}$, Treya $7_{/80}$. — Das Vermögen der Kasse belief sich am 1. Januar 1889 auf 5652 ℳ 12 Pf.

228. Sp. 4. Das Eckleffsche Legat in Friedrichstadt ist am 27. Juni 1668 gestiftet. Das Kapital von 9000 ℳ befindet sich in den Händen des Staates, welcher durch die Regierungshauptkasse in Schleswig dafür jährlich 450 ℳ zahlt. Von diesen erhalten der Prediger 180 ℳ, die Kirche 180 ℳ, die Waisenkasse 72 ℳ und die Lehrer 18 ℳ. Ist eine Prediger-Wittwe vorhanden, so erhält diese 90 ℳ und der Prediger ebenfalls nur 90 ℳ — Sp. 7. Ist keine Wittwe vorhanden, so wird die Wohnung vermiethet und die Miethe zu einem Fonds für die Unterhaltung angesammelt, dessen Zinsen aber einer jeweiligen Wittwe zufallen. Zur Zeit ist noch kein Fonds vorhanden, da die Einnahmen bisher zur Deckung der im Jahre 1880 entstandenen Neubaukosten nöthig waren.

229. Sp. 4. Nach Beschluß der Kirchengemeindeorgane soll eine Prediger-Wittwe 50 ℳ aus der Kirchenkasse und die Zinsen eines aus den Vakanzüberschüssen anzusammelnden Fonds erhalten. Kons.-Verf. v. 7. Oktober 1887.

232 u. 233. Sp. 4 u. 12. Das Testament des Johann Nielsen in Schleswig und seiner Ehefrau Sophia Hedwig, geb. Paulsen, v. 20. Dezember 1809 setzte für die Prediger-Wittwen der Domgemeinde in Schleswig 1000 Thlr. aus. Durch Verfügung vom 23. Juni 1842 wurde die Verwaltung des Legats den Kirchenvisitatoren der Propstei Gottorf übertragen, während bis dahin der Schleswiger Magistrat die Verwaltung gehabt hatte. Jetzt verwaltet der Synodalausschuß der Propstei Schleswig das Legat und legt dem Konsistorium jährlich Rechnung. Sind mehrere Wittwen vorhanden, so werden die Zinsen gleichmäßig unter ihnen getheilt. Kons.-Verf. v. 5. Juni 1880. — Nach der Rechnung für 1884 betrug das Kapitalvermögen 4842 ℳ 30 Pf. — Außerdem soll zu Gunsten der Prediger-Wittwen aus den Ueberschüssen der Pastoratvakanzeinnahmen ein Fonds angesammelt werden. Kons.-Verf. v. 26. September 1887. —

Digitized by Google

232. Sp. 7. Für die Wittwen des Hauptpastorats ist eine Wohnung vorhanden, welche von der Stadt unterhalten und für deren Rechnung vermiethet wird, wenn keine Wittwe vorhanden ist. — 233. Sp. 4. Die Wittwen beim Kompastorat erhalten aus dem Eichenrodtschen Fonds ein Wohnungsgeld. Durch das Reskript des Gottorffer Oberkonsistoriums v. 16. September 1814 wurde es auf Grund Königlicher Resolution genehmigt, daß die bisherige Kantorwohnung an der Domschule zu Schleswig verkauft werde. Der Erlös sollte mit einer aus dem Nachlasse des verstorbenen Kantors Eichenrodt wegen unterlassener Unterhaltung des Gebäudes zu entrichtenden Summe von 310 Rbthlr. zinsbar belegt und die Zinsen zum Besten der beim Kompastorat an der Domkirche und bei den gelehrten Schulstellen der Domschule vorhandenen Wittwen dergestalt verwendet werden, „daß von denselben der jedesmaligen ersten Wittwe eine Summe von 64 Rbthlr. jährlich statt der freien Wohnung auszukehren, der etwaige Zinsenüberschuß aber an die zweite Wittwe, wenn eine solche da ist, auszuzahlen, und im Falle nur eine oder gar keine Wittwe vorhanden, resp. der Ueberschuß oder der ganze Zinsenbetrag zum Kapital zu schlagen sei, um demnächst, sowie das Kapital und der Zinsenbetrag anwächst, die Wohnungsgelder der Wittwen zu vermehren." Die früher von den Kirchenvisitatoren geführte Verwaltung ist durch Ministerialreskript v. 22. Juni 1881 dem Synodalausschuß der Propstei Schleswig übertragen, welcher dabei im Einvernehmen mit dem Direktor der Domschule zu handeln hat. Etwaige Differenzen mit dem letzteren unterliegen der Entscheidung des Ministers. Die Jahresrechnung ist von dem Konsistorium nach vorheriger Verständigung mit dem Provinzialschulkollegium abzunehmen. Nach der Rechnung für 1884 betrug das Kapitalvermögen 3937 ℳ 76 Pf.

234. Sp. 4. Etwaige Vakanzüberschüsse sollen als Wittwenfonds angesammelt werden. Kons.-Vers. v. März 1889.

235. Sp. 12. Da das Pastorat nicht zur Propstei-Wittwenkasse gehört, so ist für etwaige zweite Wittwen garnicht gesorgt.

Digitized by Google

236. Sp. 4. Aus den eventuellen Ueberschüssen der Pastoratvakanzeinnahmen soll ein Wittwenfonds gebildet werden, dessen Zinsen mehrere Wittwen theilen, während sie beim Fehlen einer Wittwe zum Kapital geschlagen werden. Kons.-Verf. v. 26. September 1887.

237. Sp. 4 u. 12. Das Prediger-Witthum besitzt ein Kapitalvermögen, welches im Jahre 1884 sich auf 3807 ℳ belief. Die Zinsen dieses Kapitals, sowie 21 ℳ 60 Pf. Torfgeld, 18 ℳ Grasgeld und 3 ℳ 60 Pf. Sandgeld erhält eine Pastorat-Wittwe und bei deren Fehlen eine etwa vorhandene Kantor-Wittwe. Sind beide vorhanden, so theilen sie, doch schließen zwei Pastorat-Wittwen eine Kantor-Wittwe aus. Ist keine Wittwe vorhanden, so vermehren die Zinsen, das Torf-, Gras- und Sandgeld das Kapital. — Außerdem hat das Witthum noch ein im Jahre 1888 aus dem Verkauf des Wittwenhauses gewonnenes Kapital von 4200 ℳ. Die Zinsen desselben fallen einer einzelnen Prediger- oder Kantor-Wittwe mit $^5/_9$ zu, während $^4/_9$ das Kapital vermehren. Von je zwei Prediger- oder Kantor-Wittwen erhält die ältere $^5/_9$, die jüngere $^4/_9$. Zwei Prediger-Wittwen schließen auch hier eine Kantor-Wittwe aus. Sind eine Prediger- und eine Kantor-Wittwe da, so erhält die erstere $^5/_9$, die letztere $^4/_9$. Ist keine Wittwe vorhanden, so vermehren die gesammten Zinsen das Kapital. Kons.-Verf. v. 17. März 1888.

XII. Die für die **Propstei Südangeln** bestehende Prediger-Wittwen-Zulagekasse ist durch Verfügung des Oberpräsidenten vom 11. Januar 1881 nach den Vorschriften der V. O. v. 17. Februar 1755 errichtet worden unter gleichzeitiger Auflösung der die alte Propstei Gottorf umfassenden älteren Kasse. Aus dem Vermögen der letzteren erhielt die neue Kasse 1181 ℳ 62 Pf. (vgl. oben bei Propstei Schleswig). Zu derselben haben an jährlichen Beiträgen zu zahlen Arnis ℳ $5_{,70}$, Boel $10_{,80}$, Boren 12, Havetoft $12_{,60}$, Kappeln I $13_{,15}$, Kappeln II $5_{,70}$, Kahleby-Moldenit $12_{,60}$, (Kahleby $8_{,40}$ und Moldenit $4_{,20}$), Norderbrarup $10_{,80}$, Rabenkirchen $8_{,40}$, Satrup $10_{,80}$, Süderbrarup-Loit $7_{,20}$, Taarstedt-Brodersby $9_{,60}$, Thumby-

Struxdorf 12, Toestrup $6_{,60}$, Tolk-Nübel $10_{,80}$, Uelsby-Fahrenstedt $10_{,80}$, Ulsnis 9. Das Vermögen der Kasse betrug am 1. Januar 1889: 635 ℳ 85 Pf. — Der Zutritt des Diakonats in Kappeln und des Moldeniter Pastorats zu der Kasse ist durch Oberpräsialrescripte v. 1. Juni bezw. 15. September 1881 genehmigt worden.

Neben vorstehender Kasse besteht der sog. Ostangelusche Predigerkonvent. Derselbe ist im Jahre 1680 durch einige Prediger des östlichen Distrikts des Landes Angeln gegründet. Für ihn gelten die Statuten vom Konventstage (Fest der heil. Dreieinigkeit) 1751 mit den im Jahre 1826 vorgenommenen Aenderungen. Es können beitreten die 15 Prediger zu Boel, Bohren, Kappeln (Hauptpastorat), Brodersby, Havetoft, Kahleby, Norderbrarup, Rabenkirchen, Satrup, Süderbrarup, Thumby, Töstrup, Tolk, Uelsby und Ulsnis gegen ein Eintrittsgeld von 72 ℳ und einen außerdem zu zahlenden, nach dem Alter der Frau bemessenen Satz. Der Eintritt muß bei Verlust des Eintrittrechts spätestens zum dritten Konventstage nach Versetzung auf die berechtigte Stelle beantragt sein. Emeriti und solche Prediger, welche auf andere Stellen innerhalb Schleswig-Holsteins versetzt werden, können Mitglieder bleiben. Der jährliche Beitrag, von dessen Zahlung der zeitweilige Senior frei ist, beträgt 7 ℳ 20 Pf. Die Rechnung und laufende Verwaltung führt der Senior, als welcher derjenige gilt, bei dem nach der bestimmten Reihenfolge im laufenden Jahre der Konvent abgehalten wird. Zweck des Konvents ist Unterstützung der Wittwen und Waisen der Mitglieder und Hülfe bei Brandunfällen. Von der reinen Einnahme soll ein nach der Zahl der vorhandenen Wittwen bestimmter Theil zum Kapital geschlagen werden, der Rest wird unter die Wittwen gleichmäßig vertheilt, doch erhält jede Wittwe in den ersten drei Jahren nach dem Tode des Mannes $^1/_3$ mehr als die übrigen Wittwen. Jedes Mitglied zahlt zu den Begräbnißkosten eines Mitgliedes einen Beitrag von 7 ℳ 20 Pf. Mitglieder können bis 360 ℳ gegen 4 % und einfachen Schuldschein aus der Kasse angeliehen erhalten, mehr nur gegen ausreichende

Digitized by Google

Sicherheit. Bei Brandfällen zahlt jedes Mitglied dem Beschädigten nach der Größe des Schadens $21_{,60}$ ℳ oder $10_{,80}$ ℳ Das Kapitalvermögen des Predigerkonvents betrug am 1. Jan. 1889: $69\,148_{,75}$ ℳ Die Zulage, welche die einzelne Wittwe aus der Kasse erhält, beträgt ungefähr 220 ℳ

239. Sp. 4. aus dem von Reutzschen Legat. Der Konferenzrath von Reutz vermachte testamentarisch eine Summe von 30 000 ℳ, von deren Zinsen 150 ℳ jährlich für Arme bestimmt sind. Die übrigen Zinsen sollen jährlich unter die Prediger zu Hütten, Bünsdorf, Borby, Kosel, Ulsnis, Rabenkirchen und Arnis gleichmäßig vertheilt werden. Ist bei einer der genannten Predigerstellen eine Wittwe vorhanden, so erhält diese den auf die Stelle entfallenden Antheil an den Jahreszinsen; unter mehreren Wittwen bei einer Stelle erhält allein die älteste den Betrag. Das Legat wird von dem Landrath zu Eckernförde (früher dem Amtmann des Amtes Hütten) verwaltet.

240. Sp. 4. Aus dem Ahlefeldtschen und Petersenschen Legat. In dem am 26. März 1836 errichteten Testament vermachte der Geheime Konferenzrath Kay Wilhelm von Ahlefeldt in Preetz den Prediger-Wittwen in Boel und Norderbrarup ein Kapital von 9000 ℳ Dasselbe soll zu ewigen Zeiten unangerührt stehen bleiben und von den Kirchenvisitatoren verwaltet werden. Die Zinsen sind zu gleichen Theilen zwischen den Wittwen der Prediger zu Norderbrarup und Boel dergestalt zu vertheilen, daß immer nur Eine Wittwe bei jedem Pastorat die Zinsenhälfte genießt. Ist bei einem der beiden Pastorate oder auch bei beiden keine Wittwe, so werden die Zinsen bezw. zur Hälfte oder ganz zum Kapital geschlagen. Falls letzteres sich so vermehrte, daß die Zinsen für jede Wittwenpension mehr als 300 ℳ betrügen, sollten die mehreren Zinsen für die Wittwen der Organisten an beiden Kirchen verwendet werden. Durch Reg.-Verf. vom 5. Juli 1872 ist genehmigt, daß in Zukunft aus den Zinsen jeder Prediger-Wittwe 390 ℳ, jeder der beiden Organisten-Wittwen 150 ℳ ausgezahlt würden. Die Portionen sind jetzt für Prediger-

Digitized by Google

Wittwen auf 450 ℳ, für Organistenwittwen auf 190 ℳ erhöht. Am 4. März 1886 betrug das Kapitalvermögen 34 621,55 ℳ. Die Abrechnung ist dem Konsistorium jährlich vorzulegen, nachdem die Aufsicht über das Legat laut Min.-Verf. vom 12. September 1884 auf dieses übergegangen ist. — Das Petersensche Legat ist dadurch entstanden, daß ein Amtsverwalter zu Mohrkirchen, Klaus Petersen, im Jahre 1649 eine Summe von 300 ℳ vermachte und zugleich die Gemeinde beredete, am Michaelistage ein freiwilliges Opfer zu geben. Die Hälfte der Zinsen und des Opfers sollte der Prediger genießen, die andere Hälfte zum Kapital geschlagen werden. Wenn das Kapital zu einer namhaften Summe angewachsen, sollte die andere Hälfte der Zinsen 1. zu einigen bei der Kirche erblich zu lassenden Büchern, 2. zur Beisteuer an Predigerkinder oder Kinder aus der Gemeinde, welche etwa zum Studiren Lust und Fähigkeit haben würden, 3. zu einer Beisteuer für arme Prediger-Wittwen des Orts gebraucht werden. 1706 war das Kapital auf 1086 ℳ 8 Schill. Cour. angewachsen, wovon 316 ℳ verloren gingen. Die Zinsen der verbliebenen 770 ℳ 8 Schill. Cour. = 924,60 ℳ werden der Bestimmung gemäß angewendet. Das Legat wird vom Prediger verwaltet.

242. Sp. 4 u. 12. Im Jahre 1887 ist aus der Kirchenkasse ein Kapital von 300 ℳ als Wittwenfonds hingesetzt, dessen Zinsen würdige und bedürftige Wittwen, mehrere zu gleichen Theilen, genießen. Ist keine Wittwe vorhanden, so werden die Zinsen zum Kapital geschlagen. Kons.-Verf. v. 8. September 1887.

244. Sp. 8 u. 9. Die Dienstabgabe ist noch nicht festgesetzt und demnach auch der eventuelle Zuschuß aus der Wittwenkasse auf 120 ℳ unbestimmt.

246. Sp. 4. Aus dem von Ahlefeldtschen Legat, s. Nr. 240.

247. Sp. 4. Aus dem von Reutzschen Legat, s. Nr. 239. — Sp. 12. Laut Beschluß der Kirchengemeindeorgane sollen 20 Jahre lang jährlich 30 ℳ zu einem Wittwenfonds aus der Kirchenkasse hergegeben werden; die Zinsen fallen nur zweiten Prediger-Wittwen, eventuell zu gleichen Theilen, zu

Digitized by Google

und vermehren in deren Ermangelung das Kapital, bis dasselbe 5000 ℳ beträgt. Alsdann fallen die Zinsen in die Kirchenkasse, wenn keine zweite Wittwe vorhanden ist. Kons.-Verf. v. 8. September 1887 und 29. Juni 1888.

249. Sp. 8. Festgesetzt durch Reg.-Verf. v. 17. Januar 1874.

251. Sp. 4. Aus einem Kapital, welches der Holzfonds genannt wird, und welches im Jahre 1883 auf 4642 ℳ 75 Pf. angewachsen war.

253. Das Pastorat in Nübel wird von dem Pfarrer in Tolk nebenamtlich verwaltet.

255. Sp. 4. Aus dem von Reutzschen Legat, s. Nr. 239.

XIII. In der **Propstei Hütten** bestand eine alte Prediger-Wittwen-Pensionszulagekasse nach Maßgabe der Verordnung v. 17. Februar 1755, deren Zwecke durch Königliche Resolution v. 5. Oktober 1838 dahin erweitert worden waren, daß die Ueberschüsse aus den Zinsen und Beiträgen, welche nach Abhaltung der gesetzlichen Leistungen verblieben, bis zum Betrage von 120 ℳ pro Person gleichmäßig unter die vorhandenen Wittwen vertheilt, und weitere Ueberschüsse zu Erziehungsbeihülfen für unversorgte Predigerkinder und, wenn solche nicht nöthig, zur Unterstützung von verwaisten Predigersöhnen für die Ausbildung zu einem Beruf oder von verwaisten unversorgten Predigertöchtern verwandt werden durften.

Daneben bestand seit dem Jahre 1865 eine Zulagekasse für die früher eximirten Pfarren in Schwansen und Dänischwohld und das lutherische Pastorat in Friedrichstadt, deren Statut unter dem 30. Januar 1866 genehmigt war. Diese Kasse gewährte nach Zahlung von 120 ℳ an zweite Wittwen jeder vorhandenen Wittwe außerdem 120 ℳ oder vertheilte den Rest der Einnahmen, wenn er zu letzterem Zwecke nicht ausreichte, gleichmäßig unter alle Wittwen. Die Beiträge der Prediger betrugen $^1/_2$ % ihrer jeweiligen Einnahme. Im Uebrigen galten die Bestimmungen der Verordnung v. 17. Februar 1755. — Ende 1879 betrug das Vermögen der alten Propsteizulagekasse 7424 ℳ 08 Pf., dasjenige der Kasse der früher eximirten Kirchspiele 1794 ℳ 49 Pf. —

Digitized by Google

Durch Oberpräsialreſcript vom 11. Januar 1881 wurde genehmigt, daß die Paſtorate zu Hohn und Hamdorf ohne Antheil an dem Vermögen aus der alten Zulagekaſſe ausſchieden und der Rendsburger Propſtei-Wittwenzulagekaſſe beigelegt wurden. Ebenſo wurde das Ausſcheiden der Paſtorate zu Friedrichſtadt, Süderſtapel, Erfde und Bergenhuſen aus den beiden alten Kaſſen und der Beitritt derſelben zur Schleswigſchen Propſtei-Wittwenzulagekaſſe unter Auskehrung eines entſprechenden Theils des vorhandenen Vermögens an die Schleswigſche Kaſſe genehmigt. Daſſelbe Reſcript genehmigte endlich das Statut der kombinirten Prediger-Wittwenzulagekaſſe der Propſtei Hütten. Nach dieſem ſoll jede Prediger-Wittwe aus der Kaſſe jährlich 150 ℳ erhalten. Die Beiträge der Prediger ſind auf $^1/_2$ % ihrer Einnahme feſtgeſetzt, wobei der aus dem baaren Gehalte, dem Ertrage der Ländereien, den Geld- und anderen feſten Einnahmen, den Stolgebühren und anderen nicht fixirten Einnahmen ſich ergebenden Summe etwaige perſönliche Zulagen hinzugerechnet, Dienſtwohnung und Gartennutzung aber nicht in Anrechnung gebracht werden. Auch die Wittwe, welche das Gnadenjahr genießt, ſofern nicht eine Dienſtabgabe an einen Emeritus oder an eine Wittwe zu leiſten iſt, oder die Kirchenkaſſe, welche bei einer Vakanz die Einkünfte bezieht, haben den Beitrag zu leiſten. Verſetzte Prediger können Mitglieder der Kaſſe bleiben, ebenſo emeritirte, wenn ſie von ihrer jeweiligen Einnahme, reſp. ihrem Ruhegehalt den Beitrag zur Kaſſe fortzahlen. Der jährliche Beitrag iſt 4 Wochen vor Michaelis von demjenigen, der zu dieſer Zeit die Einkünfte der Stelle genießt, zu entrichten. Die berechtigten Wittwen erhalten die am 1. Januar fällige Penſion das erſte Mal pro rata temporis. Eine Wittwe, welche ſich wieder verheirathet, und die Erben einer verſtorbenen Wittwe erhalten am nächſten 1. Januar die Penſion ebenfalls nur pro rata temporis. Sind ſo viele Wittwen vorhanden, daß die Penſionen von 150 ℳ aus den Beiträgen und den Zinſen nicht beſtritten werden können, ſo iſt es geſtattet, die Beiträge bis zur Deckung der

Digitized by Google

nothwendigen Ausgaben bis auf 1 % zu erhöhen. Genügt dies nicht, so sind die Einnahmen unter die vorhandenen Wittwen gleichmäßig zu vertheilen. Etwaige Ueberschüsse werden unter die vorhandenen Wittwen gleichmäßig vertheilt, doch so, daß keine über 180 ℳ erhält; weitere Ueberschüsse werden zum Kapital geschlagen. Die Verwaltung der Kasse besorgt der Propst, welcher der jährlich zu berufenden Predigerversammlung Rechnung ablegt. — Das Kapitalvermögen der Kasse betrug am 1. Januar 1889: 9959 ℳ 43 Pf.

256. Sp. 4. 180 ℳ aus dem von Reutzschen Legat, s. Nr. 239. — Im Jahre 1887 haben die Kirchengemeindeorgane beschlossen, einem zu gründenden Wittwenfonds die Vakanzüberschüsse und bis auf Weiteres jährlich 100 ℳ aus der Kirchenkasse zu überweisen. Kons.-Verf. vom 2. April 1887.

257. Sp. 4. Aus dem von Reutzschen Legat, s. Nr. 239.

258. Sp. 4. Zur Gründung eines Wittwenfonds sind 1887 aus der Kirchenkasse 30 ℳ und 1890 aus dem in der Gemeinde bestehenden von Buchwaldtschen Legat 1000 ℳ überwiesen worden. — Sp. 8. Festgestellt durch Königliche Resolution vom 10. Februar 1795.

259. Sp. 4. ca. 700 ℳ aus dem Müllerschen, 60 ℳ aus dem von Buchwaldtschen Legat.

Durch eine im Jahre 1802 errichtete letztwillige Verfügung vermachte die Kammerräthin Müller ein ihr gehöriges, in Eckernförde belegenes Haus der Stadt zur Benutzung als Prediger-Wittwenwohnung mit der Bestimmung, daß, wenn keine Prediger-Wittwe vorhanden, das Haus vermiethet und die Häuer zur Verbesserung desselben verwandt werden solle. In den Jahren 1843 und 1844 wurde von dem Kirchenkollegium bei der Schlesw.-Holst. Regierung beantragt, daß dies Müllersche Prediger-Wittwenhaus verkauft und die Zinsen der Kaufsumme alljährlich, sofern eine Prediger-Wittwe vorhanden, an diese als Wohnungsgeld ausgezahlt, sonst aber für die Kirchenkasse vereinnahmt würden. Beide Anträge wurden unter dem 4. Juli 1843 bezw. 11. Januar 1844 abschlägig beschieden. 1852 wurde der Antrag mit der Abänderung

Digitized by Google

erneuert, daß die Zinsen der Kaufsumme beim Fehlen einer Wittwe so lange zum Kapital zu schlagen seien, bis dieses eine solche Höhe erreicht habe, daß die Zinsen 75 Thlr. Cour. oder unter Hinzurechnung der Miethe für ein altes der Stadt gehöriges Prediger-Wittwenhaus 100 Thlr. Cour. betrügen. Alsdann sollten die ferneren Zinsen kapitalisirt und die Zinsen dieses besonderen Fonds etwa zur Verbesserung des Diakonats oder zu einem sonstigen frommen Zwecke verwandt werden. Hierauf erging folgende Königliche Resolution vom 23. Oktober 1852: „Wir genehmigen Allerhöchst, daß das sogenannte Müllersche Prediger-Wittwenhaus in Eckernförde, vorbehältlich der näheren Approbation Unseres Ministeriums für das Herzogthum Schleswig, durch öffentliche Auktion, jedoch nur insofern eine Kaufsumme von wenigstens 1200 Thlr. Cour. erlöst werden könne, veräußert werde; daß der dadurch gebildete Fonds unter der Bezeichnung Legat der Frau Kammerräthin Müller für Prediger-Wittwen in Eckernförde in der hinsichtlich des Vermögens öffentlicher Stiftungen gewöhnlichen Weise belegt werden; daß die Zinsen dieses Fonds in Verbindung mit dem Ertrage des der Stadt gehörigen alten Prediger-Wittwenhauses dergestalt verwandelt werden, daß selbige, wenn keine Wittwe vorhanden ist, zum Kapital geschlagen werden, daß dagegen, wenn eine Wittwe vorhanden ist, diese an Wohnungsgeld 60 Thlr. Cour. jährlich bezieht, während der Ueberschuß, so lange der gesammte Zinsenertrag die Summe von 100 Thlr. Cour. nicht überschreitet, zum Kapital geschlagen wird, wohingegen, sobald diese Summe erreicht sein wird, hinsichtlich einer eventuellen Erhöhung des Wohnungsgeldes eine nähere Bestimmung getroffen werden soll, sowie daß, wenn mehrere Wittwen vorhanden sind, der Zinsenertrag unter dieselben zu gleichen Theilen zu vertheilen ist, und daß die Jahresrechnung des Fonds von dem Rechnungsführer der Kirche ohne Vergütung und unter der Aufsicht des Kirchenkollegii zu führen, und die Rechnungen mit den Gelddokumenten des Fonds im Hauptpastorat niederzulegen und auch den Kirchenvisitatoren vorzulegen sind." —

Digitized by Google

Unter dem 23. Dezember 1852 wurde der Verkauf des Wittwenhauses für 2220 Thlr. Cour. genehmigt. Dieses Kapital ist seitdem sehr beträchtlich angewachsen. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1887 sind die für das Müllersche Legat gültigen Bestimmungen dahin verändert worden, daß eine einzelne Prediger-Wittwe $^9/_{10}$ der Zinsen erhält, während $^1/_{10}$ zum Kapital geschlagen wird, daß aber mehrere Wittwen die sämmtlichen Zinsen gleichmäßig theilen. Das von Buchwaldtsche Legat in Eckernförde beruht auf der letztwilligen Verfügung eines Großfürstlichen Beamten Georg von Buchwaldt, welcher der Kirche zu Eckernförde im 17. Jahrhundert ein Kapital von 1000 Thlr. Cour. gegen die Verpflichtung vermachte, sein Begräbniß in der St. Nikolai-Kirche zu unterhalten. Dieses Kapital wurde von der Stadtkasse angeliehen, und schon im Jahre 1681 findet sich in der Rechnung der Herzoglich-Gottorpschen Rentekammer die Notiz unter Caput I B an ablöslichen Zinsen Nr. 82: „50 Thlr. der Kirche zu Eckernförde von Buchwaldten Testament von 1000 Thlr." Von den 180 ℳ betragenden Zinsen, welche gegenwärtig von der Regierungshauptkasse in Schleswig ausgezahlt werden, fällt dem Hauptpastor und dem Diakonus je ein Drittel zu. Das dritte Drittel erhält die Wittwe eines Hauptpastors oder Diakonus; mehrere Wittwen theilen dasselbe; ist keine vorhanden, so fallen die 60 ℳ in die Kirchenkasse.

260. Sp. 4. 60 ℳ aus dem von Buchwaldtschen Legat, ca. 700 ℳ aus dem Müllerschen Legat (s. Nr. 259), 18 ℳ aus dem Pahlschen Legat. Der Bürgermeister Pahl zu Rendsburg hat nach dem Kircheninventar im Jahre 1739 eine Summe von 100 Thlr. Cour. legirt, welche bei der Stadt Eckernförde zu 5 % belegt ist. Die Zinsen von 18 ℳ sollen einer Diakonatwittwe und in deren Ermangelung dem Diakonus zufallen.

261 u. 262. Sp. 4. Aus dem Rodatzsschen Legat. Nach dem Willen des im Jahre 1721 verstorbenen gewesenen Diakonus in Gettorf, Wilhelm Heinrich Rodatzius und seiner gleichfalls verstorbenen Frau Catharina, geb. Wallther, zahlten

Digitized by Google

die Erben 1723 ein Kapital von 100 Thlr. Cour. nebst einjährigen Zinsen, welches nach der Schenkungsakte d. d. Euthin, den 12. Januar 1723, als Rodatzinsches Legat dazu dienen sollte, den Wittwen am Hauptpastorat und Diakonat in Gettorf aus den Zinsen eine gleichmäßig zu theilende Einnahme zu gewähren. Ist keine Wittwe vorhanden, so werden die Zinsen zum Kapital geschlagen. Dasselbe betrug im Januar 1885 schon 7559 ℳ 80 Pf. — Sp. 6. Sowohl beim Hauptpastorat, wie bei dem Diakonat erhält die Wittwe, resp. mehrere zu gleichen Theilen, den Ertrag von 4 ha Landes der betreffenden Stelle.

263. Sp. 4. Aus dem von Reutzschen Legat, s. Nr. 239.

264. Sp. 4 u. 12. Im Jahre 1887 haben die Kirchengemeindeorgane beschlossen, bis auf Weiteres jährlich 30 ℳ aus der Kirchenkasse zur Ansammlung eines Wittwenfonds herzugeben, dessen Zinsen bis auf Weiteres zum Kapital geschlagen werden sollen, wenn keine Wittwe vorhanden ist. Kons.-Verf. v. 13. September 1887.

265. Sp. 4. 180 ℳ aus dem von Reutzschen Legat, s. Nr. 239; 40 ℳ aus einer im Jahre 1889 von Pastor Broderſen mit einem Kapital von 1000 ℳ errichteten Stiftung.

266. Sp. 4 u. 12. Bis auf Weiteres sollen nach einem unter dem 13. September 1887 vom Konsistorium genehmigten Beschlusse der Kirchengemeindeorgane die Ueberschüsse der Pfarrvakanzen und jährlich 40 ℳ aus der Kirchenkasse zur Ansammlung eines Wittwenfonds hergegeben werden. — Sp. 8. Festgesetzt durch Verfügung v. 12. Februar 1838.

267. Sp. 4. Aus dem Klüverschen Legat. Das Legat der Eliſabeth Klüver, geb. Ziegler, für Prediger-Wittwen in Rieseby besteht aus einem Kapital von 3600 ℳ, welches in dem adeligen Gute Stubbe zu 4 % belegt ist. Die am 20. Januar fälligen Zinsen fallen dem Prediger zu, wenn keine Wittwe vorhanden ist, und dienen zur Vergrößerung des Kapitals, wenn auch das Pastorat am 20. Januar vakant ist. — Außerdem soll nach Beschluß der Gemeindeorgane aus

Digitized by Google

den Vakanzüberschüssen ein Wittwenfonds angesammelt werden, dessen Zinsen beim Fehlen einer Wittwe zur Vermehrung des Kapitals dienen, unter mehreren getheilt werden. Kons.-Verf. vom 21. Januar 1888.

268. Sp. 8. Festgesetzt durch Königliche Resolution vom 23. Januar 1837.

269. Sp. 4. Die Hälfte der reinen Vakanzüberschüsse soll zur Ansammlung eines Wittwenfonds dienen, bis derselbe hierdurch und durch Zuschlag der Zinsen beim Fehlen einer Wittwe den Betrag von 5000 ℳ erreicht hat. Alsdann fallen die Zinsen beim Fehlen einer Wittwe in die Kirchenkasse. Mehrere Wittwen theilen gleichmäßig. Kons.-Verf. vom 2. Mai 1888.

270. Sp. 4. Die Vakanzüberschüsse sollen bis auf Weiteres zu einem Wittwenfonds angesammelt und die Zinsen einer Wittwe ausgezahlt, unter mehreren vertheilt und beim Fehlen einer Wittwe zum Kapital geschlagen werden. Kons.-Verf. vom 1. Februar 1888. — Sp. 5. einer Wittwe werden 6000 Soden Torf jährlich geliefert. — Sp. 6 u. 7. Die Wohnung mit dem Lande war 1881 für 404 ℳ verpachtet, wovon 30 ℳ an Lasten abgehen. Beim Fehlen einer Wittwe fällt diese Einnahme in die Kirchenkasse.

XIV. Für die **Propstei Altona** ist im Jahre 1827 auf Königlichen Befehl eine Prediger-Wittwen-Zulagekasse nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Februar 1755 errichtet worden. Das Hauptpastorat und Diakonat in Ottensen sind derselben erst durch Verfügungen vom 6. November, bezw. 10. Juni 1873 zugewiesen worden. Die Beiträge der einzelnen Pastorate betragen für Hauptgemeinde I ℳ $28_{,80}$, Hauptgemeinde II 15 ℳ, Hauptgemeinde III 8 ℳ, St. Johannis I $39_{,60}$, St. Johannis II 15 ℳ, St. Johannis III 10 ℳ, St. Petri I 18 ℳ, St. Petri II noch nicht festgesetzt, Heilige Geist-Kirche 12 ℳ, Ottensen I (da stets eine Wittwe vorhanden war, ist ein Beitrag von dieser Stelle bisher nicht erhoben, auch noch nicht festgesetzt); Ottensen II $14_{,40}$. — Am 1. Januar 1889 betrug das Vermögen der Kasse 6910 ℳ 36 Pf.

Digitized by Google

271. Sp. 4. Durch jährliche Beiträge von 1000 ℳ aus der Kirchenkasse soll für die Pastorate ein Wittwenfonds von 10 000 ℳ angesammelt werden, dessen Zinsen einer Wittwe ganz, mehreren zu gleichen Theilen zufallen und sonst zum Kapital geschlagen werden. Kons.-Verf. vom 21. September 1887. — Sp. 7. Ist keine Wittwe vorhanden, so fließt die Miethe in die Kirchenkasse.

272. Sp. 4. s. Nr. 271. — Sp. 7. festgesetzt durch Reg.-Verf. vom 21. August 1877.

273. Sp. 8. Die Dienstabgabe ist noch nicht festgesetzt, doch erhält die Wittwe im Ganzen mindestens 120 ℳ wegen der eventuellen Ergänzung durch die Propstei-Wittwenkasse.

274. 275. 276. Sp. 4. Im Jahre 1887 sind 2562 ℳ 10 Pf. aus der Kirchenkasse als Wittwenfonds für die Pastorate hingesetzt; die Zinsen fallen einer Wittwe ganz, mehreren zu gleichen Theilen zu und werden sonst zum Kapital geschlagen Sp. 7. Das Wohnungsgeld ist für alle Prediger-Wittwen der St. Johannisgemeinde auf 400 ℳ festgesetzt worden durch Reg.-Verf. vom 21. August 1877, für das zweite Kompastorat durch Kons.-Verf. vom 10. Oktober 1887. — Außerdem existirt ein Wittwenhaus, da der ehemalige Kirchenälteste J. B. Saß und Frau Margarethe, geb. Boysen durch Testament vom 23. März 1881 ihr Wohnhaus mit zwei Wohnungen für Prediger-Wittwen der St. Johannisgemeinde unter der Bedingung bestimmt haben, daß die Prediger-Wittwen das Wohnungsgeld von der Gemeinde behalten. Sind keine Prediger-Wittwen in der Gemeinde vorhanden, so sollen die Wohnungen an andere Prediger-Wittwen zu mäßigem Preise vermiethet werden. Sind auch solche nicht da, so kann die Vermiethung an ordentliche Familien zum entsprechenden Miethpreis erfolgen. Der Miethertrag ist für etwa erforderliche Reparaturen und zur Tragung der Abgaben, sowie zur Instandhaltung der Gräber der Erblasser bestimmt. Der für diese Zwecke nicht zu verwendende Ueberschuß ist vom Kirchenvorstand der kirchlichen Armenpflege zu überweisen und von der Verwaltung derselben nach bestem Ermessen zur Vertheilung zu bringen.

Digitized by Google

— Sp. 8. für 274 und 275 festgesetzt durch Reg.-Verf. vom 5. Februar 1878, für 276 noch nicht geregelt.

277. Sp. 4. Es sollen zur Ansammlung eines Pfarrwittwenfonds jährlich 150 ℳ aus der Kirchenkasse hergegeben werden. Die Zinsen werden zum Kapital geschlagen, sind aber eine oder mehrere Wittwen vorhanden, so fallen dieser oder diesen die 150 ℳ ganz, bezw. zu gleichen Theilen zu. Konf.-Verf. vom 21. September 1887. — Sp. 7 u. 12. Das Wohnungsgeld ist durch Reg.-Verf. vom 21. August 1877 auf 400 ℳ festgesetzt. — Sp. 8. Festgesetzt durch Reg.-Verf. vom 5. Februar 1878.

278. Sp. 4. s. Nr. 277. — Sp. 8. Die Höhe der Dienstabgabe ist noch nicht bestimmt.

279. Sp. 4. aus der Zeise-Stiftung laut Fundationsakte d. d. Altona 1838. § 3 lautet: „Die nun nach Bezahlung dieser Rthlr. 400 S. H. Conr. von den jährlichen Zinsen noch übrig bleibenden 100 Thlr. Schl.-Holst. Conr. werden zu folgenden Pensionen verwandt: a. an die jedesmalige Wittwe des Predigers an der Heil.-Geist-Kirche in Altona, wenn eine vorhanden ist, so lange sie lebt und Wittwe bleibt, werden jährlich 200 ℔ S. H. C. ausbezahlt. Sollten zu gleicher Zeit zwei von Predigern bei benannter Kirche hinterlassene Wittwen vorhanden sein, so soll diejenige von beiden, die der Pension am bedürftigsten ist, und die mehrsten noch unerzogenen Kinder hat, zum Genuß gelangen, wären aber beide gleich bedürftig, so soll jede die Hälfte genießen, worüber die Administration nach Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ist aber gar keine Prediger-Wittwe bei dieser Kirche vorhanden, oder würde sie wieder heirathen oder wäre sie selbst bemittelt, so daß sie notorisch keine Unterstützung bedürfte, so werden diese ℔ 200 S. H. C. an zwei andere hülfsbedürftige Wittwen aus den höheren bürgerlichen Ständen, folglich an jede 100 ℔ S. H. C. verliehen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Pensionen sofort aufhören, sobald eine derselben benöthigte Prediger-Wittwe bei der Heil. Geist-Kirche kommt, da diese von der Zeit des abgelaufenen Gnadenjahrs an die

Digitized by Google

ℳ 200 S. H. C. so lange sie als Wittwe lebt, erhält." — Die Administration der Zeise-Stiftung besteht aus dem Bürgermeister, drei Senatoren, einem Vertreter der Zeiseschen Familie, dem Pastor an der Heil.-Geist-Kirche und dem Kirchenpropsten.

280. Sp. 4. Zur Ansammlung eines Wittwenfonds für die beiden Pastorate sollen aus der Kirchenkasse jährlich 300 ℳ und etwaige Vakanzüberschüsse hergegeben werden. Einer oder mehreren vorhandenen Wittwen fallen die Zinsen und die 300 ℳ ganz, bezw. zu gleichen Theilen zu; andernfalls vermehren auch die Zinsen das Kapital. Kons.-Verf. vom 21. September und 27. Dezember 1887 und 7. Dezember 1888.

281. Sp. 4. s. Nr. 280. — Sp. 8. Festgesetzt durch Reg.-Verf. vom 5. Februar 1878.

XV. Die Wittwen-Pensionszulagekasse der **Propstei Pinneberg** ist eingerichtet auf Grund der Verordnung vom 17. Februar 1755. Die nach Erfüllung der Verpflichtungen der Art. VII u. VIII verbleibenden Ueberschüsse können nach einer durch Oberpräsidialverfügung vom 8. März 1876 genehmigten Vereinbarung der Prediger mit drei Vierteln an die vorhandenen, nicht mehr im Genusse des Gnadenjahrs befindlichen Prediger-Wittwen zu gleichen Theilen vertheilt werden, doch darf diese außerordentliche Zulage die Summe von 120 ℳ für die einzelne Wittwe nicht überschreiten. Die Beiträge zur Kasse betragen für Haselau ℳ $9_{/60}$, Haseldorf 12, Niendorf I $14_{/40}$, Niendorf II (Stellingen-Langenfelde) noch nicht festgesetzt, Nienstedten I und II je 18, Pinneberg noch nicht festgesetzt, Quickborn $14_{/40}$, Rellingen I und II je $14_{/40}$, Seester $16_{/80}$, Uetersen I $21_{/60}$, Uetersen II $14_{/40}$, Wedel 18 ℳ Am 1. Januar 1889 betrug das Vermögen der Kasse 5042 ℳ Im Jahre 1888 wurden aus den Ueberschüssen an vier vorhandene Wittwen 220 ℳ gezahlt.

282. Sp. 4. Aus dem von Ahlefeldtschen Legat. In dem unter dem 21. August 1720 errichteten Testament der verwittweten Frau Maria Elisabeth von Ahlefeldt, geb. von Molcken auf Haselau, heißt es: „2. zum andern legire und vermache ich hierdurch in Dank schuldigster Erwegung des von

Digitized by Google

dem lieben Gott mir verliehenen reichen Segens zu milden Sachen fünfhundert Reichsthaler in Kronen, von welchen .... die übrigen dreihundert Reichsthaler aber in dem adeligen Gute Haselau als ein unablösliches Kapital zinsbar beleget und davon jährlich den 2t. Januari Vier pro cent, also insgesammt Zwölf Reichsthaler in Couranter Müntze an einer von dem Pastore zu Haselau nachgelassenen Wittwe oder falls keine Wittwe vorhanden an dem Pastoren zu Haselau entrichtet werden sollen." — Sp. 7. Vergütung aus der Kirchenkasse für ein fehlendes und auf Verlangen zu erbauendes Wittwenhaus, zu welchem Bauplatz und Garten vom Pastoratlande zu nehmen sind.

283. Sp. 4. Im Jahre 1887 ist ein Grundsteuerentschädigungskapital von 200 ℳ als Wittwenfonds hingesetzt worden.

284. Sp. 4. Aus dem Ristschen Legat. Durch Schenkungsakte vom 7. Mai 1885 überwies der Justizrath G. Poel auf Trenthorst 2000 ℳ, welche ihm als Honorar für die Herausgabe der Lebenserinnerungen des Konferenzraths Johann Georg Rist zugeflossen waren, der Kirchengemeinde Niendorf als Geschenk mit der Bestimmung, daß die Zinsen ausschließlich einer ersten Pfarr-Wittwe zufallen, in deren Ermangelung aber zum Kapital geschlagen werden sollen. Betragen die Zinsen jährlich über 600 ℳ, so hat das Kirchenkollegium über den Mehrbetrag, bezw. beim Fehlen einer Wittwe über den ganzen Betrag für kirchliche Zwecke Bestimmung zu treffen.

285. Sp. 8. Die Dienstabgabe ist noch nicht festgesetzt.

286 u. 87. Sp. 4. Durch jährliche Zuwendung von 25 ℳ aus der Kirchenkasse soll ein Wittwenfonds begründet werden, dessen Zinsen aber erst vom Jahre 1911 an etwa vorhandenen Prediger-Wittwen, und zwar mehreren zu gleichen Theilen zufallen, andernfalls zum Kapital geschlagen werden sollen. Diesem Fonds sind auch aus den Pastoratvakanz-Ueberschüssen des Jahres 1888 im Ganzen 1146 ℳ 66 Pf. zugeflossen. Kons.-Verf. v. 1. Juni 1889.

288. Sp. 8. Die Dienstabgabe ist noch nicht festgesetzt.

Digitized by Google

289. Sp. 4. Die Zinsen kommen von einem allmählig angesammelten Prediger-Wittwenkapital, das vom Kirchenvorstand verwaltet wird und durch die Zinsen wächst, wenn keine Wittwe vorhanden ist. 7 ℳ 20 Pf. Zinsen fallen für den Erlös für verkauftes Prediger-Wittwenland und kommen deshalb beim Fehlen einer Wittwe dem Pastor zu. — Sp. 6. Das Land ist geschenkt von Pastor Gödecke in Quickborn laut Donationsakte v. S. Joh. Baptistae 1701. Ist keine Wittwe vorhanden, so hat der Pastor die Nutznießung.

292. Sp. 4. Der Kirchenvorstand beabsichtigt, nach Beschluß der Gemeindeorgane zukünftig einen Theil der etwaigen Vakanzüberschüsse zu einem Wittwenfonds hinzusetzen.

293 u. 294. Sp. 4. Es ist ein Prediger-Wittwenfonds vorhanden, dessen Kapital 1887 auf 7699 ℳ angewachsen war. Die Zinsen werden beim Fehlen einer Wittwe zum Kapital geschlagen, mehrere Wittwen theilen.

295. Sp. 4. Im Jahre 1887 ist ein Kapital von 192 ℳ als Wittwenfonds hingesetzt worden.

XVI. Die Prediger-Wittwen-Pensionszulagekasse der **Propstei Rantzau** beruht auf der Verordnung v. 17. Februar 1755. Unter dem 20. April 1870 ist durch das Oberpräsidium eine statutarische Bestimmung dahin genehmigt worden, daß die Ueberschüsse, welche nach Gewährung der in den Art. VII u. VIII a. a. O. vorgeschriebenen Zulagen an die Prediger-Wittwen verbleiben, mit drei Vierteln an alle vorhandenen, nicht mehr im Genusse des Gnadenjahrs befindlichen Wittwen zu gleichen Theilen vertheilt werden. Es ist dabei einerlei, ob die Wittwen bereits nach den Bestimmungen der Verordnung eine Zulage erhalten oder nicht, doch dürfen die solchergestalt zu gewährenden außerordentlichen Zulagen für keine Wittwe den Betrag von 180 ℳ übersteigen. Der verbleibende Rest, sowie das letzte Viertel wird dem Kapitalvermögen der Kasse zugeschlagen. Am 1. Januar 1889 betrug dieses 11 925 ℳ — Zu der Kasse gehören und haben an Beiträgen zu zahlen Elmshorn I ℳ $28_{,80}$, Elmshorn II 12, Barmstedt I $17_{,40}$, Barmstedt II $13_{,95}$, Herzhorn I $13_{,20}$, Herz-

Digitized by Google

horn II $10_{/12}$, Hörnerkirchen $7_{/72}$. — Die Hospitalpredigerstelle gehört zu keiner Propsteiwittwenkasse, die Pastorate in Kellinghusen zur Rendsburger und die Pastorate in Glückstadt, Hohenfelde, Horst, Kollmar, Neuendorf und Stellau zur Münsterdorfer Propsteiwittwenkasse. Die letzten 7 Pastorate mit Ausnahme von Kollmar gehören auch zur Münsterdorfer Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse, s. unten.

296 u. 297. Sp. 7. Die Kirchengemeinde muß auf Verlangen ein Prediger-Wittwenhaus wiedererbauen und andernfalls ein von dem Konsistorium festzusetzendes Wohnungsgeld aus der Kirchenkasse zahlen, das 1884 für eine vorhandene Wittwe auf 200 ℳ bestimmt wurde.

298. Sp. 4. Die Wittwe eines Hauptpastors erhält 18 ℳ Holzgeld aus der Kirchenkasse und 45 ℳ Holzgeld aus der Forstkasse.

298 u. 299. Sp. 4 u. 12. Durch die Hälfte der zur Kirchenkasse gelangenden Vakanzüberschüsse, durch 20jährige jährliche Zahlung von 50 ℳ aus der Kirchenkasse und durch Zuschlag der Zinsen soll ein Wittwenfonds für die beiden Pastorate gebildet werden, dessen Zinsen vom Jahre 1907 an zur Auszahlung an vorhandene Wittwen kommen. Dabei schließt eine zweite Wittwe die erste aus; mehrere zweite Wittwen und zwei erste Wittwen theilen gleichmäßig. Kons.-Verf. v. 2. Mai 1887.

300. Sp. 8. Die Dienstabgabe ist noch nicht festgesetzt.

301 u. 302. Sp. 4. Durch die Ueberschüsse der Pastoratvakanzen, jährliche Zuschüsse aus der Kirchenkasse und Zuschlagung der Zinsen, wenn keine Wittwe vorhanden, soll ein Pastoratwittwenfonds bis 6000 ℳ angesammelt werden, dessen Zinsen nach Erreichung dieses Betrages eventuell in die Kirchenkasse fließen sollen. Bis die Zinsen 150 ℳ betragen, soll der Wittwe diese Summe, wenn die Kirchenkasse es gestattet, aus den sonst zur Kapitalvermehrung bestimmten Beiträgen der Kirchenkasse ergänzt werden. Kons.-Verf. v. 23. April 1887. — Sp. 8. Nach dem Regulativ v. 14. April 1858 § 2.

Digitized by Google

303. Sp. 4. Aus den Vakanzüberschüssen des Hauptpastorats soll ein Fonds für Wittwen des Hauptpastorats bis zu 3000 ℳ angesammelt werden. Eine zweite Wittwe schließt, die erste aus; ist keine vorhanden, werden die Zinsen zum Kapital geschlagen. Konf.-Verf. v. 9. Oktober 1888.

304. Das Diakonat, dessen Aufhebung in Aussicht genommen ist, wird zur Zeit von dem Hauptpastor mit verwaltet, der dafür 700 ℳ erhält.

306. Sp. 4. Durch Zuwendung der halben Vakanzüberschüsse soll ein Wittwenfonds angesammelt werden. Konf.-Verf. v. Juni 1887.

307. Sp. 4. Zinsen aus dem Erlöse für den Verkauf des Prediger-Wittwenhauses und Kirchhofsschlages. — Sp. 6. Beruht auf einer Stiftung des Pastors Joh. Simonius in Horst. Derselbe kaufte $3_{,7340}$ ha Predigerland, welche gegen eine jährliche Grundhäuer vergeben waren, zurück und bestimmte das Land zur Nutznießung für die Pastoratwittwen. Ist keine Wittwe vorhanden, so sollen minorenne Pastorenkinder zum Genusse kommen. Fehlen auch diese, so fällt der Nießbrauch dem Pastor zu.

308 u 309. Sp. 4. Durch Zuweisung der Hälfte der Vakanzüberschüsse und jährliche Beiträge von 50 ℳ aus der Kirchenkasse, welche 25 Jahre lang gezahlt werden sollen, wird ein Pfarrwittwenfonds begründet werden. Konf.-Verf. v. 23. April 1887. — 308. Sp. 8. Zu der Wittwendienstabgabe des Hauptpastorats hat der Diakonus einen Beitrag von 37 ℳ 53 Pf. zu leisten laut Rescript des Glückstädter Oberkonsistoriums v. 8. April 1816.

310. Sp. 4. Für Ueberlassung des Diakonathauses und Gartens an die Gemeinde hat diese 1500 ℳ als Pfarrwittwenkapital hingesetzt, deren Zinsen den vorhandenen Wittwen, mehreren zu gleichen Theilen, zufallen und sonst zum Kapital geschlagen werden.

311. Sp. 4. Die Vakanzüberschüsse sollen zur Gründung eines Pfarrwittwenfonds verwandt werden. Konf.-Verf. v. 23. April 1887.

Digitized by Google

312 Sp. 4. Durch Zuwendung von 50 % der Pfarreinnahmen ohne Abzüge bei Pastoratvakanzen soll ein Wittwenfonds bis zur Höhe von 5000 ℳ angesammelt werden. Kons.-Verf. v. 23. April 1887. — Sp. 8. Festgesetzt durch Kons.-Verf. v. 20. Mai 1887.

XVII. Für die Prediger-Wittwen-Zulagekasse der **Propstei Münsterdorf** gilt ein neues Statut, welches von dem Oberpräsidenten unter dem 13. Juni 1885 genehmigt worden ist. Dasselbe hat als Grundlage die Verordnung v. 17. Februar 1755, bestimmt aber als Beitrag ½ % der jeweiligen Einnahme, welche alle vier Jahre von dem Kirchenpropst und dem Rechnungsführer nach dem Durchschnitt der an das Konsistorium eingereichten Einnahmeübersichten unter Ausschluß der staatlichen Stolgebührenentschädigungen und der staatlichen Aufbesserungszuschüsse festgesetzt wird. Der Beitrag ist auch von den gnadenjahrsberechtigten Wittwen und Kindern, bezw. während einer Vakanz von der die Einkünfte genießenden Gemeinde zu entrichten. Emeriti können Mitglieder der Kasse bleiben, wenn sie ½ % ihres Ruhegehalts als Jahresbeitrag zahlen. Den Wittwen werden 200 ℳ, bezw. der zur Erhöhung der Dienstabgabe auf 200 ℳ erforderliche Betrag gewährt. Derselbe ist postnumerando fällig und wird in den Pfingstgeldestagen gezahlt von dem Tage nach Ablauf des Gnadenjahres an, das erste Mal pro rata temporis. Aus den Ueberschüssen, die sonst zum Vermögen zu schlagen sind, können bedürftigen Predigertöchtern des Bezirks Unterstützungen gewährt werden. Reichen die Einnahmen nicht zur Gewährung der 200 ℳ aus, so werden sie unter die vorhandenen Wittwen gleichmäßig vertheilt. Zur Kasse gehören die sämmtlichen Predigerstellen der alten Propstei Münsterdorf zu Beidensleth, Borsfleth, Breitenberg, Brockdorf, Heiligenstedten, Hohenaspe, Itzehoe, Krempe, Krummendiek, St. Margarethen, Münsterdorf, Neuenbrook, Neuenkirchen, Süderau, Wewelsfleth, Wilster, Glückstadt (jedoch mit Ausschluß des Gefängnißpredigers), Hohenfelde, Horst, Kollmar, Neuendorf, Stellau. Das Vermögen betrug am 1. Januar 1889: 25 713 ℳ 56 Pf. Der

Digitized by Google

gewählte Rechnungsführer hat dem Propst jährlich Rechnung zu legen, welcher die Rechnung der alle zwei Jahre stattfindenden Versammlung der Interessenten vorlegt.

Neben der Zulagekasse besteht die am 2. April 1668 (Corp. C. H. II, pag. 114 ff.) gegründete Münsterdorfer Prediger-Wittwen und -Waisenkasse. Die ursprünglichen Statuten sind im Laufe der Zeit mehrfach geändert. Die Pastoren der alten Propstei Münsterdorf waren verpflichtet beizutreten. (Beschl. des Konsistoriums v. 7. Oktober 1691. — C. C. H. pag. 122.) Interessenten, welche aus der Propstei versetzt wurden, konnten nicht Mitglieder bleiben. (Beschl. des Konsistoriums v. 3. Oktober 1796, Allerhöchst bestätigt am 2. Januar 1798.) Durch Beschluß vom Jahre 1796 ist gleichfalls bestimmt, daß keine Diakoni aufgenommen werden sollen. Unter dem 26. Oktober 1869 hat die Regierung eine neue Redaktion der Statuten genehmigt. Später hat dann eine nochmalige Revision stattgefunden, welche unter dem 13. Juni 1885 von dem Oberpräsidenten genehmigt worden ist. — Zur Kasse gehören sämmtliche Pastoren (mit Ausschluß der Diakoni), welche an Gemeinden der Münsterdorfer Propstei in dem Umfange, den sie bis zum 1. Mai 1879 hatte, angestellt sind, darunter auch die beiden Kompastoren in Glückstadt und der Archidiakonus in Itzehoe. Sie hat also, abgesehen von den Diakoni, dieselben Mitglieder wie die vorige Kasse. Wer berechtigt ist, der Kasse beizutreten, ist auch dazu verpflichtet. Die Kasse steht unter Aufsicht der Interessentschaft, welche die Rechnungsführung zu überwachen und alle an sie gebrachten Fragen der Verwaltung zu entscheiden hat. Zu diesem Zwecke wird sie um Michaelis jedes zweiten Jahres vom Propst der Propstei Münsterdorf zu einer Versammlung berufen. Verwaltet wird die Kasse von einem aus der Mitte der Interessenten gewählten Administrator, dem ein ebenfalls gewählter Interessent als Assistent zur Seite steht. Die von Michaelis zu Michaelis laufende Jahresrechnung ist den Kommittirten der Interessentschaft zur Revision vorzulegen. Jeder Interessent hat in den ersten Pfingstgeldestagen nach

Digitized by Google

seiner Aufnahme in die Interessentschaft ein Antrittsgeld von 36 ℳ und in den folgenden 10 Jahren eine jährliche, ebenfalls um Pfingsten zu bezahlende Zulage von 12 Mark an die Kasse zu entrichten. Auch kann ein antretender Pastor die 36 ℳ Einschuß sofort leisten, womit er dann die Rechte eines Interessenten erlangt. Stirbt ein Interessent vor Berichtigung der im Ganzen 156 ℳ betragenden Einschüsse, so verbleibt seiner Wittwe und seinen Kindern die statutenmäßige Pensionsberechtigung; es werden aber die restirenden Zulagegelder mit jährlich 12 ℳ bis zur Erreichung der Gesammtsumme des Einschusses in der Pensionszahlung zum Abzug gebracht. Die Versetzung eines Interessenten an eine nicht zur Interessentschaft gehörige Pfarrstelle hebt seine Verbindung mit der Wittwenkasse auf, doch ist er berechtigt, seine an die Kasse geleisteten Zahlungen zurückzufordern. Jede Wittwe eines verstorbenen Interessenten ist auf einen Antheil an der Rente, wie solcher bei gleichmäßiger Vertheilung derselben über sämmtliche Beneficiaten der Kasse durch die Administration ausgemittelt wird, pensionsberechtigt, sie kommt jedoch erst nach Ablauf des Gnadenjahrs in den ersten dann folgenden Pfingstgeldestagen zur Hebung. Ist keine Wittwe vorhanden, so erhalten die unmündigen und unvermögenden Kinder des Verstorbenen einen Wittwenantheil. Auch die mündigen unverheiratheten Töchter beziehen nach dem Tode der Mutter einen Pensionsantheil (mehrere zusammen einen), wenn sie nachweisen, daß sie nicht mehr als 288 ℳ jährlich einzunehmen haben. Die Wittwen und die Kinder eines in den Ruhestand versetzten Interessenten behalten ihre Pensionsberechtigung. Auch dem Emeritus selbst steht ein Antheil an den Zinsgeldern zu und wird ihm ausbezahlt, wenn er es begehrt. 1888/89 betrugen die vertheilten Pensionsportionen je 85 ℳ Am 1. Januar 1889 belief sich das Vermögen der Kasse auf 31 369 ℳ 63 Pf.

313. Sp. 4. Als im Jahre 1889 das Diakonat aufgehoben wurde, ist der Erlös aus dem Diakonathaus und Garten mit 3500 ℳ dem Predigerwitthum überwiesen worden.

Digitized by Google

Sobald dieser Fonds soweit angewachsen sein wird, daß die Mittel über das durch das Witthum zu befriedigende Bedürfniß hinausgehen, soll über die Verwendung des Ueberschusses anderweitige Verfügung getroffen werden. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1889, S. 80).

314. Sp. 8. Im Jahre 1890 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1890. S. 84) ist das Diakonat in Borsfleth mit dem Pastorate vereinigt worden, ohne daß über die Wittwenabgabe eine neue Bestimmung getroffen ist. Diese betrug bis dahin für das Pastorat 314 ℳ 40 Pf., für das Diakonat 94 ℳ 80 Pf.

315. Sp. 4. Die halben Vakanzüberschüsse sollen einem zu bildenden Wittwenfonds überwiesen werden, bis derselbe eine Höhe von 1000 ℳ erreicht hat. Kons.-Verf. v. 11. März 1889.

316. Sp. 4. Durch die Vakanzüberschüsse soll ein Fonds bis zur Höhe von 2000 ℳ angesammelt werden, dessen Zinsen einer vorhandenen bedürftigen Wittwe, mehreren Wittwen zu gleichen Theilen, zufallen, beim Nichtvorhandensein einer solchen aber zum Kapital geschlagen werden. Kons.-Verf. v. 22. Mai 1890.

317 u. 318. Sp. 4. Von dem General-Major von Plessen zu Heiligenstedten ist nach Seestern-Pauly, milde Stiftungen S. 144, um 1642 dem dortigen Prediger Nikolaus Winterberg ein Kapital von 500 ℳ Cour. zur freien Disposition für die Prediger-Wittwen übergeben worden. Am 18. Juli 1642 ist bei Aufnahme der Heiligenstedtener Kirchenrechnung beschlossen, diese Summe zu belegen und nur die Zinsen der jedesmaligen Prediger-Wittwe zukommen zu lassen. Da nur selten Prediger-Wittwen vorhanden gewesen sind, hat sich das Kapital so beträchtlich vermehrt, daß es 1883 bereits 1364 ℳ 80 Pf. Zinsen trug. Die Wittwen beider Predigerstellen haben ein Anrecht auf die Zinsen. Sind mehrere vorhanden, so erhält die älteste die Zinsen der ursprünglichen 600 ℳ voraus, die übrigen Zinsen werden aber an alle Wittwen zu gleichen Theilen gegeben. (Königl. Resol. vom 7. November 1788. — Johannsen, Kanonisches Recht I S. 308).

319. Sp. 4. Die Vakanzüberschüsse sollen bis auf Weiteres zur Ansammlung eines Prediger-Wittwenfonds dienen,

Digitized by Google

dessen Zinsen einer etwaigen Prediger-Wittwe, mehreren Wittwen zu gleichen Theilen, zufallen, beim Fehlen einer Wittwe aber zum Kapital geschlagen werden. Kons.-Verf. v. 20. Mai 1890.

320, 321 u. 322. Für die Itzehoer Predigerstellen kommen rücksichtlich der Wittwenversorgung in Betracht die Heldtbergsche Stiftung, das Wolffsche Legat und die Ahlefeldsche Stiftung. Die Heldtbergsche Stiftung beruht auf der Schenkungsakte des Predigers an der St. Laurentii-Kirche in Itzehoe, Joachim Heldtberg vom 13. Juli 1753 (Seestern-Pauly, milde Stiftungen, S. 104.) Aus den Zinsen des ursprünglich 6000 ℳ betragenden, 1885 aber bereits auf 15 740 ℳ angewachsenen Stiftungskapitals erhält jede bei einer der drei Predigerstellen vorhandene Wittwe jährlich 72 ℳ. Die hierfür nicht erforderlichen Zinsbeträge werden zu Stipendien für Studirende verwandt. — Das Wolffsche Legat besteht aus 600 Thlr. Dän. R.-M. = 1350 ℳ. Ist die Wittwe eines Hauptpredigers vorhanden, so soll dieser unter allen Umständen der erste Anspruch auf den Genuß des Legats zustehen in der Weise, daß sie von dem nach dem Tode ihres Mannes eintretenden 2. Januar an schon den Genuß des Legats erhält, wenn auch alsdann die Wittwe eines Archidiakonus oder Diakonus sich im Genusse desselben befände. Ist eine Wittwe beim Hauptpastorat nicht vorhanden, so kommt eine etwaige Wittwe des Archidiakonats zur Hebung. Fehlt auch diese, so kommt die Wittwe des Diakonats zum Genuß und behält denselben, wenn sie nicht durch die Dazwischenkunft der Wittwe eines Hauptpredigers ausgeschlossen werden sollte. Sind bei einer Stelle mehrere Wittwen, so hat diejenige den Vorzug, welche zuerst Wittwe geworden ist. In Ermangelung von Wittwen werden die Zinsen zum Kapital geschlagen. — Die Ahlefeldsche Stiftung beruht auf einem Vermächtniß der Aebtissin des Itzehoer Klosters, Ottilie Elisabeth von Ahlefeld aus dem Hause Lammershagen. Diese setzte durch ein am 22. Juli 1772 errichtetes, am 13. April 1774 solennisirtes Testament 1000 Rthlr. aus, deren Zinsen sie für die Wittwe eines Hauptpredigers bestimmte. Hat diese aber

selbst Vermögen oder ihr reichliches Auskommen, so kann die klösterliche Obrigkeit die Zinsen einer anderen hülfsbedürftigen Wittwe der Prediger zufließen lassen. Das Kapital beträgt gegenwärtig noch 3600 ℳ (vgl. Seestern-Pauly, milde Stiftungen, S. 126). — Nach einem durch Kons.-Verf. v. 22. Mai 1890 genehmigten Beschlusse der Kirchengemeindeorgane soll zukünftig jede Itzehoer Prediger-Wittwe aus der Kirchenkasse einen solchen Zuschuß erhalten, daß sie einschließlich der Einnahmen aus der Wolffschen, Heldtbergschen und Ahlefeldschen Stiftung, aus der Münsterdorfer Prediger-Wittwen und Waisen- und Prediger-Wittwen-Zulagekasse, sowie der Dienstabgabe, bezüglich des Diakonats auch einschließlich der zu einem Miethwerth von 60 ℳ geschätzten Wittwenwohnung, eine Pension von 800 ℳ bezieht.

324. Sp. 8. Festgesetzt durch Resolution vom 9. April 1821.

326 u. 327. Sp. 4. Aus den Ueberschüssen einer Diakonatvakanz im Jahre 1888 sind 150 ℳ als Prediger-Wittwenfonds hingesetzt worden. — 327. Sp. 8. Nach Lübkert, Statistik.

329. Sp. 8 u. 12. Sind zwei Wittwen vorhanden, so erhält die erste nur 195 ℳ, die zweite 120 ℳ vom Dienst.

335, 336 u. 337. Sp. 4. Aus dem Bojeschen Legat. Dasselbe ist von dem im Jahre 1693 in Wilster verstorbenen Hauptpastor Michael Boje in seinem Todesjahre gestiftet. Es hatte am 18. Oktober 1885 einen Kapitalbestand von 1880 ℳ 70 Pf. An den Zinsen participiren sämmtliche Wittwen des Hauptpastorats, des Archidiakonats und des Diakonats zu gleichen Theilen.

XVIII. In der **Propstei Süderdithmarschen** besteht eine Prediger-Wittwenzulagekasse, welche nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1755 eingerichtet ist. Die jährlichen Beiträge der Pastorate zu derselben betragen für Albersdorf I ℳ $9_{,98}$, Albersdorf II $5_{,40}$, Barlt 12, Brunsbüttel I 12, Brunsbüttel II $9_{,60}$, Burg $9_{,60}$, Eddelak I $10_{,20}$, Eddelak II $6_{,94}$, Hemmingstedt $7_{,20}$, Kronprinzenkoog 12, Marne I 18, Marne II $10_{,80}$, Meldorf I $21_{,60}$, Meldorf II 12, Meldorf III 9, St. Michaelisdonn $7_{,92}$,

Digitized by Google

Nordhastedt $10_{,20}$, Süderhastedt $8_{,40}$, Windbergen $5_{,03}$, Wöhrden I $10_{,80}$, Wöhrden II 6 ℳ. Am 1. Januar 1889 betrug das Vermögen der Kasse 2560 ℳ.

Neben der Zulagekasse existirt ein Prediger-Wittwenverein, welcher am 3. Juli 1822 von den sämmtlichen Predigern der Propstei mit dem Zwecke gegründet worden ist, durch einen jährlichen Beitrag eine bessere Versorgung der Prediger-Wittwen zu bewirken und zu diesem Behuf einen jährlich wachsenden Fonds zu bilden (vgl. Seestern-Pauly, milde Stiftungen, S. 15). Unter dem 13. März 1824 erhielt der Verein die landesherrliche Genehmigung. Der Beitritt zu dem Verein steht jedem in der Propstei Süderdithmarschen angestellten Prediger frei, und wird er beim Antritt seines Amtes dazu aufgefordert. Der Beitrag beträgt jährlich 9 ℳ. Jeder Interessent ist für seine Lebenszeit, auch wenn er Wittwer wird, den jährlichen Beitrag zu leisten schuldig. Wird ein Interessent außerhalb der Propstei angestellt, so kann er gegen jährliche Entrichtung des Beitrags Mitglied des Vereins bleiben. Eine Zurückzahlung der geleisteten Beiträge findet niemals statt. Die Hälfte der jährlichen Beiträge wird zum Kapital geschlagen, die andere Hälfte und die jährlichen Zinsen werden unter die vorhandenen Wittwen gleichmäßig vertheilt. Dieselben haben im Jahre 1891 je 42 ℳ 10 Pf. erhalten. Am 1. Januar 1889 betrug das Kapitalvermögen des Vereins 6898 ℳ 25 Pf. Für ein im Jahre 1882 beschlossenes revidirtes Statut des Prediger-Wittwenvereins ist bisher die höhere Genehmigung nicht nachgesucht, und sind deshalb die Bestimmungen desselben hier nicht berücksichtigt.

Zu erwähnen ist hier auch noch eine Königliche Verordnung für Süderdithmarschen v. 22. Oktober 1707 (C. C. H. II, S. 773), welche die bisherige Gewohnheit, daß die Kirchspiels-Eingepfarrten die Unkosten der Beerdigung ihrer Prediger und der dabei vorgehenden großen Trauermahlzeiten zu tragen hätten, aufhebt, dafür aber anordnet, daß die Kirchspielleute zu den unentbehrlichen Kosten der Predigerbeerdigungen „in den großen Kirchspielen ein für alles 50 Rthlr., in den mittel-

Digitized by Google

mäßigen 40 Rthlr., in den geringern oder kleinen 30 Rthlr. zur Beyhülfe an des verstorbenen Priesters Wittwe oder Kinder zu entrichten schuldig seyn sollen."

338. 339. Sp. 7. Genehmigt durch Kanzeleischreiben vom 20. Oktober 1755. Das Wohnungsgeld wird von der Kirchenkasse nur gezahlt, wenn die Wittwe im Kirchspiel bleibt, (bestätigt durch ein Kanzeleischreiben vom 28. Oktober 1769).

340. Sp. 4. Nach dem unter dem 22. Februar 1887 von dem Konsistorium genehmigten Beschlusse der Kirchengemeindeorgane sollen vom Tode der vorhandenen Wittwe an jährlich 50 ℳ aus der Kirchenkasse hergegeben werden. Durch deren zinstragende Belegung und durch Ueberweisung der halben Vakanzeinnahmen soll ein Pfarrwittwenkapital bis zum Betrage von 5000 ℳ angesammelt werden, nach dessen Herstellung aber Beschluß darüber vorbehalten bleiben, ob die Zinsen beim Fehlen einer Wittwe dann noch ferner zum Kapital geschlagen werden sollen. — Sp. 7. Auch an auswärts wohnende Wittwen.

341. 342. Sp. 4. Aus den Vakanzüberschüssen, durch zehnjährige Beiträge der Kirchenkasse von je 100 ℳ, durch Zuweisung des von 28_{80} ℳ auf 30 ℳ erhöhten Wittwenwohnungsgeldes jedes der beiden Pastorate, wenn keine Wittwe vorhanden ist, sowie durch Zuschlag der Zinsen soll ein Pfarrwittwenkapital von 10000 ℳ angesammelt werden. Die Zinsen fallen erst nach Ablauf von 10 Jahren, also frühestens 1897 einer vorhandenen Pfarrwittwe zu. Mehrere Wittwen theilen gleichmäßig. Nach Erreichung der 10000 ℳ fließen die Zinsen in die Kirchenkasse, wenn keine Pfarrwittwe vorhanden ist. Kons.-Verf. v. 28. April 1887.

343. Sp. 4. Ersatz für früher zu liefernde freie Weide. Diese 18 ℳ, sowie die in Sp. 7 aufgeführten 18 ℳ werden nur gezahlt, wenn die Wittwe in Burg wohnt.

344. 345. Sp. 4. Nach dem unter dem 22. Februar 1887 vom Konsistorium genehmigten Beschlusse der Kirchengemeindeorgane soll den Wittwen der beiden Pfarrstellen statt des bisherigen Wohnungsgeldes von 72 ℳ eine feste Pension von 300 ℳ aus der Kirchenkasse gewährt werden.

Digitized by Google

346. Sp. 4. Die Wittwe erhält statt der früher zu liefernden freien Weide und des Wohnungsgeldes von 18 ℳ bis $21_{/60}$ ℳ, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Kirchspiel bleibt oder nicht, jährlich 100 ℳ aus der Kirchenkasse. Kons.-Verf. v. 27. April 1887.

347. Sp. 4 und 8. Laut Kons.-Verf. v. 16. März 1887.

348. 349. Sp. 4. Nach dem unter dem 24. Februar 1887 von dem Konsistorium genehmigten Beschlusse der Kirchengemeindeorgane wird durch Zuwendungen aus der Kirchenkasse und die Ueberweisung der Vakanzüberschüsse, sowie durch Zuschlag der Zinsen ein Pfarrwittwenkapital bis zu 5000 ℳ angesammelt werden, nach dessen Herstellung über die Verwendung der Zinsen beim Fehlen einer Wittwe erneut Beschluß gefaßt werden soll.

353. Sp. 4. Nach einem von dem Konsistorium unter dem 19. März 1887 genehmigten Beschlusse der Kirchengemeindeorgane sollen von 1887 an acht Jahre lang je 25 ℳ für die Herstellung eines Pfarrwittwenkapitals aus der Kirchenkasse hergegeben werden. Die Zinsen werden beim Fehlen einer Wittwe zum Kapital geschlagen.

355. Sp. 5 u. 7. Werden nur geleistet, wenn die Wittwe im Kirchspiel wohnt.

356. Sp. 5 u. 7. Desgleichen. Es ist freie Weide für 2 Kühe und etliche Schafe, sowie freie Feuerung zu liefern.

357. 358. Sp. 7. Das Wohnungsgeld wird nur gezahlt, wenn die Wittwe im Kirchspiel wohnt. — 358. Sp. 4. Diese 108 ℳ, welche der Friedrichsgabe-Koog zu zahlen hat, fallen beim Fehlen einer Wittwe dem Prediger zu. — Sp. 8. Die Zahlung der Dienstabgabe von 60 ℳ ist auf die Kirchenkasse übernommen worden.

XIX. In den vormals Großfürstlichen Distrikten, zu welchen die sämmtlichen Kirchspiele der **Propstei Norderdithmarschen** gehören, ist die Versorgung der Prediger-Wittwen durch die Verordnung der Kaiserin Katharina II. v. 19./30. November 1764, die Fundationsakte der Großfürstlichen Wittwen- und Waisenkasse v. 10. September 1772 und die

Digitized by Google

Königl. Verordnung v. 5. Mai 1774 geregelt worden. Alles Nähere ist oben unter Abschnitt II und V ausführlich dargelegt. Die aus der Wittwen- und Waisenkasse zu zahlende Pension und das vom Staate zu liefernde Holz erhalten aber nur mehr die Wittwen derjenigen Prediger, welche vor Aufhebung der Großfürstlichen Wittwen- und Waisenkasse im Jahre 1889 Mitglieder derselben geworden waren.

359. Sp. 4. Die Prediger-Wittwenkasse zu St. Annen ist zur Zeit des Pastors Rhude im Jahre 1765 gegründet. Auf Anregung desselben wurde damals beschlossen, daß an den Kommunionstagen eine Sammlung angestellt und das zusammengekommene Geld entweder der eventuellen Wittwe ausgezahlt oder, wenn keine vorhanden, kapitalisirt werden solle. Diese Sammlungen hatten solchen Erfolg, daß beim Tode des Pastors Rhude 1808 das Kapital schon gegen 2000 ℳ betrug. Daher hatte man auch bereits 1794 beschlossen, daß die Wittwe nur die Zinsen des vorhandenen Kapitalvermögens genießen solle. Pastor Rhude vermachte der Wittwenkasse 1000 ℳ, und konnte das Kapital vom Tode seiner Wittwe an sich Zins auf Zins vermehren, so daß es 1886 auf ca. 13000 ℳ angewachsen war. Nach den bestehenden Statuten und den unter dem 3. Dezember 1886 getroffenen Abänderungen soll eine einzelne Pfarrwittwe den vollen Zinsengenuß haben. Sind mehrere Wittwen vorhanden, so hat das Kirchenkollegium zu entscheiden, welche Quote jeder Wittwe zu Theil werden soll. Auch soll es dem Kirchenkollegium unbenommen sein, auch St. Anner Predigerwaisen, d. h. solche Kinder von St. Anner Predigern, deren beide Eltern gestorben sind, aus der Prediger-Wittwenkasse zu unterstützen, und müssen etwaige Prediger-Wittwen es sich gefallen lassen, wenn ihnen unter solchen Umständen der Betrag gekürzt wird, den sie sonst zu beanspruchen hätten. — Sp. 5. Die Naturalien oder der entsprechende Werth sind auch dann zu leisten, wenn die Wittwe nicht am Orte wohnt. Kons.-Verf. v. 5. Juli 1887.

360. Sp. 4. Die 360 ℳ zahlt die Kirchengemeinde an Stelle der früheren Leistungen von 57,60 ℳ Wohnungsgeld,

Digitized by Google

Gräsung für 2 Kühe und 6 Marschfuder Torf, auch wenn die Wittwe auswärts wohnt. Kons.-Verf. v. 11. Mai 1887. — Sp. 8. Die Dienstabgabe ist im Jahre 1869 festgesetzt und 1887 für die Zukunft auf die Kirchenkasse übernommen worden. Kons.-Verf. v. 11. Mai 1887.

361. Sp. 4. Aus der Kirchenkasse statt des früheren Wohnungsgeldes von 36 ℳ, der 6 Fuder Torf und der Weide für 2 Kühe, auch wenn die Wittwe auswärts wohnt. Kons.-Verf. v. 14. Mai 1887.

362. 363. Sp. 4. Von den 644 ℳ zahlt die Kirchenkasse 500 ℳ an Stelle der früheren gesetzlichen Leistungen, auch wenn die Wittwe nicht am Orte wohnt. (Kons.-Verf. v. 14. Mai 1887). 144 ℳ kommen aus dem Rixen'schen Vermächtniß: Durch Testament vom 14. November 1797 vermachte Anna Dorothea Rixen in Heide ihr am Markt belegenes Wohnhaus den Prediger-Wittwen mit der Bestimmung, daß die erste Wittwe einer zweiten 48 ℳ zu zahlen habe. Das aus dem späteren Verkauf des Hauses erlöste Kapital beträgt 3600 ℳ Die Zinsen werden an Studirende verliehen, wenn keine Wittwe vorhanden ist. — Sp. 8. Die Dienstabgaben sind durch Kons.-Verf. v. 5. August 1887 festgesetzt.

364. Sp. 5, 6 u. 7. Nach einem Beschluß der Kirchengemeindeorgane soll die Wittwe auf die einzelnen Leistungen oder statt derselben nach freier Wahl auf bezw. 90 ℳ, 138 ℳ und 192 ℳ auch dann Anspruch haben, wenn sie nicht am Orte wohnt. Kons.-Verf. v. 14. Mai 1887. — Durch das Holsteinische Ministerium war übrigens unter dem 7. Mai 1857 schon entschieden worden, daß eine Prediger-Wittwe auf die Leistungen aus Sp. 6 u. 7 auch dann Anspruch habe, wenn sie außerhalb Hemme wohne — Sp. 11. Ist keine Wittwe vorhanden, so erhält der Pastor $^3/_4$ des Ertrages vom Lande, die Kirchenkasse das letzte Viertel und die Hausmiethe.

365. 366. Sp. 4. Die 330 ℳ zahlt die Kirchenkasse an Stelle der früheren gesetzlichen Leistungen auch dann, wenn die Wittwe auswärts wohnt. Kons.-Verf. v. 14. Mai 1887.

Digitized by Google

367. 368. Sp. 5. Diese Emolumente sollen auch gewährt werden, wenn die Wittwe nicht am Orte bleibt. Genehmigt durch Konf.-Verf. v. 14. Mai 1887.

369. 370. Sp. 4 u. 7. Statt der gesetzlichen Leistungen soll jede Wittwe in Zukuft 480 ℳ aus der Kirchenkasse erhalten, auch wenn sie nicht am Orte wohnt, darunter 160 ℳ für Wohnung; doch soll es ihr freistehen, ob sie die Wohnung beziehen oder 160 ℳ Wohnungsgeld haben will. Konf.-Verf. v. 14. Mai 1887.

371. Sp. 5. Auch wenn die Wittwe auswärts wohnt. Konf.-Verf. v. 5. Juli 1887.

372. 373. Sp. 4. Statt der gesetzlichen Leistungen soll jeder Predigerwittwe eine Pension von 300 ℳ aus der Kirchenkasse gewährt werden, auch wenn sie nicht am Orte wohnt. Außerdem sollen die Vakanzüberschüsse zu einem Wittwenfonds angesammelt werden. Konf.-Verf. v. 14. Mai 1887.

374. Sp. 5. Sollen in natura oder mit bezw. 72 ℳ und 160 ℳ auch dann gewährt werden, wenn die Wittwe auswärts wohnt. Konf.-Verf. v. 5. Juli 1887. — Sp. 8. Festgesetzt durch Königliches Rescript v. 10. Januar 1843.

375. 376. Sp. 4 u. 7. Genehmigt durch Konf.-Verf. v. 9. Juni 1886. Die Wittwen sollen die Entschädigungen von 360 ℳ bezw. 320 ℳ für 8 Fuder Torf und zwei Kuhgräsungen auch dann erhalten, wenn sie nicht am Orte wohnen. Etwaige Ueberschüsse der Vakanzeinkünfte der Predigerstellen sollen zur Ansammlung eines Fonds benutzt werden, dessen Zinsen nach Bestimmung der Kirchengemeindeorgane zu Gunsten der Prediger-Wittwen verwendet werden. Konf.-Verf. v. 13. Mai 1887.

XX. In der **Propstei Rendsburg** besteht eine Prediger-Wittwen-Zulagekasse, welche auf Grund der Verordnung v. 17. Februar 1755 errichtet worden ist. Die jetzt geltenden Statuten sind unter dem 7. Januar 1882 von dem Oberpräsidenten genehmigt worden. Mitglieder der Kasse sind alle Prediger der Propstei Rendsburg und die Prediger zu Kellinghusen und Westensee. Die Beiträge belaufen sich auf

Digitized by Google

$^1/_2$ % der Einnahme und sind jährlich vom Propst auf Grund der an das Konsistorium einzureichenden Einnahmeübersichten festzusetzen. Jedes angebrochene Hundert der Einnahme wird für voll gerechnet. Den Einkünften an baarem Gehalt, aus den Ländereien, anderen festen Einkünften, Stolgebühren und anderen nicht fixirten Einkünften werden auch die persönlichen Zulagen hinzugerechnet, aber nicht Dienstwohnung und Gartennutzung. Die Wittwe, welche das Gnadenjahr genießt und ebenso während einer Vakanz die Kirchenkasse (vergl. V. O. v. 27. Oktober 1806) haben den Beitrag zu leisten. Prediger, welche auf eine nicht zur Kasse gehörige Stelle versetzt werden, scheiden aus. Emeriti können Mitglieder bleiben, wenn sie den Beitrag nach Maßgabe ihrer Pension zahlen. — Die Zulage für die Wittwe beträgt 150 ℳ ohne Rücksicht auf ihre sonstigen Einnahmen; sie wird vom Ablauf des Gnadenjahrs an postnumerando am 1. Januar, das erste Mal pro rata temporis gezahlt. Ebenso erhalten die Erben der Wittwe den pro rata temporis fälligen Betrag. Ueberschüsse werden unter die vorhandenen Wittwen gleichmäßig vertheilt, doch darf keine mehr als 180 ℳ erhalten. Der Rest wird zum Reservefonds, bis derselbe 1000 ℳ beträgt, alsdann zum Kapital geschlagen. Reichen die Einnahmen und der Reservefonds nicht aus, um den Wittwen eine Pension von 150 ℳ zu gewähren, so sollen die Beiträge nach Bedürfniß bis auf 1 % erhöht werden; genügt auch dieses nicht, so sind die Einnahmen unter die Wittwen gleichmäßig zu vertheilen. Rechnungsführer ist der Propst, welcher der jährlichen Versammlung der Interessenten Rechnung legt. Am 1. Januar 1889 betrug das Vermögen der Kasse 4304 ℳ 70 Pf.

378. Sp. 4. Aus dem Wittwenfonds und dem Knölkschen Legat. Aus den Erträgen des verkauften Prediger-Wittwenhauses und seiner Pertinenzien ist nach den Rescripten des Glückstädter Oberkonsistoriums von 25. Januar 1802 und 15. Dezember 1828 ein Kapital von 9300 ℳ (6900 ℳ und 2400 ℳ) angesammelt worden, dessen Zinsen der Wittwe für die fehlende Wohnung zufließen. Die Gemeinde ist nicht

Digitized by Google

verpflichtet, ein Wittwenhaus wieder zu erbauen. — Durch Königliche Resolution vom 11. März 1802 ist die Verlassenschaft des im Jahre 1799 zu Hademarschen ohne Leibeserben verstorbenen Kandidaten Knölk dem Prediger-Witthum in Hademarschen geschenkt worden. Der Nachlaß, welcher 250 Mark 6 Schillinge Cour. betrug, soll lediglich zum Besten der Prediger-Wittwen angewandt werden. Die Zinsen werden daher zum Kapital geschlagen, wenn keine Wittwe vorhanden ist. Am 20. Juli 1886 betrug das Kapital 5446 ℳ 80 Pf. — Ein in der Kirche vorhandener Prediger-Wittwenstuhl ist für 12 ℳ 50 Pf. vermiethet. Abgesehen von dem Knölk'schen Legat fließen die Einnahmen des Witthums in die Kirchenkasse, wenn keine Wittwe vorhanden ist.

379. Sp. 8. Festgesetzt durch Kons.-Verf. v. 17. März 1887.

382. Sp. 8. Festgesetzt durch Kons.-Verf. v. 17. März 1887.

383. Sp. 4. Aus der Hälfte der reinen Vakanzüberschüsse soll ein Fonds angesammelt werden, dessen Zinsen einer Wittwe ganz, mehreren zu gleichen Theilen zufallen und beim Fehlen einer Wittwe zum Kapital geschlagen werden. Kons.-Verf. v. 31. Oktober 1889.

384. 385. Sp. 4. 6 u. 7. Die Einnahmen aus dem Prediger-Wittwenlande und dem Wittwenhause flossen früher beim Fehlen einer Wittwe in die Kirchenkasse. Ist eine Wittwe vorhanden und wohnt sie im Wittwenhause, so darf sie die zweite Wohnung für eigene Rechnung vermiethen; andernfalls mußte sie früher die Hälfte der Miethe für das ganze Haus an die Kirchenkasse abgeben. Nach einen vom Konsistorium unter dem 31. Oktober 1889 genehmigten Beschlusse der Kirchengemeindeorgane sollen nunmehr die Einnahmen aus Sp. 6 u. 7 beim Fehlen einer Wittwe, sowie die reinen Vakanzeinnahmen einem zu bildenden Wittwenfonds zufließen. Mehrere Wittwen theilen gleichmäßig die Zinsen, welche beim Fehlen einer Wittwe den Fonds vermehren.

386. 387 Sp. 4. Durch jährliche Zahlung von 100 ℳ aus der Kirchenkasse soll ein Wittwenfonds bis zu 5000 ℳ angesammelt werden, dessen Zinsen einer Wittwe ganz, mehreren

Digitized by Google

zu gleichen Theilen zufallen und beim Fehlen einer Wittwe zum Kapital geschlagen werden. — Konf.-Verf. v. 31. Oktober 1889. — Sp. 7. Das für zwei Wittwen bestimmte Wittwenhaus ist beim Neubau des Hauptpastorats 1785 abgebrochen, wofür den Wittwen ein angemessenes Wohnungsgeld zu gewähren ist.

388. Sp. 4 u. 8. Die aus der Kirchenkasse zu zahlenden 400 ℳ und die Dienstabgabe sind festgesetzt durch Konf.-Verf. v. 24. Dezember 1879. — Sp. 4. Aus der Kirchenkasse sollen jährlich 100 ℳ zur Ansammlung eines Pfarr-Wittwenfonds hergegeben und demselben möglichst auch ein Viertel, eventuell mehr der Vakanzeinnahmen zugeführt werden. Mehrere Wittwen theilen die Zinsen gleichmäßig, die beim Fehlen einer Wittwe zum Kapital geschlagen werden. Konf.-Verf. v. 31. Oktober 1889.

390. 391. Sp. 8. Festgesetzt durch Rescript der herzoglichen Landesregierung vom 28. Oktober 1864.

XXI. Für die **Propstei Kiel** besteht keine Prediger-Wittwenkasse. Die beiden Elmschenhagener Pastorate haben aber das Recht, der klösterlich Preetzer Wittwen- und Waisenkasse beizutreten (vgl. unten bei XXV, Propstei Plön). Die Pastorate in Kiel und Schönkirchen gehören zum Bezirk der vormals Großfürstlichen Wittwen- und Waisenkasse, (vergl. oben XIX, Propstei Norderdithmarschen). Westensee gehört zur Rendsburger Prediger-Wittwen-Zulagekasse (vergl. oben XX, Propstei Rendsburg).

392. Sp. 8. Festgesetzt durch Oberkonsistorialrescript v. 5. März 1829 und Konf.-Verf. v. 7. Juni 1882.

393. Sp. 8. Festgesetzt durch Konf.-Verf. v. 7. Juni 1882.

394. Sp. 4 u. 12. Eine Grundsteuerentschädigung von 50 ℳ 47 Pf für das Wittwenhaus und das Organistenland ist als Wittwenfonds hingesetzt, dessen Zinsen zur Vergrößerung des Kapitals dienen, wenn keine Wittwe vorhanden ist, und unter mehrere Wittwen gleichmäßig vertheilt werden. Konf.-Verf. v. 21 Januar und 11. März 1888. Die Einnahmen aus Sp. 6 u. 7 fallen in die Kirchenkasse, wenn eine Wittwe fehlt.

Digitized by Google

395—400. Sp. 4. Die Kirchenkasse zahlt den Wittwen 800 ℳ jährlich, wofür die gesetzlichen Naturalleistungen der Gemeinde und die Dienstabgabe der Nachfolger fortfallen (Kons.-Verf. v. 4. Juli 1882). Auch die Wittwen der an Kieler Kirchen emeritirten Prediger erhalten 800 ℳ Pension aus der Kirchenkasse.

401. Sp. 4. Die 108 ℳ werden statt der gesetzlichen 6 Fuder Torf und 2 Kuhgräsungen aus der Kirchenkasse gezahlt. — Sp. 6. Für verkauftes Land ist ein Kapital von 20 ℳ vorhanden, dessen Zinsen ebenfalls einer Predigerwittwe zukommen, bei deren Fehlen aber mit dem Ertrag des Landes dem Pastor zufallen. — Sp. 7. Die Hausmiethe erhält beim Fehlen einer Wittwe das adelige Gut Oppendorf. —

402. Sp. 4. Aus den Ueberschüssen einer Vakanz der Organistenstelle im Betrage von 145 ℳ 40 Pf. ist ein Pastoratwittwenfonds gebildet, dessen Zinsen unter mehrere Wittwen gleichmäßig vertheilt werden, einer Wittwe ganz zufallen und sonst zur Vermehrung des Kapitals dienen. Kons.-Verf. vom 27. Januar 1888. — 94 ℳ 80 Pf. Zinsen kommen aus dem landgräflichen Legat und dem Legat des Josias Breide Rantzau. Zu den beiden Legaten bemerkt das Westensee Kirchenbuch: „6. Ein Kapital von 500 Rthlr. Species oder 625 Rthlr. Cour." (2250 ℳ), „welches von der Frau Landgräfin zu Pohlsee wegen des in der Westensee Kirche erbauten Pohlseer Stuhls im Jahre 1680 dergestalt legirt worden, daß die Zinsen davon der Pastorenwittwe, oder wenn keine Wittwe vorhanden ist, dem p. t. Prediger ausgezahlt werden sollen. Dies Kapital ist im Gute Westensee zu 4 % unablöslich belegt." — „11. Noch ist ein Kapital von 100 ℳ Crt. von dem Herrn Josias Breide Rantzau zum Besten des Predigers mit der Bestimmung legirt worden, daß, wenn eine Prediger-Wittwe vorhanden, nicht der Pastor, sondern die Wittwe die Zinsen dieses Kapitals zu genießen haben solle. Da dieses Kapital nach dem Inhalt des alten Kirchenbuchs verloren gegangen, so ist demselben zu seiner Schadloshaltung durch Beschluß der Herren Eingepfarrten eine jährliche Ver-

Digitized by Google

gütung, die so viel beträgt, wie die Zinsen dieses Kapitals zu 4 % gerechnet, ausmachen, aus der Kirchenkasse zugesichert worden."

XXII. In der **Propstei Neumünster** besteht ebenfalls keine Prediger-Wittwen-Zulagekasse, doch gehören die Pastorate zu Bordesholm, Brügge, Großen-Aspe und Neumünster zum Bezirk der vormals Großfürstlichen Wittwen- und Waisenkasse (vgl. oben bei XIX, Propstei Norderdithmarschen), die Pastorate in Bramstedt und Kaltenkirchen sind der Segeberger Propsteiwittwenkasse angeschlossen (vgl. unten XXIII, Propstei Segeberg) und Kirch-Barkau hat das Recht, der Preetzer Wittwen- und Waisenkasse (vgl. unten bei XXV, Propstei Plön) beizutreten.

403. Sp. 8. Durch Reg.-Verf. vom 8. Juli 1873 für die damalige Wittwe auf 240 ℳ bestimmt.

405. Sp. 4. Die 14 ℳ 40 Pf. werden als Ablösung für die gesetzlich zu liefernden 6 Fuder Torf aus der Kirchenkasse gezahlt, — Sp. 6. Durch Großfürstliche Resolution vom 19. Januar 1758 ist bestimmt, daß wenn mehrere Wittwen vorhanden sind, sie die Wittwenländereien gleichmäßig theilen, die ältere aber allein das Wittwenhaus mit Garten behält, während die zweite die gesetzlichen 36 ℳ Wohnungsgeld bezieht. — Sp. 8. Nach Reg.-Verf. vom 7. Oktober 1868 ist eine Dienstabgabe von 300 ℳ an die ältere Wittwe zu zahlen, wenn mehrere Wittwen vorhanden sind, während an eine einzelne Wittwe überhaupt keine Dienstabgabe gezahlt wird.

406. Sp. 4. Die 10 ℳ Zinsen fallen für ein Kapital von 250 ℳ, welches für Prediger-Wittwenland, das zur Kirchhofserweiterung verkauft ist, gezahlt wurde.

407. Sp. 8. Ein Gesuch der Wittwe Schultz um Gewährung einer Dienstabgabe ist wegen sonstiger genügender Versorgung unter dem 10. Mai 1879 von der Regierung abschlägig beschieden worden.

408. Sp. 4. Durch jährliche Zahlung von 25 ℳ aus der Kirchenkasse soll ein Fonds angesammelt werden, dessen Zinsen und dessen über 500 ℳ hinausgehendes Kapital zur

Digitized by Google

Beschaffung einer Wittwenpension von 200 ℳ dienen sollen, indem die Kirchenkasse ergänzend eintritt. Trägt der Fonds 200 ℳ Zinsen, so fließen dieselben, wenn keine Wittwe vorhanden ist, in die Kirchenkasse. Kons.-Verf. vom 30. Novbr. 1887. — Sp. 8. festgesetzt durch Kons.-Verf. vom 27. April 1880.

409. 410. Sp. 8. Die Dienstabgaben von 162 ℳ und 180 ℳ sind laut Kons.-Verf. v. 17. Dezember 1884 ein für alle Mal auf die Kirchenkasse übernommen worden.

411. Sp. 4. Abgabe von 2 Häusern, die auf früherem Pastoratlande erbaut sind. — Sp. 7. Zinsen aus dem Erlöse des im Jahre 1739 verkauften Wittwenhauses. — Sp. 8. Festgesetzt durch Königliche Resolution vom 14. Oktober 1843.

412. 413. Sp. 4. Durch Ministerialrescript vom 7. Dezember 1870 ist genehmigt, daß das Wittwenhaus für 840 Thlr. verkauft und diese Summe belegt werde. Die Zinsen fallen der ersten Wittwe zu, einerlei ob vom ersten oder zweiten Kompastorat; zweite Wittwen erhalten das gesetzliche Wohnungsgeld von 57 ℳ 60 Pf. — Sp. 8. Die Dienstabgaben sind für das erste Kompastorat durch Reg.-Verf. v. 3. August 1872, für das zweite durch Kanzeleirescript v. 12. Dezember 1837 festgesetzt.

XXIII. In der **Propstei Segeberg** besteht eine Prediger-Wittwen-Pensionszulagekasse, welche nach Maßgabe der Verordnung v. 17. Februar 1755 eingerichtet ist. Zu derselben gehören die Pastorate der Propstei Segeberg mit Ausnahme der vier Pastorate zu Zarpen, Reinfeld, Hamberge und Klein-Wesenberg, welche der Plöner Zulagekasse angeschlossen sind, sowie die Pastorate zu Kaltenkirchen, Bramstedt, Sarau, Bornhöved und Wankendorf. Die Beiträge der einzelnen Pastorate betragen: Bornhöved 15 ℳ. Bramstedt $15_{/60}$, Kaltenkirchen, westliches Pastorat $14_{/40}$, östliches $12_{/60}$, Leezen $8_{/40}$, Oldesloe I $17_{/70}$, Oldesloe II $7_{/20}$, Pronstorf 12, Sarau 12, Schlamersdorf $9_{/60}$, Segeberg I $19_{/20}$, Segeberg II 12, Sülfeld I $28_{/80}$, Sülfeld II (?), Wankendorf (?), Warder $9_{/60}$. ℳ — Am 1. Januar 1889 betrug das Vermögen der Kasse 2537 ℳ 94 Pf.

Digitized by Google

415. Sp. 4. Es soll ein Wittwenfonds bis zur Höhe von 10 000 ℳ angesammelt werden durch Zuweisung eines Viertels der Vakanzüberschüsse und von 10 % der am Schlusse jedes Rechnungsjahres vorhandenen Rechnungsüberschüsse. Die Zinsen werden an eine Wittwe aber erst ausgezahlt, wenn sie mindestens 50 ℳ betragen. Sind zwei Wittwen vorhanden, so fallen sie der zweiten allein zu. Konf.-Verf. v. 15. März 1889. — Sp. 7. Zinsertrag aus dem Erlös des verkauften Wittwenhauses, doch hat die Gemeinde auf Verlangen ein neues Wittwenhaus zu erbauen.

417. 418. Sp. 4. Aus der Buchnerschen Stiftung (vgl. Seestern-Pauly, milde Stiftungen S. 281). Dieselbe beruht auf einer Schenkungsakte des Kaufmanns Sixtus Buchner und seiner Ehefrau in Oldesloe vom 25. September 1655, welche ihr vor dem Bestethore belegenes Wohnhaus der Oldesloer Kirche zur Benutzung als Prediger-Wittwenwohnung schenkten. Die zuerst vorhandene Wittwe bei dem Hauptpastorat oder Diakonat sollte in demselben wohnen und spätere ausschließen. Im Jahre 1785 wurde Allerhöchst genehmigt (Resc. des Glückstädter Oberkonsistoriums v. 25. April 1785), daß das Haus wegen Baufälligkeit verkauft und der Erlös sicher belegt werde. Die Zinsen sollten als Wohnungsgeld für Prediger-Wittwen dienen, und bis sie 12 Rthlr. betrugen, eintretenden Falls auf diesen Betrag aus der Kirchenkasse ergänzt werden. Das Haus wurde mit dem zugehörigen Lande für 412 Mark Cour. verkauft. Nachdem im Anfange dieses Jahrhunderts das Kapital des Buchnerschen Legats nebst Zinsen von der Kirchengemeinde verbraucht worden war, verfügte das Oberkonsistorium zu Glückstadt unter dem 12. März 1827 die Wiederherstellung desselben. Dieselbe ist aber unterblieben und erst unter dem 10. Oktober 1888 hat das Konsistorium vorgeschrieben, daß das Kapital des Buchnerschen Legats in der Höhe von 811 ℳ 20 Pf. durch jährliche Abträge von 100 ℳ wieder herzustellen, bis dahin aber aus der Kirchenkasse mit 3½ % zu verzinsen ist. Mehrere Wittwen sollen die Zinsen theilen; wenn keine vorhanden, sollen sie zum

Digitized by Google

Kapital geschlagen werden — Sp. 6 u. 7. Die Einnahmen aus dem Prediger-Wittwenlande- und -Hause fallen in die Kirchenkasse, wenn keine Wittwe da ist. mit Ausnahme des einen bei dem Wittwenhause befindlichen Gartens, dessen Ertrag dem Prediger zusteht.

419. Sp. 4. Die Vakanzüberschüsse sollen zur Ansammlung eines Prediger-Wittwenfonds dienen, dem außerdem jährlich 20 ℳ aus der Kirchenkasse zugeführt werden. Die Zinsen werden einer Prediger-Wittwe erst ausgekehrt, wenn das Kapital auf 500 ℳ angewachsen ist. Sind zwei Wittwen vorhanden, so fallen die Zinsen allein der zweiten zu. Kons.-Verf. v. 15. März 1889. — Sp. 8. Festgesetzt durch Reskript der Statthalterschaft für Holstein v. 2. Dezember 1863.

420. Sp. 5, 6 u. 7. Herzog Friedrich Karl von Holstein-Plön schenkte durch Donationsakte vom 27. Januar 1744 Wittwenhaus nebst Garten und legte der Prediger-Wittwe verschiedene Emolumente bei, welche er durch Verfügung vom 10. März 1751 festsetzte in: Gräsung und Fütterung für 3 Kühe auf dem Vorwerke Steinhof, 6 Tonnen Bier aus der Amtsbrauerei, 12 Scheffel Roggen und 8 Faden Buchen-Klufthholz. Die nicht zu erhöhende Rekognition, welche die Kirche für den Genuß der Emolumente in das Amtsregister erlegen muß, wenn keine Wittwe vorhanden ist, bestimmte der Schenker zu 32 Rthlr. jährlich (vgl. Seestern-Pauly, milde Stiftungen, S. 332). — Das Land ist an die Stelle der freien Weide und Fütterung getreten. Die Bier- und Kornlieferung sind gegen Zahlung einer Rente von 75 ℳ 60 Pf. vom Staate abgelöst. — Sp. 4. In den 725 ℳ 60 Pf. sind die vorstehenden 75 ℳ 60 Pf. enthalten. Die übrigen 650 ℳ sind Zinseneinkünfte aus der Herzoglichen und von Bülowschen Stiftung. Die Herzogin Dorothea Christina von Holstein-Plön schenke durch Akte vom 5. Januar 1751, welche ihr Sohn, der regierende Herzog Friedrich Karl unter dem 7. Januar 1751 bestätigte, dem Prediger-Witthum zu Reinfeld 500 Rthlr. mit der Bestimmung, daß die jedesmalige Prediger-Wittwe und falls deren mehrere vorhanden, eine jede

Digitized by Google

derselben zu gleichen Theilen die Zinsen genießen solle, so lange sie in dem Flecken Reinfeld ihren festen Wohnsitz habe. Ist keine Wittwe im Genuß, so werden die Zinsen zum Kapital geschlagen. — Durch Schenkungsakte vom 28. Juli 1801 wandte der Oberst Ludwig Wilhelm von Bülow dem Prediger-Wittwenfonds 1000 ℔ zu, für welche er fast die gleichen Bestimmungen traf, nur erhalten die Wittwen die Zinsen auch dann, wenn sie nicht in Reinfeld wohnen. Sind die Männer in officio gestorben, so theilen auch hier mehrere Wittwen die Legatzinsen; ist der Mann nicht in officio gestorben, so erhält die Wittwe nur einen verhältnißmäßigen Antheil an der Bülowschen Stiftung. — Ende 1886 betrug das Vermögen des Prediger-Wittwenfonds 16 181 ℳ 40 Pf.

421. Sp. 4. Es sollen jährlich 10 ℳ aus der Kirchenkasse hergegeben werden zur Ansammlung eines Prediger-Wittwenfonds. Konf.-Verf. v. 15. März 1889.

422. 423. Sp. 4. Durch Konf.-Verf. v. 21. Mai 1890 ist genehmigt, daß aus den Vakanzeinnahmen beider Pastorate, soweit sie nicht den vikarirenden Predigern zufallen, ein Prediger-Witthum errichtet wird, dessen Einkünfte den Wittwen zufallen, mehreren zu gleichen Theilen, beim Fehlen einer Wittwe aber zum Kapital zu schlagen sind. Für den Fonds waren derzeit bereits 917 ℳ 71 Pf. vorhanden. — 423. Sp. 8. Festgesetzt durch Reg.-Verf. v. 14. Dezember 1870.

426. Sp. 4. Aus den Vakanzüberschüssen soll ein Wittwenfonds angesammelt werden. Konf.-Verf. v. 15. März 1889.

427. Sp. 6. Die Nutzung des Prediger-Wittwenlandes hat der Pastor, wenn keine Wittwe vorhanden ist. — Sp. 7. Das Prediger-Wittwenhaus nebst Garten ist 1877 für 2000 ℳ verkauft. Die Zinsen, welche beim Fehlen einer Wittwe zum Kapital geschlagen werden, fallen der Wittwe als Wohnungsgeld zu, doch muß dieses nöthigenfalls aus der Kirchenkasse auf 240 ℳ ergänzt werden. Reg.-Verf. v. 29. August 1877. — Ende 1886 betrug das Kapital 2781 ℳ 07 Pf.

XXIV. Für die **Propstei Stormarn** besteht keine Prediger-Wittwen-Pensionszulagekasse; dagegen gehören die

Digitized by Google

Pastorate zu Alt-Rahlstedt, Bargteheide, Bergstedt, Eichede, Siek, Steinbek und Trittau zum Bezirk der vormals Großfürstlichen Wittwen- und Waisenkasse (vgl. oben bei XIX, Propstei Norderdithmarschen).

429. Sp. 8. Festgesetzt durch Königliche Resolution vom 1. Juli 1812 (Oberkonf. zu Glückstadt vom 14. Juli 1812) ein für alle Mal; gleichzeitig ist bestimmt, daß die Dienstabgabe zwischen zwei Wittwen zu theilen und von Beendigung des Gnadenjahrs an auszuzahlen sei. — Sp. 12. Für eine zweite Wittwe ist eine Koppel in der Größe von $3_{/1685}$ ha bestimmt, welche für 100 ℳ verpachtet ist. Außerdem erhält die zweite Wittwe aus der Kirchenkasse 19 ℳ 20 Pf. für zum Kirchhof genommenes Land. In dem Wittwenhaus ist eine zweite Wohnung für 130 ℳ 50 Pf. vermiethet. — Eine dritte Wittwe erhält die Bezüge nach Maßgabe der Großfürstlichen Verordnung und 36 ℳ als Wohnungsgeld.

430. Sp. 8. Festgesetzt durch Rescript des Oberkonsistoriums zu Glückstadt vom 22. März 1828. — Sp. 11. Wenn keine Wittwe vorhanden ist, hat der Prediger die Nutznießung von $1_{,0576}$ ha Wittwenland; die übrigen Emolumente fließen in die Kirchenkasse, bezw. brauchen von derselben nicht geliefert zu werden.

431. Sp. 4. Die 300 ℳ werden zur Zeit den vorhandenen beiden Wittwen aus der Kirchenkasse gezahlt statt der gesetzlichen 6 Fuder Torf, 2 Kuhgräsungen und des Wohnungsgeldes. Sp. 8. Festgesetzt durch Königliche Resolution vom 5. Februar 1859.

432. Sp. 8. Festgesetzt durch Rescript des Oberkonsistoriums zu Glückstadt vom 19. März 1827.

433. Sp. 4. Die Zinsen des sog. Husumer Legats im Betrage von 98 ℳ 24 Pf. sollen 10 Jahre lang zur Ansammlung eines Prediger-Wittwenfonds dienen. — Sp. 8. Festgesetzt, aber nur für dieses eine Mal, durch Reg.-Verf. vom 7. September 1878.

434. Sp. 4. Es sollen jährlich aus der Kirchenkasse, wenn diese dazu im Stande ist, 200 ℳ zur Ansammlung eines

Digitized by Google

Wittwenfonds bis zum Betrage von 20000 ℳ hergegeben werden. Konf.-Verf. vom 13. Mai 1887. — Sp. 6. Der Ertrag der Ländereien fällt dem Pastor zu, wenn keine Wittwe vorhanden ist. — Sp. 7. Durch Rescript der Herzoglichen Landesregierung vom 24./29. April 1866 ist es genehmigt, daß das Wittwenhaus für 2040 ℳ verkauft wurde. Die Zinsen werden zum Kapital geschlagen. Den Wittwen wird ein vom Synodalausschusse zu bestimmendes Wohnungsgeld bezahlt. Reichen die Zinsen hierfür nicht aus, so tritt die Kirchenkasse ergänzend ein. Ueberschüsse der Zinsen über die Miethe sollen an die Wittwen zu gleichen Theilen ausgekehrt werden. Sp. 8. Die Dienstabgabe ist noch nicht festgesetzt.

435. Sp. 4. Als Hälfte der Zinsen aus einem Holzkapital von 720 ℳ laut Rescript des Oberkonsistoriums vom 26. Januar 1828, die in Ermangelung einer Wittwe dem Pastor zufallen. — Sp. 6. Von dem Herzog Christian Albrecht ist 1660 der Pfarre zu Trittau eine halbe Hufe Landes geschenkt, doch so, daß der Prediger einer etwaigen Wittwe die Hälfte der gegenwärtig 1050 ℳ betragenden Pacht überlassen muß. Diese Schenkung ist durch Herzog Karl Friedrich 1728 bestätigt. Die Wittwenländereien sind jetzt aus den Pastoratländereien ausgeschieden laut Konf.-Verf. vom 10. September 1888. — Sp. 7. Durch Ministerial-Rescript vom 17. März 1856 und 18. November 1857 ist bestimmt, daß der Erlös aus dem verkauften Wittwenhause auf 4500 ℳ anzusammeln und die Zinsen der Wittwe auszukehren seien, wenn nicht der Neubau einer Wohnung und Ankauf einer Wittwenparzelle für dieses Geld befohlen würde. Ist keine Wittwe vorhanden, so fallen die Zinsen in die Kirchenkasse. — Sp. 8. Noch nicht festgesetzt.

436. 437. Sp. 4. Die Kirchengemeinde besaß ein Prediger-Wittwenhaus nebst Garten, welches im Jahre 1765 für 900 Mark Cour. unter der Bedingung verkauft wurde, daß die Kaufsumme zum Besten einer zukünftigen Wittwe belegt werde. Nach der im Jahre 1870 geschehenen Errichtung des Diakonats beschlossen die Kirchengemeindeorgane unter dem 19. Dezember

Digitized by Google

1871, die Zinsen des auf 24 000 ℳ angewachsenen Prediger-Wittwenfonds, so lange keine Wittwe beim Hauptpastorat vorhanden sei, bis zu 18 000 ℳ für einen Diakonatwittwenfonds anzusammeln. Als diese Höhe im Jahre 1883 erreicht war, wurde beschlossen, den Hauptpastoratwittwenfonds auf 30 000 ℳ zu bringen, und nachdem dies fast geschehen, unter dem 21. Mai 1886, daß in Zukunft die beiden Fonds nach Verhältniß der Dotation der beiden Predigerstellen von 5 zu 3 durch die einkommenden Zinsen vergrößert werden sollten. Dieser Beschluß fand aber nicht die erforderliche Genehmigung, vielmehr wurde unter dem 26. Februar 1889 ein Statut für das gesammte Prediger-Wittwenvermögen erlassen, nach welchem eine einzelne Wittwe $^2/_3$ des aus dem Vermögen aufkommenden Zinsbetrages, aber nicht über 1500 ℳ erhält, mehrere Wittwen dagegen, einerlei ob sie vom Hauptpastorat oder Diakonat sind, gleichmäßig theilen; doch erhält auch in diesem Falle keine über 1500 ℳ. — Sp. 8. Nicht festgesetzt.

438. Sp. 4. (Vgl. Seestern-Pauly milde Stiftungen S. 180). Auf dem Grundbuchblatt des Gutes Ahrensburg ist ein Kapital von 1800 ℳ an erster Stelle eingetragen und dadurch eine jährliche Rente von 72 ℳ gesichert. Diese schenkte Margaretha Rantzau, Wittwe des Kai Rantzau auf Ahrensburg und Emkendorf laut Akte aus dem März 1652 dem Prediger- und dem Küsterdienste zu Woldenhorn dergestalt, daß der jedesmalige Prediger oder, falls eine Prediger-Wittwe vorhanden ist, diese jährlich 60 ℳ, und der jedesmalige Küster oder, wenn eine Küsterwittwe am Leben ist, diese jährlich 12 ℳ erhält. Verheirathet sich eine solche Wittwe wieder, so geht der Genuß der Rente auf den Prediger, bezw. Küster über. — Sp. 8. Nicht festgesetzt.

XXV. Die in der **Propstei Plön** vorhandene Prediger-Wittwen-Prozent- oder Zulage-Kasse beruht auf der Verordnung d. d. Plön, den 17. Dezember 1760 (Syst. Samml. III, S. 296) und ist bestätigt von Friedrich V unter dem 2. September 1763. Sie wird von den beiden ältesten Predigern verwaltet, welche jährlich dem Propst der

Digitized by Google

Propstei Plön und dem Superintendenten des Fürstenthums Lübeck Rechnung zu legen haben. (Min.-Resc. vom 10. Februar 1869). Diese theilen dem Konsistorium jährlich eine Vermögenstabelle mit, welche der Großherzoglichen Regierung des Fürstenthums Lübeck zur Kenntnißnahme übermittelt wird. Als die beiden ältesten Prediger sind von jeher diejenigen angesehen worden, welche am längsten auf einer zur Kasse gehörigen Pfarre angestellt waren (gebilligt in einer Reg.-Verf. vom 26. Juli 1877). — Zu der Kasse gehören die Oldenburgischen Pfarrstellen zu Ahrensboek, Gnißau, Kurau und Süsel, deren Inhaber (sowie ihre Nachfolger vgl. Reg.-Verf. vom 29. Dezember 1873) nach Art. IV, 4 des Kieler Vertrages vom 23. Februar 1867 Interessenten der Kasse bleiben sollten, und die Preußischen Pfarren zu Hamberge, Klein-Wesenberg, Plön, Reinfeld und Zarpen. Die früher ebenfalls zur Kasse gehörigen Oldenburgischen Pfarren zu Gleschendorf und Ratekau sind bei der Abtretung im Jahre 1842 (Art. 1 des Tauschvertrages vom 14. Februar 1842) ausgeschieden. — Die Verordnung vom 17. Dezember 1760 macht den Predigern, welche bei Ermangelung von Wittwen von ihren Diensten keine Pensionen abzuhalten haben, zur Pflicht, 1 % von den Einkünften ihrer Stellen beizutragen, welche Gelder unter die vorhandenen zweiten oder ferneren, zum Genuß der Dienstabgabe nicht berechtigten Wittwen zu gleichen Theilen vertheilt, und falls keine derartige Wittwe vorhanden, aufgesammelt werden sollen, damit, wenn dergleichen Wittwen wieder existiren, diesen ein desto besserer Unterhalt gewährt werden könne. Ueber 180 ℳ Pension soll aber keine Wittwe erhalten; daneben jedoch wenn keine dergleichen Wittwe vorhanden, oder auch nach Abfindung der Wittwen etwas Geld übrig bliebe, den Predigerkindern etwas zufließen nach billigem Ermessen der beiden mit der Administration der Kasse beauftragten ältesten Prediger. 1888 wurden an eine zweite Wittwe 150 ℳ gewährt. — An Beiträgen haben zu zahlen Ahrensboek $14_{,27}$ ℳ, Gnißau $11_{,48}$, Hamberge $22_{,80}$, Kurau $21_{,88}$, Plön I $15_{,42}$, Plön II $15_{,42}$, Reinfeld $18_{,95}$, Süsel $21_{,60}$, Wesenberg $11_{,59}$, Zarpen $16_{,60}$.

Digitized by Google

Am 1. Januar 1889 betrug das Vermögen der Kasse 5286 ℳ 83 Pf.

Neben der vorigen Kasse besteht die Plöner Prediger-Wittwen- und -Waisenkasse, welche unter dem 6. Januar 1640 durch Herzog Joachim Ernst bestätigt worden ist. Einige Zusatzartikel zum Statut sind im Jahre 1685 von Herzog Hans Adolf bestätigt worden, (vergl. Seestern-Pauly, milde Stiftungen, S. 307 ff.). — Zu der Kasse gehören dieselben Pfarren, welche der Plöner Prediger-Wittwen-Zulage-Kasse angehören; die betreffenden Prediger müssen Mitglieder werden. Die Einnahmen der Kasse bestehen aus einmaligen Einschüssen sämmtlicher verheiratheten Prediger in der Höhe von 43 ℳ 20 Pf. beim Antritt einer zur Kasse gehörigen Stelle und aus jährlichen Beiträgen aller, auch der unverehelichten Prediger in der Höhe von 12 ℳ. Während des Gnadenjahrs cessirt der Beitrag von der betreffenden Stelle, ist dann aber von den übrigen Pfarrstellen pro parte mit aufzubringen, auch wenn mehrere Gnadenjahre zusammentreffen. Die Kassen- und Rechnungsführung wechselt unter den betheiligten Predigern nach der Folge ihrer Anstellung. Kurz vor oder gleich nach Johannes cirkulirt die Rechnung für die beiden letzten Jahre in Abschrift unter den Interessenten der Kasse und wird diesen zugleich von dem Rechnungsführer ein Tag bestimmt, an welchem sie sich selbst oder durch Bevollmächtigte bei ihm einzufinden und in dem Hauptrechnungsbuche zu quittiren haben. Die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge vermehren das Kapitalvermögen. Die aufkommenden Zinsen werden unter die vorhandenen Wittwen gleichmäßig vertheilt. Die einzelne erhält ca. 70—80 ℳ. Unversorgte Waisen empfangen Muttertheil, bis sie selbst ihr Brod verdienen können, bezw. so lange sie unverheirathet sind. Will ein verwaister Predigersohn studiren, so soll er bis zum Examen Muttertheil, bezw. Antheil an demselben erhalten, wofür er im zweiten Jahre nach seiner Anstellung 12 ℳ in die Kasse zu zahlen hat. Emeritirte Prediger erhalten denselben Antheil wie eine Wittwe. Wittwen, die sich, wieder verheirathen, verlieren ihre Pensionsansprüche, doch

Digitized by Google

gehen dieselben auf ihre Kinder über, als wenn dieselben Waisen wären. Prediger, die auf eine nicht zur Kasse gehörige Stelle versetzt werden, haben nach Herkommen keine Rechte an der Kasse mehr, aber auch keine Verpflichtungen gegen dieselbe. Am 1. Januar 1889 betrug das Vermögen der Kasse 23 778 ℳ.

Endlich kommt für die Propstei Plön noch die Preetzer Prediger-Wittwenkasse in Betracht, (vergl. Seestern-Pauly, milde Stiftungen S. 196 ff.). Dieselbe ist gegründet am Tage Pauli Bekehrung 1646 von dem damaligen Prediger an der Klosterkirche in Preetz Tycho von Jessen und dem Prediger an der Fleckenskirche Johann Pauli. Das revidirte Statut ist vom 19. Juli 1848 von den Mitgliedern beschlossen und am 23. November 1848 von der klösterlichen Obrigkeit genehmigt worden. Mitglieder können nur die an den klösterlich Preetzer Kirchen in Schönberg, Probsteierhagen, Elmschenhagen, Kirchbarkau und Preetz angestellten 9 Prediger werden. Der beitretende Prediger hat ein Eintrittsgeld von 120 ℳ nebst 3 % Zinsen seit dem Tage seiner ersten Einführung als Prediger und einen Jahresbeitrag von 12 ℳ, auch die Jahresbeiträge seit seiner ersten Einführung nachträglich zu zahlen, letztere ohne Zinsen. Wer sich zum zweiten Male verheirathet, muß ein Einkaufsgeld von 60 ℳ zahlen. Der Eintritt und Austritt steht jedem der 9 Prediger frei. Wer auf eine nicht klösterliche Pfarrstelle versetzt wird, muß ausscheiden und erhält nur die eingezahlten 120 ℳ und bezw. 60 ℳ ohne Zinsen zurück, alles Uebrige verbleibt der Kasse. Alle genannten Zahlungen dienen zur Vermehrung des Kapitals der Wittwenkasse. Die aufkommenden Zinsen sind bestimmt zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der als solcher verstorbenen Mitglieder und emeritirter Mitglieder, unter welche sie gleichmäßig vertheilt werden; dabei erhalten alle von einem Vater herstammenden Waisen zusammen eine Portion. Mehr als 360 ℳ darf die Portion nicht betragen, und wird der etwa überschießende Betrag der Zinsen zum Kapital geschlagen. Am 1. Januar 1889 betrug das Kapital 19 691 ℳ 38 Pf.

Digitized by Google

439. Sp. 4. Eine unvermuthete Einnahme der Kirchenkasse im Betrage von 30 ℳ 38 Pf. ist Anfangs des Jahres 1888 als Wittwenfonds hingesetzt worden. Kons.-Verf. v. 26. März 1888. — Sp. 8. Festgesetzt durch Reg.-Verf. v. 25. Juni 1867.

440. Sp. 12. Aus der Segeberger Prediger-Wittwen-Zulagekasse.

441. Sp. 4. Die Kirchenkasse zahlt eine Pension von 300 ℳ, welche mehrere Wittwen gleichmäßig theilen. Kons.-Verf. v. 6. Mai 1887. — Sp. 8. Nach dem Kircheninventar theilen zwei Wittwen die Dienstabgabe, eine Dritte erhält dagegen nichts.

442. Sp. 4. Im Jahre 1798 brannte ein von dem Grafen Kai Lorenz von Brockdorff auf Klethkamp († 1725) geschenktes Wittwenhaus ab. Die Versicherungssumme und der Erlös aus dem geretteten Material, zusammen 1800 ℳ, wurden belegt, und fließen die Zinsen mit 72 ℳ der Wittwe und in deren Ermangelung der Kirchenkasse zu. — Die anderen in den 144 ℳ enthaltenen 72 ℳ sind ein Theil der Zinsen der von dem Grafen Christian Ulrich von Brockdorff auf Klethkamp durch Testament vom 10. Juli 1800 vermachten 2000 Thlr. Cour. = 7200 ℳ. Die Zinsen dieses Kapitals erhält der Prediger, ist aber eine Wittwe vorhanden, so muß er derselben ein Viertel abgeben. Von mehreren Wittwen hat nur die erste Anspruch auf die Zinsen. — Außerdem ist Anfangs des Jahres 1888 eine unvermuthete Einnahme der Kirchenkasse im Betrage von 5 ℳ 72 Pf. als Wittwenfonds hingesetzt worden. Kons.-Verf. v. 27. März 1888.

443. Sp. 4. Im Jahre 1887 sind 606 ℳ 22 Pf. einem zu bildenden Wittwenfonds überwiesen worden, dem außerdem jährlich 30 ℳ aus der Kirchenkasse zugeführt werden sollen. Kons.-Verf. v. 25. Januar 1887. — Sp. 8. Festgesetzt laut Visitatorialschreiben von 17/19. Juli 1861 durch Allerhöchstes Rescript v. 11. Juli 1861.

Digitized by Google

444. 445. Sp. 4. Durch Ueberweisung von 77 ℳ 90 Pf., welche aus der alten Oldenburger Konsistorialkasse ausgezahlt wurden, ist ein Wittwenfonds begründet, dem aus der Kirchenkasse jährlich 150 ℳ und die Zinsen zugeführt werden sollen. Eine Wittwe erhält die Zinsen und die 150 ℳ. Mehrere Wittwen, einerlei ob vom Hauptpastorat oder Diakonat, theilen beides gleichmäßig. Kons.-Verf. v. 13. Dezember 1887. — Sp. 8. Beide Dienstabgaben sind festgesetzt durch Reg.-Verf. v. 21. Juli 1875.

446. 447. Sp. 4. Für die beiden Kompastorate der Altstädter Gemeinde soll ein Wittwenfonds dadurch angesammelt werden, daß für jedes jährlich 30 ℳ aus der Kirchenkasse hingesetzt werden, doch muß diese Summe jährlich wieder bewilligt werden. Die Zinsen erhalten die respektiven Wittwen, denen auch die jährlichen Beiträge der Kirchenkasse und sogar Unterstützungen aus dem angesammelten Kapital zugewiesen werden können. — Kons.-Verf. v. 7. Mai 1887. — Ebenso sollen aus der Kirchenkasse der Neustädter Gemeinde zur Ansammlung eines Prediger-Wittwenfonds bis auf Weiteres jährlich 20 ℳ Zins auf Zins belegt werden. Kons.-Verf. v. 6. Mai 1887. — Sp. 7. Das Wohnungsgeld ist für beide Witthümer durch Reg.-Verf. v. 31. Januar 1842 festgesetzt. Es ist anzunehmen, daß auch zweite Wittwen Anspruch auf das Wohnungsgeld haben, da schon die Holst.-Plönische Kirchenordnung v. 10. September 1732 cap. XI, § 5 bestimmt hatte, daß das von den Eingepfarrten zur Hausmiethe der Prediger-Wittwen Aufgebrachte unter ihnen, sie möchten abwesend oder gegenwärtig sein, in gleiche Theile vertheilt werden solle.

448. 449. Sp. 4. Bis auf Weiteres werden jährlich 100 ℳ aus der Kirchenkasse hergegeben zur Ansammlung eines Pfarr-Wittwenfonds für beide Pfarrstellen. Eine Wittwe genießt die Zinsen und die aus der Kirchenkasse zu zahlenden 100 ℳ. Mehrere Wittwen theilen gleichmäßig. In Ermangelung einer Wittwe verstärken die Zinsen den Fonds. Kons.-Verf. v. 13. Juni 1887.

Digitized by Google

450. Sp. 4 u. 12. Aus dem Pogwischen Legat. (vgl. Seestern-Pauly, milde Stiftungen, S. 201). Dasselbe beruht auf dem Testament der Conventualin Dorothea Sophia Geede Pogwisch v. 15. April 1784 und dem Kodizill v. 6. Dezember 1793. Diese vermachte ein Kapital von 1000 Rthlr., dessen Zinsen der Wittwe eines Klosterpredigers zufallen, in deren Ermangelung aber zum Kapital geschlagen werden. Ende 1887 betrug das Kapital 7500 ℳ. Sind zwei Wittwen vorhanden, so sollen die Zinsen so zwischen beiden getheilt werden, daß die zweite ebenso viel erhält, wie die erste einschließlich der Dienstabgabe. Eine dritte Wittwe hat keinen Antheil an den Zinsen. — Sp. 8. Festgesetzt durch Allerhöchste Resolution laut Rescript der Schleswig-Holsteinischen Regierung v. 25. September 1843.

451. Sp. 4. Die Pension von 180 ℳ aus der Kirchenkasse ist genehmigt durch Kons.-Verf. v. 12. Juli 1887. Sp. 8. Festgesetzt durch Königl. Resolution v. 7. Mai 1790 (vgl. Johannsen, kanonisches Recht I, S. 306).

452. Sp. 4. Die Vakanzüberschüsse sollen zur Ansammlung eines Wittwenfonds verwandt werden, bis derselbe die Höhe von 3000 ℳ erreicht hat. Kons.-Verf. v. März 1889. — Sp. 8. Festgesetzt durch Allerhöchste Resolution v. 26. Juni 1855. — Sp. 12. Aus der Segeberger Propstei-Wittwen-Zulagekasse.

453. 454. Sp. 4. Bis auf Weiteres werden jährlich 50 ℳ aus der Kirchenkasse hergegeben zur Ansammlung eines Pfarr-Wittwenfonds für beide Pastorate, dessen Zinsen einer Wittwe zufallen, von mehreren Wittwen getheilt werden und in Ermangelung einer Wittwe dem Fonds zufallen. Kons.-Verf. v. 13. Juni 1887.

454. Sp. 8. Festgesetzt durch Allerhöchste Resolution v. 21. August 1858.

455. Sp. 8. Festgesetzt laut Visitatorialverfügung d. d. Bordesholm und Kiel, den 22. Juli 1838.

456. Sp. 8. Noch nicht festgesetzt. — Sp. 9 u. 12: gehört zur Segeberger Propstei-Wittwen-Zulagekasse.

Digitized by Google

XXVIa. In der **Propstei Oldenburg** fehlt eine Prediger-Wittwen-Pensionszulagekasse, doch gehören die Pastorate in Grömitz, Grube, Neustadt und Oldenburg zum Bezirk der vormals Großfürstlichen Wittwen und -Waisen-Kasse. [(vgl. oben bei XIX, Propstei Norderdithmarschen).

457. Sp. 4. Von den 353 ℳ sind 133 ℳ 48 Pf. Zinsen des Ahlefeldtschen Legats, die übrigen des Steinschen Legats. — Der Landrath Detlef Siegfried von Ahlefeldt, Besitzer des adeligen Gutes Brodau, ließ in Brodau ein Kapital von 1000 Rthlr. Kronen zu $3^1/_2$ % unablöslich eintragen, deren Zinsen nach der zwischen ihm und dem Pastorate, d. d. Sierhagen, den 5. Mai 1704 errichteten Akte einer vorhandenen Prediger-Wittwe, in deren Ermangelung aber der Kirchenkasse und dem Prediger je zur Hälfte zufallen sollen. — Das Steinsche Legat beruht auf dem Testament des Försters Johann Friedrich Ernst Stein zu Bliestorf vom 26. Januar 1846, in dessen § 2 es heißt: „Der Kirche zu Altenkrempe legire ich ein Kapital v. 1600 Rbthlr., welches Ein Jahr nach meinem Tode ohne Zinsen aus meinem Nachlasse ausbezahlt wird. Die Zinsen dieses Kapitals soll die jedesmalige Wittwe eines Predigers zu Altenkrempe genießen. Ist keine Wittwe vorhanden, werden die Zinsen zum Kapital geschlagen und dieses dadurch vergrößert. Das Verehrliche Patronat der Altenkremper Kirche ersuche ich, dieses Legat seiner Zeit zu erheben, solches gleich anderen Kirchenkapitalien sicher zu belegen und zu verwalten, die Zinsen aber nach meiner vorstehenden Bestimmung zu verwenden. Das Kapital des Legats betrug im Mai 1887 bereits 5490 ℳ 45 Pf. — Sp. 12. Durch einen von dem Konsistorium unter dem 14. Februar 1888 genehmigten Beschluß des Kirchenvorstandes ist bestimmt worden, daß die in die Kirchenkasse fließende Hälfte der Zinsen des Ahlefeldtschen Legats zur Ansammlung eines Fonds für eine zweite Prediger-Wittwe dienen sollen. Demselben Fonds ist auch eine unvorhergesehene Einnahme von 106 ℳ 13 Pf. zugeführt worden.

458. Sp. 4. Theilweise aus dem Hansenschen Legat,

Digitized by Google

welches 1080 ℳ beträgt. Das Kircheninventar bemerkt darüber: „900 Mark v. Cour. Ein Legat des sel. Königl. Dänischen Materialschreibers Hansen. Ueber das Legat ist so testirt, daß so lange keine Prediger-Wittwe ist, die Kirche von 200 Rthlr., der p. t. Pastor aber von 100 Rthlr. Kapital die Zinsen jährlich genießet, ist aber eine Prediger-Wittwe vorhanden, genießt sie die sämmtlichen Zinsen des legirten Legats." — Die übrige Einnahme besteht in Zinsen des Kapitalvermögens des Predigerwitthums, welches aus dem Kaufpreise des am 1. Mai 1876 für 3600 ℳ verkauften Wittwenhauses und der Pacht aus der Koppel auf dem Grömitzer Hagen ($1_{/5752}$ ha) entstanden ist. Die Pacht der anderen zum Withum gehörigen Koppel Fischerkamp ($1_{/9740}$ ha), welche 1887: 72 ℳ betrug, fällt dem Pastor zu, wenn keine Wittwe vorhanden ist. Das Kapitalvermögen betrug im Mai 1887: 7520 ℳ — Die Einnahmen der Kirche aus dem Hansenschen Legat sollen nach Beschluß aus dem Jahre 1888 in Zukunft zur Vermehrung des Witthums dienen, und die Zinsen desselben, sowie des Legats zwischen mehrere Wittwen getheilt werden. Kons.-Verf. vom 13. März 1888. — Dem Fonds ist auch eine unvermuthete Einnahme von 43 ℳ 60 Pf. gleichzeitig zugewiesen worden. — Sp. 8. Festgesetzt durch Oberkonsistorialreskript vom 17. April 1822.

459. Sp. 8. Festgesetzt durch Reg.-Verf. vom 12. November 1869.

460. 461. Sp. 4. Eine unvermuthete Einnahme der Kirchenkasse von 73 ℳ 61 Pf. ist 1888 als Wittwenfonds hingesetzt. — Sp. 6 u. 7. Ueber die Entstehung der beiden Withümer giebt Seestern-Pauly, milde Stiftungen, S. 371 ff. ausführliche Nachricht. — Das Kompastoratwittwenhaus brannte 1880 ab, und hat die Kirchengemeinde eine Miethentschädigung von 180 ℳ mit der Wittwe vereinbart. Die Gemeinde hat das Haus auf Verlangen des Kirchenregiments wiederzubauen; einstweilen ist die Versicherungssumme von 500 ℳ Zins auf Zins belegt, um für den eventuellen Wiederaufbau verwandt zu werden; die jährlich aufkommenden Zinsen können zur

Digitized by Google

Bestreitung des Wohnungsgeldes mit benutzt werden. Kons.-Verf. vom 6. Oktober 1887 und 14. Februar 1888. — Sp. 8. Für das Hauptpastorat ist die Dienstabgabe durch Königliche Resolution vom 6. September 1834 festgesetzt; vom Kompastorat ist an die Wittwen bisher keine Dienstabgabe gezahlt worden.

462. Sp. 4. Eine unerwartete Einnahme der Kirchenkasse von 75 ℳ 76 Pf. ist 1888 als Wittwenfonds hingesetzt worden.

463. 464. Sp. 4. (Vgl. Seestern-Pauly, milde Stiftungen S. 369). Der Bürgermeister Hans Stopsack in Heiligenhafen schenkte 1698 sein Wohnhaus zum Prediger-Wittwenhaus. Zu gleichem Zwecke, sowie zur Versorgung etwaiger Predigerwaisen vermachte die Wittwe des Amtsschneiders Baumann, Catharina Baumann durch Testament vom 6. Dezember 1709 der Kirche gleichfalls ihr Wohnhaus. Beide Häuser wurden für 340, bezw. 400 Mark Courant verkauft, und bei der im September 1718 gehaltenen Visitation bestimmt, daß die 740 ℳ zinsbar zu belegen und die Zinsen der jedesmaligen Predigerwittwe zu geben, in deren Ermangelung aber zum Kapital zu schlagen seien. Durch Oberkonsistorialverfügung vom 3. Januar 1770 ist entschieden, daß mehrere Wittwen die Zinsen gleichmäßig theilen. — Dem Fonds ist 1888 eine unvermuthete Einnahme von 62 ℳ 72 Pf. überwiesen worden.

463. Sp. 8. Festgesetzt durch Rescript des Oberkonsistoriums zu Glückstadt vom 25. April 1816.

465. Sp. 4. Aus der Lindemannschen Stiftung. Im Jahre 1686 übertrug der Kaufmann Peter Lindemann aus Lübeck der Kirche zu Hohenstein ein zu 4 % belegtes Kapital von 50 ℳ Cour. und verfügte die Auszahlung der Zinsen an die jedesmalige Prediger-Wittwe, oder wenn eine solche nicht vorhanden, an den Prediger zu Hohenstein (vgl. Seestern-Pauly, milde Stiftungen S. 383). — Eine unvermuthete Einnahme der Kirchenkasse von 12 ℳ 15 Pf. ist 1888 als Wittwenfonds hingesetzt.

Digitized by Google

467. Sp. 4. Eine unvermuthete Einnahme der Kirchenkasse von 36 ℳ 81 Pf. ist 1888 als Wittwenfonds bestimmt worden. — Sp. 8. Festgesetzt durch Königliche Resolution vom 8. Juni 1842.

468 469. Sp. 4. Die 114 ℳ werden aus der Kirchenkasse gezahlt, und zwar 90 ℳ nach dem Kircheninventar, 24 ℳ laut Resc. der Regierung vom 8. Mai 1871 für einen zu Schulzwecken abgetretenen Theil des Wittwengartens als Zinsen des Kaufpreises von 600 ℳ, welche beim Fehlen einer Wittwe in die Kirchenkasse fließen. Mehrere Wittwen sowohl des Hauptpastorats wie des Diakonats theilen diese 114 ℳ, ebenso den Ertrag der Ländereien. — Sp. 7. Das Wittwenhaus ist für 2 Wittwen eingerichtet. Sind mehr Wittwen da, so erhält eine Hauptpastoratwittwe 144 ℳ, eine Diakonatwittwe 57 ℳ 60 Pf. Wohnungsgeld. — Sp. 8. Die Dienstabgabe des Hauptpastorats ist durch Kons.-Verf. vom 8. Juli 1881 auf 240 ℳ festgesetzt, während diejenige des Diakonats noch nicht bestimmt ist. — Sp. 12. Es soll durch jährliche Zahlung von 50 ℳ aus der Kirchenkasse und Zuschlag der Zinsen ein Fonds bis zu 20 000 ℳ angesammelt werden, dessen Zinsen zunächst zweiten und dritten Wittwen zufallen sollen. Kons.-Verf. vom 29. Oktober 1887.

470. 471. Sp. 4. Nach dem Kircheninventar § 37 sollen in Gemäßheit Großf. Resc. vom 28. November 1725 „die während der Vakanz von Predigerstellen fälligen Salariengelder zinsbar belegt und diese Zinsen zum Kapital geschlagen werden, bis eine Prediger-Wittwe oder -Waise vorhanden, welche die Zinsen dieser Kapitalien alljährlich genießen sollen. Hierher gehört auch das gegenwärtig 250 ℳ Cour. Kapital betragende Vermächtniß des weil. Jochim Hahn zu Altgalendorf vom 25. Dezember 1719. Diese Zinsen genießt die Prediger-Wittwe jedoch nur, wenn sie in der Oldenburger Gemeinde lebt. Allerh. Resc. d. d. Glückstadt, 2. Januar 1786." Der Gesammtfonds betrug im Juli 1887 schon 4191 ℳ 51 Pf. Eine unvermuthete Einnahme der Kirchenkasse von 138 ℳ 14 Pf. ist außerdem 1887 dem Wittwenfonds zugeführt.

Digitized by Google

472. Sp. 5. Durch die Gnade des Patrons, aber nicht als Recht; die Wittwe muß die Werbungskosten selbst tragen. — Sp. 7. Das Wittwenhaus ist abgebrochen, muß aber vorkommenden Falls wiedergebaut werden. — Sp. 8. Festgesetzt durch Kons.-Verf. vom 6. Oktober 1887.

XXVI b. In der **Propstei Fehmarn** besteht eine Prediger-Wittwenzulagekasse, welche nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. Februar 1755 eingerichtet ist. Die jährlichen Beiträge der Pastorate an diese Kasse sind für Bannesdorf 12 ℳ, Burg I ℳ 15,37, Burg II 11,47, Landkirchen I 13,95, Landkirchen II 9,52, Petersdorf I 15,37, Petersdorf II 8,77. Am 1. Januar 1889 betrug das Vermögen der Kasse 11 666 ℳ 56 Pf.

473. Sp. 4. Zum 1. Dezember 1887 sind von den Fräulein Emerentia und Dorothea Witt in Burg, früher in Klausdorf, 1000 ℳ als Wittwenkapital geschenkt, dessen Zinsen einer, bezw. mehreren Wittwen zufallen und sonst zum Kapital geschlagen werden.

Außerdem soll aus den jedesmaligen Vakanzüberschüssen des Pastorats ein Wittwenfonds angesammelt werden, für dessen Zinsen die gleichen Bestimmungen gelten. Kons.-Verf. vom 1. Februar 1888.

474. 475. Sp. 4. Die bei 473 genannten beiden Fräulein Witt haben am 17. November 1889 auch für die Burger Prediger-Wittwen unter den gleichen Bestimmungen wie oben 1000 ℳ geschenkt. — Sp. 7. Das Wittwenhaus ist so beschränkt, daß es einer Wittwe kaum Unterkunft bietet. Der letzten Hauptpastoratswittwe hat die Kirchenkasse deshalb ein Wohnungsgeld von 108 ℳ gezahlt.

476. 477. Sp. 7. Von der Gemeinde ist im Jahre 1861 ein Fonds von 3600 ℳ niedergesetzt statt des zu erbauenden Wittwenhauses für das Hauptpastorat, Diakonat, Kantorat und Organistenamt, aus dessen Zinsen laut Königl. Resolution v. 23. Oktober 1861 die Wittwe eines Hauptpastors 72 ℳ, die Wittwe eines Diakonus, Kantors und Organisten 54 ℳ Wohnungsgeld empfängt. In deren Ermangelung werden die

Digitized by Google

Zinsen zum Kapital geschlagen, das am 1. April 1887 auf 7135 ℳ angewachsen war. Das Wohnungsgeld kann bei größerer Anhäufung der Zinsüberschüsse erhöht werden. — Diesem Fonds sollen auch etwaige Vakanzüberschüsse der beiden Predigerstellen zufließen. Kons.-Verf. v. 24. November 1887.

478. 479. Sp. 4. Durch letztwillige Verfügung v. 31. Juli 1809 hat die Wittwe Anna Lafrentz in Ohrt auf Fehmarn der Kirche zu Petersdorf eine bereits früher zur Erbauung eines Prediger-Wittwenhauses mit warmer Hand gemachte Schenkung von 1000 ℳ Courant bestätigt und dabei die folgenden näheren Bestimmungen getroffen: So lange die Prediger-Wittwenwohnung nicht gebaut ist, sollen die Zinsen der etwa vorhandenen Wittwe eines an der Petersdorfer Kirche gestandenen und daselbst verstorbenen Predigers zufallen, falls die Wittwe einer solchen Unterstützung bedürftig ist und nicht sonst ihr gutes Auskommen hat. Sind mehrere bedürftige Petersdorfer Prediger-Wittwen vorhanden, so soll immer die frühere oder älteste Wittwe die Zinsen genießen, so lange sie lebt und sich nicht wieder verheirathet, nach ihrem Ableben oder ihrer Wiederverheirathung aber die nächstälteste. Ist keine bedürftige Prediger-Wittwe da, welche die Zinsen genießt, so sollen dieselben den Umständen nach an etwa vorhandene arme, dürftige und schwächliche Kinder, besonders Töchter, verstorbener Petersdorfer Prediger gereicht werden, wenn dieselben sonst keine Unterstützungen haben und ihren Unterhalt nicht erwerben können. In Ermangelung dürftiger Wittwen und Kinder eines Petersdorfer Predigers sollen dagegen die Zinsen zum Kapital geschlagen werden. Im Mai 1886 betrug das Kapital bereits 8329 ℳ 41 Pf. Das Konsistorium hat unter dem 8. April 1882 genehmigt, daß von der Erbauung eines Prediger-Wittwenhauses abgesehen werde. Durch Allerhöchsten Erlaß v. 3. Januar 1887 ist bestimmt, daß wenn mehrere bedürftige Wittwen Petersdorfer Prediger vorhanden sind, diesen die Zinsen zu gleichen Theilen zufallen.

XXVII. Für das **Herzogthum Lauenburg** ist im Jahre 1706 eine Prediger-Wittwen-Kasse errichtet worden,

Digitized by Google

für welche jetzt das revidirte Statut vom 11. September 1888 maßgebend ist. Das Nähere s. oben unter Abschnitt IV. Die Kasse zahlt jeder Wittwe eine Pension von 270 ℳ. Am 1. Januar 1889 betrug das Vermögen der Kasse 80481 ℳ 68 Pf.

480. Sp. 8. Der Prediger hat einer ersten Wittwe freie Weide für eine Kuh, $1^1/_2$ Sack Roggen, gestrichene Möllensche Maße, 1 Sack bunten Hafer, halbgehäufte und halbgestrichene Möllensche Maße, $^1/_2$ Sack Buchweizen, gestrichene Möllensche Maße und $1^1/_2$ Schock Roggenstroh, das Bund zu 10 Pfund, jährlich zu liefern.

481. Sp. 4. Die am 29. Oktober 1745 verstorbene Wittwe Elsabe Catharina Claasen, geb. Siemsen aus Dithmarschen, bei der Rondeshagener Mühle vermachte nach dem Kirchenbuch ein Legat von 200 Mark Cour. = 240 ℳ, deren Zinsen eine Prediger-Wittwe und in deren Ermangelung die Kirche genießen soll. Das Kapital ist mit zu den Kosten verwandt, welche der 1816 von der Kirche erlittene Brandschaden verursachte, und wird seitdem aus der Kirchenkasse verzinst, wenn eine Wittwe vorhanden ist. — Sp. 5. Laut Receß v. 8. März 1780 sind einer Prediger-Wittwe 3 Faden Buchen-Klustholz aus der ständischen Forst mit freier Anfuhr zu liefern. — Sp. 7. Durch Konf.-Rescript v. 22. April 1887 ist verfügt, daß von dem Wiederaufbau des Wittwenhauses zur Zeit abzusehen, aber zu dem Zwecke durch jährliche Beiträge von 150 ℳ und Zuschlag der Zinsen ein Fonds bis zu 5000 ℳ anzusammeln, auch der Wittwe ein vom Konsistorium zu bestimmendes Wohnungsgeld zu gewähren und auf Verlangen des Konsistoriums jederzeit mit dem Wiederaufbau zu beginnen sei.

482. Sp. 6. Wenn keine Prediger-Wittwe vorhanden ist, so fließen die Einnahmen von dem Pastoratlande im Uebrigen in die Kirchenkasse und nur von einem Grundstück in der Größe von $0{,}_{3356}$ ha an den Pastor. — Sp. 8. Laut Rescript des Lauenburgischen Konsistoriums v. 3. August 1773 hat der Pastor einer Prediger-Wittwe jährlich zu leisten: 158 ℳ 10 Pf. baar, 2 Faden Buchenholz, 300 Klappen

Digitized by Google

Roggenstroh, 2 Fuder Haferstroh und ein halbes Fuder Gerstenstroh.

483. Sp. 6. 7 u. 8. Durch Vertrag vom 1. April 1803, genehmigt den 10. Mai 1803, erhielt der Pastor fast das ganze Wittwenland mit Einliegewohnung, wofür er einer Wittwe jährlich zu liefern hatte: Weide für 2 Kühe, 3 Sack Roggen zu 260 Pfund, 2 Sack Hafer zu 180 Pfund, 600 Pfund Roggenstroh und 300 Pfund Haferstroh. — Die von dem Pastorat zu liefernden Naturalien sollen in Geld geleistet werden nach einer auf Antrag der Wittwe oder des Pastors eventuell nach 10 Jahren zu erneuernden Schätzung, die auf 225 ℳ geschehen ist. Die Wittwenwohnung nebst Garten und kleiner Koppel hat die Kirchengemeinde unter der Bedingung zur Verfügung, daß sie 330 ℳ Wohnungsgeld zahlt und auf Verlangen an Stelle des schlechten Wittwenhauses ein neues baut. Hierfür wird in den Jahren, in welchen keine Wittwe vorhanden, durch Beiträge von 100 ℳ aus der Kirchenkasse ein Fonds bis zu 5000 ℳ angesammelt, dessen Zinsen eventuell zur Bestreitung des Wohnungsgeldes dienen. Kons.-Verf. v. 19. Dezember 1887. — In den Jahren, in welchen eine Wittwe vorhanden ist, sollen die 100 ℳ, welche jährlich von der Gemeinde zur Ansammlung eines Fonds für den Bau eines neuen Wittwenhauses aufzubringen sind, der Wittwe neben den obigen 330 ℳ zukommen, so daß in diesen Jahren der Baufonds nicht vergrößert wird. In der Verpflichtung der Gemeinde, zum Neubau des Prediger-Wittwenhauses zu schreiten, sobald derselbe vom Konsistorium für nöthig erachtet wird, ist hierdurch nichts geändert. Kons.-Verf. v. 11. März 1891.

484. Durch Rescript des Lauenburgischen Konsistoriums vom 15. Oktober 1846 ist genehmigt, daß eine Prediger-Wittwe die Einkünfte der beiden Witthümer zu Büchen und Pötrau genießt. Ist eine zweite Wittwe vorhanden, so gehen auf diese nach Ablauf des Gnadenjahrs die Intraden des Büchener Witthums über. — 484b. Sp. 6. Die $0{,}_{25}$ ha gehören zur Pfarrwiese. — Sp. 8. Der Pastor hat einer Wittwe an Naturalien jährlich zu leisten: 2 Sack Roggen, 2 Sack Hafer,

Digitized by Google

1 Sack Buchweizen, 1200 Pfund Stroh, Weide für 2 Kühe und 4000 Soden Torf außer dem zur Nutznießung abzugebenden Morgen Land unter Spalte 6.

485. Sp. 4. Die verwittwete Paſtorin Katharina Maria Henriette Seidelin, geb. Hildebrandt zu St. Georgsberg hat durch Urkunde vom 25. Januar 1889 ein Kapital von 600 ℳ geſtiftet, deſſen Zinſen bis zum 4. Mai 1948 zur Unterhaltung des Erbbegräbniſſes des wail. Domänenpächters Hildebrandt von Neu-Vorwerk dienen, ſoweit ſie dazu aber nicht erforderlich ſind, zum Kapital geſchlagen werden. Vom 4 Mai 1948 an ſollen die Zinſen einer vorhandenen Prediger-Wittwe ganz zufallen, in deren Ermangelung aber zur Vermehrung des Kapitals dienen. Sind mehrere Wittwen vorhanden, ſo erhält die erſte Wittwe die Zinſen, ſo lange dieſelben 300 ℳ nicht überſteigen, allein. Ueberſteigen ſie 300 ℳ, ſo kommt der Ueberſchuß der zweiten Wittwe zu Gute; überſteigen ſie 600 ℳ, ſo erhält jede der beiden Wittwen 300 ℳ und der Ueberſchuß ſoll nach Ermeſſen des Kirchenvorſtandes unter den beiden Wittwen vertheilt werden. — Nach einer Konſ.-Verf. v. 1. Juni 1891 ſollen ferner von den Einkünften des Pfarrwitthums jährlich, wenn keine Wittwe vorhanden iſt, 100 ℳ zur Anſammlung eines Prediger-Wittwenfonds verwandt werden: Die Zinſen des jeweiligen Kapitalbeſtandes werden der vorhandenen Prediger-Wittwe in halbjährlichen Raten ausbezahlt; zwei Wittwen theilen. Fehlt eine Wittwe, ſo werden die Zinſen zum Kapital geſchlagen. Iſt dieſes auf 10 000 ℳ angewachſen, ſo werden die Zinſen zwar weiter zum Kapital geſchlagen, ob aber auch die 100 ℳ noch weiter gezahlt werden ſollen, unterliegt neuer Beſchlußfaſſung.

486. Sp. 5. Die 6000 Soden Torf dürfen auf dem Prediger-Wittwenlande geſtochen werden. — Sp. 6. Die Nutznießung des Landes hat beim Fehlen einer Wittwe die Kirchenkaſſe, nur von einer $2_{/0005}$ ha großen Koppel ſteht ſie dem Paſtor zu.

487. Sp. 4. Das Legat der Paſtorin Schmiedecke in Gudow betrug urſprünglich 200 Thlr. Cour., war aber

1882 bereits auf 1860 ℳ angewachsen. Die Zinsen fallen den vorhandenen Prediger- und Organistenwittwen zu gleichen Theilen zu; ist keine Wittwe vorhanden, so werden sie zum Kapital geschlagen. — Sp. 7. Fehlt eine Wittwe, so hat der Patron die Verfügung über das Wittwenhaus. — Sp. 8. Der Pastor hat einer Wittwe jährlich 1200 Pfund Roggenstroh, 1200 Pfund Haferstroh, 8 Sack Roggen, 2 Sack Gerste, 2 Sack Buchweizen, 3 Sack bunten Hafer und Weide für 2 Kühe zu liefern.

489. Sp. 4. Die 8 ℳ 12 Pf. sind die Zinsen eines für Ablösung einer Weideservitut gezahlten Kapitals von 232 ℳ 25 Pf.

493. Von den Vakanzeinnahmen soll ein Betrag bis zu 200 ℳ zur Ansammlung eines Wittwenfonds gegeben werden, über dessen Verwendung erst bei bestimmter Veranlassung der Genehmigung des Konsistoriums unterliegende nähere Bestimmung getroffen werden soll. — Sp. 8. Der Pastor hat einer Prediger-Wittwe jährlich zu leisten: 2 Sack Roggen, 2 Scheffel Gerste, 2½ Sack Hafer, 400 Pfund Roggenstroh, 400 Pfund Haferstroh, 12 Centner Heu und Weide für 2 Kühe.

494. 495. Sp. 4. Aus dem Baringschen Legat. Der betreffende Passus des von der wail. Amtsschreiberin Dorothea Baring, geb. Hagemann in Lauenburg hinterlassenen, am 24. Mai 1851 eröffneten Testaments lautet: „Das Geld, was ich in der Spar- und Leihkasse habe und die 50 Thlr., welche ich aus der Todtenlade bekomme, da soll so viel zugelegt werden, daß es 300 Thaler werden. Diese 300 Thaler sollen belegt werden und die Zinsen immer zu Capital geschlagen werden zu einem Fond für die Prediger-Wittwen; wenn eine Wittwe da ist, bekommt sie die ganzen Zinsen, sind 2 da jede die Hälfte, und wenn keine Wittwe da ist, so werden die Zinsen zur Vermehrung des Capitals belegt unter Aufsicht der Herrn Prediger und des Magistrats.“ 1886 betrug das Kapital 2290 ℳ

Digitized by Google

Ferner sollen, wenn keine Prediger-Wittwe vorhanden, von den Miethaufkünften des Prediger-Wittwenhauses jährlich 50 ℳ zur Ansammlung eines Prediger-Wittwenfonds neben dem Baringschen Legat verwandt werden, dessen Zinsen sowohl den Wittwen des Hauptpastorats als auch des Diakonats in der Weise zu Gute kommen werden, daß beim Vorhandensein zweier Wittwen diese den Zinsertrag gleichmäßig unter sich theilen. Kons.-Verf. v. 29. Mai 1891.

495. Sp. 4. Für das Lauenburger Diakonat kommt außerdem das Berlinsche Legat in Betracht. Dasselbe beruht auf dem Testament der Wittwe Elise Uhrbrock, geb. Löhr zu Lauenburg v. 30. Januar 1872 und dem Kodizill v. 18. August 1877, in welchen sie die ihr aus dem Vermögen ihrer verstorbenen Schwester, der Diakonus Wilhelmine Berlin zugefallenen 12 763 ℳ 05 Pf. in Gemäßheit eines Wunsches derselben der Kirchengemeinde Lauenburg als Wilhelmine-Berlin-Legat vermachte. Nach dem unter dem 25. Oktober 1883 Allerhöchst genehmigten Statut v. 24. Juli 1883 sollen die Zinsen des Kapitals nach Maßgabe des Testaments und Kodizills nach Abzug der Verwaltungskosten und sonstiger Auslagen der Frau des Diakonus in Lauenburg oder, wenn dieser verwittwet ist und unversorgte Kinder hat, diesem selbst zufallen. Ist eine Diakonatwittwe vorhanden, so soll dieselbe mit der Frau des Diakonus, bezw. dem Diakonus theilen. Ist der Diakonus nicht verheirathet und auch nicht Wittwer mit mehreren unversorgten Kindern, so müssen die Zinsen zum Kapital geschlagen werden; ist eine Wittwe vorhanden, so erhält diese die Hälfte der Zinsen und nur die andere Hälfte wird zum Kapital geschlagen. Diese Bestimmungen treten aber erst in Kraft, nachdem die letzte derjenigen Personen gestorben ist, denen für ihre Lebzeiten der Nießbrauch des Kapitals vermacht ist.

496. Sp. 4. Werden anstatt des zu liefernden Deputatholzes aus der Kreiskommunalkasse gezahlt. — Sp. 8. Der Pfarrinhaber hat der Prediger-Wittwe jährlich 43 ℳ 20 Pf. baar zu zahlen, acht Spanntage zu leisten, welche bei Schätzung

Digitized by Google

des Ertrages der Ländereien in Sp. 6 berücksichtigt sind und außerdem an Naturalien, welche zu 170 ℳ veranschlagt sind, zu liefern: $6^1/_2$ Sack Roggen, 3 Sack rauhen Hafers, 10 Würste, 10 Brödte, 92 Eier und 8 Knücken Flachs. — Sp. 11. Wenn der Pastor beim Fehlen einer Wittwe die Einkünfte des Predigerwitthums genießt, so hat er nach einer Resolution des Lauenburger Konsistoriums v. 4. Februar 1769 dafür jährlich 38 ℳ 50 Pf. an die Kirchenkasse zu zahlen.

497. 498. Sp. 4—7. Nach der von dem Lauenburger Konsistorium unter dem 18. Juni 1834 bestätigten Vereinbarung v. 23. April 1834 erhält eine Möllner Prediger-Wittwe das mit zwei Wohnungen eingerichtete Wittwenhaus, aus dem Röttgerschen und Scheveschen Legat je 6 ℳ, aus der Kirchenkasse zwei Sack Holzkohlen, aus der Stadtkasse statt der bisherigen 2 Fuder Buchenklufthols 57 ℳ 60 Pf. und aus der Kämmereikasse eine Pension von 90 ℳ. Ist eine zweite Wittwe vorhanden, so theilen die Wittwen das Wittwenhaus, und jede erhält für die andere Hälfte 72 ℳ. Außerdem bekommt die zweite Wittwe 24 □ Ruthen Kartoffelland, die 2 Sack Holzkohlen, wenn es nachweisbar stets so verhalten, die 57 ℳ 60 Pf, und die 90 ℳ, außerdem, was ihr aus den Legaten zukommt. Außer dem Röttgerschen und Scheveschen Legat ist noch das Maackesche Legat vorhanden, das ungefähr 22 ℳ Zinsen trägt. — 1. Das Röttgersche Legat: Am 8. April 1651 hat der Rathsverwandte Hinrich Röttger zu Mölln bei der Stadt 200 Mark Cour. zu 5% belegt mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen an zwei Prediger-Wittwen jährlich je 6 ℳ ausgezahlt werden sollen. Sind mehr Wittwen vorhanden, so erhalten dieselben keinen Antheil. Ist nur eine Wittwe da, so erhält diese auch nur 6 ℳ, die andern 6 ℳ werden aber angesammelt, und sobald eine zweite Wittwe kommt, derselben beim Beginn ihres Wittwenstandes ausgezahlt. Ist keine Wittwe vorhanden, so sollen die Zinsen ebenfalls angesammelt und alle zusammen „der ersten Prediger-Wittwe, die darauf erfolgen wird, alsobald im Anfange ihres Wittwenstandes zugestellt werden, und

Digitized by Google

nur die Summe der 200 Mark Capital allewege verbleiben." Die Zinsen des Quartals, in welchem eine Wittwe stirbt, haben deren Erben noch zu genießen. — 2. Das Scheve'sche Legat: Ueber dasselbe heißt es in einem Auszug aus einem Buche des Senators Wiering, dessen Titel folgender ist: „Kirchennachrichten von C. J. Wiering Sen. et Secr. in den Jaren 1767. 1768. 1769. etc.: „a, aus des sel. Herrn Joachim Scheven Testamente erhalten die beiden Prediger-Wittwen hierselbst järlich 5 Mark, also eine jede 2 Mark 8 Schillinge. Wen aber keine Wittwe vorhanden, sol die hiesige Kirche solche Zinse järlich einbehalten, welche alle Jahre auf Ostern, aus Joachim Bohten Hause bezalet wird." — 3. Das Maack'sche Legat: Fräulein Auguste Maack in Mölln schenkte nach Mittheilung des Pastors Morath an den Magistrat vom 15. Januar 1862 für die Prediger-Wittwen 100 Thaler und bestimmte den 12. Januar 1878 (bestätigt den 16. Februar 1885) daß die Zinsen einer Wittwe ganz ausbezahlt, unter mehrere Wittwen gleichmäßig getheilt und beim Fehlen einer Wittwe zum Kapital geschlagen werden sollen. Ende 1887 betrug das Kapital 624 ℳ 60 Pf.

500. Sp. 4. Aus dem Albedyll'schen Legat; ursprünglich 1 Thaler Conv. = 3 ℳ 60 Pf.; wie die jetzige Summe entstanden, ist unklar. „Der Freiher Heinrich Otto von Albedyll, Sr. Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Kammerer und Obrist-Lieutenant, Erbherr auf Eickhoff, Mory und Crempelstorff, vermachte durch Testament vom 14. Januar 1747 zum Besten der Niendorfer Kirche 1. ein Legat von 200 Thaler in Lauenb. Valeur, den Thaler zu 48 Schill. gerechnet, von deren Zinsen der Prediger nach Haltung der Gedächtnißpredigt auf die Eltern und erste Gemahlin des Stifters 4 Thlr., die älteste Wittwe 1 Thlr. (der, wenn keine vorhanden, auch dem Prediger zufällt), der Küster 1 Thlr. erhalten und die letzten 2 Thlr. zur Unterhaltung des Grabgewölbes dienen sollen; 2. ein Legat von 300 Thlr., von deren Zinsen eine Prediger-Wittwe 6 Thlr. jährlich erhalten soll, weil kein Wittwenhaus vorhanden und

Digitized by Google

auch nicht gebaut werden kann, damit die Wittwe dem patrono und der Gemeinde nicht zur Last falle. Ist keine Wittwe vorhanden, so erhält der Pastor 3 Thlr. und 3 Thlr. sollen zur Zierde des Altars und der Kanzel mit guten Decken und Lakens, auch Metallleuchters angewendet und der Ueberschuß allenfalls hierfür aufgehoben werden. 2 Thlr. sollen am Tage der Gedächtnißpredigt an arme Leute in Niendorf vertheilt werden nach des Patrons Bestimmung, und über die letzten 4 Thlr. soll der Patron befinden, wie er dieselben an Arme dasigen Gerichts oder zu anderem geistlichen Behuf, oder zu Schulgeld und Bücher für arme Kinder anwenden und eintheilen will." Schließlich verbietet der Testator jede Inspektion über die Legate von Seiten des Superintendenten und des Konsistoriums, der Patron soll über beide freie Disposition und Direktion haben. — Sp. 5. Die drei Faden Weichholz hat der Patron zu liefern. — Sp. 8. Der Prediger hat einer Prediger-Wittwe Winter- und Sommerfütterung für eine Kuh zu leisten, deren Werth auf ca. 88 ℳ angegeben wird.

501. Die Wittwe des Superintendenten, dessen Amt gewöhnlich mit dem Ratzeburger Hauptpastorat verbunden ist, erhält aus der ständischen Kasse den achten Theil der Superintendentur-Einnahme und $12_{,68}$ cbm. Klufttholz. Diese Einnahmen treten den in der Tabelle aufgeführten hinzu. — Sp. 4. Die 72 ℳ werden aus der Stadtkasse gezahlt, wenn eine Wittwe vorhanden ist. — Zur besseren Versorgung der Wittwen des Hauptpastorats soll daneben durch jährliche Zahlung von 30 ℳ aus der Kirchenkasse ein Fonds angesammelt werden, dessen Zinsen, sobald der Fonds die Höhe von 1000 ℳ erreicht hat, den vorhandenen Wittwen, und zwar so lange der Zinsertrag 300 ℳ nicht übersteigt, der ersten Wittwe ausschließlich, so lange der Zinsertrag die Summe von 600 ℳ nicht übersteigt, der ersten Wittwe in Höhe von 300 ℳ, der zweiten Wittwe in Höhe des überschießenden Betrages, wenn der Zinsertrag mehr als 600 ℳ beträgt, den beiden Wittwen zu gleichen Theilen zukommen sollen. Kons.-Verf. v. 16. Juli 1891.

Digitized by Google

502. Sp. 4. Von den 848 ℳ werden 48 ℳ aus der Kirchenkasse gezahlt, die übrigen 800 ℳ sind Zinsen des Höynckhusenschen Legats. Im Jahre 1676 vermachte die Frau A. Höynckhusen zum Besten der Kaplanswittwe an der St. Petri-Kirche zu Ratzeburg ein Legat von 50 Thlr. Lübsch. Cour. in der Weise, daß diese Summe zinsbar belegt werden, und daß die Zinsen den genannten Wittwen zufließen sollten. Im Jahre 1678 verfügte der Magistrat zu Ratzeburg als Patron der Kirche, daß die Zinsen, wenn keine Kaplanswittwe vorhanden sei, zum Kapital geschlagen werden sollten. Da seit 1676 nur zweimal eine Wittwe vorhanden gewesen ist, so ist das Kapital zu einer großen Summe herangewachsen und durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1883 bestimmt worden, „daß die Zweckbestimmung der von der Frau A. Höynckhusen errichteten Stiftung zur Unterstützung von Kaplanswittwen an der St. Petri-Kirche zu Ratzeburg dahin erweitert werde, daß von demjenigen Theil der Zinseneinnahme der Stiftungskapitalien, welcher nach Gewährung einer Wittwenpension von 800 ℳ an eine etwa vorhandene berechtigte Wittwe übrig bleibt, ein Betrag von 500 ℳ zur Aufbesserung des Diakonats an der gedachten Kirche verwandt wird, während ein etwaiger fernerer Ueberschuß dem ursprünglichen Zwecke der Stiftung gewidmet bleibt, daß aber, falls und insoweit die Netto-Einnahme aus dem Stiftungsvermögen 1700 ℳ übersteigt, auf den Antrag des Kirchenvorstandes der Gehaltszuschuß an den Diakonus von dem Konsistorium bis auf 1000 ℳ erhöht werden kann, soweit für die etwa vorhandene Pfarrwittwe, bezw. die etwa vorhandenen Pfarrwittwen, mindestens 1200 ℳ verfügbar bleiben." Ende 1891 betrug das Kapitalvermögen der Stiftung 34 090 ℳ 02 Pf.

503. Sp. 7. Ein Garten von $0{,}_{4371}$ ha ist vorhanden, aber kein Wittwenhaus; es würde also beim Vorhandensein einer Wittwe ein Wittwenhaus zu erbauen oder Wohnungsgeld zu gewähren sein. Laut Kons.-Verf. vom Juli 1888 soll ein Baufonds bis zur Höhe von 5000 ℳ durch jährliche Beiträge von 300 ℳ aus der Kirchenkasse angesammelt werden.

Digitized by Google

504. Sp. 4, 7 u. 8. Durch Konf.-Resc. vom 31. Dezbr. 1785 ist das Prediger-Wittwenland (5,6656 ha) dauernd mit dem Pastorat vereinigt und dem Pastor auferlegt, der Wittwe zu leisten: a, auf Michaelis 6 Scheffel Gerste, 8 Sch. Hafer, 6 Sch. Buchweizen, 12 Sch. Roggen; b, auf Maitag 4 Sch. Roggen, 2 Sch. Gerste, 4 Sch. Hafer, 2 Sch. Buchweizen; c, Weide für 2 Kühe bei des Predigers Kühen; d, 1 gutes Fuder Heu, 200 Klappen Roggenstroh, 200 Klappen Gerstenstroh (jetzt Haferstroh); e, 2 Spanndienste zum Einfahren des Torfs; f, 6 Tagwerke (à 3200 Soden) Torf. Das Trocknen und Einfahren des Torfs ist Sache der Wittwe. Wohnt dieselbe nicht am Orte, so fallen die Naturalleistungen weg, und der Prediger erhält auch die Miethe des Wittwenhauses mit Garten, die beim Fehlen einer Wittwe in die Kirchenkasse fällt. Dafür zahlt der Prediger an die auswärts wohnende Wittwe pränumerando Michaelis und am 1. April je 108 ℳ. — Ist keine Wittwe vorhanden, so hat der Prediger für die Nutznießung des Wittwenlandes jährlich 72 ℳ in die Kirchenkasse zu zahlen. Durch einen vom Konsistorium genehmigten Beschluß der Kirchengemeindeorgane vom 20./22. April 1891 ist aber bestimmt worden, daß die 72 ℳ, zu denen der Prediger 28 ℳ hinzuzulegen sich verpflichtet, zur Ansammlung eines Prediger-Wittwenfonds verwendet werden mit der Maßgabe, daß, wenn die Zinsen des Fonds 1000 ℳ erreicht haben, die Zahlung der Abgabe eingestellt wird. Beim Fehlen einer Wittwe fallen die Zinsen mit $^2/_3$ der Kirchenkasse und mit $^1/_3$ dem Pastor zu. — Von dem kleineren der beiden beim Wittwenhause befindlichen Gärten steht dem Pastor die Nutznießung zu, wenn keine Wittwe vorhanden ist.

505. Die Bezüge der Wittwen sind noch nicht festgesetzt. Nach dem Pfarrreglement vom 31. Dezember 1851 sind „für das Witthum des Kompastorats die Bestimmungen des K. Konsistorii wegen Verwendung des jetzigen Altentheils zu diesem Zwecke vorbehalten geblieben." Die Altentheile im Gesammtwerthe von ca. 480 ℳ sind in den Jahren 1854 und 1863 an die Pfarre zurückgefallen. Dieselben bestanden Nr. 1

Digitized by Google

aus dem halben Altentheilskathen mit 30 □ Ruthen Gartenland, 16 Scheffel Roggen, 12 Sch. Buchweizen, 12 Sch. Hafer, 1 guten Fuder Heu, 1000 Pfund Roggenstroh, 1000 Pfund Haferstroh, Weide für eine Kuh und eventuell für eine Starke, 60 □ Ruthen bedüngtes und bestelltes Kartoffelland, wofür überflüssiger Dünger zurückzuliefern war, freiem Anfahren des gekauften Buschholzes und 6 Tagwerken (19 200 Soden) Torf. — Nr. 2 aus dem sog. Wüstenhof von 469 □ Ruthen ($1_{,09}$ ha). — Da kein Wittwenhaus vorhanden, so wurde ein Wittwenfonds, der entweder als Baukapital dienen oder dessen Zinsen der Wittwe als Wohnungsgeld zufallen sollen, dadurch gebildet, daß der Altentheilskathen mit ca. 60 □ Ruthen Land von der Pfarre in Erbpacht gegeben und der Wüstenhof, dessen Haus stehen bleiben durfte, seitdem auf je 6 Jahre verpachtet wurde. Die Hälfte der Pacht erhält der Pastor; die andere Hälfte fällt dem Wittwenfonds zu, der indessen die größeren Reparaturen und die Versicherung des Gebäudes zu stehen hat. — Der Wittwenfonds erhielt außerdem eine Summe von 900 ℳ, deren Zinsen, sowie der Erbpachtkanon von 36 ℳ für das Altentheilshaus dem Kompastor zufallen, wenn keine Wittwe vorhanden ist. — Verf. des Lauenburgischen Kons. vom 10. Juni 1864 und 21. Juni 1869. Der Wittwenfonds betrug im Herbst 1884 nach Michler, Kirchliche Statistik, 3819 ℳ 56 Pf.

506. Sp. 4. Aus der Genzkenschen Stiftung. Durch Urkunde vom 24. Juni 1855 schenkte der Pastor Carl Ernst Bernhard Genzken in Schwarzenbek 300 ℳ als Predigerwittwenfonds, welcher ausschließlich vom jedesmaligen Prediger verwaltet wird. Dieser hat die Jahresrechnung der Schwarzenbeker Kirchenrechnung als Anhang beizufügen. Die Zinsen des Kapitals fallen einer Prediger-Wittwe ganz zu; wenn zwei vorhanden sind, aber der zweiten. Hat die Summe der Zinsen, welche beim Fehlen einer Wittwe zum Kapital geschlagen werden, eine solche Höhe erreicht, daß sie den Gesammtgeldwerth des eigentlichen Witthums übersteigt, so soll der überschießende Betrag, wenn eine dritte Wittwe vorhanden

Digitized by Google

ist, dieser zufallen, wenn zwei Wittwen da sind, unter beide gleichmäßig getheilt werden, wenn aber nur eine Wittwe da ist, dieser allein zukommen. Am 1. Januar 1892 betrug das Kapital der Stiftung 1278 ℳ 25 Pf.

Sp. 7 u. 8. Laut Konf.-Verf. vom 17. März 1862 sollte bis zur nächsten Vakanz oder bis eine Wittwe vorhanden, von dem Bau eines Wittwenhauses abgesehen werden. Als Bauplatz und Garten sind bereits 2 Morgen bei der Verkoppelung bestimmt. An Land sollen dem Witthum 14 Morgen Ackerland und 2 Morgen Wiesenland aus den Pastoratländereien beigelegt werden, doch hat der Pastor einstweilen statt dessen an Naturalien zu leisten: 6 Sack Roggen zu 260 Pfund, 3 Sack Hafer zu 180 Pfund, 1 Sack Buchweizen, 12 ar 63 □ m Kartoffelland, täglich eine Kanne ($1^1/_8$ Liter) Milch, zwei zweispännige Fuder Dung. Konf.-Verf. vom 26. Juli 1854 und 17. März 1862.

508. Sp. 7. Durch Reskript des Lauenburgischen Konf. vom 31. Juli 1858 ist die Verwendung des Wittwenhauses zur Pastoratscheune genehmigt unter der Bedingung, daß ein neues Wittwenhaus erbaut werde, sobald eine Pfarrwittwe vorhanden sei, und daß zu diesem Zwecke ein Fonds durch regelmäßige Beiträge angesammelt werde. Als der Fonds 1003 Thlr. 2 Schill. betrug, wurden die weiteren Beiträge durch Resc. vom 8. Juli 1867 sistirt. Der Fonds ist bis auf 5000 ℳ angewachsen, und fließen seitdem die Zinsen in die Kirchenkasse, so lange keine Wittwe vorhanden ist. — Sp. 8. Der Prediger hat der Pfarrwittwe zu leisten 6 Spanndienste, 6 Torffuhren, 12 800 Soden Torf, 1 Faden Weichholz, außerdem die Nutznießung von 2,3335 ha Pfarrland und Zahlung einer Entschädigungssumme von jährlich 4 ℳ 80 Pf. für Land, welches für einen Fußsteig vom Witthum abgetreten ist. — Der Ertrag des zum früheren Wittwenhause gehörigen Gartens fällt in die Kirchenkasse, wenn eine Pfarrwittwe fehlt.

509. Sp. 8. Ein Kirchenkäthner hatte 36 ℳ Pacht- und Dienstgeld zu zahlen, welche beim Vorhandensein einer Wittwe dieser zufielen. Nachdem durch die Verkoppelung das

Digitized by Google

von dem Kirchenkäthner besessene Pfarrland an die Pfarre zurückgefallen ist, hat der Prediger eventuell die Zahlung der 36 ℳ zu leisten.

510. Sp. 4. Wenn keine Wittwe vorhanden ist, sollen aus der Kirchenkasse, in welche beim Fehlen einer Wittwe die Einkünfte des Witthums fließen, jährlich 25 ℳ einem zu bildenden Wittwenfonds so lange zugeführt werden, bis derselbe durch diese Beiträge und die Zinsen auf 10 000 ℳ angewachsen ist. Ist eine Wittwe da, so erhält diese die Zinsen, mehrere Wittwen theilen dieselben gleichmäßig. So lange die Zinsen noch nicht 100 ℳ betragen, soll die Einnahme der Wittwe bis auf diesen Betrag von dem Kapital ergänzt werden, so lange dieses reicht. Ist das Kapital auf 10000 ℳ angewachsen, sollen die Zinsen beim Fehlen einer Wittwe in die Kirchenkasse fließen. Kons.-Verf. v. 19. September 1891. — Sp. 6 u. 7. Das Wittwenhaus liegt in Salem; zum Wittwenlande gehört die Salemer Kapellenkoppel in der Größe von $2_{,7630}$ ha.

Digitized by Google

Nachtrag.

Auf Seite 323 ist hinter den Worten „Verbände gewährt" folgender Absatz einzuschalten:

In Betreff der Staatssteuern ist durch Verfügung des Finanzministers vom 9. Oktober 1888 bestimmt, „daß fortan bei der Veranlagung der Hinterbliebenen von mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern zur Klassen- bezw. klassifizirten Einkommensteuer die Gnadenbezüge insoweit außer Anrechnung bleiben, als dieselben — einschließlich des Sterbemonats oder Sterbequartals — für die Hinterbliebenen der im Amte Verstorbenen einen viermonatlichen, für die Hinterbliebenen der Pensionäre oder Emeriten einen zweimonatlichen Betrag der Bezüge des Verstorbenen nicht übersteigen. Bei Gnadenbezügen, welche hierüber hinausgehen, ist diese Bestimmung in der Weise auszuführen, daß von dem Gesammtwerthe des Gnadenbezuges als steuerfrei ein Betrag abgerechnet wird, welcher dem dritten Theile des zuletzt veranlagt gewesenen amtlichen Jahreseinkommens, bezw. dem sechsten Theile des zuletzt veranlagt gewesenen Ruhe- (Emeriten-) Gehaltes des Verstorbenen gleichkommt." [1])

[1]) Vgl. Art. 23 Nr. 1 der Anweisung zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, welcher mit Obigem übereinstimmt.

Digitized by Google

Zur
Geschichte Christian III.

Von

Professor Dr. D. Schäfer
in Tübingen.

Digitized by Google

Die Regierung Christian III ist in den Jahren nach der Grafenfehde zunächst vor allem von dem Gedanken beherrscht, das mit so großer Mühe erworbene dänische Reich zu sichern und zu behaupten und vor weiteren Erschütterungen zu bewahren. Der König mußte in diesem Bestreben seinen Stützpunkt zunächst in seinen bisherigen Verbündeten suchen, während er seinen dänischen Unterthanen, abgesehen von gewissen, besonders jütischen Adligen, mehr oder weniger mißtrauisch gegenüber stand; sie mußten ihm und seiner Umgebung nach dem Erlebten teils als geradezu widerwillig, teils als unzuverlässig erscheinen. So haben denn die erprobten Diener des Königs, die schleswig-holsteinische Ritterschaft und die verbündeten deutschen Fürsten in den ersten Jahren nach der Grafenfehde auf die dänische Politik des König-Herzogs einen Einfluß gewonnen, der von dänischen Geschichtschreibern vielfach als ungebührlich aufgefaßt und dem Könige zum Vorwurf gemacht wird, der sich in Wirklichkeit aber als ein unvermeidlicher Übergang zu normalen Verhältnissen darstellt. Denn der berechtigte Einfluß der Landesangehörigen gewinnt schon mit den beginnenden 40er Jahren wieder seine Bedeutung und behauptet bald in der inneren wie äußeren Politik Dänemarks seine alte Stellung. Im Zusammenhang habe ich das, so weit es der Raum einer allgemeinen Darstellung gestattete, in meiner im Druck befindlichen Fortsetzung von Dahlmanns dänischer Geschichte dargelegt, hier möchte ich, da es sich doch um Fragen handelte, die auch für die Herzogtümer von der größten Bedeutung waren, einiges dem Marburger Staatsarchiv entnommene Belegmaterial zu allgemeiner Kenntniß bringen.

Digitized by Google

1. Die Denkschrift Wolfgang von Utenhofens vom Jahre 1538.

Unter den deutschen Fürsten stand, abgesehen vom Schwager Albrecht von Preußen, der hessische Landgraf, dessen Politik vor der unseligen Doppelehe so erfreuliche Thatkraft und Umsicht zeigte, Christian III am nächsten. Von den Genossen des schmalkaldischen Bundes war er während der Grafenfehde am thätigsten und wirksamsten für den neuen dänischen König eingetreten; er bildete zusammen mit Ernst von Lüneburg das Glied, das die Herzogtümer und das Königreich mit dem schmalkaldischen Bunde verknüpfte. Es war also natürlich, daß in der nach wie vor schwierigen dänischen Stellung auch sein Rat eingeholt wurde. Im Februar oder März 1538, kurz vor dem Schmalkaldener Fürstentage zu Braunschweig im März dieses Jahres, hatte König Christian seinen anfangs widerstrebenden Kanzler Wolfgang von Utenhofen veranlaßt, ein Gutachten aufzusetzen, wie Dänemark am besten dem Könige und seinem Hause zu erhalten sei. Diese Denkschrift ist von A. Heise in seinem eingehenden Aufsatze über Wolfgang von Utenhofen (Dansk Historisk Tidsskrift 4. Række 6, 273 ff.) des Weiteren besprochen worden. Heise benutzte eine Abschrift des nach Königsberg an Herzog Albrecht zur Begutachtung gesandten Exemplars. Die Denkschrift ward aber auch nach Kassel geschickt, resp. auf den Braunschweiger Fürstentag mitgenommen. Sie ist dort Gegenstand einer Besprechung zwischen dem Landgrafen und Melchior Ranzau „im Garten" gewesen[1]), ersterer hat in der Angelegenheit Rat versprochen. Am 12. Sept. 1538 mahnte der König in einem Schreiben, in dem er dem Landgrafen seine bevorstehende Rückkehr aus den Herzogtümern nach Dänemark meldete, ihm seine Lande empfahl und um Überwachung des Pfalzgrafen bat, um diesen Rat. Es handle sich darum, dem jungen Prinzen Friedrich die

[1]) Marburger Staats-Archiv Dänemark 4888; diesem Faszikel ist alles Folgende über die Denkschrift und diese selbst entnommen.

Digitized by Google

Krone zu sichern; der König möchte zu einer einzurichtenden Vormundschaftsregierung einige holsteinische Räte heranziehen, aber diese wollten wohl gern Häuser und Festungen im Reiche haben, nicht aber sich seinem Sohne verpflichten [1]). Dem Briefe war ein „Ratschlag" beigelegt, den „etliche unserer Verwandten" Christian gegeben; es ist dabei wohl zunächst an Meinungen des preußischen Herzogs zu denken (vgl. Heise a. a. O. S. 281). Mit Recht bezeichnet Heise die Denkschrift als „eine der interessantesten Staatsschriften von Utenhofens Hand". Seine Wiedergabe des Inhalts kann man nicht als unkorrekt bezeichnen, doch aber macht die Denkschrift in ihrer Gesammtheit einen andern Eindruck als Heises Referat. Von dem Versuch einer „Verdeutschung Dänemarks" kann im Ernste nicht die Rede sein, besonders wenn man den Widerspruch beachtet, in dem § 11 und 3 zu einander stehen. Als Hauptgedanke tritt beherrschend das ehrliche Bestreben des treuen Dieners hervor, seinem Herrn und dessen Familie die angestammten und erworbenen Lande zu sichern. Die Denkschrift ist eine würdige Abschiedsarbeit des bald darauf aus dem Dienst des Königs scheidenden, nicht nur um die Herzogtümer, sondern auch um Dänemark hochverdienten Mannes [2]).

Des prynczenn zu Denmarcken regirung uff thotlichenn abgang konniglicher wirdenn belangenn.

Frage.

Es wirdt in ratschlag gestalt, ob die iczige regirende Ko^{c} W. nach dem willenn des almechtigenn Gottes, der es lange vorhuetenn wolle, todts halbenn abgehen wurde, wie es als dann mit der regirunge der reichenn zu Denmarckenn und Norwegen, auch den furstenthumben zu Schleswig Holstein, soviel ime dem princzen zu seinem teil gepurenn mochte, solte bestelt werdenn, auff das dieselbigenn reiche unnd

[1]) Diese Dinge sind auf einem dem Briefe beiliegenden chiffrierten Zettel besprochen.

[2]) Sie steht auf Bl. 1—10 eines 14 Blätter enthaltenden Heftes.

Digitized by Google

furstenthumbe genczlich sonder emporung in guetem friede bey ime mochtenn erhaltenn werdenn.

Darauff ich idoch uff menniglichs vorbesserunge meins einfalt bey den hochsten gelubdenn, damit ich Goet unnd dem konnig verwant, das ich es nit besser vorstehe, will gestelt habenn.

1. Erstlich das konnigliche wirdenn, dieweil dieselbige im lebenn ist, sich bevleissige, das ein rechter warhafftiger christlicher glaube inn zceit irer regirunge beide in den reichenn unnd furstenthumbenn muge gepflanczt, dar durch Gottes eher unnd wort gefurdert, auch rechte christliche ceremonien geordent, darzu das die grausamenn laster und sunden des schwerens, fluchens, als der gottes wunden und anderm, welches in diessen landen ganes gemein, auch meineide, toedtschlege unnd ander unzuchten wirdlichen mugen gestrafft werdenn, auff das das zugleich die oberkeit unnd gemeine underthanenn in einer christlichenn furcht unnd zuchtigem leben erhalten werdenn mugenn, damit alle inwoner des reichs vonn wegenn des glaubens auf todtlichenn abgang des konniges in kein emporung unnd zweispalt fallenn und ursachen schepffenn mugenn, etwas boses zu handelnn.

2. Zum andernn, das K^{e} W. zu einem guetenn exempel den underthanenn sambt denn irenn ein konniglich, erbarlich, tugentlich leben, guetenn wandel unnd wesenn furenn, dar zu auff alle ire regentenn, canczley, ampten, gerichtenn und andere bevelhaber ein vleissiges ufffsehens habe, das niemant wieder pillichait beschwert, in sonderheit uff ire rechenschafftenn, kuechenn, keller, canczley, irenn stall unnd anders uffachtunge gebe, domit in solchem allem der uberig unkostenn unnd ausgebenn abgeschnittenn werde; darzu in zceit ires lebens die muhe und arbeit, als ein junger konig unnd furst, seine reiche, inselnn und lendere dorch zu ziehenn, uff sich neme, dieselbenn in allenn stetten unnd flecken visitiere, zu erforschenn und zu erlernnen, wie einer iczlichenn stat und fleckenn zu irer narunge zu helffen unnd zu furderun sei, auff das mann doch denn armenn leutten, sonderlich in den stettenn, wiederumb zu narung unnd hantirunge helffen muchte;

Digitized by Google

und das sunst darbei und nebenn einem jedenn, er sey edel ader unedel, nach vormuge irer beschriebennen recht justitien ministrirt muge werdenn; unnd das solichs geschehe sonder mercklich der underthanen beschwerunge, unnd die armenn leuthe in solicher visitierunge mit unnuczen hoeffgesinde, auch vielenn jungen unnd losem gesinde, so dem hoeffe nachvolgenn unnd nichts anders thun dann denn armenn leuttenn mit stelenn, zceren, heren und namen schadenn zufugenn, nit uberladenn, sonder damit verschonet werdenn, auff das die armenn leutte unnd inwoner des reichs umb solicher des kunigs tugent unnd gerechtigkeit willenn seinen sonn denn princzen desta meher zu liebenn beginnen inn der hoffnung und zuversicht bleibende. er werde in die fuestapffenn seins vattern tretthen unnd sollicher regirunge nachvolgenn, auch derhalbenn ire herczenn unnd gemut umb sollichs willenn desta wenniger vonn ime wendenn, und auch der princz ursache habe, wann er erwechst unnd seins vaterun regiment so ordentlich befindet, das er dasselbige dergestalt auch an neme unnd seins vatter fuesstappen nachvolge; wirt ime auch als dann die lande desta geschickter zu regirenn leichter fallenn.

3. Zum sonderheit wil auch vonn noetten sein, das konnigliche wird irenn hochstenn vleis unnd arbeit furwende unnd in aller weise unnd gestalt dar nach trachte, das der heimliche vorborgenne alte unnd schier angeerbter neidt unnd has, so zwuschen den beidenn nacionen, Dennischen unnd Holstein, sich erhelt, muchte ausgereutet werden, uffdas das die reiche unnd furstenthumbe auff totlichenn abgang unnd falh des konniges bey einander einig bey dem jungen princzen, soviel ime zu seinem theil ann den furstenthumbenn gepurt, bleiben mugenn. Unnd solichs vort zu pringenn und zu erhaltenn, bedeucht mich kein neher rath sein, dann das sich Kv. W. bevleissige, die geschlechte der reichenn unnd furstenthumben durch ehestifftunge, schwogerschaft zu befreunden unnd einander vorwant zu machenn; will vonn beden teilenn der groze Haus nit, so will der klein gernne; uff das der princz alwegen einenn anhang inn den furstenthumben er-

Digitized by Google

halte; unnd wo es muglich, das der kunig die sachenn mit der zceit da hienn triebe, das di nechste buntnus, so zwuschen denn reichenn unnd furstenthumbenn auffgericht, widderumb mochte ernenert unnd bestettiget werdenn, unnd ob einicher artikell darin befundenn, der dem kunig, dem Denischen unnd Holsteinischen adell beschwerlich, das derselbige geandert, oder zum wenigstenn gemildert unnd gebessert wurde. Unnd nachdem wiessentlich, das vast der haupt artickell des heimlichen hasses unnd neidts darauff rauhet, das das herczogthumb Schleswig vonn der cronenn komenn unnd denn Holstein die grostenn vestunnge unnd gute vorlehennunge im reiche gegonnet, sie aber die Denischen derselbenn inn den furstenthumbenn gar entseczt, so sie doch derselbigenn gar ein klein antheil zum wennigsten eins ader zwey bey konnig Hansen unnd konnig Cristiernn gehabt, solt derhalbenn nit ungerattenn sein — doch uff menniglichs vorbesserunge, das denn Denischenn ein ader zwei unbeveste vorlehennunge, doch ampts weisse, inn denn furstenthumbenn eingethann wurde, uff das sie sich nit zu beclagenn, das mann denn Holstein ader Deutzschenn alle Dhennische vhestungen unnd die meistenn vorlehennung einthet, sie aber gancz veracht, vorschmacht unnd vorgessenn wurdenn, so woll inn irem aigunn vatterlande als daraus; unnd kunde ine dardurch die occasion und bequemigkeit ubels zu denckenn, zu practicirenn unnd zu thun, benomenn werdenn, wurdenn auch hiedurch des herczogthumbs dester leichter vorgessenn unnd doch dardurch auch kein gerechtigkeit darzu erlangen; gebe auch dem konig einen zutritt, beide nacionenn in gnetem gehorsam zu erhalten, kunthe dardurch auch unparteischeit des koniges, das er beide nacionen als sein underthanenn, so ime vonn Gott zu regirenn bevolhenn, zugleiche liebte, gemerckt werdenn; unnd in sonderheit, so konte mann auch desta fuglicher unnd onn fuglich widersprechenn denn Denischen dester meher Deutscher leutte ins reich furenn, bis so lange das die jungenn herrnn des koniges brueder erwuchssen, wurde dann ein teilunge der lande gescheenn, so mueste der konnig sein anpart der furstenthumben allein denn Holstein einthun, auff

Digitized by Google

das er dieselbenn nacion bei sich unnd dem jungen princzenn erhieltt; alsdann kont mann auch die Denenn mit fugen unnd redden abweissen, das der konnig wenig heuser durch soliche teilunge erlangt unnd das er zu erhaltunge derselbigenn di Holstein darauff seczenn muste, uff das er dieselbenn nacion wie gemelt in seinenn hendenn behillt.

4. Das auch Ko. W. sich vor erst ann der konnig[inne] [1]) belernne, ob sie sein Ko. W. nach gotlichem willenn uberlebenn wurde, ob sie bedachtt, als dann in irem witwennstuell siczende zu bleibenn oder niet; wo sie dennselben als dann verruckenn unnd inn die ander ehe begebenn wolte, das sie als dann mit irer gerechtigkeit ann barschafft aus denn reichenn unnd furstenthumbenn muchte geweiset unnd derhalbenn ir leibgeding darauff geordent unnd bestellt werdenn, auff das kein emporung vonn wegenn frembter eingefurter herschafft inn denn reichenn entstehenn muchte.

5. Wurde aber die kuniginne irenn witwenstuell nit verrucken, sonder bey irem son unnd kindernn zu pleibenn bedacht, das sie als dann vor ein obriste regentin ires sones unnd der lande nebenn denn zugeordentenn rethenn muchte geseczt, zugelassenn unnd bestelt werdenn, doch allso, das gedachte kunigin zuvornn desselbigenn mitt vorschreibunge, eidenn unnd pflichtenn eingenomenn werde, das sie uff soliche zulassunge zu keiner zceit irenn witwenstull vorrucken wolle; unnd im falh, ob sie uber soliche ire vorschreibunge, eide unnd pflichte aus weiblicher schwacheit darvonn trettenn unnd sich in die ander ehe, inn dem es doch widder die gotlichenn unnd menschlichen gesecze, das dieselbige niemant moge vorbottenn werdenn, begebenn wurde, das sie als dann aus denn reichenn in massenn in diesem artickell hievor angeczeigt mit barschafft ader einer jerlichenn abgifft zu verweisenn, unnd ann ir statt ein andern obristenn regentenn vor Ko. W. inn zceit ires lebens uff irenn falh muge ernent werdenn so lange, der princz sein mundige jar erraiche unnd die regirunge der reiche unnd lande selbst vorwaltenn muge.

[1]) konnige Handschrift.

Digitized by Google

6. Wo nun die konnigin in irem witwenstuell auch in der regirunge bestendig zu pleibenn vorharrenn wurde, als dann sollt niet ungeratenn sein, das mann zu sollicher regirunge irenn Ko. G. die bewustenn unnd vorordentenn sechs aber achte rethe, so zu Coppenhagenn namkundig gemacht mit namen N. N. zugeordent hette, welche auch nebenn der mutter, der kunnigin, dem jungenn princzenn mit sonderlichenn eidenn unnd pflichtenn soltenn verwant sein. Unnd ob alhie eczliche artickell sein muchtenn, die mann sonderlich uff die regirunge stellenn lassen solt, als ich mich woll dunckenn lasse, das derselbigenn vill sein muchtenn, das mann als dann dieselbigenn alhie specificirte unnd sich derselbenn entschlossen hette, uff das mann den kunfftigen unrath vorkommenn muchte, unnd das mann die regentenn soliche artickel vestiglich zu haltenn mit sonderun eiden einnemenn wolte. Unnd im falh das die kunnigin als regentin unnd ire zugeordente izt genante rethe vormeinten oder vormeinenn wurdenn, das inen meher leutte zu irer regirunge von noetten sein, das sie als dann dieselbigenn alle zugleich dem jungenn princzen unnd sonst nimants mit eidenn unnd pflichten vorwant; doch das soliche rethe unnd zusacz vonn Ko. W. inn irem lebenn ernent, unnd ob nach todtlichem abgang Ko. W. einer oder meher vonn allenn solichenn rethenn verfallenn wurde, so soll die kunigin als oberste regentin nebenn denn anderun zugeordenten rethenn macht habenn, ann stat der vorstorbenenn rethe anndere in massenn wie obenn gemelt dem jungen princzen zu guete anzunemenn unnd [die nebenn in in die] sambt regirung zu stellen. [1])

7. Zudem will die nottursft erfordernn, das mann der konnigin, auch obgedachtenn rethenn unnd regentenn ein form gestalt unnd masse der eide unnd pflichte, damit sie dem jungenn princzen sollenn vorwant sein, stellenn solle, unnd das sie her widderumb solicher eide unnd pflicht, ein jeder in sonderheit, sein reversal derselbenn pflichtenn getrenlich nachzukommenn unnd zu gelebenn vonn sich gebenn, welche reversal der konnig

[1]) unnd in die neben unnd sambt regierung zu stellen Handschr.

Digitized by Google

am orte, die irer Ko. M. unnd dem princzen gelegenn unnd unschedelich sein, hiender legenn muge.

8. Item das mann dem jungenn princzen einenn Dennischen hoeffmeister secze unnd bestelle, jedoch danebenn einenn ehrlichenn tapffernn weisenn vorsichtigenn unverdrossenen mann, der kein seuffer ader unzuchtiger ist, zu welcher sich der konig sonderlicher tren thut vorsehenn, aus der ritterschafft zu Holstein zu einem cammermeister verordne, welcher in heimlichenn beveln habenn solle, tag unnd nacht uff des jungenn princzenn personn, auch sein essenn unnd trinckenn in kuechenn, kellernn unnd uff denn tisch achtung zu habenn, uff das ime nichtes ubels zu kommenn muchte; inn gleicher gestalt, das derselbige ein vleissig auffmerckenn thue uff des princzenn hoeff unnd cammergesinde, sonderlich die jungenn knabenn, damit vonn denselbenn dem jungenn princzenn niet schade geschehe; doch das soliches alles unvermercket inn geheim bestelt, in massenn zu Coppennhagenn darvonn gerett, unnd das vornemlich dem princzenn guete zuchtmeister gehaltenn, die denselbenn inn Latinischer, Dentzscher, Dennischer, Franczosischenn unnd andernn sprachenn geschickt machenn, unnd das solliches alles uffs zceitlichst geschehe unnd also vonn der mutter genommenn; das auch der princz nebenn dem studirenn, wann er etwas erwachssenn unnd zu merer sterck kommenn wirt, vonn seinem hoeff unnd cammermeister zu fechtenn, ringen, springenn unnd andernn kunstlichenn ritterspilenn gehaltenn, gelertt, ime auch zu aller solicher ubunge zehenn ader funffzehenn jungenn, mit denn der princz eins teils mit studirenn, reddenn der sprachenn unnd andern spilenn nach aller arth sich ubenn mnge, gehaltenn werde, auch ane das zu einem ehrlichen wandel, lebenn unnd wesenn vonn jugent auff bey denn leuttenn unnd nit als ein munch in der camernn ader zellenn ufferzogenn werde, alles nach ordennnge unnd mass, wie dieser zceit die jugent erczogenn, domit er holtselig der leutte, dreiste unnd geschickt werde; doch das soliches alles wie gemelt zu furderunge Gottes eher, furcht unnd eins zuchtigenn loblichen wesens gericht sey.

Digitized by Google

9. Wann solliche bestellunge wie hievor angezeigt geschehenn, will die notturfft erfordernn, das mann als dann denn jungen princzenn, so baltt er das sechste oder siebendt jar erreicht, zu allenn landtsdingen in Denmarckenn umbfhure unnd ime auch in zceit seiner unmundigenn jare seiner geordenteun angezeigtenn regirunge derselbenn gehorsamlich zu folgenn vonn menniglichenn edell unnd unedelnn, geistlichenn unnd weltlichenn underthanenn des reichs niemants ausgeschlossenn ein geburliche huldunge mit eiden unnd pflichtenn thun lasse, alls uff totlichenn abgang Kon. W. gestellt, und das mann alsdann dem princzenn solicher gethauner eide pflicht unnd huldunge uffentliche brieve unnd sigell gebe, darane ein iczlicher edelmann sein sigell unnd ein iczlichs lanndtsdinge sein siegell hangenn unnd wie gemelt vonn sich uberantwurttenn solle.

10. Unnd wann solliches geschehenn, das mann als dann dem jungen princzen in seinem sechstenn ader siebendenn jare gleicher gestalt inn die furstenthumb Schleswig unnd Holstein fhure unnd ime doselbest gleicher gestalt uff denn todt falh Ko. W. ein rechte bestendige erbhuldunge vonn bischoffe, prelaten, rethen unnd adell thun lasse, in massenn inn Dennemarcken geschehen; unnd ob sich solichs zu thun imant beschwerenn wurde, kann mann vorwendenn, das mann solichs mit fugen unnd billicheit nit abschlagenn konte, inn ansehung, das mann herczog Johansenn, herczog Adolffenn, auch herczog Friderichenn, die zum teill kaum drey jar alt gewesenn, so woll als Ko. W. selbest nach absterbenn konnig Friderichs gehuldiget, unnd das der princz in diessem falh so woll als anngeczeigte junge herschafft zu denn furstenthumbenn seins antheils berechtiget.

11. Wann solche beeidunge, huldnng unnd pflicht geleist unnd geschehenn, als dann wolte vonn noettenn sein, das mann zu dem haubtartickell, damit die bestalte regirunge geschuczt unnd gehandhabt werdenn muge, getrachtet, nemlich wie mann die heuptschlosser, auch alle unnd ide vestnungen

Digitized by Google

ann ſtettenn, heuſernn, ſchieffenn und der gleichenn im reiche beſtelle. Unnd ſolte alſo doch uff eins jedernn vorbeſſerunge nit ungutt ſein, das die konnigliche wierdt in zceit ires lebenns die veſtnungen des reichs nit uff eine nacion allein beſtelte, inn anſehung, das daraus verkurczunge und ſchmelerunge des andernn teils ervolgenn muchte, inn ſonderheitt wo ein nacion nach obrigkeit unnd wolfart der andernn trachte, und derwegenn die jhennigen, ſo die veſtunge innen haben wurdenn, vonn einer nacion ſein wurdenn, das ſie deſta leichter inn einem ſynn unnd meynunge, da hienn ſie geneiget, komenn muchten, unnd das annder teill vortruckenn; wo es aber gemenget unnd underſchieden, muchte mann jo das ein teill finden, das dem jungen princzen getreulich muchte anhangenn unnd inenn bey landenn unnd leuttenn nach willenn des almechtigenn erhaltenn, derwegenn Dhenen, Holſtein unnd auslendiſche leutte, welche eins erlichenn redelichenn gemuts, lebens, handels und weſens werenn, ſolche veſtunge des reichs ſoltenn zu bevelhenn ſein, jedoch das ſie ſtrax, wann ſie ſolche heuſer bekommenn, dem jungen princzen unnd ſonſt niemants anderſt uff denn todtlichenn fall Ko. W. vorwant ſein, denn ſchloes glaubenn unnd die getreue hanndt dorinne haltenn, ſchwerenn unnd des brive unnd ſigell gebenn ſollenn, das ſie alle veſtenungen, ſo ſie inne haben niemants annderſt zu gute dann dem jungenn princzenn wie gemelt halten ſollenn unnd wollenn; unnd das ſolichs ider zceit durch verwandlung der heuſer unnd ampleutte durch denn konnigk unnd derſelbenn canczley gewart unnd niet vorgeſſenn werde. Darzu das Ko. W. inn zceit ires lebenns ſoliche heuſer unnd veſtunge mit geſchucz, krant, loth, profiande unnd aller notturfft unnd vor allenn dingenn mit getreuenn leuten vorſehe, das ſie zu ider zceit uff den zufallendenn todt Ko. W. gegenn einenn kunfftigenn gegennfall vorſorgett, damit mann inn ſolicher zceitt, da man ſunſt woll anderſt zu thun, ſich mit ſolicher notturfft der heuſer nit bekommernn ader ann mangelunge deſſelbigenn eins beſchwerlichenn ſchadenns vormutenn dorffe.

Digitized by Google

12. Dergleichenn soll auch zu underhaltunge auch zugehor unnd aller nottnrfft der schieffe, wo, ann welchem ortt und wie mann dieselbigenn ruestenn wolle, gedacht werdenn, damit mann ider zeit uff denn zufallenden todtfhall Ko. W. die sehe darmit innemen und inne haben muge, dardurch dann einem idermann bequemigkeit unnd occasion, etwas gegenn dem jungen princzenn und seiner geordentenn regirunge zu practicirenn oder thetlichs ze handelen, benomen werde. Konte auch als dann die kunnigin unnd regirunge desta leichter zusammen kommenn unnd sich inn ir regiment desta geschickter, formlicher unnd besser seczenn unnd stellenn.

13. Im fhall, das der princz stracks nach todtlichem abgang unnd ehe die regirunge bestelt nach gotlichem willenn auch vorsterbenn wurde, das nn in zceit des konnigeslebens, ann wenn das reich fallenn solt, vorsehonge geschehe. Unnd so dann niemants pillicher unnd vonn rechts wegenn neher dann konig Friderichs stam unnd blut dar zu gehortt, das als dann einer vonn Ko. W. bruder zu denn reichenn und der regirunge komenn muchte; unnd das mann zu der notturfft denn drittenn artickell hie obenn gestelt bei denn Dennischen triebe unnd mit hochstem vleis furdere. Wo dasselbige geschicht, werdenn die andernn alle desta leichter daraus erfolgenn unnd die regirunge zu ider zceit desta leichter unnd unczlicher gestelt werdenn mugenn; unnd wurdenn die Dhennischen dardurch bewogenn, frembte konige und herschafftenn ins reich nit zu furenn.

Eine hessische Meinungsäußerung über die Denkschrift ist erst nach längerer Zögerung erfolgt. Am 25. Juli 1539 berichtet der Kanzler Feige dem Landgrafen, daß er seiner Anordnung gemäß einen Rat zusammengefordert habe, bestehend aus Hermann von der Malsburg, Werner von Waldenstein, Dr. Johann Walter und Jürgen Rusbicker, und ihre Meinung jetzt „der Heimlichkeit wegen" unabgeschrieben (raw) überreiche. Diese Meinung liegt vor in einem aus 22 Blättern bestehenden, von Feige's eigener Hand geschriebenen Hefte. Sie stimmt

Digitized by Google

fast durchweg der Denkschrift zu, rät aber, sich mit Pommern, mit dem Christian III. damals wegen rügenschen Kirchenguts in Streit lag, zu vergleichen und mit dem Herzoge ein Bündnis zu schließen zur eventuellen Unterstützung der Familie Christian III. Sie rät zu einer Regentschaft, in der die Königin Mitglied sei, doch nicht zu einem Regiment der Königin allein; in die Regentschaft möge man 3 dänische und 3 holsteinische Herren setzen; die Letzteren müsse der König in den Reichsrat bringen, sie zu diesem Zwecke mit genügenden Lehen ausstatten. Von besonderem Interesse ist die Äußerung über den § 3. Es heißt da:

Ferrer regt der consulent den alten hassz, so zwischen Denen und Holsteinern sein sol, an unnd gibt wege fur, wie der ausgereuthet werden mochte; dweil aber wir die gelegenheit nicht so gar wol wissen, so lassen wir solichs ein gute meynung sein. Aber mit der bundtnus der konigreich und furstentumb, davon hie meldung geschicht, die mochte also sein, sie were gut, sie mochte auch also sein, sie were E. Ko. W. nicht treglich; dan das Schlesewigk widderumb solte erplich zur cronen van Dennemargk geschlagen werden, als ein ander cammergut, daz sehen wir nicht fur gut an, daz es aber ein erblich hertzogtumb pleib von der cronen herrurende, daz lassen wir wol geschehen; dan wir achtens dahin, daz die furstentumb Holstein und Schlesewigk als gelegene furstentumb der cron zu Dennemargk nicht ein geringe ursach sein gewesen und werden, daz die cron zu Dennemargk bei dem stam von Holstein pleibet und pleiben mus, und so E. Ko. W. dieselbigen furstentumb, doch mit fugen und recht, mer zugethan sein, so es besser ist, nachdem dieselbigen furstentumb ein gros teil E. Ko. W. vermogens sein unnd auch die, so dannacht in notten bei E. Ko. W. , ob es wol mit etwas nutzen oder vorteil zugegangen ist, gehalten haben.

Das hessische Gutachten rät dann, in den Herzogtümern, besonders in Schleswig, als Dänemark nahe gelegen, einige starke Häuser anzulegen, damit, wenn Jemand den König auch aus Dänemark jage, er ihn doch nicht aus den Herzogtümern

Digitized by Google

vertreiben könne; es würden dann auch nicht so viel Anschläge auf die dänische Krone gemacht werden. Es rät ferner, einige Festungen in Dänemark, besonders in Jütland („welchs ane mittel, wie wir horen, an Schlesewigk gelegen ist") zu bauen und dieselben mit Holsteinern zu besetzen; die Klagen der Dänen über Zulassung der Holsteiner ins Reich könne man nicht so hoch achten, daß darüber die Holsteiner müssig stehen sollten.

Man sieht, die ganze Auffassung ist von dem Gedanken an die Notwendigkeit militärischer Sicherung beherrscht, wie er in den in frischer Erinnerung stehenden Ereignissen der Vertreibung Christian II und der Grafenfehde seine volle Erklärung findet.

2. Christian III. Verhältnis zu Philipp von Hessen und zum schmalkaldischen Bunde 1537—46. [1])

1537 Juli 15. Christian III an Philipp: antwortet auf dessen Bedenken, daß der geschlossene Friede [1]) kein dauernder sein werde, mit Dank für die Wohlmeinung und erklärt, er habe den Frieden annehmen müssen, um seinen Unterthanen die See, von der sie ihre Nahrung ziehen, zu beruhigen; antwortet auf den Vorwurf, warum nicht ein beständiger Friede geschlossen, da die Niederlande jetzt im Kriege ständen, ein solcher habe nicht erlangt werden können; ein beständiger Friede solle jetzt erstrebt werden, dazu sei der Stillstand geschlossen; man müsse bedenken, daß die französischen Kriege unverläßlich seien (wan dieselbigen am hochsten stehen, so thun sie am ersten fallen); von Frankreich habe weder der Vater noch er Hülfe gehabt, auf Frankreich sei kein Verlaß; die Niederländer ließen an die 400 Schiffe durch den Sund laufen; „die können ohne uns nicht wieder zu Haus"; man könne sie anhalten und den Niederlanden schweren Schaden

[1]) Die folgenden Nachrichten sind dem Staatsarchiv Marburg vol. Dänemark 4888—4891 entnommen.

[2]) Der dreijährige Stillstand von Brüssel vom 3. Mai 1537, von Christian III. am 20. Juli angenommen.

Digitized by Google

zufügen. Zu einer Zusammenkunft mit dem Kurfürsten von Sachsen am 13. oder 14. Okt. in Braunschweig oder Hannover, „das Verständnis zwischen den christlichen Einungsverwandten und uns abzuhandeln und zu schließen", wozu der Landgraf eingeladen, ist der König in Hannover bereit, wünscht aber, nicht um Christian II. Befreiung angegangen zu werden; er will mit 300 Pferden kommen[1]).

1537 Dec. 1. Derf. an denf.: Wünscht die Zusammenkunft „zur Vollziehung des evangelischen Verständnisses, auch daß wir mit E. L. zu freundlicher Unterredung und mit dem Kurfürsten in Kundschaft kommen und uns einsmales so mit einander ergötzen möchten", zu Oculi (24. März) 1538 in Lüneburg, da „ein anderer Ort beschwerlich in geheim und stille zusammenzukommen, wir in geringer Anzahl gen Braunschweig oder Hannover zu reiten, nicht wenig Abscheu haben;" will aber allenfalls Braunschweig oder Hannover nicht abschlagen.

1538 Aug. 12. Melchior Ranzau von Bremen aus an Philipp: berichtet, daß er in Bremen den Streit zwischen Münster und Oldenburg überwacht, nach geschlossenem Frieden in königlichen Sachen nach Münster und weiter an die geldernsche Grenze gereist sei, den zu Kleve geführten Verhandlungen zwischen Burgund und Kleve nahe zu sein, dort den geldernschen Marschall Martin von „Rossen" zu sich beschieden habe; Kleve und Geldern fürchten einen Angriff von Burgund; die Heirat zwischen Kleve (Herzog Wilhelm) und der Herzogin von Mailand[2]) oder der Lothringerin[3]) komme

[1]) Über eine Zusammenkunft mit dem Kurfürsten, dem Landgrafen und Vertretern der niedersächsischen Städte und über Anschluß des Königs an den schmalkaldischen Bund war schon längere Zeit verhandelt, zunächst zu Mittfasten 1537 eine Versammlung in Lüneburg in Aussicht genommen worden. Christian hatte aber stets Abhaltung. Andererseits erschien Philipp nicht zur Krönung in Kopenhagen (12. Aug. 1537), zu der er eingeladen war.

[2]) Christine, zweite Tochter Christian II, seit 1535 Wittwe Franz Sforzas.

[3]) Anna, Tochter Herzog Antons.

Digitized by Google

nicht zu Stande, letztere nicht, weil die Lothringer nicht auf Geldern verzichten wollen; er komme jetzt auf einen Plan zurück, den er wegen der Schwester des Königs[1]) mit dem Landgrafen zu Braunschweig besprochen, und von dem er eine wesentliche Stärkung der protestantischen Sache hoffe.

1539 Febr. 16 ff. Melchior Ranzau und Kaspar Fuchs sind in Frankfurt a. M. auf dem schmalkaldischen Bundestage, geladen durch den Landgrafen auf Anregung des Kurfürsten zu hören, ob in den Verhandlungen etwas vorfalle, das für Dänemark von Belang sein könne; sie haben daher keine Instruktion, sich selbst in Verhandlungen einzulassen; sie sprechen den Wunsch aus, die Fürsten möchten in den Verhandlungen mit dem Kaiser den König nicht von sich trennen, betonen dies dringend; man antwortet, man habe das nicht gethan, sende Abschrift des Protokolles der geführten Verhandlungen.

1539 Okt. 10. Christian III an Philipp: fürchtet die für Schweden geworbenen Landsknechte, eine Vereinigung der Schweden, Burgunds, des Oldenburgers[2]), Meklenburgers[3]) und des Pfalzgrafen[4]); dieser sei eben in England angekommen und glänzend empfangen worden[5]).

1540 Jan. 15. Christian III an seine Räte in den Niederlanden: er habe Nachrichten vom Landgrafen; sie sollen keinen Anstand annehmen; der Kaiser komme mit Truppen nach den Niederlanden, wolle wohl mit Dänemark 3—4 Jahre Anstand, damit es England und Geldern nicht helfen könne, aber nachher wolle er ihm an den Hals, Schweden aufhetzen.

---

[1]) Elisabeth, Schwester Christian III; es handelt sich um ein Heiratsproject dieser mit Hzg. Wilhelm von Kleve.

[2]) Graf Christoph.

[3]) Herzog Albrecht.

[4]) Friedrich, Gemahl der Dorothea, der ältesten Tochter Christian II.

[5]) Aus den Jahren 1538 und 1539 finden sich wiederholte Anfragen über Rüstungen in den Stiftern Münster, Bremen, Utrecht, die mit den Bestrebungen des Pfalzgrafen in Verbindung gebracht wurden, auch über in den Niederlanden ausgerüstete Schiffe, von denen gesagt werde, daß sie im Bunde mit dem Könige von Persien gegen Konstantinopel gebraucht werden sollten!

Digitized by Google

1540 Febr. 19. Christian III an Philipp: beschwert sich über die Forderungen der Kaiserlichen in den gegenwärtigen Verhandlungen; Christian solle jede Hülfe seiner Einungsverwandten abschwören, gegen ihn aber wolle man freie Hand haben, wie ihm seine Gesandten aus den Niederlanden berichten; er sehe, man wolle ihm andere Leute an den Hals hetzen.

1540 Febr. 23. Pfalzgraf Friedrich schickt auf ein Schreiben des Kurfürsten und Landgrafen an diese vom Wildbade aus den Hubertus Thomas Leodius mit der Meldung, daß er den Tag zu Eisenach am 3. März nicht besuchen könne, da er schon angefangen habe zu baden; erbittet einen Tag um Ostern (28. März).

1540 Febr. 27. Philipp hat in Melsungen eine Unterredung mit Hubertus Thomas Leodius, über die er eigenhändige Aufzeichnungen macht. Der pfalzgräfliche Secretär erklärt, daß die Herzogin von Mailand ihre Ansprüche an Friedrich übertragen habe, wenn „Holstein" sich mit diesem ausgeglichen, sei auch die Sache mit Mailand erledigt. „Pfalzgraf Friedrich berühmt sich großer Gerechtigkeit zu Dänemark, hab König Christierns ganze Kanzlei mererteil neulich krigen, darin viel ufgerichter Vertrag und anders, so zwischen König Christiern und König Friedrich gemacht, funden, sampt andern Briefen" [1]). Christian III, meint der Secretär, werde Dänemark nicht behalten können, es seien zu viele Praktiken gegen ihn vom Kaiser und andern, wie Pfalzgraf Friedrich bei der Zusammenkunft anzeigen werde; wenn dieser sterbe, falle sein Erbrecht an den Kaiser, werde er aber vertragen, so wolle er es an Holstein fallen lassen; England habe auch Hülfe zugesagt. Der Landgraf antwortet darauf, Kurpfalz sei mehr wert als Dänemark, der Kaiser werde den Hauptteil vom Raube nehmen. Der Secretär erzählt auch, Hzg. Heinrich

[1]) Diese Bemerkung leitete seiner Zeit Behrmann, der sie in den Kopenhagener Akten fand, auf die Vermutung, daß Christian II ins Ausland geflüchtetes Archiv in München zu suchen sei, vgl. Allen, Breve og Aktstykker til Oplysning af Christiern den Andens og Frederik den Førstes Historie p. XXI.

Digitized by Google

von Braunschweig habe dem Pfalzgrafen und Christian II große Versprechungen gemacht, aber nicht gehalten, habe aber jüngst in Spanien zu Friedrich gesagt: „Gevatter, ich hab wider euch gethan, habs aber thun müssen, ich wills wieder einbringen."

Am 4. März legt Kurfürst Johann Friedrich den Tag auf den 31. nach Schmalkalden; man ladet Christian III ein, wenn möglich Utenhofen zu senden; Kurfürst und Landgraf raten beide, auf Geld zu verhandeln.

1540 April 6 schlagen Kurfürst und Landgraf in Schmalkalden dem Pfalzgrafen vor, Christian III wolle zwar nur auf kaiserliche Ratification verhandeln, aber Linderung des Gefängnisses für Christian II zugestehen, ihm ein besonderes Schloß mit besonderem Gefolge, Spazierritt, Waidwerk, doch keinen Verkehr mit der Außenwelt ohne königliche Erlaubnis gestatten, zunächst einen Anstand auf 1 Jahr schließen, inzwischen in Hamburg, Lübeck oder sonst unter Teilnahme von Christian III, Christian II, dem Pfalzgrafen, seiner Gemahlin und der Herzogin von Mailand verhandeln; zu einer Zahlung von 70000 Gulden an Friedrich sei er bereit; vor der Verhandlung sei der Verzicht der Herzogin von Mailand zu zeigen. — Der Pfalzgraf besteht dagegen auf Befreiung und Restitution Christian II. — Eine Vereinbarung kommt am 14. April nur dahin zu Stande, daß Sachsen und Hessen bei Christian III um Zulassung pfälzischer Räte zu Christian II anhalten und um eine Zusammenkunft dänischer, sächsischer, hessischer und pfalzgräflicher Bevollmächtigter in Hamburg im Sommer werben wollen. Die dänischen Gesandten hatten vor weiteren Verhandlungen die Ratification des Kaisers und die Cessionen der beiden Töchter Christian II zu sehen verlangt; diese fehlten aber.

Um diese Zeit, im Frühling 1540, wird auch zwischen Christian III und Philipp verhandelt über einen vermuteten Anschlag gegen die Religion durch den livländischen Ordensmeister und angesehene Leute in den Städten, die gewonnen werden sollten; man vermutet, daß der Livländer, Hzg. Hein-

Digitized by Google

rich von Braunschweig, der Erzbischof von Bremen und der König von Schweden dahinterstecken. Christian III fürchtet Schweden, sieht mißtrauisch auf die Truppenbewegungen dort. Als die Seele des Planes wird Nicolaus Brömse betrachtet; man bringt das mit Lübecks Wünschen zusammen: „es wäre dann Lübeck wiederum in seinem alten Grade." Man erwartet etwas Entscheidendes vom Hansetage in Lübeck Mai 1540; Philipp rät Christian III, dorthin zu schicken, den Praktiken entgegenzutreten.

1540 Juni 14 ff. ist eine dänische Gesandtschaft in Kassel: Johann Forster, der Rechten Licentiatus, und Breide Ranzau. Es stehen Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen in Köln unter kaiserlicher Vermittelung bevor, doch will Christian III lieber durch Sachsen und Hessen vermitteln lassen, bittet um Antwort bis 24. August; er will auf kaiserliche Ratification allenfalls verzichten, wenn nur die Cessionen beigebracht werden, darnach will er auch über Zutritt zu Christian II verhandeln, was er nicht so ohne Weiteres könne. Dies wird am 16. Juni dem Pfalzgrafen mitgeteilt, der vorher an Sachsen gemeldet hatte, daß er eine andere Vermittelung habe, und zugleich eine Verhandlung mit dänischen Räten zwischen dem 11. und 24. August in Lüneburg, Hamburg oder Lübeck vorgeschlagen. Darauf antwortet der Pfalzgraf am 27. Juni unter Hinweis auf die im letzten Genter Anstand vereinbarte kaiserliche Vermittelung in Köln zum 24. August ablehnend.

1541 Okt. 22. Christian III an Philipp: dankt ihm für die von ihm erkundete Mitteilung, daß wenn Christian III einen Secretär an Königin Marie schicke, er noch eine Verlängerung des Stillstandes von 8, 9, 10, 12 oder höchstens 18 Monaten erlangen könne; mit solchen kurzen Anständen sei ihm nicht gedient, er habe seine Räte schon so oft nach den Niederlanden geschickt.

Im französisch-dänisch-kleveschen Kriege gegen den Kaiser rechnete Christian III auf Hülfe der Schmalkaldener. Die Frage kam besonders auf einem Bundestage zu Schmalkalden im Juni und Juli 1543 zur Verhandlung, dem Forster, der

Digitized by Google

vorher zu Kurfürst und Landgraf gereist war, als dänischer Gesandter beiwohnte [1]). Der Kurfürst von Sachsen machte am 19. Juli geltend, daß der Nebenvertrag von Wolffenbüttel (1538), in welchem der Kurfürst, der Landgraf, Ernst von Lüneburg, Anhalt und Mansfeld sich auch für profane Sachen verschrieben hätten, und dem später Pommern, Württemberg, Hamburg und Bremen beigetreten seien, es unmöglich mache, die Hülfe abzulehnen, weil es keine Religionssache sei; dazu habe der König ohne Disputation seine Hülfe geleistet, 10 000 Gulden in der Fehde Bremens gegen den Junker von Esens, 30 000 zum braunschweigischen Handel (Vertreibung Herzog Heinrichs 1542). Darauf hin hat man beschlossen die Hülfe abzulehnen, weil Christian III den Krieg angefangen habe, doch hielt der Kurfürst für gut, dem Könige nicht den Wortlaut der Beschlüsse mitzuteilen. Entsprechend ward Forster am 22. Juli beschieden. Auf ein neues Hülfsgesuch Christian III vom 27. Juli 1543 antworteten Kurfürst und Landgraf unterm 24. August mit einem Hinweis auf den Forster erteilten Bescheid, es sei „kein solcher Fall, darin die Verständigung zu helfen sich schuldig erachtet;" diese beruhe auf der „Defension dergestalt, da ein Teil solle überzogen werden;" man könne nicht sehen, wer den Anfang der Handlung vorgenommen, daß die Kgl. Majestät oder Königin Maria den König zuerst überzogen, befehdet oder bekriegt habe; zur Offensive könne man keine Hülfe schicken, wolle es gern zur Defensive, wenn der König überzogen sei.

1543 Sept. 17. Christian III an Philipp: meldet, der Kaiser habe Geldern eingenommen, werde vermutlich gegen die Weser ziehen; welche Hülfe der König erwarten könne, wenn der Kaiser angreife.

1543 Sept. 30. Philipp an Christian III: antwortet, der König von Frankreich und der Herzog von Orleans zögen mit 60000 Mann Fußvolk und 18000 Reitern gegen Luxem-

[1]) Forster war am 12. Juni in Odense abgefertigt, am 10. Juli vor Tage zum Kurfürsten nach Eisenach gekommen.

Digitized by Google

burg, der Kaiser wende sich dorthin; Christian III brauche keine Furcht zu haben, wenn man ihn überziehe, werde der Landgraf sich dem Bündnisse gemäß halten.

Am nächsten Tage antwortet der Kurfürst von Sachsen auf das gleiche Schreiben Christian III, daß er es dem Landgrafen und den andern Bundesverwandten mitteilen müsse.

1543 Okt. 15. Philipp an Christian III: berichtet, eine Person, die zugegen gewesen, als die Absage Christian III an Kaiser Karl übergeben worden sei, habe erzählt, dieser habe gesagt: „Hätte Christian den Vertrag mit Jülich gekannt, er hätte mit der Absage wohl innegehalten," ferner, der Kaiser wolle nichts gegen König Christian unternehmen, wenn dieser still sitze, habe genug mit Türken und Franzosen zu thun, der Streit gehe seine Schwestertöchter an, wenn Christian III darum nachsuche, sei ein Vertrag von 10 oder 12 Jahren leicht zu erlangen.

Inzwischen waren schon auf anderem Wege Friedensverhandlungen mit dem Kaiser angebahnt worden. Königin Dorothea hatte durch Klaus Hermeling, den Hauptmann der Stadt Lübeck, vertraulich bei Herzog Heinrich von Braunschweig um Vermittelung zwischen Kaiser und König anhalten lassen[1]). Herzog Heinrich erklärte sich bereit, „obwohl uns mehr als zu viel Ursach gegeben worden, uns mit dieser Handlung nicht zu beladen" (durch Christians Anteil an Heinrichs Vertreibung). Er sandte am 17. Okt. 1543 Klaus Hermeling von Bergen im Hennegau (Mons) mit einem Friedensentwurf zurück, wenn der König den angenommen habe, was geschehen müsse, ehe man den Kaiser in Kenntnis

[1]) Im Marburger Staatsarchiv findet sich ein undatiertes, doch in diese Zeit gehörendes eigenhändiges Schreiben des Klaus Hermeling, dessen nicht genannter Adressat Hrz. Heinrich von Braunschweig ist, und das den Herzog bittet, daß, was einst Jürgen Schenk für ihn (Klaus Hermeling) von Kfl. Maj. erbeten und zugesagt erhalten habe, nachher auf Antrieb neidischer Mißgönner aber nicht geleistet worden sei, nämlich eine Kfl. Jahrespension von 3 Philippsgulden, ihm doch ausbezahlt werde (dar mede yck my erholden und Key. Ma. und juwen F. G. na Gades wyllen myne korten tydt vordan denen konde).

Digitized by Google

setzen könne, wolle man in Köln weiter verhandeln. Der Entwurf fordert Entsagung von allen feindlichen Bündnissen mit Frankreich, Schweden ꝛc., Befreiung Christian II auf genugsame Versicherung, Entschädigung für die zwei Töchter, freie Schiffahrt, Gewährung aller Rechte von Reichslehen an das Reich, insbesondere vom Stift Lübeck, Annahme der Beschlüsse des künftigen Concils, Unterstützung des Kaisers mit Kriegsvolk in der gleichen Stärke, wie sie Frankreich geleistet sei, Ratification des Vertrages durch das ganze Land.

Die am 27. Nov. mit einem eigenhändigen Schreiben der Königin Dorothea übersandte Antwort lautete: König Christian sei Niemandem lieber zugethan als dem Kaiser; das zeige das 30jährige Genter Bündnis von 1533, zu dem er sogleich nach des Vaters Tode Gesandte geschickt habe; er sei gezwungen worden, sich mit fremden Potentaten zu verbinden, werde das gerne aufgeben, wenn es unnötig sei, auch Christian II gern frei lassen auf genugsame Verwahrung, den Töchtern den üblichen Brautschatz geben, freien Verkehr gestatten; Stifter habe der König nicht unter sich außer Lübeck, und dem sei nichts genommen; in Religionssachen wolle sich der König auf ein christliches Concil referieren, was dort nach Laut des Wortes Gottes einträchtig angenommen, halten; die Truppen, die zum Könige von Frankreich gezogen, seien in Dänemark entlassen gewesen, dazu seien Leute aus den Landen des Königs gelaufen; zum Schadenersatz sei er nicht verpflichtet, habe selbst durch die Kaiserlichen großen Schaden erlitten, doch wolle er im Falle eines Friedens sich gebührlich halten; der König von Schweden möge mit in den Frieden gezogen werden, doch gegen die Bedingung eines Beitrags zur Brautsteuer und zu Christian II Unterhaltung.

Am 2. Januar 1544 verschaffte Herzog Heinrich Geleit für dänische Räte auf den Reichstag nach Speier und meldete das am 4. Januar von Köln aus an Königin Dorothea. Am 3. Februar 1544 fertigte Christian III Johann Ranzau, Anders Bilde, Peter Schwabe und Kaspar Fuchs an Herzog Heinrich ab.

Digitized by Google

Daß Klaus Hermeling ein doppeltes Spiel trieb und zugleich die Interessen Lübecks, wie er und Nikolaus Brömse sie auffaßten, vertrat, beweist sein undatiertes, aber dieser Zeit angehörendes eigenhändiges Schreiben an den als Adressat zwar nicht genannten, aber sicher erkennbaren Herzog Heinrich folgenden Wortlauts:

Item jo der keyser harder und stracker ore keyserlyke menynghe buten myn weten an den ganssen radt tho Lubeyck schreve, jo dat nutter und to velen dyngen batlyker were.

Item wolde ock ore key. ma. an den ganssen radt schryven, dat se ore eldesten parsonen des rades up dyssen rykes dach schyckden und entlyke antwert geven, so se ock doch yn schryften wol donde werden, were ock to velen dyngen guth.

Item wolde ock key. ma. nu by my hern Clawes Bromse ene korte schryft to schycken, dat ore key. ma. syner ere und truwe, so ore key. ma. alle tydt und noch by om ermarket und befunden, en gnedych gevallen droghe, ore key. ma. wolden om und den synen alle tydt gnedygester here syn etc., were ock fruchtbar und ser nutte ter saken, de key. ma. nutte und wol gevellych syn wurden; sus mot he syne terynghe und unkost allene stan, des he rede 20 dusent umme ere und truwe wyllen vorterdt heft.

Item Got wyl jo so nycht rychten, dat de ungetruwen und bosen gelyck den ghetruwen und framen schullen gheachtet und geholden werden; yck wet also en gherynger, wo dat dar ghelegen ys, des hyr de warheyt nycht vorkumpt, wyl ock de warheyt seggen und dar by blyven; ych mens recht und guth, so vele by my, dat wet Got wol etc.

Clawes Hermelyngk.

Um die Jahreswende trat auch durch die schmalkaldischen Fürsten die Möglichkeit, zu einem Frieden mit dem Kaiser zu gelangen, deutlicher an Christian III heran. Als Trost hatten sie ihm im Oktober geschrieben, daß sie vom Kaiser

Digitized by Google

erlangt hätten, daß Herzog Heinrich von Braunschweig wegen seiner Vertreibung nichts gegen sie unternehmen dürfe.

1543 Nov. 24. Christian III an Kurfürst und Landgraf: habe sich solcher Antwort in Betreff der Hülfe nicht versehen; Maria habe angegriffen, er habe den Frieden gesucht; die Hülfe müsse geleistet werden, man möge das Geld nach Hamburg schicken.

1543 Dec. 12. Kurfürst und Landgraf an Christian III: antworten auf das Schreiben vom 24. November, sie seien in Schmalkalden bei ihrer Antwort auf Christians Hülfegesuch so nicht berichtet gewesen; versprechen Bemühung und Beilegung des Streits mit dem Kaiser; wollen einem etwaigen Versuche Herzog Heinrichs zur Wiedereroberung seines Landes entgegentreten; versprechen Rückzahlung der von Christian III „nach der Braunschweiger Defension" (von 1538) gezahlten Gelder 3 Wochen nach dem Ostermarkt.

1544 Jan. 10. Christian III an Philipp: antwortet auf dessen Schreiben vom 2. Dezember 1543 über den Bericht eines beim Kaiser gewesenen hessischen Gesandten, daß der Kaiser zum Frieden nicht ungeneigt, er sei stets zum Frieden bereit gewesen, aber der Kaiser habe immer nur für die Niederlande und auf kurze Zeit Frieden schließen wollen; auch jetzt gelange glaublich an, daß Kfl. Maj. abermals geneigt sein sollten, den Frieden allein auf die burgundischen Lande zu richten und sich als Kaiser daneben wegen Spanien und seiner andern Königreiche aus dem Frieden zu ziehen; wenn der Kaiser als Kaiser und für alle seine Lande Frieden schließen wolle, sei Christian III zur Verhandlung bereit und wolle Niemanden lieber als den Landgrafen zum Vermittler haben. Auf einem einliegenden Zettel bittet der König um Entschuldigung, daß er den Boten so lange aufgehalten; wie er dem Landgrafen schon früher geschrieben, habe „sich unser und E. L. vertrautsten Freunde und Einungsverwandten einer auch in Handlung eingelassen;" er habe auf Antwort gewartet, die er dem Landgrafen habe mitteilen wollen.

Digitized by Google

1544 Febr. 9. Königin Dorothea an Herzog Heinrich von Braunschweig: dankt für die am 4. Januar nochmals zugesagte Vermittelung; meldet, daß der König eine Gesandtschaft schicke, zu verhandeln auf die durch Klaus Hermeling übermittelten Artikel.

1544 Febr. 9. Herzog Heinrich an Christian III: bittet um Hülfe zur Wiedererlangung seiner Lande, da gütliche Verhandlung erfolglos gewesen sei.

1544 Febr. 16. Christian III an Johann Friedrich und Philipp: antwortet auf deren Vermittelungsanerbieten, daß Ernst von Lüneburg und Heinrich von Mecklenburg für ihn mit dem Pfalzgrafen verhandelt haben und eine Einigung gehofft werde, der wohl die Verständigung mit dem Kaiser folgen werde; meldet, „das unns von mehr andern unnd vast vom gegenteil so viel angelangt, daß er für seine Räte Geleit zum jetzigen Reichstage erlangt habe; will, daß sie davon Mitwissenschaft haben;" er wolle sich in den Verhandlungen den bestehenden Bündnissen gemäß halten, seine Gesandten werden das näher auseinandersetzen; bittet um Rat für diese, wenn sie solchen begehren.

1544 Mai 22. Herzog Heinrich von Braunschweig an Königin Dorothea: was Königliche Majestät jetzt für ihn thun wolle; er rechne mit Sicherheit auf deren Hülfe. [1])

1544 Juni 26. Christian III an Philipp: Heinrich von Braunschweig sei am 21. unversehens nach Flensburg gekommen, habe des Königs Knechte verlangt, die ihm aber geweigert worden seien; er habe dann Joachim von Brandenburg und Heinrich von Mecklenburg als Mittler in seinem Streit mit Kurfürst Johann Friedrich angenommen; teilt mit, daß er seine Knechte noch nicht entlassen habe, „weil er mit seinen ungehorsamen Unterthanen, den Dithmarschen, irer vielfaltigen thatlichen begunstigung unnd ungehorsams halben

[1]) Vom 23. Mai datiert der Speierer Friede.

Digitized by Google

irrig"; am 29. Juli solle in Itzehoe unter Vermittelung von Hamburger und Lübecker Ratsherren verhandelt werden [1]).

1544 Juli 5. Heinrich von Braunschweig an Königin Dorothea (gleichlautend an Kanzler Johann Friis und an Johann Ranzau): bittet, dafür zu sorgen, daß die entlassenen Knechte Christian III nicht dem Kurfürsten und Landgrafen zukommen, die sich, wie er gehört habe, rühmen, daß ihre Hauptleute in Hamburg liegen, die Knechte anzunehmen. Geantwortet wird dem Herzog am 12. Juli von beiden Majestäten, der König werde sich dem mit Heinrich getroffenen Abkommen gemäß halten. Die Königin legte aber ihrem Schreiben einen eigenhändig geschriebenen Zettel bei, der folgenden Wortlaut hat:

Meyn hertz leyb ohm vnd vatter [2])! Yr l. beswerynge vnd sorge ys mych eyn hertzlych sorge myt, das weys Got. Wust ych des zw wenden vor meyn parssон, scholde e. l. sen, das e. l. van myr nyt verlassen seyn scholde; der almechtyche Got helft e. l. yn allen yrren anlychen noden, als ych ys e. l. gun, so weys ych, das ys e. l. nyt obbel geyt; dar myt dho ych e. l. Got befelen und byt, e. l. wyl meyn boss schreybent zw fruntlychem gefal nemen und besser vorsten als ych schreyb. Datum zw [3]) . . . ut supra.

1544 Nov. 13. Heinrich von Braunschweig an Christian III.: sendet seinen Sekretär Wolfgang Hase; beruft sich auf des Königs Versprechungen bei der Zusammenkunft in Flensburg im Sommer, worauf doch noch nichts erfolgt sei; er habe sich zu Speier um den Frieden beim Kaiser bemüht,

[1]) Kurfürst und Landgraf hatten schon am 18. April zugleich mit einem Bericht über den Stand der Verhandlungen wegen der Landsknechte geschrieben, Christian ihnen darauf am 6. Mai mit einem Dank für freundliche Dienstleistung an die Seinen auf Ersuchen geantwortet und zugleich Anzeige an die Hauptleute zu Wolffenbüttel versprochen, wenn er sein Kriegsvolk entlasse.

[2]) Herzog Heinrich war Bruder von Dorotheens Mutter.

[3]) Folgt durchstrichen: Flen[sburg].

Digitized by Google

wofür der König und vorher Klaus Hermeling und die dänischen Gesandten ihm 10 oder 12 000 Thaler versprochen hätten; bittet um das Geld durch den Sekretär.

Als Herzog Heinrich im Herbst 1545 sich zu einem Einfalle in sein Land rüstete und an der untern Elbe Truppen sammelte, wandte er sich aus dem Lager bei Otterndorf an den König, berief sich darauf, er habe früher (in der Grafenfehde) Christian III. zum Reiche geholfen, dafür sei er vertrieben worden; jetzt habe er in Speier lange für ihn verhandelt mit Aufwand von Mühe und Kosten, der Friede wäre noch viel günstiger ausgefallen, wenn „Herzog Heinrich bis zum Schlusse der Verhandlungen dabei geblieben und nicht durch Johann Ranzau und etliche Andere davon geschoben wäre"; er sei dann (in Flensburg) persönlich beim Könige gewesen; der König habe aber nachher nichts für ihn gethan, sogar gegen ihn gehandelt, besonders Johann Ranzau habe es immer mit seinen Feinden gehalten; auf Wolfgang Hases Werbung um Geld im November 1544 habe der König spöttisch geantwortet, des Sekretärs Werbung an den Landgrafen, dieser sie dem Pfalzgraf-Kurfürsten geschickt[1]); der Herzog droht, sich jetzt mit den Feinden zusammen zu thun.

König Christian ersuchte darauf am 5. Sept. den Kurfürst und den Landgrafen um die vertragsmäßige Hülfe, die beide am 19. Sept. sich bereit erklärten zu leisten; auch die andern schmalkaldischen Stände sollten beitragen. Im Auftrage Johann Ranzaus kam Franz von Halle ins Lager bei Otterndorf. Diesem erklärte Herzog Heinrich am 15. Sept., in Anbetracht der Verwandtschaft wolle er sich jetzt in gütliche Verhandlung einlassen, die 12000 Thaler nehmen und dazu noch die 40 000, mit denen Christian III ihn von Land und Leuten habe vertreiben helfen; der König solle nach Eroberung des Landes 50 000 Thaler vorschießen; er solle dem Herzoge Verhandlung einräumen zwischen ihm und dem pfälzischen Kurfürsten, Christian II auf genugsame Verwahrung freilassen;

[1]) Pfalzgraf Friedrich war seit März 1544 Kurfürst.

Digitized by Google

der Herzog wolle ein Schutz- und Trutzbündniß mit dem Könige schließen.

Die Niederlage und Gefangennahme des Herzogs bei Höckelheim am 21. Okt. machte diesen Schwierigkeiten ein Ende.

1545 Sept. 7. Kurfürst Johann Friedrich an Philipp: der pfälzische Kurfürst habe Räte zu ihm geschickt wegen Befreiung Christian II; er habe sie an den Landgrafen verwiesen, der diese Verhandlung stets geführt habe[1]).

1546 Jan. 19. Philipp an Christian III: Kurfürst Friedrich von der Pfalz lasse das Evangelium in seinen Landen predigen; es sei ihm ernst damit; er werde wohl in den Bund eintreten, verlange nichts mehr, was Dänemark beschwerlich sei, komme jetzt auf den Frankfurter Tag.

1546 Mai 5. Kurfürst Johann Friedrich an Philipp: schreibt von der Hülfe, die Christian III leisten solle, um die man ihn vom letzten Frankfurter Tage gebeten, man müsse den Ständen die Antwort des Königs mitteilen, dieselbe den sächsischen und hessischen Räten auf den Reichstag schicken, die Stände werden die Antwort beschließen (dann dieweil E. L. unnd wier des konigs gelt in der rechnung der erstenn Braunschweigischen expedicion habenn verrechennen lassenn bis uff die zehen tausent gulden, so denen von Brehmen zukommen, so wollen wier uns jhn nit vorsehenn, das die stende dieselbe des konigs hulff uff E. L. oder unns werden dringen oder schieben wollen); da die Sache jüngst zu Frankfurt bei den Ständen angeregt sei, so werden die landgräflichen Gesandten Instruction haben; wenn man die Ansicht der Stände kenne, werde weiter zu beraten sein, was man den Ständen oder dem Könige von Dänemark antworte.

[1]) Diese Sache ward gleichzeitig mit der Unternehmung Herzog Heinrichs wieder in Gang gesetzt.

Digitized by Google

Neue Erscheinungen

auf dem

Gebiete der Landesgeschichte und Landeskunde.

Von

Dr. A. Wetzel.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf den bereits sehr starken Umfang dieses Bandes beschränke ich mich darauf, unsere Mitglieder und Leser auf folgende neue Erscheinungen kurz aufmerksam zu machen.

D. Detlefsen's Geschichte der holsteinischen Elbmarschen ist nunmehr in zwei stattlichen Bänden (Glückstadt 1891—92) abgeschlossen. Im vorigen Jahrgange der Zeitschrift S. 402 f. wies ich bereits auf das bedeutsame Werk hin. Sein Hauptwerth ist und bleibt der, daß es ein zuverlässiges Gesammtbild der Entwickelung unserer Marschen giebt. Von der natürlichen Bildung der Marschen und ihrem Kampf um die Existenz mit den Fluthen ausgehend stellt der Verfasser die Colonisation, Entwässerung und Bedeichung der Marschen durch Eingeborene und Eingewanderte in einer bis dahin nicht einmal versuchten Vollständigkeit und Genauigkeit dar. Nicht blos Urkunden, Chroniken, Gilde-Statuten, Satzungen des Land- und Deichrechts, Kirchspielsbeliebungen u. s. w. sind die Quellen, aus denen dem Verfasser immer neuer Stoff zuströmt, er hat sich überall selbst von dem jetzigen Zustande durch Augenschein überzeugt und mit eigenen Augen an der Hand erfahrener, landeskundiger Leute den alten Deichen, Gräben, Wettern, Auen, Wegen, Ackertheilungen u. s. w. nachgespürt und für jede einzelne Marsch, ja für jeden einzelnen topographischen Begriff oder Namen die Entwickelung vom ersten irgendwie beglaubigten Vorkommen bis auf unsere Zeit verfolgt. Wie gesagt, dieser Theil des Werkes ist entschieden der werthvollste und von bleibendem Werthe, ein Monument, das dem Verfasser keine Fluthen rauben können. Daneben enthält aber das Buch eine Fülle von

Digitized by Google

Beobachtungen mannichfaltigster Art; die politische Geschichte der Marschen und ihrer Ortschaften, die Personal-, Litterär- und Kulturgeschichte, alle finden ihre Berücksichtigung. Geringeres Gewicht hat der Verfasser, abgesehen vom Deichrecht, auf die Darstellung der Rechts- und Kirchengeschichte gelegt, aber ein Vorwurf sei ihm daraus nicht gemacht, bietet er doch sonst wahrlich genug des Schönen und Wissenswerthen. Oft läßt er die Quellen selbst reden — mit packender Frische oder, besonders im 2. Bande, mit behaglicher Weitläufigkeit. Die Ausstattung des Werkes, das durch hübsche, aus R. Haupt's bekannten Bau- und Kunstdenkmälern entnommene Zeichnungen einen besonderen Schmuck erhalten hat, ist sehr gut, die beigegebene Karte macht ihrem Verfertiger, Herrn Hofbesitzer Th. Ahsbahs, alle Ehre. Es ist dringend zu wünschen, daß die mühevolle, von Herrn Direktor Detlefsen, wie ich weiß, viele Jahre hindurch mit seltener Sachkunde und Liebe zur Sache zusammengetragene, zusammengefügte und sorgsam gefeilte Arbeit viele Leser findet und zu neuen Forschungen, zu neuen Arbeiten Andere wiederum anregt.

Richard Ehrenberg setzt seine Arbeiten über Altona unter Schauenburgischer Herrschaft (vgl. Zeitschrift Bd. 21, S. 403 f.) rüstig fort. In einem Doppelheft II/III (Altona 1891) schildert er in frischer, lebendiger Sprache den Streit der Altonaer Fischer im 15. und 16. Jahrhundert mit dem Hamburger Fischeramte um die Gerechtsame des Fischfangs auf der Elbe und um den Absatz der Fische auf dem Hamburger Markte, bei dem es nicht ohne brutale Thätlichkeiten abging. Bei schwächlicher Haltung der gräflich schauenburgischen Regierung erlahmte die Energie der Altonaer, der auch die dänische Regierung um die Mitte des 17. Jahrhunderts nicht mehr aufhelfen konnte. Aus den übrigen Abhandlungen dieses Heftes ist besonders interessant ein neuer Deutungsversuch des Wortes „Nobiskrug" (und Nobisthor) von Seiten Dr. med. Caspar's in Hamburg, aber ich halte doch mit Dr. Ehrenberg an der alten Erklärung fest. — Wichtiger noch ist Heft IV (1892), das von der Gewerbefreiheit und

Digitized by Google

dem Zunftzwang in Altona-Ottensen 1543—1640 handelt und hauptsächlich selbständigen Studien in den einschlägigen Archivalien des Schleswiger Staatsarchivs entstammt, von der gedruckten Litteratur boten nur Schmoller's bekannte Arbeiten und Rüdiger's Zunftrollen Einiges, das verwerthet werden konnte. In einer Zeit, die immer mehr die große Bedeutung der Wirthschaftsgeschichte gegenüber der rein politischen und litterärischen erkennt, dürfen die gewissenhaften Studien Ehrenbergs mit besonderer Freude begrüßt werden. Daß übrigens auch die politische Geschichtschreibung nicht von ihm vernachlässigt wird, zeigt Heft V (1892) seiner Arbeiten, das Altona und die Grafschaft Pinneberg zur Zeit des dreißigjährigen Krieges und unter kaiserlicher Einquartierung schildert.

Einer wenig späteren Zeit gehören an die Kriegsberichte des Königl. Dänischen General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein aus dem zweiten schwedisch-dänischen Kriege, bereits in 2. Ausgabe herausgegeben von Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein, Berlin 1891. Sie bilden einen stattlichen Band von fast 500 Seiten, mit einem Bilde des Feldmarschalls und mit Personen- und Ortsregister ausgestattet; sie enthalten viel neues Material für die Geschichte des genannten Krieges und sind auch in anderen Beziehungen für die Geschichte des Landes in den fünfziger und sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts, zumal für die Lokalgeschichte der Marschen, Glückstadts und der Herrschaft Pinneberg nicht unwichtig. Detlessen scheint sie nicht gekannt zu haben.

„Ein Stück Reichsgeschichte" behandelt die Schrift des Vice-Admirals z. D. Ferdinand Batsch, mit dem etwas auffälligen Titel „Deutsch-Seegras" (Berlin 1892). Da sie wesentlich eine Geschichte der alten deutschen Flotte in den Jahren 1848–50 ist, so ist es natürlich, daß die schleswig-holsteinischen Verhältnisse eine wichtige Rolle darin spielen. Besonders aufmerksam mache ich auf die Abschnitte, in denen die Schicksale der den Dänen abgenommenen, uns Allen noch erinnerlichen Fregatte „Gefion" und die Ergebnisse in Eckern-

Digitized by Google

förde vom Verfasser nach den Erinnerungen Kinderlings, Georg Thaulow's, von Wasmer's u. A. und nach der Geschichte des Königs-Grenadier-Regiments dargestellt werden. Daß aber der Verfasser den verstorbenen Kieler Professor Gustav Thaulow zum Geheimen Admiralitätsrath macht!!

An dieser Stelle ist auch der Militärischen Korrespondenz Moltkes aus dem Kriege 1864 (Moltkes Militärische Werke I. Theil 1. Hrsg. vom Großen Generalstab Abth. für Kriegsgeschichte. Berlin 1892) rühmend zu gedenken. Gleich Nr. 1 und 2, Denkschrift vom 6. Dez. 1862 über Operationen gegen Dänemark, an Roon gerichtet, und erweiterter Operations-Entwurf sind nach Form und Inhalt Meisterstücke. Die hier veröffentlichten, zum größten Theil bis dahin ungedruckten Urkunden über die persönliche Thätigkeit Moltkes als Chef des Generalstabes der Armee, und zwar sowohl die Gutachten, Rathschläge u. s. w., die er am grünen Tisch in Berlin niederschreibt, als auch die Berichte, Entwürfe, Pläne, Befehle u. s. w., die er vom Kriegsschauplatze aus versendet — werden neben dem eigentlichen Generalstabswerk für jedes eingehendere Studium des Krieges von 1864[1]) unentbehrlich sein. Für die Perle aller mitgetheilten Schreiben halte ich Nr. 105, Moltkes Schilderung des Ueberganges nach Alsen, aus einem Privatbrief, datirt Apenrade den 3. Juli 1864. — Der Band ist mit einer Uebersichtskarte und zwei Handzeichnungen Moltkes sowie mit einem sehr nützlichen Register versehen[2]).

Für die ältere Zeit führe ich noch an die Untersuchungen über die Anfänge des Herzogtums Schleswig von Chr. Godt, Thl. 1 u. 2, Programm des Königl. Christianeums zu Altona 1891 u. 92, die unter

[1]) Das Dänische Generalstabswerk über den Krieg von 1864 ist noch nicht abgeschlossen, wir referiren darüber später.

[2]) In Moltke's Gesammelten Schriften, 7 Bde., Berlin E. S. Mittler & Sohn 1891–92, werden naturgemäß öfter schlesw.-holst. Verhältnisse besprochen, insbesondere, vgl. man über die Jahre 1848 ff. und 1864: Bd. 4 = Briefe 1. Samml. Seite 117 ff. und 177 ff.

Digitized by Google

besonders fleißiger Ausnutzung der Hasse'schen Regesten und Urkunden und der gedruckten Litteratur überhaupt vornehmlich die Frage nach der staatsrechtlichen Stellung der Herzöge und der Erblichkeit des Herzogthums der Lösung näher führen.

In einer Festschrift zur sechshundertjährigen Jubelfeier der Stadt behandelt August Sach den Ursprung der Stadt Hadersleben und das Stadtrecht Herzog Waldemars IV vom J. 1292 (Hadersleben 1892) mit der ihm eigenen Gründlichkeit. Die Anfänge der Stadt, deren Namen er auf eine Ansiedlung der Warner zurückführt und als das Haus, das Erbe des Hather erklärt, setzt er in den Beginn des 12. Jahrhunderts, aber erst seit der Verleihung des Stadtrechts haben wir über sie genauere und sichere Kunde. Sach's Ausführungen über das Stadtrecht und im Anschluß daran über die verschiedenen städtischen Einrichtungen und Zustände sind bemerkenswerth. Außer einer Ansicht der Stadt von 1585, einem Exkurs über das städtische Wappen und einem Register enthält die Schrift den deutschen und dänischen Text des Stadtrechts, dessen mindestens seit 1627 verlorener Urtext sicher lateinisch war; Sach ist es gelungen, im städtischen Archiv die bisher unbekannte Original-Urkunde zu finden, in der Christian IV. das alte Stadtrecht bestätigt. Da sich der Verfasser auch mit der viel umstrittenen Frage nach der ursprünglichen Bedeutung der Gilden beschäftigt, weise ich hier darauf hin, daß das im vorigen Bande der Zeitschrift S. 399 genannte Buch Karl Hegel's, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter in seinen Hauptsätzen eine sehr scharfe, aber rein sachliche Widerlegung in einer Recension des Kieler Professors Pappenheim, Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung N. F. Bd. 15, gefunden hat, in der auch die Schleswiger Gilden eingehende Berücksichtigung finden.

Hier dürfte ferner der geeignete Platz sein, eines im Auslande, Christiania 1892, erschienenen Buches zu gedenken, das die Geschichte der Grundbücher (Schuld- und Pfandprotokolle) in Norwegen, Dänemark und theilweise Deutschland behandelt: Grundbogernes (Skjode- og Panteproto-

kollernes) Historie i Norge, Danmark og tildels Tyskland af L. M. B. Aubert, Professor in Christiania, der französischen Emigranten-Familie d'Aubert angehörend, die von Kopenhagen aus auch in Schleswig-Holstein ansässig geworden ist. — Es ist vorzugsweise die äußere Geschichte der Grundbücher, nicht so sehr die Geschichte des materiellen Grundbuchrechts, die der Verfasser schreiben will. In dem Abschnitt über die schleswigschen und holsteinischen Grundbücher bedauert er mit Recht, daß seit 1864 die dänischen Juristen ihr Interesse für das besondere schleswigsche Recht verloren haben und die deutschen Juristen sich wenig oder gar nicht mit der Geschichte des schleswig-holsteinischen Privatrechts beschäftigen, ja daß es nicht einmal mehr einen Lehrstuhl dafür an der Universität Kiel giebt. — Für das bezeichnete Kapitel hat Aubert daher nur die ältere Litteratur zur Verfügung gestanden, im Uebrigen beruht seine Arbeit auf selbständigen Archivstudien in Schleswig u. a. O. Die Entwickelung der mittelalterlichen Stadtbücher in Kiel und anderen holsteinischen Städten, der schleswigschen Grundbücher und der ältesten Realfolien Flensburgs, die Gesetzgebung auf diesem Gebiete von den ersten Gesetzen über Grundbuchführung bis auf die Alleinherrschaft des heutigen Grundbuchs, des Realfoliums werden mit großer Sachkenntniß verfolgt, sodaß das Buch unsern Historikern und Juristen angelegentlich empfohlen werden kann. Ein Resumé in deutscher Sprache und ein Register schließen das Buch ab.

Leider hat Aubert für seine Arbeit nicht mehr die vortreffliche Ausgabe des ältesten Kieler Reutenbuchs (1300—1487) von Chr. Reuter verwerthen können. Dieser Ausgabe, die das 10. und 11. Heft der Mittheilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte bildet und einschließlich eines geschickt angelegten ausführlichen Namen-, Wort- und Sachregisters einen 424 Seiten starken Band ausmacht, ist als 9. Heft derselben Mittheilungen eine Einleitung vorangegangen. In ihr zieht Reuter, nachdem er über die Stadtbücher im Allgemeinen und über die Kieler im Besonderen

Digitized by Google

als historische Quellen, über ihren Zweck und Inhalt, vornehmlich aber über die von ihnen überlieferten Rechtsgeschäfte sich ausgelassen hat, in erschöpfender Weise die aus dem Rentebuch sich für die Geschichte der Stadt Kiel ergebenden Resultate und ermöglicht Jedem auf einer von E. Möller gezeichneten Karte mit einem Blicke zu erkennen, wie stark sich Holstein an der Besiedelung Kiels, der civitas Holsatorum bis zum J. 1400 betheiligt hat. — Mag man im Einzelnen abweichender Ansicht sein, im Ganzen muß man sagen, daß die Rentersche Ausgabe, zu der die Anregung von unserm früheren Sekretär, Herrn Staatsarchivar Prof. Dr. Hasse in Lübeck ausgegangen ist, für zukünftige Ausgaben von Stadtbüchern zum Muster genommen werden kann und daß es sehr zu wünschen wäre, die übrigen schleswig-holsteinischen Städte gingen mit ähnlichen Publikationen vor.

In Kürze erwähne ich sodann, daß eine Geschichte des Gymnasiums zu Meldorf bis zum J. 1777 als Festschrift zum 350jährigen Jubiläum der Anstalt 1891 erschien, verfaßt von dem Direktor W. Lorenz, der außer Vorarbeiten von Dohrn und Kolster als Hauptquelle 12 Aktenhefte betr. die Meldorfer Schule im Schleswiger Staatsarchiv und im Meldorfer Kirchenarchiv benutzte, ferner daß Direktor Detlefsen in dem Programm des Glückstädter Gymnasiums von 1892 die Geschichte dieser Anstalt von 1786–1821 fortgeführt und daß Rektor Seitz von den Aktenstücken zur Geschichte der früheren lateinischen Schule in Itzehoe Heft 4, die siebziger Jahre des 17. Jahrhunderts umfassend, dem Programm des Realgymnasiums daselbst 1892 beigegeben hat.

In den Forschungen zur Deutschen Landes- und Volkskunde hrsg. von A. Kirchhoff erschien als 3. Heft des 6. Bandes: Die Halligen der Nordsee von Eugen Traeger (Stuttgart 1892), eine wegen ihrer vielen guten Eigenschaften fast einstimmig günstig aufgenommene Apologie der Halligen und ihrer Bewohner, vgl. z. B. die Anzeige in Petermann's Mittheilungen 1892, S. 196/97 von Oberlehrer

Digitized by Google

R. Hansen in Oldesloe. Nur Pastor Thedens hat im Husumer Wochenblatt vom 18. August 1892 Einsprache gegen Traeger's Darstellung erhoben, die dieser in einer Antikritik im „Ausland" 1892, S. 622 sachlich überzeugend aber nicht angemessen in der Form zurückgewiesen hat. In denselben Forschungen erschien als 3. Heft des 7. Bandes die wackere Erstlingsarbeit und Dissertation: Beiträge zur Siedelungskunde Nordalbingiens von Arthur Gloy in Kiel, in denen der Verfasser die ländlichen Siedelungen, die von K. Jansen in seiner Poleographie wenig berücksichtigt sind, in Bezug auf die Dichte der Bevölkerung und die Siedelungstypen, namentlich die slavischen Typen eingehender Untersuchung unterzieht. Eine Karte über die Siedelungsdichte ist beigegeben. — Bei Lühr & Dirks in Garding erschien noch 1891 eine 2. von Chr. Jensen durchgesehene und um eine Biographie des Verfassers vermehrte Auflage von C. P. Hansen, Das Nordseebad Westerland auf Sylt.

Seit zwei Jahren giebt der Verein zur Pflege der Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck eine Monatsschrift heraus, „Die Heimat" betitelt, die in ansprechender, populärer Weise kleinere Arbeiten zur politischen, Kultur- und Sittengeschichte des Landes, zu seiner Geographie, Geologie, Fauna, Flora u. s. w. von Fachmännern und Laien, hauptsächlich aber von unsern rührigen Volksschullehrern bringt. Dem Verein wünschen wir gutes Gedeihen, seiner Monatsschrift weite Verbreitung.

Zwei Leipziger philosophische Dissertationen des Jahres 1892 handeln von Schleswig-Holsteinern; Karl Christoph untersucht das pädagogische Verdienst des bekannten, in Wilster 1571 geborenen Schulmannes Wolfgang Ratke oder Ratichius, Alwin Gündel schildert Leben und Wirken Ernst Christian Trapp's, geb. 1745 in Friedrichsruh, gest. 1818. Trapp war Professor der Pädagogik in Halle und naher Freund Campe's.

Zum Schluß gedenke ich zweier Dänischer Publikationen. Von den mit Recht berühmten Regesta diplomatica

Digitized by Google

historiae Danicae ist 1892 das 1. Heft des 2. Bandes der 2. Reihe erschienen, das die Jahre von 1537 bis Juli 1558 umfaßt und eine Menge von Regesten zur Schleswig-Holsteinischen Geschichte enthält.

Die Gesellschaft für dänisch-norwegische Genealogie und Personalgeschichte veröffentlicht bereits den 1. Band der 3. Reihe, in Summa den 13. Band ihrer Personalhistorisk Tidsskrift, die jetzt von H. W. Harbou in sehr befriedigender Weise redigirt wird. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß diese Zeitschrift für die, welche sich mit schleswig-holsteinischer Genealogie, Familien- und Personalgeschichte beschäftigen, außerordentlich viel bietet. Jeder Band der Zeitschrift hat sein gutes Register, trotzdem aber wäre sehr zu wünschen, daß die Redaktion schon jetzt einen die Schätze der ersten drei Reihen umfassenden Registerband ins Auge faßte.

Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02660 5512

Digitized by Google